



The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas



Germany - Rural Development Programme (Regional) - North Rhine-Westphalia

CCI	2014DE06RDRP015
Programmart	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums
Land	Deutschland
Region	Nordrhein-Westfalen
Programmplanungszeitraum	2014 - 2022
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Version	13.0 (Mit nationaler Rahmenregelung konsolidiert 2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen)
Version Status	Von der Europäischen Kommission angenommen
Zuletzt geändert am	03/10/2025 - 15:22:53 CEST

Inhaltsangabe

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	12
1.1. Änderung.....	12
1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)	12
1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftvereinbarung angegebenen Informationen.....	12
1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):.....	12
1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)	12
1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014.....	13
2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION	20
2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet.....	20
2.2. Einstufung der Region	22
3. EX-ANTE-BEWERTUNG.....	23
3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	23
3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen.....	24
3.2.1. 1 Aktualisierung wichtiger Analyseergebnisse und Kontextindikatoren.....	24
3.2.2. 10 Überarbeitung des Bewertungsplans.....	25
3.2.3. 2 Beteiligung.....	25
3.2.4. 3 Berücksichtigung des Themas Klimawirkung	26
3.2.5. 4 Erster Sachstandsbericht	26
3.2.6. 5 Formulierung von Bedarfen	27
3.2.7. 6 Inhaltliche Ergänzungen und strukturelle Anpassungen.....	27
3.2.8. 7 Darstellung und Beschreibung der Strategie.....	28
3.2.9. 8 Ergänzungen der Strategie	28
3.2.10. 9 workshop Maßnahmenbeschreibung.....	29
3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung.....	30
4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG.....	31
4.1. SWOT	31
4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben.....	31
4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken.....	42
4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen.....	44
4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten	47

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen	50
4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren.....	53
4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren.....	63
4.2. Bedarfsermittlung	64
4.2.1. B101 Vernetzung für Innovation und Wissenstransfer der ländlichen Lokal- und Regionalentwicklung	78
4.2.2. B102 Förderung der Zusammenarbeit für zukunftsgerechte soziale Daseinsvorsorge mit besonderem Handlungsbedarf (Prävention).....	78
4.2.3. B103 Bedarfsermittlung für zukunftsrelevante Fragestellungen an anwendungsorientierter Forschung im Agrar- und Forstsektor.....	79
4.2.4. B104 Kooperative Entwicklung und Implementierung anwendungsorientierter Forschung für den Agrar- und Forstsektor	79
4.2.5. B105 Unterstützung persönlicher und betrieblicher Veränderungs- und Betriebsführungs Kompetenzen.....	79
4.2.6. B106 Förderung der Wissensvermittlung für qualitätsorientierte Herstellungsverfahren und Nachhaltigkeit.....	80
4.2.7. B107 Beratung zur Potenzialnutzung in Regionalvermarktung	81
4.2.8. B108 In-Wert-Setzung ländlicher Potenziale	81
4.2.9. B109 Weiterbildung und Beratung für eine nachhaltige, ressourcenschonende wettbewerbsfähige Wirtschaftsweise.....	82
4.2.10. B110 Bildungs- und Beratungsangebote für die kooperative Umsetzung von Biodi- versitätszielen und –strategien	82
4.2.11. B111 Beratung für Verstetigung und Ausbau des ökologischen Landbaus.....	83
4.2.12. B112 Weiterbildung und Beratung für leistungsfähige und nachhaltige Forstmanagementpraxis und Holzvermarktung.....	83
4.2.13. B201 Investitionen zur Verbesserung der agrar- und forststrukturellen Rahmenbedingungen.....	84
4.2.14. B202 Investitionen zur nachhaltigen betrieblichen Weiterentwicklung im Markt- und Strukturwandel.....	84
4.2.15. B203 Unterstützung der Entwicklungschancen für Betriebe mit Weidetierhaltung.....	85
4.2.16. B204 Gewährung von Investitionshilfen in Form von Zuschüssen.....	85
4.2.17. B205 Förderung der nachhaltigen Rohholzgewinnung und –logistik	86
4.2.18. B301 Investitionen in Tierwohl und Tiergesundheit	86
4.2.19. B302 Unterstützung für direktvermarktungswillige landwirtschaftliche Betriebe	87
4.2.20. B303 Stärkung nachhaltig produzierter Lebensmittel und KMU in ländlich-regionalen Wertschöpfungsketten.....	87
4.2.21. B401 Sicherung und Schaffung von Habitatstrukturen und Landschaftsgliederung.....	88
4.2.22. B402 Sicherung und Weiterentwicklung des kooperativen Naturschutzes	89
4.2.23. B403 Wertvolle FFH-Lebensraumtypen erhalten und entwickeln - Pflege von Natura 2000- Flächen.....	89
4.2.24. B404 Sicherung und Entwicklung von Grünlandflächen	90
4.2.25. B405 Standort- und klimaangepasste Bewirtschaftungsformen mit ökologischen Vorteilswirkungen.....	90

4.2.26. B406 Beibehaltung und Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus.....	91
4.2.27. B407 Sicherung und Entwicklung des ökologischen Wertes der Wälder	92
4.2.28. B408 Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer durch angepasste Produktionsweisen	92
4.2.29. B409 Bodenerosionsrisiken vorbeugen	93
4.2.30. B501 Unterstützung des Wassermanagements und der Erosionsprävention.....	94
4.2.31. B502 Förderung der Energie- und Klimaeffizienz	94
4.2.32. B503 Bioökonomische Aktivitäten.....	95
4.2.33. B504 THG-Reduktionsmaßnahmen.....	95
4.2.34. B505 Klimaschutzangepasste Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich Grünlanderhalt	95
4.2.35. B506 Sicherung und Erweiterung von CO ₂ -Senken durch Wiedervernässung von Mooren.....	96
4.2.36. B507 Klimaadaptation der Waldbestände	96
4.2.37. B601 Positive Rahmenbedingungen für die ländliche Wirtschaft gestalten.....	97
4.2.38. B602 Anpassungsprozesse der ländlichen Basisdienstleistungen fördern.....	97
4.2.39. B603 Investitionen für günstigere siedlungsstrukturellen Voraussetzungen und den Anpassungsbedarf bei lokalen Infrastrukturen	98
4.2.40. B604 Entwicklung der präventionspolitisch wirksamen sozialen Infrastruktur fördern	99
4.2.41. B605 Initiativen zur qualitativen Verbesserung und Vermarktung von Destinationsleistungen unterstützen	99
4.2.42. B606 Überregionale Vernetzung der ländlichen Entwicklung und bürgerschaftlichen Beteiligung.....	100
4.2.43. B607 Zukunftsinfrastrukturen der IKT aufbauen und an technischen Entwicklungsperspektiven ausrichten.....	100
5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE	102
5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.....	102
5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.....	108
5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	108
5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	110

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	112
5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	113
5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	117
5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	120
5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.	123
5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).	127
5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.	129
6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN	130
6.1. Zusätzliche Informationen	130
6.2. Ex-ante-Konditionalitäten	131
6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	152
6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen	153
7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS	154
7.1. Indikatoren	154
7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	157
7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	157
7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	158
7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	158
7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	159
7.2. Alternative Indikatoren	161

7.2.1. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	161
7.2.2. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	162
7.3. Reserve.....	163
8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN.....	164
8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	164
8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	174
8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	174
8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	181
8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	187
8.2.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	248
8.2.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	293
8.2.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	342
8.2.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	472
8.2.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	496
8.2.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	506
8.2.10. M14 – Tierschutz (Artikel 33)	535
8.2.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	549
8.2.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	562
9. BEWERTUNGSPLAN.....	592
9.1. Ziele und Zweck.....	592
9.2. Verwaltung und Koordinierung	592
9.3. Bewertungsthemen und Aktivitäten.....	595
9.4. Daten und Informationen	596
9.5. Zeitplan	597
9.6. Kommunikation	598
9.7. Ressourcen	599
10. FINANZIERUNGSPLAN	602
10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR).....	602
10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt.....	604

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beteiligungssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022).....	605
10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	605
10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	607
10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	608
10.3.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	610
10.3.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	611
10.3.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	612
10.3.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	614
10.3.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30) ...	616
10.3.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	618
10.3.10. M14 – Tierschutz (Artikel 33)	620
10.3.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	621
10.3.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).....	623
10.3.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	625
10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm.....	626
11. INDIKATORPLAN	627
11.1. Indikatorplan	627
11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.....	627
11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.....	630
11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	632
11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	634
11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	639
11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.....	644
11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)	649
11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.	653
11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele	656

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche	656
11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen	660
11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs	661
12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG.....	662
12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	662
12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	662
12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	663
12.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	663
12.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	663
12.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	663
12.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	664
12.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	664
12.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	664
12.10. M14 – Tierschutz (Artikel 33)	664
12.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	665
12.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	665
12.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	665
13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE	666
13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	668
13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	668
13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17).....	669
13.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20).....	670
13.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26).....	671
13.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28).....	672
13.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29).....	672
13.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	673
13.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	673
13.10. M14 – Tierschutz (Artikel 33)	673
13.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	674
13.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	674
14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT	676
14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:.....	676

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologisierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik	676
14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität.....	682
14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE	682
15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS	686
15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert	686
15.1.1. Behörden	686
15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden.....	686
15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses.....	688
15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014	689
15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;.....	691
15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.....	692
15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013	693
16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN	695
16.1. 10. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 1	695
16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung	695
16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	695
16.2. 1. Informationsveranstaltung/ Gesamtplenium	695
16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung	695
16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	695
16.3. 11. Werkstattgespräch mit Freien Wohlfahrtsverbänden.....	696
16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung	696
16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	696
16.4. 12. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 3	696

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung	696
16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	696
16.5. 13. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 5	696
16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung	696
16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	696
16.6. 2. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 5	697
16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung	697
16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	697
16.7. 3. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 2	697
16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung	697
16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	698
16.8. 4. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 3	698
16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung	698
16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	698
16.9. 5. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 4	699
16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung	699
16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	699
16.10. 6. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 1	699
16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung	699
16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	699
16.11. 14 Offenlegung im Rahmen der SUP	700
16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung	700
16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	700
16.12. 7. Informationsveranstaltung/ Gesamtplenium	700
16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung	700
16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	701
16.13. 8. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 4	701
16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung	701
16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	701
16.14. 9. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 2	701
16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung	701
16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse	702
16.15. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste	702
17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM	703
17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum	703
17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden	703

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms	704
17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.....	704
18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS.....	705
18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen	705
18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind	705
19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN.....	707
19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme.....	707
19.2. Indikative Übertragtable.....	710
20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME.....	711
Dokumente.....	712

1. TITEL DES PROGRAMMS ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Germany - Rural Development Programme (Regional) - North Rhine-Westphalia

1.1. Änderung

1.1.1. Art der Änderung (Verordnung 1305/2013)

d) Beschluss Artikel 11 Buchstabe b Unterabsatz 2

1.1.2. Änderung zur Modifizierung der in der Partnerschaftsvereinbarung angegebenen Informationen

1.1.3. Änderung im Rahmen von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung 808/2014 (nicht verrechnet mit den Obergrenzen in diesem Artikel):

1.1.4. Konsultation des Begleitausschusses (Artikel 49 Absatz 3 der Verordnung 1303/2013)

1.1.4.1. Datum

15-08-2025

1.1.4.2. Stellungnahme des Begleitausschusses

Der Begleitausschuss wurde im Rahmen eines Umlaufverfahrens konsultiert:

Mit E-Mail vom 28.07.2025 wurden die beabsichtigten Änderungen an die Mitglieder verschickt. Die Rückmeldefrist wurde auf den 15.08.2025 gesetzt.

Insgesamt wurde ein zustimmendes Votum abgegeben.

1.1.5. Beschreibung der Änderung – Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 808/2014

1.1.5.1. Kapitel 10 - Anpassung des Finanzierungsplans und Auswirkungen in Kapitel 7 und 11

1.1.5.1.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Aufgrund des Auslaufens der Förderperiode 2014-2022 im Jahr 2025 und des Übergang in die Förderperiode 2023-2027 ist eine finale Feinsteuerung des Mitteleinsatzes erforderlich.

Die meisten Maßnahmen wurden bereits abgeschlossen, die gesetzten Ziele im Sinne der physischen Outputindikatoren dabei weitestgehend erreicht.

Nur bei einigen wenigen Maßnahmen werden noch Vorhaben umgesetzt und finanziert.

Nennenswerter Aufstockungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen bei M 4.11 und M14, sowie in geringer Höhe (1.100 Euro bzw. 200 Euro) bei M2 und M13.

Bei den abgeschlossenen Maßnahmen konnten /können aufgrund von reduzierten Vorhaben, Rückforderungen oder zurückgezogenen Anträgen zum Teil nicht alle Mittel des Plafonds verausgabt werden. Hier werden nicht benötigte Mittel nun herausgenommen, um den Mehrbedarf bei M 4.11 und M14 sowie M2 und M13 zu decken.

Im Ergebnis werden die Mittelzuweisungen in Höhe von rd. 3,5 Mio Euro bei 7 Maßnahmen reduziert und bei vier Maßnahmen (M 4.11 und M14, M2 und M13) werden die Mittelzuweisungen in der Summe um diesen Betrag erhöht.

Bei Betrachtung der Prioritäten wird der Mittelansatz in P2 und P3 jeweils geringfügig erhöht (1,56 % bzw. 0,96%), in P4, P5 und P6 geringfügig (unter 1%) reduziert.

Im Einzelnen sind die Maßnahmen wie folgt betroffen:

M1 - Bildung

Im letzten Jahr der Umsetzung im Rahmen der EU-Mitfinanzierung werden noch zwei Vorhaben realisiert. Die verbleibenden Mittel von rd. 136.000 werden aus der Maßnahme herausgenommen.

M 2 - Beratung

Die Maßnahme wurde bereits vor einigen Jahren abgeschlossen und der Finanzplafonds entsprechend reduziert. In einem Vorhaben wurden rund 1.100 Euro nachgezahlt. Der Plafonds wird um diesen Betrag wieder angehoben.

M 4.11 - einzelbetriebliche Förderung

Der Plafonds wurde in den letzten Programmanpassungen nicht geändert. Es gab deutliche Verzögerungen bei der Umsetzung und dem Abschluss von Vorhaben, so dass sich die Zahlungen nach 2025 verlagerten. Es können nun zudem mehr noch laufende Vorhaben zum Abschluss gebracht werden als zunächst angenommen. Im Ergebnis ist der Plafonds um rd 2,37 Mio Euro anzuheben.

M 4.12/ M 4.4 – Ausbringung / Lagerung von Wirtschaftsdünger

Die mit dem NRW-Programm finanzierten Vorhaben wurden zum Abschluss gebracht. Neuanträge erfolgten mit Blick auf das Ende der Förderperiode nicht mehr.

Für die letzten Auszahlungen wurden weniger Mittel benötigt als zuletzt geplant.

Aus der Teilmaßnahme werden daher 266.000 Euro herausgenommen.

M 4.2 – Verarbeitung und Vermarktung:

Die mit dem NRW-Programm finanzierten Vorhaben wurden zum Abschluss gebracht. Neuanträge erfolgten mit Blick auf das Ende der Förderperiode nicht mehr.

Für die letzten Auszahlungen wurden weniger Mittel benötigt als zuletzt geplant.

Aus der Teilmaßnahme werden daher 253.000 Euro herausgenommen.

M4.3 - Infrastruktur

Innerhalb der Teilmaßnahme M4.3 werden bei der Flurneuordnung (M4.32) nicht mehr alle geplanten Zahlungen realisiert werden können.

Aus der Teilmaßnahme werden daher 630.000 Euro herausgenommen.

M11

Die Ziele in dieser Maßnahme (Flächenumfänge) sind erreicht.

Neubewilligungen erfolgen nach dem vorliegenden EPLR nicht mehr, es werden nur noch bestehende Verpflichtungen ausfinanziert. Die Förderung wird über den GAP-SP fortgesetzt.

Für die Auszahlung der eingegangenen Verpflichtungen werden weiterhin weniger Finanzmittel benötigt als zuletzt eingeschätzt.

Die bisherigen Schätzungen beruhten auf der Basis der laufenden Verpflichtungen bzw. Mittelbindungen (= erteilte Bewilligungen vor Umsetzung der mehrjährigen Fördermaßnahme). Erfahrungsgemäß bestehen

zwischen diesen Schätzungen und den tatsächlichen Auszahlungen immer Differenzen. Hierfür gibt es verschiedene Gründe: vereinzelte Rücknahmen der Bewilligung, Flächenabgänge des Betriebes, Kürzungen auf Grund von Verstößen etc.

Desweiteren ergeben sich Kürzungen der M11 Zahlungen durch die Kombinationen mit den Ökoregelungen aus dem Strategieplan.

Die nicht mehr benötigten Mittel in Höhe von 0,6 Mio Euro werden daher aus der Maßnahme herausgenommen.

M13

Die Maßnahme wird bereits über den GAP-SP realisiert. Aufgrund einer Nachzahlung ergibt sich noch ein geringfügiger Bedarf von 200 Euro aus dem EPLR 14-22.

M14

Die Haltungsverfahren auf Stroh werden bereits ab 2023 über den GAP-SP umgesetzt. Die Vorhabensart Sommerweidehaltung wurde /wird mit verbleibenden Programmmitteln des EPLR 14-22 in 2025 finanziert bevor der Übergang in den GAP-Strategieplan ab dem Jahr 2026 erfolgt.

Die zuletzt in 2024 erfolgte Plafondserhöhung konnte aufgrund der begrenzten verfügbaren Mittel den Mittelbedarf nicht vollumfänglich decken.

Für eine vollständige Auszahlung werden zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 1,2 Mio Euro benötigt.

M19 - LEADER

Die mit dem NRW-Programm finanzierten Vorhaben wurden zum Abschluss gebracht. Neuanträge erfolgten mit Blick auf das Ende der Förderperiode und der bereits laufenden Förderung über den GAP-SP nicht mehr.

Für die letzten Auszahlungen wurden weniger Mittel benötigt als zuletzt geplant.

Aus der Teilmaßnahme werden daher 1,1 Mio Euro herausgenommen.

Der Mindestanteil von 5% für LEADER wird auch nach dieser Plafondsreduzierung beibehalten .

M 20 - Technischen Hilfe

Für noch ausstehende Auszahlungen werden nicht mehr alle Mittel des vorgesehen Plafonds benötigt.

0,5 Mio. Euro werden aus der Maßnahme herausgenommen.

Eine Übersicht über die konkreten Veränderungen bei den einzelnen Maßnahmen erfolgt nachstehend.

Übersicht über die Änderung der Mittelzuweisung je Maßnahme

in Mio. Euro

Maßnahme	Reduktion der Mittelzuweisung	Erhöhung
M1	-0,136	
M2		0,001
M4.11		2,370
M4.12 / 4.4	-0,266	
M4.2	-0,253	
M4.3	-0,63	
M11	-0,639	
M13		0,0002
M14		1,210
M19	-1,152	
M20	-0,506	
Summe	3,58	3,58

Übersicht über die Änderung der Mittelzuweisung

1.1.5.1.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit den finanziellen Änderungen erfolgt die finale Aussteuerung der Förderperiode 2014-2022.

Mit den Plafondserhöhungen werden die möglichen Mehrausgaben abgedeckt. Die Plafondsreduzierungen sind die Konsequenz aus nicht abgerufenen Mitteln.

Nachteile für die Zuwendungsempfänger ergeben sich daraus nicht. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch möglichst alle zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden können.

1.1.5.1.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

In der Folge der Änderungen der Mittelzuweisungen zu den Maßnahmen ergeben sich zwangsläufig Änderungen der öffentlichen Ausgaben.

Diese werden in Kapitel 11.1 wie folgt nachvollzogen:

P1:

öffentliche Ausgaben insgesamt: 1.504.892.483 Euro

öffentliche Ausgaben 1 A: 10.542.779,62 Euro

Hierdurch ändert sich aufgrund automatisierter Berechnungen auch geringfügig der Wert für T 1 auf 0,7 (vorher 0,71).

SPB 2 A)

M1: öffentliche Ausgaben (1.1 / 1.1-1.3) 1.099.170 Euro

M2: öffentliche Ausgaben 225.638 Euro

M4.3: öffentliche Ausgaben 41.873.467 Euro (davon 10.923.356 EURI)

M4.1: öffentliche Ausgaben 150.371.391 Euro (davon 25.923.356 EURI)

M4 (Gesamt) :öffentliche Ausgaben 192.244.857 Euro

SPB 3 A)

M4: öffentliche Ausgaben 13.267.121 Euro

M14: öffentliche Ausgaben 176.029.767 Euro

SPB 4

M11: öffentliche Ausgaben 201.973.959 Euro

M13: öffentliche Ausgaben 105.667.294 Euro

SPB 5 D)

M4: öffentliche Ausgaben 36.092.350 Euro

SPB 6 B)

M19 (19.2) : öffentliche Ausgaben 65.840.339 Euro

Die übrigen Indikatoren bleiben unverändert.

Infolge der geänderten öffentlichen Ausgaben ergeben sich aufgrund automatisierter Berechnungen auch die korrespondierenden Angaben in Kapitel 7.

1.1.5.1.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Partnerschaftsvereinbarung.

1.1.5.2. Kapitel 13 - Anpassung an aktuellen Finanzplan

1.1.5.2.1. Gründe für die Änderung und/oder die sie rechtfertigenden Durchführungsprobleme

Aufgrund der Anpassung des Finanzplans sind die Angaben in Kapitel 13 zu aktualisieren.

Entsprechende Anpassungen sind bei M1, M2, M4 und M19 erforderlich.

1.1.5.2.2. Erwartete Wirkungen der Änderung

Mit der Aktualisierung steht Kapitel 13 im Einklang mit Kapitel 10 und Kapitel 11.

1.1.5.2.3. Auswirkung der Änderung auf Indikatoren

keine

1.1.5.2.4. Zusammenhang zwischen der Änderung und der Partnerschaftsvereinbarung

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Partnerschaftsvereinbarung.

2. MITGLIEDSTAAT ODER VERWALTUNGSREGION

2.1. Vom Programm abgedecktes geografisches Gebiet

Geografisches Gebiet:

Nordrhein-Westfalen

Beschreibung:

Abbildung 1 : kartografische Darstellung des Programmgebiets



kartografische Darstellung des Programmgebiets

2.2. Einstufung der Region

Beschreibung:

Nach der Bemessungsgrundlage pro-Kopf-BIP (Index EU-27 = 100) wird Nordrhein-Westfalen als „übrige Region“ i.S.d. Art. 59 Abs.3 d) der VO(EU) Nr. 1305/2013 (BIP/Kopf > 90 %) klassifiziert (*stärker entwickelte Regionen nach Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/99/EU Anhang III*).

3. EX-ANTE-BEWERTUNG

3.1. Beschreibung der Vorgehensweise, einschließlich des Zeitplans der wichtigsten Ergebnisse und Zwischenberichten, in Bezug auf die wichtigsten Phasen der Entwicklung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Der Auftrag zur Ex-ante-Bewertung und SUP für das EPLR 2014 – 2020 wurde nach Ausschreibung an die Bietergemeinschaft aus BonnEval (Bonner Evaluationen, Bonn), entera (Umweltplanung & IT, Hannover) und ifls (Institut für ländliche Strukturforschung, Frankfurt) vergeben und begann im Juli 2012.

Die Ex-ante-Bewertung erfolgte als kontinuierlicher Feedback-Prozess begleitend zur Programmerstellung und führte sukzessive zu einer Optimierung der Teildokumente. Die qualifizierenden Beiträge der Ex-ante Bewertung erfolgten über direkte Kommentierungen in den Programmteilentwürfen, mündliche Feedbacks und Zwischenberichte (28.01.2013 und 24.01.2014).

Die SUP begann am 20. 01. 2014 mit der Durchführung des Scopings zur Diskussion und Festlegung des Untersuchungsrahmens. Das vom Bewerterteam vorgelegte Scoping-Papier wurde den Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Programm berührt wird. Vorgeschlagene Methodik, Untersuchungstiefe und –inhalte wurden bestätigt und durch ergänzende Informationen aus den Fachreferaten optimiert und verfeinert. Vorgeschlagene Indikatoren zur Einschätzung der voraussichtlichen Umweltwirkungen des EPLR konnten ergänzt oder ausgeschlossen werden. Es erfolgten Anpassungen der zu prüfenden Programmbestandteile. Zum Beispiel wurden spezifische Hinweise geäußert zu Programm- und Maßnahmenzielen (z.B. AUKM mit direktem Gewässerbezug), Maßnahmenfinanzierung (z.B. ELER Ko- oder rein national finanziert) sowie zu Details einzelner Förderbedingungen. Weitere berücksichtigte Stellungnahmen umfassten Empfehlungen zur Verwendung weiterer Datengrundlagen zur Umweltsituation sowie Hinweise zur Aktualität verwendeter Rechtsgrundlagen.

Der Programmentwurf wurde zusammen mit dem Umweltbericht unmittelbar nach Programmeinreichung am 18.07.2014 auf der MKULNV Homepage veröffentlicht.

Die öffentliche Konsultation begann am 07.08.2014 (Veröffentlichung im Ministerialblatt Nr. 22/2014 und auf der Homepage), Programmentwurf und Umweltbericht konnten zudem öffentlich im MKULNV eingesehen werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete am 22.09.2014. Es sind drei Stellungnahmen eingegangen, der Umweltbericht wurde entsprechend überarbeitet.

3.2. Strukturierte Tabelle mit den Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen

Bezeichnung (oder Bezug) der Empfehlung	Kategorie der Empfehlung	Datum
1 Aktualisierung wichtiger Analyseergebnisse und Kontextindikatoren	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	25/07/2012
10 Überarbeitung des Bewertungsplans	Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel	23/01/2014
2 Beteiligung	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	25/07/2012
3 Berücksichtigung des Themas Klimawirkung	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	09/08/2012
4 Erster Sachstandsbericht	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	28/01/2013
5 Formulierung von Bedarfen	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	27/06/2013
6 Inhaltliche Ergänzungen und strukturelle Anpassungen	SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	24/01/2014
7 Darstellung und Beschreibung der Strategie	Aufbau der Interventionslogik	27/08/2013
8 Ergänzungen der Strategie	Aufbau der Interventionslogik	24/01/2014
9 workshop Maßnahmenbeschreibung	Aufbau der Interventionslogik	26/02/2014

3.2.1. 1 Aktualisierung wichtiger Analyseergebnisse und Kontextindikatoren

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 25/07/2012

Thema: SWOT-Analyse

Beschreibung der Empfehlung

1. Es sollten alle gemeinsamen Kontextindikatoren in der Analyse dargestellt werden. Dabei sind auch Genderaspekte stärker zu berücksichtigen.

2. Zur Einordnung der Befunde in die SWOT Kategorien sollte eine Methode konsequent verwendet werden. Die Ex-ante empfahl die in evalsed dargestellte Methode.

3. Alle SWOT Befunde sollten in der Analyse hergeleitet werden, so dass die SWOT Listen die Essenz der Analyse darstellen (Forderung der Ex-ante Guidelines).

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Zu 1. Genderaspekte eingearbeitet

Zu 2. Platzierung der Befunde in den 4 Kategorien verbessert

Zu 3. in Langfassung berücksichtigt

3.2.2. 10 Überarbeitung des Bewertungsplans

Kategorie der Empfehlung: Zielsetzung, Verteilung der Zuweisung der Finanzmittel

Datum: 23/01/2014

Thema: Bewertungsplan

Beschreibung der Empfehlung

Umstrukturierungen und inhaltliche Überarbeitung des Bewertungsplans

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Hinweise aufgegriffen

3.2.3. 2 Beteiligung

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 25/07/2012

Thema: SWOT-Analyse

Beschreibung der Empfehlung

Die „Befunde“ in der SWOT sollten in einem erweiterten Kreis mit dem Ziel konsensualer, priorisierter

SWOT Befunde diskutiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

ELER-Programmkonsultation der NRW-Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner im MKULNV am 09.07.2013 mit Möglichkeit weiterer schriftlicher Stellungnahmen bis 8.8.2013

3.2.4. 3 Berücksichtigung des Themas Klimawirkung

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 09/08/2012

Thema: SWOT-Analyse

Beschreibung der Empfehlung

Aufnahme einer Tabelle zur Aufschlüsselung der landwirtschaftlichen Emissionen

Thematisierung von Emissionen aus der Entwässerung von Grünland auf organischen Böden und aus Ackerbau auf organischen Böden sowie der Emissionen aus vorgelagerten Bereichen (Herstellung von Dünger und Futtermitteln) zum Klimawandel.

Im Abschnitt „Grünland als CO₂ Senke“ sollte das Umbruchverbot nicht nur im weiteren Sinn der bisherigen CC-Vorschrift verstanden werden, sondern so, dass auch jährliche Neueinsaat oder z.B. Tiefumbruch in ihrer Klimawirkung thematisiert werden.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Absatz zu Emissionen aufgenommen

Absatz zu CO₂ Senke aufgenommen

3.2.5. 4 Erster Sachstandsbericht

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 28/01/2013

Thema: SWOT-Analyse

Beschreibung der Empfehlung

Sachstandsbericht mit Tätigkeitsbericht, umfangreichen Ergänzungsempfehlungen zur SWOT, lessons learnt und Erörterungen zur SUP

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Die sozioökonomische Analyse und die Bedarfsbeschreibung wurden, soweit belastbare Zahlen vorlagen und es die Formate erlauben, ergänzt. Lessons learnt fanden Eingang in Maßnahmenauswahl, Maßnahmenbeschreibung und Ex-ante Bewertung der Maßnahmen.

3.2.6. 5 Formulierung von Bedarfen

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 27/06/2013

Thema: Bedarfe

Beschreibung der Empfehlung

Kürzung der Befunde auf die Wesentlichen und Formulierung von Bedarfen („needs assessment“) durch die Ex-ante Bewerter selbst.

Horizontale Bedarfe für die horizontalen Ziele Umwelt, Klimawandel und Innovation sind zu ergänzen.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Kürzungen übernommen

Bedarfsvorschläge aufgenommen, weiterbearbeitet und ergänzt.

Bezug zu horizontalen Themen hergestellt.

3.2.7. 6 Inhaltliche Ergänzungen und strukturelle Anpassungen

Kategorie der Empfehlung: SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung

Datum: 24/01/2014

Thema: Bedarfe

Beschreibung der Empfehlung

1. Es fehlen wesentliche Inhalte in der verkürzten SÖA/SWOT z.B. zu Klimawandel, HNV, Feldvogelindikator, Natura-2000-Flächen, gefährdeten Arten etc..
2. strukturelle Hinweise zur SFC-Konformität

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

1. Wichtige Inhalte zur Umweltsituation wurden in der SöA/SWOT ergänzt (s.o.).
2. Die Umstrukturierung wurde vorgenommen (Stand Mai 2014).

3.2.8. 7 Darstellung und Beschreibung der Strategie

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 27/08/2013

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Ex-ante Bewerter entwerfen beispielhaft eine SFC-konforme Strategiebeschreibung einer Priorität.

Da Abbildungen erlaubt sind, wäre es sehr begrüßenswert sowohl für das Programm als auch für die Ex-ante Bewertung, wenn der Strategiebeschreibung jeweils ein Bild: "Interventionslogik" als logische Folge von Outputs - Schwerpunktergebnissen - Prioritätsergebnissen folgen würde.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Beispielhafter Entwurf einer Strategiebeschreibung für Priorität 2 wurde weitgehend in das Programm übernommen.

Bilder zu Interventionslogik wurden erstellt und eingefügt (Anhang).

3.2.9. 8 Ergänzungen der Strategie

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 24/01/2014

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

1. inhaltliche Hinweise zu Kap. 5.1
2. Es sollte noch begründet werden, warum einige der in der SWOT abgeleiteten Bedarfe mit dem Programm nicht aufgegriffen werden.
3. Die Begründung der ausgewählten Fokusbereiche fällt stellenweise zu kurz aus. Teilweise können hierfür Inhalte aus dem derzeitigen Kap. 5.2.2. verwendet werden. Die ausgewählten Fokusbereiche sollten in Beziehung zu den ausgewählten Bedarfen dargestellt werden.
4. Es muss davon ausgegangen werden, dass Priorität 1 keine eigene Strategie hat, sondern vielmehr die entsprechenden Maßnahmen, die unter Priorität 1 nur gesammelt ausgewiesen werden, in den Strategien der Prioritäten 2 bis 6 begründet werden müssen.
Soweit im derzeitigen Kapitel 5.1 Überblick (zu den einzelnen Prioritäten) Begründungen für die Auswahl von Maßnahmen enthalten sind, können die entsprechenden Textteile hier untergebracht werden.
5. Der Bedarf für die Energie- und Wassereffizienzsteigerung bei Gewächshäusern ist in der SWOT und in Kap. 5.1 thematisiert und sollte aufgegriffen werden.
6. Der Beitrag der AUM zu 5e wurde nicht begründet.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

- Zu 1. Inhalte sfc konform geändert
- Zu 2. Begründung eingefügt
- Zu 3. Begründungen eingefügt
- Zu 4. Beschreibung der Strategie für Priorität 1 bisher (Stand Mai 2014) beibehalten.
- Zu 5. Bezug zum Bedarf hergestellt
- Zu 6. Begründung nachgetragen

3.2.10. 9 workshop Maßnahmenbeschreibung

Kategorie der Empfehlung: Aufbau der Interventionslogik

Datum: 26/02/2014

Thema: Strategie

Beschreibung der Empfehlung

Ex-ante Bewerter führen einen Workshop zur sfc-konformen Maßnahmenbeschreibung unter Berücksichtigung der vorangehenden Kapitel 4 (SWOT, Bedarfe) und 5 (Strategie) mit der VB und

Fachreferenten durch.

Wie wurde die Empfehlung umgesetzt bzw. warum wurde sie nicht berücksichtigt?

Überarbeitete Maßnahmenbeschreibung zugesandt am 15.04 und 29.04.2014.

Überarbeitete Kapitel 4 (Bedarfe) und 5 (Strategie) zugesandt am 29.04.2014.

3.3. Bericht Ex-ante-Bewertung

4. SWOT UND BEDARFSERMITTLUNG

4.1. SWOT

4.1.1. Umfassende allgemeine Beschreibung der gegenwärtigen Situation des Programmplanungsgebiets, basierend auf gemeinsamen und programmspezifischen Kontextindikatoren und anderen aktuellen qualitativen Angaben

Sozioökonomische und raumstrukturelle Charakterisierung der ländlichen Räume und des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen weist eine Fläche von 34.092 km² auf und ist viertgrößtes Land der Bundesrepublik Deutschland. Die klimatischen und geografischen Verhältnisse sind günstig und moderat: der tiefste Punkt Nordrhein-Westfalens liegt bei 9 m ü. NN, der höchste bei 843 m ü. NN.

Nordrhein-Westfalen ist das bevölkerungsstärkste Land Deutschlands mit 17,842 Mio. Menschen (2012; Deutschland 81,844 Mio.; EU-27: 502,423 Mio.). Gegenüber 2005 vollzog sich ein Rückgang um 216.000. Er liegt mit 1,1 % leicht über dem bundesdeutschen Wert von 0,8 %. Negative Salden wiesen erstmals sowohl die natürliche Bevölkerungsentwicklung wie die Wanderungen auf (-15 000). Städtische Kommunen verloren zwischen 2005 und 2010 im Schnitt 1,6 % ihrer Bevölkerung. Die teilweise städtischen Kommunen schrumpften im Mittel um 1,5 %. Noch ausgeprägter veränderte sich die Bevölkerung in überwiegend ländlichen Gemeinden. Sie sank um 2,4 %.

Bis zum Jahr 2030 wird ein stetiger Rückgang der **Bevölkerung** um 5,7 % auf voraussichtlich 16,832 Mio. Menschen erwartet. Unter Annahme eines höheren Außenwanderungssaldos könnte der Rückgang auf 17,175 Mio. Menschen (- 3,8%) beschränkt bleiben. Für 2050 werden 15,2 Mio. bzw. 16,1 Mio. Menschen in NRW prognostiziert, das wären -14,7 % bzw. -9,9 % gegenüber 2010. Die prognostizierte Entwicklung bis 2030 ist im Vergleich zum bundesdeutschen Trend (-5,4 % bzw. -3,3 %) etwas ungünstiger, für den Zeitraum bis 2050 wieder etwas positiver (Deutschland -15,2 % bzw. -10,0 %). Für Deutschland nimmt eurostat abweichend Bevölkerungsrückgänge zwischen 2010 und 2030 in Höhe von 4,8 % und zwischen 2010 und 2050 um 13,4 % an .

Die nordrhein-westfälische und deutsche Entwicklung verläuft damit anders als im Gesamttraum der EU. Dort nimmt voraussichtlich bis 2030 die Bevölkerung der EU-27 lt. eurostat um 4,2 % (bis 2030) bzw. um 4,6 % (bis 2050) zu.

Regionalisierte Bevölkerungsprognosen liegen für die Ebene der Kreise bis 2030 vor. Überwiegend ländlich geprägte Kreise weisen stark gegenläufige Tendenzen auf. Sie werden teilweise sehr stark schrumpfen (z.B. Lippe, Hochsauerlandkreis, Höxter), teilweise auch leicht wachsen (z.B. Borken, Paderborn). Insgesamt zeichnet sich ab, dass sich das Bevölkerungswachstum auf die Verdichtungsräume im Rheinland konzentriert, zudem wird die Bevölkerung in wenigen westfälischen Kreisen steigen. Ein natürliches Bevölkerungswachstum wird allein für die kreisfreien Städte Bonn, Köln, Düsseldorf und Münster sowie für den Kreis Paderborn prognostiziert. Bevölkerungsrückgänge sind vor allem im Ruhrgebiet und im südlichen und östlichen Westfalen zu erwarten, einschließlich zusätzlicher Wanderungsverluste.

Mit 523 **Einwohnern** je km² ist Nordrhein-Westfalen das am dichtesten besiedelte Flächenland der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland 229, EU-27 116). Der Altersquotient für das Verhältnis der über

64-jährigen zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) liegt in Nordrhein-Westfalen (2012) bei 30,8, in Deutschland bei 31,2, in der EU-27 bei 26,7. Die stärkste Bevölkerungsgruppe mit 66 % stellten die Jahrgänge „15-64 Jahre“ dar, eine mit Deutschland und EU-27 identische Größenordnung. Bei der Altersgruppe „Jünger als 15 Jahre“ ist das Bild differenzierter: sie stellte in NRW 13,6 %, in Deutschland 13,2 % und in der EU-27 15,6 % der Einwohner. „Älter als 65 Jahre“ waren in Nordrhein-Westfalen 20,3 %, in Deutschland 20,6 % und in der EU-27 17,8 %.

In den überwiegend städtischen Kommunen Nordrhein-Westfalens wohnen im Mittel 786 Menschen je km², in den teilweise städtischen Gemeinden im Schnitt 201 Personen pro km² und in den überwiegend ländlichen Kommunen 117 Menschen je km². Der räumliche Vergleich der Altersquotienten zeigt, dass der entsprechende Median in den ländlich geprägten Kreisen mit 31,6 relativ günstig ist (Berechnungen i.green). Die urbanen Kreise und kreisfreien Städte haben einen höheren Anteil älterer Bevölkerung (Median 34,8). Bei einer kommunalen Betrachtung schneiden die überwiegend ländlichen Gemeinden (Median 32,4) ähnlich ab wie die teilweise städtischen Kommunen (31,9). Dabei gilt jedoch: je peripherer ländliche Kommunen liegen, desto ungünstiger ist die Altersstruktur.

Aufgrund des demographischen Wandels werden sich diese Tendenzen in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen verstetigen und weiterhin regional differenzieren. Einen besonders starken Rückgang jugendlicher Bevölkerung (unter 19-jährige) müssen die ländlichen Kreise in Südwestfalen, im äußersten Osten Nordrhein-Westfalens sowie die Regionen um Warendorf, Coesfeld, Recklinghausen, Wesel und Heinsberg erwarten.

Mit einem Anteil von 51,2 % sind Frauen in der NRW-Gesamtbevölkerung stärker vertreten als in Deutschland insgesamt (dort 50,9 %). In den ländlichen Gebieten liegt der Frauenanteil bei 50,6 %, in den urbanen Räumen bei 51,4 % (jeweils Median auf Kreisebene); in peripheren ländlichen Gemeinden leben hingegen mehr Männer als Frauen.

Mit 31.000 € lag das **Bruttoinlandsprodukt** (BIP) pro Kopf in Nordrhein-Westfalen deutlich über dem Wert für EU 27 (25.600 €) und etwas höher als im nationalen Durchschnitt (30.500 €). In Kaufkraftparitäten gemessen wies das BIP pro Kopf 2012 für Nordrhein-Westfalen den Wert 127 und für Deutschland den Wert 126 auf (EU-27 = 100).

2011 belief sich die **Bruttowertschöpfung** in jeweiligen Preisen auf 508.021 Mio. EUR. Dies entspricht 22,4 % der deutschen Bruttowertschöpfung. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Bruttowertschöpfung um 3,5 % gestiegen und lag nahe am deutschen Durchschnitt (3,6 %). Zur Bruttowertschöpfung in Nordrhein-Westfalen trugen 2011 die Dienstleistungsbereiche mit einem Anteil von 70 % am stärksten bei (in Deutschland 69 %). Das produzierende Gewerbe steuerte 29,5 % bei, während der Anteil von Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei mit 0,5 minimal blieb (1,0 %). Der ökonomische Strukturwandel hin zu einer dominierenden Rolle des Dienstleistungssektors und zu Lasten des produzierenden Gewerbes vollzog sich im vergleichsweise stark industriell geprägten Nordrhein-Westfalen deutlicher als in der Bundesrepublik. Inzwischen weisen Teile der ländlichen Räume einen relativ stärkeren Industrialisierungsanteil auf als die ehemaligen Montanregionen.

2012 belief sich die Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen auf 490.911 Mio. €. Dies entspricht 20,8 % der deutschen Bruttowertschöpfung.

Unabhängig von den tendenziell demographisch ungünstigen Faktoren ist zwischen 2005 und 2010 die **Bruttowertschöpfung** in den ländlich geprägten Kreisen mit 6,2 % (Mittelwert) deutlich stärker gestiegen als in den nach eurostat überwiegend städtisch klassifizierten 38 Kreisen und kreisfreien Städten mit 4,1 %.

2010 lag das BIP je Erwerbstätigen in Nordrhein-Westfalen bei 62.332 EUR und über dem bundesdeutschen Durchschnitt (61 725 EUR). Der Produktivitätszuwachs in NRW lag mit 3,5 % nahe am Deutschlandwert von 3,7 %.

Im Jahresdurchschnitt 2012 waren in Deutschland 59,6 Mio. Menschen (15-64 Jahre) erwerbstätig, davon etwa jede fünfte Person in Nordrhein-Westfalen (12,4 Mio.). Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies einen Anstieg von 1,3 % national und in Nordrhein-Westfalen um 1,4 %. Bezogen auf die erwerbsfähige Bevölkerung (d.h. die Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren) lag die **Beschäftigungsquote** in Nordrhein-Westfalen jedoch mit 69,5 % deutlich niedriger als in Deutschland mit 72,8 %. (EU-27 64,2 %). Innerhalb des Bundeslandes ist dabei die regionale Streuung hoch. Im Jahr 2012 waren in NRW rund 856.000 Personen selbständig. Bezogen auf alle Erwerbstätigen ist das eine Selbständigenquote von 10,3%. Im Vergleich zu Deutschland (10,4%) liegt NRW hier auf fast gleichem Niveau.

In der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei arbeiteten 2012 in NRW 0,9 % aller Erwerbstätigen – deutschlandweit waren es 1,6 %. Sie erwirtschafteten 0,4 % der Bruttowertschöpfung des Landes (DE: 1 %). 23,2 % aller Erwerbstätigen in Nordrhein-Westfalen waren 2012 im produzierenden Gewerbe beschäftigt (bei einem Beitrag zur Bruttowertschöpfung von 28,6 %). In Deutschland betrug der Anteil 30,5 % (Erwerbstätige 24,7 %). In den Dienstleistungsbereichen arbeiteten in Nordrhein-Westfalen 6,592 Mio. Menschen. Sie stellten 73,7 % aller Erwerbstätigen, die 71 % der Bruttowertschöpfung beitrugen. Die nationalen Anteilswerte liegen leicht darunter (Erwerbstätige: 73,7 %, Anteil der Bruttowertschöpfung: 68,5 %). Damit ist die Produktivität der Wirtschaftssektoren ungleich und im primären Sektor deutlich niedriger als in den Dienstleistungsbereichen und im produzierenden Gewerbe.

Innerhalb des Landes ist die **Produktivität** ungleich verteilt (2010). Nur 17 Kreise und kreisfreie Städte, voran Bonn mit 72.937 EUR je Erwerbstätigen, lagen oberhalb des Landesmittels von 56.499 EUR und sind fast ausschließlich im Rheinland und Ruhrgebiet zu finden. Münster war die einzige kreisfreie Stadt aus dem westfälischen Landesteil mit einer überdurchschnittlichen ökonomischen Leistungsfähigkeit je Erwerbstätigen. Entsprechend differenziert fällt ebenfalls das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner aus und reicht von 19.000 EUR im Kreis Heinsberg bis zu 67.100 EUR in der Stadt Düsseldorf. Signifikante Unterschiede zwischen urbanen und ländlichen Kreisen bzw. kreisfreien Städten lassen sich nicht erkennen. Mit Werten auf Kreisebene von 15.905 bis 24.771 EUR je Einwohner (Gelsenkirchen und Olpe) ist die Spannweite beim verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte innerhalb Nordrhein-Westfalens ebenfalls groß (Werte aus 2009). Das verfügbare Einkommen je Einwohner in NRW liegt im Mittel bei 19.682 EUR und damit etwas über dem bundesdeutschen Durchschnitt (18.983 EUR; Zahlen von 2009) und deutlich über dem Mittel der EU-27 (2008: 14.876 EUR).

Die **Arbeitslosenquote** bezogen auf die aktive Bevölkerung lag nach EUROSTAT im Jahresmittel 2012 bei 5,9 % (DE: 5,5%, EU 27: 10,5%). Das waren 0,5 Prozentpunkt niedriger als 2011. Dabei lag in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2012 die Arbeitslosenquote der Frauen nur bei 5,3 % (DE: 5,2 %), für die Männer bei 6,4 % (DE: 5,7 %).

Die regionalen Unterschiede der **Arbeitslosigkeit** sind mit Medianwerten von 5,5 % bei ländlich geprägten Kreisen und 8,6 % bei (groß)städtisch Gebieten erheblich. Überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquoten weisen im ländlichen Bereich nur die Kreise Lippe (mit 7,4 %) und Düren (mit 8,0 %) auf.

EUROSTAT berechnete die Jugendarbeitslosenquote 2012 in NRW mit 9,3 % (EU-27: 22,8 %; Deutschland: 8,1 %). 48 % aller Arbeitslosen in Deutschland und 50,2 % aller Arbeitslosen in Nordrhein-

Westfalen waren 2011 länger als ein Jahr erwerbslos. In der EU-27 lag der Anteil bei 43,1 %. Die Zahlen der Bundesanstalt für Arbeit zeichnen ein anderes Bild: 2010 betrug der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen in Deutschland 34,9 % (2011: 35,3 %), in Nordrhein-Westfalen 41,4 % (2011: 42,3 %). Dabei konzentriert sich die Langzeitarbeitslosigkeit auf das vom Strukturwandel besonders betroffene Ruhrgebiet.

Die **Armutsquote** liegt 2011 in Deutschland bei 19,9 % (EU 27: 24,2%) gemessen an der Gesamtbevölkerung. Werte für Nordrhein-Westfalen liegen nicht vor.

Der demographische Wandel stellt die ländlichen Räume vor große Herausforderungen. Insbesondere mit zunehmender peripherer Lage zeichnen sich spürbare Probleme bei der Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, z.B. im Blick auf die medizinische, insbesondere hausärztliche und kinderärztliche Versorgung, ab. Für die Lebensqualität vor allem von Familien sind zunehmend Angebote von frühen Hilfen und zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Eltern relevant (Beratung, Kinderbetreuung, Eltern-Netzwerke, Bildungsinfrastrukturen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, besondere Hilfen, z.B. für Migrantenfamilien). Die Bildung und Qualifizierung der ländlichen Bevölkerung ist auch für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Regionen Nordrhein-Westfalens insgesamt relevant, da starke industriell-gewerbliche Kerne auch in Landregionen liegen und auf Fachkräfte angewiesen bleiben, z.B. im Automotive-Cluster Südwestfalen. Wachstumstendenzen verzeichnen der Land- und Naturtourismus.

Bürgerschaftliches Engagement ist als „Infrastruktur der Zivilgesellschaft“ gerade für die sozialen Gefüge von Dörfern und kleinen Gemeinden von vitaler Bedeutung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels. Er bewirkt großen Bedarf an neuen Formen bürgerschaftlicher Mitwirkung, um in neuen Strukturen soziale Daseinsvorsorge zukunftsgerichtet aufrecht erhalten und entwickeln zu können. Eine insgesamt große Bereitschaft zur zivilgesellschaftlichen Mitarbeit, die in ländlichen Regionen vorhanden ist, schafft dafür grundsätzlich günstige Voraussetzungen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es vielfältige regionale Entwicklungsansätze. Dazu zählen insbesondere die Lokalen Aktionsgruppen im Rahmen von LEADER, die mit lokalen Akteuren maßgeschneiderte Entwicklungskonzepte für ihre Region erarbeiten. In den strukturschwachen Regionen ist zusehends ein Abbau von Einrichtungen der Daseinsvorsorge festzustellen. Das stellt insbesondere für Personen mit eingeschränkter Mobilität eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten dar. Auch für das soziale Gefüge der Regionen als Ganzes entstehen Nachteile, die sich z.T. wechselwirksam zu stets schwächeren Standards der Lebensqualität verstärken. Potenziale interkommunaler Kooperationen werden in diesem Zusammenhang nur unzureichend genutzt

Wachsende Standortbedeutung hat ebenfalls die Anbindung an schnelle Internetverbindungen. Lokal und teilregional gibt es nach wie vor Defizite bei angemessenen Datenübertragungskapazitäten der ländlichen Netze. In den Raumordnungsregionen Arnsberg und Münster ist sehr schnelles Internet nur für 40 % bis 50 % der Haushalte möglich. Noch gravierender ist der Rückstand, wenn die anzunehmende Dynamik bei den Kapazitätsbedürfnissen in den Blick genommen wird: Das Ziel einer flächendeckenden Internetversorgung mit einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s ist als wirtschafts- und gesellschaftspolitische Aufgabe inzwischen politischer Konsens, um möglichst allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen unabhängig vom Standort Teilhabe an den digitalen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten zu eröffnen.

Sektorale Analyse der Landwirtschaft

Der **Strukturwandel** hält an: Die 35.750 landwirtschaftlichen Betriebe (ab 5ha) Nordrhein-Westfalens bewirtschafteten 2010 insgesamt 1,463 Mio. ha LF. Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt derzeit bei 41 ha mit erheblicher Streubreite. Im Jahr 2007 wurden noch 47.500 Betriebe (ab 2ha) gezählt, die durchschnittlich 32 ha bewirtschafteten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass im Betrachtungszeitraum die statistische Methodik geändert wurde (Betriebe ab 2 ha bzw. ab 5ha). Im nationalen und internationalen Vergleich fällt die Flächenausstattung der Betriebe Nordrhein-Westfalens eher gering aus. Die Wachstumsschwelle, die im Jahr 2010 bereits bei 100 ha und mehr lag, liegt hoch und steigt weiter an.

Rund jeder achte der 299.130 Betriebe in Deutschland hat seinen Standort in NRW (2010). Die Gebiete mit dem höchsten Besatz an Betrieben befinden sich im Rheinland und Ruhrgebiet. Im westfälischen Landesteil gehören Münster, der Kreis Gütersloh und der Hochsauerlandkreis zu den Gebietseinheiten mit den höchsten Betriebsbesätzen.

Die **Arbeitsproduktivität** in den landwirtschaftlichen Betrieben Nordrhein-Westfalens liegt mit 28.169 € Bruttowertschöpfung je Vollzeitarbeitskraft (BWS/AK) im Jahresdurchschnitt (2009-2011) leicht hinter den nationalen Durchschnittswerten zurück (29.258 €), auffälliger ist jedoch der Rückstand zum benachbarten und insbesondere für den westfälischen Teil relativ ähnlichen Flächenland Niedersachsen (31.921 € BWS/AK). Auch das landwirtschaftliche Faktoreinkommen als Indikator bleibt bislang kontinuierlich leicht hinter den nationalen Durchschnittswerten zurück. Ebenso ist beim landwirtschaftlichen Unternehmereinkommen, das deutschlandweit in den Jahren 2008 bis 2012 zwischen 24.704 €, 15.630 € und 23.855 € schwankte, ein relativer und absoluter Rückstand der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft mit Werten zwischen 18.320 € (2008) und 18.394 € (2010) deutlich erkennbar (für 2011/12 liegen NRW-Daten nicht vor). Diese Befunde deuten auf Anpassungs- und Unterstützungsbedarf für einen weiterhin erfolgreichen Strukturwandel hin. Dass die totale Faktorproduktivität sich gleichwohl auf der Höhe der nationalen Durchschnittswerte bewegt, zeigt an, dass bislang eine Innovationsbereitschaft der Landwirtschaft gegeben ist und wirksam wird. Daher ist es zielführend, gerade hier – u.a. mit Europäischen Innovationspartnerschaften – weitere Zukunftsimpulse für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit im Strukturwandel zu setzen.

Die **Tierhaltung** erfährt starke strukturelle Veränderungen, die zu größeren Beständen in spezialisierten Betrieben führen. In der Schweinehaltung wurden 2011 in Nordrhein-Westfalen 8 000 Betriebe gezählt (-38 % gegenüber 2007), deren durchschnittlicher Besatz bei knapp 800 Tieren lag (+62 %). In der Milchviehhaltung sank die Zahl der Betriebe von 2007 bis 2011 auf 8 084 Betriebe (-7 %). Gleichzeitig stieg der durchschnittliche Bestand von 43 auf 50 Tiere (+15 %).

Die durchschnittliche wirtschaftliche **Betriebsgröße** lag mit 52,0 Europäischen Betriebsgrößeneinheiten (EGE) im Jahr 2007 höher als im Bundesdurchschnitt. Einen Vorsprung zeigt 2010 auch die Betriebsgrößeneinheit des Standardoutputs (SO). Hier liegt Nordrhein-Westfalen aufgrund der marktorientierten Produktionsstruktur und der ertragreichen Böden mit einem durchschnittlichen Standardoutput pro Betrieb in Höhe von 161.168 € deutlich über dem nationalen Durchschnitt von 137.386 €. Zahl der Arbeitskräfte und Arbeitsvolumen (JAE) je 100 ha landwirtschaftlicher Fläche lagen in NRW mit 4,5 weit über dem Bundesdurchschnitt (3,3). Daran haben die hohen Arbeitsintensitäten bei den Gartenbaubetrieben großen Anteil.

Die **Bruttoanlageinvestitionen** der NRW-Landwirtschaft lagen 2010 mit rund 593 EUR pro Hektar zwar

weit über dem Bundesdurchschnitt (433 EUR/ha). Sie reichen jedoch nicht aus, den Kapitalstock der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft zu erhalten. So hat der Kapitalstock des primären Sektors in Nordrhein-Westfalen von 2000 bis 2008 um 3 % abgenommen. Die Investitionsintensität - gemessen an den Investitionen pro Arbeitsplatz (AKE)- liegen mit 13.800 EUR etwas über dem nationalen Durchschnitt (13.258 EUR), ohne den Rückstand bei Kapitalausstattung der Arbeitsplätze zu verringern. Auch die Investitionsintensität gemessen am Verhältnis der Investitionen zur erwirtschafteten Bruttowertschöpfung liegt mit 41,4 % in Nordrhein-Westfalen deutlich über dem nationalen (38,7 %) und dem europäischen Durchschnitt (34,1 %).

Im Jahr 2011 erwirtschaftete die nordrhein-westfälische Landwirtschaft eine **Bruttowertschöpfung** von 1.872 Mio. EUR und hielt einen Anteil von gut 12 % an der bundesweiten landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung von 15.265 Mio. EUR aus.

Der Flächenanteil des **ökologischen Landbaus** an der landwirtschaftlich genutzten Fläche stieg in Nordrhein-Westfalen von 2007 bis 2011 um 10.343 ha auf 70.193 ha. Die ökologisch bewirtschafteten Flächen entsprachen 4,8 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Auf Bundesebene werden 6,1 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche ökologisch bearbeitet. Im Bundesvergleich zählt Nordrhein-Westfalen zu den Bundesländern mit einem unterdurchschnittlichen Anteil an Ökoanbauflächen. Eurostat schätzt den Anteil der Ökoanbaufläche im Jahr 2009 für die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der EU-27 auf 4,7 % (8,6 Mio. ha). Die positiven Wirkungen des Ökolandbaus sind vor allem in der geringeren Emission von Schadstoffen (auch THG-Emissionen) und der Minderung der Bodenerosion zu sehen. Darüber hinaus wird mit einer Verbesserung der Bodenstruktur ein Beitrag zur Klimaanpassung geleistet. Teilweise wird auch eine größere Artenvielfalt auf ökologisch bewirtschafteten Flächen nachgewiesen.

Die **Wissensbasis** in der Land- und Forstwirtschaft ist insgesamt gut. Über eine sog. „Grundausbildung“ nach eurostat verfügten 2010 in Nordrhein-Westfalen 44,9 % der Betriebsleiter (in Deutschland 55,2 %). In Nordrhein-Westfalen hatten 2010 24,5 % der Betriebsleiter eine abgeschlossene „umfassende landwirtschaftliche Ausbildung“ (in Deutschland 13,3 %). Diese umfasst neben Hochschulabschlüssen auch den erfolgreichen Besuch einer höheren Landbau- und Technikerschule oder einer Fachakademie. Ein hoher Stellenwert kommt der dualen Ausbildung sowie praxisorientierten Landbau- und Technikerschulen sowie Fachakademien zu. Drei Hochschulen in NRW bieten agrarwissenschaftliche Studiengänge an. Rund 23 % aller landwirtschaftlichen Betriebsleiter nahmen 2010 im Vorjahr Weiterbildungsangebote in Anspruch. Zahlen zur Forstwirtschaft liegen nicht vor.

Die **Innovationskraft** der Landwirtschaft profitiert von der öffentlichen Forschung an den Fachhochschulen Rhein-Waal und Südwestfalen, an der Universität Bonn sowie an der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Für die Forstwirtschaft sind Forschungsaktivitäten des Wald-Zentrums an der Universität Münster relevant. Im Rahmen des Forschungsnetzwerks NRW-Agrar ermöglichen die agrarwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen zusammen mit dem Ministerium und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Synergieeffekte und bewirken eine Stärkung des Forschungsstandorts NRW. Den Wissenstransfer von der Forschung zur Praxis übernehmen u.a. öffentlich (teil-)finanzierte Berater z.B. an der Landwirtschaftskammer. Umfang und Qualität der Beratungen und Weiterbildungen der Landwirtschaftskammer gelten in Nordrhein-Westfalen als gut.

Die Ausbildung der Erwerbspersonen in den ländlichen Räumen Nordrhein-Westfalens gilt als solide und zukunftstauglich. Einen hohen Anteil haben duale Ausbildungsabschlüsse mit einem im europäischen Vergleich anerkanntem hohen Standard, während der Anteil der Akademiker, Meister usw. mit 20,8%

relativ niedrig ist. Leicht unterdurchschnittlich ist die Weiterbildungsbeteiligung in ländlichen Räumen über alle Branchen hinweg.

Neben wirtschaftlichen Aspekten führt häufig eine fehlende **Hofnachfolge** zur Aufgabe eines Betriebes und forciert so den Strukturwandel. Nur 33 % der Einzelunternehmen mit Betriebsinhabern im Alter von 45 Jahren und darüber konnten im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 einen Hofnachfolger benennen. Lediglich bei 27,4 % der Betriebe mit einer Flächenausstattung von 10 bis 20 ha wird die Hofnachfolge als gesichert eingeschätzt, bei Betrieben mit 100 ha und mehr waren es hingegen über 57,0 %. Die Betriebsleitung wird in Zukunft weiterhin überwiegend durch Männer erfolgen, nur knapp 14 % der potenziellen Hofnachfolger sind Frauen.

Das **Ernährungsgewerbe** zählt in NRW zu den wichtigen Wirtschaftsbereichen. Im Jahr 2012 gehörten 1.045 Betriebe (mit mehr als 20 Beschäftigten) mit 97.259 Beschäftigten zum Ernährungsgewerbe, was 10 % des verarbeitenden Gewerbes bedeutet. Sie erzielten einen Gesamtumsatz von 37 Mrd. EUR. Ca. 8 % aller Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes waren im Ernährungsgewerbe tätig. NRW erreichte 2012 einen Anteil von knapp 22 % am Gesamtumsatz des deutschen Ernährungsgewerbes. 17 % der gesamten Unternehmen des deutschen Ernährungsgewerbes sind in Nordrhein-Westfalen angesiedelt. Mit 59.066 EUR je Beschäftigter lag die Arbeitsproduktivität im Ernährungsgewerbe 2010 weit über dem europäischen (40.785 EUR) und deutschen (37.014 EUR) Vergleichswert.

Die Exportquote stieg kontinuierlich von 16,8 % im Jahr 2008 auf 20 % 2012. Dies unterstreicht die Wettbewerbsfähigkeit und Chancenträchtigkeit der Branche. Beides kommt der Landwirtschaft zugute. So ist die Nähe zu einem erheblichen Kundenpotenzial ein Standortvorteil mit guten Aussichten bei der direkten Vermarktung. 4,5 % der NRW-Betriebe vermarkten derzeit ihre Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher (Deutschland: 4,4 %). 2011 waren 63 nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugerzusammenschlüsse, acht Erzeugerzusammenschlüsse von ökologischen und zehn von regionalen Erzeugnissen gemeldet.

1.563 Verarbeitungs-, Import- und Futtermittelunternehmen und Handelsunternehmen sind in das Kontrollverfahren nach der EU-Öko-Verordnung einbezogen. Angebotsengpässe wurden zunehmend durch Importe gedeckt. Mit Nachfragetrends wächst das Potential für ökologisch wirtschaftende Betriebe, in Kooperation mit Verarbeitern und dem Handel, über regionale Wertschöpfungsketten Absatzkanäle aufzubauen.

Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Klimaschutz

Rund 49 % der **Gebietsfläche** Nordrhein-Westfalens werden (Stand 2010) als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen (DE etwa 53 %), ca. 26 % sind Wald (DE etwa 30 %). Teile Nordrhein-Westfalens gehören zu den am dichtesten besiedelten Regionen Deutschlands: Mit fast 23 % liegt der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen in Nordrhein-Westfalen deutlich über dem nationalen Vergleichswert von 13,9 %.

Tabelle 1: Corine Land Cover (bezogen auf NUTS-2= Regierungsbezirke)

Nordrhein Westfalen verfügt über sehr ertragreiche **Böden** mit guter bis sehr guter Wasserverfügbarkeit. Zusammen mit Sachsen-Anhalt weist Nordrhein-Westfalen mit etwa 80 % der LF im Bundesländervergleich die größten Anteile nicht benachteiligter Flächen auf (Deutschland: 51 %).

Nordrhein-Westfalen liegt im Jahr 2010 in Bezug auf den Anteil der Natura 2000-Gebiete mit 287.000 ha ausgewiesener Flächen bzw. 8,4 % der Landesfläche unter dem Durchschnitt aller Bundesländer. Bundesweit sind mit den 5.266 gemeldeten Gebieten 15,4 % der terrestrischen Fläche Deutschlands als Natura 2000-Fläche ausgewiesen. EU27-weit sind 17,5% der terrestrischen Fläche als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen (Werte von 2011).

Insgesamt sind im Land Nordrhein-Westfalen 518 FFH-Gebiete mit einer Fläche von 184.618 ha und 28 Vogelschutzgebiete auf 165.147 ha gemeldet. In Natura-2000-Gebieten liegen 153.100 ha Wald, davon 60.000 ha in naturnahen europäisch geschützten Wäldern (FFH-LRT). In Nordrhein-Westfalen werden 40% der Natura 2000 Gebiete landwirtschaftlich genutzt.

Weite Teile der Landesfläche NRWs sind naturschutzrechtlich geschützt (NSG-Anteil von 8 %), dennoch ist der Bestand vieler Lebensräume und Arten nicht gesichert. Den größten Flächenanteil der nutzungsabhängigen Lebensräume in Nordrhein-Westfalen nehmen die artenreichen Flachlandmähwiesen und Bergmähwiesen ein. Diese Wiesen sind zugleich Lebensraum mehrerer Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Insgesamt sind 73 FFH-Arten der Anhänge II und IV in Nordrhein-Westfalen nachgewiesen. Im Tiefland wurde für gut ein Drittel (38 %) der Arten ein schlechter und für etwa ein Fünftel (22 %) ein unzureichender Erhaltungszustand ermittelt. In einem günstigen Erhaltungszustand befindet sich mehr als ein Drittel (38 %) der Arten. Im Bergland wurden jeweils etwa ein Drittel der Arten mit schlecht (35 %), unzureichend (30%) bzw. günstig (30 %) bewertet.

Außerdem kommen in Nordrhein-Westfalen 44 FFH-Lebensraumtypen vor. Im Tiefland ergab die Bewertung der Lebensräume für knapp die Hälfte (47 %) einen schlechten Erhaltungszustand. Dies betrifft insbesondere nährstoffarme Gewässer sowie Grünland- und Moor-Lebensräume. Ein gutes Sechstel (18 %) befindet sich in einen unzureichenden und etwa ein Drittel (32%) in einem günstigen Erhaltungszustand. Im nordrhein-westfälischen Bergland sind ein Fünftel (21%) als schlecht, knapp ein Zehntel (8 %) als unzureichend und mehr als zwei Drittel (68%) der Lebensräume als günstig bewertet. In einem unzureichenden Zustand befinden sich die in größeren Umfang vorkommenden Mähwiesen, die von Nutzungsintensivierung betroffen sind

Dem Prioritären Aktionsrahmen (PAF) sind für NRW unmittelbar die Maßnahmen/Teilmaßnahmen/Vorhabensarten (M12, M7.1, M7.6 und M10.1.6-8) zuzuordnen (hier die Maßnahmennummern 5, 12-16, 23-24 des PAF). Der finanzielle Beitrag wird mit rd. 140 Mio. Euro des Gesamtplafonds geschätzt. Grundlage der Schätzung sind die Teilbeiträge der vorgenannten Maßnahmen, die unmittelbar den Natura 2000-Gebieten und den Kohärenzgebieten nach Art. 10 FFH-RL (NSG, geschützte Biotope, die einen Beitrag für FFH-Arten/LRT und Arten der VS-RL leisten) zugute kommen. Auf eine anteilige Einbeziehung der Beiträge weiterer Vorhabensarten von M10 sowie von M11, die auf Flächen der vorgenannten Gebiete entfallen, wurde zunächst wegen nicht ausreichender Daten für eine solide Schätzung verzichtet.

Die Entwicklungskurve des Indikators der repräsentativen Vogelarten zeigt einen positiven Trend, vor allem durch Anstieg der Waldvogelarten. Hingegen stellen sich die Teilindikatoren „Offenland“ und „Siedlung“ weiter als bedenklich dar. Ursächlich sind die fortschreitende Flächenversiegelung, vermehrter Energiepflanzenanbau und Grünlandumbruch. Der geringe Anteil extensiver Wirtschaftsweisen wirkt sich ebenfalls stark nachteilig aus.

2009 wurden 13,8 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Nordrhein-Westfalens als Flächen mit einem

besonderen Wert für den Naturschutz (HNV-Farmland) eingestuft. Dabei liegt der Anteil der Landwirtschaftsfläche mit äußerst hohem Naturwert bei 2,1 %, mit sehr hohem Naturwert bei 4,1 % und mit mäßig hohem Naturwert bei 7,6 %. Bundesweit beträgt der Gesamtanteil an Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert im Jahr 2009 13,2 % und im Jahr 2011 12,1%.

Der Privatwaldanteil ist mit 64 % sehr hoch. Die Vielzahl von Kleinparzellen und nur verhaltenes Interesse des Kleinwaldbesitzes an neuen Absatzwegen erschweren eine nachhaltige Rohstoffnutzung im Forst. Während Waldgebiete in den Mittelgebirgen zusammenhängen, sind sie im Tiefland eher zerstückelt. Die Waldflächenanteile sind regional sehr unterschiedlich: So liegt er im Regierungsbezirk Düsseldorf bei 14,7 %, im Regierungsbezirk Arnsberg bei 44,1 %.

Während sich die Waldflächenverluste seit Jahren auf etwa gleicher Höhe befinden (im Schnitt 335 ha) sinkt die Zahl der Aufforstungen seit Jahren stark (von ca. 1 000 ha/Jahr auf gut 300 ha/Jahr als Tiefpunkt im Jahr 2010).

Die am häufigsten vertretenen Baumarten sind Fichte (37 %), Buche (18 %) und Eiche (16 %). Die aktuelle Baumartenzusammensetzung der Wälder ist überwiegend durch wirtschaftliche Erwägungen geprägt. Sie weicht stark von der natürlichen Zusammensetzung ab. Sie geht zu Lasten des Anteils naturnaher Wälder und beeinträchtigt die Artenvielfalt. Da es keinen Bestand an Urwäldern in Nordrhein-Westfalen gibt, sind die vorhandenen naturnahen Wälder als besonders wertvoll einzuschätzen.

Die Einträge von **Luftverunreinigungen** überschreiten – trotz rückläufiger Tendenz – weiterhin ökologische Grenzwerte. Im Jahr 2007 emittierte die Landwirtschaft in NRW mehr als 75 Mio. kg Ammoniak (95 % der gesamten Ammoniak Emissionen des Landes). Größtenteils stammten diese Emissionen aus der Tierhaltung und der Mineraldüngeranwendung. Ammoniak in der Atmosphäre verursacht sekundären Feinstaub und gefährdet langfristig die forstwirtschaftliche Produktion, die natürliche Artenvielfalt im Wald sowie die Funktionsfähigkeit der Waldböden. Seit Anfang der 1980er Jahre ist in Waldgebieten ein Rückgang der Stickstoffdeposition um 28 % und der Säuredeposition um 65 % zu verzeichnen. Gleichwohl bleiben die Stickstoffverbindungen in den Waldgebieten noch hoch. 2011 hat sich trotz Kalkung und geringeren Schadstoffeinträgen der Waldzustand erheblich verschlechtert. Demnach sind nur noch 24 % des Baumbestandes unbeschädigt, und lagen erstmals Waldflächenverluste über der Aufforstungsrate.

2012 wurde in Nordrhein-Westfalen 11,7% der Ackerfläche als erosionsgefährdet durch Wasser eingestuft. 2006 waren in Deutschland 2,7% bzw. 569.700 ha der landwirtschaftlichen Flächen erosionsgefährdet durch Wasser.

Der durch Düngemittel (insbesondere Gülle und Gärreste) bedingte **Stickstoffeintrag** ist je nach Pflanzenentzug, Bodenart und Witterung als Risiko für Boden, Luft und Gewässer relevant. Seit den 1990er Jahren ist der N-Überschuss rückläufig, betrug jedoch 2009 in Nordrhein-Westfalen noch 77 kg/ha (D: 55 kg/ha).

Stickstoff-Emissionen in die Luft treten zum größten Teil in Form von Ammoniak-Emissionen (NH₃) bei der Tierhaltung sowie der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auf. Daneben treten kleinere Mengen von gasförmigen Stickstoffverlusten in Form von Lachgas (N₂O) und Stickoxiden aus landwirtschaftlichen Böden aus. 2012 lagen die N-Emissionen aus der Landwirtschaft in NRW bei etwa 43 kg/ha LF. 35 kg wurden in Form von Ammoniak aus der Tierhaltung emittiert. An den Gesamt-Stickstoff-Emissionen in die Luft hat die Landwirtschaft in Deutschland nach Schätzungen des Umweltbundesamtes (UBA) einen Anteil von etwa 57 %, der Rest stammt zu etwa gleichen Teilen aus den Sektoren Verkehr

sowie Industrie/Energie. Für Stickstoffeinträge durch die Luft spielt außerdem auch die Verfrachtung aus anderen Regionen eine Rolle; in NRW gilt das für N-Verfrachtung mit der Luft aus den Niederlanden.

Die Landwirtschaft ist aufgrund der Nutzungsfläche von knapp 50 % in NRW der größte Treiber für Gewässerbelastungen. In den FGE Ems, Weser und Maas liegt der Anteil landwirtschaftlicher Fläche über 50 %, während die FGE Rhein etwa 44 % aufweist. Die Auswirkungen auf die Gewässer sind vielfältig und betreffen sowohl den in der Vergangenheit erfolgten Ausbau und die Begradigung der Gewässer zur Landentwässerung als auch Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer.

Der aktuelle Bewirtschaftungsplan stellt die Belastungssituation der einzelnen Flussgebietseinheiten detailliert dar:

Für den schlechten ökologischen und chemischen Zustand der meisten Oberflächenwasserkörper in NRW sind vor allem die Belastungsfaktoren „Morphologische Veränderungen einschließlich Querbauwerke und Wasserableitungen“ (84% Längenanteil beeinflusster OFWK) , „Diffuse Quellen“ (68%) sowie „Punktquellen“ (70%) verantwortlich.

Hinsichtlich der diffusen Einträge dominiert in allen Flussgebietseinheiten die Landwirtschaft als wesentlicher Belastungsfaktor. Dieser beträgt bezogen auf die Längenanteile der OFWK durchschnittlich 47 % in NRW. In den verschiedenen Flussgebieten variiert der Anteil betroffener OFWK zwischen 35 % im Weser- und 54 % im Emsgebiet.

Der aktuelle Bewirtschaftungsplan für Nordrhein-Westfalen weist für **Grundwasserkörper** mit einem Anteil von circa 32% der Landesfläche die Verfehlung des guten chemischen Zustands aufgrund des Parameters Nitrat nach. Eine Zielerreichung dieser Grundwasserkörper bis zum Jahr 2015 wird schon aufgrund natürlicher Faktoren (Abbauraten, Grundwasserfließgeschwindigkeit) nicht erwartet.

Die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie hat Auswirkungen in den ländlichen Raum. Hier sind vor allem Maßnahmen zu entwickeln, die auf der einen Seite zu einem verbesserten Hochwasserschutz der Produktionsflächen und der Siedlungsbereiche beitragen, andererseits aber nicht zu weiteren negativen Veränderungen der Hydromorphologie führen. Die Vermeidung von weitergehenden Belastungen wird durch eine gezielte Abstimmung mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL im Planungsprozess erreicht. Bei der Planung der WRRL-Maßnahmen wird zudem beachtet, dass diese Maßnahmen soweit möglich auch den natürlichen Rückhalt des Wassers unterstützen

Die **Nitratbelastung** von Grund- und der Oberflächengewässern weist enge Zusammenhänge mit den regionalen Nitratbilanzüberschüssen der Landwirtschaft und des Gartenbaus auf. Der Eintrag von Nitrat wird nahezu ausschließlich durch Viehhaltung und Düngung verursacht und führt dazu, dass sich etwa ein Drittel der Grundwasserkörper nach WRRL in schlechtem chemischen Zustand (bezogen auf den Parameter Nitrat) befinden. 67 % der NRW-Fließgewässer sind durch diffuse Einträge aus der Landwirtschaft signifikant belastet, vor allem durch den Nährstoff Phosphor. Pflanzenschutzmittel sind in mittleren und größeren Oberflächengewässern ein nachrangiges Belastungsproblem, können jedoch in kleineren Fließgewässern agrarisch geprägter Regionen relevante Belastungen verursachen.

Über die Hälfte der **Emissionen** in Nordrhein-Westfalen entfallen auf die Energiewirtschaft. Es folgen Industrie (18,2 %), Verkehr (11,2 %) sowie Haushalte und Kleinverbrauch (12 %). Die Landwirtschaft trägt mit 7,6 Mio. t CO₂eq zu 2,4 % der THG-Emissionen bei, hauptsächlich mit Lachgas (N₂O) und Methan (CH₄). Für die Spanne 1999 bis 2010 ist ein deutlicher Rückgang der Grünlandfläche um 13,3 % zu verzeichnen. Umbruch von Dauergrünland und die Entwässerung organischer Böden bewirken eine

deutliche Abnahme der organischen Bodensubstanz und damit CO₂-Emissionen. Erhaltung alten Dauergrünlands ist eine der wirkungsvollsten CO₂-Senkenfunktionen. Daher hat Nordrhein-Westfalen 2011 eine Regelung zur Einschränkung des Umbruchs von Dauergrünland in Kraft gesetzt. Grünlandverlust als Folge der Intensivierung landwirtschaftlicher Flächennutzung findet in Kreisen mit hohen RGV-Einheiten statt. Häufig ist die Umwandlung zu ertragreicheren Ackerfutterflächen und für Energiepflanzen dabei ursächlich für Grünlandumbruch.

Im Zuge des **Klimawandels** wird im Jahresmittel in den Mittelgebirgen eine Zunahme der Niederschläge erwartet, während für die Niederrheinische Bucht eher von einem Rückgang der Niederschläge auszugehen ist. Dabei werden die Niederschläge stärker als bislang im Winterhalbjahr erfolgen, wohingegen das Sommerhalbjahr trockener wird. Generell wird eine Zunahme von Extremwetterereignissen erwartet. Zur Verbesserung der **Anpassung** an den Klimawandel, hat NRW schon im Jahr 2009 eine umfassende Anpassungsstrategie vorgelegt, die den Akteuren in Wirtschaft, Gesellschaft und öffentlichen Einrichtungen Handlungsoptionen nahelegt. Aufbauend auf dem nordrhein-westfälischen **Klimaschutzgesetz** erarbeitet die Landesregierung derzeit einen **Klimaschutzplan**, der auch Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels beinhalten wird.

Interessant für das Wassermanagement werden alle Möglichkeiten der Wasserspeicherung.

Im Jahr 2010 betrug die in der Landwirtschaft entnommene Wassermenge ca. 18,75 Mio. m³. Dies entspricht ca. 6,4% der bundesweit entnommenen Wassermenge. Im bundesweiten Vergleich liegt NRW damit an dritter Stelle. (DE: 293,37 Mio. m³, EU: 39.834,4 Mio. m³). Das Wasser dient in erster Linie der Bewässerung, z.B. von Spezialkulturen, Obst, Gemüse, Zierpflanzen und Kartoffeln.

In Nordrhein-Westfalen wurden 2011 auf ca. 78.000 ha **nachwachsende Rohstoffe** zur energetischen Nutzung angebaut. Zur produzierten erneuerbaren Energie aus Holz sind aufgrund der kleinparzellierten, privaten Waldbesitze keine verifizierten Daten vorhanden. Das MKULNV setzt den Holzeinschlag mit rd. 5,3 Mio. m³ an. 40 % dienen der energetischen Nutzung. Hohe Energieholzpreise verschärfen die Konkurrenz zwischen der stofflichen und energetischen Nutzung. 22 % der landwirtschaftlichen Betriebe erzeugten 2011 erneuerbare Energien. Biogasanlagen waren schwerpunktmäßig in Westfalen zu finden.

Tabelle 1: Corine Land Cover (bezogen auf NUTS-2= Regierungsbezirke)

Angaben in % (2006)	Landwirtschaftliche Fläche (inkl. natürlicher Grünländer)	Waldfläche (inkl. Wald in Sukzessionsstadien)	Natürliche Fläche	Künstliche Fläche
EU 27	49,3	36,1	7,5	4,4
D	59,9	29,7	0,7	8,4
Reg.-Bez. Düsseldorf	58,0	12,7	0,1	27,1
Reg.-Bez. Köln	54,3	26,7	0,1	17,9
Reg.-Bez. Münster	77,4	10,8	0,2	11,4
Reg.-Bez. Detmold	68,9	19,5	0,4	10,8
Reg.-Bez. Arnsberg	43,8	41,2	0,0	14,5

Tabelle 1 Corine Land Cover

4.1.2. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Stärken

1-S-1 Vorhandensein eines Forschungsnetzwerks NRW-Agrar, um landesspezifischen Forschungsbedarf zu ermitteln, Untersuchungen und Vorhaben zu entwickeln, als geeignetem Baustein zur Optimierung des Wissenstransfers und zur Stärkung des Agrarforschungsstandorts Nordrhein-Westfalen

1-S-2 Hohe Weiterbildungsbeteiligung insbesondere größerer landwirtschaftlicher Betriebe

1-S-3 Breites und gut genutztes Weiterbildungsangebot des Forstlichen Bildungszentrums für Waldarbeit und Forsttechnik

1-S-4 In einigen Regionen starke Netzwerke mit Einfluss auf die Innovationskraft landwirtschaftlicher Betriebe und des Agribusiness

2-S-1 Teilweise sehr wirtschaftliche, überdurchschnittliche Betriebsgrößen vor allem bei Dauerkultur-, Pflanzenbauverbund- und Gartenbaubetrieben sowie spezialisierten Milchbetrieben

2-S-2 Hohe Umsatzerlöse (Standardoutputkoeffizienten) bei Ackerbau- und Gartenbaufrüchten und in der Milchwirtschaft

- 2-S-3 Relativ geringe Ausstattung mit Fremdfaktoren (Pacht und Lohnarbeitskräfte)
- 3-S-1 Umsatz- und beschäftigungsstarkes, exportorientiertes Ernährungsgewerbe mit hoher Arbeitsproduktivität
- 3-S-2 Hoher Stellenwert von Tierwohl und Tiergesundheit wie auch von Produkten aus regionaler Herkunft und aus ökologischer Erzeugung sowohl im Bewusstsein der Erzeuger als auch der Verwaltung
- 3-S-3 Erzeugergemeinschaften ermöglichen Einkaufsvorteile z.B. bei Futtermitteln und Saatgut und Synergien für Kundenakquise. Preisdruck und wirtschaftliche Unsicherheit können so kompensiert, mindestens verringert werden
- 4-S-1 Hoher Anteil Naturschutzgebiete an der Landesfläche
- 4-S-2 Große zusammenhängende Waldgebiete im Mittelgebirgsraum mit Einrichtung von Wildnisentwicklungsgebieten im Staatswald (Altwald Lebensräume)
- 4-S-3 Tendenz im Baumbestand zu Laubgehölzen und naturnahem Waldbau
- 4-S-4 Positive Entwicklung bei Abundanz und Verbreitung von Waldvögeln
- 4-S-5 Trend zur Minderung von Stoffeinträgen ins Grundwasser
- 4-S-6 Teils bodenkonservierende Bearbeitung und somit Vorbeugung von Bodenerosion
- 4-S-7 Professionelle moderne Produktionssysteme mit positiven Umweltwirkungen in der Land- und Forstwirtschaft
- 4-S-8 Biodiversität als Element neuer Produktions- und Vermarktungskonzepte, u.a. im Kontext der Naturparke und des Nationalparks
- 4-S-9 Akzeptanz von Agrarumweltschutzmaßnahmen inzwischen vorhanden
- 4-S-10 Verbesserung der Qualität von Fließgewässern
- 4-S-11 Mittelgebirgsregionen zeigen eine hohe Teilnahme an Extensivierungsmaßnahmen und Zunahme des Grünlandes
- 5-S-1 Einschränkung des Grünlandumbruchs
- 5-S-2 Erfolge bei der Verringerung der THG-Emissionen (u.a. durch verbessertes Wirtschaftsdüngermanagement, Güllevergärung, konservierende Bodenbearbeitungsverfahren)
- 5-S-3 Ausweitung des ökologischen Landbaus und anderer nachhaltiger Produktionssysteme
- 5-S-4 Hohe CO₂-Bindung durch Forst- und Holzwirtschaft und durch stoffliche Verwendung von Holz
- 5-S-5 Geringer Anteil an bewässerten landwirtschaftlichen Flächen

5-S-6 Bereits beachtlicher Anteil erneuerbarer Energien

5-S-7 Detaillierte regionale Klimaprognosen vorhanden

5-S-8 Prognosen zur Ertragsentwicklung im Klimawandel zeigen mittelfristig weiterhin stabile Erträge der wichtigsten Ackerkulturen

5-S-9 Detaillierte regionale Abschätzung des mittelfristig zu erwartenden Bewässerungsbedarfs in der Landwirtschaft vorhanden

5-S-10 Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel sind identifiziert (Klimaschutzplan NRW)

6-S-1 Vorhandensein qualifizierter Arbeitskräfte und hohe Erwerbsbeteiligung im ländlichen Raum (auch in peripheren und dünn besiedelten Kommunen) sowie hohe Mobilitätsbereitschaft

6-S-2 Hoher Besatz an selbstständig Gewerbetreibenden und starkes verarbeitendes Gewerbe in ländlich geprägten Regionen im NRW-Vergleich

6-S-3 Gut entwickelte, wirtschaftlich tragfähige Ansätze für Diversifizierung, Einkommenskombinationen und Erwirtschaftung außerlandwirtschaftlicher Einkommen

6-S-4 Vorhandener Bestand an bereits erneuerten physischen, wirtschaftsnahen und sozialen Infrastrukturen in den Gemeinden / gute infrastrukturelle Ausgangsbasis für wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den ländlichen Gemeinden

6-S-5 Hoher Bestand an erhaltenen und erhaltenswerten Kultur- sowie Naturgütern, die geeignet sind, durch infrastrukturelle Maßnahmen in Wert gesetzt zu werden

6-S-6 Gegenwärtig weitgehend noch funktionierende soziale Netzwerke in ländlichen Gemeinden

6-S-7 Hohes Potenzial zivilgesellschaftlichen Engagements (im Ehrenamt) auf kommunaler Ebene für eine auf Gemeinwohl und Basisdienstleistungen ausgerichtete integrierte ländliche Entwicklung (ILE und LEADER)

6-S-8 Mit dem LEADER-Ansatz konnten Vertreter von Wirtschaft, Jugend und Vereinen für die Mitarbeit in lokalen Entwicklungsprozessen gewonnen werden

4.1.3. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Schwächen

1-W-1 Die Betriebsgrößen in der Landwirtschaft sind zu klein für privatwirtschaftliche Forschung und Entwicklung

1-W-2 Relativ geringe Zahlungsbereitschaft der Produzenten bei nicht unmittelbar produktionsrelevanten Beratungsfragen

- 1-W-3 Relativ geringe Zusammenarbeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft mit der Wissenschaft
- 1-W-4 Relativ geringe Nutzung von Synergieeffekten durch Zusammenarbeit
- 2-W-1 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft unter dem Durchschnitt
- 2-W-2 Geringe Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe (außer Dauerkulturbetriebe) und relativ wenige Betriebe über der Wachstumsschwelle
- 2-W-3 Geringe Kapitalausstattung der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze
- 2-W-4 Relativ hohe Anlageinvestitionen, die jedoch nicht ausreichen, den Kapitalstock der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft zu erhalten
- 2-W-5 Sehr hohe Arbeitsintensitäten in der Pflanzenproduktion
- 2-W-6 Geringe Umsatzerlöse (Standardoutputkoeffizienten) pro Tier bei Rindern unter einem Jahr, weiblichen Rindern zwischen 1 und 2 Jahren, Färsen über zwei Jahre und Mastschweinen über 50 kg. Die Veredlungsbetriebe (insbesondere spez. Schweine- und Geflügelbetriebe) liegen daher im Standardoutput pro Betrieb bei nur etwa 78 % des nationalen Wertes.
- 2-W-7 Haltung von Schafen und Ziegen kaum wirtschaftlich darstellbar, insbesondere mit Blick auf Pflege naturschutzrelevanter Flächen aber von gesellschaftlichem Interesse
- 2-W-8 Hoher Fremdkapitaleinsatz bei der Mehrzahl der Betriebe
- 2-W-9 Ungenutzte Holzreserven durch kleinparzellierte Waldbesitzstrukturen
- 2-W-10 Schwache Stellung der Landwirtschaft in der Wertschöpfungskette
- 3-W-1 Unterdurchschnittlicher Anteil an ökologisch/ biologisch erzeugten Produkten
- 3-W-2 Trotz besonders günstiger Absatzbedingungen ein kaum durchschnittlicher Anteil an Direktvermarktern
- 3-W-3 Geringe Umsatzerlöse (Standardoutputkoeffizienten) pro Tier bei Rindern unter einem Jahr, weiblichen Rindern zwischen 1 und 2 Jahren, Färsen über zwei Jahre und Mastschweinen über 50 kg (vgl. P 2a))
- 3-W-4 Geringe Nutzung von Vorteilen bei Zusammenarbeit in Verarbeitung und Vermarktung sowohl horizontal als auch vertikal
- 4-W-1 Großer Fichtenanteil
- 4-W-2 10% der Landesfläche sind versiegelt, nur 5 unzerschnittene verkehrsarme Räume, keine Biotopverbundplanung
- 4-W-3 Kritische Bestandsentwicklung in der Vogelpopulation „Offenland“ und „Siedlungen“

- 4-W-4 Geringer Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen
- 4-W-5 Im Bundesvergleich unterdurchschnittliche Natura 2000-Flächen
- 4-W-6 FFH-Lebensraumtyp Mähwiesen sind häufig vorkommend, aber im schlechten Zustand, nur ein Drittel aller vorkommenden FFH-LRT und –Arten sind in einem guten Zustand
- 4-W-7 Schlechter Gesundheitszustand des Waldes, insbesondere bei den Buchen- und Eichenwaldgesellschaften
- 4-W-8 Hohe Schadstoffeinträge, N-Überschuss weit über Bundesdurchschnitt
- 4-W-9 Hohe Nitratbelastung des Grundwassers in bestimmten Landesteilen
- 4-W-10 Reduzierung des Artenreichtums auch aufgrund intensiver Landwirtschaft
- 4-W-11 Zunehmender Anbau von Mais als Energiepflanze in Monokultur
- 4-W-12 Erheblicher Verlust der Grünlandflächen sowie ein anhaltend hoher Anteil an entwässerten Flächen u.a. auch auf Moorböden
- 4-W-13 Rückläufige Bestände an für die Pflege artenreichen Grünlands bedeutsamen Weidetieren, insbesondere Schafen
- 4-W-14 Zunahme der Einschläge in Laub- und Altholzbestände
- 5-W-1 zu geringer Anstieg der ökologisch bewirtschafteten Flächen
- 5-W-2 Hoher Ausstoß der THG Emission in der Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Bundesländern
- 5-W-3 regional hohe Tierbesatzdichte und daraus resultierend hohe THG-Ausstöße
- 5-W-4 Flächenkonkurrenz fördert intensive Bewirtschaftungsverfahren
- 5-W-5 Durch Grünlandumbruch, sowie Entwässerung und Ackernutzung auf organischen Böden Verlust von Humus als CO₂-Senke und Freisetzung von zusätzlichen Treibhausgasen
- 5-W-6 geringe Ressourceneffizienz in der Lebensmittelverarbeitung
- 5-W-7 Sturmwurf gefährdeter Wald mit hohen Schäden in der jüngeren Vergangenheit
- 5-W-8 Anteil pflugloser Bearbeitung unterdurchschnittlich
- 5-W-9 Hoher Energieverbrauch in veralteter Stall- und Gewächshaustechnik
- 6-W-1 Abnehmende wohnortnahe Arbeitsplätze in peripheren, dünn besiedelten ländlichen Gebieten im Handwerk, Kleingewerbe und bei haushaltnahen Dienstleistungen
- 6-W-2 Drohender Fachkräftemangel in einzelnen Branchen und Dienstleistungsbereichen, so auch in familienunterstützenden Diensten sowie Kinder- und Jugenddiensten

6-W-3 Teilweise fehlende Alleinstellungsmerkmale im Tourismus sowie Investitionsstau und mangelnde Professionalität bei Teilen der touristischen Betriebe

6-W-4 Zielgruppenorientierung erfolgt in der touristischen Angebotsgestaltung und im Marketing erst ansatzweise

6-W-5 Lokal in peripheren Räumen suboptimale Breitbandversorgung mit einem Versorgungsanteil von unter 50 % an Haushalten mit Breitband mit einer Übertragungsrate von mindestens 2 Mbit/s

6-W-6 Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs insbesondere in dünn besiedelten ländlichen Gemeinden nicht mehr flächendeckend gewährleistet

6-W-7 Grundversorgungsstrukturen nicht an die Herausforderungen, die sich aus dem demographischen Wandel und veränderten Nutzungsanforderungen ergeben, angepasst

4.1.4. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Möglichkeiten

1-O-1 Solide berufliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Betriebsleiter

1-O-2 Solide Ausbildung der Erwerbspersonen in den eher ländlich geprägten Räumen mit hohem Stellenwert dualer Ausbildungsabschlüsse

1-O-3 Hohe Qualität von Beratungen und Weiterbildung z.B. an Landwirtschaftskammern, sowie andere privat organisierte und finanzierte Beratungsringe und Organisationen insbesondere im Bereich der Landwirtschaft

1-O-4 Vorhandenes Beratungsangebot im Bereich Verarbeitung und Vermarktung durch das LANUV mit der Regionalvermarktungsagentur

1-O-5 Rege Forschungslandschaft im Bereich Agrarwissenschaften (Grundlagenforschung und angewandte Forschung)

1-O-6 Überdurchschnittlich viele Patentanmeldungen in den eher ländlich geprägten Räumen

1-O-7 Gesellschaftlicher Trend zu höherem Qualitätsbewusstsein im Lebensmitteleinkauf und am Erhalt der Wertschöpfung in der Region

1-O-8 Zunehmendes gesellschaftliches Interesse an nachhaltiger Produktion von Lebensmitteln

1-O-9 Ökologisierung der GAP

1-O-10 Strengere rechtliche Auflagen für die landwirtschaftliche Produktion

1-O-11 Entwicklung intensiver und gleichzeitig nachhaltiger, tier- und umweltgerechter Produktionssysteme

1-O-12 Bioökonomie als wirtschaftliches Entwicklungsfeld, auch im Rahmen einer Landesstrategie

- 1-O-13 Synergien zwischen Agrarproduktion und erneuerbaren Energien
- 1-O-14 Entwicklung ressourcenoptimierter Produktionssysteme aller Art
- 2-O-1 Sehr ertragreiche Böden mit guter bis sehr guter Wasserverfügbarkeit
- 2-O-2 Zunehmende qualitative Anforderungen des Marktes sowie ungenutzte Absatzpotentiale für regional erzeugte Öko-Produkte
- 2-O-3 Überbetriebliche Kooperation
- 2-O-4 Gute Absatzstrukturen
- 2-O-5 Cluster-Effekte der Wertschöpfungskette
- 2-O-6 Beratungsangebot öffentlicher und privater Träger
- 2-O-7 Nachfrage nach Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft in NRW groß
- 2-O-8 Anstehender Generationenwechsel erleichtert den Strukturwandel
- 2-O-9 Gutes mehrstufiges Aus- und Fortbildungssystem
- 2-O-10 Fachliche Kompetenz der Betriebsleiter und Mitarbeiter
- 2-O-11 Ausgeglichenes Klima und Niederschläge
- 2-O-12 Hohe Wasserverfügbarkeit
- 2-O-13 Nähe zu Vermarktern, Verarbeitern und Verbrauchern
- 2-O-14 Precision Farming
- 2-O-15 Alleinstellungsmerkmal „aus deutscher Produktion“ / aus regionaler Produktion
- 2-O-16 Erschließung von Absatzpotenzialen durch Zusammenarbeit bei Verarbeitung und Vermarktung sowohl horizontal als auch vertikal
- 3-O-1 Gute Verkehrs- und Logistikinfrastruktur
- 3-O-2 Nähe zu NRW-Absatzmarkt
- 3-O-3 Konzentration auf Nischen
- 3-O-4 Regionale Gebundenheit, Vertrauen in den Standort, Tradition
- 3-O-5 Steigende Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Lebensmitteln
- 4-O-1 Großteil der Natura 2000 Gebiete liegen im Wald und sind geringeren Belastungen ausgesetzt

- 4-O-2 Große zusammenhängende Waldgebiete ermöglichen großflächige Schutzgebiete
- 4-O-3 Gesellschaftlicher Trend zum ökologischen Landbau und zu anderen Formen nachhaltiger Landwirtschaft
- 4-O-4 Diversifizierung urbaner und peri-urbaner Landwirtschaft (insbesondere im Hinblick auf Artenvielfalt)
- 5-O-1 Starke politische Unterstützung und hohe gesellschaftliche Akzeptanz für Etablierung einer ressourcenoptimierten und klimaschützenden Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
- 5-O-2 Wirtschaftliches Interesse an Kaskadennutzungen von Bio-Rohstoffen
- 5-O-3 Strukturwandel hin zu großen landwirtschaftlichen Betrieben begünstigt tendenziell Energieeffizienz
- 5-O-4 Böden als CO₂-Senken erfahren zunehmendes Interesse, v.a. altes Dauergrünland
- 5-O-5 Weitgehender politischer Konsens für Schutz der Artenvielfalt in den Naturräumen und Kulturlandschaften auch durch nachhaltige Landnutzung (Dialog Umwelt und Landwirtschaft NRW, Biodiversitätsstrategie NRW)
- 6-O-1 beachtliche Wachstumsdynamik in Teilen der eher ländlich geprägten Kreise
- 6-O-2 Hohe Kaufkraft privater Haushalte in eher ländlich geprägten Kreisen
- 6-O-3 Relativ niedrige Arbeitslosigkeit in eher ländlich geprägten Kreisen
- 6-O-4 Langzeitarbeitslosigkeit in eher ländlich geprägten Kreisen insgesamt weniger hoch als in den urbanen Räumen
- 6-O-5 Armutsrisiko gemessen am Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld II in eher ländlich geprägten Räumen vergleichsweise niedrig
- 6-O-6 Ländliche Räume sind quantitativ und qualitativ wichtige Wohn- und Wirtschaftsstandorte in Nordrhein-Westfalen
- 6-O-7 Gut 60 % aller ländlichen Gemeinden verzeichnen zwischen 2005 und 2010 eine stabile Entwicklung oder ein Wachstum hinsichtlich ihrer Bevölkerung, des Wanderungssaldos, der Arbeitsplätze und der Erwerbstätigkeit, hinsichtlich Wirtschafts- und Kaufkraft.
- 6-O-8 Gut erreichbare eher ländlich geprägte Kreise von demographischem Wandel weniger stark getroffen
- 6-O-9 Stabile Entwicklung touristischer Übernachtungen
- 6-O-10 Teil der touristischen Betriebe hervorragend auf dem Markt positioniert
- 6-O-11 Akteure sind sich der Problematik rund um die Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs

in dünn besiedelten ländlichen Gemeinden zunehmend bewusst

4.1.5. Im Programmplanungsgebiet ermittelte Bedrohungen

- 1-T-1 Relativ wenige Erwerbspersonen mit Abschluss der tertiären Stufe in den eher ländlich geprägten Räumen
- 1-T-2 Tendenz zu Abbau agrar- und gartenwissenschaftlicher Lehr- und Forschungskapazitäten
- 1-T-3 Konzentration auf Forschungsprojekte – wenig nachhaltige Strukturen in der öffentlichen Forschung mit entsprechenden Konsequenzen für den Wissenstransfer
- 1-T-4 Kaum dauerhaft finanzierte angewandte Forschung
- 1-T-5 Wenig F+E-Verbundvorhaben zwischen Forschung, Beratung und Wirtschaftspraxis
- 1-T-6 Niedrige Akzeptanz anwendungsorientierter F+E im universitären Bereich und in der nationalen Forschungsförderung (deutschlandweit)
- 1-T-7 Unzureichende Kommunikation seitens der Landwirtschaft nach außen / fehlende Öffentlichkeitsarbeit
- 1-T-8 Kritische Diskussion zu intensiver Nutztierhaltung / gesellschaftliche Ablehnung intensiver Produktionsverfahren
- 1-T-9 Stagnation oder Rückgang öffentlicher Mittel für Beratung und anwendungsbezogene Vorhaben
- 1-T-10 Sich noch stärker öffnende Einkommensschere zwischen Privatwirtschaft und öffentlichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen könnte Probleme bei der Rekrutierung wissenschaftlichen Nachwuchses bereiten
- 1-T-11 Abwanderung von F+E in (internationale) Großunternehmen (ohne Flächenwirkung und Beteiligungsmöglichkeiten für KMU)
- 2-T-1 Ungesicherte Hofnachfolge
- 2-T-2 Zunehmender wirtschaftlicher Druck zur Vergrößerung der Tierbestände bei gleichzeitig zunehmender Skepsis der Verbraucher
- 2-T-3 Bodenschäden/Humusabbau
- 2-T-4 Wegfall der regionalen Vermarktungsstrukturen u.a. durch Konzentrationsprozesse
- 2-T-5 Flächenverlust/-konkurrenz, hohe Bodenverknappung
- 2-T-6 Witterungsrisiken

- 2-T-7 Hohe Pachtpreise mit steigender Tendenz
- 2-T-8 Neue Pflanzenpathogene und Unkräuter im Zuge des Klimawandels
- 2-T-9 Einschränkung / starke Begrenzung betrieblicher Entwicklungsmöglichkeiten
- 2-T-10 Wachsender Preisdruck
- 2-T-11 Volatile weltmarktabhängige Preise
- 3-T-1 Sehr starker Wettbewerb innerhalb der gesamten Nahrungsmittelkette
- 3-T-2 Lebensmittelskandale
- 3-T-3 Stagnation des einheimischen/regionalen Marktes (Bevölkerungsrückgang)
- 3-T-4 Sinkende Kaufkraft aufgrund wirtschaftlicher Depression und Bevölkerungsrückgang
- 3-T-5 Weitere Konzentrationen in Verarbeitung und Handel
- 3-T-6 Zunehmende Machtungleichgewichte in der Kette
- 4-T-1 Übermäßige Anpflanzungen nicht heimischer Baumarten
- 4-T-2 Hoher Stickstoff- und Säureeintrag in den Wäldern
- 4-T-3 Infolge klimatischer Veränderungen Steigerung der Bodenerosion
- 4-T-4 Fortschreitende Freiflächenversiegelung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen
- 4-T-5 Klimatische Veränderungen mit negativen Folgen für Ökosysteme
- 4-T-6 Tendenz zu größeren Bewirtschaftungsstrukturen mit geringeren Anteilen nicht bzw. extensiv genutzter Flächen wie Ackerrandstreifen etc.
- 4-T-7 Strukturwandel hin zu großen landwirtschaftlichen Betrieben
- 5-T-1 Regional sinkende Erträge durch Wassermangel und vermehrte Bodenerosion infolge klimatischer Veränderungen
- 5-T-2 Verlangsamung/Stagnation der Energiewende durch Kostendruck
- 5-T-3 Negative externe Effekte teilweise unzureichend in Gesamtbilanzen berücksichtigt (Bsp. CO₂-Freisetzung aus Grünlandumbruch, Energieaufwand zur Produktion von Stickstoffdünger)
- 6-T-1 In abgelegenen Kommunen sehr ungünstige Altersstruktur der Bevölkerung (Kap. 2) (Aufgrund des demographischen Wandels und weiterer Abwanderung Verschlechterung der Altersstruktur insbesondere in abgelegenen Kommunen, doch auch in einigen eher ländlich geprägten Kreisen)
- 6-T-2 Aufgrund abnehmender Bevölkerungsdichte verschlechtert sich die Tragfähigkeit der Grundversorgungseinrichtungen und Hilfenetzwerke wie Nachbarschaften in ländlichen Gemeinden

(Weitere Verschlechterung der Daseinsvorsorge bei sinkender Bevölkerungsdichte und geänderten Nachfragestrukturen)

6-T-3 Wohnortnahe allgemeinmedizinische Versorgung nicht mehr flächendeckend gewährleistet

6-T-4 Teilweise sehr schlechte Erreichbarkeit ländlicher Regionen mit ÖPNV

6-T-5 Geänderter Bedarf an infrastrukturellen Leistungen hinsichtlich Quantität und Qualität mit vielfältigen Folgen: Bestimmte neue Infrastrukturen werden neu benötigt, andere Infrastrukturen sind dagegen nicht mehr ausgelastet und langfristig nicht mehr tragfähig. Bei gleichbleibenden Fixkosten dezentraler Infrastrukturen erhöhen sich die Kosten für die einzelnen Nutzer unabhängig vom Verbrauch stark.

6-T-6 Fast 40 % aller ländlichen Gemeinden sehen sich Herausforderungen wie Bevölkerungs- und Wanderungsverlusten, Arbeitsplatzrückgängen, Arbeitslosigkeit und geringer Wirtschafts- und Kaufkraft gegenüber

6-T-7 Weiterer Wandel der Nachfragebedürfnisse im Bereich Freizeit und Tourismus könnte zu sinkender Nachfrage nach (Kurz-)Urlaub in den ländlichen Räumen führen

6-T-8 Zunehmende Mobilitätskosten, geringere Bereitschaft zum Pendeln

4.1.6. Gemeinsame Kontextindikatoren

I Sozioökonomische Situation und Lage im ländlichen Raum					
1 Bevölkerung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner	17.841.956	2012		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	0,8	2012		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	24,6	2012		
Städtisch	% des Gesamtwerts	74,6	2012		
spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	% des Gesamtwerts				
2 Altersstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	13,6	2012		
Insgesamt 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	66	2012		
Insgesamt > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	20,3	2012		
Ländlicher Raum < 15 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	14,3	2012		
Ländlicher Raum 15-64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	64,7	2012		
Ländlicher Raum > 64 Jahre	% der Gesamtbevölkerung	20,9	2012		
3 Gebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	km2	34.098	2012		
Ländlicher Raum	% der Gesamtfläche	3,5	2012		
Zwischenregion	% der Gesamtfläche	52,7	2012		
Städtisch	% der Gesamtfläche	43,7	2012		
4 Bevölkerungsdichte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Einwohner / km2	523,4	2011		
Ländlicher Raum	Einwohner / km2	121,9	2011		
5 Beschäftigungsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	69,5	2012		
Männlich (15-64 Jahre)	%	75,4	2012		
Weiblich (15-64 Jahre)	%	63,7	2012		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-64 Jahre)	%	NA			
Insgesamt (20-64 Jahre)	%	74	2012		
Männlich (20-64 Jahre)	%	80,4	2012		
Weiblich (20-64 Jahre)	%	67,6	2012		
6 Quote der Selbständigen					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-64 Jahre)	%	10,3	2012		
7 Arbeitslosenquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (15-74 Jahre)	%	5,9	2012		
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	9,3	2012		
Ländlicher Raum (dünn besiedelt) (15-74 Jahre)	%	NA			
Jugendliche (15-24 Jahre)	%	NA			
8 BIP pro Kopf					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Index KKS (EU-27 = 100)	120	2010		
* Ländlicher Raum	Index KKS (EU-27 = 100)	87,5	2010		
9 Armutsquote					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der Gesamtbevölkerung	19,9	2011		
* Ländlicher Raum (dünn besiedelt)	% der Gesamtbevölkerung	21,5	2011		
10 Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Mio. EUR	490.911,5	2010		
Primärsektor	% des Gesamtwerts	0,4	2010		
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	28,6	2010		
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	71	2010		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	0,6	2010		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	23,1	2010		
Städtisch	% des Gesamtwerts	76,3	2010		
11 Beschäftigungsstruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	8.688,9	2010		
Primärsektor	% des Gesamtwerts	0,9	2010		
Sekundärsektor	% des Gesamtwerts	23,2	2010		
Teritärsektor	% des Gesamtwerts	75,9	2010		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	0,7	2010		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	24,3	2010		
Städtisch	% des Gesamtwerts	75	2010		
12 Arbeitsproduktivität aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	56.498,7	2010		
Primärsektor	EUR/Person	26.702,8	2010		
Sekundärsektor	EUR/Person	69.456,7	2010		
Teritärsektor	EUR/Person	52.886,3	2010		
Ländlicher Raum	EUR/Person	48.740,1	2010		
Zwischenregion	EUR/Person	53.597,5	2010		
Städtisch	EUR/Person	57.511	2010		

II Landwirtschaft/Branchenanalyse					
13 Beschäftigung aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektor					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 Personen	8.303,7	2012		
Landwirtschaft	1000 Personen	58,6	2012		
Landwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,7	2012		
Forstwirtschaft	1000 Personen	4,2	2012		
Forstwirtschaft	% des Gesamtwerts	0,1	2012		
Lebensmittelindustrie	1000 Personen	162,4	2012		
Lebensmittelindustrie	% des Gesamtwerts	2	2012		
Tourismus	1000 Personen	293,3	2012		
Tourismus	% des Gesamtwerts	3,5	2012		
14 Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	28.159,9	2009 - 2011		
15 Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	NA			
16 Arbeitsproduktivität in der Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/Person	59.066,7	2010		
17 Landwirtschaftliche Betriebe					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	Zahl	35.750	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs < 2 ha	Zahl	1.420	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 2-4,9 ha	Zahl	1.280	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 5-9,9 ha	Zahl	5.240	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 10-19,9 ha	Zahl	6.810	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 20-29,9 ha	Zahl	3.930	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 30-49,9 ha	Zahl	6.460	2010		
Größe des landwirtschaftlichen Betriebs 50-99,9 ha	Zahl	7.850	2010		
Größe des landwirtschaftlichen	Zahl	2.780	2010		

Betriebs > 100 ha					
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße < 2000 Standardoutput (SO)	Zahl	150	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 2000-3999 Standardoutput (SO)	Zahl	610	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 4000-7999 Standardoutput (SO)	Zahl	2.500	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 8000-14999 Standardoutput (SO)	Zahl	3.570	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 15000-24999 Standardoutput (SO)	Zahl	3.160	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 25000-49999 Standardoutput (SO)	Zahl	4.530	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 50000-99999 Standardoutput (SO)	Zahl	5.020	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 100000-249999 Standardoutput (SO)	Zahl	8.660	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße 250000-499999 Standardoutput (SO)	Zahl	5.490	2010		
landwirtschaftlicher Betrieb, Wirtschaftsgröße > 500000 Standardoutput (SO)	Zahl	2.060	2010		
Durchschnittsgröße	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche/Betrieb	40,9	2010		
Durchschnittliche Wirtschaftsgröße	EUR Standardoutput/Betrieb	163.293,77	2010		
Durchschnittsgröße in Arbeitskräfteinheiten (Personen)	Personen/Betrieb	2,4	2010		
Durchschnittsgröße in Arbeitskräfteinheiten (landwirtschaftliche Arbeitseinheit)	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten/Betrieb	1,8	2010		
18 Landwirtschaftliche Fläche					

Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	ha	1.463.090	2010		
Ackerland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	71,9	2010		
Dauergrünland und Wiesen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	27,1	2010		
Dauerkulturen	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,9	2010		
19 Landwirtschaftliche Fläche im Rahmen des ökologischen/biologischen Landbaus					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Zertifiziert	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	49.720	2010		
In Umstellung	ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche	3.490	2010		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (sowohl zertifiziert als auch Umstellung)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	3,6	2010		
20 Bewässertes Land					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	ha	28.250	2010		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	1,9	2010		
21 Großvieheinheiten					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	GVE	2.793.850	2010		
22 Landwirtschaftliche Arbeitskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Personen	85.140	2010		
Regelmäßig beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte insgesamt	Landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	54.560	2010		
23 Altersstruktur der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaftliche Führungskräfte insgesamt	Zahl	35.760	2010		
Anteil < 35 Jahre	% der Führungskräfte insgesamt	6,5	2010		
Verhältnis < 35 Jahre zu >= 55 Jahre	Zahl der jungen Führungskräfte pro 100 älteren Führungskräften	20,7	2010		
24 Landwirtschaftliche Ausbildung der landwirtschaftlichen Führungskräfte					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Führungskräfte insgesamt mit	% des Gesamtwerts	69,4	2010		

landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung					
Anteil Führungskräfte < 35 Jahre mit landwirtschaftlicher Grundausbildung und vollständiger landwirtschaftlicher Ausbildung	% des Gesamtwerts	61,4	2010		
25 Faktoreinkommen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	20.319,1	2010		
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	98,9	2010		
26 Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Lebensstandard von Landwirten	EUR/landwirtschaftliche Arbeitseinheiten	18.394	2010		
Lebensstandard von Landwirten als Anteil Lebensstandards von Personen, die in anderen Sektoren beschäftigt sind	%	NA			
27 Faktorproduktivität in der Landwirtschaft insgesamt					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2005 = 100	95,5	2009 - 2011		
28 Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Bruttoanlageinvestition	Mio. EUR	867,34	2010		
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	% der Bruttowertschöpfung an der Landwirtschaft	41,4	2010		
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 ha	910	2014		
Anteil Landfläche insgesamt	% der Landfläche insgesamt	27	2014		
30 Tourismusinfrastruktur					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Betten in Beherbergungsbetrieben	Zahl der Betten	318.701	2011		
Ländlicher Raum	% des Gesamtwerts	2,1	2011		
Zwischenregion	% des Gesamtwerts	37,7	2011		
Städtisch	% des Gesamtwerts	60,2	2011		

III Umwelt/Klima					
31 Bodenbedeckung					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil landwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	48,8	2012		
Comment: Im EUseits vorgegebene Set der Indikatoren ist aktuellstes Bezugsjahr 2006. Um dem Wunsch nach aktuelleren Daten nachzukommen, werden hier Daten der Landesstatistik angegeben, die einer anderen Sytematik unterliegen. Aktuellere Daten nach CLC liegen nicht vor.					
Anteil natürliches Grasland	% der Gesamtfläche	14	2012		
Comment: Indikatorbezeichnung : Anteil Grünland von gesamter LF					
Anteil forstwirtschaftliche Fläche	% der Gesamtfläche	25,7	20		
Comment: s. Anmerkung zum Basisindikator					
Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien	% der Gesamtfläche				
Comment: für diesen Indikator wird in der alternativen Landesstatistik kein Wert erhoben					
Anteil naturbelassene Fläche	% der Gesamtfläche				
Comment: für diesen Indikator wird in der alternativen Landesstatistik kein Wert erhoben					
Anteil künstlich angelegte Fläche	% der Gesamtfläche				
Comment: für diesen Indikator wird in der alternativen Landesstatistik kein Wert erhoben					
Anteil andere Gebiete	% der Gesamtfläche	25,5	2012		
Comment: s. Anmerkung zum Basisindikator					
32 Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	23,2	2009		
Gebirge	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0,4	2009		
Sonstiges	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	21,4	2009		
Spezifisch	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	1,4	2009		
33 Bewirtschaftungsintensität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
geringe Intensität	% der	5,1	2007		

	landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt				
mittlere Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	11,5	2007		
hohe Intensität	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	83,4	2007		
Weideland	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	0	2010		
34 Natura-2000-Gebiete					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Anteil Gebiet	% des Gebiets	8,4	2011		
Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche (einschließlich natürliches Grasland)	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche	6,1	2011		
Anteil forstwirtschaftliche Fläche insgesamt	% der Waldfläche	18,5	2011		
35 Feldvogelindex					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt (Messzahl)	Index 2000 = 100	93,3	2013		
36 Erhaltungszustand landwirtschaftlicher Habitate (Grasland)					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Günstig	% der Bewertung von Habitaten	NA			
Ungünstig – nicht ausreichend	% der Bewertung von Habitaten	NA			
Ungünstig – schlecht	% der Bewertung von Habitaten	NA			
Unbekannt	% der Bewertung von Habitaten	NA			
37 Landbau von hohem Naturschutzwert					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	% der landwirtschaftlichen Nutzfläche insgesamt	12,8	2011		
Comment: Flächenanteil in der Agrarlandschaft					
38 Waldschutzgebiet					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Klasse 1.1	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	0	2012		
Klasse 1.2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	0,7	2012		
Klasse 1.3	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	9,4	2012		
Klasse 2	% der Waldfläche und der sonstigen bewaldeten Fläche	70,5	2012		

39 Wasserentnahme in der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Insgesamt	1000 m3	18.748,3	2010		
40 Wasserqualität					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Potenzieller Stickstoffüberschuss auf Agrarland	kg N/ha/Jahr	81,2	2010		
Potenzieller Phosphorüberschuss auf Agrarland	kg P/ha/Jahr	-4,4	2008		
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	97,5	2009		
Comment: Indikatorjahr: Grundlage ist der Bezugszeitraum 2009-2011					
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	NA			
Nitrate in Süßwasser – Oberflächenwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	2,5	2009		
Comment: Indikatorjahr: Grundlage ist der Bezugszeitraum 2009-2011					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: gute Qualität	% der Überwachungsstellen	67,6	2010		
Comment: Indikatorjahr: Grundlage ist der Bezugszeitraum 2010-2013					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: mittlere Qualität	% der Überwachungsstellen	18,5	2010		
Comment: Indikatorjahr: Grundlage ist der Bezugszeitraum 2010-2013					
Nitrate in Süßwasser – Grundwasser: schlechte Qualität	% der Überwachungsstellen	13,9	2010		
Comment: Indikatorjahr: Grundlage ist der Bezugszeitraum 2010-2013					
41 Gehalt des Bodens an organischer Materie in Ackerland					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Schätzungen Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff insgesamt	Mio. t	NA			
Mittlerer Gehalt an organisch gebundenem Kohlenstoff	g/kg	NA			
42 Wasserbedingte Bodenerosion					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Menge des Erdabtrags durch Wassererosion	Tonnen/ha/Jahr	2,5	2006		
Betroffene landwirtschaftliche Fläche	1000 ha	57.300	2006 - 2007		
Betroffene landwirtschaftliche	% der landwirtschaftlichen	2,8	2006 - 2007		

Fläche	Fläche				
43 Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Aus der Landwirtschaft	1000 t RÖE	NA			
Aus der Forstwirtschaft	1000 t RÖE	NA			
44 Energienutzung in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Lebensmittelindustrie					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Land- und Forstwirtschaft	1000 t RÖE	NA			
Nutzung pro ha (Land- und Forstwirtschaft)	kg Rohöläquivalent pro ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche	NA			
Lebensmittelindustrie	1000 t RÖE	NA			
45 Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft					
Indikatorbezeichnung	Einheit	Wert	Jahr	aktualisierter Wert	aktualisiertes Jahr
Landwirtschaft insgesamt (CH4 und N2O und Bodenemissionen/-abhebungen)	1000 t Kohlendioxidäquivalent	265	2009		
Anteil Treibhausgasemissionen insgesamt	% der Nettoemissionen insgesamt	3,2	2009		

4.1.7. Programmspezifische Kontextindikatoren

Sektor	Code	Indikatorbezeichnung	Wert	Einheit	Jahr

4.2. Bedarfsermittlung

Bezeichnung (oder Bezug) des Bedarfs	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Übergreifende Zielsetzungen		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Umwelt	Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen	Innovation
B101 Vernetzung für Innovation und Wissenstransfer der ländlichen Lokal- und Regionalentwicklung	X																				X
B102 Förderung der Zusammenarbeit für zukunftsger	X																				X

echte sozial e Dasei nsvors orge mit beson derem Handl ungsbe darf (Präve ntion)																					
B103 Bedar fsermi ttlung für zukun ftsrele vante Frages tellun gen an anwen dungs orienti erter Forsc hung im Agrar- und Forsts ektor																				X	X
B104 Koope rative Entwi cklun g und Imple menti erung anwen dungs orienti erter Forsc		X																			X

hung für den Agrar- und Forsts ektor																					
B105 Unters tützun g persön licher und betrie bliche r Verän derun gs- und Betrie bsführ ungsk ompet enzen			X																	X	X
B106 Förder ung der Wisse nsver mittlu ng für qualit ätsorie ntierte Herste llungs verfah ren und Nachh altigk eit			X																		X
B107 Beratu ng zur Poten			X																		X

zialnu tzung in Regio nalver markt ung																					
B108 In- Wert- Setzu ng ländli cher Poten ziale			X																		X
B109 Weite rbildu ng und Beratu ng für eine nachh altige, ressou rcensc honen de wettbe werbs fähige Wirtsc haftsw eise			X																X	X	X
B110 Bildu ngs- und Beratu ngsan gebote für die koope rative Umset zung von			X																X		X

Biodi- versitä tsziele n und – strateg ien																					
B111 Beratu ng für Verste tigung und Ausba u des ökolo gische n Landb aus			X																X	X	
B112 Weite rbildu ng und Beratu ng für leistun gsfähi ge und nachh altige Forst manag ement praxis und Holzv ermar kung			X																	X	X
B201 Invest itione n zur Verbe sserun g der agrar- und				X																	X

forststruktur ellen Rahmenbedi ngungen																					
B202 Investitionen zur nachhaltigen betrieblichen Weiterentwicklung im Markt- und Strukturwandel				X																	X
B203 Unterstützung der Entwicklung schancen für Betriebe mit Weidetierhaltung				X														X			
B204 Gewährung von Investitionshilfen in Form				X														X	X	X	

von Zuschüssen																					
B205 Förderung der nachhaltigen Rohholzgewinnung und –logistik				X															X		
B301 Investitionen in Tierwohl und Tiergesundheit						X															X
B302 Unterstützung für Direktvermarktungswillige landwirtschaftliche Betriebe						X															X
B303 Stärkung nachhaltig produzierter						X															X

Lebensmittel und KMU in ländlichen regionalen Wertschöpfungsketten																					
B401 Sicherung und Schaffung von Habitatstrukturen und Landschaftsgliederung								X											X		
B402 Sicherung und Weiterentwicklung des kooperativen Naturschutzes								X											X		
B403 Wertvolle FFH-Lebensraumtypen								X											X		

erhalten und entwickeln - Pflege von Natura 2000-Flächen																					
B404 Sicherung und Entwicklung von Grünlandflächen								X											X	X	
B405 Standort- und klimangepasste Bewirtschaftungsformen mit ökologischen Vorteilswirkungen								X											X	X	
B406 Beibehaltung und Weiterentwicklung des ökologischen								X											X	X	

n Landb aus																					
B407 Sicher ung und Entwi cklun g des ökolo gische n Werte s der Wälde r								X											X	X	
B408 Minde rung von Stoffe inträg en in Bioto pe, Boden und Gewä sser durch angep asste Produ ktions weise n									X										X		
B409 Boden erosio nsrisik en vorbe ugen									X										X	X	
B501 Unters tützun											X								X	X	

g des Wasse rmana gemen ts und der Erosio nsprä vention																					
B502 Förder ung der Energi e- und Klima effizie nz												X								X	X
B503 Bioök onomi sche Aktivi täten													X						X		
B504 THG- Reduk tions maßna hmen														X						X	
B505 Klima schutz angep asste Bewir tschaft ungsm aßnah men einsch ließlic h Grünl ander halt																X				X	

B506 Sicherung und Erweiterung von CO2-Senken durch Wiedervernässung von Mooren															X						X	
B507 Klimaanpassung der Waldbestände															X						X	
B601 Positive Rahmenbedingungen für die ländliche Wirtschaft gestalten																X						X
B602 Anpassungsprozesse der ländlichen Basisdienstleistung																	X					X

en förder n																					
B603 Invest itione n für günsti gere siedlu ngsstr ukture llen Vorau ssetzu ngen und den Anpas sungs bedarf bei lokale n Infrast ruktur en																	X				X
B604 Entwi cklun g der präve ntions politis ch wirksa men sozial en Infrast ruktur förder n																	X				X
B605 Initiati ven zur qualit ativen																	X				X

Verbe sserun g und Verm arknun g von Destin ationsl eistun gen unters tützen																					
B606 Überr egiona le Verne tzung der ländli chen Entwi cklun g und bürger schaftl ichen Beteili gung																	X				X
B607 Zukun ftsinfra struk turen der IKT aufba uen und an techni schen Entwi cklun gspers pektiv en ausric hten																					X

4.2.1. B101 Vernetzung für Innovation und Wissenstransfer der ländlichen Lokal- und Regionalentwicklung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Aufgrund der regional spezifischen Entwicklungen und Problemlagen, die sich demografisch, sozial, wirtschaftlich und ökologisch für die ländlichen Gebiete in Nordrhein-Westfalen darstellen, sind Entwicklungspotenziale zu erschließen und durch Nutzung auch von best-practice-Erfahrungen zu aktivieren, die im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung Einkommens- und Beschäftigungsalternativen bieten können. Weiterhin besteht Bedarf an Innovationen für Strukturen der Nahversorgung, die auch unter veränderten Rahmenbedingungen hinreichend sind und bleiben. Voraussetzung hierfür sind geeignete Formen des Informationsaustausches und des Wissenstransfers sowie Unterstützung der überregionalen Zusammenarbeit von Akteuren, die an ländlichen Entwicklungsprozessen mitwirken.

4.2.2. B102 Förderung der Zusammenarbeit für zukunftsgerechte soziale Daseinsvorsorge mit besonderem Handlungsbedarf (Prävention)

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Um einer drohenden Überalterung ländlicher Regionen entgegenzuwirken, ist den objektiven und subjektiven Faktoren der Lebensqualität vor allem für Familien Rechnung zu tragen. Besonders relevant sind innovative Angebote für früh wirksame, Eltern, Kinder und Jugendliche stützende Hilfen (Beratung, Betreuung, Netzwerke, Vereinbarkeit von Familie und Beruf), um ein nach Kriterien der Erreichbarkeit und Qualität den städtischen Regionen entsprechendes Angebot zu gewährleisten.

4.2.3. B103 Bedarfsermittlung für zukunftsrelevante Fragestellungen an anwendungsorientierter Forschung im Agrar- und Forstsektor

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Landwirtschaftliche Betriebe sind regelmäßig zu klein, um alleine sektor- und querschnittszielrelevante Forschungs- und Entwicklungsleistungen zu betreiben. Dies gilt ganz besonders für die kleinbetriebliche Struktur in NRW. Die Förderung von Impulsen, Erprobung und Implementierung für neue Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung bleibt mithin öffentliche Aufgabe. Dabei bedarf es zukünftig einer verstärkten Kommunikation zwischen Landwirtschaft und Wissenschaft, um den Bedarf anwendungsorientierter Forschung zu identifizieren und zu priorisieren

4.2.4. B104 Kooperative Entwicklung und Implementierung anwendungsorientierter Forschung für den Agrar- und Forstsektor

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Landwirtschaftliche Betriebe sind regelmäßig zu klein, um alleine sektor- und querschnittszielrelevante Forschungs- und Entwicklungsleistungen zu erbringen und für den Sektor insgesamt nutzbar zu machen. Die Implementierung neuer Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung bleibt mithin öffentliche Aufgabe und einer an Prioritäten ausgerichteten anwendungsorientierten Zusammenarbeit von Forschung und Praxis.

4.2.5. B105 Unterstützung persönlicher und betrieblicher Veränderungs- und Betriebsführungs Kompetenzen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und

Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Aufgrund der sich wandelnden Anforderungen seitens Markt und Verbraucher, durch Auswirkungen des Klimawandels und weiterer relevanter neuer Rahmenbedingungen (Energiewende, Artenschutz) ergeben sich neue Anforderungen an die professionelle Kompetenz und Persönlichkeit der Betriebsleiter, d.h. deren Managementqualitäten. Dies trifft auch für weitere Herausforderungen des Strukturwandels zu. Über 92 % der landwirtschaftlichen Betriebe liegen unterhalb der Wachstumsschwelle von derzeit 100 ha im Pflanzenbau. 67 % der über 45 jährigen Betriebsleiter konnten 2010 keinen Hofnachfolger benennen. Bildung und Beratung müssen sich daher verstärkt auch den Themen Betriebsentwicklung und -umstrukturierung, insbesondere auch angesichts neuer Rahmenbedingungen (Klimawandel, Energiewende, Artenschutz) sowie der Betriebsaufgabe widmen. Somit müssen Bildungsangebote die Themen Veränderungskompetenz, Persönlichkeitsbildung und Kommunikation aufgreifen.

4.2.6. B106 Förderung der Wissensvermittlung für qualitätsorientierte Herstellungsverfahren und Nachhaltigkeit

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Das wachsende Verbraucherinteresse an der regionalen Herkunft, an Qualität und Tierhaltungsformen erfordert nicht nur Investitionen in physisches, sondern auch in Humankapital. Bildung und Beratung bedürfen einer Fokussierung auf qualitätsorientierte Herstellungsverfahren sowohl in der Pflanzen- als auch in der Tierproduktion und auf weitere nachfragebestimmende Merkmale wie Nachhaltigkeit, Tiergerechtigkeit und ökologische Erzeugung. Darüber hinaus erfordern insbesondere intensive Tierhaltungsformen und hochleistungsfähige Tiere besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Haltung, Gesunderhaltung und Pflege

4.2.7. B107 Beratung zur Potenzialnutzung in Regionalvermarktung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Für manche Betriebe stellt die Verarbeitung und Vermarktung ihrer Produkte eine Möglichkeit dar, an der Wertschöpfungskette stärker teilzuhaben. Investitionen in physisches Kapital werden ihre optimale Wirkung i.d.R. in Verbindung mit einer besonderen Beratung entfalten, wie sie z.B. von einer Regionalvermarktungsagentur erbracht werden könnte.

4.2.8. B108 In-Wert-Setzung ländlicher Potenziale

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

In-Wert-Setzung ländlicher Potenziale durch Beratung und Vernetzung der strategischen Regionalentwicklung mit einer Regionalagentur für ländliche Entwicklung

Beratungsstrukturen, Beratungsleistungen und Vernetzungsangebote sollten Synergieeffekte zwischen relevanten Handlungsfeldern ermöglichen und dazu Akteure der ländlichen Entwicklung in die Lage versetzen, ihre Potenziale zielführend zu analysieren, Schnittfelder zu erkennen und aktiv zur In-Wert-Setzung zu nutzen. Es besteht ein objektiver Bedarf an der Nutzung von best-practice-Erfahrungen z.B. im Blick auf die erweiterte LEADER-Kulisse und die tiefgreifenden demografischen Prozesse in allen ländlichen Regionen. Dies schließt ein, Möglichkeiten zur Nutzung von Stärken durch Regionalmarketing u.a. in Verbindung mit LEADER, Naturparks, Biosphären- oder Nationalparkgebieten sowie ländlichen Destinationen und Regionalmarken zu erschließen und aufzugreifen.

4.2.9. B109 Weiterbildung und Beratung für eine nachhaltige, ressourcenschonende wettbewerbsfähige Wirtschaftsweise

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Weiterbildung und Beratung für eine nachhaltige, ressourcenschonende wettbewerbsfähige Wirtschaftsweise der Agrar- und Forstbetriebe

Mit der Reform der GAP und der Entkoppelung der Betriebsprämien unterliegen die am Markt erzielbaren Erlöse größeren Schwankungen. Durch den Klimawandel und damit verbundene Erwartungen an Beiträge der Landwirtschaft zum Klimaschutz werden auf Landbewirtschaftern neue Herausforderungen zukommen. Infolge dessen sind sowohl Angebote erforderlich, um den Umgang mit den Folgen des Klimawandels und der effizienten Nutzung von Wasser und Energie im Blick auf ökologische Risiken kontinuierlich, konsequent und auf der Höhe der Erkenntnisse zu optimieren. Eine wettbewerbsfähige Agrarproduktion bedarf hier spezifischer Weiterbildung und Beratung. Während die Weiterbildungsbeteiligung größerer Betriebe bereits hoch ist, müssen kleinere, wachstumswillige Betriebe verstärkt für Weiterbildung und Beratung sensibilisiert werden.

4.2.10. B110 Bildungs- und Beratungsangebote für die kooperative Umsetzung von Biodiversitätszielen und –strategien

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Innovation

Beschreibung

Um die Biodiversität in der Agrarlandschaft zu verbessern und vielfältige Lebensräume zu schaffen und um die positiven Beiträge der Landwirtschaft zum Wasser- und Bodenschutz zu steigern, bedarf es auf Seiten

der Landnutzer der kontinuierlichen Anpassung des Kenntnisstandes über ökologische Zusammenhänge in Verbindung mit der Förderung eines weiter wachsenden Verantwortungsbewusstseins für positive wie nachteilige Folgen einzelner Bewirtschaftungsmaßnahmen innerhalb von Betriebskonzept und Arbeitsalltag.

4.2.11. B111 Beratung für Verstetigung und Ausbau des ökologischen Landbaus

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Um die besonders umweltfreundliche Landbewirtschaftung nach den Kriterien der Ökolandwirtschaft auszuweiten und die Nachfrage von Verbrauchern nach heimischer Ökolebensmitteln zu befriedigen, bedarf es intensiver Anstrengungen in Bildung und Beratung, um der landwirtschaftlichen Praxis umfangreiche Kenntnisse der Prinzipien der ökologischen Landwirtschaft zu vermitteln, auch um Umstellungsvorhaben vorzubereiten und erfolgreich zu gestalten.

Ökologische Produktionsverfahren sind durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoffdüngemittel, ein niedriges Düngenniveau sowie vielseitige, die biologische Aktivität und den Aufbau von Humus fördernde Anbausysteme gekennzeichnet. Die Vorteilswirkungen liegen in der Förderung der Biodiversität, dem Schutz der Gewässer und Böden vor schädlichen Einträgen, sowie der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen durch verringerte Treibhausgasemissionen und Stärkung der Schutzfunktionen des Bodens gegenüber den Folgen extremer Wetterereignisse (vgl. auch B406).

4.2.12. B112 Weiterbildung und Beratung für leistungsfähige und nachhaltige Forstmanagementpraxis und Holzvermarktung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

- Innovation

Beschreibung

Um die Produktivität der Forstwirtschaft sowie lokale bzw. regionale Verwertung von Holz zu verbessern, sind Wissenstransferleistungen zu Themen wie nachhaltige Waldbewirtschaftung, insbesondere auch mit Blick auf die Anpassungen an die Auswirkungen des Klimawandels, Forstmanagement und Holzvermarktung zielführend. Weiterhin sollten Impulse gegeben werden, um durch Formen gemeinsamer Bewirtschaftung und Vermarktung betriebliche Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit einem Mehrwert für Querschnittsziele produktiv zu verbinden. Für die zukünftige Holzvermarktung insbesondere die Vermarktung von Laubholz, ist nicht zuletzt das öffentliche Bewusstsein über die ökologische Funktion der Wälder bedeutsam. Fachleute der Forstwirtschaft müssen entsprechend zur Information der Öffentlichkeit beitragen können.

4.2.13. B201 Investitionen zur Verbesserung der agrar- und forststrukturellen Rahmenbedingungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Der im Vergleich mit anderen Agrarstandorten insgesamt relativ ungünstige Umfang an Flächenausstattung nordrhein-westfälischer Betriebe und der anhaltende Druck des sektoralen Strukturwandels sowie des internationalen Wettbewerbs machen die Agrarstruktur verbessernde Maßnahmen z.B. mit den Instrumenten der Bodenordnung weiterhin erforderlich, die betriebliche Anpassungs- und Entwicklungsprozesse unterstützen.

4.2.14. B202 Investitionen zur nachhaltigen betrieblichen Weiterentwicklung im Markt- und Strukturwandel

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Der anhaltende Druck des sektoralen Strukturwandel und die regionale, nationale und internationale Wettbewerbssituation bewirken - über Verbesserungen der agrarstrukturellen Rahmenbedingungen hinaus - weiterhin einen Bedarf an betrieblicher Unterstützung. Ungeachtet durchaus hoher Anlageinvestitionen ist der Kapitalstock des primären Sektors unzulänglich und bleibt die für die Arbeitsproduktivität wesentliche Kapitalausstattung der Arbeitsplätze hinter den nationalen Vergleichswerten zurück. Bei sehr hohen Arbeitsintensitäten sowohl in der Pflanzen- als auch in der Tierproduktion sind Rationalisierungsinvestitionen geboten und zu fördern, die die Umstrukturierung von Betrieben unterhalb der Wachstumsschwelle von 100 ha unterstützen.

Dies wird auch durch unterdurchschnittliche Standardoutputkoeffizienten bei Veredlungsbetrieben unterstrichen und unterstreicht Handlungsbedarf für besondere Anstrengungen zur Verbesserung der Absatzsituation. Insofern sind Investitionen, die Wachstumsperspektiven in Verbindung mit Qualitätserzeugung und Leistungen entsprechend neuen gesellschaftlichen Anforderungen generieren können, besonders zielführend und zu fördern. Sie ermöglichen Produktionsweisen, die einem steigenden Qualitätsanspruch von Verbrauchern an tiergerechte Haltungsformen, regionale Herkünfte und Produkte aus ökologischer Erzeugung entgegenkommen.

4.2.15. B203 Unterstützung der Entwicklungschancen für Betriebe mit Weidetierhaltung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Betriebe mit Weidetierhaltung haben für die Sicherung der ökologischen Qualität bestimmter naturschutzrelevanter Flächen wie auch für das Erscheinungsbild regionaler Kulturlandschaften hohe Bedeutung. Insofern sind Maßnahmen angezeigt, die eine hinreichende Ertragssituation und Entwicklungsperspektive ermöglichen.

4.2.16. B204 Gewährung von Investitionshilfen in Form von Zuschüssen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der

Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

Der relativ hohe Anteil an Eigentumsflächen und der relativ geringe Besatz an Fremdarbeitskräften bedeuten grundsätzlich eine günstige Kreditwürdigkeit von nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsbetrieben. Angesichts des gleichzeitig gegebenen hohen Grades an Fremdkapitaleinsatz sind angesichts der hohen Investitionsbedarfe sowie des öffentliche-Güter-Charakters von erwarteten Anpassungsleistungen der Land- und Forstwirtschaft, vor allem im Rahmen der Bewältigung des Klimawandels und der Gewährleistung von biologischer Vielfalt, weiterhin Investitionshilfen in Form von Zuschüssen geboten.

4.2.17. B205 Förderung der nachhaltigen Rohholzgewinnung und –logistik

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Die zusätzliche Mobilisierung von Rohholz als erschließbare Ressource für nachhaltige Produktionsverfahren und regenerative Energieerzeugung stößt in Nordrhein-Westfalen in besonders intensiver Ausprägung auf die Probleme kleinparzellierter Waldbesitzstrukturen. Sie sind mit strukturverbessernden Maßnahmen und wirksamen, gezielten Anreizen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu bearbeiten und zu überwinden.

4.2.18. B301 Investitionen in Tierwohl und Tiergesundheit

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die

Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Geringe Umsatzerlöse (Standardoutputkoeffizienten) pro Tier bei Rindern und Mastschweinen deuten auf Defizite der Absatzsituation, die auch qualitätsbedingt sein dürften. Hier wie auch in der Geflügelhaltung bedarf es besonderer Anstrengungen zur Verbesserung der Absatzsituation durch Investitionen in die Qualitätserzeugung. Die gesellschaftlichen Ansprüche an das Tierwohl und die besonderen Gesundheitsrisiken in Intensivtierhaltungssystemen und bei hochleistungsfähigen Tieren wie in der Milchproduktion erfordern besondere Investitionen in Tierwohl und Tiergesundheit auch in solchen Betrieben, die nicht umstrukturieren müssen.

4.2.19. B302 Unterstützung für direktvermarktungswillige landwirtschaftliche Betriebe

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Das steigende Qualitätsbewusstsein und das wachsende Interesse der Verbraucher an der Regionalität ihrer Lebensmittel bieten gerade im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen besondere Chancen für die Primärerzeuger, durch Direktvermarktung stärker an der Wertschöpfungskette zu partizipieren. Zur besseren Ausschöpfung dieses Potenzials ist eine Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe zielführend, die dafür geeignet und aufgeschlossen sind, den Schritt in die eigene Verarbeitung und Vermarktung zu wagen.

4.2.20. B303 Stärkung nachhaltig produzierter Lebensmittel und KMU in ländlich-regionalen Wertschöpfungsketten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die

Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Das Ernährungshandwerk spielt für die lokale und regionale Versorgung der ländlichen Bevölkerung und das Angebot an wohnortnahen Arbeitsplätzen eine besondere Rolle im ländlichen Raum. Gleichzeitig bietet es den Primärerzeugern besondere Absatzmöglichkeiten für Qualitätserzeugnisse, Erzeugnisse mit regionalem Bezug, aus ökologischer Erzeugung und Nischenprodukte. Die kleinen und mittelständischen Verarbeitungsbetriebe sehen sich durch weitere Konzentrationen in Verarbeitung und Handel und besonders wettbewerbsfähige größere Betriebe einem zunehmenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt, der ihre Investitionsfreudigkeit hemmt. Um ihr langfristiges Verbleiben am Markt zu sichern, bedarf es besonderer Investitionsunterstützungen.

4.2.21. B401 Sicherung und Schaffung von Habitatstrukturen und Landschaftsgliederung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Die kritische Bestandsentwicklung der Vogelpopulationen in „Offenland“ und im „Siedlungsbereich“ indiziert eine abnehmende Biodiversität in diesen Bereichen. Die Intensivierung der Landwirtschaft und die durch Verkürzung der Fruchtfolgen und Verlust von Strukturelementen verringerte Vielfalt der Landschaft gelten als eine wesentliche Ursache für die Abnahme der Biodiversität im Offenland. Verstärkte Flächenkonkurrenz durch die Zunahme von Energiepflanzenanbau führt zu weiterer Intensivierung. Daraus entsteht ein Bedarf zur Schaffung und Verbesserung von Lebensräumen in der Agrarlandschaft, u.a. durch *Sicherung und Schaffung von Habitatstrukturen und Landschaftsgliederung auch durch Pflege* bzw. angepasste Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen. Durch die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung und den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe kann das landschaftstypische Bild Nordrhein-Westfalens gerade in den Berggebieten erhalten werden.

4.2.22. B402 Sicherung und Weiterentwicklung des kooperativen Naturschutzes

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Für die Erreichung von ökologischen Schutzziele im Rahmen europäischer und nationaler Strategien hat sich eine kooperative Vorgehensweise zwischen Staat und Landbewirtschaftern bewährt. Sie empfiehlt sich für die Fortsetzung, um erreichte Fortschritte zu konsolidieren und Erfordernissen Rechnung zu tragen. Unter den Bedingungen einer sich weiter verschärfenden Flächenkonkurrenz durch ertragreiche Anbauoptionen und Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist die Anpassung der bisherigen Prämien für Vertragsnaturschutzleistungen erforderlich.

4.2.23. B403 Wertvolle FFH-Lebensraumtypen erhalten und entwickeln - Pflege von Natura 2000-Flächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Den größten Flächenanteil an nutzungsabhängigen FFH-Lebensraumtypen (LRT) nehmen in Nordrhein-Westfalen die Flachlandmähwiesen und die Berglandmähwiesen ein. Ihr Erhaltungszustand ist unbefriedigend und sie sind von Nutzungsintensivierung bedroht. Nur etwa jeweils ein Drittel aller FFH-LRT und -Arten sowohl im Bergland als auch im Tiefland sind in einem guten Erhaltungszustand, was zielführende Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands dieser auch im europäischen Kontext wichtigen Lebensräume und zur Bewahrung ihrer Artenvielfalt gebietet.

4.2.24. B404 Sicherung und Entwicklung von Grünlandflächen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Grünlandflächen haben Schlüsselfunktionen im Hinblick auf Biodiversität, Gewässergüte und CO₂-Senkeneffekte in Kulturlandschaften. Daher gilt es, den vorhandenen Grünlandanteil zu sichern und nach Möglichkeit zu erhöhen. Eine extensive Nutzung des Dauergrünlands u.a. mittels begrenztem Viehbesatz erzielt hier besonders vorteilhafte Wirkungen.

4.2.25. B405 Standort- und klimaangepasste Bewirtschaftungsformen mit ökologischen Vorteilswirkungen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Zersiedlung und Intensivnutzungen haben zu ökologisch in mehreren Dimensionen nachteiligen Entwicklungen in den agrarstrukturell geprägten Regionen des Programmgebietes erheblich beigetragen. Neben der Weiterentwicklung des ordnungsrechtlichen Rahmens und einer die landwirtschaftlichen Betriebe dabei unterstützenden Beratung verbleibt ein anhaltender Bedarf an Förderung nachhaltiger Landbewirtschaftungsverfahren mit ökologischen Vorteilswirkungen.

Gut in die Produktionsprozesse integrierbare Maßnahmen sind notwendig, um (mehr) strukturelle Vielfalt in den Agrarlandschaften zu gewährleisten und bessere Bedingungen für mehr Biodiversität, u.a. hinsichtlich der Lebensbedingungen von Insekten und Vögeln zu ermöglichen. Zugleich sollten Effekte einer

Verringerung des Krankheitsdrucks auf Kulturpflanzen angestrebt werden, um den Pflanzenschutzmittelaufwand zu vermindern. Vielseitige Fruchtfolgen, Strukturelemente, und extensive Nutzungen sind Voraussetzung für mehr Biodiversität, gleichzeitig mindern sie Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und helfen die Gewässerziele zu erreichen. Mit Blick auf die Gewässerökologie sollten auch Effekte zur Minderung von Bodenerosionen und von Sedimenteintrag angestrebt werden.

Anbauverfahren, die den N-Input mindern, tragen zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen bei; bodenschonende, über weite Teile des Jahres mit einer Bodenbedeckung verbundene und den Erhalt des Bodenhumus dienliche Anbauverfahren stärken die CO₂-Senkenfunktion und stellen durch die verbesserte Wasseraufnahmefähigkeit geeignete Anpassungsmaßnahmen in Hinblick auf den Klimawandel dar, der mit einem zunehmenden Risiko von Starkregenereignissen, Bodenerosion und Überschwemmungen sowie Trockenheitsphasen einhergeht.

Eine Diversifizierung der angebauten Nutzpflanzenarten mindert Risiken durch Extremwetterlagen und trägt zur Anpassung an den Klimawandel bei.

4.2.26. B406 Beibehaltung und Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Rund 5 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche in Nordrhein-Westfalen werden im ökologischen Landbau bewirtschaftet. Im Blick auf den erheblichen Bedarf an ökologischen Vorteilswirkungen im Programmgebiet durch verbesserte, zur Lösung bestehender Probleme hilfreicher Landbewirtschaftungsverfahren sind Förderaktivitäten zielführend, die den Bestand und die weitere Verbreitung des ökologischen Landbaus begünstigen.

Ökologische Produktionsverfahren sind durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoffdüngemittel, ein niedriges Düngeniveau, vielseitige und die Bodenfruchtbarkeit fördernde Anbausysteme gekennzeichnet. Dies wirkt sich positiv auf die Biodiversität durch vielseitige Ökosysteme, den Schutz des Grundwassers durch verringerten Nitratreintrag und der Oberflächengewässer durch Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen sowie den Schutz des Bodens aus. Zur Eindämmung des Klimawandels tragen verringerte Treibhausgasemissionen bei, die sich aus dem geringen Stickstoffinput (verringerte Lachgasemissionen), Vermeidung von CO₂-Emissionen bei der Herstellung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, und mit humusschonenden Anbauverfahren verbundene CO₂-Bindung in den Böden

ergeben. Einhergehend wird die Aufnahmekapazität der Böden für Wasser erhöht, was sich in Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel mit zunehmenden Starkregenereignissen und Trockenphasen im Sommer positiv auswirkt.

4.2.27. B407 Sicherung und Entwicklung des ökologischen Wertes der Wälder

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Der Gesundheitszustand des Waldes in NRW hat sich grundsätzlich in den vergangenen Jahren gebessert: der Anteil deutlicher Waldschäden ist rückläufig. Lediglich der Zustand der Eichen hat sich verschlechtert, während sich der Zustand anderer Baumarten stabilisiert oder verbessert hat. Aber noch immer sind 75% der Waldböden stark versauert, ursächlich hierfür sind nach wie vor Immissionen aus der Luft. Um einen dauerhaft widerstandsfähigen Wald zu erhalten, ist es weiterhin notwendig, der Bodenversauerung entgegen zu wirken.

Die Vergrößerung des Produktspeichers „Holz“ bewirkt CO₂-Bindung und trägt durch die Bindung klimaschädlicher Gase zur Eindämmung des Klimawandels bei. Der Waldumbau muss den erwartbaren Auswirkungen des Klimawandels wie Sturm, Dürre, überlange Nässeperioden durch waldbauliche Konzepte vermehrt Rechnung tragen.

Die Kleinparzellierung vieler Waldregionen, die eine nachhaltige Rohstoffnutzung erschwert, kann bei Standorten mit besonderem ökologischen Verbesserungsbedarf aufgrund ihrer Vielfältigkeit im Waldaufbau als Vorteil für die Biodiversität genutzt werden, um Anteile an Alt- und Totholz zu steigern.

4.2.28. B408 Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer durch angepasste Produktionsweisen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Stoffeinträge durch Stickstoffdüngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind sowohl in Grund- als auch in Oberflächengewässern in etwa einem Drittel des Programmgebietes verantwortlich für das Verfehlen der Ziele der WRRL (schlechter chemischer Zustand). Verbesserungen im Gewässerzustand sind bislang nur punktuell feststellbar, so dass weiterhin intensive Maßnahmen – auch zur Reduzierung von Einträgen in Oberflächengewässer – erforderlich sind.

Der Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheiten in Nordrhein-Westfalen beinhaltet zur Umsetzung der WRRL grundlegende Maßnahmen, die den ordnungsrechtlichen Rahmen betreffen, und ergänzende Maßnahmen. Während der Fokus in Bezug auf die stofflichen Belastungen aus der Landwirtschaft (Nitrat, Phosphat und Pflanzenschutzmittel) vorrangig in der konsequenten Umsetzung des Dünge- und Pflanzenschutzrechts liegt, sind als ergänzende Maßnahmen die landwirtschaftliche Beratung, Forschungsvorhaben sowie Informations- und Bildungsangebote ebenso wie die Förderung angepasster Produktionsverfahren, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen, notwendig und von hoher Bedeutung für die Akzeptanz und Bereitwilligkeit zur Umsetzung von WRRL-Maßnahmen. Zu den landwirtschaftlichen Produktionsverfahren, die je nach spezifischer Problemlage als flankierende Maßnahmen besonders geeignet und anzustreben sind, gehören u.a. Winterbegrünungen zur Minderung von Nitrataustrag, emissionsarme Ausbringverfahren, extensive und ökologische Produktionsverfahren zur Minderung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelausträgen, erosionsmindernde Bodenbearbeitungsverfahren und Nutzungsverzichte in Gewässernähe.

4.2.29. B409 Bodenerosionsrisiken vorbeugen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Bodenerosionsrisiken, die in Teilen des Programmgebietes vorliegen, sollte mit Bewirtschaftungsverfahren mit bodenstabilisierenden Wirkungen, dauerhaften Bodenschutzmaßnahmen oder anderen Maßnahmen begegnet werden, insbesondere auch um Folgen des Klimawandels (z.B. Starkregen) bewältigen zu können.

4.2.30. B501 Unterstützung des Wassermanagements und der Erosionsprävention

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

In Regionen mit trockenheitsgefährdeten Böden ist mittelfristig dem Problem potenzieller Ertragseinbußen durch Trockenperioden als Folge des Klimawandels Beachtung zu schenken. Neben der Entwicklung, Erprobung und Einführung effizienter Bewässerungsverfahren und Bewässerungssteuerung – wie sie der Klimaschutzplan NRW vorsieht – können dazu auch wassersparende Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren einen Beitrag leisten (Mulchsaaten, reduzierte Bodenbearbeitung...). Aus der zunehmenden Gefahr von Starkregenereignissen ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Bodenschutzmaßnahmen.

4.2.31. B502 Förderung der Energie- und Klimaeffizienz

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Innovation

Beschreibung

In Anbetracht von derzeit stark ressourcenverbrauchenden Landbewirtschaftungsformen bedarf es einer stärkeren Hinwendung zur ressourceneffizienten Landbewirtschaftung, die durch effizientere betriebsinterne Stoff- und Energiekreisläufe in besonderer Weise klimaschonende Wirkungen ermöglicht. Um die Energieeffizienz in der Landwirtschaft zu verbessern, ist es u.a. notwendig, modernen Energiestandards entsprechende Technik zu verwenden. Vor allem die Gewächshäuser sind in NRW teilweise stark veraltet. Ein Drittel ist älter als 25 Jahre. Dies begründet eine Unterstützung entsprechender Effizienzinvestitionen.

4.2.32. B503 Bioökonomische Aktivitäten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Umwelt

Beschreibung

Holz und Holzprodukte können und werden ihre wirtschaftliche Bedeutung ausweiten, weil sie eine wichtige Rolle beim Erreichen von Klimazielen und für die Erweiterung von erneuerbaren Rohstoffen und damit eine stärker bioökonomisch ausgerichtete Volkswirtschaft spielen. Holz und Holzprodukte sind bedeutende CO₂-Speicher. Forst und Holzwirtschaft in NRW haben bereits heute einen Speicher- und Substitutionseffekt von 18 Mio t /a. Durch Erhöhung des Anteils der stofflichen Nutzung kann dieser Effekt gesteigert werden, da hierdurch das CO₂ langfristig der Atmosphäre entzogen wird. Vor allem Laubholz wird heute überwiegend energetisch genutzt. Insbesondere im Laubholzsektor fehlen derzeit geeignete regionale Absatzmärkte.

4.2.33. B504 THG-Reduktionsmaßnahmen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die THG-Emissionen aus der Landwirtschaft sind in NRW weit höher als in anderen Bundesländern. Es besteht ein Bedarf u.a. die Emissionen aus Wirtschaftsdünger bei ihrer Lagerung und Ausbringung und aus Stallanlagen zu reduzieren sowie durch CO₂-Fixierung in Böden einen Beitrag zur Verlangsamung des Klimawandels zu leisten.

4.2.34. B505 Klimaschutzangepasste Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich Grünlanderhalt

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

In Anbetracht von derzeit stark ressourcenverbrauchenden Landbewirtschaftungsformen bedarf es einer stärkeren Hinwendung zur ressourceneffizienten Landbewirtschaftung, die durch angepasste Bewirtschaftungsformen, effizientere betriebsinterne Stoff- und Energiekreisläufe in besonderer Weise klimaschonende Wirkungen ermöglicht. Da beim Umpflügen von Grünland Kohlendioxid freigesetzt wird, belastet die Umwandlung das Klima, während ein Hektar nicht umgebrochenes Grünland jährlich die Freisetzung von rund zehn Tonnen Kohlendioxid vermeidet. Der Grünlanderhalt dient damit dem Klimaschutz und unterstützt zugleich die Ziele des Arten-, Boden- und Gewässerschutzes.

4.2.35. B506 Sicherung und Erweiterung von CO₂-Senken durch Wiedervernässung von Mooren

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

Die Revitalisierung von Mooren durch Wiedervernässung ermöglicht die Revitalisierung der charakteristischen Biotopeigenschaften und damit der Senkenwirkung. Zugleich kommt Torfzersetzung durch Sauerstoffabschluss nahezu zum Erliegen kommt, was CO₂-Emissionen reduziert. Insofern werden hohe Synergieeffekte zwischen Natur- und Klimaschutzzielen erreicht, und deshalb sollte die Revitalisierung mittelfristig bis langfristig, trotz des – im Blick auf die THG-Bilanz von NRW - sehr geringen absoluten Klimaschutzpotenzials ermöglicht werden.

4.2.36. B507 Klimaadaptation der Waldbestände

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Übergreifende Zielsetzungen

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Beschreibung

In Anbetracht einer prognostizierten Zunahme der Häufigkeit von Sturmereignissen mit erheblichen Windwurf- und Windbruchschäden in Wäldern ist ein großer Bedarf gegeben, um die bestehenden Waldbestände, hier insbesondere die stärker gefährdeten Nadelholzreinbestände in Mittelgebirgslagen in stabile klimaangepasste Laub- und Laub-/Nadelholzmischbestände umzubauen. Dabei müssen insbesondere Baumarten mit einer hohen Anpassungsfähigkeit an steigende Durchschnittstemperaturen und geringere Niederschläge in der Vegetationszeit bei der Begründung dieser Bestände berücksichtigt werden.

4.2.37. B601 Positive Rahmenbedingungen für die ländliche Wirtschaft gestalten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Aus den erkennbaren Abwanderungsprozessen in den ländlichen Gemeinden Nordrhein-Westfalens ergibt sich Bedarf zur Erhaltung und Schaffung wohnortnaher Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Aufgrund der demografischen Gesamtentwicklung mit einer abnehmenden Zahl von jungen Menschen sowie erkennbaren Land-Stadt-Bewegungen stellt sich für Betriebe in den ländlichen Räumen Nordrhein-Westfalens, die nicht zuletzt stark industriell geprägt sind, die Fachkräftesicherung als eine wachsende Herausforderung dar. Eine besondere Rolle hinsichtlich wohnortnaher Arbeitsplätze, der Ausschöpfung endogener Potenziale und der Verbesserung lokaler Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs spielen dabei Entwicklungsperspektiven für kleine, mittelständische Unternehmen im Bereich der Dienstleistungen und des Handwerks sowie aus dem Bereich der touristischen Angebote. Auch die unter 6b eröffneten Möglichkeiten für integrierte medizinische, pflegerische, kinder-/familienpolitische Angebote sowie niedrigschwellige Bildungsangebote, der Ausbau von Familienzentren mit sog. zugehenden Unterstützungsangeboten und innovativen Ansätzen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erscheinen geeignet, Unterstützungsstrukturen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen und damit der Wirtschaft im ländlichen Raum erweiterte Beschäftigungschancen gerade auch für Frauen zu eröffnen.

4.2.38. B602 Anpassungsprozesse der ländlichen Basisdienstleistungen fördern

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Vor allem in den räumlich weit von Ballungs- und Oberzentren entfernten ländlichen, relativ dünn besiedelten Regionen Nordrhein-Westfalens sind zum Teil erhebliche Verschlechterungen erkennbar bei der Nahversorgung mit Basisdienstleistungen und Waren des täglichen Bedarfs. Weiterhin ist in Folge des demografischen Wandels erkennbar, dass sich auch Nachfragestrukturen in der Grundversorgung verändern, z.B. im Blick auf wachsende soziale Unterstützungsleistungen älterer Menschen oder Internethandel zu Lasten lokaler Geschäfte.

Die regionale Charakteristik und Komplexität dieser Entwicklungsverläufe begründet einen weiterhin erheblichen Bedarf, eine integrierte ländliche Entwicklung anzuregen bzw. zu fördern. Dabei wird es zukünftig in besonderem Maße darauf ankommen, innovative Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung tragfähiger Grundversorgungsstrukturen über eine große Bandbreite von alltagsrelevanten Bereichen (Verkehr, Gesundheit, Kommunikation) zu entwickeln. Der Stellenwert partizipativ angelegter Prozesse als Gelingensbedingungen von demografischen Anpassungsprozessen ist zu beachten. Hierzu bedarf es auch der konzeptionellen Planungsgrundlagen (Gemeindeentwicklungsplanungen, Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte).

4.2.39. B603 Investitionen für günstigere siedlungsstrukturellen Voraussetzungen und den Anpassungsbedarf bei lokalen Infrastrukturen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Zur Stützung der vielfältigen sozialen und wirtschaftlichen Funktionen in ländlichen Gemeinden besteht vielerorts ein Bedarf, adäquate siedlungsstrukturelle Voraussetzungen zu schaffen durch allgemeine Dorferneuerung, die Entwicklung von Dorfkernen und durch Maßnahmen der Bodenordnung zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes. Bei Investitionen zur Modernisierung oder Nutzungsänderung von Gebäuden besteht dabei auch ein Bedarf, die Anforderungen an eine energetische Sanierung zu beachten, um zur Verbesserung der Effizienz der Energienutzung beizutragen.

Multifunktionale Gemeindeeinrichtungen oder dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sollten geschaffen werden, um infrastrukturelle Voraussetzungen zu verbessern, mobile oder ambulante, nicht-stationäre Grundversorgungsangebote temporär aber regelmäßig aufzunehmen.

4.2.40. B604 Entwicklung der präventionspolitisch wirksamen sozialen Infrastruktur fördern

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Vorbeugende und frühe Hilfen für Kinder, Jugendliche, Familien; sozial unterstützende Netzwerke im ländlichen Raum für Inklusion und Integration

Zur Abfederung des demografischen Strukturwandels und zur Vermeidung wachsender sozialer Disparitäten im Vergleich zur Versorgungsqualität der urbanen Regionen sind Projekte zu initiieren und zu fördern, die die ländlichen Kommunen dabei unterstützen, professionelle Systeme zur Stärkung der sozialen Infrastruktur zu entwickeln. Dazu können z.B. integrierte medizinische, pflegerische, kinder-/familienpolitische Angebote, niedrigschwellige Bildungsangebote, der Ausbau von Familienzentren mit sog. zugehenden Unterstützungsangeboten und innovative Ansätze der Kinder-/Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gehören. Die vorhandenen Potenziale ländlicher Räume im Blick auf die relativ gut ausgeprägte Bereitschaft zum zivilgesellschaftlichen Engagement können auch Projekte einer generationenübergreifenden Unterstützung und Begleitung ermöglichen.

4.2.41. B605 Initiativen zur qualitativen Verbesserung und Vermarktung von Destinationsleistungen unterstützen

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Ein wichtiger Bereich für die wirtschaftliche Entwicklung und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft werden weiterhin und – je nach Region - auch mit Wachstumspotenzialen der ländliche, naturnahe Tourismus und die Naherholung darstellen. Hierbei besteht vor allem Bedarf an Investitionen in die qualitative Verbesserung vorhandener, zum Teil „in die Jahre“ gekommener Einrichtungen und in die Vermarktung von lokalen und regionalen Destinationen. Dabei sollte Synergieeffekten mit weiteren regionalen Entwicklungsstrategien besonderes Gewicht gewidmet werden, um die In-Wert-Setzung

natürlicher und kultureller Potenziale zu verbessern.

4.2.42. B606 Überregionale Vernetzung der ländlichen Entwicklung und bürgerschaftlichen Beteiligung

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Ländliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen verläuft in vielfältiger Weise. Die Größe des Landes erschwert die Möglichkeit, unmittelbar Kenntnis von erfolgreichen und grundsätzlich als best-practice übertragbaren lokalen und regionalen Strategien, Konzepten und Projekten erlangen zu können. Insofern ist eine Vernetzung ländlicher Akteure aus Wirtschaft, Bürgerschaft, Verwaltungen und anderen relevanten Organisationen zielführend, die ausdrücklich die In-Wert-Setzung ihrer ländlichen Gebiete und die Steigerung der Wertschöpfung bezwecken – sowohl mit LEADER als auch jenseits von LEADER-Prozessen bzw. außerhalb vom LEADER-Regionen (s.a. B101). Die Planung und nachhaltige Ausrichtung von Aktivitäten, Netzwerken und Investitionen auf Gemeindeebene setzt bessere Fähigkeiten u.a. zu Bedarfsanalysen und lokalen Entwicklungsstrategien voraus, neue Chancen zur überregionalen Abstimmung sowie eine kundige Begleitung lokaler Akteure durch potentiell innerhalb und außerhalb des ELER zielführende Unterstützungsmöglichkeiten für Projekte. Bereits gesammelte Erfahrungen der ländlichen Entwicklung mit bürgerschaftlicher Mitwirkung sowie u.a. der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Familien sollten berücksichtigt und durch geeigneten Wissenstransfer wie Moderations- und Impulsprozesse fruchtbar gemacht und weiter entwickelt werden. Diese Vernetzung soll durch eine Agentur für ländliche Entwicklung erfolgen, aus deren Arbeit grundsätzlich auch konkrete Projekte als Fortsetzung bzw. qualitative Vertiefung der Zusammenarbeit von Akteuren entstehen können, z.B. im Blick auf regionale Vermarktung, Landtourismus etc.

4.2.43. B607 Zukunftsinfrastrukturen der IKT aufbauen und an technischen Entwicklungsperspektiven ausrichten

Prioritäten/Schwerpunktbereiche

- 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Übergreifende Zielsetzungen

- Innovation

Beschreibung

Für die mittel- bis langfristige wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Gebiete gewinnt die Schaffung der zukunftsgerechten infrastrukturellen Voraussetzungen für Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien eine Schlüsselposition. Sie trägt zur Erhaltung und Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze sowie zur Senkung von Mobilitätskosten bei. Darüber hinaus kommt der flächendeckenden Anbindung an leistungsstarke Datennetze auch eine soziale Teilhabefunktion in der Wissens- und Informationsgesellschaft zu. In peripheren Räumen Nordrhein Westfalens besteht teilweise eine suboptimale Breitbandversorgung mit einem Versorgungsanteil von unter 50 % an Haushalten mit Breitband mit einer Übertragungsrate von 2 Mbit/s. Diese lokalen Versorgungsdefizite sind bedarfsgerecht abzubauen.

5. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

5.1. Eine Begründung der Auswahl der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigenden Bedürfnisse und Wahl der Ziele, Prioritäten, Schwerpunktbereiche und Zielsetzungen, untermauert durch Ergebnisse der SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung. Soweit relevant, eine Begründung der in das Programm einbezogenen themenspezifischen Teilprogramme. Die Begründung dient insbesondere dem Nachweis, dass die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und iv der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt sind.

Nordrhein-Westfalen zeichnet sich durch eine enge Verbindung von ländlichen Räumen und Ballungsgebieten aus. Als Wirtschaftsstandort bezieht das Land seine Kraft ebenso sehr aus den ländlichen Räumen wie aus dem Ballungsraum. Daher sind Maßnahmen, die der sektoralen Weiterentwicklung, der ökologischen Stabilisierung und Verbesserung sowie der regionalen Eigenentwicklung ländlicher Räume u.a. zur Bewältigung der demografischen Umbrüche mit Unterstützung des ELER dienen, in doppelter Hinsicht zielführend. Zum einen für eine insgesamt ausgewogene Landesentwicklung im Programmgebiet und zum anderen für die Umsetzung der Ziele der Europäischen Union im Rahmen der Strategie 2020.

Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 fügt sich ein in den gemeinsamen strategischen Rahmen der Partnerschaftvereinbarung für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Viele wesentliche Maßnahmen des NRW-Programms stimmen im Rahmen der Nationalen Rahmenregelung mit den Maßnahmen anderer Bundesländer überein. Die länderübergreifende Umsetzung wesentlicher Maßnahmen begünstigt das Erreichen der Ziele der Strategie Europa 2020 und der Ziele der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 legt ein besonderes Gewicht auf die Umsetzung wichtiger europäischer, nationaler und internationaler Strategien zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Biodiversität, zum schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen sowie zur Anpassung an den Klimawandel. Das Programm verfolgt in Nordrhein-Westfalen die Ziele beispielsweise der Biodiversitätsstrategie der EU, der Bodenschutzstrategie der EU, des europäischen Umweltaktionsprogramms oder der europäischen Politik zur Luftqualität.

Das Programm greift entsprechend den in der ELER-Verordnung angeführten Prioritäten und Schwerpunktbereichen für Fördermaßnahmen eine Reihe von vorrangigen Bedarfen auf. Die Strategie für das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 ist die konzeptionelle Schlussfolgerung aus der sozioökonomischen Analyse für das Programmgebiet und den im Rahmen der Analyse identifizierten besonders relevanten Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken.

Die daraus abgeleiteten Bedarfe führen zu Maßnahmen hin, die – auch im Blick auf die Evaluierungsarbeiten am bisherigen NRW-Programm 2007-2013 - geeignet erscheinen, langfristig positiv wirkende sektorale und regionale Impulse bis 2020 (und darüber hinaus) initiieren zu können hinsichtlich

- einer immer nachhaltiger auf Ressourcenschonung und -schutz ausgerichteten Landbewirtschaftung über alle Bereiche,
- der Bewahrung und Entwicklung von Artenreichtum und ökologisch wertvollen Kulturlandschaften
- der Verstärkung ökologisch besonders vorteilhafte Produktionsweisen
- der Umsetzung tiergerechter Haltungsverfahren mit hohen Standards
- der Verwirklichung europäischer Umwelt- und Klimaziele
- Maßnahmen zur Bildung und Beratung in der Land- und Forstwirtschaft

- sektoral und sozialräumlich wirkenden Innovationen
- Förderung wettbewerbsstärkender Vermarktungsstrukturen
- der demografieangepassten ländlichen Daseinsvorsorge und Regionalentwicklung
- der weiteren Sensibilisierung und Aktivierung der in der Land- und Forstwirtschaft, angelagerten Bereichen und der in den ländlichen Regionen lebenden Bevölkerung zur stabilen Regionalentwicklung, Teilhabegerechtigkeit und Lebensqualität.
- Lösung von Landnutzungskonflikten, Verbesserung der agrarstrukturellen Rahmenbedingungen und Erhaltung der ökologischen Vielfalt mit den Instrumenten der Flurneuordnung

II.

Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 legt seinen Schwerpunkt auf Maßnahmen, die der Europäischen Priorität für Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, benachteiligten Gebieten, einer Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert und dem Zustand der europäischen Landschaften gewidmet sind.

Diese Ausrichtung trägt großen Handlungserfordernissen Rechnung. Sie unterstützt – auch in Übereinstimmung mit dem Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 der Bundesrepublik Deutschland (PAF) – die Landes-Naturschutzpolitik dabei, den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten und mit der NRW-Biodiversitätsstrategie 2050 positiver zu gestalten. Habitatstrukturen und Landschaftsgliederungen, wertvolle FFH-Lebensraumtypen, Grünlandbereiche und auch erhebliche Waldflächen stehen unter dem Druck der Auswirkungen von Umweltbelastungen und Nutzungs- und Ertragskonkurrenzen.

Hinzu kommen neue Aufgaben z.B. im Blick auf die Durchsetzung von Biodiversitätszielen, Klimaschutzzielen und Klimaanpassungsstrategien auf europäischer, nationaler und Landesebene. Auch die kontinuierliche Bearbeitung der ökologischen Probleme, die aus stofflichen Einträgen entstanden sind, muss im Programm ihren Niederschlag finden. Die Förderung u.a. des ökologischen Landbaus soll hier ihre vielfältigen Vorteilswirkungen zum Tragen bringen.

Die Förderbausteine des Programms sind darauf abgestellt, bis 2020 gute Ergebnisse für die biologische Vielfalt insgesamt, insbesondere jedoch für NATURA-2000-Ziele und die naturbedingt oder anders benachteiligten Gebiete zu erreichen bzw. zu sichern. Der Prioritäre Aktionsrahmen für Deutschland beinhaltet für NRW den Erhalt und die Zustandsverbesserung der Lebensräume und Arten des Grünlandes und der extensiven Agrarlandschaft, der Heiden und Wälder als wichtige Herausforderungen. Zentrale Aufgaben sind die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen und -maßnahmen sowie Vereinbarungen mit Landnutzern im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen. Die entsprechenden Maßnahmen bedienen die vordringlichen ökologischen Bedarfslagen (B401, B402, B403, B404, B405, B406, B408, B109 und B110, B505) und die Anforderungen des Prioritären Aktionsrahmens in NRW. Sie haben weiterhin grundsätzlich positive Sekundäreffekte im Blick auf Bodenerosionsrisiken (B409) und Fragen des Wassermanagements (B501).

Mit der Landbewirtschaftung verbinden sich insgesamt vielfältige Umwelteffekte. Land- und Forstwirtschaft als größten Flächennutzern kommt eine herausragende Funktion bei der Erhaltung der Kulturlandschaft zu, unter anderem durch die Aufrechterhaltung der Landnutzung auf bestimmten Marginalstandorten. Dies gilt in Nordrhein-Westfalen vor allem für die Mittelgebirge. Auch beim Erhalt von Landschaftselementen und kulturabhängigen Arten und Lebensräumen spielt sie eine entscheidende Rolle, ebenso bei der Grundwasserneubildung.

Gerade in landwirtschaftlichen Intensivregionen mit hohen Produktionspotenzialen und hohen

Nährstoffüberschüssen stoßen freiwillige Agrarumweltmaßnahmen bei extremer Flächenknappheit an finanzielle Grenzen des verfügbaren Programmvolumens. Ziel der Aktivitäten der Landesregierung bleibt daher, eine angemessene Kombination aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen (z.B. die Düngeverordnung zur Umsetzung der Nitratrichtlinie), freiwilligen Kooperationen (z.B. mit der Wasserwirtschaft), Beratungs- und Informationsmaßnahmen und spezifischen freiwilligen Maßnahmen (z.B. Anlage von Uferrandstreifen) zu implementieren.

Bei der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und beim Hochwassermanagement setzt NRW in erheblichem Umfang auf Maßnahmen, die außerhalb des ELER finanziert werden. Hierzu gehört das Programm „Lebendige Gewässer“ zur Förderung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und der ökologischen Entwicklung der Gewässer, die umfänglichen Kooperationsmaßnahmen Trinkwasserschutz und eine umfängliche „WRRL-Beratung“, mit denen Landwirtinnen und Landwirte auf allen Ebenen des Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagements sowie des Bodenschutzes unterstützt werden. Rund 80 Mio. € werden jährlich aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts in NRW in entsprechende Maßnahmen investiert.

NRW nutzt auch das Instrumentarium der Flurbereinigung für das in diesem Zusammenhang erforderliche Landmanagement.

Flankiert werden die o.a. Maßnahmen des Landes durch alle flächenbezogenen AUKM (M10) und den ökologischen Landbau (M11). Die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen und der Anbau von Zwischenfrüchten in einer spezifischen Kulisse sind hierbei speziell auf die Bedarfe zur Umsetzung der WRRL ausgerichtet und daher dem Schwerpunktbereich 4b zugeordnet. Alle weiteren AUKM werden zwar vorrangig dem Schwerpunktbereich 4a zugeordnet, gehen allerdings überwiegend mit gänzlichem Verzicht bzw. starken Restriktionen bei Pflanzenschutz und Düngung einher und sind allein aus diesem Grund unmittelbar wirksam für den Gewässerschutz. Auch im Rahmen der „WRRL-Beratung“ ist die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe auf gewässerschonende Anbauverfahren unter Nutzung aller AUKM-Vorhabensarten und der ökologische Landbau integraler Bestandteil der Beratung.

III.

Die Untersuchung des Programmgebietes weist beträchtlichen Handlungsbedarf und Förderungswürdigkeit im Blick auf den fortschreitenden sektoralen Strukturwandel der Land- und Forstwirtschaft nach. Der Markt- und Strukturwandel im Agrarsektor fordert zur betrieblichen Weiterentwicklung in allen Bereichen auf. Dies erstreckt sich auf physische Investitionen, die z.B. der Umwelteffizienz dienen, die Stellung der Landwirtschaft in der Wertschöpfungskette stärken oder gesellschaftlichen Erwartungen z.B. an eine ausgeprägtere Artgerechtigkeit von Tierhaltungssystemen nachkommen.

Zur Stärkung der Landwirtschaft in der Wertschöpfungskette wird es außerhalb des NRW-Programms weitere Förderangebote geben. Dazu zählt die Förderung der Gründung von Erzeugergemeinschaften zur Bündelung des Angebotes oder auch die Teilnahme an Qualitätssicherungssystemen landwirtschaftlicher Erzeuger. Diese werden im Rahmen von Landesprogrammen umgesetzt.

Angesichts des hohen Fremdkapitaleinsatzes bei anhaltend hohen Investitionsbedarfen sind weiterhin Investitionshilfen in Form von Zuschüssen nötig (B204). Dies wurde auch durch eine intensive Prüfung im Blick auf die alternative Option, revolvingierende Finanzinstrumente zum Einsatz zu bringen, bestätigt. Anforderungen an ein günstiges Umfeld für langfristige Zukunftsperspektiven der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus werden weiterhin u.a. mit den Instrumenten der Bodenordnung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturinvestitionen, weiteren Aktivitäten zur Stärkung der Wertschöpfungskette bis hin zu leistungsstarken digitalen Anbindungen der Unternehmen über

Breitbandnetze im ländlichen Raum entsprochen.

Die Querschnittsdimension der Innovation wird durch Bildungs- und Beratungsleistungen sowie durch Europäische Innovationspartnerschaften für eine besonders nachhaltige Land- und Forstwirtschaft angesprochen. Sie soll u.a. auch die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in die Bioökonomie ermöglichen. Zusammenfassend wird den Bedarfen B201, B202, B203, B204, B301, B103, B104, B105, B106 entsprochen.

IV.

Beim Klimaschutz stellt das Programm in Rechnung, dass die Land- und Forstwirtschaft im stark industriell geprägten, einwohnerreichen Land Nordrhein-Westfalen relativ geringe Anteile an klimaproblematischen Emissionen aufweisen, dennoch deutliche Bedarfe an THG-Minderungsmaßnahmen und an Anpassungsmaßnahmen bestehen.

Klimaschutzwirkungen im Offenland entfalten AUKM (M10) und der ökologischer Landbau (M11), insbes. auch der mit den grünlandbezogenen Maßnahmen verbundene Grünlanderhalt und die Förderung für emissionsdämmende Abdeckungen offener Lagerstätten (M04) (B404, B405, B406, B407, B408, B504).

Im Rahmen der Weiterbildung und Beratung und der investiven Maßnahmen erhalten Energieeffizienz und klimaschonende Produktion einen besonderen Stellenwert (B105, B109, B111, B112, B204, B502).

Eine Förderung der Wiedervernässung von Mooren (B506) ist grundsätzlich beabsichtigt und im Rahmen des ländlichen Erbes/ Naturschutz (M07) möglich, sollte aber ggfls. nach näheren Untersuchungen geeigneter Vorhaben durch spätere Programmanpassungen verstärkt aufgegriffen werden. Der Klimaschutzplan NRW sieht dazu zunächst vor, mittels einer systematischen Zustandserfassung landwirtschaftlich genutzter Moorstandorte zu ermitteln, welches Potenzial zur Verringerung weiterer CO₂-Verluste durch Humusabbau die vorhandenen Moorstandorte haben. Perspektivisch werden auch investive Maßnahmen wie die Förderung der Biowirtschaft (hier insbesondere der Holzwirtschaft) dem Klimaschutz zugute kommen, ebenso wie sie zur Stabilisierung der regionalen Wirtschaft und Struktur beitragen. Holz soll durch Verbesserung der Mobilisierbarkeit und Logistik marktfähiger gemacht werden, und die Verarbeitung von Laubholz in der stofflichen Wertungskette soll gefördert werden. (B503).

Der mittelfristig steigende Bedarf an Anpassungsmaßnahmen in der Landwirtschaft in Bezug auf häufigere Trockenperioden und zunehmendes Bodenerosionsrisiko durch Starkregenereignisse (B501) ist Gegenstand des im Entwurf vorliegenden Klimaschutzplans, der mit spezifischen Maßnahmen unteretzt sein wird. In Konsistenz damit greift das NRW-Programm Ländlicher Raum den Bedarf in den Maßnahmebereichen Weiterbildung (M01), Beratung (M02), EIP (M16), AUKM (M10) und ökologischer Landbau (M11) auf. Auswirkungen des Klimawandels sind insbesondere im Waldbereich zu beachten. Hier wirken Maßnahmen der Prioritäten 4 und 5 positiv auf Sicherung und Entwicklung des ökologischen Wertes der Wälder (B407, B507).

Einschließlich aller Maßnahmen die gemäß den Anrechnungsfaktoren eine Klimaschutzrelevanz des ELER lt. DVO (EU) 215/2014, Anhang II, in den Prioritäten 4 und 5 (100 %) sowie bei der Priorität 6 (40%) haben, kommt rechnerisch rund 307 Mio. € der eingesetzten EU-Mittel eine ausgeprägte bis mittlere Wirkung für Klimaziele zu.

V.

Die ländliche Entwicklung erfährt im NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 eine beachtliche konzeptionelle und finanzielle Aufwertung. Dabei ist vorab in Rechnung zu stellen, dass schon die sektorbezogenen Förderangebote positiv auf die ländliche Wirtschaft, Wertschöpfung und Struktur wirken werden. Prägende wirtschaftliche und soziale Strukturentwicklungen verlaufen in den ländlichen Räumen Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich. Mit Investitionen und prozess-aktivierenden Förderungen geht das NRW-Programm auf demographischen Wandel, Abwanderung, Schrumpfung und die starken Nutzungskonkurrenzen bei den landwirtschaftlichen Flächen ein. Dies schließt auch die Stärkung der allgemeinen regionalen Wirtschaftskraft ein. Auf diese Anforderungen (B601, B602, B603, B604, B605, B606, B607, B608), sind die Maßnahmen der Priorität 6 abgestellt.

Für den LEADER-Ansatz mit seinem besonderen Potenzial, Bedürfnisse und Potenziale von Regionen abzudecken und bürgerschaftliches Engagement (B606) für neue Lebensqualität, für Teilhabe- und Generationengerechtigkeit zu stärken, wird dazu der Mitteleinsatz mehr als verdoppelt. Günstige Rahmenbedingungen soll auch eine bessere Vernetzung und Servicestelle für ländliche Akteure der kommunal- und Regionalentwicklung durch eine Regionalagentur für ländliche Räume, wie sie in der Evaluierung der abgelaufenen Förderperiode angeregt wurde (B101, B107) sowie gutachterlich herausgearbeitet wurde (AFC 2012).

Die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen sind vielfältig hinsichtlich ihrer geographischen Verhältnisse, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Daher ist ein Förderangebot mit hinreichender Flexibilität und Breite geboten. Für die zukunftsgerechte Entwicklung der Regionen ist eine ausgewogene Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und ökonomischen Verhältnisse und Anliegen, wie sie im Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse im Grundgesetz angesprochen wird, ebenso erforderlich wie eine gleichberechtigte Teilhabe und Mitwirkung von allen, auch im Blick auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern (gender mainstreaming).

Für günstige Rahmenbedingungen der ländlichen Wirtschaft wie der Lebensqualität hat die digitale Teilhabe eine Schlüsselfunktion (B607). Die Förderung der Breitbanderschließung wird deutlich aufgestockt.

VII.

Die strategische Ausrichtung des Programms und (finanzielle) Gewichtung der Prioritäten ist in einer Grundsatzentscheidung des nordrhein-westfälischen Kabinetts vom 13. Juli 2013 dokumentiert. Die Mittel der Umschichtung werden hier für weitergehende Ziele im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, des Klimaschutzes und des Tierschutzes eingesetzt (Maßnahmen M 4.12, M4.4, M10.1, M11, M14).

Konzeption und Maßnahmen wurden in einem intensiven Beteiligungsprozesses mit Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern aus Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Wesentliche Ziele für die zukunftsgerechte und nachhaltige Entwicklung Nordrhein-Westfalens, die mit dem Programm für den Ländlichen Raum korrespondieren, haben zielführende Schnittmengen mit der Innovationsstrategie, der Nachhaltigkeitsstrategie, dem in Arbeit befindlichen Klimaschutzplan NRW und der Biodiversitätsstrategie 2050 (Entwurf) des Landes. Die Erfahrungen der Umsetzung werden ebenfalls in den kontinuierlichen, institutionellen *Dialog Landwirtschaft und Umwelt* einfließen.

Die Mittelzuweisung zu den Maßnahmen ist geeignet, die quantifizierten Ziele zu erreichen. Dies wird auch

durch die ex ante-Bewertung bestätigt (s. dort Kap. 2.6).

Es werden Mittel der Umschichtung aus der 1. Säule eingesetzt. Der Mitteleinsatz erfolgt in M4.12, M4.4, M10, M11 und M14. Die genaue Zuteilung ist Kap. 10 zu entnehmen.

Mit der VO(EU) Nr. 2020/2220 - Übergangsverordnung - wurden die bestehenden EPLR um zwei Jahre verlängert. In diesem Zuge wurden zwei zusätzliche Jahrestanchen originärer ELER-Mittel sowie Umschichtungsmittel für die Übergangsjahre 2021 und 2022 einprogrammiert. Mit den zusätzlichen Mitteln werden die bereits zu Anfang der Förderperiode festgestellten Bedarfe mit den gleichen Prioritäten bedient.

Neben regulären ELER- und Umschichtungsmitteln werden auch zusätzliche Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI) zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise zugewiesen.

Ziel des Einsatzes der Mittel aus dem Wiederaufbauinstrument ist es zum einen, zusätzliche Investitionen in M4 anzustoßen und damit die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des ländlichen Raums weiter voranzutreiben. Zum anderen werden die Mittel zur zusätzlichen Verstärkung der bestehenden Maßnahme M 10 verwendet. Der Beitrag der Maßnahme zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen sowie zum Klimaschutz entspricht den Zielen des EURI eines gerechten Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft.

Die EURI- Mittel verstärken die in diesen Maßnahmen eingeplanten originären ELER- und Umschichtungsmittel und setzen Impulse und stoßen zusätzliche Investitionen im Agrarsektor und dem ländlichen Raum an und leisten auch einen zusätzlichen Beitrag zum Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutz.

Diese EURI Mittel werden in den bestehenden Maßnahmen M4 und M10 des EPLR 2014-2020 programmiert. Mit Blick auf die Investitionen wird eine neue Vorhabensart M4.33 - Investitionen in die Modernisierung ländlicher Infrastruktur: landwirtschaftlicher Wegebau -eingeführt.

55 % der Mittel entfallen auf investive Maßnahmen (M4.11 - Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und M4.33 Investitionen in die Modernisierung ländlicher Infrastruktur: landwirtschaftlicher Wegebau), 45% der Mittel werden in M10 -Agrarumweltklimamaßnahmen-, insbesondere bei den Vorhabensarten des Vertragsnaturschutzes (M10.1.6-M10.1.8) eingesetzt. Die genaue Zuteilung der Finanzmittel ist Kap. 10 zu entnehmen.

Der Anteil der Mittel, die auf Art59(6)-Maßnahmen entfallen, beträgt 55,85%, und entspricht damit dem Stand vor Programmänderung.

Die in der VO(EU) 2220/2020 vorgesehenen Prozentsätze für Umwelt- und Investitionsmaßnahmen bei EURI bzw. das Regressionsverbots bei ELER werden damit eingehalten.

5.2. Die Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Begründung der Mittelzuweisungen für die Maßnahmen und die Angemessenheit der Finanzmittel für die gesetzten Ziele gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die auf der Interventionslogik beruhende Maßnahmenkombination basiert auf den Ergebnissen der SWOT-Analyse sowie auf der Begründung und Priorisierung der Bedürfnisse gemäß Nummer 5.1.

5.2.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

5.2.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

5.2.1.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Eine integrierte ländliche Entwicklung ist auf eine wirksame Vernetzung der Akteure angewiesen. Es besteht Mangel an Professionalisierung und Institutionen für einen sektor- und regionenübergreifenden Know-how-Transfer. Eine künftig größere Zahl von LEADER-Regionen unterstreicht den objektiven Bedarf an geeigneten Formen und Strukturen z.B. für den Erfahrungsaustausch im best-practice-Bereich. Daher eröffnet die Maßnahme die Chance, Netzwerkstrukturen einzurichten und für die Förderperiode vorzuhalten, die geeignet sind, die Wissensbasis der Akteure in ländlichen Räumen zu besonders zielführenden Verfahren und Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung, zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements innerhalb und außerhalb von LEADER-Regionen u.a. zu verbessern.

Im ländlichen Raum Nordrhein-Westfalens besteht im Blick auf deutliche Abwanderungsbewegungen Handlungsbedarf, zukunftsgerechte soziale Strukturen zu entwickeln, die Lebensqualitätserwartungen und -erfordernisse für die Bevölkerung verlässlich einlösen.

5.2.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

5.2.1.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.1.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Einem steigenden Bedarf an landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Lebensmittelversorgung, nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien steht eine Verlangsamung des Produktivitätswachstums gegenüber. Die Forstwirtschaft steht vor der Herausforderung, den steigenden Rohholzbedarf, Strukturängel, Anpassung an den Klimawandel und gestiegene gesellschaftliche Ansprüche an die sozioökologischen Funktionen zu bewältigen. Praxisrelevante Forschung und die rasche Umsetzung von Forschungsergebnissen in betriebliche Innovationen haben eine Schlüsselrolle für die Bewältigung der künftigen Herausforderungen in der Land- und Forstwirtschaft Nordrhein-Westfalens. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe allgemein, wie auch speziell strukturbedingt in NRW, sind regelmäßig zu klein, um alleine sektor- und querschnittszielrelevante Forschungs- und Entwicklungsleistungen zu betreiben. Zur Förderung einer zielgerichteten Zusammenarbeit von Forschung und landwirtschaftlicher Praxis unterstützt das Land NRW mit dem NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 die Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“.

Operationelle Gruppen sollen Wissenschaft und Land- bzw. Forstwirtschaft an konkreten, für das Land spezifischen Aufgaben intensiver vernetzen. Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten in NRW gelten insbesondere folgende thematische Schwerpunkte: Wettbewerbsfähige, ressourcenschonende und artgerechte Produktionssysteme, Tierschutz und Tiergesundheit, Emissionen von Tierhaltungsanlagen und Nährstoffmanagement, ressourcenschonendes Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagement im konventionellen und im ökologischen Landbau, Biodiversität in Agrarlandschaften, Bewirtschaftungsmethoden zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, Produkt- und Prozessinnovationen zur Verbesserung der THG-Bilanz, der Ressourceneffizienz und der Lebensmittelsicherheit sowie der Lebensmittelqualität. (B103, B104)

5.2.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.1.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

5.2.1.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Neben der Steigerung der persönlichen Kompetenz der in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft tätigen Personen sollen die Bildungs- und Informationsangebote vor allem zur Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren, der Produktqualität und der umweltbezogenen Methoden und Praktiken (einschließlich Tierschutz) beitragen. Zu leisten ist eine auf dem aktuellen Erkenntnisstand basierende Wissensvermittlung in der sektoralen Weiterbildung insbesondere in den Bereichen betriebsmittelreduzierte und klimaschonende Produktionsweisen.

Aufgrund der sich wandelnden Anforderungen seitens Markt und Verbrauchern, sowie angesichts der

Auswirkungen des Klimawandels und weiterer relevanter neuer Rahmenbedingungen (Energiewende, Artenschutz) ergeben sich neue Anforderungen an die professionelle Kompetenz. Dieses Erfordernis ergibt sich weiterhin aus den Herausforderungen des landwirtschaftlichen Strukturwandels insgesamt, um Wachstumsschwellen meistern zu können.

Artgerechte Produktionssysteme in der konventionellen und ökologischen Tierhaltung sollen durch entsprechende Beratungsangebote vorangebracht werden ebenso wie Tierschutz- und Tiergesundheitsanliegen. Weitere Beratungsschwerpunkte sind zu setzen bei Ackerbau-, Grünland- und Dauerkulturbewirtschaftungssystemen mit nachhaltigem Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagement. Auch die Verbesserung der Biodiversität in Agrarlandschaften sowie Maßnahmen zur Verringerung der THG-Emissionen und zur Anpassung der Produktion an den Klimawandel werden ihren Niederschlag im Beratungsangebot finden.

5.2.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

5.2.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

5.2.2.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)
- M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)
- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

5.2.2.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Um die vergleichsw. defizitäre Kapitalausstattung landw. Arbeitsplätze, die als wesentl. Bestimmungsfaktor für die Arbeitsproduktivität gilt, zu erhöhen, sollen Agrarinvestitionen mit Zuschüssen gefördert werden. Dabei soll die Förderung von Rationalisierungsinv. der Verminderung der vergleichsw. hohen Arbeitsintensitäten dienen. Die Förderung von Inv. in bes. tiergerechte Haltungsformen kommt dem Bedarf nach, Inv. in die Qualitätserzeugung bei Veredelungsbetrieben zu ermöglichen. Sie greift gesellschaftl. Ansprüche an eine nachhaltige Landw. auf und ergänzt die Bemühungen unter Priorität 3(a), um eine immer stärker tiergerechte Haltungsweise durchzusetzen. Es müssen aber Standards erfüllt werden, die deutlich über den tierschutz- und baurechtl. Vorgaben liegen. Inv., die zur Einsparung von Ressourcen wie Wasser und Energie initiiert werden, z.B. bei der Klimaeffizienz von Gewächshäusern im Gartenbau, dienen der verbesserten betriebl. Wertschöpfung sowie Klimaschutzziele. Zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung soll darüber hinaus mittel- bis langfristig M16.1/2 beitragen. M1 und M2 tragen dazu bei, ökonom. und politi. Herausforderungen, denen die Land- und Forstw. gegenüberstehen, sachkundig und zielgerichtet

erfüllen zu können.

NRW steht wegen seiner kleinbetriebl. Struktur unter einem besonders hohen Druck des Strukturwandels, der gerade im kleinparzellierten Privatwald durch infrastrukturell zu begleiten ist. Die Erschließung der Waldgebiete und die Verbesserung der Absatzwege beeinflussen positiv eine nachhaltige Rohstoffnutzung im Forst. Die Unterhaltung des vorhandenen Wegenetzes steht im Vordergrund (Neubau nur nachrangig) unter Beachtung der maximalen Wegedichte.

Positive Wirkungen für die land- und forstw. Betriebe entfalten auch Maßnahmen der Bodenordnung durch die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes, z.B. durch ein zukunftsfähiges Wegenetz, Verbesserung der Flächengrößen oder die Lösung von Landnutzungskonflikten bei Bewirtschaftungseinschränkungen. Hierbei werden die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes gemäß der fachgesetzl. Bestimmungen gewahrt. Auch können eigenständige Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts ausgeführt werden.

5.2.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

5.2.2.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.2.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Darlegung zum Verzicht auf Programmbaustein

Eine Förderung von Junglandwirten in Nordrhein-Westfalen findet im Rahmen der Direktzahlungen aus der 1. Säule der GAP statt. Grundsätzlich bestehen Zugangsprobleme für qualifizierte Landwirte zum Agrarsektor in Nordrhein-Westfalen nicht. Die Altersstruktur der Betriebsleiter in Nordrhein-Westfalen ist gemessen am Verhältnis von unter 35-Jährigen zu über 55-Jährigen mit 20,7 % zwar ungünstiger als im nationalen Durchschnitt (22,4 %), und auch die Hofnachfolgesituation ist in weiten Teilen ungeklärt. Ungeklärte Hofnachfolgesituationen liegen jedoch nicht an der mangelnden Bereitschaft Älterer, den Betrieb zu übergeben, sondern an der mangelnden Bereitschaft Jüngerer, einen unrentablen, nicht zukunftsfähigen Betrieb zu übernehmen. Mögliche Fehl-Anreize aus der 2. Säule sind zu verhindern. Vielmehr soll im Gegenteil die Chance, im Generationenwechsel den Strukturwandel sozial verträglich erfolgen zu lassen, genutzt werden.

5.2.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

5.2.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

5.2.3.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)
- M14 – Tierschutz (Artikel 33)

5.2.3.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

M4.2 dient als Unterstützung, um Wertschöpfung aus dem wachsenden Interesse der Verbraucher an der Regionalität, Qualität und Nachhaltigkeit zu generieren. Ihre Umsetzung dient den Zielen des Schwerpunktgebietes 3a in Verbindung insbesondere mit Umwelt- und Nachhaltigkeitszielen. Die Förderung soll dazu auch den Ressourceneinsatz - insbesondere von Wasser und/oder Energie – optimieren helfen. Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, von Erzeugerzusammenschlüssen sowie von landwirtschaftlichen Betrieben zu verbessern. Die Stärkung landwirtschaftlicher Erzeuger in der Wertschöpfungskette trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei.

Diese Herangehensweise wird durch eigene Aktivitäten des Landes Nordrhein-Westfalens flankiert. Die als Bedarf identifizierte Förderung von direkter und regionaler Vermarktung, von Qualitätserzeugnissen mit regionalem Bezug und ökologischen Produkten wird durch eigene Aktivitäten des Landes Nordrhein-Westfalen abgedeckt.

Im Rahmen von M14 werden u.a. die Sommerweidehaltung und Haltungsverfahren auf Stroh gefördert. Die Förderung dient der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, indem sie steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen an eine nachhaltige Landwirtschaft auch im Bereich der Nutztiere nachkommt. Über die positiven Aspekte für die Tiere hinaus gehört die Weidehaltung von Milchkühen und Rindern für viele Verbraucher zum Landschaftsbild in Deutschland und trägt als besonders nachhaltige Form der Landbewirtschaftung zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei. Sie kommt auch regional spezifischen Zielen, z. B. einer extensiven Weidenutzung zur Bewahrung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume, entgegen. Für die benachteiligten Gebiete hat überdies die Ausgleichszulage in Verbindung mit weiteren agrarpolitischen Maßnahmen – insbesondere den Agrarumweltmaßnahmen – einen deutlichen Einfluss auf die Flächennutzung und damit auch auf den Umfang der Weidehaltung. Daher kommen die Ausgleichszulage und Tierschutzmaßnahmen den Entwicklungschancen von Betrieben mit Weidehaltung zugute.

5.2.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

5.2.3.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.3.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Darlegung zum Verzicht auf Programmbaustein

Im Falle von Naturkatastrophen sind entsprechend prioritär die Versicherungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe heranzuziehen. Soweit zusätzliche staatliche Unterstützung geboten ist, werden nationale Mittel zur Verfügung gestellt. Im Falle von großen Naturkatastrophen ist eine Unterstützung durch den Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) zu prüfen.

Für ein Förderangebot zur Risikovorsorge und –management in land-/forstwirtschaftlichen Betrieben besteht über die bestehenden Strukturen hinaus in Nordrhein-Westfalen kein gesonderter Förderbedarf, der durch den NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 zu erfüllen wäre. Ferner können die unter EU-Priorität 2 programmierten Bildungs- und Informationsmaßnahmen zu einem verbesserten Umgang von gewissen Risiken beitragen, die sich Klimawandel verbinden können.

5.2.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

5.2.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

5.2.4.1.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.1.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.1.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Mit einer deutlichen Schwerpunktsetzung auf P4a wird dem erheblichen objektiven Bedarf mit Blick auf die ökol. Herausforderungen für vitale Kulturlandschaften, Arten- und Naturreichtum Rechnung getragen

Die gewählten Maßnahmen sind im Rahmen der neuen Biodiv.strategie NRW als bedeutsam zur Umsetzung von NATURA2000 und der EU-Biodiv.strategie sowie der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt identifiziert worden.

Für die Verbesserung des Zustands der Schutzgebiete, den Biotopverbund und den Artenschutz in der Agrarlandschaft wird gezielt der VNS eingesetzt (B401-B405). Hier liegt eine deutliche Ausweitung gegenüber 2007 bis 2013 vor.

Bei der Umsetzung der sich aus Natura 2000 ergebenden Verpflichtungen wird vorwiegend auf kooperative Ansätze gesetzt (M10 und für Management von NATURA 2000 besonders bedeutsamer VNS). M12 soll wirtschaftl. Nachteile durch umweltspezifische Einschränkungen ausgleichen (B402, B403, B404).

M11 wie M10 sind elementar im EPLR. M10 weist vielfältige Leistungen für den Schutz von Boden, Wasser, Klima und Artenvielfalt auf und kann auch positive Wirkungen im Blick auf Klimaanpassung und –schutz (P 5) generieren (u.a. B406). M11 trägt durch die stark verminderte Düngung, durch PSMverzicht und durch Verzicht auf Pflegeumbruch zum Erhalt der Biodiversität des Wirtschaftsgrünlands insbesondere in den grünlandgeprägten Regionen der Mittelgebirge bei (u.a. B401, B404, B406) -> Verankerung als fester Förderschwerpunkt und Weiterentwicklung nach Empfehlung der Evaluatoren des EPLR 2007-2013 mit erhöhter Mittelausstattung.

Die benacht. Gebiete in NRW liegen hauptsächlich in den Mittelgebirgsregionen und weisen einen hohen Grünlandanteil auf. Im Rahmen von 13.2 wird ausschließlich Grünland gefördert, das eine höhere Biodiversität aufweist als Ackerland und ein größeres Wasserspeichervermögen hat.

Die Wälder in NRW sind geprägt von gleichaltrigen Nadelholzwäldern aus Fichte und Kiefer (Nachkriegsaufforstungen), die vom Klimawandel in Zukunft besonders stark betroffen sind (s.Orkan Kyrill 2007). Mit Anreizen sollen insb. private Eigentümer motiviert werden, ökol. stabile Mischwälder zu entwickeln. M8 soll die Wälder anpassungsfähiger machen sowie Erhalt und Erhöhung der walddtypischen Biodiv. unterstützen (B407, B507).

Flankierend wirken M1, M2 und M16 (EIP).

5.2.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

5.2.4.2.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.2.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.2.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

NRW setzt bei der Umsetzung der WRRL, neben den grundsätzlichen Maßnahmen des landw. Fachrechts und seiner beratungsunterstützten Umsetzung, überwiegend auf Maßnahmen, die außerhalb des ELER finanziert werden. Hierzu gehören das Programm „Lebendige Gewässer“, zur Förderung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und ökologischen Entwicklung der Gewässer, das Programm „reine Ruhr“, die umfangreichen Kooperationsmaßnahmen Trinkwasserschutz und eine umfangliche „WRRL-Beratung“, womit die Landwirtinnen und Landwirte auf allen Ebenen des Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagements sowie des Bodenschutzes unterstützt werden.

Im „Programm lebendige Gewässer“ werden in NRW Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL zusammengefasst, die der Verbesserung der Hydromorphologie und eines naturnahen Wasserhaushalts dienen. Die Erhaltung und Schaffung naturnaher Strukturen in den durch die langjährigen Nutzung stark überformten Gewässern, trägt maßgeblich zu Erreichung eines guten ökol. Zustands bei. Das "Programm reine Ruhr" hat die Senkung des Eintrags von Mikroschadstoffen, ein bislang unterschätztes Problem bei der Erreichung des guten Zustands der Gewässer, zum Ziel.

Rund 80 Mio. € werden p.a. aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts in NRW in entsprechende Maßnahmen außerhalb des NRW-Programms investiert.

In der Gesamtstrategie zur Umsetzung der WRRL haben darüber hinaus alle flächenbezogenen AUKM und M11 eine wichtige flankierende Aufgabe. M10.1.4 und M10.1.2 sind hierbei sehr spezifisch auf die Bedarfe zur Umsetzung der WRRL ausgerichtet, und daher dem Schwerpunktbereich 4b zugeordnet. Alle weiteren AUKM wurden zur Vermeidung von Mehrfachzuordnungen einzelner Vorhabensarten zu mehreren Schwerpunktbereichen zwar vorrangig dem Schwerpunktbereich 4a zugeordnet, gehen allerdings überwiegend entweder mit gänzlichem Verzicht bzw. starken Restriktionen bei Pflanzenschutz und Düngung einher und sind aus diesem Grund unmittelbar wirksam für den Gewässerschutz.

Im Rahmen der o.a. „WRRL-Beratung“ (außerhalb ELER) ist die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe auf gewässerschonende Anbauverfahren unter Nutzung aller AUKM-Vorhabensarten und M11 integraler Bestandteil der Beratung.

5.2.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

5.2.4.3.1. Maßnahmen für landwirtschaftliche Flächen

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)
- M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)
- M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)
- M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

5.2.4.3.2. Maßnahmen für forstwirtschaftliche Flächen

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.4.3.3. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Dem grundsätzlich festgestellten Bedarf im Blick auf eine erosionsmindernde Bewirtschaftung für Ackerflächen, die einem erhöhten Gefährdungsrisiko durch Wind- oder Wassereinwirkungen ausgesetzt sind, wird bereits seit dem 1. Juli 2010 durch die in der „Landeserosionsschutzverordnung Nordrhein-Westfalen – LESchV NRW“ genannten Standards im Rahmen von Cross Compliance Rechnung tragen. Weiterhin ist die ELER-Unterstützung für M10 im Rahmen des Fokusbereiches 4a darauf abgestellt, beachtliche vorteilhafte Wirkungen auch für den Fokusbereich 4c zu bewirken. Zum Schutz des Bodens trägt das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 unter diesen Voraussetzungen mit der Förderung von Anbauverfahren bei, die den Erhalt der Bodenqualität besonders begünstigen. Dies sind primär M10.1.1 sowie M11.

Aber auch die Entwicklung und Verbesserung von Waldgebieten trägt zur Minderung des Erosionsrisikos bei. Ziel der naturnahen Waldwirtschaft ist ein Verzicht auf Kahlschläge. Die Anlage und Pflege naturnaher Wälder, die zu einer permanenten Dauerbestockung führen, sind ein wichtiger Beitrag zum Bodenschutz.

M10.1.1 zielt auf eine Verbesserung der Humusbilanz und erhöht die Bodenfruchtbarkeit. Insbesondere von dem vorgeschriebenen Mindestanteil an Leguminosen - als humusaufbauende Fruchtarten – werden positive Effekte erwartet. M11 geht nachweislich mit einer geringeren Erosionsgefährdung einher, da Öko-Betriebe zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit häufig Zwischenfrüchte anbauen. Ökologische Landbaumethoden fördern zudem die Humusbildung und das Bodenleben. Positive Sekundäreffekte gehen zudem vom Anbau von Zwischenfrüchten zur Winterbegrünung aus. Er reduziert den Anteil an Flächen mit Schwarzbrache in den Wintermonaten und verringert damit die Angriffsflächen für Erosion. Um Abgrenzungs- und Monitoringprobleme zu vermeiden, werden diese Maßnahmen im NRW-Programm komplett dem Fokusbereich 4a zugeordnet. Vorrangig dem Schutz der Oberflächengewässer vor Abtrag zugeordnet ist die Förderung der Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen, wobei letztere unmittelbar auch dem allgemeinen Erosionsschutz des Fokusbereichs 4c dient. Auf Mehrfachzuordnungen wurde trotz dieser Mehrfachwirkungen bei den AUKM verzichtet, um Abgrenzungs- und Monitoringprobleme zu vermeiden.

5.2.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

5.2.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

5.2.5.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Darlegung zum Verzicht auf Programmbaustein

Untersuchungen zur Wasserverfügbarkeit, Effizienz der Wassernutzung und möglichen Auswirkungen durch Klimaveränderungen zeigen an, dass langfristig Handlungsbedarf nicht auszuschließen ist, um zum Beispiel regional oder lokal Ernteeinbussen durch Einsatz von Bewässerungs/Beregnungstechniken zu begegnen. Aufgrund der derzeit und mittelfristig absehbaren Rahmendaten der Wasserverfügbarkeit ist eine Lenkung von Fördermitteln in diesen Bereich in der Abwägung mit anderen, dringlichen Aufgaben entlang der ELER-Prioritäten derzeit nicht angezeigt.

5.2.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

5.2.5.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Energieeffizienzsteigerungen im Bereich der Landwirtschaft werden durch Investitionsförderungen nach Art. 17 erzielt, indem Vorhaben gefördert werden, die die energetische Bilanz von Gewächshäusern durch Einspar- und Effizienzmaßnahmen verbessern. Nordrhein-Westfalen ist ein Schwerpunkt des Gartenbaus. Im Bereich der Unterglasbetriebe besteht erheblicher Nachholbedarf für eine energiesparende Produktionsweise, so dass Förderung positive Auswirkungen für die Rentabilität von Betrieben wie für die Klimabilanz erzeugen kann. Die Modernisierung von Altanlagen durch Um- und Nachrüstung von energieeffizienten Technologien und Bauweisen trägt dazu bei. Da das AFP insgesamt dem Schwerpunktbereich 2a zugeordnet ist, wird hier nur nachrichtlich darauf verwiesen. Aktivitäten zur Steigerung der Ressourceneffizienz im Bereich der Nahrungsmittelverarbeitung werden bei der „Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ (Code 4.2) honoriert, indem die eingehenden Projekte auch nach ihrer Ressourceneinsparung priorisiert werden.

5.2.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

5.2.5.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

5.2.5.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Auch in NRW zeichnet sich in Teilen des ländlichen Raums eine zunehmende Konkurrenz der land- und forstwirtschaftlichen Biomasseproduktion für die unterschiedlichen Nutzungskonzepte wie Ernährung der Bevölkerung, Gewinnung von Biokraftstoffen und stoffliche industrielle Rohstoffgewinnung ab. Der Holzwirtschaft in NRW werden hierfür im Rahmen des Clusters Forst und Holz beachtliche Potenziale zugeschrieben. Durch die vorgesehene Förderung in Techniken insbesondere für eine verbesserte Holzlogistik sollen bestehende Probleme bei der Rohstoffmobilisierung verringert werden. Die stoffliche und energetische Nutzung von Biomasse aus der Landwirtschaft zu steigern, ohne die weltweite Ernährungssituation zu belasten, ist weiterhin auch Ziel der Landes-Bioökonomiestrategie. Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 soll entsprechende Ansätze im Rahmen von Europäischen Innovationspartnerschaften neu initiieren. Die Rohstoffgewinnung dient zugleich dem Ziel der Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern. Pflegerückstände im Wald führen zu instabilen und einschichtigen Wäldern. Gleichzeitig stellen undurchforstete Wälder ein wichtiges Holzpotenzial dar. Die Mobilisierung von Holz dient der Verbesserung der Lebensfähigkeit der Wälder durch Erhöhung der ökologischen Stabilität, Verhinderung von Kalamitäten und Schaffung von wirtschaftlichen Anreizen, Wälder nachhaltig zu nutzen. Durch Pflegemaßnahmen wird das Holz zudem der regionalen Wertschöpfungskette zur Verfügung gestellt, so dass die Umwelt entlastet (Holz der kurzen Wege) und die regionale Volkswirtschaft gestärkt wird.

5.2.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

5.2.5.4.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

5.2.5.4.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen von M4 erfolgt eine Unterstützung der Emissionsdämmung von bislang offenen Güllelagerstätten von landwirtschaftlichen Betrieben. Die Abdeckung von Güllelagerbehältern reduziert Ammoniak- und indirekt auch Lachgasemissionen. Bei vorhandenen Lagerbehältern (insbesondere den überwiegend nach Baurecht genehmigten Behältern) kann eine Nachrüstung rechtlich nicht gefordert werden. Die effizientesten Abdeckungen stellen hier entweder feste Betondecken oder Zeltdächer dar. Diese

sollen dann auch in eine Förderung einbezogen werden, denn diese Maßnahme wurde im Zuge der Erstellung des Klimaschutzplanes Nordrhein-Westfalen für den Bereich der Landwirtschaft als besonders zielführend identifiziert, um sektoral einen wirksamen Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen durch Abbau vorhandener Belastungen zu erreichen. Das Thünen-Institut hat in einer Szenarioberechnung die Richtigkeit dieses Ansatzes bestätigt.

Weiterhin ist die Förderung emissionsmindernder Ausbringungstechnik für Wirtschaftsdünger (z.B. Gülledrill-, Gülleschlitz-, Gülleinjektion- oder Schleppschuhgeräte) vorgesehen, damit diese eine deutliche Reduzierung der Ammoniakemissionen erbringen und über den in den Betrieben vorhandenen Stand der Technik hinaus gehen. Förderfähig sind nur die zusätzlichen Kosten gegenüber einer herkömmlichen Verteiltechnik.

Weiterhin werden auch die unter Priorität 2a geförderten Investitionen für mehr energetische Effizienz – insbesondere im Gartenbau - Effekte zur Verringerung der aus der Landwirtschaft bzw. aus dem Gartenbau stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen bewirken

5.2.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

5.2.5.5.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.5.5.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Ökologische Landbaumethoden sind am besten an den Klimawandel angepasst und reduzieren die klimarelevanten Emissionen. Die Unterstützung zur Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus, die im Rahmen des NRW-Programms primär dem Schwerpunktbereich 4a zugeordnet ist, wirkt sich daher ohne Zweifel positiv auch im Blick auf EU-Klimaschutzziele mittels CO₂-Bindung aus, ebenso wie die überwiegende Zahl der AUKM, insbesondere die Grünland erhaltenden, denen daher insgesamt nach den Climate-Tracking-Vorgaben der EU eine hohe Korrelationswirkung zugeschrieben wird (100%). Die Anpassung der Wälder an den zu erwartenden Klimawandel wird eine Herausforderung der kommenden Jahrzehnte sein. Die heutigen monostrukturierten Wälder langfristig in klimastabile Mischwälder zu überführen, bedient insofern nicht nur Aspekte der ökologischen Vielfalt gemäß Schwerpunkt 4a, denen in diesem Programm die Unterstützung nach Artikel 21 i.V. mit Art. 25 primär zugeordnet ist, sondern ebenso im Bereich der CO₂-Bindung. Als Beitrag des investiven Naturschutzes erscheinen schließlich Wiedervernässungsvorhaben von Mooren als aussichtsreicher Beitrag zur CO₂-Bindung grundsätzlich sinnvoll – wo genau und mit welchem vertretbaren Ziel-Wirkung-Aufwand dies in NRW bis 2020 umsetzbar sein kann, ist noch mittelfristig zu ermitteln.

5.2.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.6.1.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

5.2.6.1.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Förderung von Diversifizierungsaktivitäten erfolgt außerhalb des EU-geförderten NRW-Programms mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstrukturverbesserung und Küstenschutz. Darüber hinaus zielen zahlreiche Bundes- und Landesprogramme einschließlich der EFRE-Förderung darauf ab, die Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen. Sie sind geeignet, auch in den ländlichen Räumen positive Wirkungen zu erzielen, die in NRW insgesamt eine relativ günstige wirtschaftliche Entwicklung und Dynamik verzeichnen. Insofern besteht für Förderung im Rahmen des ELER hier kein Bedarf.

5.2.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

5.2.6.2.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)
- M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

5.2.6.2.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Aufgrund der abgeleiteten Bedarfe wird die Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung auf der Grundlage von Dorf-, Kommunalen und Regionalen Entwicklungskonzepten unterstützt. Eine besondere Herausforderung besteht in der Sicherung und Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge unter den Bedingungen des demografischen Wandels, um Attraktivität und Lebensqualität zukunftsgerecht zu gestalten. Insgesamt wird die Schaffung und Verbesserung infrastruktureller Voraussetzungen gefördert, um an die lokalen und regionalen Probleme angepasste Angebote zu ermöglichen.

Eine flächendeckende Landnutzung und der Erhalt der Kulturlandschaft durch Land- und Forstwirtschaft einerseits und die gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen andererseits erfordern weiterhin Maßnahmen der Bodenordnung zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes mit einer zukunftsfähigen infrastrukturellen Ausstattung,

Zur Förderung des Tourismus im ländlichen Raum werden kleine dem ländlichen Charakter angepasste Freizeitinfrastrukturen und Fremdenverkehrsinformationen, die vorwiegend im öffentlichen Interesse liegen,

finanziell unterstützt. Touristische Projekte, die der Stärkung von KMU dienen, werden aus dem EFRE gefördert.

Ab dem 01.01.2018 erfolgt die Förderung der Maßnahmen 7.11 / 7.4 / 7.5 ohne ELER-Kofinanzierung aus rein nationalen Mitteln.

Die bisher im Rahmen von LEADER erworbenen Erfahrungen und Kapazitäten sollen weiterhin gefördert und durch eine Erhöhung der Zahl der Regionen deutlich ausgebaut werden. Der Empfehlung zur intensiveren LEADER-Vernetzung wird in geeigneter Weise über die Zusammenarbeitsmaßnahme gefolgt.

Zum integrierten Ansatz s. nachstehende Abbildung

Der integrierte Ansatz der regionalen Entwicklungsstrategien wird thematisch erweitert. Die öffentliche Kofinanzierung bei LEADER durch die Erhöhung des EU-Anteils bei gleichzeitiger Landeskofinanzierung erleichtert. Damit verbunden ist die Erwartung, dass auch der Gedanke einer sozial präventiven Politik in angemessener Weise mit an lokale Erfordernisse angepassten Aktivitäten Rechnung tragen wird.

zu 5.2.6.2.2 integrierter Ansatz

5.2.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

5.2.6.3.1. Auswahl der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

5.2.6.3.2. Kombination und Begründung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Durch die flächendeckende Errichtung von Breitbandinfrastruktur lassen sich zusätzliche Wertschöpfungspotenziale erschließen, um die Qualität ländlicher Regionen als Wohn-, Wirtschafts- und Wissensstandort zu verbessern. Dies trägt dazu bei, die örtliche Wirtschaft konkurrenzfähig für die immer stärker IuK-basierte europäische und globale Ökonomie zu halten. Überdies werden so Möglichkeiten bspw. im Bereich der Telemedizin, des E-Learning und des E-Government nutzbar. Schließlich ist schnelles Internet gerade auch für junge Menschen, deren Abwanderung aus den ländlichen Regionen überproportional ist, ein entscheidender Faktor für gesellschaftliche Teilhabe und Lebensqualität. Der mit der EU-Förderung unterstützte Breitbandausbau bietet insofern dringend benötigte Entwicklungspotenziale insbesondere für periphere Regionen, wie auch die starke Nachfrage der seit 2009 (seit 2011 mit ELER-Mitteln) durchgeführten Förderung zeigt. Das Land NRW will mit dem NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 die strategischen Erschließungsziele wirksam flankieren, die Land und Bund gesteckt haben, um zu einer möglichst flächendeckenden Breitbandversorgung mit schnellem Internet zu kommen. Die Förderung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020 ordnet sich dazu in die Breitbandstrategie

NRW ein. Das Spektrum der Maßnahme erstreckt sich dabei auf die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke (Differenz zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) und von Leitungsvorrichtungen .

5.3. Eine Beschreibung des Verfahrens für das Erreichen der Querschnittsziele einschließlich der spezifischen Erfordernisse gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Innovation, einschl. EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

Das NRW-Programm Ländlicher Raum trägt zur Förderung von Innovation gemäß der Strategie Europa 2020 durch die Verbesserung der Qualifikation der Beschäftigten in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, durch eine neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen Agrarforschung und landwirtschaftlicher Praxis durch Europäische Innovationspartnerschaften sowie durch Entwicklung, Einführung und Erprobung neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Verfahren, Marketingstrategien oder Organisationsstrukturen bei. Wissenstransfer und Zusammenarbeit von Praktikern des Agrarsektors mit der Forschung verbessern die Voraussetzungen, innovative Verfahren und Technologien – u.a. auch zur Energieeffizienz - möglichst rasch und weit verbreitet einzuführen. Innovationspotenzial und –bedarf besteht in der Tierhaltung für umwelt- und tiergerechte sowie klimaschützende Produktionsformen, die zugleich wettbewerbsfähig bleiben. In vielen Bereichen der landwirtschaftlichen Erzeugung besteht zudem weiteres Innovationspotenzial im Hinblick auf die Nutzung neuer Technologien und moderner Entscheidungshilfen, z.B. für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder emissionsarmer Düngung. Innovationen beim Anbau sowie schonende und umweltgerechte Verfahren in Verarbeitung und Vermarktung werden mit dem Programm angestrebt und gefördert. In der Forstwirtschaft liegen die Herausforderungen v.a. in der Weiterentwicklung der Klimaanpassung.

Innovationen anzuregen und praxiswirksam zu machen, hat sowohl für die Ziele der EUROPA 2020-Strategie eine zentrale Bedeutung wie für die strategische Perspektive in der Ausrichtung der Landespolitik im Blick auf den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Nordrhein-Westfalen, wie sie u.a. in der Innovationsstrategie NRW[1] zum Ausdruck kommt. Das Programm Ländlicher Raum Nordrhein-Westfalen bedient sich zu diesem Zweck des Instruments der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ mit operationellen Gruppen.

Die EIP folgt dabei der bekannten und bewährten Vorgehensweise eines interaktiven Innovationsmodells, das über Partnerschaften im sog. bottom-up-Ansatz Landwirte, Berater, Forschung, Unternehmen und andere Akteure in Operationellen Gruppen (OPG'en) verbindet. Innovationen unter EIP können technisch, technologisch, organisatorisch, methodisch oder sozial sein. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind in den Artikeln 55-57 der VO(EU) Nr. 1305/2013 (ELER VO) enthalten.

Im Rahmen von EIP können die Einrichtung und laufende Kosten von OPG (i. V. m. Art. 35 (1) c, (5)), die Unterstützung von Projekten, die aus der EIP abgeleitet werden (i. V. m. Art. 35 (2), (6)) oder insbesondere auch Investitionskosten im Zusammenhang mit EIP (i. V. m. Art. 17(3)) gefördert werden. Für das Instrument der EIP stehen absehbar folgende Themen im Fokus

- Entwicklung effektiver, umweltgerechter und/ oder ökologischer Anbau- und Nutzungsverfahren, Verbesserung der Produktivität der Pflanzenproduktion und des Gartenbaus über standortangepasste Sorten, Düngung und Bodenbearbeitung.
- Verbesserung der Tierhaltung durch tiergerechte und leistungsorientierte Haltungs- und Zuchtverfahren.
- Beiträge der Land- und Forstwirtschaft zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen.

Ein weiterer Programmbaustein mit hohem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Innovationspotenzial ist die vorgesehene, deutlich ausgebauten Förderung des Breitbandausbaus als unverzichtbare Infrastruktur der künftigen Wissens- und Informationsgesellschaft.

Als innovationsstark einzuschätzen ist weiterhin die integrierte ländliche Entwicklung, insbesondere aufgrund der Bottom-up-Prozesse im Rahmen von LEADER. Hier liegt der Vorteil darin, dass die Bevölkerung stark darin eingebunden ist, eine auf das LEADER-Gebiet passende Entwicklungsstrategie zu erarbeiten und umzusetzen. Dieser inhaltlich offene und partizipative Ansatz begünstigt die Entstehung innovativer Projektideen. Im Programm ist daher eine umfangreiche, gegenüber der vorherigen Förderperiode mehr als verdoppelte Unterstützung des LEADER-Ansatzes (s. Art. 32 ff. VO(EU)Nr. 1303/2013 (ESI-VO)) vorgesehen.

Über die Kriterien des Auswahlverfahrens für die Regionen sollen die Entwicklungskonzepte gezielt auf Innovationen in den Förderschwerpunkten soziale und institutionelle Innovationen im Bereich der Daseinsvorsorge und regionalen Vernetzung, nachhaltiges Wachstum etc. ausgerichtet werden. Weiterhin implementiert das ELER-Programm für NRW über den Weg des Artikels 35 (Zusammenarbeit) eine neuartige Maßnahme zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration und Inklusion i.V. mit der landespolitischen Zielsetzung, durch frühe Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien in besonderen Lebenssituationen Teilhabechancen zu sichern und zu entwickeln. Dies ist dem sozialen Zusammenhalt ebenso dienlich wie der Sicherung eines möglichst breiten Arbeitskräftepotenzials.

Umweltschutz einschließlich der spezifischen Erfordernisse von Natura 2000-Gebieten

Aufgrund der stark ausgeprägten Ausrichtung des Programms auf Umweltaspekte und die entsprechende finanzielle Unterlegung nimmt dieses Querschnittsziel im Programm eine herausragende Stellung ein. Vor allem umweltschonende, extensive Bewirtschaftungsformen, welche im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Maßnahmen für den biologischen Landbau umgesetzt werden, haben positive Auswirkungen auf die Biodiversität, das Wasser und den Boden und werden daher unterstützt. Weiterhin ist auch die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die in von naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten tätig sind, als wichtiger Beitrag zur Erreichung von Umweltzielen einzuschätzen, da sich diese Regionen überwiegend durch nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzungsformen auszeichnen.

Ziel der EU ist, den Verlust an Biologischer Vielfalt bis 2020 aufzuhalten bzw. umzukehren. Der Schutz der Arten und Lebensraumtypen (FFH-RL), der europäischen Vogelarten und des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 haben auch für die Landespolitik einen hohen Stellenwert, der sich über die Fördermaßnahmen dieses Programms hinaus unter anderem in der Erarbeitung einer Landes-Biodiversitätsstrategie zeigt. Ihre Umsetzung ist eng mit der ELER-Förderung verknüpft, so wie es auch für die vordringlichen Handlungsbedarfe und notwendigen Maßnahmen im Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 der Bundesrepublik Deutschland (PAF) hinsichtlich der besonderen Erfordernisse von Nordrhein-Westfalen als zielführend beschrieben ist.

Die enge, zielgerichtete Kooperation mit den Landnutzern hat sich für die Umsetzung maßgeblicher Naturschutz- und Umweltziele in Nordrhein-Westfalen seit langem bewährt und soll fortgeführt werden. Einer an die Flächenkonkurrenzen, Markt- und Kostenentwicklungen angepasste Förderung kommt hier eine zentrale Rolle zu, wobei der ELER das bedeutendste Förderinstrument ist. Den Schwerpunkt bilden die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die den Erhalt der auf eine regelmäßige Nutzung und Pflege angewiesenen Offenlandlebensräume und ihrer Arten bezwecken.

Die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie von betrieblichen Investitionen soll ergänzend zu einem effizienteren, damit umweltschonenden Ressourceneinsatz beitragen. Weiterhin vermitteln Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen relevante Informationen und Kenntnisse zu umweltfreundlichen Produktionsmethoden. Auch die Beraterqualifizierung ist stärker auf die klima- und umweltfreundlichen land- und forstwirtschaftlichen Praktiken auszurichten.

Da die Wälder als artenreiche Biotop wichtige Umweltfunktionen haben, ist die Stärkung ihrer Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme (Waldumbau) ein wertvoller Programmbeitrag. Investitionen in Unternehmen sollen deren umweltbezogene Leistungsfähigkeit verbessern. Vorhaben der Flurbereinigung können die Strukturgüte von Landschaften aufwerten. Weiterhin sind Projekte zur Verbesserung des natürlichen Erbes wichtige Umsetzungsinstrumente für europäische und nationale Schutzziele im Blick auf Artenvielfalt und Biotopverbünde.

NRW setzt bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie maßgeblich auf das außerhalb des ELER finanzierte Programm „Lebendige Gewässer“ zur Förderung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und der ökologischen Entwicklung der Gewässer und auf eine umfängliche „WRRL-Beratung“. Das NRW-Programm Ländlicher Raum flankiert und unterstützt mit zahlreichen Maßnahmen die Umsetzung der WRRL. Dazu zählen die Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten in Gebieten mit einem besonderen Handlungsbedarf in Bezug auf Nitrat, oder die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen zum Schutz der Oberflächengewässer vor stofflichen Einträgen. Hier ist die Wahrnehmung der WRRL-Beratung Fördervoraussetzung. Durch die Förderung verbesserter Produktionsmethoden und den schonenden Einsatz von Ressourcen werden Bäche, Flüsse und Grundwasservorkommen von Stoffeinträgen entlastet. Die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange fördert den sorgsamen Umgang mit Gewässern und verhindert weitere Degradation.

Die Schaffung fachlicher Grundlagen wird durch die Förderung von Naturschutzplanungen unterstützt. Herausforderungen in Bezug auf eine ressourceneffiziente, emissionsarme, klimafreundliche und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft kann besonders über die Zusammenarbeit verschiedener Akteure (EIP) begegnet werden. Darüber hinaus tragen die vorgesehenen Förderungen für Investitionen in landwirtschaftliche Gebäude und Technik, die Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen, die Förderung ökologischer/biologischer Anbauverfahren zum Querschnittsziel Umweltschutz bei. Auch im Rahmen von LEADER-Vorhaben sind – je nach Gebietsentwicklungskonzept – Leistungen für Umweltschutzziele zu erwarten.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Klimawandelfolgen sind bereits im Land Nordrhein-Westfalen erkennbar. So werden vermehrte

Starkregenereignisse, Verschiebungen von Jahreszeitphänomenen oder auch der schwere Orkan Kyrill in 2007 als Folgewirkungen eingeschätzt. Weitere Klimaveränderungen werden auch die Menschen unmittelbar betreffen, z.B. durch sich aufheizende Großstadtbereiche. Mit einer Klimaschutzstrategie, einem Klimaschutzplan und auch einer eigenen gesetzlichen Grundlage begegnet das Land diesen Herausforderungen. Davon sind auch die Land- und Forstwirtschaft betroffen. Der Wald als eine wichtige Kohlenstoffsенке bedarf der verstärkten Aufmerksamkeit, um dem Risiko zunehmender biotischer und abiotischer Waldschäden zu begegnen. Gefahren von Ertragsausfällen oder –schwankungen (Ernteverluste durch Dürren/Starkregen) drohen der Landwirtschaft. Feldbestellung mit Düngung und Tierhaltung sind als THG-Quelle für Methan- und Distickstoffoxid-Emissionen in Rechnung zu stellen. Das EPLR NRW unterstützt umfassend die Förderung von Bewirtschaftungsformen, die günstige Auswirkungen auf das Klima haben. M10 sowie M11 tragen durch humusaufbauende bzw. –konservierende Bewirtschaftungsformen maßgeblich zum Klimaschutz und zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel bei. Zudem soll der Ausstoß klimaschädlicher Gase in der Landwirtschaft über die Förderung von Güllelagerabdeckungen verringert werden. Die Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung begünstigt die langfristige CO₂-Bindung in den Waldbeständen.

Die Maßnahmen des EPLR NRW zur Verbesserung der naturnahen Waldbewirtschaftung dienen insbesondere auch der Sicherung und Verbesserung der Funktion des Waldes als CO₂-Senke. Wegen des flächenmäßig großen Waldanteils in NRW ist das von besonderer Bedeutung.

Neben M1 /M2 können mit dem EPLR auch kooperative Vorzeigeprojekte im Umwelt- und Klimabereich erfolgen. Über die Stärkung lokaler Märkte können Transport- und Einkaufswege verkürzt werden, was zu einer Reduktion der THG-Emissionen führt. Zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen fördert das EPLR Maßnahmen zur Verringerung von THG-Emissionen aus der Landwirtschaft bzw. der Landnutzung, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Darüber hinaus unterstützt es Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Regional produzierte und vermarktete Produkte tragen zur Vermeidung langer Transportwege und damit ebenfalls zum Klimaschutz bei, z.B. als Projekte im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung.

Auch LEADER-Vorhaben können zum horizontalen Ziel der Anpassung an den Klimawandel und der Eindämmung des Klimawandels beitragen, sofern die bottom-up entwickelten LEADER-Strategien entsprechende Bedarfe zur regionalen Entwicklung sehen

Der Klimaschutzplan umfasst Strategien und Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft, mit denen die THG-Emissionen verringert werden sollen: die Steigerung der N-Effizienz der Düngung; eine Verringerung der THG-Emissionen aus der Tierhaltung; den Erhalt, Schutz und die Steigerung der Kohlenstoffspeicherung in Böden und Wald sowie im Holzproduktespeicher; die Verringerung des fossilen Energieeinsatzes und die Steigerung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau sowie die Verbesserung der THG-Effizienz bei der Nutzung nachwachsender Rohstoffe.

Wo sinnvoll und möglich, werden die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des EPLR umgesetzt (z.B. emissionsarme Wirtschaftsdüngerlagerung und –ausbringung, Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Moorstandorte, Energieeinsparung im Unterglasanbau, Verstärkung von Beratungsangeboten).

5.4. Eine zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, die die für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewählten Prioritäten und Schwerpunktbereiche, die quantifizierten Ziele und die Maßnahmenkombination, mit der diese erreicht werden sollen, einschließlich der geplanten Ausgaben, ausweist (automatisch anhand der Informationen in den Abschnitten 5.1 und 11 generierte Tabelle).

Priorität 1				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
1A	T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	0,70%		M01, M02, M16
1B	T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	15,00		M16
1C	T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	2.500,00		M01
Priorität 2				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
2A	T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	3,20%	202.787.637,00	M01, M02, M04, M16
Priorität 3				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
3A	% der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Tierschutzmaßnahmen teilnehmen (%)	11,00%	189.296.888,00	M04, M14
Priorität 4				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
4A (agri)	T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt	23,24%	827.590.148,00	M07, M10, M11, M12, M13

	und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)			
4B (agri)	T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	21,53%		
4C (agri)	T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	21,53%		
4A (forestry)			17.515.373,00	M08
4B (forestry)				
4C (forestry)				
Priorität 5				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
5C	T16: Gesamtinvestitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (EUR) (Schwerpunktbereich 5C)	10.000.000,00	977.921,00	M08
5D	T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	2,26%	36.092.350,00	M04
Priorität 6				
Schwerpunktbereich	Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025	Geplante Ausgaben	Kombination Maßnahmen
6B	T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	60,86%	109.967.579,00	M07, M19
	T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	77,17%		
	T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	36,00		
6C	T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	2,20%	115.001.194,73	M07

5.5. Eine Beschreibung der Beratungskapazität, die gewährleistet, dass ausreichende Beratung und Unterstützung für die rechtlichen Anforderungen und die innovationsbezogenen Aktionen bereitstehen, um nachzuweisen, dass die Maßnahmen, wie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gefordert, ergriffen wurden.

Für die besonders innovationsrelevanten Maßnahmen stehen den Begünstigten eine Reihe von bewährten Beratungskapazitäten privater, berufsständischer und öffentlicher Einrichtungen zur Verfügung sowie Angebote, die spezifisch aus diesem Programm unterstützt werden, wie z.B. Beratungsdienstleistungen nach Art. 15, Bildungsangebote nach Art. 14, die LEADER-Vernetzung sowie die Unterstützung für Akteure der ländlichen Entwicklung, die mit der Regionalagentur nach Artikel 35 erreicht werden soll. Die Umsetzung der Europäischen Innovationspartnerschaften wird eng mit dem Forschungsnetzwerk Agrar NRW verknüpft werden. In Bezug auf die Bereitstellung von Beratung wird zudem auf das nationale ländliche Netzwerk verwiesen. Im Aktionsplan des Netzwerks ist u.a. vorgesehen, Netzwerkaktivitäten für BeraterInnen und Dienste zur Innovationsförderung bereitzustellen. Dazu zählen neben der Abhaltung von Workshops, Seminaren und Exkursionen und der Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustausches zur Umsetzung der EIP auch die Einrichtung der Website mit Informationen zur EIP sowie die Unterstützung von ProjektträgerInnen bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern und bei der Entwicklung von Projektplänen.

Zusätzlich werden neben der Veröffentlichung der entsprechenden Informationen zu den Förderangeboten via Internet und als Broschüren die potenziellen Akteure und Begünstigten bei Bedarf auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen informiert. Das Zentrum für ländliche Entwicklung beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen greift fortlaufend durch allgemeine und thematische Kolloquien und Workshops Innovationsaspekte auf und vermittelt durch best-practice-Präsentationen Impulse und Anschauung für die Umsetzung von innovativen Projekten. Die LEADER-Koordination nimmt auch Netzwerkaufgaben auf nationaler Ebene mit der Deutschen Vernetzungsstelle und auf Landesebene zwischen den LAG wahr. Den LAG selbst steht im Rahmen des Programms das Unterstützungsangebot für den Betrieb und die Sensibilisierung sowie für Kooperationstätigkeiten zur Verfügung.

Die Zahlstelle gestaltet bedarfsgerecht in Kooperation mit der Verwaltungsbehörde Schulungen für das Personal der Förderstellen, um wichtige Informationen für die Abwicklung und rechtliche Beratung weiterzugeben, eine kompetente Beratung zu gewährleisten und mögliche Fehlerquellen zu vermeiden. Schließlich tragen auch Maßnahmen zur allgemeinen Information und zur Publizität des NRW-Programms Ländlicher Raum dazu bei, den Informationsstand potenziell Begünstigter zu heben.

6. BEWERTUNG DER EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN

6.1. Zusätzliche Informationen

keine zusätzlichen Informationen

6.2. Ex-ante-Konditionalitäten

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Anwendbare Ex-ante-Konditionalität erfüllt: Ja/Nein/Teilweise	Bewertung der Erfüllung	Prioritäten/Schwerpunktbereiche	Maßnahmen
P3.1) Risikoversorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	yes	Maßnahmen zur Unterpriorität 3 B werden mit diesem Programm nicht angeboten	3B	
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	erfüllt	P4	M10, M11
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	yes	erfüllt	P4	M10
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	yes	erfüllt	P4	M10
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	yes	erfüllt		
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	yes	erfüllt		
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	yes	erfüllt		
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	yes	erfüllt	6C	M07
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	erfüllt	1A, 6A, 2A, 6B, 1B	M04, M16, M01, M19

Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.				
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	yes	erfüllt	1B, 1A, 6A, 5E	M01, M19, M04, M16
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	erfüllt	1A, 6A, 1B, 6B	M07, M16, M19, M04, M01
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	yes	erfüllt	P4, 6A, 1C, 6C, 2A, 5E, 2B, 5A, 5C, 6B, 3A, 1A, 5D, 5B, 3B, 1B	M02, M11, M19, M10, M13, M01, M20, M08, M16, M12, M07, M14, M04
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	yes	erfüllt	P4, 1C, 3A, 5C, 1B, 2B, 2A, 6B, 5E, 5A, 6C, 6A, 1A, 3B, 5B, 5D	M08, M12, M07, M01, M16, M20, M11, M02, M04, M19, M10, M14, M13
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	yes	erfüllt	P4, 6B, 1A, 1B, 5D, 2A, 3A, 6C, 1C, 5C	M14, M02, M11, M12, M19, M16, M10, M07, M08, M01, M13, M04

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Kriterien	Kriterien erfüllt (ja/nein)	Bezug (falls erfüllt) [Bezug auf Strategien, Rechtsakte oder andere relevante Dokumente]	Bewertung der Erfüllung
P3.1) Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenmanagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen.	P3.1.a) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen;	Yes	Bundesebene Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011 und 2012: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf (05.02.2014) http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf (05.02.2014) http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf (05.02.2014) Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 Informationen zu Aktivitäten des BBK im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel auf der Internetseite des BBK: http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/KritischeInfrastrukturen/Projekte/Klimawandel/klimawandel_node.html In Ergänzung zur DAS haben die meisten Bundesländer zwischenzeitlich eigene Anpassungsstrategien verabschiedet und beschreiben darin zum Teil auch die spezifischen Aufgaben des im Verantwortungsbereich der Länder liegenden Katastrophenschutzes. Informationen zu Inhalten und Zielsetzung des Netzwerks Vulnerabilität sind der Internetseite des Vorhabens zu entnehmen: http://netzwerk-vulnerabilitaet.de/tiki-index.php Eine Übersicht über Untersuchungen, Strategien und Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel auf Länderebene bietet das Umweltbundesamt unter folgendem Link: http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-regional-sektoral Landesebene Klimaschutzplan, Klimaschutzgesetz und Klimaschutzstrategie https://www.umwelt.nrw.de/klima/klimaschutzgesetz-nrw/ http://www.lanuv.nrw.de/klima/home_klima.htm	Bundesebene Die Bundesregierung hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gem. § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten. Mit der Methode können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen. Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz. Die Risikoanalyse wird auf Bundesebene gemäß des „All-Gefahren-Ansatzes“ unter Berücksichtigung eines breiten Spektrums unterschiedlicher Gefahren durchgeführt. Dieses umfasst unter anderem auch Szenarien zu Extremwetterereignissen und deren Folgen, welche sich im Zuge des Klimawandels hinsichtlich Intensität oder Häufigkeit des Auftretens verändern können. Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen

				Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutzes. Auf Bundesebene wird mit dem ‚Netzwerk Vulnerabilität‘ ein Vorhaben durchgeführt, das sich mit der Verwundbarkeit (als Teilaspekt des Risikos) explizit unter dem Einfluss des Klimawandels auseinandersetzt. Die Verwundbarkeit unterschiedlicher Regionen und Handlungsfelder der Anpassung an den Klimawandel soll in diesem Vorhaben systematisch erfasst, abgebildet und dem weiteren Anpassungsprozess zugänglich gemacht werden. Das Netzwerk Vulnerabilität ist ein Baustein zur Umsetzung der DAS. Zentrales Instrument der Landes-Klimaschutzpolitik sind der NRW-Klimaschutzplan und ein Klimaschutzgesetz des Landes NRW. Der Klimaschutzplan legt konkrete Einzelmaßnahmen zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung fest, mit denen die verbindlichen Klimaschutzziele erreicht werden sollen. Mehr als 400 Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft haben rund 360 Maßnahmenvorschläge entwickelt, wie die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens realisiert werden können und wie sich das Land möglichst frühzeitig an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels anpassen kann. Bis zum 31. März 2014 hatten alle Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, die Maßnahmenvorschläge online zu kommentieren und so an der Erstellung des Klimaschutzplans mitzuwirken. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unterhält ein Treibhausgasinventar sowie sektorspezifische Mess- und Beobachtungsprogramme (z.B.

				Klimafolgenmonitoring) für bereits eingetretene Wirkungen des Klimawandels auf Umwelt und Natur in NRW. Zudem werden verschiedene Projekte zur Anpassung an die Folgen der globalen Erwärmung durchgeführt.
P3.1 b) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien;	Yes	Bundesebene Berichte an den Bundes-tag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011 und 2012: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf (05.02.2014) http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf (05.02.2014) http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf (05.02.2014) Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 Informationen zu Aktivitäten des BBK im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel auf der Internetseite des BBK: http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/KritischeInfrastrukturen/Projekte/Klimawandel/klimawandel_node.html In Ergänzung zur DAS haben die meisten Bundesländer zwischenzeitlich eigene Anpassungsstrategien verabschiedet und beschreiben darin zum Teil auch die spezifischen Aufgaben des im Verantwortungsbereich der Länder liegenden Katastrophenschutzes. Informationen zu Inhalten und Zielsetzung des Netzwerks Vulnerabilität sind der Internetseite des Vorhabens zu entnehmen: http://netzwerk-vulnerabilitaet.de/tiki-index.php Eine Übersicht über Untersuchungen, Strategien und Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel auf Länderebene bietet das Umweltbundesamt unter folgendem Link: http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-regional-sektoral Landesebene Klimaschutzplan, Klimaschutzgesetz und Klimaschutzstrategie https://www.umwelt.nrw.de/klima/klimaschutzgesetz-nrw/ http://www.lanuv.nrw.de/klima/home_klima.htm	Bundesebene Die Bundesregierung hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gem. § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten. Mit der Methode können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen. Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz. Die Risikoanalyse wird auf Bundesebene gemäß des ‚All-Gefahren-Ansatzes‘ unter Berücksichtigung eines breiten Spektrums unterschiedlicher Gefahren durchgeführt. Dieses umfasst unter anderem auch Szenarien zu Extremwetterereignissen und deren Folgen, welche sich im Zuge des Klimawandels hinsichtlich Intensität oder Häufigkeit des Auftretens verändern können. Die Bundesregierung hat 2008 die	

				Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutzes. Auf Bundesebene wird mit dem ‚Netzwerk Vulnerabilität‘ ein Vorhaben durchgeführt, das sich mit der Verwundbarkeit (als Teilaspekt des Risikos) explizit unter dem Einfluss des Klimawandels auseinandersetzt. Die Verwundbarkeit unterschiedlicher Regionen und Handlungsfelder der Anpassung an den Klimawandel soll in diesem Vorhaben systematisch erfasst, abgebildet und dem weiteren Anpassungsprozess zugänglich gemacht werden. Das Netzwerk Vulnerabilität ist ein Baustein zur Umsetzung der DAS. Zentrales Instrument der Landes-Klimaschutzpolitik sind der NRW-Klimaschutzplan und ein Klimaschutzgesetz des Landes NRW. Der Klimaschutzplan legt konkrete Einzelmaßnahmen zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung fest, mit denen die verbindlichen Klimaschutzziele erreicht werden sollen. Mehr als 400 Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft haben rund 360 Maßnahmenvorschläge entwickelt, wie die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens realisiert werden können und wie sich das Land möglichst frühzeitig an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels anpassen kann. Bis zum 31. März 2014 hatten alle Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, die Maßnahmenvorschläge online zu kommentieren und so an der Erstellung des Klimaschutzplans mitzuwirken. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unterhält ein Treibhausgasinventar sowie

				sektorspezifische Mess- und Beobachtungsprogramme (z.B. Klimafolgenmonitoring) für bereits eingetretene Wirkungen des Klimawandels auf Umwelt und Natur in NRW. Zudem werden verschiedene Projekte zur Anpassung an die Folgen der globalen Erwärmung durchgeführt.
P3.1.c) Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.	Yes	Bundesebene Berichte an den Bundes-tag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011 und 2012: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf (05.02.2014) http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf (05.02.2014) http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf (05.02.2014) Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 Informationen zu Aktivitäten des BBK im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel auf der Internetseite des BBK: http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/KritischeInfrastrukturen/Projekte/Klimawandel/klimawandel_node.html In Ergänzung zur DAS haben die meisten Bundesländer zwischenzeitlich eigene Anpassungsstrategien verabschiedet und beschreiben darin zum Teil auch die spezifischen Aufgaben des im Verantwortungsbereich der Länder liegenden Katastrophenschutzes. Informationen zu Inhalten und Zielsetzung des Netzwerks Vulnerabilität sind der Internetseite des Vorhabens zu entnehmen: http://netzwerk-vulnerabilitaet.de/tiki-index.php Eine Übersicht über Untersuchungen, Strategien und Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel auf Länderebene bietet das Umweltbundesamt unter folgendem Link: http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-regional-sektoral Landesebene Klimaschutzplan, Klimaschutzgesetz und Klimaschutzstrategie https://www.umwelt.nrw.de/klima/klimaschutzgesetz-nrw/ http://www.lanuv.nrw.de/klima/home_klima.htm	Bundesebene Die Bundesregierung hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gem. § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten. Mit der Methode können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen. Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz. Die Risikoanalyse wird auf Bundesebene gemäß des ‚All-Gefahren-Ansatzes‘ unter Berücksichtigung eines breiten Spektrums unterschiedlicher Gefahren durchgeführt. Dieses umfasst unter anderem auch Szenarien zu Extremwetterereignissen und deren Folgen, welche sich im Zuge des Klimawandels hinsichtlich Intensität oder Häufigkeit des Auftretens verändern können. Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an	

				den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutzes. Auf Bundesebene wird mit dem „Netzwerk Vulnerabilität“ ein Vorhaben durchgeführt, das sich mit der Verwundbarkeit (als Teilaspekt des Risikos) explizit unter dem Einfluss des Klimawandels auseinandersetzt. Die Verwundbarkeit unterschiedlicher Regionen und Handlungsfelder der Anpassung an den Klimawandel soll in diesem Vorhaben systematisch erfasst, abgebildet und dem weiteren Anpassungsprozess zugänglich gemacht werden. Das Netzwerk Vulnerabilität ist ein Baustein zur Umsetzung der DAS. Zentrales Instrument der Landes-Klimaschutzpolitik sind der NRW-Klimaschutzplan und ein Klimaschutzgesetz des Landes NRW. Der Klimaschutzplan legt konkrete Einzelmaßnahmen zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung fest, mit denen die verbindlichen Klimaschutzziele erreicht werden sollen. Mehr als 400 Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft haben rund 360 Maßnahmenvorschläge entwickelt, wie die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens realisiert werden können und wie sich das Land möglichst frühzeitig an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels anpassen kann. Bis zum 31. März 2014 hatten alle Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, die Maßnahmenvorschläge online zu kommentieren und so an der Erstellung des Klimaschutzplans mitzuwirken. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unterhält ein Treibhausgasinventar sowie sektorspezifische Mess- und

				Beobachtungsprogramme (z.B. Klimafolgenmonitoring) für bereits eingetretene Wirkungen des Klimawandels auf Umwelt und Natur in NRW. Zudem werden verschiedene Projekte zur Anpassung an die Folgen der globalen Erwärmung durchgeführt.
P4.1) Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.1.a) Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) vom 4.11.2004 (BGBl. I S. 2778), die zuletzt durch Art. 1 der VO vom 3.01.2014 (Banz. 2014 AT 06.01.2014 V1) geändert worden ist Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 02.2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist	Die Umsetzung der GLÖZ-Standards in nationale Gesetzgebung ist durch die DirektZahlVerpflV und der DüV erfolgt. Im NRW-Programm Ländlicher Raum werden die GLÖZ-Standards mit der nationalen Entsprechung dargelegt (s. Kap.8.1). Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.
P4.2) Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden auf nationaler Ebene festgelegt.	P4.2.a) Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281)“, das am 14.02.2012 in Kraft getreten ist, Düngemittelverordnung (DüV) vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), die zuletzt durch Art. 3 der VO vom 23.04. 2012 (BGBl. I S. 611) geändert worden ist	Mit dem PflSchG, der Pflanzenschutzmittel-VO, der VO über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, der Pflanzenschutz-Sachkunde-VO, der VO über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmitteln und der Pflanzenschutzgeräte-VO werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt.
P4.3) Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kapitel I Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt.	P4.3.a) Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt.	Yes	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – BGBl I, 51, 2009: 2585–2621 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) (Gesetz- und VO-Blatt NRW Nr. 11. vom 30.03.2010, S. 185 ff)	Das WHG und das Bundesbodenschutzgesetz legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchverbot

				erstrecken
	P5.1.a) Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates	Yes	Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl.I S. 3951) geändert worden ist Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013(BGBl. I S. 3746) geändert worden ist	Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt.
	P5.1.b) Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/31/EU erforderlich sind;	Yes	Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl.I S. 3951) geändert worden ist Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013(BGBl. I S. 3746) geändert worden ist	Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt.
P5.1) Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern.	P5.1.c) Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;	Yes	Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl.I S. 3951) geändert worden ist Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013(BGBl. I S. 3746) geändert worden ist	Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt.
	P5.1.d) Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht.	Yes	Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl.I S. 3951) geändert worden ist Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013(BGBl. I S. 3746) geändert worden ist Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 2006), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist	Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt.
P5.2) Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt,	P5.2.a) In vom ELER unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag	Yes	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7.08. 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, ergänzend Wassergesetz Nordrhein Westfalen (LWG) vom 27.05.2014 Oberflächengewässerverordnung (OgewV) vom 20.07. 2011 (BGBl. I S. 1429) Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch	Für das Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Voraussetzungen sind

Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist.	zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Wasserrahmenrichtlinie leisten, wobei er gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung trägt.		Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, ergänzt durch das LWG	im Wesentlichen durch das AbwAG, ergänzend durch das LWG geregelt.
P5.3) Erneuerbare Energie: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern.	P5.3.a) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige Netzzugang und der garantierte Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen aufgestellt worden.	Yes	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist	Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien geregelt ist (§ 8 EEG).
	P5.3.b) Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/28/EG.	Yes	http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nationaler_aktionsplan_ee.pdf ; 05.02.2014	Ein Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gem. der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorhanden
P6.1) Infrastruktur im Bereich NGN (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der Zielvorgaben der Union für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den Unionsbestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese Pläne für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zugängliche Dienste bereitgestellt.	P6.1.a) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: einen Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden;	Yes	www.bmwi.de, 24.01.2014 http://www.zukunft-breitband.de/DE/Breitbandatlas/breitband-vor-ort.html ; 24.01.2014 http://www.breitband.nrw.de/	Breitbandstrategie der Bundesregierung Breitbandatlas Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur Die Landesregierung verfolgt das Ziel, mit einer eigenen Breitbandstrategie und einem Runden Tisch Breitband eine möglichst rasche und möglichst flächendeckende Abdeckung mit schnellem Internet zu verwirklichen
	P6.1.b) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich	Yes	www.bmwi.de, 24.01.2014 http://www.zukunft-breitband.de/DE/Breitbandatlas/breitband-vor-ort.html ; 24.01.2014	Breitbandstrategie der Bundesregierung Breitbandatlas Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der

	machen;		http://www.breitband.nrw.de/	Bundesnetzagentur Die Landesregierung verfolgt das Ziel, mit einer eigenen Breitbandstrategie und einem Runden Tisch Breitband eine möglichst rasche und möglichst flächendeckende Abdeckung mit schnellem Internet zu verwirklichen
	P6.1.c) Ein nationaler bzw. regionaler NGN-Plan weist folgende Elemente auf: Maßnahmen zur Anregung der privaten Investitionstätigkeit.	Yes	www.bmw.de, 24.01.2014 http://www.zukunft-breitband.de/DE/Breitbandatlas/breitband-vor-ort.html; 24.01.2014 http://www.breitband.nrw.de/	Breitbandstrategie der Bundesregierung Breitbandatlas Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur Die Landesregierung verfolgt das Ziel, mit einer eigenen Breitbandstrategie und einem Runden Tisch Breitband eine möglichst rasche und möglichst flächendeckende Abdeckung mit schnellem Internet zu verwirklichen
G1) Antidiskriminierung: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G1.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3.04.2013 (BGBl. I S. 610) www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html; 30.10.2013 Landesgesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14. Februar 2012 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13197&ver=8&val=13197&sg=0&menu=1&vd_back=N http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/121115_endfassung_nrw-inklusiv.pdf	Die mit der Förderung der Gleichstellung befasste Stelle gem. Art. 13 RL 2000/43/EG ist die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS). Die Webseite der ADS enthält den Gesetzestext des AGG als auch eine Darstellung der Aufgaben der ADS, des Weiteren können umfangreiche Publikationen abgerufen werden, die die Umsetzung der Gleichstellungspolitik auf allen Ebenen aufzeigen. Auf Landesebene wird ein übergreifendes Teilhabe- und Integrationskonzept umgesetzt
	G1.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.	Yes	www.fah.nrw.de	Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (FAH.NRW) sieht jährlich Weiterbildungen vor, die das Thema Ausländerrecht zum Inhalt haben. Diese richten sich insbesondere an Bedienstete, die im Bereich des Ausländerrechts beschäftigt sind. Darüber hinaus

				können im Themenbereich „Führung“ und „Kommunikation“ zahlreiche Weiterbildungen in Anspruch genommen werden, die den Themenkreis Antidiskriminierung beinhalten.
G2) Gleichstellung der Geschlechter: Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G2.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Yes	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) www.esf-gleichstellung.de; 30.10.2013 www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/aktuelles/vademecum_gm-im-esf-2014-2020.pdf; 30.10.2013	Eine nationale Gleichstellungsstelle gem. Art. 20 der RL 2006/54/EG wurde eingerichtet: Agentur für Gleichstellung im ESF Mit dem VADEMECUM Gender Mainstreaming im ESF in 2014 – 2020 wurde ein Plan zur Konsultation und Einbeziehung der zuständigen Stellen für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ausgearbeitet. AG Chancengleichheit als Begleitgremium auf nationaler Ebene zur Unterstützung der Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit in den nationalen Strategiedokumenten und Operationellen Programmen
	G2.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.	Yes	www.fah.nrw.de	Fortbildungsangebote der Landesakademie für Verwaltung sowie des MKULNV und der weiteren beteiligten Behörden greifen mit eigenen Veranstaltungen das Thema Gender Mainstreaming auf.
G3) Menschen mit Behinderung: Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates (9) erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	G3.a) Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.	Yes	Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl II 2008, S. 1419) Landesgesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14. Februar 2012 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13197&ver=8&val=13197&sg=0&menu=1&vd_back=N	Es gibt drei innerstaatliche Stellen, die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) betraut sind: - Staatliche Anlaufstelle (angesiedelt beim BMAS), - unabhängige Stelle (Monitoringstelle: angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte) - Staatliche Koordinierungsstelle (angesiedelt bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen) Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK identifiziert die Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und beauftragt die zuständigen staatlichen Stellen mit deren Umsetzung.

	G3.b) Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben.	Yes	Aktionsplan der Landesregierung: Landesinitiative NRW inklusiv. Eine Gesellschaft für alle. (http://www.mags.nrw.de/08_PDF/003/121115_endfassung_nrw-inklusive.pdf)	Der Aktionsplan sieht zum Thema UN-BRK u.a. Weiterbildungsaktivitäten aller Beschäftigten der Landesverwaltung vor, die an der Erstellung von Rechtsvorschriften mitwirken oder bei der Rechtsanwendung die UN-BRK berücksichtigt werden müssen, richtet. Auch ist die Möglichkeit der Fortbildung zum Schwerbehindertenrecht über gesonderte Angebote gegeben.
	G3.c) Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten.	Yes	http://www.einfach-teilhaben.de/DE/Service/UN_BRK/UN_BRK_Teaser/UN_BRK_node.html ; 30.10.2013 Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) vom 12.09.2011 (BGBl. I S. 1843);	Die Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK umfassen auch „Mobilität“ sowie „Bauen und Wohnen“. Eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Verkehrsanlagen sowie Gebäuden ist somit geregelt und unterliegt auch einem Monitoring. Die BITV regelt die barrierefreie Gestaltung von Informationsverarbeitungssystemen und Kommunikationseinrichtungen von Behörden der Bundesverwaltung.
G4) Vergabe öffentlicher Aufträge: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G4.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen.	Yes	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das durch Art. 2 Abs. 78 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169), die durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2013 (BGBl. I S. 3854) geändert worden ist	Die grundlegenden Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge regelt das GWB. Nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Schwellenwerte überschreiten regelt die VgV. Die Umsetzung der RL 2004/27/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG ist durch Änderungen in Verordnungen erfolgt. Das Vergaberecht umfasst alle Regeln und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Die Vergabe- und Vertragsordnungen VOL/A (Liefer- und Dienstleistungen), VOB/A (Bauaufträge) und VOF (freiberufliche Leistungen) enthalten die Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Auf Programmebene ist im Rahmen von Art. 62 der VO(EU)

				Nr. 1305/2013 auch die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit von Maßnahmen in Bezug auf die Vergabevorschriften beachtet.
G4.b) Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten.	Yes	http://www.bund.de/DE/Ausschreibungen/ausschreibungen_node.html , 30.10.2013 http://www.vergabe.nrw.de	Die Vorschriften des GWB gewährleisten die Transparenz der Verfahren, die die europäischen Schwellenwerte überschreiten. Das Portal "bund.de – Verwaltung Online" ist für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen der zentrale Zugang zu den elektronischen Informationsangeboten und Leistungen der Verwaltung im Internet. Ausschreibungen von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungs-aufträgen, die die europäischen Schwellenwerte überschreiten, werden auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte können gem. § 3 VOB/A, VOL/A im Wege öffentlicher Ausschreibungen, beschränkter Ausschreibungen und durch freihändige Vergabe erfolgen. Das Land Nordrhein-Westfalen regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der EU- und Bundesvorschriften sowie mit ergänzenden Regelungen, z.B. seit 2012 mit einem Tariftreue- und Vergabegesetz und mit Vergabegrundsätzen. Öffentliche Ausschreibungen sind bekannt zu machen. Das Land NRW veröffentlicht die Informationen auf vergabe.nrw.de.	
G4.c) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	http://www.fah.nrw.de Zahlreiche verschiedene Seminare buchbar	Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung der Landesregierung (FAH.NRW) sieht jährlich zahlreiche Fortbildungen zum Thema öffentliches Auftragswesen vor. Die Seminare werden differenziert zu VOL, VOB, VOF sowie auch zu aktuellen Entscheidungen der OLG, Vergabekammern und der europäischen Gerichte zum Vergaberecht angeboten und richten sich vorrangig an Bedienstete, die mit dem jeweiligen differenzierten	

				Aufgabengebiet befasst sind und daher aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen im Vergaberecht kennen müssen.
	G4.d) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge.	Yes	Kap. 15 NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020	Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind. Das umfasst auch die Umsetzung und Auswertung der EU-Vergabevorschriften
G5) Staatliche Beihilfen: Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	G5.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	Kap. 13 (NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020)	Auf Programmebene werden unter Kap. 13 des NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert. Für den Fall, dass rechtswidrig Beihilfen gewährt wurden, besteht im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems ausreichende Regelungen und Kapazität, die Rückforderungen durchzusetzen.
	G5.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	http://www.fah.nrw.de Zahlreiche verschiedene Seminare buchbar	Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (FAH.NRW) sieht jährlich Fortbildungen zum Thema Haushalts- und Zuwendungsrecht/Vergabe von EU-Mitteln vor. Angebote zur Bewilligung und Prüfung der Verwendung von öffentlichen Fördermitteln unter Berücksichtigung der ELER-spezifischen Regelungen sowie zu Unrechtmäßigkeiten und Wiedereinzahlung zu Unrecht gewährter ELER-Beihilfen werden zudem bei Bedarf durch das Ministerium ausgerichtet. Das Angebot richtet sich dann vorrangig an Bedienstete, die mit der Bewilligung und Prüfung von Zuwendungen aus ELER-Mitteln betraut sind.
	G5.c) Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	Yes	Kap. 15 (NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020)	Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und

				koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.
G6) Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP): Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	G6.a) Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP).	Yes	Gesetz über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist Gesetz über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), rechtsbereinigt mit Stand vom 31.03.2010 http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung05/dezernat_54/abwasser_kommunal/uvpg_nrw.pdf	Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur UVP und SUP haben der Bundes- und Landesgesetzgeber in nationales Recht umgesetzt. Auf Programmebene des NRW-Programms Ländlicher Raum wird die SUP im Rahmen der Ex-ante Bewertung durchgeführt. Beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit wird vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt.
	G6.b) Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter.	Yes	www.bew.de	Das Bildungszentrum für die Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft (Träger MKULNV) bietet Weiterbildungsveranstaltungen für die Bediensteten der Agrar-, Umwelt- und Forstverwaltung zum Thema UVP und SUP an.
	G6.c) Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten.	Yes	Kap. 3 (NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020)	Die SUP für das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020 wird durch externe Dienstleister erstellt. Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben sind vorhanden.
G7) Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren: Es besteht eine für Bewertungen benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	G7.a) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt.	Yes	Kap. 9 und Kap. 11 NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020	Unter Kap. 9 (Bewertungsplan) des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des NRW-Programms Ländlicher Raum benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung

				erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des NRW-Programms Ländlicher Raum abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.b) Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.	Yes	Kap. 9 und Kap. 11 (NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020)	Unter Kap. 9 (Bewertungsplan) des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des NRW-Programms Ländlicher Raum benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des NRW-Programms Ländlicher Raum abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.c) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist.	Yes	Kap. 9 und Kap. 11 (NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020)	Unter Kap. 9 (Bewertungsplan) des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und

				Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des NRW-Programms Ländlicher Raum benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des NRW-Programms Ländlicher Raum abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.d) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren.	Yes	Kap. 9 und Kap. 11 (NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020)	Unter Kap. 9 (Bewertungsplan) des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020, ist der Gesamttrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des NRW-Programms Ländlicher Raum benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des NRW-Programms Ländlicher Raum abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.e) Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden	Yes	Kap. 9 und Kap. 11 (NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020)	Unter Kap. 9 (Bewertungsplan) des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020, ist der Gesamttrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des NRW-Programms

	Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten.			Ländlicher Raum 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des NRW-Programms Ländlicher Raum benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des NRW-Programms Ländlicher Raum abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.f) Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.	Yes	Kap. 9 und Kap. 11 (NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020)	Unter Kap. 9 (Bewertungsplan) des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des NRW-Programms Ländlicher Raum benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des

				NRW-Programm Ländlicher Raum abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.

6.2.1. Liste der für allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

6.2.2. Liste der mit einer Priorität verknüpften Ex-ante-Konditionalitäten erforderlichen Aktionen

Anwendbare Ex-ante-Konditionalität auf nationaler Ebene	Nicht erfüllte Kriterien	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

7.1. Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2025 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Anpassung EURI (C)	Ziel Absolutwert (A-B-C)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)	1.145,00		125,00	1.020,00
	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)	202.787.637,00	5.000.000,00	25.923.356,00	171.864.281,00
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)	189.296.888,00			189.296.888,00
		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)				

Risikomanagements in der Landwirtschaft		Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)				
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)	845.105.521,0 0	21.518.000,00	21.210.000,0 0	802.377.521,0 0
	X	Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	463.550,00			463.550,00
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)	37.070.271,00			37.070.271,00
		Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/- bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)				

		Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)	20,00			20,00
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	X	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)	224.968.773,7 3			224.968.773,7 3
	X	Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)	422,00			422,00
	X	Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)	2.760.000,00			2.760.000,00

7.1.1. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

7.1.1.1. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A) + Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit Geschäftsentwicklungsplänen/Investitionen für Junglandwirte, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 1.145,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 125,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 1.020,00

7.1.1.2. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P2 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 202.787.637,00

Anpassung Aufstockungen (b): 5.000.000,00

Anpassung EURI (C): 25.923.356,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 171.864.281,00

7.1.2. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.1.2.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P3 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 189.296.888,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 189.296.888,00

7.1.2.2. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten/kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften erhalten (Schwerpunktbereich 3A)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 0,00

7.1.2.3. Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Risikomanagementprogrammen teilnehmen (Schwerpunktbereich 3B)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 0,00

7.1.3. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

7.1.3.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P4 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 845.105.521,00

Anpassung Aufstockungen (b): 21.518.000,00

Anpassung EURI (C): 21.210.000,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 802.377.521,00

7.1.3.2. Landwirtschaftliche Fläche mit Bewirtschaftungsverträgen, die zur biologischen Vielfalt beitragen (ha) (Schwerpunktbereich 4A) + zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) (Schwerpunktbereich 4B) + zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung/Verhinderung von Bodenerosion (ha) (Schwerpunktbereich 4C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 463.550,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 463.550,00

7.1.4. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.1.4.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P5 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 37.070.271,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 37.070.271,00

7.1.4.2. Land- und forstwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Bewirtschaftung zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung/-bindung (ha) (Schwerpunktbereich 5E) + landwirtschaftliche Fläche, für die Bewirtschaftungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D) + bewässerte Fläche, auf der eine Umstellung auf wirksamere Bewässerungssysteme erfolgt (ha) (Schwerpunktbereich 5A)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 0,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 0,00

7.1.4.3. Zahl der Investitionsvorhaben in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B) + im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (Schwerpunktbereich 5C)

Applicable: Nein

Ziel 2025 (a): 20,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 20,00

7.1.5. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

7.1.5.1. Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben P6 (EUR)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 224.968.773,73

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 224.968.773,73

7.1.5.2. Zahl der geförderten Vorhaben zur Verbesserung der Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in ländlichen Gebieten (Schwerpunktbereiche 6B und 6C)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 422,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 422,00

7.1.5.3. Von einer lokalen Aktionsgruppe erfasste Bevölkerung (Schwerpunktbereich 6B)

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 2.760.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C): 0,00

Ziel Absolutwert (A-B-C): 2.760.000,00

7.2. Alternative Indikatoren

Priorität	Applicable	Gegebenenfalls Indikator und Einheit für die Messung	Ziel 2025 (a)	Anpassung Aufstockungen (b)	Anpassung EURI (C)	Ziel Absolutwert (A-B-C)
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	X	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Tierschutzmaßnahmen teilnehmen	4.000,00			4.000,00
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	X	Anzahl Vorhaben für Investitionen zur emissionsarmen Ausbringung und Lagerung von Wirtschaftsdünger; Schwerpunktbereich 5D	2.400,00			2.400,00

7.2.1. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

7.2.1.1. *Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Tierschutzmaßnahmen teilnehmen*

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 4.000,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C):

Ziel Absolutwert (A-B-C): 4.000,00

7.2.2. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

7.2.2.1. Anzahl Vorhaben für Investitionen zur emissionsarmen Ausbringung und Lagerung von Wirtschaftsdünger; Schwerpunktbereich 5D

Applicable: Ja

Ziel 2025 (a): 2.400,00

Anpassung Aufstockungen (b):

Anpassung EURI (C):

Ziel Absolutwert (A-B-C): 2.400,00

7.3. Reserve

Priorität	Leistungsgebundene Reserve (EUR)
P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	4.141.501,60
P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	2.305.482,77
P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	15.908.173,56
P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	697.711,89
P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	7.671.493,92
Insgesamt	30.724.363,74

8. BESCHREIBUNG DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMEN

8.1. Beschreibung der allgemeinen Bedingungen, die für mehrere Maßnahmen gelten, soweit relevant einschließlich Definition des ländlichen Gebiets, Referenzniveau (Baseline), Cross-Compliance, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Finanzierungsinstrumenten, voraussichtlicher Inanspruchnahme von Vorschüssen, gemeinsamer Investitionsvorschriften, einschließlich der Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Definition Ländlicher Raum

Für die Abgrenzung der Gebietskulisse ländlicher Raum gemäß Artikel 50 der VO(EU) Nr. 1305/2013 wurde in einem ersten Schritt die Landesfläche Nordrhein-Westfalens verschiedenen Gebietskategorien zugeordnet und auf Gemeindeebene abgegrenzt:

1. Ballungsräume und ausgewählte Ballungsrandzonen

Ballungsraum Rhein-Ruhr und die Region Aachen

Zu den Ballungsrandzonen zählen die Gebiete, die sich auf einen Radius von ca. 20 bis 40 Kilometer rund um die Ballungsräume erstrecken. Gemeinden in den Ballungsrandzonen, die aufgrund einer überwiegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung wesentliche Merkmale des ländlichen Raums aufweisen, sind hier ausgenommen.

2. Solitäre Verdichtungsgebiete

In diese Kategorie fallen die Städte Bielefeld, Münster, Paderborn und Siegen, die als regionale Oberzentren stark prägend auf die sie umgebenden ländlichen Gebiete wirken.

3. Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur

In diese Kategorie fallen alle Gebiete, die nicht den Kategorien 1. und 2. zugeordnet worden sind.

Da die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sehr großräumig sind, hat sich diese Abgrenzung im Übergangsbereich als unzulänglich erwiesen. So gibt es durchaus auch dörfliche Bereiche in (Groß-) Stadtgebieten/Randgebieten und insbesondere bei den Solitären Verdichtungsräumen, die z.B. eine überwiegende land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung aufweisen, aber auf Verwaltungsebene Gemeinden zugeordnet sind, die als Ganzes nicht das Kriterium der Ländlichkeit erfüllen. In einem zweiten Schritt erfolgt daher für die Förderperiode 2014-2020 eine kleinräumigere Abgrenzung auf Gemarkungsebene in den Ballungsräumen, den Ballungsrandzonen und Solitären Verdichtungsräumen für eine genauere Festlegung der künftigen Gebietskulisse. Gemarkungen sind Katastereinheiten und werden bundesweit verwendet. Sie dürfen das Gebiet einer Gemeinde nicht überschreiten. Sehr häufig sind sie mit den geografischen Grenzen früher selbständiger ländlicher Gemeinden identisch, die im Zuge von Verwaltungsreformen in größeren kommunalen Einheiten aufgingen. Für Bezeichnung, Abgrenzung, Änderungen, Fortschreibungen oder Führung des Gemarkungsverzeichnisses sind die entsprechenden Regelungen im Gemarkungserlass NRW getroffen. Seitens des Statistischen Landesamtes NRW (IT.NRW) liegen gemarkungsscharf valide Daten vor, um die Ländlichkeit zu bestimmen. Als ländlich werden Gemarkungen mit 2/3-Anteil land- und forstwirtschaftlicher Fläche am Gemarkungsgebiet der Ballungsräume, der Ballungsrandzonen und Solitären Verdichtungsräumen ausgewiesen, die in Verbindung zu den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur (Kategorie 3) stehen. Die sich somit ergebende

Gebietskulisse Ländlicher Raum ist auf nachfolgender Karte (Karte Gebietskulisse Ländlicher Raum) dargestellt.

Förderkulisse

Das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 gilt grundsätzlich auf der gesamten Landesfläche. Bei einzelnen Maßnahmen ist jedoch wegen der konkreten Zielsetzung eine Fokussierung auf bestimmte Gebietskulissen erforderlich.

Für M 7.13 und M 7.6. gilt:

Natura-2000 Gebiete und Naturschutzgebiete, die überwiegend (> 50%) in der Gebietskulisse "Ländlicher Raum" liegen, werden vollständig der Förderkulisse zugeordnet.

Natura-2000 Gebiete und Naturschutzgebiete, die zu weniger als 50% in der Gebietskulisse "Ländlicher Raum" liegen werden vollständig der Förderkulisse zugeordnet, wenn der Gebietsanteil außerhalb der Gebietskulisse "Ländlicher Raum" zu 2/3 aus land- und forstwirtschaftlichen Flächen besteht.

Die jeweiligen Förderkulissen sind auf Maßnahmen- bzw. Teilmaßnahmenebene in der Anlage (Förderkulissen) dargestellt.

Vergabe

Für alle Ausgaben im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020 gelten die Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für das öffentliche Beschaffungs- und Auftragswesen (s. www.vergabe.nrw.de).

Förderfähigkeit

Für die Förderfähigkeit der Ausgaben sind die gem. VO(EU)Nr. 1305/2013 geltenden Regeln nach Art. 45, 46 (Investitionen), Art. 47 (Vorschriften für flächenbezogene Maßnahmen) und Art. 60 ff. sowie nach Art. 61 und 65 bis 71 der VO(EU)Nr. 1303/2013 (ESIF-VO) in Anwendung zu bringen.

Sachleistungen gem. Art. 69 Abs. 1 VO(EU)Nr. 1303/2013 bzw. Art. 61 Abs. 3 VO(EU)Nr. 1305/2013 sind förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird. Abschreibungskosten gem. Art. 69 Abs. 2 VO(EU)Nr. 1303/2013 sind nicht förderfähig.

Einhaltung umweltrechtlicher Verpflichtungen bei Investitionen

Die ELER-geförderten Investitionen müssen sämtliche umweltrechtliche Anforderungen der europäischen und nationalen Umweltvorschriften erfüllen. Für diese Investitionen sind die erforderlichen Genehmigungen (nach nationaler Gesetzgebung z. B. nach Naturschutzrecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht) vorzulegen.

Vorhaben öffentlicher Begünstigter

Die innerstaatliche Lastenverteilung wird im Mitgliedstaat geregelt.

Anwendung von Finanzinstrumenten

Die Anwendung von Finanzinstrumenten unter Verwendung von ELER-Mitteln im Rahmen dieses Programms ist nicht vorgesehen.

Revisionsklausel gem. Art.48 der VO(EU) Nr. 1305/2013:

In die Bewilligungen bei den Vorhaben unter den Maßnahmen 10 und 11 wird eine Revisionsklausel gemäß dem Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 aufgenommen. Damit werden Anpassungen während der Laufzeit der Verpflichtungen ermöglicht, falls sich für die jeweiligen Vorhaben relevante verbindliche Standards, Anforderungen oder Auflagen ändern, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen. Die Revisionsklausel erstreckt sich bei den Maßnahmen 10 und 11 auch auf Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (sog. „Greening“) im Falle einer Änderung der Methoden zu vermeiden. Im Falle von Bewilligungen, die über den derzeitigen Programmplanungszeitraum hinausgehen, erstreckt sich die Revisionsklausel auch auf Anpassungen an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum.

Weil Maßnahme 14 (Tierschutzmaßnahmen) in NRW für die Betriebsinhaber mit einjährigem Verpflichtungszeitraum umgesetzt werden, ist für diese keine Revisionsklausel notwendig.

Gewährleistung von Umweltstandards

Bei investiven Vorhaben werden im Sinne von Art. 45 Abs. 1 ELER-VO im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen umweltrelevante betriebs- und baurechtliche Belange berücksichtigt und geprüft.

Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28, 29 und 30 der ELER-VO)

Es wird auf die grundsätzlichen Ausführungen der Nationalen Rahmenregelung (NRR) der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (Nr.5.1. m)). Soweit relevant werden die unmittelbar mit den spezifischen Verpflichtungen verknüpften baseline-Elemente zusätzlich auf Ebene der einzelnen Vorhabensarten (M10) beschrieben.

Änderungen, die sich aus der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vom 28. April 2020 (BGBl. IS. 846) ergeben, sind berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt die Landesdüngeverordnung vom 19. Februar 2019 (GV.NRW S.128 vom 28.2.2019), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GV.NRW. S. 1261), aus der sich folgende Abweichungen ergeben:

Kurzbezeichnung: Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte

Nr. CC 17

Abweichend davon darf gemäß § 3 der Landesdüngeverordnung NRW auf nitratbelasteten Schlägen das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem

Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Kurzbezeichnung: Düngebedarfsermittlung

Nr. CC 17a

Abweichend davon sind gemäß der Landesdüngeverordnung NRW Betriebe, deren Schläge ausschließlich nicht nitratbelastet sind, von der Ermittlung des Düngebedarfes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Düngeverordnung ausgenommen, wenn sie

1. abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der Düngeverordnung weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
2. höchstens 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
3. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und
4. keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Kurzbezeichnung: Sperrfristen

Nr. CC 24

Nach § 6 Abs. 8 und 9 der Düngeverordnung bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.

Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet, für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nrn. 6, 7, oder 8 gilt, bestehen längere Sperrzeiten.

Identifizierung und Definition der verbindlichen nationalen Anforderungen und Rechtsvorschriften (Art. 28, 29 und 30 ELER-VO)

Es wird auf die Ausführungen der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (Nr.5.1. m)).

Darüber hinaus gilt die Landesdüngeverordnung vom 19. Februar 2019 , zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1261), aus der sich folgende Abweichung ergibt:.

Nr. Z 1 a

Abweichend davon sind gemäß der Landesdüngeverordnung NRW Betriebe, deren Schläge ausschließlich nicht nitratbelastet sind, von der Ermittlung des Düngedarfes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Düngeverordnung ausgenommen, wenn sie

1. abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der Düngeverordnung weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
2. höchstens 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
3. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und
4. keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Bereich Tierschutz (Art. 93 Abs. 1 c) VO (EU) Nr. 1306/2013)

Regelungsbereich: GAB 11 – RL 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Kurzbezeichnung: Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Nr. CC 38

Erläuterung: Die grundlegenden Anforderungen an den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere finden sich vor allem im TierSchG sowie in §§ 3 und 4 TierSchNutztV.

Die Allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen in § 3 TierSchNutztV umfassen im wesentlichen Regelungen zur technischen Beschaffenheit (Ausschluss von Verletzung oder Gefährdung der Tiere), zu Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen (z. B. freier Zugang für jedes Tier), zum Witterungs- und Beutegreiferschutz, zur ausreichenden Beleuchtung für die Inaugenscheinnahme, zum Stallklima, zur Begrenzung der Lärmemissionen bei Verwendung von technischen Einrichtungen, zur Versorgung mit Futter und Wasser bei Stromausfall sowie zum Vorhandensein von Ersatzlüftung und Alarmanlage bei Anlagenausfall.

Die Allgemeinen Anforderungen an die Überwachung, Fütterung und Pflege in § 4 TierSchNutztV umfassen im wesentlichen Anforderungen an die Anzahl und Sachkunde der Pflegepersonen, die tägliche Überprüfung des Befindens der Tiere, die Behandlung von Tieren, die Versorgung mit Futter und Wasser,

zur Überprüfung der technischen Einrichtungen, das Abstellen von Mängeln, die Vorsorge bei einer Betriebsstörung, die Lärmvermeidung, die ausreichenden Beleuchtung des Stalles, die Reinigung von Gegenständen und Gebäudeteilen, mit denen Tiere in Berührung kommen sowie die Führung von Aufzeichnungen.

Regelungsbereich: GAB 12 – RL 2008/119/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

Kurzbezeichnung: Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

Nr. CC 39

Erläuterung: Die Anforderungen an das Halten von Kälbern (§§ 5 bis 11 TierSchNutzV) umfassen allgemeine Anforderungen an das Halten von Kälbern und an das Halten von Kälbern in Ställen, besondere Anforderungen an das Halten von Kälbern bestimmter Altersabschnitte in Ställen, Anforderungen an den Platzbedarf bei Gruppenhaltung sowie Anforderungen an die Überwachung, Fütterung und Pflege.

Regelungsbereich: GAB 13 – RL 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

Kurzbezeichnung: Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

Nr. CC 40

Erläuterung: Die Anforderungen an das Halten von Schweinen (§§ 21bis 30 TierSchNutzV) umfassen allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Schweine, besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Saugferkel, für Jungsauen und Sauen sowie für Eber, allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen, besondere Anforderungen an das Halten von Saugferkeln, von Absatzferkeln, von Zuchtläufnern und Mastschweinen sowie von Jungsauen und Sauen.

Kombination von Verpflichtungen und Maßnahmen

Eine Kombination von Verpflichtungen einzelner Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (Art. 28 der VO(EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)) auf der gleichen Fläche bzw. im Betrieb ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dies gilt in gleicher Weise für die Kombination mit dem Ökologischen Landbau (Art. 29) und den Tierschutzmaßnahmen (Art. 33). Die nachfolgende Übersicht (Kombinationsmöglichkeiten) enthält die Liste zulässiger Kombinationsmöglichkeiten gemäß Artikel 11 Absatz 1 der ELER-Durchführungsverordnung (VO (EU) Nr. 808/2014).

Anlage von Bejagungsschneisen

Im Rahmen der Maßnahmen M10 und M11 können Bejagungsschneisen gemäß Nr.5.1 n) der NRR angelegt

werden.

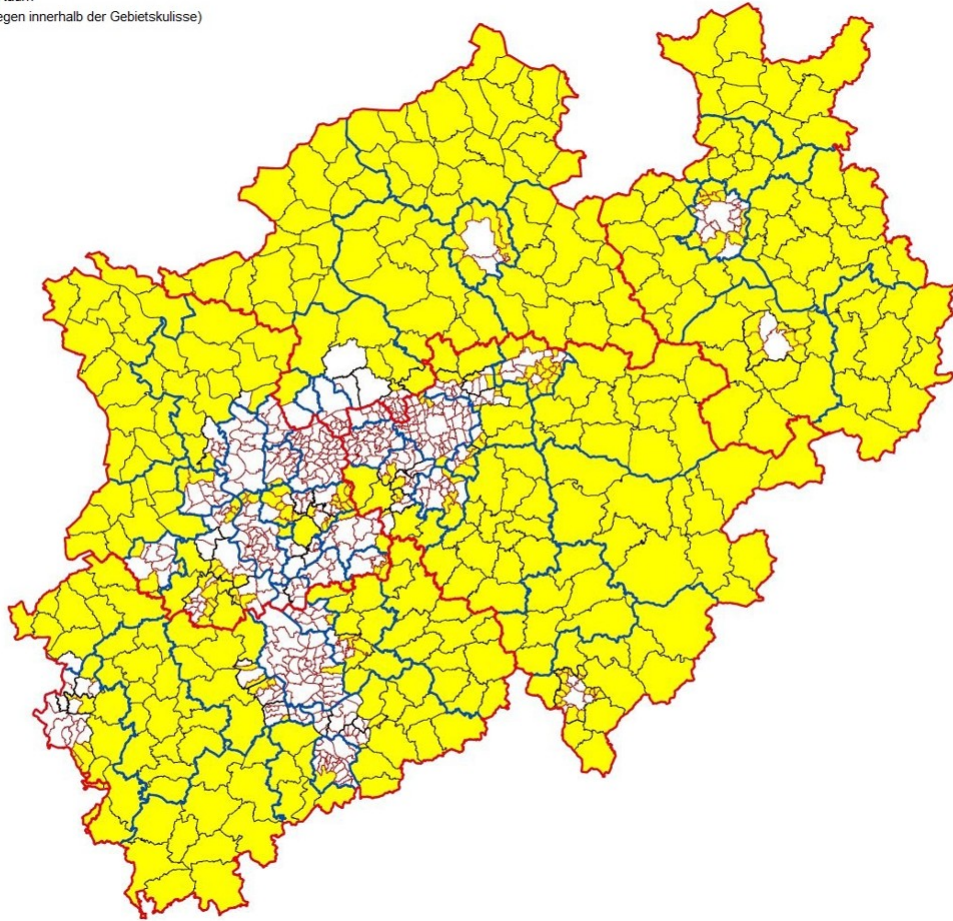
Kombination laufender Verpflichtungen von Agrarumweltmaßnahmen (M 10) und ökologischer Landbau (M 11) mit Öko-Regelungen der neuen Förderperiode ab 2023

Im Rahmen der weiteren Umsetzung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 werden die noch laufenden Verpflichtungen für die Agrarumweltmaßnahmen „Anbau vielfältige Kulturen im Ackerbau“, „Anlage von Blüh- und Schonstreifen“, „Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen“, „Extensive Grünlandnutzung“, den Vertragsnaturschutz und den „Ökologischen Landbau“ bis 2025 ausfinanziert. Die Antragstellenden haben dabei jährlich die Möglichkeit, die im GAP-Strategieplan neu ab 2023 angebotenen Öko-Regelungen zu beantragen. Zur Vermeidung einer unzulässigen Doppelförderung wurden in einem ersten Schritt vergleichbare Verpflichtungen identifiziert. In einem zweiten Schritt wurde festgelegt, um welchen Betrag die Prämie für die jeweilige Agrarumweltmaßnahme bzw. den ökologischen Landbau abgesenkt werden muss, sofern der Antragstellende gleichzeitig eine Zahlung für die inhaltlich relevante Öko-Regelung erhält. Hierbei wurden bundesweit abgestimmte Entscheidungen zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Öko-Regelungen durch die landwirtschaftlichen Betriebe und gleichzeitiger Vermeidung von Doppelförderungen berücksichtigt.

Die Antragstellenden werden hierüber und die Tatsache, dass ihre Prämie für M 10 bzw. M 11 ggf. im Einzelfall um bis zu 100 % gekürzt wird, ausführlich informiert.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, in welcher Form eine Kombination laufender Verpflichtungen von Agrarumweltmaßnahmen bzw. Ökologischer Landbau mit relevanten Öko-Regelungen möglich ist.

Karte: Gebietskulisse Ländlicher Raum
(Flächen mit dunklerer Tönung liegen innerhalb der Gebietskulisse)



Karte gebietskulisse Ländlicher Raum

Kombination von Verpflichtungen und von Maßnahmen gem. Art. 11 der VO (EU) Nr. 808/2014

	Verpflichtungen / Maßnahmen	Agrarumwelt-/Klimaschutzverpflichtungen	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Anbau von Zwischenfrüchten	Anlage von Blühstreifen	Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	Grünlandextensivierung	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen	Vertragsnaturschutz auf Grünland	Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken	Zucht und Haltung bedrohter Haustierrassen	Langj. Flächenstillegung (Altmaßnahme)	Ökologischer Landbau	Einführung ökologischer Landbau	Beibehaltung ökologischer Landbau	Tierschutzmaßnahmen	Sommerweidewaltung	Haltungsverfahren auf Stroh
Artikel 28	Agrarumwelt-/Klimaschutzverpflichtungen																	
10.1.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau																	
10.1.2	Anbau von Zwischenfrüchten		+															
10.1.3	Anlage von Blühstreifen		0	-														
10.1.4	Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen		0	-	-													
10.1.5	Grünlandextensivierung		-	-	-	-												
10.1.6	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen		+/-	+	-	-	-											
10.1.7	Vertragsnaturschutz auf Grünland		-	-	-	-	0	-										
10.1.8	Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen und Hecken		-	-	-	-	0	-										
10.2.1	Zucht und Haltung bedrohter Haustierrassen		+	+	+	+	+	+	+	+								
	Langj. Flächenstillegung (Altmaßnahme)		-	-	-	-	-	-	-	-	+							
Artikel 29	Ökologischer Landbau																	
11.1	Einführung ökologischer Landbau		+	+	0	0	-	+/-	0	0	+	-						
11.2	Beibehaltung ökologischer Landbau		+	+	0	0	-	+/-	0	0	+	-		-				
Artikel 33	Tierschutzmaßnahmen																	
14 A	Sommerweidewaltung		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+	+			
14 B	Haltungsverfahren auf Stroh		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		+	+		+	

(+) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind kombinier- und die Prämien kumulierbar

(0) = Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche kombinierbar, Prämien aber nicht kumulierbar

(-) = Verpflichtungen bzw. Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche zum gleichen Zeitpunkt nicht miteinander kombinierbar

Teilweise ist die Kombination von Verpflichtungen bzw. Maßnahmen auch nur für einzelne Varianten möglich; dies ist in der Liste mit den Symbolen +/-, +/- oder +/- dargestellt.

Kombinationstabelle

Code	Bezeichnung der Maßnahme bzw. Teilmaßnahme	Gebietskulisse
1.1	Unterstützung für Berufsbildung und Erwerb von Qualifikationen	Gesamtes Programmgebiet
2.1	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	Gesamtes Programmgebiet
4.1	Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betrieb (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)	Gesamtes Programmgebiet
4.2	Unterstützung für Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Gesamtes Programmgebiet
4.31	Unterstützung für Investitionen in Infrastruktur (forstlicher Wegebau)	Gesamtes Programmgebiet
4.32	Unterstützung für Investitionen in Infrastruktur (Flurbereinigung)	Gesamtes Programmgebiet, beschränkt auf Ortschaften bis 10.000 Einwohner
4.4	Unterstützung für nichtproduktive Investitionen (Umwelt- und klimagerechte Lagerung von Wirtschaftsdünger)	Gesamtes Programmgebiet
7.1	Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen (Wegenetzkonzepte; Pläne zur Dorffinnenentwicklung, Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz)	Gebietskulisse Ländlicher Raum
7.4 7.5	Dorferneuerung und -entwicklung Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen	Gebietskulisse Ländlicher Raum, beschränkt auf Ortschaften bis 10.000 Einwohner
7.3	Unterstützung für Investitionen in Breitbandinfrastruktur	Gebietskulisse Ländlicher Raum
7.13 und 7.6	Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz und Kulturelles Erbe Naturschutz	Gebietskulisse Ländlicher Raum mit Erweiterung wie unter 8.1. beschrieben

8.5	Investitionen zur Stärkung der Widerstandfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme	Gesamtes Programmgebiet
8.6	Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse	Gesamtes Programmgebiet
10	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	Gesamtes Programmgebiet
11	Ökologischer/biologischer Landbau	Gesamtes Programmgebiet
12.1	Ausgleichszahlung für umweltspezifische Nachteile (NATURA 2000) - Landwirtschaft	Flächen gemäß Art. 30 Abs. 6 der VO(EU) Nr. 1305/2013
13.1-13.2	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	Flächen gemäß Art. 31 Abs. der VO(EU) Nr. 1305/2013
14	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	Gesamtes Programmgebiet
16.1/16.2	Zusammenarbeit (EIP)	Gesamtes Programmgebiet
19	LEADER	Vorhaben können nur in den Gebieten der ausgewählten Lokalen Aktionsgruppen gefördert werden. Für die Lokalen Aktionsgruppen gilt die Gebietskulisse Ländlicher Raum

Förderkulissen nach Maßnahmen

Kombinationen laufender Verpflichtungen von M 10 und M 11 mit Öko-Reglungen ab 2023											
	Verpflichtungen/Maßnahmen	Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (DZ-0401 Variante 1)	Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (DZ-0401 Variante 2)	Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (DZ-0401 Variante 3)	Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (DZ-0401 Variante 4)	Anbau von Ackerfruchtarten (DZ-0402)	Anbau von Ackerfruchtarten (DZ-0403)	Bewirtschaftungswiese (DZ-0404)	Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (DZ-0405)	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturlandflächen ohne Verwendung von	Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (DZ-0407)
Artikel 28	Agrarumwelt-/Klimaschutzverpflichtungen										
10.1.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	-	-	-	-	↓	+	-	-	+	+
10.1.2	Anbau von Zwischenfrüchten	-	-	-	-	+	+	-	-	+	+
10.1.3	Anlage von Blühstreifen	↓	-	-	-	-	-	-	-	-	+
10.1.4	Anlage von Uferand- und Erosionsschutz	-	-	-	-	+	-	-	-	↓	+
10.1.5	Grünlandextensivierung	-	-	-	-	-	-	↓	+	-	+
10.1.6	Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen	-/↓	-	-	-	+	-	-	-	+/-	+
10.1.7	Vertragsnaturschutz auf Grünland	-	-	-	+	-	-	↓	+	-	+
10.1.8	Vertragsnaturschutz Streuobstwiesen u.	-	-	-	+/-	-	-	+/-	+/-	-	+
Artikel 29	Ökologischer Landbau										
11.1	Einführung Ökologischer Landbau	-	-	+	+	+	+	↓	+	↓	+
11.2	Beibehaltung Ökologischer Landbau	-	-	+	+	+	+	↓	+	↓	+
+	Verpflichtungen/Maßnahmen sind kombinier- und die Prämien kumulierbar										
↓	Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche kombinierbar, Prämie für die AUKM wird reduziert ausgezahlt										
-	Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche zum gleichen Zeitpunkt nicht miteinander kombinierbar										
+/- , +/- oder -/↓	Verpflichtungen/Maßnahmen sind auf der gleichen Fläche für einzelne Varianten möglich										

Kombinationstabelle M01 M11 mit ÖR

8.2. Beschreibung aufgeschlüsselt nach Maßnahme

8.2.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

8.2.1.1. Rechtsgrundlage

Art. 14 der VO(EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)

8.2.1.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Weiterbildungsförderung hat sich in der Förderperiode 2007-2013 (Code 111) als wirksam erwiesen. Die Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Neben der Unterstützung der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe haben Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsproduktivität geleistet. Insgesamt empfiehlt die laufende Bewertung der Umsetzung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007-

2013 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen beizubehalten und auszubauen. Handlungsbedarf wird in der Gewinnung von mehr Privatwaldbesitzern für Informationsmaßnahmen gesehen. Auch der Weiterbildung von Frauen und jungen Menschen aus der Landwirtschaft soll weiterhin ein besonderes Augenmerk gewidmet werden. Weiterbildungsbedarfe wurden insbesondere in den Bereichen Risikomanagement, Qualitätsmanagement, Vermarktung, betriebsmittelreduzierte und klimaschonende Produktionsweisen sowie im Bereich der Umweltbildung identifiziert. Es wurde ausdrücklich empfohlen, die gute Weiterbildungsbeteiligung der hochqualifizierten Betriebsleiter/Geschäftsführer/innen durch adäquate Weiterbildungsangebote zu erhalten und zu fördern.

Die geförderten Vorhaben sollen darauf abzielen, das wirtschaftliche Wachstum, die Entwicklung des ländlichen Raumes, die Verbesserung der Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und die nachhaltige Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu verbessern. Dies soll durch die Verbesserung der fachlichen Qualifikation und der Persönlichkeitsbildung erreicht werden. Durch Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen werden Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für Chancengleichheitsthemen bereitgestellt und eine Sensibilisierung für die o.a. Themen erwirkt.

Durch spezifische Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen sollen die unternehmerischen Kompetenzen der Betriebsleiter- und leiterinnen gesteigert und so die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in allen Produktionssparten verbessert werden. Die kontinuierliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist unerlässlich, um die Betriebe in eine erfolgreiche Zukunft zu führen. Fragen der strategischen Betriebsausrichtung finden bei den weiteren Bildungsangeboten eine besondere Beachtung. Auch Themen des partnerschaftlichen Umgangs und der besonderen Anforderungen und Belastungen, denen Familien in der Landwirtschaft im Strukturwandel gegenüberstehen, sollen berücksichtigt werden.

Potenzieller Beitrag zu Schwerpunktbereichen:

- Gesicherter potenzieller Beitrag zur Zielerreichung:

1a, 1b, 1c

- Potenzieller Beitrag zur Zielerreichung, bei dem der Umfang noch nicht vorhersehbar ist:

3b, 4a, 4b, 4c, 5a, 5b, 5c, 5d, 5e, 6a, 6b

Beitrag zu Querschnittszielen:

Innovation: Vorhaben nach dem Code 1.1 fördern auch zukünftig den Wissenstransfer. Die Durchführung von spezifischen Qualifizierungsmaßnahmen sowie Weiterbildungsmodulen ermöglicht es, die Innovationsbereitschaft und -umsetzung in land-, gartenbau- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu fördern. Entscheidend für den betrieblichen Erfolg beim Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder sind Ideenreichtum und Kreativität. Ein durch berufliche Weiterbildung entsprechend kundiger und aufgeschlossener Personalbestand ist schneller und effizienter in der Lage, Arbeitsprozesse zu verändern.

Umweltschutz: Durch die Verbesserung der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren und die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren durch Code 1.1 können positive Umweltwirkungen entstehen.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen: Spezielle Bildungsangebote zum Themenkomplex „Klimawandel“ und „Energieeinsparung“ – insbesondere auch in Vorbereitung einer Einzelbetrieblichen Beratung - können dem Klimawandel entgegenwirken bzw. die Anpassung erleichtern. Das berufliche Weiterbildungsangebot soll über die Vermittlung von Kenntnissen zur Energieeinsparung und über emissionsmindernde Produktionsverfahren sowohl im Pflanzenbau als auch in der Tierhaltung dazu beitragen.

8.2.1.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.1.3.1. 1.1 Berufsbildung und Erwerb von Qualifikationen

Teilmaßnahme:

- 1.1 – Unterstützung für Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

8.2.1.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Flächendeckendes Angebot berufsbezogener Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen, durch die berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten, erweitert und der Entwicklung angepasst werden (Anpassungs- und Aufstiegsweiterbildung). Erwerb von Qualifikationen

8.2.1.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.1.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.1.3.1.4. Begünstigte

Anbieter von Bildungsmaßnahmen (Dienstleister)

8.2.1.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die im Zusammenhang mit den durchgeführten förderfähigen Maßnahmen nachgewiesenen Kosten. Die wichtigsten Kostenkategorien sind die Kosten für die Dozentinnen und Dozenten, Teilnehmergebühren und organisatorischen Kosten, wie z. B. Raummiete.

8.2.1.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

An der Maßnahme müssen mindestens 7 Personen teilnehmen, die einer der folgenden Gruppen angehören:

1.) in einem land-, forst- oder gartenbauwirtschaftlichen Betrieb oder Beruf tätig sind oder in diesem Bereich beraten und die in Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben oder dort in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, oder

2.) berufsrelevanten Organisationen mit abgeschlossener land- / hauswirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Ausbildung (z.B. Landfrauen und Landjugend) angehören
oder

haupt- oder ehrenamtliche Mitglieder anerkannter Natur- oder Umweltschutzorganisationen oder anderer NGO, die sich für die unter 8.1.2 genannten Ziele einsetzen, und die ihren Wohnsitz in NRW haben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind :

- 1.) Unternehmerinnen und Unternehmer (einschließlich deren Familienangehörige), die nicht KMU sind,
- 2.) Bedienstete von Körperschaften, Anstalten oder Einrichtungen (einschließlich Wirtschaftsbetrieben) des öffentlichen Rechts, deren Tätigkeit dort einem landwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen ist
- 3.) Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Die unterstützten Vorhaben müssen sich inhaltlich an den Prioritäten und Schwerpunktbereichen des NRW-Programms Ländlicher Raum ausrichten.

Anbieter von Informationsmaßnahmen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die erforderlichen personellen Ressourcen verfügen und die entsprechende räumliche, technische und administrative Ausstattung aufweisen.

Die Förderung umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder höheren Bereichen sind.

Zugangsvoraussetzungen:

Untergrenze für anrechenbare Kosten: 1.000 Euro je Vorhaben

8.2.1.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl erfolgt stichtagsbezogen. Das Ranking der Projekte erfolgt nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem), die auf der Grundlage der Schwerpunktsetzungen des Programms festgelegt werden. Dabei muss eine Mindestpunktzahl erreicht werden, um nicht von der Förderung ausgeschlossen zu werden.

8.2.1.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Je nach Dauer zwischen 60 und 80 % der zuschussfähigen Ausgaben:

60 % bei 1-1,5 tägigen Informationsveranstaltungen und Fernlehrgängen

70% bei zwei- bis 4,5-tägigen Lehrgängen

80% bei fünf- bis fünfzehntägigen Lehrgängen

8.2.1.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Bei der Umsetzung der Maßnahme können folgende Risiken auftreten:

- a. Der Antragsteller setzt die Maßnahme nicht so um, wie im Antrag auf Fördermittel beschrieben (Inhalt, Umfang, Ort).
- b. Der Zahlungsantrag enthält
 - o Kosten, die in der Maßnahme nicht zuschussfähig sind
 - o eine zu hohe Zahlungsanforderung
- c. Mit dem Zahlungsantrag werden nicht die erforderlichen Belege vorgelegt.

8.2.1.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Die Verwaltungskontrolle der Zahlungsanträge umfasst eine vollständige Belegkontrolle hinsichtlich der Förderfähigkeit und der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben sowie der tatsächlich erbrachten Leistungen. Dabei erfolgen auch ein Vergleich zwischen der Bewilligung und der tatsächlichen Umsetzung sowie die Überprüfung von vergaberechtlichen Regelungen. Ein finanzielles Risiko für den Fonds soll damit

ausgeschlossen werden.

Um das Fehlerrisiko bei den Antragstellern zu vermindern, sollen insbesondere folgende Gegenmaßnahmen ergriffen werden:

- Klare und eindeutige Regelungen in den rechtlichen Grundlagen (Richtlinien) sowie in Bescheiden und Formularen.
- Begleitung der Antragsteller bei der Umsetzung, zum Beispiel durch regelmäßige Arbeitstreffen, Weiterbildungen, Sachstandsabfragen oder Berichte.

Hilfestellung bei der Antragstellung, zum Beispiel durch Informationsblätter, Beratung, Internetpräsenz oder Frage-Antwort-Kataloge

8.2.1.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen der Maßnahme ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe, durch die fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.1.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die förderfähigen Kostenpositionen ergeben sich aus 8.2.1.3.1.8

8.2.1.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Anbieter müssen nachweisen, dass sie über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal verfügen.

Die Dozentinnen und Dozenten müssen Ihre Qualifikation für die Durchführung von Seminaren sowie eine regelmäßige fachliche und methodische Fortbildung nachweisen. In einem regelmäßigen Turnus (alle 3 Jahre) muss die Qualifikation erneut nachgewiesen werden.

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Austausche und Besuche werden nicht gefördert

8.2.1.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.1.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.1.4.2. Gegenmaßnahmen

8.2.1.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.1.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.1.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung der erforderlichen Kapazitäten (in Form von Personalqualifikationen und regelmäßiger Schulung) der Wissenstransfer anbietenden Stellen, damit diese ihren Aufgaben nachkommen können

Festlegung von Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

8.2.1.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

keine sonstigen Anmerkungen

8.2.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

8.2.2.1. Rechtsgrundlage

Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

8.2.2.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Bereitstellung von Beratungsleistungen für BewirtschafterInnen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und KMU in ländlichen Gebieten zu den nachfolgend angeführten Themen. Die Beratungsangebote müssen zumindest in Bezug stehen zu einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums. Schwerpunkte der Beratung sind die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Verbesserung der Umweltleistungen und eine nachhaltige Bewirtschaftung. Die Beratung kann in Form von Einzel- oder Gruppenberatung erfolgen.

Potenzieller Beitrag zu Schwerpunktbereichen:

Die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten ist eine horizontale Maßnahme, die alle Prioritäten bedient, vor allem Priorität 1 „Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und dem ländlichen Raum“.

Wegen der unmittelbaren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe erfolgt die Zuordnung zu Priorität 2 a.

Beitrag zu Querschnittszielen:

- Innovation:

Beratung fördert Wissenstransfer und Zugang zu Innovationen. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen an die landwirtschaftlichen Unternehmen ist die Beratung mehr denn je ein wichtiges Instrument einer innovativen Betriebsführung.

- Umweltschutz:

Durch die Beratung werden umweltgerechte und Ressourcen schonende Verfahren in allen Bereichen der Land- und Forstwirtschaft unterstützt. Dadurch ist eine Verbesserung der Umweltauswirkungen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Die Beratungsförderung ermöglicht es, Beratungsleistungen zu den Themen Klimawandel und Energie zu fördern wie z. B. die Energieeffizienzberatung, die Beratung zu nachhaltigen Anbauverfahren und

Bodennutzungssystemen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Vermeidung Klima schädigender Emissionen (Integrierter Ansatz) oder die Beratung zur Emissionsminderung in der Tierhaltung. Dadurch werden der Klimawandel eingedämmt und eine Anpassung an seine Auswirkungen unterstützt.

Die land- und forstwirtschaftliche Beratung hat sich in der Förderperiode 2007-2013 (Code 114) als nicht erfolgreich erwiesen, so dass mit den dort gemachten Erfahrungen eine Neuausrichtung erfolgt.

8.2.2.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.2.3.1. 2.1 Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsleistungen

Teilmaßnahme:

- 2.1 – Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

8.2.2.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Land- oder Forstwirte in ländlichen Gebieten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition.

Die land- und forstwirtschaftlichen Beratungsdienste führen einzelbetriebliche Beratungen entsprechend der spezifischen Anforderungen der Betriebe durch. Aufbauend auf die Erfassung der Ist-Situation werden spezifische Handlungsmöglichkeiten entwickelt und aufgezeigt.

Die Beratung der Landwirte steht mit der EU-Priorität „Wissenstransfer“ in Verbindung und betrifft mindestens gemäß Art. 15 EU VO 1305/2013 folgendes Element

- die dem Klima und der Umwelt zu Gute kommenden landwirtschaftlichen Verfahren gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Greening) und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4, Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Die Beratung kann sich auch auf andere Fragen, insbesondere über die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen, die biologische Vielfalt oder Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs, einschließlich Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit beziehen. Dazu können auch Beratungen in Bezug auf ökologischen/biologischen Landbau und gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung gehören. Der Land- oder Forstwirt kann die für ihn relevanten Themen aus einem Themenkatalog wählen, der alle 2-3 Jahre an neue Herausforderungen angepasst wird.

8.2.2.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.2.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Es gelten die Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Vergaberecht (s. www.vergabe.nrw.de).

8.2.2.3.1.4. Begünstigte

Anbieter von Beratungsmaßnahmen

8.2.2.3.1.5. Förderfähige Kosten

Gefördert werden die in Zusammenhang mit den durchgeführten förderfähigen Beratungen nachgewiesenen Kosten der bereitgestellten Beratung.

Die wichtigste Kostenkategorie bei den förderfähigen Kosten sind die Honorare für die Beraterinnen und Berater.

8.2.2.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die anerkannten Beratungsanbieter müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen.

8.2.2.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend gestellt werden, die Auswahl erfolgt stichtagsbezogen. Das Ranking der Anträge erfolgt nach Auswahlkriterien (Punktesystem), die auf der Grundlage der Schwerpunktsetzungen des Programms festgelegt werden.

Um die Beratungsleistungen möglichst breit anbieten und auch umsetzen zu können, wird von dem Erreichen eines Schwellenwertes (Mindestpunktzahl) abgesehen. Eine Mindestqualität der eingesetzten Berater und somit auch der Beratungsdienstleister wird sichergestellt.

8.2.2.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe des Fördersatzes beträgt:

bei Beratungsmodulen mit vorwiegend wirtschaftlicher Ausprägung : 80%

bei Modulen mit vorwiegend umweltbezogenem Schwerpunkt: 100%

Der genaue Fördersatz wird für jedes Beratungsthema festgelegt und per Erlass veröffentlicht. Die Zuwendung kann höchstens bis zu 1.500 EUR je Beratung und Unternehmen gewährt werden.

8.2.2.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Bei der Umsetzung der Maßnahme können folgende Risiken auftreten:

- Der Antragsteller setzt die Maßnahmen nicht so um, wie im Antrag auf Fördermittel beschrieben (Inhalt, Umfang, Ort).
- Der Zahlungsantrag enthält
 - Kosten, die in der Maßnahme nicht zuschussfähig sind
 - eine zu hohe Zahlungsanforderung
- Mit dem Zahlungsantrag werden nicht die erforderlichen Belege vorgelegt.

8.2.2.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Die Verwaltungskontrolle der Zahlungsanträge umfasst eine vollständige Belegkontrolle hinsichtlich der Förderfähigkeit und der Richtigkeit der in Rechnung gestellten Ausgaben sowie der tatsächlich erbrachten Leistungen. Dabei erfolgen auch ein Vergleich zwischen der Bewilligung und der tatsächlichen Umsetzung sowie die Überprüfung von vergaberechtlichen Regelungen. Ein finanzielles Risiko für den Fonds soll damit ausgeschlossen werden.

Um das Fehlerrisiko bei den Antragstellern zu vermindern, sollen insbesondere folgende Gegenmaßnahmen ergriffen werden:

- Klare und eindeutige Regelungen in den rechtlichen Grundlagen (Richtlinien) sowie in Bescheiden und Formularen.
- Begleitung der Antragsteller bei der Umsetzung, zum Beispiel durch regelmäßige Arbeitstreffen, Weiterbildungen, Sachstandsabfragen oder Berichte.

Hilfestellung bei der Antragstellung, zum Beispiel durch Informationsblätter, Beratung, Internetpräsenz oder Frage-Antwort-Kataloge.

8.2.2.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Maßnahme wurde bereits in der alten Förderperiode angeboten und soll in modifizierter Form fortgeführt werden. In der Vergangenheit wurde keine erhöhte Fehlerhäufigkeit festgestellt. Mit der neuen Vorgabe, dass nicht mehr der einzelne Landwirt Antragsteller ist, sondern eine Beratungsorganisation, werden die Risiken weiter minimiert.

8.2.2.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die förderfähigen Kostenpositionen ergeben sich aus 8.2.2.3.

8.2.2.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

Die Beratungskräfte müssen eine Anerkennung beantragen. Ihre Eignung wird festgestellt, wenn ein einschlägiger Hochschulabschluss oder vergleichbare Erfahrung vorliegt und eine beratungsmethodische Qualifikation nachgewiesen wird. Außerdem ist in der Regel eine 2-jährige berufliche Erfahrung als Beratungskraft nachzuweisen. Die Beratungskräfte müssen laufend den Nachweis erbringen, dass sie regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Folgende Themen sollen angeboten werden:

1. Düngeberatung
2. Nützlingsberatung
3. Anbau und Verwertung von Leguminosen
4. Erhalt nachhaltiger Grünlandbewirtschaftung
5. Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Nutztieren
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Ökologischer Landbau
8. Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse

Bei der Beratung dieser Themen wird nach Möglichkeit jeweils der Aspekt "Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel" mit betrachtet.

Da die Beratungskräfte ein Protokoll über die Beratung erstellen müssen, das dem Verwendungsnachweis beigelegt wird, können die Beratungsinhalte jederzeit nachvollzogen werden.

8.2.2.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.2.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.2.4.2. Gegenmaßnahmen

8.2.2.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.2.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.2.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Allgemeine Grundregeln, die angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrungen mit Beratungstätigkeiten und Verlässlichkeit in den Bereichen, in denen beraten wird, gewährleisten. Ermittlung der Themen, die die Beratung abdecken wird.

8.2.2.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Die Beratungsthemen, die in NRW zu einem Katalog zusammengefasst sind, werden alle 2 Jahre überprüft und evt. mit neuen Themen ergänzt und veröffentlicht. Dann erfolgt ein neues Akkreditierungsverfahren, um geeignete Beratungsorganisationen auswählen zu können.

8.2.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

8.2.3.1. Rechtsgrundlage

Art. 17 VO(EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)

8.2.3.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Maßnahme ermöglicht nachhaltige sektorale und infrastrukturelle Investitionen über folgende Teilmaßnahmen:

- Agrarinvestitionsförderung (mit den Vorhabensarten Agrarförderprogramm und umwelt- und klimagerechte Ausbringung von Wirtschaftsdünger)
- Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung
- Investitionen in die Entwicklung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur: Forstwirtschaftlicher Wegebau
- Investitionen in die Infrastruktur in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft: Flurbereinigung
- Investitionen in die Modernisierung ländlicher Infrastruktur: landwirtschaftlicher Wegebau
- Unterstützung für nichtproduktive Investitionen (umwelt- und klimagerechte Lagerung von Wirtschaftsdünger)

Agrarinvestitionsförderung

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm war bereits Bestandteil der Förderperiode 2007-2013. In der neuen Förderperiode erfolgt eine stärkere Ausrichtung auf Tier-, Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutz. Das bedeutet, es werden ausschließlich solche Vorhaben gefördert, die eine Verbesserung gegenüber dem gesetzlichen Standard erreichen.

Die Teilmaßnahme unterstützt in zwei wesentlichen Vorhabensarten unterschiedliche Investitionen in materielle Vermögenswerte in der Land- und Forst- und Gartenbauwirtschaft. Landwirtschaftliche Betriebe in Nordrhein-Westfalen haben ungeachtet des geringen relativen Anteils am hohen BIP des industriell geprägten, großen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen eine beachtliche Bedeutung für wirtschaftliche und gesellschaftliche Wertschöpfung. Zum einen im Blick auf die Zulieferung aus der Urproduktion für einen großen und dynamischen Bereich der Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln sowie weiteren Erzeugnissen. Zum anderen hinsichtlich der unverzichtbaren Leistungen für die Bewahrung der Typik und ökologischen Vitalität der Kulturlandschaften. Aufgrund des anhaltenden Strukturwandels, des internationalen Wettbewerbsdrucks und neuer gesellschaftlicher Anforderungen ist auch auf die vergleichsweise defizitäre Kapitalausstattung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze mit Investitionszuschüssen angemessen zu reagieren.

Die unterschiedliche Ausrichtung der Vorhabensarten erfordert eine differenzierte Zuordnung zu Schwerpunktbereichen:

Vorhabensart 4.11 AFP/Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung

Schwerpunktbereich(e) 2a

Querschnittsziel(e) Innovation, Umweltschutz

Im Bereich der Tierhaltung dominieren die Rinder- und dabei insbesondere die Milchviehhaltung. Die Milchviehhaltung gehört zudem zu einem der wichtigsten tierischen Produktionszweige. Die Weiterentwicklung von technologischen und Umwelt-Anforderungen (Immissionen, Dünger, Wasser) sowie die wachsende Tierschutzrelevanz machen Rationalisierungs-, Erweiterungs- und Qualitätsinvestitionen erforderlich, damit die Betriebe zukünftig wettbewerbsfähig bleiben und auch die Akzeptanz landwirtschaftlicher Leistungen in bestimmten Bereichen hoch bleibt. Konkret sind insgesamt vorgesehen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes. Dabei wird auch der beachtlichen Bedeutung des Gartenbausektors in Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.

Wo es zur Zielerreichung im Einzelfall besonders zweckmäßig ist, kann der Abriss und der flächengleiche Neubau unterstützt werden. Die Modernisierung von Altanlagen durch Um- und Nachrüstung von energieeffizienten Technologien und Bauweisen, der Bau von Niedrigenergiegewächshäusern und Investitionen in wasser- und energiesparende Bewässerungsanlagen runden das Förderangebot bedarfsgerecht ab. Die Reduzierung des Energieverbrauchs und somit der CO₂ Emissionen wirkt sich über eine langfristige Verbesserung der Betriebskostenstruktur deutlich als Beitrag zum Klimaschutz aus.

Der Einsatz der EURI-Mittel in M 4.11 soll zur Abmilderung der COVID-19 Folgen beitragen. Durch die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Agrarsektor und im ländlichen Gebiet soll ein Beitrag zur krisenfesten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Erholung, wie auch zur Resilienz des Agrarsektors geleistet werden.

Vorhabensart 4.12 AFP/Umweltfreundliche Ausbringung von Wirtschaftsdünger

Schwerpunktbereich(e) 5d

Querschnittsziel(e) Klimaschutz

Ein spezifischer AFP-Beitrag zu Klimaschutzzielen ist die Förderung emissionsmindernder Ausbringungstechnik für Wirtschaftsdünger. Innovative Verfahren zur Ausbringung setzen den Weg der Emissionsvermeidung im Umgang mit dem Rohstoff Wirtschaftsdünger konsequent fort. Dieser Förderbaustein wurde im Rahmen des Klimaschutzplans NRW als wertvoller sektoraler Beitrag identifiziert und soll daher aufgegriffen und mit Umschichtungsmitteln der 1. Säule bedient werden. Bei dieser Vorhabensart handelt es sich um einen neuen Förderbaustein, der in der Förderperiode 2007-2013 nicht angeboten wurde. Diese Teilmaßnahme soll einen Beitrag leisten zur Reduzierung schädlicher

Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft.

Förderung von Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung

Die Maßnahme knüpft an die Erfahrungen aus der vorherigen Förderperiode an. Die meisten Förderbedingungen und Ziele wurden beibehalten. Ergänzt wurde das Förderziel der Ressourceneffizienz, um dem gesellschaftlich wichtigen Thema Umweltschutz Rechnung zu tragen. Ökologische und regionale Projekte sollen mit einer besonderen Förderquote bedacht werden. Daher wird diese Maßnahme ausserhalb der NRR (vergleichbar Code M04.0002) programmiert.

Die Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte soll die Effizienzsteigerung des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie – befördern. Sie zielt weiterhin darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erzeugerzusammenschlüssen sowie von Kooperationen und Operationellen Gruppen zu verbessern, um zur Absatzsicherung oder zu Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Dies soll durch die Förderung von Investitionen in die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung geschehen, so dass die Branchenakteure dabei unterstützt werden, auf alte und neue Herausforderungen im Agrar- und Ernährungswirtschaftssektor zu reagieren und so die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu stärken.

Vorhabensart 4.2 Förderung von Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung

Schwerpunktbereich(e) 3a

Querschnittsziel(e) Innovation, Umweltschutz

Die Branchenakteure sollen unterstützt werden mittels innovativer Verfahren auf alte und neue Herausforderungen im Agrar- und Ernährungswirtschaftssektor zu reagieren. Dies zeigt sich auch bei der Zielsetzung der Effizienzsteigerung des Ressourceneinsatzes - insbesondere von Wasser und/oder Energie . Damit und mit der zusätzlichen Honorierung von ökologischen und regionalen Projekten wird zusätzlich zum Umweltschutz beigetragen.

Investitionen in die Entwicklung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur: Forstwirtschaftlicher Wegebau

Die forstwirtschaftliche Infrastruktur ist unter den besonderen Bedingungen Nordrhein-Westfalens mit seinem kleinteiligen Waldbesitz eine Daueraufgabe. Die Erschließung von Waldflächen in NRW soll fortgesetzt werden, wo durch Besitzstrukturen oder kleine und kleinste Flächen eine nachhaltige Rohstoffnutzung erschwert und weitere Erfordernisse bzw. Ansprüche an den Wald, die eine gute Infrastruktur erfordern, nicht erfüllt sind. Lage, Verbreitung, Struktur und Schwerpunktfunktionen der Wälder sind regional sehr unterschiedlich. Bundesweit hat NRW summarisch den höchsten Privatwaldanteil und dabei gleichzeitig eine infolge überwiegend kleiner und kleinster Besitzgrößen hohe Anzahl an Waldeigentümern. Die Einkommen aus dem Wald tragen vielfach nur in geringem Maße zu den betrieblichen oder privaten Einkommen der Waldbesitzer bei. Bundesweit hat NRW summarisch den höchsten Privatwaldanteil und dabei gleichzeitig eine infolge überwiegend kleiner und kleinster Besitzgrößen hohe Anzahl an Waldeigentümern. Waren früher Lage der Waldfläche und Wohnort des

Eigentümers nahezu identisch, sind in den letzten Jahrzehnten zunehmend strukturelle Veränderungen festzustellen. Die Anzahl 'urbaner Waldbesitzer' ohne räumliche, ökonomische und teilweise emotionale Bindungen an ihren Waldbesitz ist deutlich zunehmend. Die übergeordneten Landesziele sind daher nur mit einer staatlichen Unterstützung und Förderung zu erreichen.

Infrastrukturmaßnahmen und das Vorhandensein eines guten forstlichen Wegenetzes steigern die Attraktivität von Waldbereichen im Hinblick auf die Freizeitnutzung und stärken in gleicher Weise das Segment des ländlichen Tourismus.

Die 2. Bundeswaldinventur 2002 (BWI-2) weist für NRW eine durchschnittliche Wegedichte von 64 lfdm/ha aus. Dieser Wert ist allerdings nur sehr eingeschränkt aussagefähig und für bestimmte Regionen sowie auf die unterschiedlichen Besitzarten nicht anwendbar. Im kleinflächigen Privatwald liegt dieser Wert teilweise erheblich darunter.

Wegeneubauten werden in NRW nur noch in Ausnahmefällen bei örtlichen Erschließungsdefiziten projektiert, wenn dies durch die Forstbehörde anerkannt wird und nicht zu einer höheren Wegedichte als 45 lfdm/ha führt. Dazu ist eine eingehende Begründung und eine festgestellte Notwendigkeit erforderlich. Die Wahrung von Belangen des Natur-, Wasser- und Artenschutzes wird durch die Einbeziehung der entsprechenden Fachbehörden auf der Unteren Verwaltungsebene sichergestellt. Der Neubau forstwirtschaftlicher Wege wird innerhalb der Förderung der forstlichen Infrastruktur kein Schwerpunkt sein.

Vorhabensart 4.31 Investitionen in die Entwicklung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur:
Forstwirtschaftlicher Wegebau

Schwerpunktbereich(e) 2a

Querschnittsziel(e) Umweltschutz und Klimaschutz

Für die Versorgung der Holzindustrie in NRW spielt der Wald eine entscheidende Rolle, damit verbunden ist eine hohe Wertschöpfung im ländlichen Raum und die Vorhaltung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen. Die Erschließung von Waldgebieten und der Erhalt der Infrastruktur dienen dem Abtransport des Holzes und sind somit Grundlage für die Waldpflege und die Holznutzung. Dazu soll das vorhandene Wegenetz, wo erforderlich, instandgesetzt und in einen für die jeweiligen Anforderungen zweckmäßigen Zustand unterhalten werden. Diese Maßnahmen dienen der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes genauso wie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits-, und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft gemäß Schwerpunkt 2a. Mit der intensiveren Erschließung und Nutzung dieser nachhaltigen Ressource bei den erneuerbaren Energien dient die Maßnahme auch Natur- und Klimaschutzzielen, denn heute oft monostrukturierte Wälder müssen umgebaut und langfristig in klimastabile Mischwälder überführt werden, deren Vitalität für Klimaschutzziele NRW's bedeutsam ist. Die Biodiversität der Waldlebensräume ist zu erhalten und, wo möglich, weiter zu entwickeln bzw. zu steigern.

Im Rahmen der Pflege der Bestände gelangt Licht an den Waldboden, werden Mischbaumarten erhalten und so ein Beitrag zur Erhaltung und Steigerung der Biodiversität geleistet. Bei Endnutzungen in Nadelholzreinbeständen in Mittelgebirgsregionen ist der Kahlschlag eine häufig praktizierte Nutzungsform. Bei den sich daran anschließenden Wiederaufforstungen sollen in verstärktem Maße klimastabile Mischbestände aus verschiedenen Laub- und Nadelbaumarten begründet werden. Dies hat zum Ziel, eine erhöhte Toleranz der Waldbestände in Bezug auf die mit dem zu erwartenden Klimawandel verbunden, klimatischen Veränderungen zu erreichen.

Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes (Flurbereinigung)

Gegenstand der Förderung ist die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG. Zielsetzung der Flurbereinigung ist es, die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen mit ihrer Land- und Forstwirtschaft nachhaltig zu entwickeln. Dabei gilt es,

- Natur und Umwelt als Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln,
- die umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft durch Verbesserung der Agrarstruktur zu unterstützen und
- eine umweltschonende Infrastruktur-, Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung eigenständiger kultureller und sozialer Aspekte zu fördern.

Der punktuelle Einsatz von Flurbereinigungsverfahren zur Landentwicklung soll dazu dienen, die Gemeinsame Agrarpolitik und den fortschreitenden Strukturwandel zu flankieren und die Anpassungsfähigkeit der Betriebe zu verbessern.

Die Neuordnung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse stärkt die Wettbewerbsfähigkeit entwicklungsfähiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Sie führt zu rationelleren Feldgrößen, die effizienter bearbeitet werden können. Über Wegebaumaßnahmen (Neu-, Aus- und auch Rückbau) wird eine rechtlich gesicherte Erschließung geschaffen und darüber hinaus die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen gezielt verbessert. Damit verbessern sich auch die Voraussetzungen für eine überbetriebliche Zusammenarbeit und einen rationellen Einsatz von Betriebsmitteln vor dem Hintergrund sich wandelnder agrarpolitischer Rahmenbedingungen wesentlich.

Die Maßnahmen der Flurbereinigung sind auf Langzeitwirkung ausgelegt. Es geht im Wesentlichen darum, über eine infrastrukturelle Grundausrüstung der betroffenen Räume, unter anderem auch in den Dörfern, die Voraussetzungen für eine darauf aufbauende Weiterentwicklung in vielfältiger Hinsicht zu schaffen.

Vorhabensart 4.32 Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung)

Schwerpunktbereich(e) 2a sowie sekundär 6b und 4a

Querschnittsziel(e): Innovation, Umweltschutz

Die Flurbereinigung hat für die Entwicklung der ländlichen Räume Nordrhein-Westfalens über den Agrarsektor hinaus eine große Bedeutung. Neben der Zielsetzung „Verbesserung der Agrarstruktur“ werden in allen geförderten Verfahren im Sinne eines integrierten Ansatzes weitere Zielsetzungen verfolgt. Durchschnittlich wurden pro gefördertem Flurbereinigungsverfahren mindestens drei Zielrichtungen durch das Bodenmanagement und/ oder durch Planung und Bau der gemeinschaftlichen Anlagen unterstützt. Es wird ökologischen Belangen Rechnung getragen. Wege- und Gewässerausbau werden naturnah ausgerichtet, die Feldflur durch Flächen- und Reihenzpflanzungen im Sinne des Artenschutzes erheblich aufgewertet. Sich widerstrebende Landnutzungsinteressen lassen sich agrarstrukturell verträglich lösen. Die integrierende Wirkung der Flurbereinigung zeigt sich zum Beispiel auch daran, dass auch alternative Einkommensmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe in die Planungen einbezogen werden. Dies gilt

insbesondere mit Blick auf die Produktion erneuerbarer Energien oder den Fremdenverkehr.

Investitionen in die Modernisierung ländlicher Infrastruktur: landwirtschaftlicher Wegebau

Ländliche Wege erfüllen vielfältige Funktionen. Sie dienen als Verbindung von Gemeinden, Gemeindeteilen und kleineren Siedlungseinheiten oder zur Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Sie erschließen die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder dienen der naturnahen Erlebbarkeit der landschaftlichen Vielfalt zur Freizeit und Erholung. Sie sollen eine gute und ganzjährige Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsorte der Bevölkerung und eine ganzjährige Landnutzung gewährleisten, die Erholung in der freien Landschaft ermöglichen und die Grundlage für eine intakte Kulturlandschaft bilden. Die ländlichen Wegenetze sind ein wesentlicher Infrastrukturbaustein, um ländliche Räume zu erschließen und zu entwickeln.

Die heutigen Wegenetze wurden im Wesentlichen in den 1950er bis 1970er Jahren für die seinerzeit vorherrschenden Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse geplant und gebaut. Inzwischen haben sich Betriebsgrößen, Besitz und Produktionsweisen gravierend verändert und außerlandwirtschaftliche Nutzungen erheblich zugenommen. Für die daraus resultierenden, erheblich geänderten Anforderungen weist das überkommene ländliche Wegenetz funktionale und qualitative Defizite auf, die objektive Entwicklungshemmnisse für die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft sowie vielerorts für die Erschließung von Gemeinden und Ortschaften bedeuten.

Gegenstand der Förderung ist die nachhaltige Verbesserung (Modernisierung) zentraler ländlicher Infrastruktur auf der Grundlage ländlicher Wegenetzkonzepte (s. Maßnahme M7.12). Die bisher erarbeiteten ländlichen Wegenetzkonzepte weisen einen hohen Modernisierungsbedarf der ländlichen Wege nach. Die Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus in Gebieten ohne Bodenordnungsbedarf ergänzt das bisherige Förderangebot und leistet einen Beitrag, damit die ländlichen Wege den erheblich geänderten Nutzungsanforderungen künftig gerecht werden können. Die geförderten Wege stehen der Allgemeinheit entgeltfrei zur Verfügung.

Die Finanzierung der vorliegenden neuen Vorhabensart erfolgt vollständig aus Mitteln des EURI. Die Förderung aus dem EURI zielt in dem Vorhaben darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Gefördert werden dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen. Das Vorhaben unterstützt die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im ländlichen Gebiet für eine nachhaltige Erholung nach der COVID-19 Krise und Abmilderung der Krisenfolgen.

Vorhabensart: 4.33 Investitionen in die Modernisierung ländlicher Infrastruktur: landwirtschaftlicher Wegebau

Schwerpunktbereich(e) 2a

Querschnittsziel(e) Innovation, Umweltschutz

Durch die nachhaltige Modernisierung ländlicher Wege wird ein zukunftsfähiges Wegenetz geschaffen, das den heutigen Anforderungen gerecht wird und neue Mobilitätsformen im ländlichen Raum unterstützen kann. Darüber hinaus kann ein modernes ländliches Wegenetz zur Minderung der Verbräuche von Treibstoff für und der Schadstoffbelastungen aus landwirtschaftlichen Verkehren beitragen.

Unterstützung für nichtproduktive Investitionen/ Umwelt- und klimagerechte Lagerung von Wirtschaftsdünger

Hier ist die Unterstützung der Emissionsdämmung von bislang offenen Güllelagerstätten von landwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen. Bei dieser Vorhabensart handelt es sich um einen neuen Förderbaustein, der in der Förderperiode 2007-2013 nicht angeboten wurde.

Vorhabensart 4.4 AFP/Umweltfreundliche Lagerung von Wirtschaftsdünger

Schwerpunktbereich(e) 5d

Querschnittsziel(e) Klimaschutz

Die Abdeckung von Güllelagerbehältern reduziert Ammoniak- und indirekt auch Lachgasemissionen. Dieser Förderbaustein wurde im Rahmen des Klimaschutzplans NRW als wertvoller sektoraler Beitrag identifiziert und soll daher aufgegriffen und mit Umschichtungsmitteln der 1. Säule bedient werden. Diese Teilmaßnahme soll einen Beitrag leisten zur Reduzierung schädlicher Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft.

8.2.3.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.3.3.1. 4.11 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0001

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umwelt- und klimaschonenden, besonders tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft können investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden.

Im Bereich Bewässerung wird ausschließlich wassersparende Technik gefördert. Dabei sind die einschlägigen Bedingungen des Artikels 46 der VO (EU) Nr. 1305/2013 zu beachten (z. B. Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, Wasserzähler, Umweltanalyse). Seitens der zuständigen Landesbehörden wird bei Investitionen, die zu einer

Vergrößerung der bewässerten Fläche führen, unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen geprüft, ob für das Gebiet, in dem die Investition getätigt werden soll, eine weitere Genehmigung zur Wasserentnahme erteilt werden kann.

Alle nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähigen Vorhaben werden nicht gefördert. Die Vorschriften in Artikel 13 Buchstabe c, d und e der delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden nicht verletzt, weil Investitionen in Infrastrukturen für erneuerbare Energien (c), Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse (d) sowie Anlagen für die Herstellung von Bioenergie aus Getreide und sonstigen stärkehaltigen Pflanzen, Zuckerpflanzen und Ölpflanzen (e) in der Teilmaßnahme nicht gefördert werden.

Die Förderung von Investitionen ist an die Erfüllung besonderer Anforderungen in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und im Falle von Stallbauinvestitionen zusätzlich im Bereich Tierschutz gebunden. Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind von den besonderen Anforderungen ausgenommen. Die Investitionen in energieeffiziente Gebäude können nicht nur für die Eindämmung des Klimawandels, sondern auch für die Anpassung an seine Auswirkungen relevant sein, indem der Hitzestress der Tiere verringert wird. Die zuständigen Landesbehörden können Anforderungen an den Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutz im Einzelnen festlegen. SWOT- und Bedarfsanalyse werden ebenfalls von den Landesbehörden durchgeführt.

Einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzungen werden entsprechend Art. 45 der VO (EU) Nr. 1305/2013 nicht gefördert.

Die Teilmaßnahme dient

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette, der Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 3.
- der Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich a, der Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen gemäß Schwerpunktbereich d der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Förderverpflichtungen

Die Investitionen müssen,

1. die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1305/2013 erfüllen oder

2. die Voraussetzungen des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) erfüllen,
3. der Erzeugung oder Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen und
4. durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen, unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes, einem oder mehreren der folgenden Zwecke dienen:
 - Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
 - Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten;
 - Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

Besondere Anforderungen sind zu erfüllen:

- in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz

und zusätzlich

- im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz. Hier müssen die baulichen und technischen Voraussetzungen über die im europäischen Recht festgelegten Förderbedingungen hinausgehen. Diese auf Basis des GAK-Gesetzes im nationalen Recht formulierten Bedingungen beziehen sich auf verschiedene Tierarten (Milchkühe, Aufzuchtrinder, Kälber, Rinder, Mastschweine, Zuchtsauen, Zuchteber, Ziegen, Schafe, Legehenennen Mastputen, Masthühner, Enten und Gänse, Pferde) und formulieren Ansprüche u.a. in Bezug auf Flächengrößen, Liegeflächengestaltung, Beschäftigungselemente, Schutzeinrichtungen. Die Bedingungen sind in Basis- und Premiumförderung unterteilt, wobei die Bedingungen im Premiumbereich jeweils höher liegen als in der Basisförderung.

Die besonderen Anforderungen

- des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 VO (EU) Nr. 1305/2013 oder im Rahmen der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten erfolgt,
- des Umwelt- und Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z.B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen. Diese Anforderungen sind zum Beispiel durch die Einhaltung von auf Basis des GAK-Gesetzes im nationalen Recht formulierten Vorgaben zur Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz erfüllt.

Andere Verpflichtungen:

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Hinweis: Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Vorhabenart gefördert werden. Neben einer investiven Förderung ist in demselben Bereich eine Förderung nach der Maßnahme „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (MSUL),

Teilmaßnahme F „Förderung besonders tiergerechter Haltungsverfahren“ der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" möglich. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen dürfen bei einer Kumulation nicht überschritten werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

4.11 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

In dieser Vorhabensart werden Mittel aus dem Wiederaufbaufonds (EURI) eingesetzt. Der Einsatz der EURI-Mittel in M 4.11 soll zur Abmilderung der COVID-19 Folgen beitragen. Durch die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Agrarsektor und im ländlichen Gebiet soll ein Beitrag zur krisenfesten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Erholung, wie auch zur Resilienz des Agrarsektors geleistet werden.

8.2.3.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich2-A.html>

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/alg/BJNR189100994.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, wenn entweder

1. deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
2. die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder
3. das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne von 1. gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäfferei.

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind die nachfolgend aufgeführten Kosten, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

1. Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen.
2. Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.
3. Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdünger oder zu einer deutlichen Minderung

von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen. Diese Teilmaßnahme ist vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.

4. Allgemeine Kosten, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.
5. Die Gebühren für die Betreuung von Investitionsvorhaben sind bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderungsfähig.
6. Erschließungskosten sind nur förderfähig soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Landankauf,
- der Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn, sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,
- Ersatzinvestitionen,
- Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft, mit Ausnahme der unter Nr. 3 genannten Maschinen und Geräte,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst-, Gemüse und sonstige Sonderkulturen, wenn sie die von den Ländern festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen, sowie mit Ausnahme von Lagerräumen für Grobfutter im Zusammenhang mit der eigenbetrieblichen Umsetzung besonders tiergerechter oder standortangepasster Produktionsverfahren,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können,
- Investitionen in die Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abweichend von der NRR sind von der Förderung ausgeschlossen:

- generell der Erwerb von Pflanzen
- Maschinen und Geräte für die Innenwirtschaft
- Mieten, Pachten oder Leasing von Gegenständen

8.2.3.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemeine Voraussetzungen

Der Begünstigte hat:

- die beruflichen Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen;
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen. Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen.
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahmen zulassen. Im Falle von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150.000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden; abweichend ist bei spezifischen Investitionen zum Umwelt und Klimaschutz mindestens die Finanzierbarkeit der geplanten Maßnahme nachzuweisen;
- im Falle von Kooperationen ist der Kooperationsvertrag und bei Kooperationen gemäß Art. 35 VO (EU) Nr. 1305/2013 zusätzlich der Geschäftsplan sowie sonstige Unterlagen, die die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen, vorzulegen;
- seine Prosperität, wo entsprechend erforderlich im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegten Bedingungen, durch die jeweils zuständigen Behörden der Länder prüfen zu lassen.

Investitionen in Bewässerungsanlagen sind förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 15 % erreicht wird. Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.

Spezielle Voraussetzungen

Existenzgründung

Für Unternehmen, die während eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die „Allgemeinen Voraussetzungen“ mit der Maßgabe, dass

- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.

Junglandwirte

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt), müssen zusätzlich zur

Erfüllung der „Allgemeinen Voraussetzungen“ sowie ggf. der Voraussetzungen für „Existenzgründung“ nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zusätzlich zur NRR wird folgendes für eine Förderung vorausgesetzt:

- Flächenbindung der Tierhaltung von 2 GV/ha. Liegen Gülleabnahmeverträge mit anderen Landwirten oder einer Güllebörse vor, wird dies bei der Berechnung der Großvieheinheiten berücksichtigt. Die anfallenden tierischen Exkremente müssen jedoch zu mehr als der Hälfte auf den selbst bewirtschafteten Flächen ausgebracht werden.
- Im Bereich der Schweinehaltung kann eine Förderung nur in folgenden Fällen ohne Berücksichtigung der Tierzahlen erfolgen:
 - Umbaumaßnahmen in bestehenden Gebäuden ohne Aufstockung des Tierbestandes
 - Neubau ohne Aufstockung des Tierbestandes
 - Neubau mit Außenauslauf

Bei allen übrigen Investitionen in der Schweinehaltung sowie bei Investitionen in der Rinder- und Geflügelhaltung dürfen die zu fördernden Betriebe die Tierzahlen analog der Schwellenwerte nach 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Anhang Nr. 7.1., 2. Spalte) nicht überschreiten. Die Schwellenwerte betragen für

Rinder: 600

Kälber: 500

Mastschweine: 1.500

Zuchtsauen: 560

Ferkel: 4.500

Legehennen: 15.000

Mastgeflügel: 30.000

Truthühnermast: 15.000

Es gilt Art.45 der VO(EU) Nr. 1305/2013

8.2.3.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden. Die Vorhaben

werden stichtagsbezogen anhand eines einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, ist eine Mindestpunkteanzahl zu erreichen.

Berücksichtigt werden

- Allgemeine Kriterien, die sich unter anderem auf die Qualifikation, die Ökologische Bewirtschaftung oder Härtefälle beziehen.
- Auswahlkriterien bei Tiere haltenden Betriebe, die sich unter anderem auf die Bereiche Größe der Bestände, Art der Umstellung beziehen

Auswahlkriterien für Betriebe des Acker-, Gemüse-, Garten-, und Obstbau, die sich unter anderem auf die Bereiche Ressourcen- und Umweltschonung beziehen.

8.2.3.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro. Abweichend hiervon beträgt das Mindestinvestitionsvolumen im Rahmen der Modernisierungsförderung auf Grundlage der Basisförderung bei der Kälberhaltung 10.000 Euro
2. Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 5,0 Mio. Euro. Diese Obergrenze kann unter Berücksichtigung der VO (EU) Nr. 2020/2220 in den Jahren von 2014 bis 2022 höchstens einmal pro Zuwendungsempfänger höchstens einmal ausgeschöpft werden.
3. Der Gesamtwert der gewährten Förderungen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Investitionen, die im Rahmen einer Kooperation durchgeführt werden, diese können einen Aufschlag von bis zu 10 %-Punkten erhalten; Investitionen die im Rahmen des EIP durchgeführt werden können einen Aufschlag von bis zu 20 %-Punkten auf die genannten Zuschusssätze erhalten.
4. Für Stallbauinvestitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung (Premiumförderung) erfüllen, sowie für Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, kann ein Zuschuss bis zu 40 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
5. Für sonstige Investitionen, Stallbauinvestitionen (Basisförderung) sowie für Erschließungsmaßnahmen kann ein Zuschuss bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
6. Der Abstand zwischen dem Fördersatz nach 4. und 5. muss bei Stallbauinvestitionen mindestens 20%-Punkte betragen. Bei der Haltung von Milchkühen und Aufzuchttrindern, Mastrindern und Mutterkühen beträgt der Abstand mindestens 10%-Punkte.
7. Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz zur Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten, zur Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten und für ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz kann ein Zuschuss bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft sowie von Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger ist vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 ausgesetzt.
8. Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz, die nur in Verbindung mit Stallbauinvestitionen umzusetzen sind, kann bei Premiumförderung ein Zuschuss bis zu 40 % der

förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.

9. Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz, die nur in Verbindung mit Stallbauinvestitionen umzusetzen sind, kann bei Basisförderung ein Zuschuss bis zu 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden.
10. Bei Junglandwirten kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage, max. 20.000 Euro, gewährt werden.
11. Betreuergebühren werden bis zu einer Höhe von 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500.000 Euro, bis zu 1,5 Prozent des 500.000 Euro überschreitenden förderfähigen Investitionsvolumens als förderfähig anerkannt. Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro. Der Fördersatz beträgt maximal 60 % der förderfähigen Betreuergebühren. Eine weitere Förderung der Betreuung mit den genannten Zuschüssen ist ausgeschlossen.
12. Investitionen, die im Rahmen der Umstellung der Haltung von Jung- oder Zuchtsauen (Deckzentrum oder Abferkelbereich) oder zur Installation eines weichen oder elastisch verformbaren Liegebereichs bei der Kälberhaltung durchgeführt werden und insofern zur Erfüllung mindestens der Anforderungen der TierSchNutzV in den hierfür möglichen Übergangsfristen dienen oder die auf eine der Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung bei Milchkühen, Aufzuchttrindern, Masttrindern oder Mutterkühen ausgerichtet sind, können einen Aufschlag von 10%-Punkten erhalten, wenn die hierfür tierart- und altersspezifisch zusätzlichen Anforderungen gemäß der Basisförderung eingehalten sind.
13. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die 2 Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Konkretisierung der NRR:

Der Zuschuss beträgt bei Investitionen im Bereich der Tierhaltung:

40 % für Geflügel und Schweine

40 % für die erstmalige Umstellung bei Milchkühen von Anbinde- auf Laufstallhaltung

35 % für übrige Tierhaltungen.

Für sonstige Investitionen, d.h. außerhalb der Tierhaltung, wird ein Zuschuss von 20 Prozent des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

Die zuwendungsfähigen Kosten (mindestens 20.000 €) werden auf maximal 1.000.000 € begrenzt

Der erhöhte Zuschuss für Junglandwirte wird auf maximal 10.000 € begrenzt.

8.2.3.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.3.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.3.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.3.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

s.8.2.3.5

8.2.3.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

s.8.2.3.6

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.2. 4.12 Umwelt- und klimagerechte Ausbringung von Wirtschaftsdünger

Teilmaßnahme:

- 4.1 – Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

8.2.3.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

4.12 Umwelt- und klimagerechte Ausbringung von Wirtschaftsdünger

- Geräte zur bodennahen Ausbringung, zur Injektion oder zur Direkteinbringung in den Boden von flüssigen Wirtschaftsdüngern oder Gärresten. Hierzu zählen:
Schleppschuhverteiler
Schlitz- bzw. Injektionstechnik

Diese Maßnahmen wird mit Umschichtungsmitteln aus der 1. Säule realisiert und somit erst ab 2016 implementiert.

8.2.3.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.3.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.3.3.2.4. Begünstigte

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Allgemeine Agrarfreistellungsverordnung) erfüllen, wenn entweder

- a. deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- b. die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird

oder das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne von a) gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäfferei

8.2.3.3.2.5. Förderfähige Kosten

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Kauf von neuen Maschinen zur umweltfreundlichen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen, Erwerb von gebrauchten Gegenständen sowie Mieten, Pachten oder Leasing von Gegenständen.

8.2.3.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Betriebssitz muss in NRW liegen

Es gilt Art.45 der VO(EU) Nr. 1305/2013

8.2.3.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden. Die Vorhaben werden stichtagsbezogen anhand eines einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunkteanzahl zu erreichen.

8.2.3.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

30 %

8.2.3.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.3.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.3.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.3.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

s.8.2.3.5

8.2.3.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.3. 4.2 Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Teilmaßnahme:

- 4.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

8.2.3.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Förderung zieht darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, von Erzeugerzusammenschlüssen sowie von landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen und Operationellen Gruppen zu verbessern, um auf diese Weise zur Absicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser und/oder Energie – leisten und damit die ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen. Die Investitionsmaßnahme soll verschiedene Prioritäten der Gemeinschaft erfüllen. Sie ist besonders geeignet, um zu Priorität 3a beizutragen.

Mit der Maßnahme sind folgende Verpflichtungen verbunden:

1. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.
2. Die Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.
3. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab Fertigstellung, technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Abschluss des Vorhabens veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht mehr dem Förderzweck entsprechend verwendet werden.
4. Die verbesserte Ressourcennutzung ergibt sich aus der Forderung nach der Verwendung des aktuellen Stands der Technik bei Investitionen in Baumaßnahmen oder in Anlagen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sein.

Für die erhöhten Fördersätze für regionale Produkte gilt:

Regionale Projekte sind Verarbeitungs- und Vermarktungsprojekte, in denen 75 Prozent und mehr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Region verwendet werden. Eine Region ist ein nach natürlichen,

administrativen oder historischen Gegebenheiten abgegrenztes Gebiet, das auch angrenzende Landkreise der Nachbarländer umfassen kann. Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller plausibel dargelegt werden (z.B. durch Orientierung an einen Naturraum, an politisch-administrativen Grenzen oder an einer genauen Kilometerangabe).

8.2.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAKGesetz-GAKG).
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz - AgrarMSG):
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarmsg/gesamt.pdf>
- GAK-Rahmenplan:
Link:
<http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAKFoerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich3-A.html>
- Einkommensteuergesetz (EStG):
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/estg/>
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
<http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html>

8.2.3.3.4. Begünstigte

Gefördert werden unbeschadet der gewählten Rechtsform:

1. Erzeugerzusammenschlüsse,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,

- Begünstigte, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

8.2.3.3.5. Förderfähige Kosten

Es können Kosten gefördert werden, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind.

Förderfähig sind Kosten,

- für Investitionen für Maschinen, Einrichtungen und bauliche Anlagen, die zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.
- für allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Kosten der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, können bis zu einem Höchstsatz von 12 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt werden.
- für geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft (im Sinne des § 15 des Deutschen Einkommenssteuergesetzes) vorliegt oder wenn die Bedingungen der Förderfähigkeit für Leasing (5.2.1.3.6.2) eingehalten sind. Dabei sind die einschlägigen Bedingungen des Artikel 13 a der VO (EU) Nr. 807/2014 zu beachten.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Neuanlagen, wenn
 - dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
 - dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten,

wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,

- Eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken, die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,

- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Aufwendungen für die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Geflügel jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der VO (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der allgemeinen Freistellungsverordnung sind,
- im Zusammenhang mit dem Leasing stehende Aufwendungen (z.B. Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten),
- Anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen,
- Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der VO (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde.

8.2.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

1. Im Rahmen des Investitionskonzeptes ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu erbringen.
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, Kooperationen und Operationelle Gruppen dürfen nicht größer als mittelgroße Unternehmen sein. Eine Zuwendung an mittelgroße Unternehmen kann nur gewährt werden, wenn die Förderung mit Kofinanzierung aus dem ELER durchgeführt wird.
3. Der der Kooperation beziehungsweise der Operationellen Gruppe zugrunde liegende Vertrag und der Geschäfts- beziehungsweise Aktionsplan sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele der Kooperation aufzeigen. Er muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den von der Kooperation erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen am Markt anzubieten.
4. Voraussetzung für die Förderung von innovativen Investitionen im Rahmen von EIP ist, dass die innovativen Investitionen im Rahmen der Tätigkeit einer Operationellen Gruppe unterstützt werden.
5. Erzeugerzusammenschlüsse müssen anerkannt sein (gültige Anerkennungsurkunde).
6. Das Vorhaben muss mit europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang stehen. Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.

8.2.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend gestellt werden. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen (intern) durch die Bewilligungsbehörde anhand eines Bewertungsschemas, mit dem die Eignung des Vorhabens zur Erreichung der Ziele überprüft wird. Es muss der vorgegebene Schwellenwert erreicht werden, um gefördert zu werden. Ein Punkteschema definiert die Reihung der Vorhaben. Die Priorisierung der eingehenden

Projekte soll nach ressourceneinsparenden, strukturellen, qualitativen und sonstigen Kriterien erfolgen.

8.2.3.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Als Zuschuss zu den förderfähigen Kosten für Investitionen können gewährt werden

a) für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen für

1. Erzeugerzusammenschlüsse 35%,
2. Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bezieht:
 - KMU 25 %,
 - Mittelgroße Unternehmen 20 %,
3. Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen von Kooperationen 35 %
4. Operationelle Gruppen bzw. deren Mitglieder 55 %.

b) für ökologische oder regionale Projekte für:

1. Erzeugerzusammenschlüsse 40 %
2. KMU 30 %
3. mittelgroße Unternehmen 25 %
4. Operationelle Gruppen 60 %
5. Kooperationen 40 %.

c) für die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen für

- mittlere Unternehmen 10%
- kleine und Kleinstunternehmen 20%.

Bei einer gleichzeitigen Förderung der Investitionsvorhaben im Rahmen anderer Förderprogramme dürfen die Zuwendungen, die im Anhang der ELER-Verordnung und in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 aufgeführten Zuwendungssätze bzw. Obergrenzen der Zuwendungen, nicht übersteigen.

8.2.3.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.3.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.3.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.3.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

s.8.2.3.5

8.2.3.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.4. 4.31 Förderung von Investitionen in forstwirtschaftliche Infrastruktur, forstwirtschaftlicher Wegebau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0005

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

Mit möglichen negativen Auswirkungen der Vorhabenart befasst sich die Strategische Umweltprüfung im Zuge der Aufstellung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum der Länder. Negative Auswirkungen auf die Qualität der Umwelt in Wäldern oder ihre Biodiversität werden vermieden, indem gemäß der nationalen Regelungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, das heißt auch im Wald, gegebenenfalls als Eingriff geltende Wegebauprojekte zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen sind (Bundes- und Landesnaturschutzgesetze). Die Prüfungen erfolgen entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten in den Ländern durch die Forst- bzw. Naturschutzbehörden. Darüber hinaus sind bei Planung und Ausführung der Maßnahmen die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, z.B. „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese Regeln enthalten u.a. auch umfangreiche Vorgaben zur Einbindung der Wege in Natur und Landschaft sowie der Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Das Regelwerk befindet sich zur Zeit in Überarbeitung, enthält aber auch künftig vergleichbare Vorgaben in Bezug auf den Schutz der Umwelt. Im Rahmen der Förderanträge sind Angaben zur Ist-Situation vor dem Wegebau und zur Situation nach dem Wegebau zu machen: zum Beispiel Größe des zu erschließenden Gebiets, Wegedichte vorher/nachher. Dabei wird im Rahmen der Antragsprüfung Erforderlichkeit der Maßnahme sowie Einbindung in das bestehende Wegenetz geprüft. Mangels einschlägiger Vorgaben in der VO (EU) Nr. 1305/2013 ist es aber rechtlich nicht möglich, Neubau nur im Zusammenhang mit Bewirtschaftungskonzepten für größere Flächen zu fördern. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass forstliche Wege bei einer fachgerechten Einbindung in das Landschaftsbild gliedernde und gestaltende Elemente der Kulturlandschaft darstellen und mit ihren Lichtraumprofil, Wegerandstreifen und Gräben sowie begleitenden Pflanzungen mit heimischen Bäumen und Sträuchern aus Sicht von Biodiversität auch mit positiven Effekten verbunden sein können; dies gilt insbesondere in wenig strukturierten bzw. Nadelholz geprägten Waldbeständen.

Nach Angaben der Bundeswaldinventur liegt die durchschnittliche Wegedichte im Wald in Deutschland bei 46 laufende Meter je Hektar. Diese Wegedichte wird im Allgemeinen als ausreichend angesehen, wobei jedoch je nach Gebiet und Waldbesitzart noch Erschließungslücken bestehen, die es zu beheben gilt. Daher wurde 45 lfdm/ha als Richtwert festgelegt, eine darüber hinausgehende Wegedichte bedarf einer eingehenden Begründung.

Die Teilmaßnahme dient

- der Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2.
- der Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 5.

Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Sonstige Informationen:

Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein: private Waldbesitzer, kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, das Land, Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, Jagdgenossenschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Bundeswaldgesetz (BWaldG) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>

Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904):

Link:

[http://www.dwa.de/dwa/shop/produkte.nsf/D2CF16F5132393A5C125753C003360E1/\\$file/vorschau_dwa_a_904.pdf](http://www.dwa.de/dwa/shop/produkte.nsf/D2CF16F5132393A5C125753C003360E1/$file/vorschau_dwa_a_904.pdf)

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014neu/Foerderbereich5-B.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.4.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

Als Begünstigte ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in vorgenanntem Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.4.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind:

- Die nachgewiesenen Kosten für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung. (Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.)
- Kosten für Sachleistungen und Eigenleistungen gemäß Artikel 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013

- Kosten für den Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege
- Kosten für zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes, diese gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme
- Kosten die entstehen, weil durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig werden. (Diese können im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen)
- Kosten für Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 laufende Meter je Hektar führen. (Diese dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Das Nähere (z.B. forst-/naturfachliche oder sonstige Stellungnahmen) bestimmen die Länder.)

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Indirekte Kosten im Sinne des Artikel 68 der VO (EU) Nr. 1303/2013.
- Kosten für Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege
- Grundsätzlich Kosten für Wege mit Schwarz- oder Betondecken
- Kosten für die Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material
- Kosten für Maßnahmen auf Flächen, die dem Begünstigte zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind
- Grundsätzlich Kosten für Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 laufende Meter je Hektar führen. (Diese dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. Das Nähere (z.B. forst-/naturfachliche oder sonstige Stellungnahmen) bestimmen die Länder.)
- Kosten für die Durchführung der Trägerschaft
- Kosten für Landankauf (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

2. Bei Planung und Ausführung der Maßnahme sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebau, auch in Form der Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Erläuterungen siehe 5.2.1.3.5.1 und unter "Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften: Richtlinien für den ländlichen Wegebau"), zu beachten.
3. Begünstigte müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahlkriterien für die Vorhaben/Maßnahmen im Bereich Forst werden für die Anwendung im Zuständigkeitsbereich der Forstbehörden nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegt.

Es werden Stichtage für Antragseingänge/Jahr festgelegt und bekannt gemacht. Die Projektauswahl erfolgt jeweils stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde anhand eines Punkterasters der Auswahlkriterien unter Anwendung eines Schwellenwertes.

8.2.3.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

- a. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 70 % der förderfähigen Kosten. Bei besonders struktur- oder ertragsschwachen Erschließungsgebieten (z.B. Hochgebirge) kann das Land Ausnahmen zulassen; die Förderung darf dabei 90 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
- b. Die Förderung für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche im jeweiligen Land beträgt 60 % der Förderung nach a.
- c. Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Begünstigten und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
- d. Sachleistungen der Begünstigten sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Öffentliche Begünstigte: 100 %
Andere Begünstigte: 70 %

Auf den Ausgabennachweis wird verzichtet, wenn die Zahlung des Zuwendungsempfängers an den Auftragnehmer auf Grundlage von vorab festgelegten Einheitskosten oder Pauschalbeträgen erfolgt.

8.2.3.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.3.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.3.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.3.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Sofern vereinfachte Kostenoptionen zur Anwendung kommen, erfolgt die Preisermittlung im Rahmen von Ausschreibungen.

Eine detaillierte Beschreibung der Vorgehensweise ist als Anhang beigelegt.

8.2.3.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.3.5. 4.32 Investitionen in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0004

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zu unterstützen. Gefördert werden die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs. Das Flurbereinigungsgesetz verhindert, dass die Flurneuordnung zu einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in einer Weise führt, die die Biodiversität gefährdet: Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. Die Veränderung natürlicher Gewässer darf nur aus wasserwirtschaftlichen und nicht nur aus vermessungstechnischen Gründen unter rechtzeitiger Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen. Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Für Eingriffe in Natur- und Landschaft, die durch die Teilnehmergemeinschaft verursacht werden, werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Für darüber hinaus gehende Landschaftsentwicklungsmaßnahmen, die nicht dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer dienen, können diese nicht zu Beiträgen (Land und Geld) herangezogen werden, so dass regelmäßig ein (öffentlicher) Dritter gefunden werden muss, der die notwendige Eigenleistung und die spätere Unterhaltung trägt.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, in dem im

Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber ländliche Grundstücke getauscht werden. Um ländliche Grundstücke in einem schnellen, einfachen und kostengünstigen Verfahren neu zu ordnen, kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden. Der freiwillige Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden. Häufig wird der freiwillige Landtausch zur Vorbereitung größerer Flurbereinigungsverfahren eingesetzt, um den erwünschten Effekt, wo möglich, schneller wirksam werden zu lassen.

Eigene Arbeitsleistungen

Unter eigenen Arbeitsleistungen versteht man die tätige Mithilfe von Mitgliedern der Teilnehmergeinschaft beispielsweise als Vermessungshelfer oder beim Transport von Gütern. Aufgabe der Teilnehmergeinschaft ist die Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Ausführung bodenverbessernder Maßnahmen. Gemeinschaftliche Anlagen sind Wege, Straßen, Gewässer und andere zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen, die der Zweck der Flurbereinigung erfordert. Es ist durchaus möglich, dass die Teilnehmergeinschaft selbst Arbeiten, z.B. Rekultivierungen, Freimachen der Trasse etc. vornimmt. Eigene Arbeitsleistungen der Teilnehmergeinschaft müssen daher förderfähig sein.

Förderung von Verfahrenskosten

Die Förderung von Verfahrenskosten kann nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV freigestellt werden.

Hinweis: Beiträge der Beteiligten nach § 10 Flurbereinigungsgesetz und § 56 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz sind keine Zuschüsse Dritter.

Die Ausführung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes, wodurch Ausführungskosten entstehen, dient der Verbesserung der Infrastruktur im öffentlichen Interesse. Daneben geht es ebenfalls im öffentlichen Interesse um die Beseitigung von Nutzungskonflikten um Flächen (z. B. dem ländlichen Raum als Freizeit- und Erholungslandschaft, Natur- und Umweltschutz) und um die Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen. Dort, wo es positive Effekte hinsichtlich der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen geben sollte, sind diese über finanzielle Beiträge der Nutznießer beglichen.

Die Vorhabenart trägt vor allem zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Förderungen können in Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz, die durch Beschluss angeordnet sind, für Vorarbeiten sowie für Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs gewährt werden.

2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
 - b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten,
 - c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung veräußert oder nicht mehr demwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstrukt/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft

in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.5.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch und freiwilligem Nutzungstausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abweichend von der NRR werden nur Teilnehmergemeinschaften nach dem FlurbG gefördert

8.2.3.3.5.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Vorhaben des freiwilligen Nutzungstauschs. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Bei Eigen- und Sachleistungen sind die Vorgaben des Artikels 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

1. Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
2. Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)

3. Den Kauf von Lebendinventar
4. Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
5. Leistungen der öffentlichen Verwaltung
6. Betriebskosten (= Laufender Betrieb)
7. Unterhaltung
8. Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
9. Die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland
10. Die Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland
11. Die Beschleunigung des Wasserabflusses
12. Die Bodenmelioration
13. Die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine
14. Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Maßnahmen ab Ziffer 10 im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

förderfähig sind Kosten im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens für

- Herstellung, Änderung, Verlegung oder Beseitigung der gemeinschaftlichen Anlagen
- Maßnahmen mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz
- Bodenschützende und –verbessernde sowie sonstige Maßnahmen, durch die die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand verringert und die Bewirtschaftung erleichtert werden
- Bodenordnerische Maßnahmen in der Ortslage einschl. Vermessung und Vermarkung
- sonstige durch die Bodenordnung veranlasste und im gemeinschaftlichen Interesse durchzuführende Maßnahmen, z.B. zur innerörtlichen Verkehrserschließung oder Eingrünung
- Maßnahmen zur Herstellung einer wertgleichen Landabfindung
- Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Betriebsstruktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind
- Entschädigungen zum Ausgleich von Härten
- Aufwendungen bei der Wertermittlung, Vermessung und Abmarkung
- Ausgaben für Vorarbeiten Dritter (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen)
- Ausgleich von Verlusten aus der Landverwertung, die infolge der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und für Umweltschutzmaßnahmen entstehen
- Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 31 LNatSchG NRW)

8.2.3.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Im Vorfeld der Anordnung geplanter Flurbereinigungsverfahren werden diese von den Bewilligungsbehörden zu einem jährlich festgelegten Termin der Verwaltungsbehörde berichtet und einem Ranking unterzogen, bei dem verschiedenen Kriterien Punktwerte zugeordnet werden.

Ranking und Auswahl der Förderprojekte erfolgen stichtagsbezogen anhand eines differenzierten Bewertungsschemas. Es ist ein Schwellenwert zu erreichen.

8.2.3.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

1. In Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz können Zuschüsse bis zu 75 %, bei Weinbergsflurbereinigungen bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 Flurbereinigungsgesetz gewährt werden. Die Länder können Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft mit bis zu 80 % fördern.
2. In Verfahren nach §§ 53 bis 64b Landwirtschaftsanpassungsgesetz beträgt der Zuschuss bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 Flurbereinigungsgesetz.
3. Reduzieren sich die Zuschusssätze nach 1. während laufender Verfahren, gilt der Zuschusssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.
4. Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für durch den ELER kofinanzierte Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.
5. Im freiwilligen Nutzungstausch kann für nicht-investive Aufwendungen der Tauschpartner und für

eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung (Pachtprämie) ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss darf bei Aufwendungen der Tauschpartner 75 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten nicht überschreiten. Die Pachtprämie darf einmalig 200 Euro/ha nicht überschreiten. (Die Pachtprämie wird nur an Nichtlandwirte als Verpächter unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 (Deminimis- Beihilfen) gewährt.)

6. Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer lokalen Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach Nummer 1. und 5. erhöht werden.
7. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Fördersatz beträgt 100 %.

8.2.3.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6. 4.33 Investitionen in die Modernisierung ländlicher Infrastruktur: landwirtschaftlicher Wegebau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M04.0003

Teilmaßnahme:

- 4.3 – Förderung für Investitionen in Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

8.2.3.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, dem landwirtschaftlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen. Gefördert werden dem landwirtschaftlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotenziale. Umweltrecht und Fachrecht verhindern oder minimieren mögliche Schädigungen der Umwelt. Es handelt sich hauptsächlich um landwirtschaftlichen Wegebau beziehungsweise Wegebau in landwirtschaftlichen Gebieten. Die Vorhabenart ist hauptsächlich auf private Begünstigte ausgerichtet und trägt vor allem zur Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen mit Schwerpunkt bei der Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 2 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung; Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten; veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Finanzierung dieser Vorhabensart erfolgt vollständig aus Mitteln des EURI. Die Förderung aus dem EURI zielt in dem Vorhaben darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Gefördert werden dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen. Das Vorhaben unterstützt die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im ländlichen Gebiet für eine nachhaltige Erholung nach der COVID-19 Krise und Abmilderung der Krisenfolgen.

8.2.3.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsätze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gemeinden und Gemeindeverbände. (In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.)
2. Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.
3. Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abweichend von der NRR sind nur Gemeinden, Teilnehmergeinschaften nach dem FlurbG, die nach Schlussfeststellung des Verfahrens gem. § 151 FlurbG bestehen bleiben und Wasser- und Bodenverbände nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) zuwendungsberechtigt.

8.2.3.3.6.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten von Investitionen für dem landwirtschaftlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Bei Eigen- und Sachleistungen sind die Vorgaben des Artikels 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)
- Kauf von Lebendinventar
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
- Betriebskosten
- Maßnahmen für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die - im Falle von Wegebau - dem Schluss von Lücken in

Wegenetzen dienen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abweichend zur NRR ist die Förderung zusätzlich auf die für das Programm festgelegte Gebietskulisse "Ländlicher Raum" begrenzt.

8.2.3.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 35% der förderfähigen Kosten. Bei Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer lokalen Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, kann die Förderhöhe um bis zu 10 % erhöht werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Fördersatz beträgt 100 %.

8.2.3.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung kollektiver Investitionen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung integrierter Projekte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.1.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.3.3.7. 4.4 Umwelt- und klimagerechte Lagerung von Wirtschaftsdünger

Teilmaßnahme:

- 4.4 – Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele

8.2.3.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

4.12 Umwelt- und klimagerechte Lagerung von Wirtschaftsdünger

- Feste Abdeckungen von Außenlagerbehältern für flüssige tierische Exkremente als nichtproduktive Investitionen

Diese Maßnahme wird mit Umschichtungsmitteln aus der 1. Säule realisiert und somit erst ab 2016 implementiert.

8.2.3.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.3.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.3.3.7.4. Begünstigte

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Allgemeine Agrarfreistellungsverordnung) erfüllen wenn entweder

- a. deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- b. die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird

oder das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinne von a) gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäfferei

8.2.3.3.7.5. Förderfähige Kosten

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- feste Abdeckungen von Außenlagerbehälter für flüssige tierische Exkremente

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen, Erwerb von gebrauchten Gegenständen sowie Mieten, Pachten oder Leasing von Gegenständen.

8.2.3.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Betriebsitz muss in Nordrhein-Westfalen liegen

Es gilt Art.45 der VO(EU) Nr. 1305/2013

8.2.3.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge auf Förderung können laufend bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden. Die Vorhaben werden stichtagsbezogen anhand eines einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen ist eine Mindestpunkteanzahl zu erreichen.

8.2.3.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

70 %

8.2.3.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.3.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.3.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.3.3.7.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

s.8.2.3.5

8.2.3.3.7.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Die nachträglich Ausstattung eines Außenlagerbehälters für flüssige tierische Exkreme ist eine nicht produktive Investition

Festlegung kollektiver Investitionen

Festlegung integrierter Projekte

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

8.2.3.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.3.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Es ist zu vermeiden, dass im Zuge von Investitionen von privaten Begünstigten überhöhte Kosten angesetzt und verrechnet werden. Die Angemessenheit der entsprechenden Kosten ist zu überprüfen.

Es ist zu vermeiden, dass bei Vergaben durch die öffentliche Hand oder der öffentlichen Hand zuzurechnenden anderen Einrichtungen die vorgeschriebenen Regeln für die Auftragsvergabe nicht eingehalten werden.

Grundsätzlich sind ordnungsgemäße Rechnungslegung und tatsächlicher Zahlungsvollzug zu prüfen sowie eine unzulässige Mehrfachförderung auszuschließen. Bei Sachleistungen besteht die Möglichkeit, dass Wegebau-, Pflanz- oder sonstige Materialien nicht entsprechend der ausgeschriebenen Spezifikation oder Menge ausgebracht werden. Im Falle von Investitionsgütern ist die tatsächliche körperliche Existenz und sachgemäße Verwendung des Investitionsgutes zu prüfen.

Es ist sicherzustellen, dass die Anträge auf Förderung ordnungsgemäß und vollständig eingebracht, die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen überprüft, eine Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt und Auflagen eingehalten werden.

Artenschutzbestimmungen i.V. mit / oder jahreszeitlich bedingte(n) Witterungsbedingungen können die Bauzeiten für die Ausführung der Maßnahmen stark einschränken (4.3).

Es ist sicherzustellen, dass sich die Anträge auf Zahlung auf tatsächlich angefallene Kosten beziehen, die entsprechenden Belege und Nachweise für deren Überprüfung vorgelegt werden, und dass sie vollständig und korrekt bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Im Falle der Abrechnung nach vereinfachten Methoden ist zu gewährleisten, dass die Anerkennung der Kosten aufgrund geeigneter Nachweise des Begünstigten über die von ihm abgerechneten Mengen erfolgt.

8.2.3.4.2. Gegenmaßnahmen

Eine Vermeidung von Risiken in Zusammenhang mit der Förderung von Investitionen ergibt sich allein schon durch die vorgeschriebenen materiellen Kontrollen der geförderten Vorhaben (Verwaltungskontrollen, Inaugenscheinnahme vor Ort, Vor-Ort-Kontrollen, Kontrollen durch unabhängige übergeordnete Kontrollstellen usw.).

Neben den in diesem Programm beschriebenen Vorgaben sind in der Umsetzung des Programms weitere Rechtsgrundlagen zur Ausführung (z.B. Regelungen im Erlassweg, allgemeine Rahmenrichtlinien) anzuwenden. Zur Transparenz und Fehlerprävention werden die Bedingungen für die Förderung – sowohl allgemeiner Art, als auch auf die jeweilige Vorhabensart bezogen – in verständlicher Form veröffentlicht und auf den Webseiten der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zum Download verfügbar gemacht. Im Bedarfsfall werden diese allgemeinen Veröffentlichungen durch Merkblätter oder spezifische Informationen ergänzt. Aufgrund der vorgesehenen Beihilfenintensitäten und erforderlichen, z.T. erheblichen finanziellen

Eigenaufwendungen der Begünstigten ergibt sich bereits ein prinzipielles Interesse ihrerseits, kostengünstig und damit im Sinne der Sparsamkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel bei der Förderung zu handeln, und sie sind angehalten, bei der Inanspruchnahme von Leistungen so wie öffentliche Auftraggeber dem Bestbieterprinzip zu folgen.

Durch Checklisten werden alle wesentlichen Kriterien bereits bei der Antragsbearbeitung abgefragt und überprüft und somit Fehlermöglichkeiten verringert. Die Checklisten werden laufend aktualisiert. Durch eingehende Beratung vor und Hilfe bei der Antragstellung und enge Begleitung des Projektes während der Durchführung ist die Einhaltung der verschiedenen Belange weitestgehend sichergestellt und werden Fehler vermieden.

Bei der Beantragung der Zuwendung ist eine aussagefähige Planung und Kostenkalkulation vorzulegen. Die Finanzierung des Projektes muss durch den Nachweis ausreichender Eigenmittel gesichert sein. Weiterhin können im Blick auf die Teilmaßnahme 4.3 bei artenschutzrechtlichen Belangen Positivlisten zur Anwendung kommen, um Konflikte auszuschließen.

8.2.3.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Durch die dargestellten Maßnahmen und die grundsätzliche Eigenschaft materieller Investitionen, physisch nachvollziehbar zu sein, kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass das Risiko in Zusammenhang mit der Förderung dieser Maßnahme als sehr gering einzuschätzen ist.

8.2.3.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Falls Standardkosten in Anwendung gebracht werden, werden sie auf Basis von wissenschaftlichen Studien nach Festlegung der Verrechnungseinheit ermittelt.

8.2.3.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung nichtproduktiver Investitionen

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer Nettosteigerung des Wertes des landwirtschaftlichen Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 32 der VO(EU)Nr. 702/2014, Agrarfreistellungs-VO), aber anderen Nutzen im Sinne der Prioritäten, Schwerpunkte und Querschnittsziele des ELER erzielen können, z.B. indem sie die Biologische Vielfalt unterstützen.

Festlegung kollektiver Investitionen

Es werden keine kollektiven Investitionen gefördert

Festlegung integrierter Projekte

Es werden keine integrierten Projekte gefördert.

Festlegung und Ermittlung der förderfähigen Natura-2000-Gebiete und sonstiger förderfähiger Gebiete von hohem Naturschutzwert

Natura-2000-Gebiete sind alle der EU gemeldeten FFH- und EG-Vogelschutzgebiete (Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG)

Sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert sind insbesondere Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete (ohne in der NATURA-2000-Kulisse zu sein) und gesetzlich geschützte Flächen nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW).

Beschreibung der Ausrichtung der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend der SWOT-Analyse, die für die Priorität gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wurde

Grundlage für die Ausrichtung der Unterstützung auf die ELER-Priorität 2 mit Schwerpunkt auf den Bereich a) bilden nachfolgende Bedarfe, die im Rahmen der SWOT identifiziert wurden:

- Investitionen zur Verbesserung der agrar- und forststrukturellen Rahmenbedingungen (B201)
- Investitionen zur nachhaltigen betrieblichen Weiterentwicklung im Markt- und Strukturwandel (B202)
- Unterstützung der Entwicklungschancen für Betriebe mit Weidetierhaltung (B203)

Ausgehend von diesen Bedarfen und unter Berücksichtigung gestiegener Anforderungen an einen ökonomischen Umgang mit Ressourcen und Energie sowie höheren Tierschutzanforderungen zielt die Unterstützung vorrangig darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu sichern.

Liste neuer Rechtsvorschriften der Union, auf deren Grundlage Fördermittel gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gewährt werden können

Es erfolgt keine Förderung gemäß Art. 17 Abs.6 VO(EU)Nr. 1305/2013.

Soweit relevant, die Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

Soweit relevant, die Definition der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

nicht relevant

8.2.3.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Für M4 findet bei Anträgen auf Baugenehmigungen § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Anwendung. Dadurch werden negative Umweltauswirkungen abgesichert bzw. eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Dies entspricht der Anforderung des Art. 45 Abs. 1 der ELER-VO.

8.2.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

8.2.4.1. Rechtsgrundlage

Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER)

8.2.4.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen mit ihren zahlreichen, im Erscheinungsbild ländlich geprägten Kommunen, Dörfern und dörflich geprägten Ortsteilen sind Lebens- und Wirtschaftsräume für nahezu die Hälfte der Einwohner des Landes. Sie weisen im EU-Vergleich, auf nationaler Vergleichsebene und innerhalb von NRW relativ gute Entwicklungsdaten mit hoher Lebensqualität und geringer Arbeitslosigkeit auf. Gleichwohl zeichnen sich strukturell kritische Trends ab und sind bereits strukturschwache Gemeinden und Regionen zu erkennen, die mit Herausforderungen wie Abwanderung, einem überdurchschnittlichen Anteil älterer Menschen und Ausdünnung der öffentlichen Infrastrukturen konfrontiert sind.

Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme zielt darauf daher ab, komplementär zu bestehenden landesweiten und regionalen Entwicklungswegen und Fördermöglichkeiten z.B. aus der Städtebauförderung, die Attraktivität der ländlichen Regionen als Wirtschafts-, Lebens-, Wohn-, Erholungs- und Naturraum nachhaltig weiterzuentwickeln sowie die Aufrechterhaltung der infrastrukturellen Grundversorgung zu unterstützen und sie innovativ an neue Entwicklungen anzupassen. Die Bewahrung regionaler Identität und die Belebung und Stärkung von Ortskernen und Dörfern hat für die Landesregierung einen hohen Stellenwert und trifft auf anhaltenden Bedarf in den Regionen, dem daher in der Fortschreibung dieses in der vergangenen Förderperiode bewährten Programmelements entsprochen wird. Die Maßnahme unterstützt die Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten und die Dorferneuerung mit vier Teilmaßnahmen

- Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden und Dörfer (7.11)
- Wegenetzkonzepte (7.12)
- Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz (7.13)
- Dorferneuerung- und Dorfentwicklung (7.4)
- Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen (7.5)
- Breitbandversorgung ländlicher Räume (7.3)
- kulturelles Erbe Naturschutz (7.6)

Ab dem 01.01.2018 erfolgt die Förderung von neuen Vorhaben bei M7.11, M7.4 und M7.5 außerhalb dieses Programms und ohne ELER-Kofinanzierung aus rein nationalen Mitteln. Bis dahin bewilligte Vorhaben werden unter Einbeziehung der ELER-Mittel ausfinanziert.

Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden und Dörfer (Dorffinnenentwicklungskonzepte / Integrierte Kommunale Entwicklungskonzepte)

Die Förderung für die Ausarbeitung und Umsetzung von Dorffinnenentwicklungskonzepten stellt die Erneuerung, Entwicklung und Erhaltung von sozial, kulturell und wirtschaftlich lebendigen Dörfern bzw.

Ortsteilen sicher. Die Ausarbeitung von Dorffinnenentwicklungskonzepten hat sich in der vergangenen Förderperiode bewährt. Vor dem Hintergrund der in Nordrhein-Westfalen erkennbaren, insbesondere demographisch bedingten Herausforderungen muss die Dorfentwicklung den Blick neben der Innenentwicklung verstärkt auf die gesamtkommunale Ebene richten. Um die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen zu erhöhen, sollen verstärkt konzeptionelle Grundlagen für die Entwicklung der Dörfer und Gemeinden erarbeitet und als Grundlage für weitere Vorhaben genutzt werden. Da sich gezeigt hat, dass die Ebene Dorf/Ortsteil in vielen Fällen für die Auseinandersetzung mit den Problemen des demografischen Wandels zu klein ist, wird in der Förderperiode 2014-2020 der Fokus hier auf die Gesamtkommune ausgedehnt indem integrierte kommunale Entwicklungskonzepte (IKEK) neu eingeführt werden.

Pläne für Infrastrukturen / Wegenetzkonzepte

Ländliche Wege erfüllen vielfältige Funktionen. Sie dienen als Verbindung von Gemeinden, Gemeindeteilen und kleineren Siedlungseinheiten oder zur Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz. Sie erschließen die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder dienen der naturnahen Erlebbarkeit der landschaftlichen Vielfalt zur Freizeit und Erholung. Sie sollen eine gute und ganzjährige Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsorte der Bevölkerung und eine ganzjährige Landnutzung gewährleisten, die Erholung in der freien Landschaft ermöglichen und die Grundlage für eine intakte Kulturlandschaft bilden. Die ländlichen Wegenetze sind ein wesentlicher Infrastrukturbaukasten, um ländliche Räume zu erschließen und zu entwickeln.

Die heutigen Wegenetze wurden im Wesentlichen in den 1950er bis 1970er Jahren für die seinerzeit vorherrschenden Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse geplant und gebaut. Inzwischen haben sich Betriebsgrößen, Besitz und Produktionsweisen gravierend verändert und außerlandwirtschaftliche Nutzungen erheblich zugenommen. In manchen Regionen Nordrhein-Westfalens ist das vorhandene Wegenetz zudem viel zu engmaschig. Für die daraus resultierenden, erheblich geänderten Anforderungen weist das überkommene ländliche Wegenetz funktionale und qualitative Defizite auf, die objektive Entwicklungshemmnisse für die Leistungsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft sowie vielerorts für die Erschließung von Gemeinden und Ortschaften bedeuten.

Durch Rekultivierung versiegelter Flächen können Beiträge zum Bodenschutz und zur Minderung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen geleistet werden. Darüber hinaus kann ein modernes ländliches Wegenetz zur Minderung der Verbräuche von Treibstoff für und der Schadstoffbelastungen aus landwirtschaftlichen Verkehren beitragen. Durch die Erarbeitung von Konzepten für zukunftsfähige und bedarfsgerechte ländliche Wegenetze für den Freiraum einer Gemeinde unter Berücksichtigung funktionaler Zusammenhänge mit den Siedlungsbereichen und überörtlicher Aspekte erhalten die Kommunen Handlungsoptionen für die Entwicklung der ländlichen Räume in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, erneuerbare Energien, Daseinsvorsorge, Diversifizierung oder im Tourismus und den darauf beruhenden Investitionsentscheidungen. Bei der Erarbeitung der Konzepte werden die Bevölkerung und relevanten Akteure beteiligt, so dass neue Konzepte von breiter Akzeptanz getragen werden können.

Dorferneuerung und Dorfentwicklung

Ziel der Förderung ist es, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung

der

- Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung
- Belange des Umwelt- und Naturschutzes
- Grundsätze der Agenda 21
- demografischen Entwicklung
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

die ländlichen Räume in ihren dörflichen bzw. ortsteilsspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen in diesem Zusammenhang auch zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der ländlichen Wirtschaft beitragen.

Relevante Aktivitäten sollen dabei insbesondere sein

- die Verbesserung der infrastrukturellen Voraussetzungen auf Ortsebene bei regionaler und lokaler Schwerpunktsetzung,
- der Erhalt bzw. die Weiterentwicklung von dörflichen Strukturen in Verbindung mit der umgebenden Landschaft/ Landnutzung und der Ortsbildprägenden Gebäude sowie die gezielte Unterstützung von investiven Vorhaben der Daseinsfürsorge,
- die Erhaltung von ländlicher Bausubstanz.

Mit besonderer Orientierung auf die Verbesserung bzw. innovative Anpassung der Grundversorgung und des Freizeitangebots soll die Maßnahme u.a. dazu beitragen, die Bevölkerung – nicht zuletzt auch Familien und junge Erwachsene als Nachwuchskräfte der regionalen Wirtschaft - im ländlichen Raum zu halten oder zu motivieren, in den ländlichen Raum zu ziehen. Komplementär dazu wirken im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum die Förderung im Rahmen der Maßnahme Zusammenarbeit, die insbesondere auf die soziale Infrastruktur im Blick auf Kinder und Familien sowie auf die Unterstützung der kommunalen Akteure abstellt sowie die LEADER-Förderung. Mit diesem Maßnahmenbündel trägt das Programm insgesamt dazu bei, die ländliche Entwicklung mit EU-Förderung in neuer Qualität und Wirksamkeit zu gestalten. Maßnahmen der Freizeitinfrastruktur (z.B. Besucherzentren, Besucherlenkung) dienen der Akzeptanz u.a. von Natura 2000 und anderen Schutzgebieten, der Sensibilisierung der Bevölkerung für Belange der ländlichen Natur und Umwelt sowie der Erhöhung der Lebensqualität und der touristischen Attraktivität von Gebieten.

Die bewährte Förderung der Dorferneuerung und Dorfentwicklung wird in der neuen Förderperiode fortgesetzt. Um die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen zu erhöhen, sollen in der neuen Förderperiode verstärkt konzeptionelle Grundlagen für die Entwicklung der Dörfer und Gemeinden erarbeitet und als Grundlage für weitere Vorhaben genutzt werden. Daher gilt für Dorfentwicklungsprojekte öffentlicher Begünstigter, die auf Dorffinnenentwicklungskonzepten oder integrierten kommunalen Entwicklungskonzepten beruhen, ein geringerer kommunaler Eigenanteil.

Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen

Ziel der Förderung ist es, Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleineren touristischen Infrastrukturen zu unterstützen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Maßnahmen der Freizeitinfrastruktur (z.B. Besucherzentren,

Besucherlenkung) dienen der Akzeptanz u.a. von Natura 2000 und anderen Schutzgebieten, der Sensibilisierung der Bevölkerung für Belange der ländlichen Natur und Umwelt sowie der Erhöhung der Lebensqualität und der touristischen Attraktivität von Gebieten.

Die Erfahrungen der vergangenen Förderperiode zeigen, dass touristische Infrastrukturen mit überwiegend öffentlichem Interesse nicht ausschließlich von Gemeinden und Kreisen geschaffen werden. Der Kreis der Begünstigten wird daher um juristische Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts erweitert und diesbezüglich an die NRR angepasst.

Für alle bislang genannten Teilmaßnahmen/Vorhabensarten :

Schwerpunktbereich(e) 6b

Querschnittsziel(e): Innovation, Umweltschutz

Die Vorhabensarten Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden und Dörfer, Wegenetzkonzepte, Dorferneuerung- und Dorfentwicklung sowie die Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen stellen ein kohärentes Bündel von Maßnahmen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung dar. Auf einer soliden Planungsgrundlage werden innovative Anpassungen der infrastrukturellen Grundversorgung realisiert, die z.B. zu einer umweltgerechteren Nutzung von Flächen und Wegen beitragen, bzw. negative Wirkungen deutlich abmildern. Maßnahmen, die der Akzeptanz u.a. von Natura 2000 und anderen Schutzgebieten sowie der Sensibilisierung der Bevölkerung für Belange der ländlichen Natur und Umwelt dienen, sowie die Weiterentwicklung der ländlichen Regionen auch als Naturraum tragen gleichfalls zum Querschnittsziel Umweltschutz bei.

Breitbanderschließung

Die Nutzung digitaler Technologien ist ein wesentliches Element der Umsetzung der Strategie „Europa 2020“. Daher ist es für das NRW-Programm Ländlicher Raum schlüssig, leistungsfähige Breitbandanbindungen zu fördern. Anschlusslücken zu schließen und Netzkapazitäten mittel- und langfristig bereitzustellen, ist eine zentrale Teilhabevoraussetzung für die Informations-, Innovations- und Wissensgesellschaft. Diese Aufgabe hat für die ländlichen Räume in NRW zusätzlich hohe Relevanz aus dem Grund, dass hier ein beachtlicher Anteil der industriellen Produktion und Wertschöpfung stattfindet, dessen europäische und internationale Vernetzung bereits hoch ist und weiter wächst, z.B. im Bereich industrieller Zulieferer. Weiterhin können leistungsfähige und flächendeckende schnelle Internetverbindungen dazu beitragen, durch Nutzung von online-Services die Nachteile weiterer Wege zu Behörden und Einkaufsmöglichkeiten im ländlichen Raum teilweise zu kompensieren. Schließlich werden auch die touristischen Potenziale ländlicher Räume auf die Vermarktungswege des Internets zunehmend eingehen müssen. In der vergangenen Förderperiode hatte NRW gemäß der NRR gefördert. Zukünftig sollen mit der Förderung verstärkt eigene Schwerpunkte des Landes gesetzt werden.

Schwerpunktbereich 6 c

Beitrag zu den Querschnittszielen:

Die investiven Maßnahmen setzen unmittelbar innovative Impulse bzw. begünstigen die Innovationskraft in ländlichen Regionen (Breitband) oder dienen ihnen mittelbar durch Verbesserung der Lebensqualität, die sich durch Verbleib oder Gewinnung von Erwerbsbevölkerung positiv auf die Leistungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft auswirkt. Der hohe Stellenwert von Nachhaltigkeitsaspekten für die Förderwürdigkeit von Vorhaben bzw. die Entlastung von überzähligen Infrastrukturen (Wegenetze) kommt Natur und Umwelt zugute.

Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz

Die Maßnahme wird seit der letzten Förderperiode angeboten. Die Planungen sind wirksam und vielfach notwendige Voraussetzungen, um durch weitergehende konkrete Fördermaßnahmen im Planungsgebiet die Biodiversitätsstrategie NRW umzusetzen und die Zielsetzung des PAF zu unterstützen.

Insgesamt sind im Land Nordrhein-Westfalen 518 FFH-Gebiete mit einer Fläche von 184 618 ha und 28 Vogelschutzgebiete auf 165 147 ha gemeldet. Circa 40% der Natura 2000 Gebiete werden landwirtschaftlich genutzt. Hinzu kommen weitere Gebiete mit hohem Naturwert, insbesondere weitere als Naturschutzgebiet ausgewiesene Flächen.

Im Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 hat NRW FFH-Lebensräume des Grünlandes, der Heiden sowie der Wälder, sowie die FFH- und Vogel-Arten der naturnahen Wälder und der extensiv genutzten Agrarlandschaft (z.B. Wiesenvögel) als Schwerpunkte für das Management aufgenommen. Die wichtigsten Beeinträchtigungsursachen in der Agrarlandschaft sind die Nutzungsintensivierung einerseits und die Aufgabe extensiver Nutzung andererseits. In naturnahen Wäldern sind standortsfremde Baumarten, geringe Alt- und Totholzanteile und Immissionen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren.

Die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten für Belange des Naturschutzes einschließlich Voruntersuchungen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert ist damit Voraussetzung und zentraler Bestandteil zur Erfüllung der Natura 2000- Verpflichtung und der Umsetzung des PAF.

Unterstützung kulturelles Erbe Naturschutz

Diese Investitionen bezwecken vornehmlich die Erfüllung der Natura-2000-Verpflichtungen sowie die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie 2050 des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Sicherung des Schutzgebietssystems Natura 2000 trägt NRW eine besondere europäische Verantwortung. Daher ist die Förderung mit europäischer Unterstützung folgerichtig, denn innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten sind insbesondere landwirtschaftsabhängige Lebensräume und ihr Arteninventar nicht selten durch intensive Nutzung oder aber durch Nutzungsaufgabe auf ungünstigen Standorten in ihrem Bestand bedroht.

Die investiven Maßnahmen Naturschutz einschließlich des Grunderwerbes werden seit der letzten Förderperiode 2007 angeboten und stellen ein wirksames Instrument dar, die Lebensraum und Arten entsprechend der Biodiversitätsstrategie umzusetzen und den PAF zu unterstützen. Diese Vorhabensart

setzt u.a. die bewährten Vorhabensförderungen der ausgelaufenen Programmperiode fort, wobei auch für die Zukunft die objektiven Probleme für eine ambitionierte Umsetzung einkalkuliert werden müssen. Diese bestehen insbesondere in der begrenzten Bereitschaft von Landeigentümern, angesichts der dynamischen Preisentwicklung auf dem Markt land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, geeignet erscheinende Areale zum Ankauf durch das Land anzubieten. Im Fokus der Realisierung stehen vor allem großflächige, landschaftsbildprägende Vorhaben, wie z.B. Erhaltung und Wiederherstellung von Offenlandschaften. Potenziell kommen auch Moorrenaturierungen in Betracht. Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins (z.B. Informationstafeln, Besucherplattformen) dienen insbesondere der Erhöhung der Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen. Damit dient diese Teilnahme über den Kernbereich des Schwerpunktes 4a hinaus grundsätzlich auch der Belebung der ländlichen Entwicklung (6b).

Für die beiden zuletzt genannten Teilmaßnahmen/Vorhabensarten

Schwerpunktbereich(e) 4a

Querschnittsziel(e) Umweltschutz

Die Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte sowie die investiven Maßnahmen im Rahmen der Vorhabensart "kulturelles Erbe Naturschutz" dienen unmittelbar naturschutzfachlichen Zielsetzungen, der Sicherung und Verbesserung der Biodiversität und sind Voraussetzung und Bestandteil der Erfüllung der Natura 2000-Verpflichtungen.

8.2.4.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.4.3.1. 7.11 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden und Dörfer

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0002

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.4.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, kleinräumige und gemeindliche Entwicklungsplanungen in ländlichen Gebieten zu unterstützen. Gefördert wird die Erarbeitung von kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gemeinden zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Berücksichtigung der demografischen

Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Die Pläne sollen gegebenenfalls die Möglichkeiten einer dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien und damit verbundene Energieeinsparungen untersuchen und bewerten. Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind die Ziele und Erfordernisse des Umweltschutzes zu beachten. Die Vorhabenart trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

Die Konzepte können sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

Die Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder anderen Planungen, Konzepten oder Strategien im Gebiet abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

Hinweis:

Neben Gemeinden kommen aus folgenden Gründen auch Gemeindeverbände als Begünstigte in Betracht: Ein Gemeindeverband ist in Deutschland ein als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierter Träger von Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung auf einer Ebene oberhalb der Gemeinde. Es handelt sich daher ELER-rechtlich nicht um die unter „Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden“, sondern um eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Präzisierung NRW:

Ziel der Vorhabensart ist es,

1. Dorffinnenentwicklungskonzepte
2. Integrierte kommunale Entwicklungskonzepte

in ländlichen Gebieten zu unterstützen.

Ab dem 01.01.2018 erfolgt die Förderung von neuen Vorhaben außerhalb dieses Programms und ohne ELER-Kofinanzierung aus rein nationalen Mitteln. Bis dahin bewilligte Vorhaben werden unter Einbeziehung der ELER-Mittel ausfinanziert.

8.2.4.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.)
2. Teilnehmergeinschaften

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einschränkung gegenüber NRR:

gefördert werden nur Gemeinden

8.2.4.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten zur Erarbeitung von Plänen zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Präzisierung der NRR:

Förderfähig sind Ausgaben zur Erarbeitung von:

1. Dorffinnenentwicklungskonzepte (DIEK)
2. Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzepten (IKEK)

8.2.4.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es kann nur die Erarbeitung von kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gemeinden zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gefördert werden. Die Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien im Gebiet/ in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

Die gemeindlichen Pläne müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung des Gemeindegebietes/ der Gemeindegebiete
- Analyse der Stärken und Schwächen des Gebiets unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und der Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

- Darlegung der Entwicklungsstrategie und der wichtigsten Projekte.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zusätzlich gilt:

Lage in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“

8.2.4.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend gestellt werden. Die Auswahl der Projekte erfolgt stichtagsbezogen nach landesweit einheitlichen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Es werden Punkte vergeben und ein Ranking erstellt. Die Priorisierung erfolgt nach objektiv nachprüfbaren Kriterien wie Beteiligung der Bevölkerung, Berücksichtigung übergeordneter Entwicklungsziele und –strategien etc.

8.2.4.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 75% der förderfähigen Kosten.

Der Zuschuss je Vorhaben kann für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren in dieser EU-Förderperiode bis zu 70.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung der Planung ist mit einem Zuschuss von bis zu 35.000 Euro möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Höhe der Förderung beträgt 100% der förderfähigen Kosten.

8.2.4.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

s. 8.2.4.5

8.2.4.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]]

8.2.4.3.2. 7.12 Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0002

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.4.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die ländlichen Wegenetze weisen für die aktuellen Anforderungen aus dem agrarischen und außeragrarischen Bereich funktionale und qualitative Defizite auf. Um auf diese Defizite angemessen reagieren und eine strategische Entscheidungs- und Handlungsgrundlage ableiten zu können, ist ein erster Schritt auf kommunaler Ebene eine integrierte Handlungskonzeption unter breiter Beteiligung der relevanten Akteure zu erarbeiten.

Die demografische Entwicklung und die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sind bei den Plänen besonders zu berücksichtigen.

Die Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

8.2.4.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-

Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32013R1303>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (In den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.)
2. Teilnehmergemeinschaften

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemeindeverbände und Teilnehmergemeinschaften werden nicht gefördert

8.2.4.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten zur Erarbeitung von Plänen zur kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten als Vorplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,

- Leistungen der öffentlichen Verwaltung.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Präzisierung der NRR:

- Ausgaben für die Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte

Nicht förderfähig sind:

- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung

8.2.4.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Es kann nur die Erarbeitung von kleinräumigen und gemeindlichen Entwicklungsplanungen in ländlichen Gemeinden zur Erhaltung und Gestaltung des ländlichen Charakters und der Verbesserung der Lebensqualität unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gefördert werden. Die Pläne sind im Rahmen ihrer Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien im Gebiet/ in der Region abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil der Pläne.

Die gemeindlichen Pläne müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung des Gemeindegebietes/ der Gemeindegebiete
- Analyse der Stärken und Schwächen des Gebiets unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und der Möglichkeiten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
- Darlegung der Entwicklungsstrategie und der wichtigsten Projekte.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Maßnahme wird innerhalb der Gebietskulisse ländlicher Raum durchgeführt.

8.2.4.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Anträge können laufend gestellt werden. Die Projektauswahl erfolgt stichtagsbezogen anhand landeseinheitlicher Auswahlkriterien. Es werden Punkte vergeben und ein Ranking erstellt. Es ist ein Schwellenwert zu erreichen.

8.2.4.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 75% der förderfähigen Kosten.

Der Zuschuss je Vorhaben kann für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren in dieser EU-Förderperiode bis zu 70.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung der Planung ist mit einem Zuschuss von bis zu 35.000 Euro möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Fördersatz beträgt 100 %.

Der Zuschuss je EU-Förderperiode und Vorhaben kann bis 50.000,- € betragen.

8.2.4.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

s. 8.2.4.5

8.2.4.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.4.3.3. 7.13 Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz

Teilmaßnahme:

- 7.1 – Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

8.2.4.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten der Belange des Naturschutzes einschließlich Voruntersuchungen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert.

8.2.4.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.4.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG NRW)

FFH- und Vogelschutzrichtlinien

8.2.4.3.3.4. Begünstigte

Gemeinden und Gemeindeverbände

8.2.4.3.3.5. Förderfähige Kosten

Bemessungsgrundlage der Förderung sind die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben der Maßnahme

Förderausschluss:

Nicht zuwendungsfähig sind Personaleinsatz und Sachmittel von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

8.2.4.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Maßnahme erfolgt im NATURA-2000-Gebiet oder im Gebiet mit hohem Naturschutzwert in NRW
- Die Maßnahme dient der Umsetzung Natura-2000

8.2.4.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend gestellt werden. Die Auswahlkriterien werden nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der Maßnahme/des Planungsgebietes und nach Schutzgebietskategorien und Priorisierung der Maßnahmen festgelegt

Das Ranking-Verfahren wird mit einem Punktesystem hinterlegt.

Ein Schwellenwert ist wegen der hohen Bedeutung für den Naturschutz nicht vorgesehen.

8.2.4.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz (öffentliche Begünstigte) beträgt 100%

Bagatellgrenze der Förderung: 12.500,-- €

8.2.4.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.4.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460)]

8.2.4.3.4. 7.3 Breitbandversorgung ländlicher Räume

Teilmaßnahme:

- 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

8.2.4.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines sukzessiven Breitbandausbaus in den Wohn- und Mischgebieten des Ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Technologieneutralität soll in den Gebieten, die derzeit noch nicht durch entsprechende Breitbandnetze versorgt sind, ein zukunftsfähiges und hochleistungsfähiges Breitbandnetz (Netz der nächsten Generation, NGA-Netz) geschaffen werden.

In den Regionen, in denen noch kein Netzbetreiber Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s anbietet und in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau besonders unwirtschaftlich ist und innerhalb der nächsten drei Jahre nicht erfolgen wird, sollen die Zuwendungsempfänger in die Lage versetzt werden, die bestehenden Mängel in der Breitbandversorgung zu beheben und damit strukturelle Mängel zu beseitigen und die Attraktivität der Wohn- und Wirtschaftsstandorte zu steigern.

Im Rahmen der Fördermaßnahmen sollen für mindestens 85 Prozent der Haushalte zuverlässig Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr, für 95 Prozent mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download gewährleistet werden.

Die Maßnahme trägt vor allem zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich

8.2.4.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

8.2.4.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA-) Breitbandversorgung

Link: http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/Digitales/breitbandfoerderung-nga-rahmenregelung.pdf?__blob=publicationFile

8.2.4.3.4.4. Begünstigte

Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Kreise

8.2.4.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die nachgewiesenen projektbezogenen Investitionsausgaben zur Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gebieten durch:

1. Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke (Zuschüsse des Zuwendungsempfängers an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen in Breitbandinfrastrukturen). Die Wirtschaftlichkeitslücke berechnet sich aus der Differenz der Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle (Break-even-point), ausgelegt auf 7 Jahre. Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis einschließlich der Verteilereinrichtungen förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig.
2. Ausgaben des Zuwendungsempfängers für
 - a. die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschalteter Glasfaser und/oder
 - b. Die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit entsprechender Frequenzen ein leistungsfähiges Netz entsteht (etwa bei Glasfaseranbindung eine Mobilfunkmastes), sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder
 - c. Die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel) zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard.

8.2.4.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Zuwendungsempfänger hat die aktuelle Breitbandversorgung im Down- und Upload in dem für die Erschließung grundsätzlich in Betracht kommenden „Weißen Flecken“ anhand öffentlich zugänglicher Quellen (z.B. Breitbandatlas) zu ermitteln und in einer Karte zu dokumentieren.

Der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis zu erbringen, dass im betreffenden Gebiet innerhalb der nächsten drei Jahre keine marktgetriebene Erschließung durch Aufbau eines NGA- zu erwarten ist. Dieser Nachweis ist durch Durchführung eines Markterkundungsverfahrens zu führen.

Der Zuwendungsempfänger hat eine kartografische Darstellung des endgültigen Erschließungsgebiets (möglichst straßenzugenaue) zu erstellen.

Es können nur Maßnahmen im ländlichen Raum gefördert werden, die nicht Gewerbegebiete nach RWP NRW Infrastruktur sind.

Der Zuwendungsempfänger muss ein offenes und transparentes Auswahlverfahren zur Auswahl eines

Netzbetreibers durchführen.

8.2.4.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Projekte erfolgt stichtagsbezogen nach landesweit einheitlichen Auswahlkriterien. Auf einen expliziten Schwellenwert wird aufgrund der spezifisch eng gefassten Förderkriterien verzichtet, um die engagierten Ausbauziele zu erreichen.

Der Ausbau der Breitbandversorgung ist entscheidend für die wirtschaftliche Entwicklung und ist darüber hinaus erklärtes politisches Ziel auf Ebene der EU, des Bundes und des Landes. Alle politische Ebenen haben engagierte Ausbauziele formuliert. Die Nichtberücksichtigung einer Maßnahme, die die Fördervoraussetzungen erfüllt, aber den Schwellenwert nicht erreicht, liefe diesen politischen Zielen zuwider.

8.2.4.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung für öffentliche Begünstigte beträgt 100%.

Die Förderung im Rahmen der Maßnahme ist auf 4,4 Mio. Euro pro Einzelvorhaben beschränkt.

8.2.4.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

s. 8.2.4.5

8.2.4.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

s.8.2.4.6

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Investitionen mit förderfähigen Kosten von bis zu 5 Mio. Euro.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant

8.2.4.3.5. 7.4 Dorferneuerung und -entwicklung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0005

Teilmaßnahme:

- 7.4 – Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur
- 7.7 – Unterstützung von Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern

8.2.4.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, die Entwicklung ländlich geprägter Orte, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind, zu unterstützen. Gefördert werden die Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung sowie Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz. Es werden Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen, wie auch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur gefördert. Weiterhin dient die Vorhabenart der Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen sowie gegebenenfalls der Unterstützung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins. Auch die Unterstützung von Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern, kann Gegenstand der Vorhabenart sein. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen, insbesondere in Gebieten mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen, gefördert werden. Die Maßnahme trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Maßnahmen, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die

geplanten Maßnahmen für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen, der demografischen Entwicklung, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Möglichkeiten der Digitalisierung und Datennutzung hervorgehen.

2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung;
 - Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung an den Begünstigten;
 - EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Fördertatbestände werden wie folgt konkretisiert:

- a. Herstellung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen
- b. Dorfgerechte Gestaltung von Dorfstrassen und Plätzen
- c. Begrünungen im öffentlichen Bereich
- d. Umnutzung ehemals land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz, insbesondere für Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels-, kulturelle, öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke
- e. Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter zur nachhaltigen Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur

Ab dem 01.01.2018 erfolgt die Förderung von neuen Vorhaben außerhalb dieses Programms und ohne ELER-Kofinanzierung aus rein nationalen Mitteln. Bis dahin bewilligte Vorhaben werden unter Einbeziehung der ELER-Mittel ausfinanziert.

8.2.4.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsätze/2014/Foerderbereich1-A.html>

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.5.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (in den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten).
2. Natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht unter 1. genannte juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts,
3. Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einschränkung gegenüber der NRR:

Teilnehmergeinschaften sind nur förderfähig, soweit die Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Bodenordnungsverfahren durchgeführt werden. Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften, Wasser- und Bodenverbänden und vergleichbaren Körperschaften sowie einzelne Beteiligte können nicht

gefördert werden.

8.2.4.3.5.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für die

- a) Dorferneuerungs- und -entwicklungsplanung (inkl. Datennutzung und digitale Anwendungsmöglichkeiten),
- b) Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser (Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke), Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces,
- e) Schaffung, Erhaltung und Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,
- f) Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- g) Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- h) Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und den Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- j) Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- k) Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung dabei anfallender Abrissmaterialien,
- l) konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen,
- m) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung.

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sowie des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände, (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.),
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Betriebskosten (= Laufender Betrieb),
- Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Förderfähig sind die Kosten für

- Herstellung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen
- Dorfgerechte Gestaltung von Dorfstrassen und Plätzen
- Begrünungen im öffentlichen Bereich
- Umnutzung ehemals land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz, insbesondere für Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels-, kulturelle, öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke
- Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung ländlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter zur nachhaltigen Sicherung der Siedlungs- und Baustruktur

Allgemeine Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen und Machbarkeitsstudien werden bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 15% der förderfähigen Ausgaben anerkannt.

Einschränkung gegenüber NRR:

nicht förderfähig sind Kosten

- für Wegebaumaßnahmen außerhalb geschlossener Ortslagen
- für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts für die Gestaltung von Dorfstrassen und -plätzen sowie Begrünungen

8.2.4.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.
2. Es können nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum gefördert werden.
3. Es können nur Maßnahmen durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten, wenn sie existieren, oder im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zusätzlich:

Lage in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“

Lage in ländlich geprägtem Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohnern

8.2.4.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend gestellt werden. Die Auswahl der Projekte erfolgt stichtagsbezogen nach landesweit einheitlichen Auswahlkriterien mit Schwellenwert. Es werden Punkte vergeben und ein Ranking erstellt.

Die Priorisierung erfolgt nach objektiv nachprüfbaren Kriterien, die u.a. darauf abstellen, dass insbesondere Maßnahmen in Regionen mit agrarstrukturellen, allgemeinen wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen gefördert werden. Vorhaben, die umwelt- oder klimarelevant sind, werden besonders berücksichtigt.

8.2.4.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 35% der förderfähigen Kosten.

Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, kann die Förderhöhe um bis zu 10 % erhöht werden. Bei besonders innovativen Vorhaben von landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuschüsse bis zu 100 % der Kosten gewährt werden.

Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 10% der zuschussfähigen Gesamtkosten des

betreffenden Vorhabens förderfähig.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zusätzlich zur NRR gilt:

Die Höhe der Förderung für öffentliche Begünstigte beträgt 100%.

Eine Erhöhung der Fördersätze bei Vorhaben, die der Umsetzung eines ILEK oder einer Entwicklungsstrategie im Rahmen von LEADER dienen, erfolgt nicht.

Die Höhe der Förderung für andere Begünstigte beträgt 35 % , jedoch

- max. 30.000 Euro je Vorhaben für Vorhaben zur Erhaltung, gestaltung und Instandsetzung ländlicher Bausubstanz
- max. 100.000 Euro je Vorhaben für Umnutzungsvorhaben.

8.2.4.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

s. 8.2.4.5

8.2.4.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.4.3.6. 7.5 Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M07.0003

Teilmaßnahme:

- 7.5 – Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

8.2.4.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Förderung zielt darauf ab, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen zu unterstützen die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Gefördert werden dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen. Umweltrecht und Fachrecht verhindern oder minimieren mögliche Schädigungen der Umwelt. Die Details wie zum Beispiel Regenwasserdurchlässigkeit sind in den untergesetzlichen Regelwerken des Wegebau verankert. Es handelt sich hauptsächlich um ländlichen Wegebau beziehungsweise Wegebau in ländlichen Gebieten. Es werden Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen, wie auch Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur gefördert. Gefördert wird auch die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen, um die ländlichen Räume als Lebens- und Arbeitsraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Weiterhin kann die Vorhabenart der Unterstützung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen dienen. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Maßnahmen insbesondere in Gebieten mit agrarstrukturellen, allgemein wirtschaftlichen Defiziten oder demografischen Problemen gefördert werden. Die Vorhabenart ist hauptsächlich auf öffentliche Begünstigte ausgerichtet und trägt vor allem zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten gemäß Schwerpunkt b der Priorität 6 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Andere Verpflichtungen:

1. Vorhaben zur Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, die außerhalb eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) durchgeführt werden, sollen auf der Grundlage von Konzepten der Dörfer ausgewählt werden, aus denen die geplanten Vorhaben für eine nachhaltige Dorfentwicklung unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung hervorgehen.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
 - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung;
 - Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren

ab Abschlusszahlung an den Begünstigten;
○ EDV-Ausstattung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung
veräußert oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Präzisierung der NRR:

gefördert werden Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur,
Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen.

Ab dem 01.01.2018 erfolgt die Förderung von neuen Vorhaben außerhalb dieses Programms und ohne
ELER-Kofinanzierung aus rein nationalen Mitteln. Bis dahin bewilligte Vorhaben werden unter
Einbeziehung der ELER-Mittel ausfinanziert.

8.2.4.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 -
Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

*Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission
angenommen):*

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-
Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: [http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-
Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich1-A.html)

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das

zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist (FlurbG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html>

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz - LwAnpG)

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.6.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gemeinden und Gemeindeverbände (in den Stadtstaaten entsprechende Verwaltungseinheiten.) und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen,
2. Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter 1. genannt sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Einschränkung gegenüber der NRR:

Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften können nicht gefördert werden.

8.2.4.3.6.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderfähig sind Kosten für dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Entscheidung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder. Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

Nicht förderfähig sind Kosten für:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenverkehrs in Verfahren nach dem

Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Hinweis: Gemäß Artikel 69 Absatz 3 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 kommen Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken über 10% der förderungsfähigen Gesamtausgaben des betroffenen Vorhabens nicht in Frage. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung. Diese muss dokumentiert werden.)

- Kauf von Lebendinventar
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Betriebskosten (= Laufender Betrieb)
- Unterhaltung
- Vorhaben für Begünstigte nach Nr. 2 mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die - im Falle von Wegebau - dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleine touristische Infrastrukturen, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit den oben genannten Vorhaben, z.B. Machbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurskosten, Beratungs- und Entwicklungskosten.

Allgemeine Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen und Machbarkeitsstudien werden bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 15% der förderfähigen Ausgaben anerkannt.

Einschränkung gegenüber NRR:

nicht förderfähig sind Kosten für Wegebaumaßnahmen außerhalb geschlossener Ortslagen.

8.2.4.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Es können nur Maßnahmen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern gefördert werden.
2. Es können nur kleine Infrastrukturen gemäß der Definition im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum gefördert werden.
3. Es können nur Maßnahmen durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit den Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten oder, wenn sie existieren, im Einklang mit allen relevanten lokalen Entwicklungsstrategien stehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

zusätzlich:

Lage in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“

Lage in ländlich geprägtem Ort oder Ortsteil mit weniger als 10.000 Einwohnern

8.2.4.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Anträge können laufend gestellt werden. Die Auswahl der Projekte erfolgt stichtagsbezogen nach landesweit einheitlichen Auswahlkriterien mit Schwellenwert. Es werden Punkte vergeben und ein Ranking erstellt.

8.2.4.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt für andere Begünstigte bis zu 35% der förderfähigen Kosten. Bei Vorhaben, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts oder einer Entwicklungsstrategie von LEADER dienen, kann die Förderhöhe um bis zu 10 % erhöht werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Höhe der Förderung für öffentliche Begünstigte beträgt 100%.

Die Höhe der Förderung für sonstige Begünstigte beträgt 35 %.

zusätzlich zur NRR gilt:

Eine Erhöhung der Fördersätze bei Vorhaben, die der Umsetzung eines ILEK dienen, erfolgt nicht.

8.2.4.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

s. 8.2.4.5

8.2.4.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.4.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.4.3.7. 7.6 kulturelles Erbe Naturschutz

Teilmaßnahme:

- 7.6 - Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins

8.2.4.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden:

- Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Offenland
- Der Grunderwerb von Offenlandflächen, Wald- und sonstigen Flächen zur Herausnahme aus der Nutzung bzw. zur naturschutzfachlich bedingten Nutzung
- Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins in den Natura 2000 Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert

Gekauft werden können Flächen oder Tauschflächen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Projektes. Die Fläche wird aus der wirtschaftlichen Nutzung herausgenommen oder eine extensive Folgenutzung oder Biotopgestaltung ist naturschutzfachlich bedingt. Gem. Art. 69 Abs. 3b) der VO 1303/2013 vom 17.12.2013 dürfen die Grunderwerbskosten grundsätzlich nicht über 10% der förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens liegen; in begründeten Ausnahmefällen kann für Umweltschutzvorhaben ein höherer Prozentsatz gewährt werden. Von dieser Ausnahmeregelung wird bei dieser Förderung, die vorrangig der Umsetzung von NATURA 2000 sowie der EU-artenschutzrechtlichen Verpflichtungen und der Förderung der Biodiversität dient, Gebrauch gemacht.

Die besondere naturschutzfachliche Bedeutung der Fläche und/oder des Vorhabens wird im Einzelfall durch die Naturschutzbehörde geprüft und dokumentiert. Die Flächen werden für den Naturschutz dauerhaft gesichert.

8.2.4.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.4.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)
- FFH- und Vogelschutzrichtlinien

8.2.4.3.7.4. Begünstigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Träger von Naturparken, die NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege sowie anerkannte Naturschutzvereine und -verbände
- Biologische Stationen und deren Trägervereine mit Ausnahme der Maßnahme der Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten
- Sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Länder und des Bundes.

8.2.4.3.7.5. Förderfähige Kosten

Bemessungsgrundlage der Förderung sind die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben der Maßnahme

Förderausschluss:

- Nicht zuwendungsfähig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und sonstige Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben.
- Nicht zuwendungsfähig sind Personaleinsatz und Sachmittel von juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Begünstigte.

8.2.4.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Maßnahme wird in NRW durchgeführt
- Vorlage einer Begründung, dass die Maßnahme dem Biotop- und Artenschutz (bzw. der Lebensräume) dient
- Vorlage einer Begründung, dass beim Grunderwerb die besondere Bedeutung der Fläche für den Naturschutz vorliegt

8.2.4.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Anträge können laufend gestellt werden. Die Auswahlkriterien werden nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der Maßnahme, nach Schutzgebietskategorien und Priorisierung der Maßnahmen festgelegt

Das Ranking-Verfahren wird mit einem Punktesystem hinterlegt und stichtagsbezogen durchgeführt.

Ein Schwellenwert wird wegen der besonderen Bedeutung für den Naturschutz nicht festgelegt.

8.2.4.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Bei öffentlichen Begünstigten beträgt der Fördersatz 100%

Für nicht-öffentliche Begünstigte gilt:

- bei Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes: 90%
- bei Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes auf landeseigenen Flächen durch Biologische Stationen und deren Trägervereine: 100%“
- beim Grunderwerb: 90%
- bei Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins: 80%

der als förderfähig anerkannten Gesamtausgaben der Maßnahme.

Festbetragsfinanzierung bei Streuobstwiesenanpflanzung und Kopfbaumschnitt:

- Förderhöhe Streuobstwiesenanpflanzung 110,-€/Baum
- Förderhöhe Kopfbaumschnitt 60,-€/Baum
- Förderhöhe Instandsetzungsschnitt Obstbaum 125,-€/Baum

Bagatellgrenze der Förderung:

- bei Gemeinden/Gemeindeverbänden 12.500,-- €
- bei sonstigen 1000,-- €

8.2.4.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.4.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.4.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.4.3.7.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die Festbeträge wurden von einer unabhängigen Stelle überprüft und für angemessen befunden. S. auch

Kap. 18.2. und diesbezüglicher Bericht (Anhang)

8.2.4.3.7.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

8.2.4.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.4.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Auswahl der Begünstigten und der Förderanträge: Die Vorhabenauswahl erfolgt zu vorher festgelegten Stichtagen nach landesweit einheitlichen Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und/oder Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme: Das IT-System birgt geringe Risiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge und Auszahlung: Zahlungsansprüche werden von den Begünstigten formgebunden in Form von Zahlungsanträgen auf Basis der Bewilligung eingereicht. Ein Fehlerrisiko liegt in inkorrekten/unvollständigen Angaben, Belegen und Nachweisen der Begünstigten im Zahlungsantrag.

8.2.4.4.2. Gegenmaßnahmen

Eine Vermeidung von Risiken ergibt sich zum einen durch die vorgeschriebenen Kontrollen der geförderten Vorhaben (Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen, Inaugenscheinnahme, Kontrollen durch unabhängige übergeordnete Kontrollstellen etc.).

Zum anderen werden die in diesem Programm beschriebenen Vorgaben durch weitere öffentlich zugängliche Dokumente wie Förderrichtlinien, Leitfäden und sonstiges Informationsmaterial ergänzt. Diese Dokumente enthalten detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der verschiedenen in der Förderung anzuwendenden Bedingungen.

Auswahl der Begünstigten und der Förderanträge: Die Auswahlkriterien werden mit den Bewilligungsbehörden abgestimmt, das zuständige Personal wird im Rahmen von Dienstbesprechungen u.ä. instruiert. Für die Antragsprüfung werden Checklisten erstellt.

IT-Systeme: Das Fehlerrisiko wird durch den Einsatz des IT-Systems gegenüber einem händischen Verfahren bereits generell erheblich reduziert. Fehlende oder falsche eingaben im IT-System werden, wo sinnvoll und notwendig, durch Plausibilitätsprüfungen und Blockaden minimiert.

Zahlungsanträge und Auszahlung: Die Anleitungen im Zahlungsantrag werden in Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden korrekt und verständlich verfasst. Für die Antragsprüfung werden Checklisten erstellt.

8.2.4.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Durch die dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken ist das Risiko in Zusammenhang mit der Förderung dieser Maßnahme als sehr gering einzuschätzen.

Die Maßnahme ist überprüfbar und kontrollierbar.

8.2.4.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.4.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Investitionen mit förderfähigen Kosten von bis zu 2 Mio. Euro

Gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

nicht relevant

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

Mindestnormen für Energieeffizienz gemäß Artikel 13 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014

Eine Festlegung von Mindeststandards für die Energieeffizienz ist für Art. 20 ELER-VO nicht erforderlich, da im Rahmen dieser Maßnahme im EPLR 2014 – 2020 keine derartigen Investitionen unterstützt werden.

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

nicht relevant

8.2.4.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Für M7 findet bei Anträgen auf Baugenehmigungen § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Anwendung. Dadurch werden negative Umweltauswirkungen abgesichert bzw. eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Dies entspricht der Anforderung des Art. 45 Abs. 1 der ELER-VO.

8.2.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

8.2.5.1. Rechtsgrundlage

Artikel 21 in Verbindung mit Art. 25 und Art. 26 der VO(EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)

Definition Wald:

Ergänzend zu der Walddefinition in Art. 2 (1) Nr. r der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 finden bei der Förderung von Maßnahmen auf Grundlage des Artikels 21 die für Nordrhein-Westfalen gültigen Kriterien der Definition gemäß § 2 Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 in Verbindung mit § 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1980 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung

8.2.5.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern umfassen die Bereiche „Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme“ (ELER-Code 8.5) und „Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (ELER-Code 8.6).

NRW hat einen Waldanteil von 27% an der Landesfläche. Die Wälder erfüllen in diesem dichtbesiedelten, bevölkerungsreichen und hochindustrialisierten Bundesland wichtige ökonomische, ökologische und soziale Funktionen. Sie sind Rohstofflieferant, wertvolle Ökosysteme und Erholungsräume, filtern Luft und Wasser zur Versorgung der Bevölkerung und speichern große Mengen an Kohlendioxid,

Ca. 67% der Waldflächen sind in privater Hand. Ein Problem stellen die strukturellen Mängel, d.h. der sehr hohe Anteil an kleinen Waldflächen dar. Aus den vielfältigen Ansprüchen an die Wälder, dem Erfordernis, diese an den Klimawandel anzupassen und die bestehenden Interessenkonflikte zu regeln, resultieren die forstpolitischen Herausforderungen für die nahe Zukunft.

Als Hauptziele stehen die Erhaltung der Wälder und Verbesserung ihres guten Waldzustandes und somit nachhaltige Sicherung der vielfältigen Waldfunktionen im Vordergrund. Anzustreben ist im besonderen Maße eine Erhöhung der Stabilität bei gleichzeitiger Anpassung der Wälder an die Auswirkungen des Klimawandels. Mit der Steigerung der CO₂ Bindung durch Pflege der Waldbestände, den geplanten Maßnahmen zum Waldumbau von risikobehafteten Reinbeständen zu standortgerechten stabilen Mischbeständen werden Kalamitäten mit ihren negativen ökonomischen, ökologischen Folgen und der Gefährdung der übrigen Waldfunktionen minimiert.

Das Sturmschadenereignis 'Kyrill' hat gezeigt, dass viele Bestände, schwerpunktmäßig die Fichtenreinbestände in den Mittelgebirgslagen nicht ausreichend stabil sind. In den letzten 10 Jahren hat, insbesondere nach dem Ereignis, bedingt durch einen Baumartenwechsel hin zu Laub- und Laub-Mischbeständen der Anteil der Fichtenfläche weiterhin um 5,9 %-Punkte bzw. um rund 52.000 ha abgenommen. Dennoch nimmt die Fichte nach wie vor mit 30 % den größten Flächenanteil aller

Baumarten ein. Hier soll die zukünftige Förderung ansetzen, damit diese Bestände zu stabileren, besser klimaangepassten Laub- und Laub-Mischbeständen unter weitgehender Verwendung standortheimischer Baumarten umgebaut werden. Gleichzeitig wird damit ist ein positiver Effekt im Hinblick auf den Aspekt Biodiversität erreicht.

Ein wesentlicher Faktor zur Stabilisierung der Waldökosysteme ist Verbesserung der Bodenqualität. In NRW sind aufgrund der Luftschadstoffe, und der Säureeinträge viele Waldstandorte, insbesondere die auf basenarmen Ausgangsgesteinen degradiert und kalkungsnotwendig. Die nahezu flächendeckend festzustellende Versauerung durch Stickstoffverbindungen aus der Landwirtschaft und andere Säurebildner beeinträchtigt das Wurzelsystem der Waldbäume und reduziert in Folge die Aufnahme wichtiger Nährstoffe und Mineralien. Die Mineralgehalte vieler Böden sind inbeondere bezüglich des Minerals Magnesium unzureichend. Durch den hohe Säureeinträge ist oftmals toxisches Aluminium freigesetzt worden. Neben den Wurzelschäden sind auch die Blatt- und Nadelschäden Ursache von Vitalitätsverlusten. Ein hoher Anteil der Wälder in NRW ist geschädigt.

Die vielfach beeinträchtigten Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen sollen durch die Förderung der Waldkalkung verbessert werden. Diese Maßnahme dient nicht der Ertragssteigerung ist also keine Düngung im herkömmlichen Sinnen. Durch Bodenschutzkalkungen wird einer weiteren Degradation der Waldböden entgegengewirkt und die eigenständige Regeneration der Waldböden behutsam gefördert. Gleichzeitig trägt die Waldkalkung zu einer Verbesserung der Biodiversität bei, da eine Anhebung des PH-Wertes zu einer Aktivierung des Bodenlebens und einer Zunahme krautiger Pflanzen führt, was die günstig für die im Wald vorkommenden Biotopstrukturen ist.

Die Festlegung der zu kalkenden Flächen erfolgt aufgrund einer standörtlichen Ansprache in Verbindung mit Bodenanalysen und den aus der Bodenzustandserfassung abgeleiteten Empfehlungen. Basenreiche und weniger versauerte, sowie sensible Waldstandorte in Bezug auf Belange von Naturschutz, Landschaftspflege, Gewässerschutz etc.) werden von der Bodenschutzkalkung ausgenommen.

Der Wald als Ökosystem ist Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren. Der Fokus der entsprechenden Bemühungen konzentriert sich auf Maßnahmen in den Wäldern zur generellen Erhaltung gefährdeter Arten und der Artenvielfalt insgesamt, in besonderem Maße aber in den ausgewiesenen Schutzgebieten.

In den Schutzgebieten soll der Umbau von Waldbeständen zu Laubbeständen gefördert werden. Hier ist die Einbringung von Nadelholz nicht zulässig. In besonderem Maße wird hier die Verjüngung von für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristischen Beständen gefördert. Weiterhin werden nicht erwünschte Bestockungen entfernt, Waldränder zum Erhalt der strukturellen Vielfalt gepflegt und die Pflanzung seltener heimischer Baum- und Straucharten besonders gefördert. Im Bereich des Biotop und Artenschutzes sind häufig Defizite bei Fließ- und Stillgewässern festzustellen.

Forst und Holzwirtschaft sind ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in Nordrhein-Westfalen. In NRW arbeiten 3% (257.000) der Erwerbstätigen im Cluster Forst und Holz, der Umsatz hat einen Anteil von 7,2% (33,2 Mrd. Euro) am Bruttoinlandsprodukt. Die Forstwirtschaft in NRW bietet 5.500 Arbeitsplätze und erzielt (inkl. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen) einen Umsatz von mehr als 350 Mio. Euro. Das Cluster Forst und Holz in Nordrhein-Westfalen ist durch eine sehr tief gestaffelte Wertschöpfungskette und durch seine klein- und mittelständische Struktur mit einem hohen Anteil von Kleinst- und Kleinbetrieben gekennzeichnet. Hierdurch und durch den technischen Fortschritt bedingt ist es von einem starken

Strukturwandel betroffen. Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Funktionalität sowie zum Schutz und zur Wiederherstellung von betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen kommt in waldreichen Regionen Nordrhein-Westfalens insofern eine erhebliche ökologische wie ökonomische Bedeutung zu. Zentral für die Erhöhung der ökologischen Vitalität und wirtschaftlichen Wertschöpfung von Wäldern sind daher auch die Bereitstellung bzw. der Neu- und Umbau dafür notwendiger Infrastrukturen. Auf diese Weise kann die regionalwirtschaftliche Leistungsfähigkeit gesichert und verbessert, sowie die Schadensanfälligkeit bei Naturereignissen reduziert werden, die in NRW u.a. beim Orkan Kyrill 2007 sichtbar wurde.

Die ökologische Funktion der Wälder wie die Nutzung von Holz und Holzprodukten in Form von nachwachsenden Rohstoffen für die industrielle Produktion sowie die klimafreundliche Energieerzeugung gewinnen eine wichtige Rolle im Rahmen der Klimaschutzstrategie von Nordrhein-Westfalen und der darin enthaltenen Klimaziele. Der Anpassung der regionalen Wälder an den fortschreitenden Klimawandel soll insbesondere durch einen höheren Mischwaldanteil erzielt werden. Die Einbringung von Laubholz setzt perspektivisch aber eine erfolgreiche Vermarktung voraus. Der Umstand, dass bislang nur rund die Hälfte des Laubholzzuwachses genutzt wird zeigt, dass Verarbeitungs- und Verwendungsmöglichkeiten für die vielfältigen Laubholzsortimente vor allem im stofflichen Bereich fehlen. Obwohl die Forst- und Holzwirtschaft als eine umweltfreundliche Branche gilt, ist sie in Teilen jedoch ressourcen- und energieintensiv und für die Branche besteht ein hohes Potential zur Steigerung der Energie-, Ressourcen- und Prozesseffizienz. Daher ist die Förderung der Entwicklung neuer Produkte und die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten ebenso wie die Verbesserung der Holzmobilisierung, Logistik, Kommunikation und des Datenmanagements zielführend und geboten.

Die Maßnahmen nach dem ELER Code 8.6 waren u. a. bereits Bestandteil des EPLR 2007-2013; sie wurden aufgrund der Erfahrungen aus der letzten Förderperiode überarbeitet. Angesichts der derzeitigen Marktsituation im Energieholzmarkt und vor dem Hintergrund des politischen Rahmens in NRW (Umweltstrategie, Biomasseaktionsplan) wird auf eine Förderung von Investitionen zur Steigerung der Effizienz bei der energetischen Nutzung von Holz verzichtet. Statt der energetischen soll nun die stoffliche Nutzung von Holz im Vordergrund stehen. Daher wurde die Fokussierung auf die Effizienz bei der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Primärprodukte gerichtet. Hierzu gehört die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten ebenso wie die Verbesserung der Holzmobilisierung, um für die Holz verarbeitenden Betriebe eine ausreichende Rohstoffversorgung zu organisieren.

Konkret vorgesehen sind folgende Teilmaßnahmen bzw. den Teilmaßnahmen zugeordnete Vorhabensarten (ELER-Codes):

Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme (ELER Code 8.5)

- 8.51 Waldumbau (gemäß NRR, Code M08.0002)
- 8.52 Bodenschutzkalkung (gemäß NRR, Code M08.0004)
- 8.53 sonstige Maßnahmen Waldumbau
- 8.54 Naturschutzmaßnahmen im Wald

Investitionen in Forsttechniken, Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forst-wirtschaftlicher Erzeugnisse (ELER Code 8.6)

8.61 Investitionen zur ressourceneffizienten Verarbeitung und Vermarktung von forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Laubholz, einschließlich der überbetrieblichen Zusammenfassung des Angebots

8.62 Förderung von Investitionen zur Einführung neuer oder verbesserter Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette Holz

8.63 Förderung von Investitionen zur Entwicklung und Einführung innovativer neuer Produkte sowie energie- und materialeffizienter Verfahren und Technologien im Zusammenhang mit Forst- und Holzerzeugnissen

Beitrag zu den Querschnittszielen: Umweltschutz, Klimaschutz, Innovation

Die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen Zielen der der EU-Forststrategie und des EU-Forstaktionsplans, indem sie geeignet sind, auch das Ausbreitungsrisiko von Waldbränden und Schadinsekten zu vermindern, den klimaangepassten Bestand von Wäldern insgesamt zu sichern und eine nachhaltigen Waldbewirtschaftung (einschließlich positiver Auswirkungen auf Biodiversität, Wasserqualität und Klimaschutz) unterstützen.

Die Forst und Holzwirtschaft liefert einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Wälder sind eine wichtige Kohlenstoffsénke. Der nachwachsende Rohstoff Holz wiederum dient als CO₂ Senke, wird sehr ressourceneffizient erzeugt bzw. verarbeitet und kann energieintensivere Werkstoffe und fossile Energien ersetzen. Die Förderpolitik zielt darauf ab, die Ressourceneffizienz bei der Erzeugung und Verarbeitung von Holz und den Anteil der stofflichen Verwertung von Holz weiter zu erhöhen. Soweit Holz energetisch genutzt wird, soll dies möglichst effizient und emissionsarm geschehen.

Die durch Förderung initiierte Implementierung von innovativen Verfahren und Techniken in das Cluster Forst und Holz entspricht der europäischen Zielsetzung, die ländliche Wirtschaft durch Innovationen zu stärken.

Die Maßnahme soll in Übereinstimmung mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel: "Eine neue EU Forststrategie: für Wälder und den Forstsektor" zur Umsetzung der Forststrategie der Union beitragen. Es wird dabei herausgestellt, dass Wälder und deren nachhaltige Bewirtschaftung nicht nur für die ländliche Entwicklung wichtig sind, sondern auch für Klima, Umwelt und biologische Vielfalt, Holz- und Forstwirtschaft und Bioenergie.

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen

Teilmaßnahme 8.5 Investitionen zur Stärkung des ökologischen Wertes der Waldökosysteme
Schwerpunktbereich 4a

Teilmaßnahme 8.6 Investitionen in Forsttechniken, Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

8.2.5.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.5.3.1. 8.51 Waldumbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M08.0002

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.5.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Gefördert werden ökologische Verbesserungen wie der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen. Die Wiederaufforstung und die Verjüngung mit denselben Arten und dem Ziel der Beibehaltung derselben Bestandsstruktur ist nicht förderfähig. Förderfähig ist der Umbau von Wäldern durch Hinzufügen der fehlenden strukturellen Elemente oder der Umbau von Wäldern mit nicht standortheimischen Baumarten zu naturnahen Mischwäldern oder von Wäldern mit einem geringen ökologischen Nutzen zu Mischwäldern mit einem höheren ökologischen Nutzen und mit einer höheren Kapazität zur Anpassung an den Klimawandel. Der Umbau von nadelholzbetonten Wäldern in laubholzreiche Bestände bzw. die Wiederherstellung der Baumartenmischung entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft trägt in hohem Maße zur Förderung der Biodiversitätsziele im Wald bei. Die Baumartenzusammensetzung gilt als wesentliches Kriterium für den Biotopwert des Waldes und ist Schlüsselfaktor jeglicher Naturnähebewertungen. Die Zusammensetzung der Baumarten eines Waldes beeinflusst seine übrige Biodiversität (Flora und Fauna). Je vielfältiger ein Baumbestand zusammengesetzt ist, umso mehr andere Pflanzen und Tiere weist er in der Regel auf. Durch Voranbau, Unterbau und Wiederaufforstung dient diese Maßnahme unter anderem dazu, Monokulturwälder mit regelmäßigen Beständen (Bäumen desselben Alters) in Mischbestände mit unregelmäßigen Beständen (Bäume unterschiedlichen Alters) umzubauen. Die Vorhabenart dient im Sinne der Rahmenregelung als Rahmen für die vielfältigen und aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands nicht zentral erfassten Einzelvorhaben. Eine nähere Beschreibung der Ausgestaltung der Vorhabenart erfolgt im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Die Vorhabenart trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die

aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a der Priorität 4 und zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Forstwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich e der Priorität 5 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Abweichend von der NRR wird die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen nicht gefördert.

8.2.5.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Bundeswaldgesetz (BWaldG) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sein.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

1. Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Pflege während der ersten 5 Jahre. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.
2. Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Konkretisierung der NRR:

Sach- und Dienstleistungen Dritter sowie Eigenleistungen für nachfolgende Waldumbauvorhaben,:

- mechanische Bodenvorbereitung für Saatflächen

- Kulturbegründung durch Saat oder Pflanzung
- Auspflanzen von Fehlstellen in Naturverjüngungen
- Nachbesserungen in geförderten Kulturen
- mechanischer Wildschutz (Einzelschutz, Weisergatter)

8.2.5.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach der Vorhabenart Vorarbeiten, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden.
2. Förderungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut.
3. Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.
4. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.
5. Im Fall der Förderung der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen sind die Bedingungen des Artikel 24 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 einzuhalten.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Stichtagsregelung: Es werden Stichtage zur Vorhabensauswahl festgelegt. Anträge können kontinuierlich gestellt werden.
2. Ranking und Projektauswahl werden auf der Grundlage eines Punkterasters mit differenzierten Auswahlkriterien ermittelt

Es ist eine Mindestpunktzahl zu erreichen.

8.2.5.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

1. Die Höhe der Förderung beträgt
 - bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne,
 - bis zu 85 % der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.
2. Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Begünstigte und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
3. Sachleistungen der Begünstigten sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.
4. Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Förderung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Konkretisierung der NRR:

öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt 100 % der förderfähigen Kosten

Andere Begünstigte:

1. Die Höhe der Förderung beträgt:
 - 70 % der kalkulierten Kosten bei Anlage von Mischkulturen mit mindestens 70 % Laubholzanteil sowie Voranbau mit Weißtanne.
 - 80 % der kalkulierten Kosten bei Anlage von Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelholzanteil sowie bei Naturverjüngungsverfahren.
2. Unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen der Begünstigten und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig mit 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.
3. Sachleistungen der Begünstigten sind förderfähig mit 80% des Marktwertes.
4. Auf den Ausgabenachweis wird verzichtet und die Förderung als Festbeträge auf der Grundlage kalkulierter Pauschalen mit den o.g. Fördersätzen festgesetzt

Untergrenze:

500 EUR je Vorhaben

12.500 EUR bei öffentlichen Begünstigten

Die Fördersätze findet auch Anwendung bei Pauschalen und Festbeträgen. Die Pauschalen und Festbeträge sowie entsprechende Höchstbeträge werden per Erlass festgelegt.

8.2.5.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.5.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.5.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.5.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltsanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.5.3.2. 8.52 Bodenschutzkalkung

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M08.0004

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.5.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Ziel der Förderung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktionen der Waldböden und damit die Sicherung der Stabilität des Waldes. Gefördert werden Bodenschutzkalkungen, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

Durch anthropogene Stoffeinträge in die Waldökosysteme (v. a. Immissionen aus Industrie und Verkehr) und daraus resultierende Veränderungsprozesse im Boden werden die Waldfunktionen negativ beeinträchtigt, wie vielfache Studien belegen. Waldflächen kommt insbesondere eine zentrale Rolle für die Neubildung von qualitativ hochwertigen Grundwasservorräten zu. Die Bodenschutzkalkung dient dazu, die durch menschliche Einflüsse stark beschleunigte Versauerung der Waldböden durch puffernde Kalke zu kompensieren. Im übrigen geht jeder Kalkungsmaßnahme in den Ländern eine fundierte Begutachtung der örtlichen Situation und der Kalkungsbedürftigkeit bzw. Kalkungswürdigkeit der Standorte voraus. In die Beurteilung fließen auch Naturschutzaspekte ein. Schutzgebiete und natürlich saure oligotrophe Sonderstandorte werden aus der Kalkung ausgeschlossen (vgl. Beispiele für die Kalkungsplanung in verschiedenen Bundesländern in: forstarchiv/Archive of Forest Science, 85. Jahrgang (2), 33-72, März/April 2014; Artikel aus Bayern <http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/boden-klima/dateien/blw-44-2008-behandlung-nur-auf-rezept.pdf>

Bei der Bodenschutzkalkung geht es also nicht darum, die Bodenfruchtbarkeit im Sinne einer Düngung zu verbessern und die Holzerzeugung zu steigern. Die eingesetzten Dolomitzalke enthalten kein N- oder P-Dünger oder ähnliche leistungssteigernde Inhaltsstoffe.

Insofern besteht der ökologische Nutzen in der Erhaltung und Verbesserung hochwertiger Grundwasservorräte unter Wald. Um negative Effekte zu verhindern ist Voraussetzung, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen. In den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum der Länder wird die Auswahl der kalkungswürdigen Flächen detaillierter beschrieben.

Die Maßnahme trägt vor allem zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Forstwirtschaft gemäß Schwerpunktbereich e der Priorität 5 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Ergebnisse der großen Anzahl der in der Vergangenheit entnommenen und untersuchten Bodenproben belegt, dass der Zustand der Waldböden in NRW auf einem Großteil der Fläche immer noch erheblich versauert und die Gehalte an Mineralien, die für das Pflanzenwachstum wichtig sind, häufig immer noch unzureichend sind. Hinzu kommt, dass das Problem der nahezu flächendeckend festzustellenden Versauerung durch Stickstoffverbindungen aus der Landwirtschaft und andere Säurebildner immer noch existent ist. Ein großer Anteil der Waldböden ist noch nie gekalkt worden oder die Durchführung der letzten Maßnahmen liegt länger als 10 Jahre zurück. Daher ist es erforderlich, den Weg einer schonenden Behandlung und Verbesserung der Waldböden fortzuführen und die Maßnahme 'Bodenschutzkalkung' im laufenden Förderzeitraum anzubieten

Die Bodenschutzkalkung war bereits Gegenstand des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007-2013. Die Bodenschutzkalkung hat sich als nützliches Instrument erwiesen und wird in unveränderter Form fortgesetzt.

8.2.5.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Bundeswaldgesetz (BWaldG) Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/BJNR010370975.html>

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte können Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, ausgenommen Bund und Länder, sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung sein.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aufgrund des vielfältigen Charakters der Einzelvorhaben erfolgt die Beschreibung über die spezifischen förderfähigen Kosten auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum. Bei Eigen- und Sachleistungen sind die Vorgaben des Artikels 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

1. Förderfähig sind die Kosten einer Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.
2. Kosten für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig. Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung im Körperschafts oder Privatwald können sein: a) private Waldbesitzer, b) kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, c) anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, d) das Land, e) Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz, f) Jagdgenossenschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ergänzend zur NRR:

Material- und Sachkosten einer Bodenschutzkalkung sowie die Kosten der Ausbringung des Materials

8.2.5.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Gutachterliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.
2. Die Begünstigten müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Bei gemeinschaftlicher Durchführung der Bodenschutzkalkung kann das Einverständnis der Eigentümer auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
3. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen auf Flächen, die dem Begünstigten zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien sind unter Nr. 5.1. g) beschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

1. Stichtagsregelung: Es werden Stichtage zur Projektauswahl festgelegt. Anträge können kontinuierlich gestellt werden.
2. Ranking und Projektauswahl werden auf der Grundlage eines Punkterasters mit differenzierten Auswahlkriterien ermittelt

Es ist eine Mindestpunktzahl zu erreichen.

8.2.5.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Öffentliche Begünstigte: Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Andere Begünstigte:

Die Höhe der Förderung beträgt

- bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben.
- Abweichend hiervon beträgt die Förderung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %. In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunen, größere private Waldbesitzer), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

Auf den Ausgabennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die Förderung als Festbetrag auf Grundlage kalkulierter Pauschalen festsetzen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Der Fördersatz beträgt:

90 %,

bei öffentlichen Begünstigten: 100 %

Untergrenze:

500 EUR je Vorhaben

12.500 EUR bei öffentlichen Begünstigten

Auf den Ausgabennachweis wird verzichtet, wenn die Zahlung des Zuwendungsempfängers an den Auftragnehmer auf Grundlage von vorab festgelegten Einheitskosten oder Pauschalbeträgen erfolgt.

8.2.5.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Sofern vereinfachte Kostenoptionen zur Anwendung kommen, erfolgt die Preisermittlung im Rahmen von Ausschreibungen.

Eine detaillierte Beschreibung der Vorgehensweise ist als Anhang beigelegt.

8.2.5.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.5.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.5.3.3. 8.53 sonstige Maßnahmen Waldumbau

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.5.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden im Rahmen dieser Vorhabensart:

a. Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, fachliche Stellungnahmen, die z.B. der Vorbereitung oder Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung dienen.

b. Pflegemaßnahmen in Jungbeständen zur Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung bzw. zur Sicherung der Stabilität und Entwicklung der Bestände. Die Durchführung dieser Pflege ist in der Regel nur einmalig förderfähig, in begründeten Ausnahmefällen im Förderzeitraum maximal 2-malig. Förderfähig ist eine Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen bis zu einer Oberhöhe von 4 m.

Die Vorarbeiten waren bereits Bestandteil des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007-2013 und werden in bewährter Form fortgeführt.

Die Maßnahme b. wird neu in das Programm aufgenommen. Sie ist konsequent und notwendig, da in dieser Bestandesphase (Jungbestände) Weichen für die Zukunft der Bestände gestellt werden. Es gilt Defizite zu vermeiden, die die Bestände dauerhaft beeinträchtigen könnten.

8.2.5.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.5.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.Juni 2014

8.2.5.3.3.4. Begünstigte

1. natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, anerkannte Religionsgemeinschaften

2. anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft gemäß Bundeswaldgesetz.
3. juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen,

Als Begünstigte ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in deren Händen befindet. Maßnahmen auf deren Grundstücken sind nicht förderfähig.

8.2.5.3.3.5. Förderfähige Kosten

zu a.) Sach- und Dienstleistungen Dritter, für Fachplanungen etc.

zu b.) Arbeitskosten; Eigenleistung kann gefördert werden

8.2.5.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Maßnahme dient der Vorbereitung der Umstellung auf ein naturnahe Waldbewirtschaftung oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung,

Die Beschränkungen in Bezug auf die Oberhöhe der Bestände (4 m) werden eingehalten

8.2.5.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Stichtagsregelung: Es werden Stichtage festgelegt. Anträge können kontinuierlich gestellt werden.
2. Ranking und Projektauswahl werden auf der Grundlage eines Punkterasters mit differenzierten Auswahlkriterien ermittelt

Es ist eine Mindestpunktzahl zu erreichen.

8.2.5.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz beträgt:

1. bei öffentlichen Begünstigten: 100 %

bei sonstigen Begünstigten: 80 %;

2. Unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen der Begünstigten und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind förderfähig mit 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

3. Sachleistungen der Begünstigten sind förderfähig mit 80% des Marktwertes.

4. bei der Teilmaßnahme b.) wird auf den Ausgabenachweis verzichtet und die Förderung als Festbetrag auf der Grundlage kalkulierter Pauschalen mit dem o.g. Fördersatz festgesetzt

Untergrenze:

500 EUR je Vorhaben

12.500 EUR bei öffentlichen Begünstigten

Die Fördersätze findet auch Anwendung bei Pauschalen und Festbeträgen. Die Pauschalen und Festbeträge sowie entsprechende Höchstbeträge werden in der Richtlinie/ Erlass festgelegt.

8.2.5.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.5.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.5.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.5.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltsanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

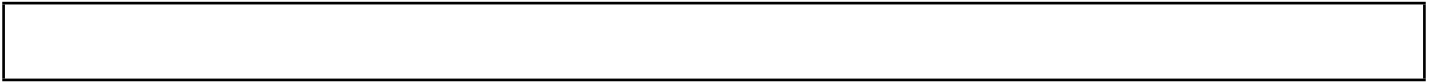
[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes



8.2.5.3.4. 8.54 Naturschutzmaßnahmen im Wald

Teilmaßnahme:

- 8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.5.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert werden können nachstehende Maßnahmen zum Naturschutz im Wald, insbesondere Vorhaben zur Anlage, Gestaltung und Pflege von Bereichen im Rahmen des Biotop- und Artenschutzes, Vorhaben zur Erhaltung, Verbesserung und Entwicklung von FFH- und EG-Vogelschutzgebieten, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten. Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes können auch in Wäldern ohne Schutzgebietsstatus gefördert werden. Eine Unterstützung laufender Kosten und der Instandhaltung wird nicht gewährt.

1. Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten gefährdeter oder geschützter Arten (Habitatbäume, Nisthilfen etc.)
2. Gestaltung von Fließ- und Stillgewässern und Feuchtgebieten im Wald. Die wichtigsten Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Still- und Fließgewässern können z.B. umfassen:
 - Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchlässigkeit von Fließgewässern für Kleinstlebewesen
 - Maßnahmen zur Vernässung kleinflächiger Bereiche
 - Trennung von Stillgewässern aus dem Hauptschluss von Fließgewässern
 - Beseitigung von Sohlschwellen
 - Neuanlage von Stillgewässern und Bepflanzungsmaßnahmen an Gewässern.
3. Einbringung von Solitären und seltenen einheimischen Baum- und Straucharten zur Steigerung der Biodiversität,
4. Entnahme bestimmter nicht zu den natürlichen oder nicht standortheimischen Waldgesellschaften gehörenden Bestockungen,
5. Dauerhafter Erhalt von Alt und Biotopbäumen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Pflanzen Tiere und sonstiger Organismen,
6. Bodenvorbereitung, Waldumbau und Begründung von Laubwald durch Pflanzung, Naturverjüngung, Saat (Bestandesumbau, Wiederaufforstung) in Schutzgebieten, Nachbesserung mit Laubholz,
7. Maßnahmen zur Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald,
8. Schutz der Aufforstungen, Anpflanzungen, Naturverjüngungen etc. Schutzgebieten (FFH- VSG; NSG) gegen Wild.

Zäunung ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig, wenn aufgrund des bestehenden Wilddrucks die geplanten waldbaulichen Ziele (z.B. zur Sicherung der Anpflanzung der Baumart Eiche zum Erhalt des Lebensraumtyps Eiche) anderweitig nicht erreicht werden können.

Maßnahmen wie z. B. Auslichten oder Beschneiden, Anpflanzen von Bäumen, Rodung unerwünschter Pflanzen, sowie punktuelle strukturelle Änderungen durch Neuanpflanzung von Arten mit höherem ökologischem Wert können gefördert werden.

Im Rahmen der geförderten investiven Maßnahmen kann in der Regel eine einmalige, maximal 2-malige Durchführung im Förderzeitraum erfolgen. Instandhaltungsarbeiten, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen, können nicht gefördert werden.

Die Maßnahmen wurden bereits in der Förderperiode 2007-2013 angeboten. Die Variante Flächenförderung wird aufgrund der gemachten Erfahrungen (u.a. mangelnde Akzeptanz) nicht weiter angeboten.

8.2.5.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.5.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiete), Richtlinie 147/2009/EG (EG-Vogelschutzgebiete), Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)

8.2.5.3.4.4. Begünstigte

1. natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, anerkannte Religionsgemeinschaften und privatrechtliche und öffentliche Einrichtungen und deren Vereinigungen
2. anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft gemäß Bundeswaldgesetz.
3. juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie Kreise und kreisfreie Städte als Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Körperschafts-

und Privatwald.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in deren Händen befindet. Maßnahmen auf deren Grundstücken sind nicht förderfähig.

8.2.5.3.4.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten und Aufwendungen, die für die Umsetzung der jeweiligen Biotopgestaltungs-, schutz- und Artenschutzvorhaben aufgewandt und tatsächlich gezahlt wurden,

Beim dauerhaften Erhalt von Altholzanteilen, Biotop- und Habitatbäumen werden die Kosten des Nutzungsentgangs der zu erhaltenden Bäume abgegolten.

8.2.5.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Das Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein und liegt im Wald.
- Das Vorhaben dient der Erhaltung, Verbesserung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen biologischen Artenvielfalt.
- Das Vorhaben schließt die Förderung der Anpflanzung von Nadelholz aus.
- Es erfolgt keine Doppelförderung nach anderen Richtlinien (z.B. FöNa).
- Die Ausfälle bei der Investition sind witterungsbedingt und betragen mehr als 30 % der Ausgangspflanzenzahl; das Ursprungsvorhabens, die Anpflanzung ist nicht älter als 36 Monate (Pflanzzeitpunkt).
- Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme.
- Die Vorhabenfläche wurde dem Förderempfänger zum Zwecke des Naturschutzes nicht unentgeltlich übertragen.
- Das Vorhaben wurde bislang in der Förderperiode nicht oder nur 1-mal durchgeführt.

8.2.5.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Stichtagsregelung: Es werden Stichtage festgelegt. Anträge können kontinuierlich gestellt werden.
2. Ranking und Projektauswahl werden auf der Grundlage eines Punkterasters mit differenzierten Auswahlkriterien ermittelt

Die Festlegung eines Schwellenwertes erfolgt aufgrund der besonderen Bedeutung für den Naturschutz nicht.

8.2.5.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Bei folgenden Maßnahmen mit Festbetragsfinanzierung werden die Pauschalen auf der Basis von 100 % der Kosten kalkuliert und per Erlass festgesetzt

- Bodenvorbereitung Begründung von Laubwald durch Pflanzung, Naturverjüngung, Saat (Bestandesumbau, Wiederaufforstung) in Schutzgebieten, Nachbesserungen mit Laubholz
- Schutz der Aufforstungen, Anpflanzungen, Naturverjüngungen etc. in Schutzgebieten (FFH- VSG; NSG) gegen Wild
- Einzelschutz, Verbissschutzmaßnahmen in Schutzgebieten

Maßnahmen mit Anteilsfinanzierung:

- Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebens-stätten gefährdeter oder geschützter Arten (Habitatbäume, Nisthilfen etc.): 100 %
- Gestaltung von Fließ- und Stillgewässern und Feuchtgebieten im Wald: 100 %
- Einbringung von Solitären und seltenen einheimischen Baum- und Straucharten zur Steigerung der Biodiversität: 100 %
- Entnahme bestimmter nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehörenden Baumarten in Schutzgebieten: 100%
- Dauerhafter Erhalt von Alt und Totholz zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Pflanzen Tiere und sonstiger Organismen. 100 %
- Maßnahmen zur Anlage, Gestaltung und Pflege von Sonderbiotopen im Wald 100 %

Bei einigen Fördergegenständen (z.B. Pflanzungen, Einzelschutz, dauerhaftem Erhalt von Alt- und Totholz;) werden Beihilfeobergrenzen/Förderhöchstbeträge per Erlass festgelegt.

8.2.5.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.5.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.5.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.5.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Berechnung der Entschädigungen für den dauerhaften Erhalt von Alt- und Totholz sowie von Biotopbäumen

Grundlage für die Herleitung dieser Pauschalen sind die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderanträge gültigen "Richtlinien zur Waldbewertung im Lande NRW". Die über den Zeitraum der letzten drei Kalenderjahre ermittelten Durchschnittsholzpreise dienen dabei für die jeweilige Stärkeklasse des Holzes und dessen Qualität als Berechnungsgrundlage. Die Tabellen werden jährlich durch den Bereich Waldplanung, Waldinventuren, Waldbewertung des Lehr- und Versuchsforstamtes Arnsberger Wald aktualisiert und neu berechnet.

Standardmäßig werden die Pauschalen Ende 2017 überprüft und angepasst. Bei gravierenden Veränderungen der Grundlagendaten und Preise kann eine Anpassung auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen.

8.2.5.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.5.3.5. 8.61 Investitionen zur ressourceneffizienten Verarbeitung und Vermarktung

Teilmaßnahme:

- 8.6 – Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

8.2.5.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Investitionen zur ressourceneffizienten Verarbeitung und Vermarktung von forst- und holzwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Laubholz oder Kalamitätsholz niedriger Qualität, einschließlich der überbetrieblichen Zusammenfassung des Angebots

Gefördert werden Vorhaben zur Verarbeitung, Vermarktung und stofflichen Verwendung forst- und holzwirtschaftlicher Produkte bis zur ersten Verarbeitungsstufe. Hierzu gehören:

1. Beratungen zur Prozessverbesserung und Optimierung betrieblicher Stoffflüsse sowie der Verbesserung der betrieblichen Wertschöpfung.
2. Investitionen auf Basis einer Beratung gemäß dem Ziel der Erhöhung der stofflichen Ausbeute, soweit diese im Zusammenhang mit dem Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts stehen.
3. Erstinvestitionen in Anlagen zur Trocknung, Maß- und Gewichtsermittlung, Datenerfassung und –übertragung:
 - a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichen Vermögen oder
 - b) Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts

Maßnahmen nach 2. und 3. setzen eine vorherige Beratung voraus, sofern die voraussichtlichen förderfähigen Kosten mehr als € 50.000 betragen. Die Beratungsleistungen sind unabhängig von ihrem Ergebnis förderfähig. Eine Doppelförderung nach M 2 ist ausgeschlossen, da es sich hier um vorhabensbezogene Beratung handelt und nicht um betriebliche Beratung im Sinne von M2.

8.2.5.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.5.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz), Landesforstgesetz für Nordrhein-Westfalen

8.2.5.3.5.4. Begünstigte

- Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen und anerkannte Religionsgemeinschaften, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind,
- anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft gemäß Bundeswaldgesetz.
- forstliche Sachverständige, forstliche Lohnunternehmer und Holzspediteure
- Klein- und Kleinstunternehmen mit einer Maßnahme der ersten Verarbeitungsstufe, die max. 20.000 fm pro Kalenderjahr bezogen auf den Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Antragstellung verarbeiten

8.2.5.3.5.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen, die für die Umsetzung der jeweiligen Investitionen bzw. Beratungen tatsächlich gezahlt wurden, ausgenommen Grunderwerbskosten, Gebäudekosten, Abrisskosten

Nicht förderfähig sind: Standard-Holzerntetechnik wie Rückefahrzeuge, Harvester, Hacker und Spaltgeräte, mobile Sägewerke, Kleinstgeräte wie Motorsägen mit Ausnahme von Navigationsgeräten, Standardsoftware, Holztransportfahrzeuge und Pelletsilofahrzeuge

8.2.5.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Gefördert werden Maßnahmen mit einer Ausrichtung auf die stoffliche Verwendung von Rundholz von mindestens 35 %

8.2.5.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Stichtagsregelung

2. Priorisierung mittels eines Punktesystems nach Höhe der Energieeinsparung, Innovationsgrad und Effizienzsteigerung.

Die Berücksichtigung einer beantragten Maßnahme für eine Förderung ist abhängig von einer Mindestpunktzahl. Anträge können laufend gestellt werden.

8.2.5.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Zuwendung beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

8.2.5.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.5.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.5.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.5.3.5.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.5.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltauflagen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.5.3.6. 8.62 Investitionen in Verfahren der Zusammenarbeit

Teilmaßnahme:

- 8.6 – Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

8.2.5.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderung von Investitionen zur Einführung neuer oder verbesserter Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette Holz

Ziel ist es, den überbetrieblichen Datenaustausch zur rationelleren Holzernte und Logistik zu verbessern. Dies kann durch innovative Waldinformationssysteme und Nutzung von Forstwege- Navigationssystemen geschehen.

1. Computersoftware zur Holzmobilisierung und zum Wald- und Rohholzmanagement,
2. Verbesserung der Logistik durch Geräte und Arbeitsverfahren, die überregional routingfähige Datensätze mit klassifizierten Forstwegen zur Befahrung mit Holztransporten nutzen.

8.2.5.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.5.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz), Landesforstgesetz für Nordrhein-Westfalen

8.2.5.3.6.4. Begünstigte

Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen und anerkannte Religionsgemeinschaften, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind,

anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft gemäß Bundeswaldgesetz.

Kleinst- und Kleinunternehmen mit einer Maßnahme der ersten Verarbeitungsstufe, die an der stofflichen und energetischen Verarbeitung oder Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

beteiligt sind einschließlich forstliche Sachverständige, forstliche Lohnunternehmer und Holzspediteure

8.2.5.3.6.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen, die für die Umsetzung der jeweiligen Investitionen bzw. Beratungen tatsächlich gezahlt wurden, ausgenommen Grunderwerbskosten, Gebäudekosten, Abrisskosten

Aufwendungen für Softwarelizenzen sind innerhalb der Zweckbindungsfrist für max. 5 Jahre förderfähig

Nicht förderfähig: laufende Kosten und Personalkosten, die durch die überbetriebliche Zusammenarbeit anfallen, Standardsoftware, Hardware für Büroarbeitsplätze inkl. Drucker und Scanner, Laptop, Note- und Netbook, Tablet-Computer, mobile Endgeräte wie Mobiltelefone und Smartphone.

8.2.5.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- bislang kein Einsatz von überbetrieblichen Systemen zur Holzmobilisierung und zum Wald- und Rohholzmanagement
- bislang keine Nutzung der Geräte und Arbeitsverfahren mit überregional routingfähigen Datensätzen im Bereich der Logistik

8.2.5.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Stichtagsregelung
2. Priorisierung mittels eines Punktesystems nach Höhe der Energieeinsparung, Innovationsgrad und Effizienzsteigerung

Die Berücksichtigung einer beantragten Maßnahme für eine Förderung ist abhängig von einer Mindestpunktzahl. Anträge können laufend gestellt werden.

8.2.5.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Zuwendung beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

8.2.5.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.5.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.5.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.5.3.6.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.6.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltsanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.5.3.7. 8.63 Investitionen in neue Technologien

Teilmaßnahme:

- 8.6 – Förderung für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

8.2.5.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Förderung von Investitionen zur Entwicklung und Einführung innovativer neuer Produkte sowie energie- und materialeffizienter Verfahren und Technologien im Zusammenhang mit Forst- und Holzerzeugnissen

Gefördert werden Vorhaben zur Verarbeitung, Vermarktung und stofflichen Verwendung forst- und holzwirtschaftlicher Produkte bis zur ersten Verarbeitungsstufe. Hierzu gehören:

1. Entwicklung, Zulassung und Einführung innovativer Produkte im Laub- und Nadelholzholzsektor.
2. Entwicklung und Einführung besonders ressourceneffizienter Produktionsverfahren und Technologien für Forst- und Holzerzeugnisse aus Nadel- und Laubholz. Produktionsverfahren und Technologien gelten im Sinne dieser Förderrichtlinie als ressourceneffizient, wenn sie den Einsatz von Holz im Vergleich zum aktuellen technischen Standard deutlich reduzieren oder die stoffliche Materialausbeute wesentlich erhöhen.
3. Entwicklung innovativer Holzschutzverfahren (Rohholz) und Investitionen in Prozesstechnik moderner Holzschutzverfahren,
4. Ressourceneffizienzberatung.

Beratungen und Gutachten, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen 1. und 2. stehen, sind unabhängig von ihrem Ergebnis förderfähig. Eine Doppelförderung nach M 2 ist ausgeschlossen, da es sich hier um vorhabensbezogene Beratung handelt und nicht um betriebliche Beratung im Sinne von M2.

8.2.5.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.5.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz), Landesforstgesetz für Nordrhein-Westfalen

8.2.5.3.7.4. Begünstigte

- Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen und anerkannte Religionsgemeinschaften, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind,
- anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinn des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft gemäß Bundeswaldgesetz.
- Kleinst- und Kleinunternehmen mit einer Maßnahme der ersten Verarbeitungsstufe, die an der stofflichen und energetischen Verarbeitung oder Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse beteiligt sind einschließlich forstliche Sachverständige, forstliche Lohnunternehmer und Holzspediteure

8.2.5.3.7.5. Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen, die für die Umsetzung der jeweiligen Investitionen bzw. Beratungen tatsächlich gezahlt wurden, ausgenommen Grunderwerbskosten, Gebäudekosten, Abrisskosten

Nicht förderfähig sind: Standard-Holzerntetechnik wie Rückefahrzeuge, Harvester, Hacker und Spaltgeräte, mobile Sägewerke, Kleinstgeräte wie Motorsägen mit Ausnahme von Navigationsgeräten, Standardsoftware, Holztransportfahrzeuge und Pelletsilofahrzeuge.

8.2.5.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Für Maßnahmen nach 1. und 2. gilt: Gefördert werden Maßnahmen mit einer Ausrichtung auf die stoffliche Verwendung von Rundholz von mindestens 35 %

Für Maßnahme 3. gilt: Förderfähig ist nur die Entwicklung innovativer Holzschutzverfahren für heimisches Laubholz, das für die Verwendung im Außenbereich vorgesehen ist

8.2.5.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

1. Stichtagsregelung
2. Priorisierung mittels eines Punktesystems

Die Berücksichtigung einer beantragten Maßnahme für eine Förderung ist abhängig von einer Mindestpunktzahl. Anträge können laufend gestellt werden.

8.2.5.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Zuwendung beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

8.2.5.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.5.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.5.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.5.3.7.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.5.3.7.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

8.2.5.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.5.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Risiken können in folgenden Bereichen bestehen:

- Einhaltung von Vergabebestimmungen insbesondere bei Aufträgen öffentlicher Begünstigter.
- die Höhe und Plausibilität der geltend gemachten Kosten bei anteilfinanzierten Maßnahmen
- Fehler im Bereich Verwaltung und Kontrolle
- Fehler bei der Vorhaben- und Begünstigtenauswahl
- Fehler bei Datenverarbeitung und IT-System
- Fehler im Antrags- und Auszahlungsverfahren

8.2.5.4.2. Gegenmaßnahmen

Es wurde eine interne Risiko- und Gefährdungsanalyse erstellt.

- Die Einhaltung der Vergabebestimmungen wird im Rahmen der Verwaltungskontrolle überprüft, insbesondere hinsichtlich des öffentlichen Status § 98 Abs.4-6 GWB bei öffentlichen Begünstigten und der vorschriftsgemäßen Anwendung der Bestimmungen, allerdings auch bei privaten begünstigten aufgrund von besonderen Regelungen des Finanzministers NRW
- Die Plausibilität und Höhe der Kosten wird bei Festbeträgen nicht überprüft. Ansonsten erfolgt bei Aufträgen aufgrund nationaler Bestimmungen eine Ausschreibung auch bei privat Begünstigten, wenn die Fördersatz über 50 % liegt, oder es werden drei Vergleichsaangebote herangezogen
- Die Umsetzung der Prüfungs- und Kontrollbestimmungen ist durch Checklisten und Dienstanweisungen sichergestellt. Das für die verschiedenen Kontrollen zuständige Personal wird laufend geschult, weitergebildet und dabei hinsichtlich Vermeidung von Korruptionen und Interessenkonflikten regelmäßig sensibilisiert und qualifiziert
- Das Verfahren zur Projekt- und Begünstigtenauswahl ist IT-gestützt und wird im INVEKOS erfasst und nachgehalten. Damit werden Fehler vermieden und Vorhaben ohne die erforderliche Punktzahl von der Förderung ausgeschlossen.
- Checklisten und Ausschluss verschiedener Eingabemöglichkeiten reduzieren mögliche Fehler, Plausibilitätskontrollen sind installiert. Das Personal wird regelmäßig geschult, die IT-Programme werden ständig aktualisiert, angepasst und weiterentwickelt und so Fehler minimiert.

Die Begünstigten bekommen ausreichend Hilfestellung und verständliche Anleitung, sie können darüberhinaus durch das staatliche Forstpersonal unterstützt werden.

8.2.5.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Durch die transparenten Bewertungsschemata zu den jeweiligen Teilmaßnahmen bzw. Vorhabensarten, die intensive Begleitung der Maßnahmenumsetzung durch die Fachbehörden und deren periodischer Einschätzung der beabsichtigten und tatsächlich erkennbaren Wirksamkeit sowie durch die Anwendung eines leistungsfähigen IT-Systems werden die Risiken auf ein Minimum reduziert. Darüber hinaus verfügen die beteiligten Stellen aus der vorangegangenen Förderperiode und aus der Mitwirkung an den kontinuierlichen Anstrengungen zur Fehlerreduzierung über das notwendige know how für eine soweit als möglich risikoarme Umsetzung der Förderung.

8.2.5.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Die Förderhöhen bei Pauschalen/Festbeträgen (M 8.5) werden in der Richtlinie/Erlass festgelegt

Pauschalen/Festbeträge werden nach Maßnahmen unterschiedlich berechnet und hergeleitet. Dabei gelten folgende Grundsätze:

A. Bei Saat und Pflanzung :

Alle Kosten für Material, Behandlung und Ausbringung fließen in die Kalkulation ein. Insbesondere die Kosten für Saatgut und Pflanzen sind je nach Baumart sehr unterschiedlich und variieren auch von Jahr zu Jahr. Die Daten werden durch den Landesbetrieb in Zukunft jährlich anhand tatsächlicher Käufe ermittelt und fließen in die Berechnungen ein. Aus diesen Erhebungen werden durch die unabhängige "Schwerpunktaufgabe Waldbau und Forstvermehrungsgut des Lehr- und Versuchsforstamtes Arnsberger Wald" die Pauschalen berechnet.

Die Kosten für Saatgut werden analog über eine Marktrecherche ermittelt, da eine Abfrage der Kosten tatsächlich erfolgter Ankäufe für Saatgut möglicherweise aufgrund einer zu geringen Anzahl nicht repräsentativ ist.

Die Arbeitskosten werden vom "Forstliches Bildungszentrum für Waldarbeit und Forsttechnik" in Neheim-Hüsten ermittelt, bzw. überprüft.

B. Festbeträge für sonstige Maßnahmen (Bodenvorbereitung, die waldbaulichen Pflegemaßnahmen in Jungbeständen)

Diese Pauschalen werden vom Forstlichen Bildungszentrum für Waldarbeit und Forsttechnik in Arnsberg-Neheim aufgrund aktueller Zeitbedarfswerte, Maschinen- und Personalkosten hergeleitet bzw. überprüft.

C. Entschädigungen für den dauerhaften Erhalt von Alt- und Totholz sowie von Biotopbäumen

Grundlage für die Herleitung dieser Pauschalen sind die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderanträge gültigen "Richtlinien zur Waldbewertung im Lande NRW". Die über den Zeitraum der letzten drei Kalenderjahre ermittelten Durchschnittsholzpreise dienen dabei für die jeweilige Stärkeklasse des Holzes und dessen Qualität als Berechnungsgrundlage. Die Tabellen werden jährlich durch den Bereich Waldplanung, Waldinventuren, Waldbewertung des Lehr- und Versuchsforstamtes Arnsberger Wald aktualisiert und neu berechnet.

Alle Pauschalen und Festbeträge werden mit dem prozentualen Fördersatz multipliziert, tabellarisch dargestellt und in der Richtlinie/Erlass veröffentlicht. Dadurch wird deren Herleitung nachvollziehbar und transparent; eine schnelle Anpassung ist gewährleistet.

Standardmäßig werden die Pauschalen Ende 2017 überprüft und angepasst. Bei gravierenden Veränderungen der Grundlagendaten und Preise kann eine Anpassung auch zu anderen Zeitpunkten erfolgen.

8.2.5.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Rechtfertigung der Betriebsgröße, über die hinaus die Förderung von der Einreichung eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Ein Forstbetriebswerk (oder auch Waldbewirtschaftungsplan) wird für einen Zeitraum von 10 Jahren, bei kleineren Betrieben für 20 Jahre erstellt; nach 10 Jahren erfolgt eine vereinfachte Aktualisierung, eine sogenannte Zwischenprüfung. Wesentliche Inhalte des Betriebswerkes sind eine Inventur der Waldbestände und eine Planung der forstfachlich gebotenen Maßnahmen.

Verpflichtende Anforderungen und Festlegungen in Naturschutzfachplanungen für alle Arten von Schutzgebieten werden bei der Planung von Maßnahmen im Wald berücksichtigt.

Die von der staatlichen Forstverwaltung betreuten Zusammenschlüsse verfügen über ein Forstbetriebswerk. Damit ist bereits 50 % der Privatwaldfläche in NRW abgedeckt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass nahezu 70 % aller Betriebe mit einer Fläche um ca. 80 % über ein Forstbetriebswerk verfügen.

In NRW müssen zukünftig alle Forstbetriebe ab 50 ha, die eine Förderung beantragen, einen Nachweis über ein vorhandenes Forstbetriebswerk mit einem gültigen nachhaltigen Nutzungssatz erbringen.

Definition eines „gleichwertigen Instruments“

“Gleichwertige Instrumente” kommen in NRW nicht zur Anwendung.

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Arten, Flächen und Methoden zur Vermeidung ungeeigneter Aufforstung gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission, einschließlich Beschreibung der Umwelt- und Klimabedingungen für die Gebiete, für die eine Aufforstung vorgesehen ist, gemäß Artikel 6 Buchstabe b der genannten Verordnung

nicht relevant

[Aufforstung und Anlage von Waldflächen] Festlegung der Mindestumweltanforderungen gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

nicht relevant

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Festlegung von Mindest- und Höchstzahl der pro Hektar zu pflanzenden und der, sobald ausgewachsen, beizubehaltenden Bäume sowie der zu verwendenden Waldbaumarten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Maßnahme wird nicht angeboten

[Einrichtung von Agrarforstsystemen] Angabe der Umweltvorteile der geförderten Systeme

Maßnahme wird nicht angeboten

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Gegebenenfalls Verzeichnis von Schadorganismen von Pflanzen, die eine Katastrophe hervorrufen können

Maßnahme wird nicht angeboten

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Ermittlung von Waldgebieten, deren Waldbrandrisiko gemäß dem geltenden Waldschutzplan mittel bis hoch ist

Maßnahme wird nicht angeboten

[Vorbeugung und Behebung von Schäden infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen] Bei Vorbeugungsaktionen gegen Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung eines solchen Auftretens mit wissenschaftlichem Nachweis sowie gegebenenfalls mit Empfehlungen zum Umgang mit Schädlingen und Krankheiten durch wissenschaftliche Organisationen

Maßnahme wird nicht angeboten

[Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme] Definition von Arten förderfähiger Investitionen und ihres voraussichtlichen Umweltergebnisses und/oder öffentlichen Wertes

Art der Investition :

Waldumbaumaßnahmen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten

Erwartetes Ergebnis in Bezug auf die Umwelt:

Erhaltung, Verbesserung, Anpassung und Stabilisierung der Waldökosysteme im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel, die ökologische und ökonomische Leistungsfähigkeit der Wälder und somit die nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen

Art der Investition :

Begründung/Wiederaufforstung von Laubwald und Entnahme bestimmter nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehörenden Baumarten in Schutzgebieten; Einbringung von Solitären und seltenen einheimischen Baum- und Straucharten zur Steigerung der Biodiversität; Anlage, Gestaltung und Pflege

naturnaher Waldränder und Wallhecken, Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern.

Erwartetes Ergebnis in Bezug auf die Umwelt:

Umsetzung der Vorgaben von Natura 2000 im Wald; Erhaltung von bestimmten Waldlebensraumtypen und somit Sicherung bzw. Verbesserung der Vielzahl der an diese Lebensräume gebundenen und spezialisierten, ungeschützten und geschützten, gleichzeitig aber häufig gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Anreicherung des Artenspektrums und Erhalt seltener Baum- und Straucharten in Wäldern.

Art der Investition :

Pflegemaßnahmen in Jungbeständen

Erwartetes Ergebnis in Bezug auf die Umwelt:

Erhalt der Baumartenvielfalt in Jungbeständen

Art der Investition :

Bodenschutzkalkung

Erwartetes Ergebnis in Bezug auf die Umwelt:

Stabilisierung und Verbesserung der Struktur und des Zustandes der Waldböden auch im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels. Damit gleichzeitig Schaffung der Grundlage für die nachhaltige Erhaltung und Sicherung der gesamten Waldökosysteme und ihrer Waldfunktionen

Art der Investition :

Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes im Wald

Erwartetes Ergebnis in Bezug auf die Umwelt:

Sicherung der Biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Vorkommen und der Lebensräume seltener oder geschützter Tier- und Pflanzenarten im Wald.

8.2.5.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Unter der "ersten Verarbeitungsstufe" bei M 8.6 wird die einfache Bearbeitung von Waldrundholz verstanden. Dies kann durch hacken, spanen, schälen oder sägen einschl. der Trocknung geschehen. Weitere

Bearbeitungsschritte wie hobeln und schleifen fallen nicht hierunter.

Als der "industriellen Verarbeitung vorangehenden Arbeitsvorgänge" im Sinne von Art. 26 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) werden alle Verarbeitungsschritte von Betrieben der ersten Verarbeitungsstufe angesehen, die weniger als 10.000 m³/a Rundholz (bei Laub- und Kalamitätsholz 20.000 m³/a) bezogen auf den Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor der Antragstellung verarbeitet haben. Diese Definition gilt für Betriebe die Rundholz hacken, spanen, sägen, schälen oder sägen gleichermaßen.

Sofern ein Nachweis der Verarbeitungskapazität nicht möglich ist, ist hilfsweise die Definition der Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß den Empfehlungen der EU Kommission zur Definition von KMU in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

8.2.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

8.2.6.1. Rechtsgrundlage

Art. 28 der VO(EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)

8.2.6.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Ausgangssituation in NRW zeigt im Bereich Umwelt und Landnutzung erheblichen Handlungsbedarf bei Erhalt und Förderung der Biodiversität sowie beim Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer (vgl. Kap. 4.1.1 und 4.2). Das Land reagiert darauf mit einer ausgewogenen Strategie, die sowohl die angemessene Weiterentwicklung des Ordnungsrechts umfasst, als auch in hohem Maße von Elementen des kooperativen Natur- und Gewässerschutzes sowie entsprechenden Fördermaßnahmen geprägt ist. Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) sind seit vielen Jahren eines der wichtigsten Elemente des kooperativen Umwelt- und Naturschutzes, um auf freiwilliger Basis spezifische Umweltleistungen der Landwirtinnen und Landwirte, die deutlich über die Grundanforderungen hinausgehen, nachhaltig und verlässlich zu fördern.

Ausrichtung der AUKM auf die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen

In der Förderperiode 2014-2020 sollen die AUKM einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der neuen Biodiversitätsstrategie des Landes NRW (in Erarbeitung) leisten. Von besonderer Bedeutung sind sowohl biodiversitätsfördernde Maßnahmen in den Agrarlandschaften außerhalb von Schutzgebieten als auch Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands in den Natura2000-Gebieten, als auch Maßnahmen, die sehr spezifisch auf die Förderung bestimmter Zielarten innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten ausgerichtet sind.

Diesen Bedarfen folgend werden mit den Vorhabensarten „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ und „Anlage von Blüh- und Schonstreifen“ flächendeckend alle Landwirtinnen und Landwirte in NRW adressiert, die insbesondere einen zusätzlichen Beitrag für mehr Strukturvielfalt und Lebensraum (Bedarf B 401) in ackerbaulich genutzten Regionen leisten wollen. Die Vorhabensart „extensive Dauergrünlandnutzung“ trägt mit ihrem gesamtbetrieblichen Ansatz zum Erhalt der Biodiversität des tiergebunden genutzten Grünlands in den grünlandgeprägten Regionen (insbesondere den Mittelgebirgsregionen) bei (u.a. Bedarf B404). Einen darüber hinausgehenden spezifischen Ansatz für bestimmte Zielgebiete, Zielflächen oder Zielarten verfolgt der Vertragsnaturschutz in NRW, der von den zuständigen Naturschutzbehörden gezielt für die Verbesserung des Zustands der Schutzgebiete, den Biotopverbund und den Artenschutz in der Agrarlandschaft eingesetzt wird (Bedarfe B401-B405). Alle vorgenannten Vorhabensarten sollen gegenüber der Förderperiode 2007 bis 2013 deutlich ausgeweitet werden.

Die Erhaltung und Förderung pflanzen- und tiergenetischer Ressourcen als wichtiges Element der Agrobiodiversität wird in NRW sowohl innerhalb als auch außerhalb des ELER verfolgt. Zur Förderung pflanzengenetischer Ressourcen finanziert das Land bei der Landwirtschaftskammer NRW außerhalb des ELER eine „Initiative Pflanzengenetische Ressourcen“, um weitere Grundlagen für ein praxisnahes

Gesamtkonzept zum Anbau pflanzengenetischer Ressourcen zu erarbeiten, das die Saatgutauswahl, -beschreibung, -vermehrung und -bereitstellung sichert, und landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben eine Basis zum Anbau alter Arten bzw. Sorten bietet.

Im Rahmen des ELER trägt die AUKM 10.1.9 „Zucht und Haltung von gefährdeten Nutztierassen“ dazu bei, typische Nutztierassen, die vom Aussterben bedroht sind, in ihrem Bestand zu festigen bzw. die Tierzahlen wieder zu erhöhen. Grundsätzlich sollen in die Förderung alle Rassen der Tierarten Rind, Schaf, Ziege, Pferd und Schwein einbezogen werden, die gemäß der „zentralen Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland (TGRDEU) als im Bestand bedroht verzeichnet sind. Die Reichweite der Teilmaßnahme 10.1.9 wird damit im Vergleich zur Förderperiode 2007 bis 2013 deutlich erweitert.

Beiträge der AUKM bei der Umsetzung der WRRL

In der Gesamtstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der WRRL liegt aufgrund der Belastungssituation der Schwerpunkt in Bezug auf die Landwirtschaft in der konsequenten Anwendung des Dünge- und Pflanzenschutzrechts und seiner beratungsunterstützten Umsetzung. Ergänzt wird die Strategie u.a. durch das umfängliche Programm „Lebendige Gewässer“ zur Förderung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und ökologischen Entwicklung der Gewässer und durch die von der Wasserwirtschaft durchgeführten „Kooperationsmaßnahmen Trinkwasserschutz“ (außerhalb ELER).

Die o.a. Maßnahmen des Landes werden darüber hinaus durch alle flächenbezogenen AUKM (und den ökologischen Landbau, vgl. M 11) flankiert. Die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen (M10.1.4) zur Vermeidung von stofflichen Einträgen in die Oberflächengewässer und der Anbau von Zwischenfrüchten in einer festgelegten Förderkulisse mit Nitrat belasteter Grundwasserkörper sind hierbei sehr spezifisch auf die Bedarfe zur Umsetzung der WRRL ausgerichtet, und daher dem Schwerpunktbereich 4b zugeordnet. Alle weiteren AUKM wurden zur Vermeidung von Mehrfachzuordnungen einzelner Vorhabensarten zu mehreren Schwerpunktbereichen zwar vorrangig dem Schwerpunktbereich 4a zugeordnet, überwiegend gehen sie aber entweder mit gänzlichem Verzicht bzw. starken Restriktionen bei Pflanzenschutz und Düngung einher und sind allein aus diesem Grund unmittelbar wirksame Gewässerschutzmaßnahmen. Auch im Rahmen der „WRRL-Beratung“ ist die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe auf gewässerschonende Anbauverfahren unter Nutzung aller AUKM-Vorhabensarten und der ökologische Landbau integraler Bestandteil der Beratung. Die Wahrnehmung von Angeboten der WRRL-Beratung gehört darüber hinaus zu den Verpflichtungen bei der Förderung des Zwischenfruchtanbaus, um dessen Beitrag zur Senkung des Nitrataustragsrisikos auf betrieblicher Ebene zu optimieren. Bei der Anlage von begrünten Erosionsschutzstreifen ist die vorhergehende Beteiligung der o.a. WRRL- und/oder Bodenschutzberatung Fördervoraussetzung, um die Wirksamkeit für den Erosionsschutz und zur Vermeidung des Stoffeintrags in die Oberflächengewässer bestmöglich zu gestalten. Im Rahmen des o.a. Programms „Lebendige Gewässer“ wird zur Förderung der ökologischen Entwicklung der Oberflächengewässer das „Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept“ verfolgt, im Rahmen dessen die nach M10.1.4 geförderte Anlage von begrünten, bis zu 30 m breiten Uferrandstreifen (ohne Düngung und Pflanzenschutz, späte Pflegemaßnahmen) einen wichtigen ergänzenden Beitrag zur Verlängerung der Strahlwirkung leisten kann.

Klimarelevanz der AUKM

Die AUKM-Vorhabensarten unter 10.1.1 bis 10.1.8 sind aufgrund ihrer jeweiligen spezifischen Ausrichtung mit ihrer Hauptwirkung den Schwerpunktbereichen 4a (Biodiversität) oder 4b (Gewässerschutz) zugeordnet. Ungeachtet dessen dienen die verschiedenen Vorhabensarten durch Sekundäreffekte auch den Zielen der nordrhein-westfälischen Klimaschutzstrategie und lassen positive Beiträge zu den Schwerpunktbereichen 5d (hier: Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgasemissionen) und 5e (hier: Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Landwirtschaft) erwarten. Die Wirkungsbereiche lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die erhebliche Einschränkung des N-Inputs bei der Vorhabensart 10.1.5 (extensive Grünlandnutzung) bzw. der Verzicht auf den Einsatz von Stickstoffdüngemitteln bei überwiegenden Teilen der Vorhabensart 10.1.6-8 (Vertragsnaturschutz) und bei den Vorhabensarten 10.1.3 und 10.1.4 (Blühstreifen sowie Uferrand- und Erosionsschutzstreifen) führt u.a. zur Verringerung von Lachgasemissionen (N₂O). Die Vermeidung von Auswaschungsverlusten durch den Anbau von Zwischenfrüchten (Vorhabensart 10.1.2) und der Anbau von vielfältigen Fruchtfolgen mit mind. 10 % Leguminosen (Stickstoffbinder) (Vorhabensart 10.1.1) senken den N-Düngebedarf (Input) und führen ebf. zu verringerten Lachgasemissionen. Die Einsparung von einem Kilogramm Stickstoff bewirkt dabei etwa eine Minderung von 17,5 kg CO₂-Äquivalent. Der mit den vorgenannten Vorhabensarten verbundene verringerte Einsatz von mineralischen N-Düngern vermeidet darüber hinaus produktionsbedingte CO₂-Emissionen.
- Erhaltungs- incl. Pflegeumbruchverbote bei allen grünlandbezogenen AUKM (Vorhabensarten 10.1.5 und 10.1.7) fördern die CO₂-Bindung des Grünlands bzw. verhindern die Freisetzung von Treibhausgasen, die Folge des Humusabbaus nach einem Umbruch von Grünland wären.
- Der Anbau von Zwischenfrüchten und eine vielfältige Fruchtfolge verbessern die Humuswirtschaft und tragen zur CO₂-Bindung in den Böden bei.

Bei der Bewertung der Klimaschutzwirkung von AUKM, die eine verringerte Produktion zur Folge haben (Vorhabensart 10.1.3 bis 10.1.8), ist zu beachten, dass bei gegebener Nachfrage eine Emissionsverlagerung (höhere Produktion an anderen Orten) nicht ausgeschlossen werden kann.

Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen der vorangegangenen Förderperiode

Für alle bisher angebotenen AUM wurden im Rahmen der Begleitung positive Wirkungen festgestellt. Mit den Vorhabensarten M10.1.1 bis 10.1.9 (und M11) werden daher bis auf eine Ausnahme (Mulch- und Direktsaat) alle bisherigen AUM fortgesetzt, allerdings mit inhaltlichen Weiterentwicklungen, die spezifische Empfehlungen aus der Evaluierung aufgreifen.

Die Flächenziele des vorangegangenen Programms wurden nicht erreicht. Nutzungsdruck und Entwicklung der Pachtpreise haben sich negativ auf die Akzeptanz für AUM ausgewirkt. Es wird erwartet, dass mit dem vorgesehenen weitgehend vollständigen Ausgleich der auf aktualisierter Datengrundlage kalkulierten wirtschaftlichen Nachteile sich die Teilnahmerate wieder erhöht und die Flächenziele erreicht werden können.

Verstärkung des Greenings durch AUKM

Gleichwertige Methoden nach Artikel 43 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 werden Betriebsinhabern in

Deutschland in Übereinstimmung mit Artikel 43 Abs. 5 dieser Verordnung nicht angeboten. Unabhängig davon können Betriebsinhaber mit bestimmten beihilfefähigen Flächen, mit denen sie die Greening-Anforderungen erfüllen (Greening-Flächen), an AUKM teilnehmen.

Die ab 1.1.2015 geltenden "Greening-Verpflichtungen" sollen allerdings durch eine sinnvolle Kombination mit geeigneten AUKM - unter Beachtung der Vorgabe, Doppelzahlungen zu vermeiden - in ihren Wirkungsbeiträgen deutlich verstärkt werden. In weiten Teilen Nordrhein-Westfalens besteht das Problem hoher Flächenkonkurrenz, überdurchschnittlicher Pachtpreise und eine hohe Nutzungsintensität. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben besteht ein ausgeprägtes Interesse, so viele landwirtschaftliche Flächen wie möglich produktiv zu nutzen. Es ist zu erwarten, dass insbesondere die Verpflichtung zur Ausweisung von im Umweltinteresse genutzten Flächen gemäß Artikel 46 der VO 1307/2013, im folgenden ökologische Vorrangflächen, soweit diese nicht schon durch vorhandene Landschaftselemente abgedeckt werden kann, in hohem Maße durch den Anbau von Zwischenfrüchten gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i der VO 1307/2013 erfüllt wird. Gleichzeitig bedarf die Akzeptanzverbesserung für AUKM vor dem Hintergrund weiter steigender Flächenknappheit besonderer Anstrengungen. Indem in Nordrhein-Westfalen zugelassen wird, dass AUKM-Flächen geeigneter Vorhabensarten gleichzeitig zum Nachweis von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) dienen können, sollen Greening-Verpflichtungen in AUKM mit deutlich höherer Wirksamkeit für Biodiversität und Gewässerschutz gelenkt werden. Von dieser Vorgehensweise werden wichtige Impulse für die Teilnahme an AUKM erwartet.

Für AUKM auf ökologischen Vorrangflächen kommen nachfolgende Vorhabensarten in Frage:

- Vielfältige Kulturen (10.1.1), soweit die darin vorgesehenen Leguminosenflächen als ökologische Vorrangflächen beantragt werden
- Anbau von Zwischenfrüchten (10.1.2) für den Gewässerschutz,
- Blüh- und Schonstreifen (10.1.3),
- Uferrand- und Erosionsschutzstreifen (10.1.4)
- bestimmte Vertragspakete beim Vertragsnaturschutz auf Acker (10.1.6).

Für die als ökologische Vorrangflächen gemäß Artikel 46 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 ausgewiesenen Flächen werden die Regeln des Artikels 46 (9) und (10) der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 eingehalten.

Aus nachfolgender Tabelle am Ende dieses Abschnitts wird ersichtlich, welche AUKM-Vorhabensarten für die Anrechnung als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) und für welchen spezifischen ÖVF-Typ in Frage kommen. Der für die verschiedenen ÖVF-Typen aufgeführte Gewichtungsfaktor ergibt sich aus Anhang II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014. Dargestellt ist darüber hinaus der Abzugsbetrag, der in den relevanten Fällen von der AUKM-Prämie abzuziehen ist, um eine Doppelzahlung auszuschließen

Ausschluss von Doppelzahlungen

Die Vorgehensweise zur Festlegung der notwendigen Prämienabschläge zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen gemäß Artikel 28 Absatz 6, die durch AUKM auf ökologischen Vorrangflächen

entstehen könnten, wird unter "Methodik der Berechnung der Prämien" im Abschnitt 8.2.6.5 sowie unter 8.2.6.3.3.10, 8.2.6.3.4.10, 8.2.6.3.6.10 erläutert.

Die weiteren Greening-Vorgaben, die sich aus der Anbaudiversifizierung und den Vorgaben zum Grünlanderhalt gemäß Artikel 44 und 45 der VO 1307/2013 ergeben, wurden bei der Prämienberechnung in analoger Weise wie die baseline-Anforderungen berücksichtigt (vgl. „Methodik zur Prämienberechnung“). Die Förderung vielfältiger Kulturen (10.1.1) gleicht ausschließlich wirtschaftliche Nachteile aus, die sich im Vergleich zu einer Fruchtfolge ergibt, die die Greening-Anforderungen bereits deutlich übersteigt. Bei den AUKM-Verpflichtungen auf Grünland ist, obwohl Bestandteil aller Verpflichtungen, weder der Erhalt von Grünland Prämienbestandteil, noch der Verzicht auf Pflegeumbrüche (Pflugverbot). Letzteres gilt ungeachtet dessen, ob die konkrete AUKM-Fläche als „umweltsensibel“ nach Artikel 45 Absatz 1 der VO 1307/2013 ausgewiesen ist oder nicht.

Unterstützung der Umsetzung von AUKM durch Beratungsangebote

Im Rahmen der Maßnahme 2.1 (Unterstützung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten) liegt ein besonderer Schwerpunkt bei den Themenfeldern Biodiversität, Naturschutz und Landschaftspflege, bei Fragen des Nährstoff- und Pflanzenschutzmanagements, des Bodenschutzes und klimafreundlicher und an den Klimawandel angepasster Produktionsverfahren. Für die Beratungsanbieter und für die landwirtschaftlichen Betriebe stellen die AUKM wichtige Instrumente dar, mit denen die betriebliche Ausrichtung auf die o.a. Themenfelder unterstützt wird. Nordrhein-Westfalen stellt mit der Umsetzung der Maßnahme 2.1 sicher, dass die Beratungsangebote eine qualifizierte Beratung zu allen angebotenen AUKM und eine sinnvolle Integration in das betriebliche Gesamtkonzept umfassen. Außerhalb des ELER werden darüber hinaus im Rahmen der WRRL-Beratung neben den Vorhabensarten 10.1.2 und 10.1.4 mit spezifischer Gewässerschutzausrichtung alle AUKM in die Beratungskonzepte einbezogen. Ebenfalls außerhalb des ELER sind die Biologischen Stationen im Rahmen der Betreuung der Naturschutzgebiete vom Land beauftragt, die landwirtschaftlichen Betriebe in allen Fragen zum Vertragsnaturschutz (Vorhabensart 10.1.6-8) kostenfrei zu beraten. Hierzu gehören Erstberatungen vor Aufnahme der Verpflichtungen ebenso wie die dauerhafte Betreuung von Teilnehmern und Flächen.

Beitrag zu den Schwerpunktbereich(en) des ELER:

Die Vorhabensarten „Extensive Dauergrünlandnutzung“, „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“, „Anlage von Blüh- und Schonstreifen“, „Vertragsnaturschutz“ und „Zucht und Haltung von gefährdeten Nutztierassen“ werden erstrangig dem Schwerpunktbereich 4a (biologische Vielfalt) zugeordnet. Weiterhin sind die Vorhabensarten Zwischenfruchtanbau, Uferrand- und Erosionsschutzstreifen auf die Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer ausgerichtet und werden dem Schwerpunktbereich 4b (Gewässerschutz) zugeordnet. Wegen der positiven Mehrfacheffekte aller Vorhabensarten unter 10.1.1-10.1.8 tragen diese insgesamt zum Ziel Biodiversität und Gewässerschutz bei und unterstützen gleichzeitig den Schutz des Bodens. Auf den Bodenschutz wirken sich insbesondere der Zwischenfruchtanbau, der Anbau vielfältiger Kulturen, die Erosionsschutzstreifen und die mit Verzicht auf Pflegeumbruch verbundenen AUKM auf Grünland aus. Die positiven Nebeneffekte der o.a. flächenbezogenen Maßnahmen, die sich u.a. aus Stickstoffdüngeverzichte in verschiedenen Vorhabensarten, Bodenbedeckung und humusfördernder Bewirtschaftung (Zwischenfruchtanbau, vielfältige Kulturen), und Pflegeumbruchverzicht bei Grünland ergeben, wirken zeitgleich positiv auf den Klimaschutz

(Schwerpunktbereiche 5d und 5e).

Beitrag zu den Querschnittszielen des ELER:

Durch die direkten und indirekten positiven Wirkungen tragen alle in NRW vorgesehenen flächenbezogenen Teilmaßnahmen und Vorhabensarten der AUKM (s.u., 10.1.1 bis 10.1.8) trotz ihrer jeweiligen vorrangigen Ausrichtung (Biodiversität oder Gewässerschutz) jede für sich zu den Unterprioritäten 4 a bis c sowie zu den Unterprioritäten 5d und e bei. Sie dienen damit den übergreifenden Zielsetzungen des Umweltschutzes und tragen zur Eindämmung des Klimawandels bei.

Verwendung von Mitteln aus dem Wiederaufbaufonds (EURI):

Die Maßnahme wird mit zusätzlichen Mitteln aus dem EURI aufgestockt. Die Mittel werden insbesondere für Zahlungen bezogen auf ab dem Jahr 2021 eingegangene Verpflichtungen im Vertragsnaturschutz (M 10.1.6-10-1.8) eingesetzt. Der Beitrag der Vorhabensarten zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen sowie zum Klimaschutz entspricht den Zielen des EURI eines gerechten Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft und der Unterstützung der Landwirtschaft (vgl. ErwG 7 VO (EU) 2020/2094) und trägt zu den Zielen des europäischen Green Deal bei.



AUKM-Vorhabensart	Potentielle ÖVF	Gewichtungsfaktor ÖVF	Abzugsbetrag bei der AUKM-Prämie
Vielfältige Kulturen im Ackerbau (M10.1.1) gemäß NRR	ÖVF-Leguminosen	0,7	Gemäß NRR
Anbau von Zwischenfrüchten (M10.1.2) gemäß NRR	ÖVF-Zwischenfrucht	0,3	Gemäß NRR
Blühstreifen (M10.1.3)	Feldrand/ Pufferstreifen/ Streifen am Waldrand	1,5	380 Euro/ha
Blühstreifen (M10.1.3) > 20m Breite	Brache	1,0	380 Euro/ha
Uferrandstreifen (M10.1.4)	Feldrand/Pufferstreifen	1,5	380 Euro/ha
Uferrandstreifen (M10.1.4) > 20 m Breite	Brache	1,0	380 Euro/ha
Erosionsschutzstreifen (M10.1.4)	Feldrand/ Pufferstreifen/ Streifen am Waldrand	1,5	380 Euro/ha
Erosionsschutzstreifen (M10.1.4) > 20m Breite	Brache	1,0	380 Euro/ha
Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen (M10.1.6)			
• 10.1.6.2j (Ackerbrache)	Brache	1,0	250 Euro/ha
• 10.1.6.2k (Einsaat von Ackerflächen mit Rahmenmischung /Regiosaatgut) bis 20m Breite	Feldrand/ Pufferstreifen/ Streifen am Waldrand	1,5	380 Euro/ha
• 10.1.6.2k (Einsaat von Ackerflächen mit Rahmenmischung /Regiosaatgut) > 20m Breite	Brache	1,0	380 Euro/ha
• 10.1.6.4k (im Falle mehrjährige Einsaat Klee/Luzerne)	ÖVF-Leguminosen	0,7	175 Euro/ha

AUKM und ÖVF

8.2.6.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.6.3.1. 10.1.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0002

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Vorhabenart dient der Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch ein vielfältiges Anbauspektrum im Ackerbau, soweit es im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums steht.

Mit weiter gestellten Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen werden umfangreiche positive Umweltwirkungen verfolgt:

- durch Verringerung des Krankheitsdrucks auf die Kulturpflanzen verringert sich der Pflanzenschutzmittelaufwand;
- in Folge der Nachfruchtwirkung der Leguminosen kann der Stickstoffdüngeraufwand reduziert werden;
- die relative Vorzüglichkeit von Klee oder Klee-Gras-Gemengen gegenüber Silomais wird verbessert und die damit verbundenen Vorzüge für die Bodenfruchtbarkeit und die Minderung der Erosion werden gesteigert;
- die Fruchtartendiversifizierung führt zu einem häufigeren gleichzeitigen Nebeneinander verschiedener Kulturen in der Agrarlandschaft und damit zu einem vielgestaltigen Landschaftsbild mit einer erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum, d. h. zu größerer Biodiversität;
- der Anbau heimischer Eiweißfuttermittel wird gefördert.

Die Vorhabenart ist besonders nützlich, um zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an.
2. Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 Prozent der Ackerflächen nicht überschreiten. Der Anbau von Raufuttergemengen, die Leguminosen enthalten, darf 40 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
3. Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche sind folgende Kulturen anzubauen:
 - Leguminosen oder
 - Gemenge, die Leguminosen enthalten.
4. Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
5. Zusätzlich kann der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden, die 5 % der einzelbetrieblichen Ackerfläche nicht unterschreiten darf.

Sonstige Bestimmungen:

- Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche nach der 2. Förderverpflichtung bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in 2. Förderverpflichtung genannten Anbauanteile erreicht werden. Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.
- Die Anlage von überjährigen Blühflächen erfolgt nach Aberntung der Hauptfrucht entweder durch eine Herbstsaat bis 01.10. oder durch eine Frühljahrsaussaat bis spätestens zum 15. Mai des Folgejahres mit einer standortangepassten Saatgutmischung um blütenreiche Bestände zu etablieren, die Feldvögel, Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Die Länder legen die erforderlichen Methoden der Etablierung und die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten fest und berücksichtigen dabei, dass die daraus erwachsenden Bestände von gegebenenfalls angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen deutlich unterscheidbar sind. Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von Stickstoff haltigen Düngemitteln wird verzichtet.
- Die Blühflächen müssen bis mind. 15.02. beibehalten werden. Sofern Länder von der Ermächtigung nach § 5 Abs. 6 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung Gebrauch gemacht und einen vom 15.02. abweichenden Termin bestimmt haben, gilt dieser.
- Der Aufwuchs der Blühfläche muss bei Herbstansaat mindestens bis zum zweiten auf das Jahr der Ansaat der Blühfläche folgenden Jahr bzw. bei Frühljahrsansaat bis zu dem auf das Jahr der Ansaat folgenden Jahr auf der Fläche verbleiben.
- Der aus den überwinterten Blühflächen entstandene Aufwuchs darf auch nach dem 15.02. nur mechanisch beseitigt werden. Sofern Länder von der Ermächtigung nach § 5 Abs. 6 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung Gebrauch gemacht und einen vom 15.02. abweichenden Termin bestimmt haben, gilt dieser.
- Erforderliche Pflegemaßnahmen bei Blühflächen werden von den Ländern nach Maßgabe der gebietsspezifisch verfolgten Umweltzielen festgelegt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die vorrangige Wirkung der Vorhabensart wird aufgrund der Beiträge zur erhöhten Wertigkeit der Flur als Lebensraum dem Schwerpunktbereich **4a** (Biodiversität) zugeordnet.

Förderverpflichtungen:

Ergänzend zur NRR:

- e. Der Anbau auf den Ackerflächen umfasst maximal 30 % Gemüse und andere Gartengewächse.

8.2.6.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstrukt/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten in Kombination mit dem Anbau von Leguminosen auf der Ackerfläche des Betriebes.

Zusätzlich kann der Anbau einer überjährigen Blühfläche gefördert werden.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ergänzend zur NRR gilt für die Flächen:

- a. Die zur Auszahlung beantragten Förderflächen liegen in NRW.
- b. Die zur Auszahlung beantragten Flächen werden im Anbaujahr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt.

8.2.6.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant

8.2.6.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt ab dem Jahr **2015**:

- 90 Euro je Hektar Ackerfläche.
- 55 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betriebsinhabern, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.
- 100 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn bei der 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche großkörnige Leguminosen angebaut werden.
- 65 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn Betriebsinhaber, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, bei der 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche großkörnige Leguminosen anbauen.
- 110 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.
- 75 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn Betriebsinhaber, die eine Zahlung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, die 3. Förderverpflichtung (siehe Beschreibung der Art des Vorhabens) durch großkörnige Leguminosen erbringen.
- 850 Euro je Hektar, wenn eine überjährige Blühfläche angelegt wird. Eine Überschreitung der Höchstbeträge des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1305/2013 bei dieser Maßnahme ist erforderlich, um einen Ausgleich der entstehenden Einkommensverluste bzw. der zusätzlichen Kosten zu gewährleisten. Die Höhe des Förderbetrags entspricht dem Förderbetrag bei Blühstreifen.

Soweit eine Fläche mit Leguminosen bebaut ist, die als ökologische Vorrangfläche nach Artikel 45 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen wird, so werden die entsprechenden Zahlungen um 20 Euro je Hektar abgesenkt.

Soweit eine Fläche, auf der eine Blühfläche angelegt ist, als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 45 Absatz 2, 5 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen wird, werden die entsprechenden Zahlungen um 380 Euro je Hektar abgesenkt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß NRR. Die dort vorgesehenen Beträge werden im zulässigen Rahmen überschritten.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

- a. 90 Euro je Hektar Ackerfläche.
- b. 65 Euro je Hektar Ackerfläche bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.
- c. 125 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung nach „Förderverpflichtungen“ (s. description type of operation) Punkt c) durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.
- d. 90 Euro je Hektar Ackerfläche, wenn die Verpflichtung nach „Förderverpflichtungen“ Punkt c) von Betriebsinhabern, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten, durch großkörnige Leguminosen erbracht wird.

Im Falle der Nutzung mit Leguminosen bestellter Flächen zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 wird der gemäß NRR festgelegte Betrag von den unter a. und

c. ermittelten Beträgen abgezogen.

Ab dem Kalenderjahr 2023 gilt: Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung DZ-0402 (Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent) wird die oben unter a) bis d) angegebene Zuwendung um den im GAP-Strategieplan genannten geplanten Einheitsbetrag des jeweiligen Jahres vollständig gekürzt. Aufgrund des Abzugs liegen die Prämien teilweise unterhalb des derzeitigen Rahmens der NRR.

8.2.6.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wird in vergleichbarer Form bereits seit dem Jahr 2003 gefördert. Es liegen mithin viele Erfahrungen bei der Umsetzung vor. Die Verpflichtungen des Antragstellers lassen sich gut im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle überprüfen.

8.2.6.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Im Vergleich zu Förderperiode 2007 – 2013 wird folgende Anpassungsmaßnahme vorgenommen:

- Streichung der Auflage, im Betrieb den Umfang des Dauergrünlandes nicht zu verringern

Die Streichung dieser Auflage folgt der NRR. Die Auflage hat mit dem eigentlichen Ziel nichts zu tun, sie war eher Nebenbestimmung, die in gewisser Weise zum Erhalt des Dauergrünlandes bzw. zum Gewässerschutz beigetragen hat. Diese Verpflichtung war bisher nicht prämienrelevant, führte aber zu nicht unerheblichen Sanktionen, wenn Verstöße hiergegen festgestellt wurden. Nicht zuletzt ist die Prüfung dieser Auflage mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der mit Blick auf die eigentliche Zielsetzung der Vorhabensart nicht zu rechtfertigen ist. Kürzungen bzw. Sanktionen für bestimmte Verstöße werden mit Blick auf deren Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit ggf. neu bewertet.

8.2.6.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabensart ist gut kontrollierbar. Von den beschriebenen Anpassungsmaßnahmen wird ein deutlicher Beitrag zur Senkung der „Fehlerrate“ im Vergleich zur bisherigen Maßnahme erwartet

8.2.6.3.1.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.1.9.4.1. 10.1.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau

8.2.6.3.1.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Verpflichtung:

- Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf der Ackerfläche des Betriebes jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten an
- Der Anbau jeder Hauptfruchtart darf 10 Prozent der Ackerfläche nicht unterschreiten und er darf 30 Prozent der Ackerflächen nicht überschreiten. Im Falle des Anbaus von Gemengen aus Gräsern und Leguminosen als Hauptfrucht darf er 40 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten
- Auf mindestens 10 Prozent der Ackerfläche sind folgende Kulturen anzubauen: Leguminosen oder Gemenge, die Leguminosen enthalten
- Der Getreideanteil darf 66 Prozent der Ackerfläche nicht überschreiten.
- Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche nach b) bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis die in b) genannten Anbauanteile erreicht werden. Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart
- Der Anbau auf den Ackerflächen umfasst maximal 30 % Gemüse und andere Gartengewächse
- Nach Leguminosen oder nach Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist eine Folgefrucht anzubauen.

jeweils gilt:

VK : Plausibilisierung der Antragsangaben; Auszahlungsberechnung

VOK : Inaugenscheinnahme der Flächen. Überprüfung der gemachten Angaben hinsichtlich der verschiedenen Anbaukulturen.

8.2.6.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6)
- Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Kurzbezeichnung:

- Erhaltung der organischen Substanz im Boden

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

- Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:
Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:

Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich vor dem 16. November der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden. Dies ist der Fall, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen einer AUKM-Verpflichtung unterliegt, deren Voraussetzungen bei Durchführung einer der o.g. Tätigkeiten nicht mehr erfüllt wären, und er dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet. Als weitere Ausnahme gilt, dass eine zusätzliche landwirtschaftliche Tätigkeit wie Mähen oder Mulchen nicht erforderlich ist, sofern der Betriebsinhaber auf diesen Flächen im Antragsjahr Honigpflanzen als ökologische Vorrangfläche aussät (MT 1).

- Als Kalkulationsgrundlage für die Höhe der Zahlungen geht Deutschland davon aus, dass landwirtschaftliche Betriebe 3 Hauptfruchtarten anbauen. Dies gilt auch, wenn für sie die Bestimmungen des Artikels 44 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Anbaudiversifizierung) nicht gelten oder sie von deren Beachtung ausgenommen sind.

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt § 7 Agrarzahlförderungsverpflichtungenverordnung). Diese Bestimmung hat keinen direkten Bezug zu den Förderverpflichtungen (CC 7).
- Auch andere der unter Nr. 5.1. m) der NRR genannten einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie aufgrund sonstiger einschlägiger verpflichtender Anforderungen sind für diese Vorhabenart nicht förderungsrelevant.

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Siehe oben zu dieser Vorhabenart im Abschnitt „Beschreibung der Art des Vorhabens“:
Förderverpflichtungen, Andere Verpflichtungen

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.1 m)

Erläuterung zu Abschnitt 5.1m):

Das in Deutschland geltende Ordnungsrecht sieht vor, dass bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Absätze 1 bis 4 der Bienenschutzverordnung speziell der Bienenschutz zu beachten ist. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel

- nicht an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden

(§ 2 Abs. 1 der Bienenschutzverordnung), und

- nicht so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 der Bienenschutzverordnung).

Dies ist Teil der in Deutschland geltenden einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (CC 32).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzen genetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Aufnahme von Kulturen mit geringeren Deckungsbeiträgen führt zu Einkommenseinbußen. Für die Abschätzung der Einkommenseinbußen ist nicht nur der Deckungsbeitragsvergleich zwischen den einzelnen Produktionsverfahren, sondern auch die Veränderung des Gesamtdeckungsbeitrages von Bedeutung. Die Berechnung der Einkommensverluste erfolgt auf der Basis des Vergleichs von Fruchtfolgedeckungsbeiträgen. Dazu wurde eine für Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt typische Fruchtfolge mit einer jeweils vergleichbaren Fruchtfolge, die den Förderbedingungen der ersten Prämienstufe (mit 10 % Leguminosen oder Gemenge mit Leguminosen) wie auch der zweiten Prämienstufe (mit mind. 10 % Körnerleguminosen) entspricht, verglichen. Die positive Fruchtfolgewirkung von Leguminosen und die Rücklieferung von Stickstoff sind in die Berechnungen eingeflossen. Die Aufnahme zusätzlicher Kulturen führt zu höheren Arbeitserledigungskosten. In erster Linie sind das zusätzliche Rüst- und Bearbeitungszeiten aufgrund der höheren Fruchtanteile mit unterschiedlichen Bearbeitungszeiten und gegebenenfalls auch Flächenverkleinerungen. Die erhöhten variablen Maschinenkosten und die zusätzlichen Arbeitskosten sind bei den Deckungsbeiträgen der Vergleichsfruchtfolge berücksichtigt.

Berücksichtigung Greening

Die Referenzfruchtfolge geht bereits über die Greening-Anforderungen in Bezug auf die Anbaudiversifizierung hinaus, so dass diesbezüglich kein Risiko einer Doppelzahlung besteht. Dienen Leguminosenflächen, deren Anbau in einem Umfang von 10 % prämienrelevant sind, gleichzeitig als ökologische Vorrangflächen, ist zur Vermeidung einer Doppelzahlung ein Abzug gemäß NRR

vorzunehmen.

8.2.6.3.1.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.1.10.1.1. 10.1.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau

8.2.6.3.1.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten für die teilnehmenden Betriebe die grundsätzlichen Anforderungen wie in der NRR und Kapitel 8.1 beschrieben.

Mit den Verpflichtungen selbst sind hierbei keine der GAEC oder SMR unmittelbar verknüpft.

Als Kalkulationsgrundlage für die Höhe der Zahlungen wird davon ausgegangen, dass landwirtschaftliche Betriebe 3 Hauptfruchtarten anbauen. Dies gilt auch, wenn für sie die Bestimmungen des Artikels 44 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Anbaudiversifizierung) nicht gelten oder sie von deren Beachtung ausgenommen sind.

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten für die teilnehmenden Betriebe die grundsätzlichen Anforderungen wie in der NRR und Kapitel 8.1 beschrieben.

Mit den Verpflichtungen selbst sind hierbei keine für die Anwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln geltenden Anforderungen unmittelbar verknüpft.

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten für die teilnehmenden Betriebe die grundsätzlichen Anforderungen wie in der NRR und Kapitel 8.1 beschrieben.

Mit den Verpflichtungen selbst sind keine weiteren Anforderungen unmittelbar verknüpft.

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei M10.1.1 können nur genutzte Flächen gefördert werden. MT 1 (vgl. Kap. 8.1, Mindesttätigkeit) ist insofern nicht einschlägig.

8.2.6.3.1.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ohne Verpflichtung würde ein für Nordrhein-Westfalen typischer Ackerbau stattfinden, mit vielfach engen Fruchtfolgen und einer betrieblichen Konzentration auf die Kulturarten mit dem höchsten realisierbaren Deckungsbeitrag. Der Ackerbau in Nordrhein-Westfalen wird mit 48 % dominiert von Wintergetreide (26,9% Winterweizen, 15,4 % Wintergerste, 5,4 % Triticale), von Mais (24,6 %), Winterraps (6,5 %) und Zuckerrüben (5,1 %). Leguminosen als ökologisch besonders wertvolle Komponente der Fruchtfolge findet sich nur noch in nachrangigem Umfang, z.B. Körnerleguminosen auf nur 0,3 % der Ackerfläche oder z.T. als Gemengepartner im Bereich des Ackerfutterbaus. Ackerfutteranbau (mit und ohne Leguminosenanteil) findet nur noch auf 3,6 % der Ackerfläche statt.

8.2.6.3.2. 10.1.2 Anbau von Zwischenfrüchten

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M10.0003

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Förderungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

Zwischenfrüchte oder Untersaaten, die erst nach dem Winter umgebrochen werden, leisten einen Beitrag zum

- Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen während der Wintermonate,
- zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags sowie
- zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.
- Durch die Winterbegrünung werden die Bodenerosion und durch das ggf. aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert.
- Des Weiteren bieten Zwischenfruchtbestände über Winter Wildtieren zusätzliche Nahrung und Schutz im Vergleich zu im Spätherbst gepflügten Flächen.
- Erfolgt der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten in Verbindung mit der konservierenden nicht wendenden Bodenbearbeitung, verbleiben Pflanzenreste an der Bodenoberfläche und tragen dazu bei, Bodenabtrag durch Wasser- und Winderosion in der folgenden Hauptkultur zu verringern.

Im Falle einer Teilnahme an der Vorhabenart M10.0003 geht ein Landwirt, der Zugang zu Informationen über die Zielsetzung und Umsetzung der Vorhabenart hat, aus folgenden Gründen über die gängige landwirtschaftliche Praxis hinaus:

- Gängige Praxis im nicht geförderten Zwischenfruchtanbau ist -□sofern Zwischenfrüchte überhaupt angebaut werden□- dass sie häufig noch im Ansaatzjahr, also vor dem Winter, abgemulcht um bspw. Mulchsaat für Zuckerrüben oder Sömmerung vorzubereiten. Oft werden ungeförderte Zwischenfrüchte auch als Futter abgeerntet. Oder sie werden□vor der Winter untergepflügt.
- Ohne Teilnahme würde der Landwirt auf leichten Böden und Standorten, die zur Frühsommertrockenheit neigen, auf den Anbau von Zwischenfrüchten in der Praxis verzichten. Er nimmt das Erosionsrisiko in Kauf, um die Gefahr der Wasserkonkurrenz durch Zwischenfrüchte in der Etablierungsphase der Folgekultur zu reduzieren.
- Auch der aus Boden- und Wasserschutzgründen wünschenswerte stärkere Anbau von Grasuntersaaten in Getreide oder Mais wird in der Praxis, d.h. im Falle einer Nicht-Teilnahme, wegen der Sorge vor unzulänglichem Herbizideinsatz zur Deckfrucht und einer Beeinträchtigung des

Wachstums der Deckfrucht und nur vereinzelt umgesetzt

- Anbau von Zwischenfrüchten ohne Förderung findet statt, wenn der Landwirt unmittelbare Ziele wie Futter, Biomasse, phytosanitäre Effekte verfolgt und die Kosten der Zwischenfrucht dafür angemessen sind.
- Die übrigen wichtigen Effekte des Zwischenfruchtanbaus, wie der Einfluss auf den Boden-, Erosions- und Wasserschutz sowie die Förderung der Biodiversität kann der Landwirt selbst nicht unmittelbar messen. Diese Ziele werden daher oft nur nachrangig verfolgt.

Da bei den AUKM-geförderten Zwischenfrüchten eine deutlich längere Standzeit bis zum Winterausgang verlangt wird (Zeitpunkt in dem auf das Jahr der Ansaat folgende Jahr) geht diese Maßnahme allein aus diesem Grund über die gängige landwirtschaftliche Praxis hinaus. Darüber hinaus wird ein Mindestumfang festgelegt und die Düngung ist beschränkt (S. u. Förderverpflichtungen). Insoweit gehen die Förderverpflichtungen deutlich über die normale landwirtschaftliche Praxis hinaus.

Die Vorhabenart ist besonders nützlich, um zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 beizutragen. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Höhe der Zahlungen ist so berechnet, dass Einkommensverluste durch Förderverpflichtungen grundsätzlich ausgeglichen werden.

Förderverpflichtungen:

1. Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Betriebes Untersaaten oder nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte an.
2. Die Länder legen einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Zwischenfrüchte oder Untersaaten beibehalten werden müssen. Der Zeitpunkt muss in dem auf das Jahr der Ansaat der Zwischenfrüchte oder Untersaaten folgenden Jahr liegen.
3. Auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von mineralischen Stickstoffdüngemitteln wird verzichtet. Eine Startdüngung bleibt im Bedarfsfall zulässig. Der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem Zeitpunkt nach Nummer 2 nur mechanisch beseitigt werden.

Sonstige Bestimmungen:

1. Im Falle der Beschränkung der Förderung auf bestimmte Gebiete können die Länder abweichend von der 1. Förderverpflichtung festlegen, dass nur auf Ackerflächen des Betriebes, die in dem Gebiet liegen, Zwischenfrüchte angebaut oder Untersaaten bis zu dem nach der 2. Förderverpflichtung festgelegten Zeitpunkt beibehalten werden müssen.
2. In diesem Fall legen die Länder nach Maßgabe des in dem Gebiet liegenden betrieblichen Ackerflächenanteils fest, in welchem Umfang der Betrieb Zwischenfrüchte oder Untersaaten bis zu dem nach der 2. Förderverpflichtung festgelegten Zeitpunkt in dem Gebiet beibehalten muss.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

In NRW ist die Vorhabensart auf Zielbeiträge zur WRRL fokussiert. Sie wird ausschließlich in einer

Förderkulisse mit Nitrat belasteter Grundwasserkörper angeboten und verpflichtet die Antragsteller u.a. zur Teilnahme an spezifischen Beratungsangeboten zur Umsetzung der WRRL.

Die vorrangige Wirkung der Vorhabensart wird dem Schwerpunktbereich **4b** (Gewässerschutz) zugeordnet.

Förderverpflichtungen

Detaillierung des Förderrahmens der NRR:

- a. Der Begünstigte baut im Verpflichtungszeitraum nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 20 Prozent der in der Förderkulisse liegenden förderfähigen Ackerfläche des Betriebes Zwischenfrüchte oder Untersaaten an, die als Zwischenfrüchte beibehalten werden, an.
- b. Die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen winterhart oder ausreichend kältetolerant sein und dürfen keine Leguminosen enthalten. Abfrierende Zwischenfrüchte und Untersaaten sind möglich, wenn die Aussaat der nachfolgenden Kultur mittels Mulch- oder Direktsaat erfolgt.
- c. Die Einsaat erfolgt nach Ernte der Hauptkulturen bis zum 5.9. (die Bewilligungsbehörde kann in Abstimmung mit der WRRL-Beratung für spätsaatgeeignete Zwischenfrüchte nach spät geernteten Hauptkulturen eine Einsaat bis zum 1.10. zulassen).
- d. die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis zum 15.2. des Folgejahres beibehalten werden. Eine Nutzung durch Mahd und Abfuhr ist vor diesem Termin möglich, sofern es sich um sicher wieder austreibende Zwischenfrüchte handelt. Die Beweidung ist ausgeschlossen (Ausnahme: Wanderschäferei).
- e. Verzicht auf Stickstoffdüngung (Ausnahme Startdüngung nach Getreide)

sonstige Verpflichtung:

- f. Teilnahme an mind. zwei Beratungsangeboten der mit der WRRL-Beratung im Bereich Nährstoffe beauftragten Stelle.

In der Folge der Änderung der Düngeverordnung kann der Anbau von Zwischenfrüchten (M10.1.2) in den mit Nitrat belasteten Gebieten (sog. „rote Gebiete“) ab dem Jahr 2022 nicht mehr gefördert werden.

8.2.6.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche (LF) (in die Verpflichtung einbezogene LF) gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/Foerdergrundsaeetze2014.html#doc2711896bodyText4

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Durchführung der Direktzahlungen-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013:

Link: Direktzahlungen-Durchführungsgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/>

Link: Direktzahlungen-Durchführungsverordnung:

http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl114s1690.pdf

Nationale Gesetzgebung im Zusammenhang mit Cross-Compliance

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflg/gesamt.pdf>

Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrarzahlverpflv/gesamt.pdf>

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau, soweit sie über den Winter hin beibehalten werden.

Ausgenommen von der Förderung ist der Anbau von Zwischenfrüchten auf Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten, die nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung ausgewiesen sind. Dies gilt auch für Flächen, auf denen nach § 13a Absatz 2 Nummer 7 zweiter Halbsatz der Düngeverordnung ein Zwischenfruchtanbau nicht erforderlich ist, sowie in Gebieten in den Fällen des § 13a Absatz 4 Satz 2 und des § 15 Absatz 1 der Düngeverordnung.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.6.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit zur Gruppe der Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ergänzend zur NRR gilt für die Flächen:

Die beantragten Förderflächen liegen in NRW in der für diesen Zweck vom zuständigen Ministerium festgelegten Förderkulisse (mit Nitrat belastete Gebiete („rote Grundwasserkörper“), abzüglich Kooperationsgebiete Trinkwasserschutz)..

8.2.6.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant

8.2.6.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Höhe der jährlichen Zahlung beträgt:

- 75 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten
- 45 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Förderung für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten

Soweit eine gemäß der 1. und 2. Förderverpflichtung mit Untersaaten oder Zwischenfrüchten bebaute Fläche auf Flächen angelegt wird, die als ökologische Vorrangfläche gemäß Artikel 45 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ausgewiesen worden ist, wird die entsprechende Zahlung um 75 Euro je Hektar abgesenkt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß NRR. Die dort vorgesehenen Beträge werden im zulässigen Rahmen überschritten.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

- a. 97 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten
- b. 58 Euro je Hektar Zwischenfrüchte oder Untersaaten bei Betrieben, die eine Beihilfe für die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren erhalten.

Im Falle der Nutzung von mit Untersaaten oder Zwischenfrüchten bestellten Flächen zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 wird der gemäß NRR ermittelte

Betrag abgezogen.

8.2.6.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Risiken speziell in dieser Vorhabensart :

Besondere Risiken hinsichtlich der Kontrollierbarkeit der Vorhabensart bestehen nach den bisherigen Erfahrungen nicht, Allerdings erfordert die Prüfung der komplexen Anforderungen, wie u.a. Förderfähigkeit der Fläche (Lage in Förderkulisse), termingebundene Vorgaben (Anbauzeitraum), die Nutzungs- und Düngebeschränkungen und die Mulchsaat der Folgekultur im Falle abfrierender Zwischenfrüchte, umfängliche Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen. Allein aufgrund der Vielzahl der Anforderungen besteht ein vergleichsweise hohes Fehlerrisiko bei den Landwirten. In der vorangehenden Förderperiode hat allerdings insbesondere die Verpflichtung, den zu Beginn des Verpflichtungszeitraums beantragten Flächenumfang durchgängig beizubehalten, zur hohen Fehlerrate beigetragen. Für die Verhältnisse in der Praxis (Pachtflächenwechsel, Fruchtfolgeverhältnisse) war diese Vorgabe zu wenig flexibel und schon geringfügige Unterschreitungen lösten deutliche Sanktionsfolgen aus, auch wenn diese „fehlende Fläche“ nicht zur Auszahlung beantragt wurde.

8.2.6.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Die Mindestanforderung von 20 % Zwischenfruchtfläche in der Förderkulisse soll aufgrund des fachlichen Anspruchs aufrechterhalten bleiben, ansonsten aber der jährliche Flächenumfang gemäß Art. 47 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 wechseln können, Die Sanktionsfolge für geringe Abweichungen von der Mindestanforderung wird abgemildert.

8.2.6.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabensart ist mit ausreichender Sicherheit kontrollierbar, wegen der komplexen Verpflichtungen, die die besondere Wirksamkeit für den Gewässerschutz sichern, aber auch weiterhin mit relativ hohem Kontrollaufwand und einem gewissen Fehlerrisiko verbunden. Von der o.a. Anpassungsmaßnahme wird allerdings ein deutlicher Beitrag zur Senkung der Fehlerrate im Vergleich zur bisherigen Maßnahme erwartet.

8.2.6.3.2.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.2.9.4.1. 10.1.2 Anbau von Zwischenfrüchten

8.2.6.3.2.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Verpflichtung:

- Der Zuwendungsempfänger baut im Verpflichtungszeitraum nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 20 Prozent der in der Förderkulisse liegenden förderfähigen Ackerfläche des Betriebes Zwischenfrüchte oder Untersaaten an

VK: Ermittlung der gesamten Ackerfläche des Betriebes innerhalb der Förderkulisse.
Berechnung des Zwischenfruchtanteils an der Gesamtfläche

- Die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen winterhart oder ausreichend kältetolerant sein und dürfen keine Leguminosen enthalten. Abfrierende Zwischenfrüchte und Untersaaten sind möglich, wenn die Aussaat der nachfolgenden Kultur mittels Mulch- oder Direktsaat erfolgt

VK: Plausibilisierung der Angaben aus der Herbstklärung

VOK: Überprüfung der tatsächlich vorgefundenen Vegetation bzw. der Pflanzenreste

- Die Einsaat erfolgt bis zum 5.9.; die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis zum 15.2. des Folgejahres beibehalten werden

VK: Überprüfung des Einsaattermins anhand der eingereichten Antragsunterlagen
(Herbstklärung)

VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche. Überprüfung der tatsächlich vorgefundenen Vegetation bzw. der Pflanzenreste

- Verzicht auf Stickstoffdüngung (Ausnahme Startdüngung nach Getreide)

VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche.

- Verzicht auf die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach dem 15.2 nur mechanisch beseitigt werden.

VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche.

- Teilnahme an mind. zwei Beratungsangeboten der mit der WRRL-Beratung im Bereich Nährstoffe beauftragten Stelle

VOK: Nachweis der Beratung durch Einreichung von Teilnahmebestätigungen. Checkliste zur Überprüfung der Beratungsinhalte.

8.2.6.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Allgemein: Siehe Nr. 5.1 m)

Speziell für diese Vorhabenart:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 4, GLÖZ 5 und GLÖZ 6);
- Artikel 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Kurzbezeichnung:

- Erosionsvermeidung.

EU-Rechtsgrundlage:

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013.

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 4): Für Zwischenfruchtanbau auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Sinne des Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind, gelten gemäß § 5 Absatz 6 der AgrarZahlVerpflV als Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung, dass die Zwischenfrüchte bis zu dem 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf den Flächen zu belassen sind (CC 9a).
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 5): Nach § 2 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wassererosionsgefährdungsklasse 1 dürfen soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der

Wassererosionsgefährdungsklassen 2 und 3 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden.

Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend davon gelten für Reihenkulturen bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen (CC 1).

- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GLÖZ 6): Erhaltung der organischen Substanz im Boden mittels geeigneter Verfahren einschließlich des Verbots für das Abbrennen von Stoppelfeldern außer zum Zweck des Pflanzenschutzes. GLÖZ 6 wird in Deutschland ab 2015 durch das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern umgesetzt § 7 Agrarzahlgungen-Verpflichtungenverordnung). Diese Bestimmung hat keinen direkten Bezug zu den Förderverpflichtungen (CC 7)
- Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):
 - Nach § 3 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 der DüV dürfen Düngemittel, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Die Werte nach § 3 Absatz 4 sowie die zu ihrer Ermittlung angewandten Verfahren sind aufzuzeichnen (CC 17).

- Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und ggf. Abs. 3 der Düngeverordnung muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 und ggf. Abs. 3 , § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 4, § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 9). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Düngeverordnung) (CC 17a).
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen grundsätzlich nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden. Teilgaben sind zulässig (§ 3 Abs. 3 Düngeverordnung). Überschreitungen um höchstens 10 Prozent sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngebedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngebedarfs erfolgen und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufgezeichnet werden (CC 17b).
- Spätestens zwei Tage nach jeder Düngemaßnahme sind gemäß § 10 Abs. 2 DüV aufzuzeichnen (formlos):
 - eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit (Definition siehe Glossar in der Informationsbroschüre Cross Compliance) oder der zusammengefassten Fläche (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)

- Art und Menge des zugeführten Stoffes
- Menge der aufgetragenen Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff.
Bei Weidehaltung zusätzlich die Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere, allerdings erst nach Abschluss der Weidehaltung (CC 17c).
- Nach § 10 Abs. 1 der Düngverordnung ist der für die jeweiligen Flächen ermittelte Düngbedarf bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngedarfs zusammenzufassen und nach Maßgabe der Anlage 5 der DüV aufzuzeichnen (CC 17d).
- Nach § 5 Abs. 1 der DüV darf die Aufbringung nicht auf überschwemmtem, wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden erfolgen (CC 18).
- Nach § 5 Abs. 2 der Düngverordnung beträgt bei dem Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstandes von 1 m.
Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet für das eine Landesverordnung nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 4a gilt, beträgt der Mindestabstand 1 m bzw. 5 m (CC 19).
- Nach § 5 Abs. 3 der Düngverordnung absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich (CC 20).
- Nach § 5 Abs. 3 der DüV gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m bis 20 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 m bis 30 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich
folgende besonderen Anforderungen

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Zusätzlich dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 % im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ferner nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlags aufgebracht werden.

Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich aufweisen, der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 DüV ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen die genannten Stoffe nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten dürfen (CC 21).

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...".!

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

In Bezug auf die Erosionsschutzverpflichtungen sind darüber hinaus folgende landesspezifische Regelungen zum Erosionsschutz relevant (§ 6 Abs. 3 der LESchV NRW):

- Bei dem Anbau von gärtnerischen Kulturen auf Flächen der Gefährdungsstufen CCWasser2 gelten die Vorgaben zum Pflugverzicht nicht, wenn vor deren Anbau eine Bodenbedeckung über Winter (Erntereste, Stroh oder Zwischenfrüchte/Untersaaten) sichergestellt wurde.

Soweit der Antragsteller den für ihn geltenden Mindestanforderungen zum Erosionsschutz durch einen Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Rahmen dieser Vorhabensart nachkommt, wird eine Zahlung für die betreffende Fläche ausgeschlossen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen

Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Zu den "Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen...": Siehe 5.1 m)

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt hier die Fortsetzung des Textes aus "Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente":

...

- Nach § 38a WHG muss auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, in einem Bereich von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke erhalten oder hergestellt werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Eine Bodenbearbeitung darf nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und nur zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses erfolgen. Weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt (CC 21a).
- Nach § 6 Abs. 4 der DüV dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff, bzw. je Hektar in einem Zeitraum von drei Jahren mit Komposten nicht mehr als 510 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden. Dabei sind die in den Anlagen 1 Tabelle 1 und Anlage 2 Zeilen 5-9 Spalte 2 oder 3 der DüV festgelegten Werte heranzuziehen. Für mineralische Stickstoffdünger gilt diese Grenze nicht.
Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.
Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist (CC 22).
- Nach § 6 Abs. 8 und 9 der DüV bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten.
Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet, für das eine Landesverordnung nach §13a Abs. 3 Satz 3 Nrn. 6, 7 oder 8 gilt, bestehen längere Sperrzeiten.
Die Sperrzeiten für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden bundeseinheitlich in § 6 Abs. 8-9 festgelegt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann gemäß § 6 Abs. 10 der DüV genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume um bis zu vier Wochen verschoben werden. Die in § 6 Abs. 8-9 der DüV festgelegte Dauer des Gesamtzeitraumes, in dem die Aufbringung ohne Unterbrechung verboten ist, darf hierbei nicht verkürzt werden (CC 24).

- Nach § 6 Abs. 11 DüV dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraumes, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden (CC 24a).
- Nach § 11 der Düngeverordnung müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 8 der Düngeverordnung ist verboten. Anlage 8 der Düngeverordnung:
 - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
 - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
 - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
 - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle,
 - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle (CC 26a).
- Es gelten abweichende Anforderungen auf Flächen in einem belasteten Gebiet im Sinne von § 13a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung.
 - 1. der für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nach § 3 Absatz 2 ermittelte Stickstoffdügebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Dügejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdügebedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern und abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes im laufenden Dügejahr auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich ergebende verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen; die Landesregierungen können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 vorsehen, dass der erste Halbsatz nicht für Dauergrünlandflächen gilt, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 Prozent nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist,
 - 2. abweichend von § 6 Absatz 4 Satz 1 dürfen Nährstoffe aus organischen und organischmineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen,
 - 3. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,
 - 4. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 2 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden; § 6 Absatz 10 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend,

- 5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufgetragenen Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden; die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. September eine längstens bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 befristete Ausnahme von der Anforderung nach dem ersten Halbsatz genehmigen, wenn der Betriebsinhaber einen Bauantrag mit den erforderlichen Unterlagen auf Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückständen im Sinn des § 12 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat, die Errichtung oder Erweiterung noch nicht abgeschlossen werden konnte und der Betriebsinhaber dies nicht zu vertreten hat; im Fall der Inanspruchnahme der Ausnahme genehmigung dürfen auf den betroffenen Flächen nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und abweichend vom dritten Halbsatz Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte nicht aufgebracht werden oder aufgebracht worden sein,

Achtung: Aufgrund der Zeichenbeschränkung in SFC erfolgt die Fortsetzung des Textes im folgenden Abschnitt unter dem Punkt: "Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind,..."!

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

In Bezug auf die zusätzlich einschränkenden Verpflichtungen gegenüber der NRR ist darüber hinaus relevant:

- Der Zwischenfruchtbestand soll über einen möglichst langen Zeitraum Aufwuchs bilden. Eine Nutzung mit Abfuhr der Nährstoffe vor Winter ist zuträglich, wenn der Bestand ungestört weiter wächst und Stickstoff binden kann. Die Verpflichtungen schränken daher die Nutzung auf sicher wiederaustreibende Kulturen ein. Eine Beweidung ist (außer in extensiver Form durch wandernde Schafherden) nicht zulässig. Die baseline sieht dagegen keine Nutzungseinschränkungen vor.
- Die Düngung mit Stickstoff ist ausgeschlossen, mit Ausnahme im Bedarfsfall nach Getreideanbau, nach dem der N-Gehalt im Boden soweit reduziert ist, dass eine Startdüngung für eine optimale Etablierung der Zwischenfrüchte notwendig ist. Dies stellt eine Einschränkung gegenüber den Vorgaben der DüV dar, die bei bis 15. September gesäten Zwischenfrüchten grundsätzlich eine bedarfsgerechte N-Düngung mit maximal 30 kg Ammonium-N / 60 kg Gesamt-N im Herbst bis zum 1. Oktober zulässt.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Bei der Fördermaßnahme stehen die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in NRW im Vordergrund. Mit dem Anbau von Zwischenfrüchten soll der Eintrag von Nitrat in das Grundwasser vermindert werden. Um die spezifische Wirkung zu erhöhen, sieht die Maßnahme gewässerrelevante Zusatzaufgaben vor, u.a. keine Stickstoffdüngung zu den Zwischenfrüchten (außer nach Getreide), keine Leguminosen als Zwischenfrüchte, winterharte Zwischenfruchtkulturen (außer vor nachfolgenden Sommerkulturen in Mulchsaat).

Insgesamt entsteht ein wirtschaftlicher Nachteil. Für die Berechnung des notwendigen Ausgleichs wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

Bei der Wahl der Zwischenfruchtart sind die Saatzeit, die Humusversorgung und die stark schwankenden Saatgutkosten ausschlaggebend. Während reine Getreidefruchtfolgen grundsätzlich den Anbau aller Zwischenfruchtarten erlauben, steht in Rübenfruchtfolgen u.a. die Bekämpfung der Rübennekrotiden im Vordergrund. Hierfür bieten sich Gräser, Phacelia und nekrotidenresistente Senf- und Ölrettichsorten zur Bekämpfung der Fadenwürmer an. In Rapsfruchtfolgen sollten Kreuzblütler (Raps, Senf, Stoppelrüben, Ölrettich) gemieden werden.

Beim optimierten Zwischenfruchtanbau empfiehlt sich eine hauptfruchtmäßige Bodenbearbeitung mit Pflugfurche. Sichere Feldaufgänge gibt es nur nach sorgfältiger Rückverfestigung des Saathorizontes. Die unterschiedlichen Ansprüche an die Saattiefe erfüllt am sichersten die Drillsaat. Extensive Breitsaatverfahren mit Schleuderstreuer- und Eggeinsatz führen regelmäßig, selbst bei stark erhöhtem Saatguteinsatz, zu ungleichmäßigen Zwischenfruchtbeständen und starker Verunkrautungsgefahr wegen unvollständiger Beschattung.

Um die Ziele der WRRL zu erreichen, ist eine Düngung zu den Zwischenfrüchten (außer im konkreten Bedarfsfall nach Getreide) nicht vorgesehen. Die Zwischenfrüchte sollen den durch die Herbstmineralisation freigesetzten Stickstoff aufnehmen.

Abfrierende Zwischenfrüchte wie Senf und Phacelia können durch schnelles Wachstum im Herbst viel Stickstoff aufnehmen. Durch das Absterben nach der ersten längeren Frostperiode und der darauf einsetzenden Zersetzung der organischen Pflanzenmasse kann jedoch schon im Winter Stickstoff mineralisiert werden und ist auswaschungsgefährdet. Daher sind „Winterharte Zwischenfrüchte“ aus der Sicht des Wasserschutzes im Vorteil, da bei Beginn der Mineralisation im zeitigen Frühjahr die Pflanzen weiteres Nitrat aus dem Boden aufnehmen und der Nachkultur zur Verfügung stellen. Die Maßnahme sieht die Verwendung winterharter Zwischenfrüchte vor. Davon kann abgesehen werden, wenn die nachfolgende Hauptkultur in Mulchsaat gesät wird.

Die Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils erfolgte auf der Basis der Saatgutkosten, der variablen

Maschinenkosten und anfallenden Arbeitskosten.

Die für die folgende Hauptfrucht eingesparten Arbeits- und variablen Maschinenkosten sowie der Dünge- bzw. Fruchtfolgewert sind entsprechend einkalkuliert worden.

Die zusätzlichen Auflagen (s.o.) sind nicht in die Berechnung eingeflossen.

Berücksichtigung Greening

Dienen Flächen mit Zwischenfrüchten oder mit Untersaaten, die als Zwischenfrucht beibehalten werden, gleichzeitig als ökologische Vorrangflächen, ist zur Vermeidung einer Doppelzahlung ein Abzug gemäß NRR vorzunehmen.

8.2.6.3.2.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.2.10.1.1. 10.1.2 Anbau von Zwischenfrüchten

8.2.6.3.2.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten für die teilnehmenden Betriebe die grundsätzlichen Anforderungen wie in der NRR und Kapitel 8.1 beschrieben.

Mit den Verpflichtungen sind unmittelbar verknüpft:

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 17, 17a, 17b, 17c, CC 18-21, CC 22-24, 24a
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27-CC 32
- GLÖZ 4 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) - CC 9a
- GLÖZ 5 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) - CC 1

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten für die teilnehmenden Betriebe die grundsätzlichen Anforderungen wie in der NRR und Kapitel 8.1 beschrieben.

Mit den Verpflichtungen sind unmittelbar verknüpft:

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 17, 17a, 17b, 17c, CC 18-21, CC 22-24, 24a
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27-CC 32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten für die teilnehmenden Betriebe die grundsätzlichen Anforderungen wie in der NRR und Kapitel 8.1 beschrieben.

Mit den Verpflichtungen sind unmittelbar verknüpft:

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln Z 1a, 1b-1c, Z 2, Z 4, Z5, Z 6, 6a, 6b
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Z 7-Z 8
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Bei M10.1.1 können nur genutzte Flächen gefördert werden. MT 1 (vgl. Kap. 8.1, Mindesttätigkeit) ist insofern nicht einschlägig.

8.2.6.3.2.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung ist anwendbar

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Zwischenfruchtanbau (ZFA) findet in Nordrhein-Westfalen statt, ist aber auf die Fälle begrenzt, in denen der Landwirt unmittelbare wirtschaftl. Vorteile realisieren kann. Hierzu gehören die wirtschaftl. Verwendung des Aufwuchses und positive phytosanitäre Effekte, soweit diese die diesbezüglichen Vorteile die Kosten des ZFA übersteigen. Die übrigen wichtigen Effekte des ZFAs, wie der Einfluss auf den Wasser-, Boden- und Erosionsschutz sowie die Förderung der Biodiv. kann der Landwirt selbst nicht unmittelbar messen. Diese Ziele werden daher oft nur nachrangig verfolgt.

In vielen Fällen lässt die betriebl. Fruchtfolge keinen ZFA zu (kein Anbau von Sommerungen), oder nur in sehr beschränktem Umfang vor geeigneten Kulturen. Regional schließen Faktoren wie Wasserkonkurrenz (z.B. in den Regenschattengebieten der Eifel, sehr leichte Standorte) einen ZFA aus, weil dieser das Ertragsrisiko der Folgefrüchte mindert.

Die Anforderungen von M10.1.2 gehen insoweit über die übliche Praxis hinaus, als dass der Mindestumfang von 20 % der Ackerfläche in der Förderkulisse regelmäßig erreicht sein muss. Dies bedeutet, dass der ZFA nicht nur vor Kulturen stattfindet, bei denen der ZFA relativ verbreitet ist (z.B. vor Zuckerrüben). In maisbetonten Fruchtfolgen, bei denen wegen der späten Ernte häufig kein ZFA mehr möglich ist, führt die Förderung vermehrt zur aus Gründen des Wasser- und Bodenschutzes gewünschten Anlage von Untersaaten, die in Zwischenfruchtbestände überführt werden.

Ohne Teilnahme würde der Landw. auf leichten Böden und Standorten, die zur Frühsommertrockenheit neigen, auf den Anbau von Zwischenfrüchten in der Praxis verzichten. Auch der aus Boden- und Wasserschutzgründen wünschenswerte stärkere Anbau von Grasuntersaaten in Getreide oder Mais wird in der Praxis, d.h. im Falle einer Nicht-Teilnahme, wegen der Sorge vor unzulänglicher Möglichkeit der Unkrautbekämpfung zur Deckfrucht und einer Beeinträchtigung des Wachstums der Deckfrucht und nur vereinzelt umgesetzt.

Beim üblichen Verfahren wird der Aufwuchs oft noch im Ansaatjahr, also vor dem Winter, abgemulcht, um den Boden rechtzeitig zu Beginn des Jahres und vor allem mit möglichst geringem Aufwand zu niedrigeren Kosten für die Folgekultur vorbereiten zu können. Oft werden sie auch auf nicht erosionsgefährdeten Standorten vor Ausgang des Winters untergepflügt. Bei M10.1.2 müssen die Zwischenfrüchte dagegen bis zum 15.2. beibehalten werden. Die Vorgaben zum Anbau ausreichend winterharter Zwischenfrüchte (diese können N am besten über den Winter konservieren), bzw. der nachfolgenden Mulchsaat, soweit abfrierende Zwischenfrüchte verwendet werden, erhöht die Wirksamkeit für den Gewässer- bzw. den Bodenschutz, beschränkt den Landw. aber in seiner Entscheidungsfreiheit und führt zu deutlich Mehrkosten. Auch der Verzicht auf den Einsatz von PSM und die auf den Ausnahmefall einer Startdüngung nach Getreide begrenzte Düngung geht deutlich über die übliche Praxis hinaus.

8.2.6.3.3. 10.1.3 Anlage von Blüh- und Schonstreifen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Anlage von Blüh- und Schonstreifen dient der Förderung der Biodiversität und stärkt Selbstregulierungskräfte in der ackerbaulich genutzten Agrarlandschaft.

- Aus der Produktion genommene Ackerflächen mit Einsaat standortangepasster Saadmischungen bieten über die Vegetationsperiode hinweg Nahrung und Vermehrungsfläche für eine Vielzahl blütenbesuchender Insekten. Damit wird einerseits die Bestäubungsleistung erhöht. Andererseits werden Gegenspieler von Kulturartenschädlingen gefördert, was sich begrenzend auf die Schädlingsentwicklung auswirken und Aufwandsmengen für Insektizide senken kann. Insekten sind darüber hinaus wichtige Nahrungsgrundlage für viele Vogelarten und Kleinsäuger.
- Durch die Anlage von Blüh- und Schonstreifen werden in von wachsenden Bewirtschaftungseinheiten geprägten Landschaften zusätzliche Strukturen auf Produktionsflächen etabliert und Übergänge zu ökologisch wichtigen Bereichen geschaffen (zu Waldsäumen und Hecken, zu Feldrainen und Böschungen). Die Ausstattung der Agrarlandschaft mit Schutz-, Brut-, und Rückzugsflächen für Vögel und Wildtiere und die Vernetzung der Lebensräume wird verbessert.

Die vorrangige Wirkung der Vorhabensart wird dem Schwerpunktbereich **4a** (Biodiversität) zugeordnet.

Verpflichtungen:

- a. Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen auf den Ackerflächen in einer Breite von 6 bis 12 Metern durch Einsaat einer Mischung aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages; alternativ zu den Blühstreifen können auch Blühflächen von maximal 0,25 Hektar je Schlag angelegt werden.
- b. Je Schlag dürfen maximal 20% der Fläche als Blühstreifen angelegt werden.
- c. Verwendung von in NRW festgelegten Saadmischungen.
- d. Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Blühstreifen.
- e. Außer für Pflegeschnitte und etwaige Nachsaaten dürfen die Blühstreifen nicht befahren werden.
- f. Keine Nutzung des Aufwuchses

Eine Verpflichtung zum Düngeverzicht ist entbehrlich, weil die DüngeVO eine N-Düngung nur erlaubt, wenn ein Bedarf bzw. ein entsprechender Nährstoffentzug besteht. Wegen des Nutzungsverzichts ist ein Bedarf nicht gegeben, bis auf eine etwaige Startdüngung, die ausschließlich für eine sichere Etablierung der Einsaat der Blüh- und Schonstreifen notwendig sein könnte.

8.2.6.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar LF (angelegte Blühstreifenfläche) gewährt

8.2.6.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Düngeverordnung – DüV

Pflanzenschutzgesetz – PflSchG

Die zwei genannten Rechtsgrundlagen sind zu finden unter: <http://www.gesetze-im-internet.de>

Landesdüngverordnung – LDüngV

Die genannte Rechtsgrundlage ist zu finden unter: <https://recht.nrw.de>

8.2.6.3.3.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.3.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die Anlage von Blüh- und Schonstreifen auf Ackerflächen des Betriebs.

8.2.6.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die zur Auszahlung beantragten Förderflächen liegen in NRW.

8.2.6.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant

8.2.6.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt 1200 Euro je Hektar Blühstreifenfläche.

Im Falle der Nutzung der Blühstreifen zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 wird ein Betrag von 380 Euro je Hektar abgezogen (zur Berechnung s. 8.2.6.3.3.10).

Ab dem Kalenderjahr 2023 gilt: Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung DZ-0401 (Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen - Variante 1) wird die oben angegebene Zuwendung um den im GAP-Strategieplan genannten geplanten Einheitsbetrag des jeweiligen Jahres und der jeweiligen Stufe vollständig gekürzt, maximal jedoch in Höhe von 1200 Euro.

Der vollständige Ausgleich der teilnahmebedingten wirtschaftlichen Nachteile (Gesamtsaldo aus Mindererlösen und zusätzlichen Kosten) macht hinsichtlich der notwendigen Prämie für die Anlage von Blühstreifen eine Überschreitung der im Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für Artikel 28 Absatz 8 zulässigen Höchstbeträge notwendig. Aufgrund der besonderen Umstände wird von der Fußnote (*) des o.g. Anhangs Gebrauch gemacht. Die Einhaltung der Höchstbeträge würde einen Teilausgleich bedingen. In diesem Falle würde das Förderangebot mangels kostendeckender Prämie nicht wahrgenommen und die Ziele der Vorhabensart könnten nicht erreicht werden.

Die besonderen Umstände, die die Überschreitung notwendig machen, liegen in der im bundesweiten Vergleich hohen Intensität und den guten standörtlichen Produktionsbedingungen in den Ackerbauregionen Nordrhein-Westfalens begründet. Ausgangspunkt für die Berechnungen ist eine Referenzfruchtfolge, die die durchschnittlichen Verhältnisse in NRW abbildet. Neben dem vollständigen Ausgleich des Deckungsbeitragsverlustes (die Nutzung des Aufwuchses ist ausgeschlossen), entstehen Aussaat- und Pflegekosten für die Blühstreifen.

8.2.6.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wird in vergleichbarer Form seit dem Jahr 2010 gefördert. Es liegen mithin Erfahrungen bei der Umsetzung vor. Die Verpflichtungen des Antragstellers lassen sich im Rahmen der Verwaltungs- und insbesondere im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle gut überprüfen. Die bisher festgestellten

sanktionsrelevanten Verpflichtungsverstöße, die ggf. auf ein Risiko bei der Umsetzung durch den Antragsteller hinweisen, variierten in den letzten Jahren sehr stark; ein durchgängiges Problem konnte nicht erkannt werden. Gleichwohl liegt es in der Natur der Vorhabensart, dass das Erscheinungsbild der Blühstreifen sehr stark von Faktoren abhängt, die vom Antragsteller nur mäßig oder gar nicht zu beeinflussen sind. Hierzu gehören z.B. der Standort der Blühstreifen und die Witterungsverhältnisse nach der Einsaat.

8.2.6.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Anpassungen im Vergleich zur Förderperiode 2007 -2013 sind bei den Verpflichtungen nicht erforderlich. Es ist vorgesehen, den Antragstellern praktische Informationen zur Anlage von Blüh- und Schonstreifen an die Hand zu geben (z.B. Flyer, EDV-Anwendung), damit möglichst wirkungsvolle Blühstreifen angelegt werden. Kürzungen bzw. Sanktionen für bestimmte Verstöße werden mit Blick auf deren Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit ggf. neu bewertet.

8.2.6.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabensart ist gut kontrollierbar. Von den beschriebenen Anpassungsmaßnahme wird zwar keine substantielle Senkung der „Fehlerrate“ im Vergleich zur bisherigen Maßnahme erwartet, wohl aber eine bessere Information der Antragsteller über die praktische Bedeutung der Blühstreifen und deren wichtigste Einflussfaktoren.

8.2.6.3.3.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.3.9.4.1. 10.1.3 Anlage von Blüh- und Schonstreifen

8.2.6.3.3.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen:

- Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen auf den Ackerflächen in einer Breite von 6 bis 12 Metern durch Einsaat einer Mischung aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages

VK: Plausibilisierung der gemachten Antragsangaben (Breite). Die Breite der Blühstreifen ist Bestandteil der Antragsangaben.

VOK: Überprüfung der Breite, der Lage und ggfls. der Einsaatmischung vor Ort

- je Schlag dürfen maximal 20% der Fläche als Blühstreifen angelegt werden

VK: Plausibilisierung der gemachten Antragsangaben. Bezugnahme zum angrenzenden "Ursprungsschlag", der Bestandteil der Antragsangaben ist.

- Alternativ zu den Blühstreifen können auch Blühflächen von maximal 0,25 Hektar je Schlag angelegt werden

VK: Plausibilisierung der gemachten Antragsangaben. Bezugnahme zum angrenzenden "Ursprungsschlag" der Bestandteil der Antragsangaben ist.

- Verwendung von in NRW festgelegten Saatmischungen

VOK: Überprüfung der angewendeten Saatmischung, Inaugenscheinnahme der Fläche, ggfls. Belegprüfung vor Ort

- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Blühstreifen

VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche. Absterbende/abgestorbene Pflanzen?

- Außer Pflegeschnitten und etwaigen Nachsaaten dürfen keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden

VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche

- Keine Nutzung des Aufwuchses

VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche

8.2.6.3.3.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Grundsätzlich gilt als baseline eine Bewirtschaftung, die alle Grundanforderungen und Mindestanforderungen einer ackerbaulichen Nutzung erfüllt. Es wird diesbezüglich auf Kap. 8.1 verwiesen. Die Anlage von Blüh- und Schonstreifen entzieht die Fläche der in diesem Rahmen möglichen Nutzung, macht eine aktive Einsaat einer geeigneten, vorgegebenen Saatgutmischung erforderlich und schließt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsauflagen, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und

Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Grundsätzlich gilt als baseline eine Bewirtschaftung, die alle Grundanforderungen und Mindestanforderungen einer ackerbaulichen Nutzung erfüllt. Es wird diesbezüglich auf Kap. 8.1 verwiesen. Die Anlage von Blüh- und Schonstreifen entzieht die Fläche der in diesem Rahmen möglichen Nutzung, macht eine aktive Einsaat einer geeigneten, vorgegebenen Saatgutmischung erforderlich und schließt den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Anlage von Blüh- und Schonstreifen bzw. alternativ von Blühflächen erfolgt durch Einsaat von nach fachlichen Kriterien festgelegten Saatmischungen auf Ackerflächen. Bei den Saatmischungen handelt es sich um eine Mischung aus verschiedenen Komponenten von Gräsern, Leguminosen, Zwischenfrüchten und Wildpflanzen, die auf unterschiedlichen Standorten eingesetzt werden können. Bei der Prämienkalkulation wurde berücksichtigt, dass der Betrieb auf die Erzielung eines jährlichen Deckungsbeitrags auf den Flächen verzichtet und zusätzliche Kosten für die Einsaat der Saatmischungen anfallen, die sich auf fünf Jahre verteilen. Die zusätzlichen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für das Saatgut selbst sowie den Kosten für den Einsatz der Maschinen und die Arbeit für die Vorbereitung und Durchführung der Saat. Darüber hinaus wurden Kosten für die Durchführung eines zusätzlichen Arbeitsgangs zur Pflege der Flächen (z.B. Pflegeschnitt oder einmaliges Mulchen) berücksichtigt.

Unter den nordrhein-westfälischen Bedingungen mit einem im EU-weiten Vergleich überdurchschnittlich hohen Ertrags- und Intensitätsniveau, aber auch hohen Flächennutzungskosten auf Ackerflächen errechnet sich ein notwendiger Ausgleich von insgesamt 1.223 EUR je ha. Der Verzicht auf den jährlichen Deckungsbeitrag macht davon bereits rd. 1.029 EUR aus. Der in der Prämienkalkulation dargestellte Gesamtsaldo aus Mindererlösen und zusätzlichen Kosten macht damit hinsichtlich der notwendigen Prämien bei der Anlage von Blüh- und Schonstreifen bzw. -flächen eine Überschreitung der im Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für Artikel 28 Absatz 8 zulässigen Höchstbeträge notwendig. Aufgrund der besonderen Umstände wird von der Fußnote (*) des o.g. Anhangs Gebrauch gemacht. Ohne Anhebung der Prämie über den Höchstsatz hinaus, können die Ziele der Vorhabensart nicht erreicht werden. Die Vorhabensart würde nicht in Anspruch genommen, da keine kostendeckende Prämie gezahlt werden

könnte.

Berücksichtigung Greening

Im Rahmen der NRR wurde eine grundsätzlich anwendbare Vorgehensweise zur Ermittlung des notwendigen Abzugsbetrags für den Fall, dass AUKM-Verpflichtungen auf Flächen, die im Rahmen des Greenings für den Nachweis einer „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (sog. ökologische Vorrangflächen, öVF) genutzt werden, beschrieben. Diese grundsätzliche Vorgehensweise lässt sich auf die relevanten AUKM-Vorhaben des NRW-Programms übertragen, die ohne Verweis auf die NRR programmiert sind.

Hierbei werden zunächst die Kosten einer „Flächennutzung im Umweltinteresse“ ermittelt. Unterstellt wird, dass der Begünstigte seiner Verpflichtung durch die für ihn unter den durchschnittlichen Verhältnissen Deutschlands wirtschaftlich günstigsten Lösung nachkommt. Das ist der Anbau von Zwischenfrüchten, soweit der Begünstigte nicht auf bereits vorhandene Landschaftselemente zurückgreifen kann. Diese Situation trifft auch auf Nordrhein-Westfalen zu. Die Kosten wurden im Rahmen der NRR mit 75 Euro je ha öVF-Zwischenfrucht berechnet. Wegen des Gewichtungsfaktors von 0,3 für öVF-Zwischenfrüchte ergeben sich Kosten von $75 \text{ Euro} / 0,3 = 250 \text{ Euro/ha öVF}$.

Blühstreifen können auf öVF-Streifen liegen (Pufferstreifen, Streifen entlang von Waldrändern, Feldränder) oder auch auf öVF-Brachen. Um das Risiko einer Doppelfinanzierung vollständig auszuschließen, werden die Kosten einer „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (öVF-Kosten) vom Prämienbetrag abgezogen. Unterstellt wird für die Festlegung des Abzugsbetrags der Fall, dass der Landwirt Blühstreifen als öVF-Streifen beantragt, für die ein Gewichtungsfaktor von 1,5 gilt. Die öVF-Kosten von 250 Euro/ha öVF müssen hierzu entsprechend gewichtet werden, um sie auf einen ha Blühstreifenfläche beziehen zu können ($250 \text{ Euro/ha öVF} \cdot 1,5 = 375 \text{ Euro/ha Blühstreifen}$). Der Abzugsbetrag wird auf 380 Euro je ha aufgerundet.

8.2.6.3.3.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.3.10.1.1. 10.1.3 Anlage von Blüh- und Schonstreifen

8.2.6.3.3.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 17a, 17 b, 17c, CC 18-21, 21a, CC24, 24a
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27-CC 32
- GLÖZ 4 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) - CC 9a

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 17a, 17b, 17c, CC 18-21, 21c, CC 24
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27-CC 32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln Z 1a, 1b, 1c, Z 2, Z 4-Z 6, 6a, 6b
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)
- Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Z 7-Z 8
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Nationale Regelung der neuen DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3

Die regelmäßigen Mindesttätigkeiten sind für diese Vorhabensart nicht einschlägig, weil sie unter die abweichenden Regelungen fallen.

8.2.6.3.3.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM-Verpflichtung würde eine konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz erfolgen.

Bei der Anlage Blüh- und Schonstreifen muss u.a. eine gezielte Einsaat mit einer vorgegebenen Saatmischung erfolgen. Die Streifen müssen bestimmte Breiten- bzw. Größenvorgaben einhalten, um die Linieneffekte zu erhöhen. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, auf eine Nutzung und die Festlegung der Zeiträume für eine etwaige Pflege schränkt die betriebliche Entscheidungsfreiheit weiter ein. Dies geht über die rechtlichen Anforderungen deutlich hinaus und schafft zusätzlichen Lebensraum in der Agrarlandschaft

8.2.6.3.4. 10.1.4 Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Uferrandstreifen oder Erosionsschutzstreifen werden auf Ackerflächen im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Einsaat grasbetonter Saatgutmischungen angelegt und beibehalten bzw. mittels vorausgehender Verpflichtungen angelegte Streifen werden beibehalten. Ausschließlich in besonderen Projektgebieten des Gewässer- und Naturschutzes können auch Uferrandstreifen auf Grünland gefördert werden.

Die Uferrandstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen dienen als Puffer vor allem dem Schutz der Oberflächengewässer vor stofflichen Einträgen (u.a. Bodenpartikel, Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel). Ergänzt wird der Schutz durch Erosionsschutzstreifen, die unter Mitwirkung der Fachberatung auf Flächen mit Erosionsrisiko so angelegt werden, dass der oberflächige Abfluss und Abtrag von Bodenmaterial, und damit der potentielle Eintrag in Gewässer, wirksam vermindert wird.

Durch den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung, sowie durch die Vorgaben zu den Pflegezeiträumen wird ein zusätzlicher Beitrag zur Biodiversität geleistet, indem ökologisch wertvolle Strukturen auf Produktionsflächen und entlang ökologisch sensiblen Bereichen (Gewässer, Böschungen) geschaffen und beibehalten werden. Sie erhöhen den Anteil von Schutz-, Brut-, und Rückzugsflächen für Vögel und Wildtiere, und die Vernetzung der Lebensräume wird verbessert.

Die vorrangige Wirkung der Vorhabensart wird dem Schwerpunktbereich **4b** zugeordnet (überwiegende Ausrichtung auf Bedarfe im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie)

Verpflichtungen:

- a. Begrünung eines Uferrand- oder Erosionsschutzstreifens von 5 bis 30 m Breite auf Acker durch Einsaat mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen und dessen Beibehaltung
- b. bei Anlage eines Uferrandstreifens auf Grünland: Abzäunung eines 5 bis zu 15 m breiten Streifens
- c. Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- d. keine Beweidung
- e. jährliche Mahd oder jährliches Mulchen, jeweils außerhalb des Zeitraums 1.4. bis 30.6. (die Bewilligungsbehörde kann zur Eindämmung von Problemverunkrautung, insb. invasiver Arten, im Einzelfall Ausnahmen von dem zuvor genannten Zeitraum zulassen; ausnahmsweise und auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde eine Mahd oder ein Mulchen alle zwei Jahre zulassen.)

sonstige Verpflichtungen

f. Unterlassung von Meliorationsmaßnahmen

g. Keine über die Abfuhr des Mähgutes hinausgehende Nutzung der Fläche

Die Anforderung an die Breite muss mindestens über die Vorgaben des Nitrataktionsplans hinausgehen.

8.2.6.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar Uferrandstreifen- bzw. Erosionsschutzfläche gewährt.

8.2.6.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Düngeverordnung – DüV

Pflanzenschutzgesetz – PflSchG

Die zwei genannten Rechtsgrundlagen sind zu finden unter: <http://www.gesetze-im-internet.de>

Landeswassergesetz NRW – LWG NRW

Landeserosionsschutzverordnung NRW - LESchV

Landesdüngverordnung – LDüngV

Die drei genannten Rechtsgrundlagen sind zu finden unter: <https://recht.nrw.de>

8.2.6.3.4.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.4.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die Anlage und Beibehaltung von Uferrandstreifen und von Erosionsschutzstreifen

8.2.6.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

bei Uferrandstreifen

- Lage der Flächen entlang von Gewässern in NRW
- auf Grünland außerdem die Einbindung der Fläche in vom zuständigen Ministerium anerkannte Projekte des Gewässer- und Naturschutzes

bei Erosionsschutzstreifen

- Anlage der Streifen auf erosionsgefährdeten Ackerflächen in NRW (Gefährdungsstufen CCWasser1 und CCWasser2 der Landeserosionsschutzverordnung NRW)
- Fachliche Bestätigung der für die Boden- und/oder Gewässerschutzberatung zuständigen Stelle

8.2.6.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant

8.2.6.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bis zu

- a. 1.100 Euro je Hektar Uferrand- oder Erosionsschutzstreifen auf Acker
- b. 480 Euro je Hektar Uferrandstreifen auf Grünland in bestimmten Projektgebieten

Im Falle der Nutzung der Uferrand- bzw. Erosionsschutzstreifen zur Erbringung von ökologischer Vorrangfläche gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 wird ein Betrag von 380 Euro je Hektar abgezogen (zur Begründung s. 8.2.6.3.4.10).

Ab dem Kalenderjahr 2023 gilt: Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung DZ-0406 (Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemischsynthetischen Pflanzenschutzmitteln) wird die oben angegebene Zuwendung um den im GAP-Strategieplan genannten geplanten Einheitsbetrag EB 2 des jeweiligen Jahres vollständig gekürzt.

Der vollständige Ausgleich der teilnahmebedingten wirtschaftlichen Nachteile (Gesamtsaldo aus Mindererlösen und zusätzlichen Kosten) macht hinsichtlich der notwendigen Prämie für die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen eine Überschreitung der im Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für Artikel 28 Absatz 8 zulässigen Höchstbeträge notwendig. Aufgrund der besonderen Umstände wird von der Fußnote (*) des o.g. Anhangs Gebrauch gemacht. Die Einhaltung der Höchstbeträge

würde einen Teilausgleich bedingen. In diesem Falle würde das Förderangebot mangels kostendeckender Prämie nicht wahrgenommen und die Ziele der Vorhabensart könnten nicht erreicht werden.

Die besonderen Umstände, die die Überschreitung notwendig machen, liegen in der im bundesweiten Vergleich hohen Intensität und den guten standörtlichen Produktionsbedingungen in den Ackerbauregionen Nordrhein-Westfalens begründet. Ausgangspunkt für die Berechnungen ist eine Referenzfruchtfolge, die die durchschnittlichen Verhältnisse in NRW abbildet. Dabei wurde bereits berücksichtigt, dass sich die rechtlich vorgegebenen Abstandsregelungen zum Gewässer ertragssenkend auswirken. Neben dem vollständigen Ausgleich des Deckungsbeitragsverlustes (die Nutzung des extensiven Aufwuchses ist außerhalb des Zeitraums 1.4. bis 30.6. möglich, die Erntekosten der kleinteiligen Flächen übersteigen aber den Nutzen), entstehen Aussaat- und Pflegekosten für die Uferrandstreifen.

8.2.6.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Risiken speziell in dieser Vorhabensart :

Spezielle Risiken bestehen hinsichtlich der grundsätzlichen Kontrollierbarkeit der Auflagen nicht. Nach den langjährigen Erfahrungen mit der Anlage von Uferrandstreifen liegen die besonderen Fehlerrisiken dieser Maßnahme vor allem darin, dass die Antragsteller Vorgaben zur Breite der Uferrandstreifen nicht immer einhalten und die Größe der Uferrandstreifenfläche fehlerhaft angeben. Dies gilt in der bisherigen Maßnahme allerdings insbesondere für auf Grünlandflächen angelegte Uferrandstreifen, weil in bestimmten Fällen die exakte Abgrenzung zwischen förderfähiger Fläche (das ist ausschließlich die zuvor als Dauergrünland bewirtschaftete Fläche) und nicht förderfähigen Übergangsbereichen (mit von der Böschungsseite her einwachsender Vegetation) schwierig ist.

8.2.6.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

Zukünftig werden Uferrandstreifen auf Grünlandflächen nur noch in sehr begrenztem Umfang in bestimmten Projektgebieten gefördert. Der Anteil der Flächen, bei denen die Einhaltung der Vorgaben zur Mindestbreite und auch die exakte Angabe der Flächenmaße der Uferrandstreifen schwierig ist, sinkt damit deutlich. Gleichzeitig werden die sehr strengen Sanktionsvorschriften für unerhebliche Abweichungen abgemildert.

8.2.6.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabensart ist kontrollierbar. Die Anpassungsmaßnahmen lassen eine spürbare Senkung der Fehlerrate erwarten.

8.2.6.3.4.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.4.9.4.1. Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen

8.2.6.3.4.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

- Begrünung eines Uferrand- oder Erosionsschutzstreifens von 5 bis 30 m Breite auf Acker durch Einsaat mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen und dessen Beibehaltung
VK: Plausibilisierung der Angaben im Auszahlungsantrag.
VOK: Überprüfung der Breite, der Lage und ggfls. der Einsaatmischung vor Ort

- bei Anlage eines Uferrandstreifens auf Grünland: Abzäunung eines 5 bis zu 15 m breiten Streifens
VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche

- Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche

- keine Beweidung
VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche

- jährliche Mahd oder jährliches Mulchen, jeweils außerhalb des Zeitraums 1.4. bis 30.6..
VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche

- Unterlassung von Meliorationsmaßnahmen
VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche

- Keine über die Abfuhr des Mähgutes hinausgehende Nutzung
VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche

8.2.6.3.4.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen

Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Grundsätzlich gilt als Baseline eine Bewirtschaftung, die alle Grundanforderungen und Mindestanforderungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen erfüllt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen in Kap. 8.1 verwiesen. Die Anlage von Uferrandstreifen und von Erosionsschutzstreifen entzieht die Fläche der in diesem Rahmen möglichen Nutzung, macht eine aktive Einsaat einer mehrjährigen Gräsermischung erforderlich, lässt allenfalls eine späte, und damit wildtierverschträgliche Nutzung des Aufwuchses zu, gibt eine Mindestpflege vor (außerhalb des Zeitraums 1.4. bis 30.6.) und schließt den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aus.

Für die Anlage von Erosionsschutzstreifen ist darüber hinaus folgende landesspezifische Regelung zum Erosionsschutz relevant (§ 6 Abs. 1 und 3 der LESchV NRW):

- Pflugverbote für Flächen in der Erosionsgefährdungsstufe CCWasser2 gelten abweichend von § 6 Absatz 3 Satz 4 der Agrarzahlungsverpflichtungen-Verordnung nicht beim Anbau von Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln, wenn unter bestimmten Bedingungen mindestens 3 m breite Grünstreifen angelegt werden; bei gärtnerischen Kulturen gelten Pflugverbote im Frühjahr in der Erosionsgefährdungsstufe CCWasser2 nicht, wenn alternativ Vorgewende, Fahrgassen und Flächen für Beregnungsrohre durch Graseinsaat begrünt werden oder Grünstreifen von mind. 1 m Breite im Abstand von 100 m quer zur Hangrichtung angelegt werden.

Es wird auf § 6 Abs. 3 Satz 1 der Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung verwiesen, nach dem die Pflugverbote nicht für Flächen gelten, die in eine besondere Fördermaßnahme zum Erosionsschutz einbezogen sind.

Die Vorgaben für Erosionsschutzstreifen (mind. 5 m breit, zuzüglich weiterer Anforderungen) dieser Vorhabensart gehen ungeachtet dessen diesbezüglich deutlich über die Mindestanforderungen der LESchV hinaus. Eine Berücksichtigung der o.a. spezifischen Regelungen wirkt sich in gewissem Umfang prämiemindernd aus, und wird im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation für Uferrand- und Erosionsschutzstreifen dieser Vorhabensart berücksichtigt (vgl. Methodik zur Berechnung des Förderbetrags).

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Vgl. Ausführungen zu baseline-Elementen

Für die Anlage von Uferrandstreifen sind dabei im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen insbesondere die Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern relevant:

- Nach § 5 Abs. 2 Düngeverordnung (DüV) beträgt bei dem Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 4 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m. Verbot des Aufbringens innerhalb eines Abstands von 1 m.
- Bei Lage der betroffenen Fläche in einem belasteten Gebiet für das eine Landesverordnung nach §13a Abs. 3 S. 3 Nr. 4a i.V.m. § 15 Abs. 2 gilt, beträgt der Mindestabstand 1 bzw. 5 m. (CC19)
- Nach § 5 Abs. 3 DüV absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 % im 20 Meter Bereich
 - innerhalb eines Abstandes von 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 % im 20 Meter Bereich,
 - Innerhalb eines Abstandes von 10 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 % im 30 Meter Bereich.
- Weitere Regelungen betreffen die direkte Einbring- oder Einarbeitungspflicht der Düngemittel in den Boden (CC 20 und 21 der NRR).
- Gemäß § 12 Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden (soweit keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist (CC 31)).
- Gemäß § 38 WHG und §31 LWG NRW sind im gesetzlichen Gewässerrandstreifen Pflanzenschutzmittelanwendungen möglich, soweit sie gemäß den pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen, und soweit nicht in NRW per Rechtsverordnung oder ordnungsbehördlicher Verordnung für bestimmte Gewässer weitergehende Anforderungen festgelegt werden. Als länderspezifischer Mindestabstand gilt in jedem Fall ein Abstand von 1 m ab Böschungsoberkante (§ 12 Absatz 2 PflSchG, ausgelegt für NRW). Hier dürfen unter keinen Umständen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ansonsten gelten die zulassungsrechtlichen Anwendungsbestimmungen der Präparate. Diese lassen je nach Präparat und in Abhängigkeit vom Einsatz abdriftarmer Technik einen gewässernahen Einsatz bei Einhaltung des Mindestabstands von 1m zu.

Die o.a. Abstandsregeln schränken die Bewirtschaftung in Gewässernähe in Abhängigkeit vom konkreten Fall in unterschiedlichem Maße ein. Um diesem Umstand bei der Prämienkalkulation adäquat Rechnung zu tragen, wurde für die Referenzsituation pauschal unterstellt, dass in einem Abstand von 3 m zur Gewässeroberrante generell keinerlei Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutz möglich ist (vgl. Methodik zur Berechnung des Förderbetrags).

Mit dieser Vorgehensweise wird somit als kalkulatorische baseline eine ackerbauliche Nutzung festgelegt, bei der auf den ersten drei Metern des geförderten Uferrandstreifens kein Einsatz von Düngemitteln und

Pflanzenschutzmitteln stattfindet. Ohne Verpflichtung könnte der Landwirt bei Einsatz bestimmter Technik allerdings auch in einem Abstand bis 1m düngen und Pflanzenschutzmittel einsetzen.

Mit dieser Vorgehensweise wird auch dem Nitrataktionsplan Rechnung getragen. Der Schutz der Oberflächengewässer wird durch die oben aufgeführten Vorgaben der DüV umgesetzt (s.o. CC 19, 20 und 21).

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Uferrand- und Erosionsschutzstreifen werden auf Acker in einer Breite von 5-30 m durch Ansaat mehrjähriger Grasarten angelegt. Düngung und Pflanzenschutz sowie Beweidung sind nicht erlaubt. Jährliche Mahd und Abfuhr bzw. Mulchen des Aufwuchs ist verpflichtend, allerdings außerhalb des Zeitraums 1.4. bis 30.6..

Der entgangene Deckungsbeitrag (DB) ermittelt sich aus einer für die Region üblichen Referenzfruchtfolge. Hierbei ist berücksichtigt, dass schon bei der Referenzfrucht auf 3 m von insgesamt durchschnittlich 15 m keine Düngung erfolgt. Dies senkt den Ertrag um 50 % auf einer Breite von 3 m. In der Referenzfruchtfolge sind Intensivfrüchte wie Kartoffeln und Zuckerrüben nicht berücksichtigt, da nur in Einzelfällen davon auszugehen ist, dass deren Anbauumfang durch die Streifen eingeschränkt wird. Der Einkommensverlust wird anhand einer Kombination aus DB-Rechnung und der Kosten-Vergleichs-Rechnung ermittelt. Der DB-Verlust und die Kosten für die Pflege entstehen jährlich. Die Kosten für die Anlage sind auf fünf Jahre verteilt. Im Sinne der Kostensenkung werden zeitgleiche Arbeiten im Zusammenhang mit der angrenzenden Fläche, z.B. Pflügen am Anfang der Maßnahme, kalkuliert. Der Einkommensbeitrag durch den Wert des Aufwuchses wird durch die hohen Werbungskosten aufgrund der kleinflächigen Struktur des Streifens und

der späten Nutzungsmöglichkeit per Saldo aufgehoben. Grundlage der Nachteilsberechnung bleibt daher der entgangene Deckungsbeitrag zuzüglich der Kosten für Anlage und Pflege des Uferrandstreifens.

Mit der neuen Düngeverordnung (DüV), die am 2.6.2017 in Kraft getreten ist, wurde der Regelabstand zum Oberflächengewässer (Böschungsoberkante), der bei der Düngung einzuhalten ist, von 3 m auf 4 m angehoben. Entsprechend dem im vorherigen Absatz beschriebenen Vorgehen zur rechnerischen Berücksichtigung der Abstandsregelung würde sich in der angenommenen Referenzsituation der Ertrag nunmehr auf einer Breite von 4 m (neue DüV) statt 3 m (alte DüV) entsprechend vermindern. Da es auch in der neuen DüV bei der bisherigen Regelung bleibt, dass der Abstand mindestens 1 m beträgt, wenn die Streubreite des verwendeten Geräts der Arbeitsbreite entspricht oder das verwendete Gerät über eine Grenzstreueinrichtung verfügt, und auf Ackerflächen zunehmend Geräte mit entsprechender Exaktausbringung eingesetzt werden, sind die Abstandsregelungen weiterhin im Rahmen der Prämienkalkulation angemessen berücksichtigt.

Im Falle der Erosionsschutzstreifen müssten die Abstandsregelungen nicht prämiensmindernd berücksichtigt werden. Allerdings können in bestimmten Fällen (Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln bzw. gärtnerische Kulturen, Gefährdungsstufe CCWasser2) 3m bzw. 1m breite Grünstreifen im Abstand von 200 m bzw. 100m quer zur Hangrichtung als Alternative zum ansonsten geltenden Pflugverzicht angelegt werden. Die rechnerische Berücksichtigung ergibt einen prämiensmindernden Effekt, der unter dem liegt, der sich für die Uferrandstreifen aufgrund der Abstandsregelungen ergibt. Dadurch, dass in der Referenzfruchtfolge keine Intensivfrüchte berücksichtigt wurden, ist sichergestellt, dass mit der AUKM-Prämie kein Ausgleich von für o.a. Kulturen geltende Mindestvorgaben erfolgt. Im Sinne der Kongruenz ist es sinnvoll, bei beiden Streifentypen keine Prämiendifferenzierung vorzunehmen.

Die Anlage von Uferrandstreifen auf Grünland (5 bis 15 m) wird nur in besonderen Projektgebieten (WRRL) angeboten. Diese sind eng lokalisiert und liegen voraussichtlich im Mittelgebirgsraum; es wurden daher weniger günstige Ertragsbedingungen angenommen. Die Bewirtschaftung ist erheblich eingeschränkt (s.o.). Entsprechend der Ausführungen im Ackerbau ist auch hier die eingeschränkte Düngung in Ufernähe berücksichtigt. Der Einkommensverlust wird anhand der Kosten-Vergleichs-Rechnung ermittelt. Den eingesparten Kosten, das sind in erster Linie Pflanzenschutz, Mineraldünger und variable Maschinenkosten, wird der Ertragsausfall, bewertet nach MJ NEL, gegengerechnet.

Unter den Bedingungen des im EU-weiten Vergleich hohen Ertrags- und Intensitätsniveau, und hohen Flächennutzungskosten auf Acker errechnet sich ein notwendiger Ausgleich von 1.100 EUR ha und macht eine Überschreitung der im Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für Art. 28 zulässigen Höchstbeträge notwendig. Analog gilt dies auch für den Sonderfall der Anlage von Uferrandstreifen auf Grünland. Aufgrund der besonderen Umstände wird von der Fußnote (*) des o.g. Anhangs Gebrauch gemacht. Ohne Anhebung der Prämie über den Höchstsatz hinaus, können die Ziele der Vorhabensart nicht erreicht werden. Die Maßnahme würde nicht in Anspruch genommen, da keine kostendeckende Prämie gezahlt werden könnte.

zur Berücksichtigung Greening s. nachstehende Abbildung

Berücksichtigung Greening

Im Rahmen der NRR wurde eine grundsätzlich anwendbare Vorgehensweise zur Ermittlung des notwendigen Abzugsbetrags für den Fall, dass AUKM-Verpflichtungen auf Flächen, die im Rahmen des Greenings für den Nachweis einer „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (sog. ökologische Vorrangflächen, öVF) genutzt werden, beschrieben. Diese grundsätzliche Vorgehensweise lässt sich auf die relevanten AUKM-Vorhaben des NRW-Programms übertragen, die ohne Verweis auf die NRR programmiert sind.

Hierbei werden zunächst die Kosten einer „Flächennutzung im Umweltinteresse“ ermittelt. Unterstellt wird, dass der Begünstigte seiner Verpflichtung durch die für ihn unter den durchschnittlichen Verhältnissen Deutschlands wirtschaftlich günstigsten Lösung nachkommt. Das ist der Anbau von Zwischenfrüchten, soweit der Begünstigte nicht auf bereits vorhandene Landschaftselemente zurückgreifen kann. Diese Situation trifft auch auf Nordrhein-Westfalen zu. Die Kosten wurden im Rahmen der NRR mit 75 Euro je ha öVF-Zwischenfrucht berechnet. Wegen des Gewichtungsfaktors von 0,3 für öVF-Zwischenfrüchte ergeben sich Kosten von $75 \text{ Euro} / 0,3 = 250 \text{ Euro/ha öVF}$.

Uferrand- und Erosionsschutzstreifen können auf öVF-Streifen liegen (Pufferstreifen, Feldränder) oder auch auf öVF-Brachen. Um das Risiko einer Doppelfinanzierung vollständig auszuschließen, werden die Kosten einer „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (öVF-Kosten) vom Prämienbetrag abgezogen. Unterstellt wird für die Festlegung des Abzugsbetrags der Fall, dass der Landwirt Uferrandstreifen oder Erosionsschutzstreifen als öVF-Streifen beantragt, für die ein Gewichtungsfaktor von 1,5 gilt. Die öVF-Kosten von 250 Euro/ha öVF müssen hierzu entsprechend gewichtet werden, um sie auf einen ha Uferrand- oder Erosionsschutzstreifenfläche beziehen zu können ($250 \text{ Euro/ha öVF} * 1,5 = 375 \text{ Euro/ha Uferrand-/Erosionsschutzstreifen}$). Der Abzugsbetrag wird auf 380 Euro je ha aufgerundet.

Berücksichtigung Greening

8.2.6.3.4.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.4.10.1.1. Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen

8.2.6.3.4.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GLÖZ 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) - CC 10c
- GLÖZ 5 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 1
- GLÖZ 4 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) - CC 9a
- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC17a,17b, 17c, CC 18-21, 21a, CC24, 24a
- GAB 10 ((detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27-CC 32

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 17a, 17b, 17c, CC 18-21, 21a, CC24, 24a
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27-CC 32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln - Z 1a, 1b, 1c, Z 2, Z 4, Z5, Z 6, 6a, 6b
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - Z 7-Z 8
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Nationale Regelung der neuen DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3 - MIT 1

Mindestens einmal alle zwei Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche

8.2.6.3.4.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM-Verpflichtung würde eine konventionelle Ackerbewirtschaftung mit betriebsüblicher Fruchtfolge und betriebsüblichen Kulturen ohne zusätzliche Einschränkungen bei Düngung und PSM-Einsatz bzw. eine Grünlandbewirtschaftung ohne zusätzliche Einschränkungen betrieben. Allerdings sind für die Anlage von Uferrandstreifen die Abstandsregelungen bei Düngung und Pflanzenschutz in Gewässernähe zu beachten, die sich bereits in der Vergleichssituation ertragsmindernd auswirken. Dies wurde im Rahmen der Prämienkalkulation berücksichtigt.

Bei der Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen müssen die begrünten Streifen für mindestens 5 Jahre beibehalten werden und eine bestimmte Mindestbreite aufweisen. Düngung und Pflanzenschutz sind ausgeschlossen. Dies geht über die rechtlichen Anforderungen deutlich hinaus und sorgt für einen erhöhten Schutz von Gewässern vor Einträgen und erhöhten Erosionsschutz.

Eine wirtschaftliche Nutzbarkeit des extensiven Aufwuchses auf den Streifen ist wegen der Sperrfrist 1.4. bis 30.6. für die verpflichtende Mindestbewirtschaftung /Pflege nicht zu erwarten.

8.2.6.3.5. 10.1.5 Extensive Grünlandnutzung

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.5.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Eine extensive Nutzung des Dauergrünlands mittels begrenztem Viehbesatz und begrenzter Mengen organischer Dünger, Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel sowie auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung

- fördert die Entwicklung einer standortangepassten, vielfältigen Grasnarbe,
- steigert den Wert des Grünlands als Lebensraum für Insekten, Vögel und andere Tiere,
- vermindert das Eintragsrisiko von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittel in Gewässer und benachbarte Biotope,
- senkt den Ausstoß klimaschädlicher Gase durch verminderten Stickstoff-Input sowie durch Förderung des Humuserhalts und damit der CO₂-Senkenfunktion der Böden.

Die Maßnahme hilft, dass traditionelle Formen der Grünlandnutzung durch Nutztiere erhalten bleiben.

Die vorrangige Wirkung der Vorhabensart wird dem Schwerpunktbereich **4a** (Biodiversität) zugeordnet.

Verpflichtungen:

- a. Gesamtbetrieblich: Einhaltung eines Viehbesatzes von mindestens 0,6 und max. 1,4 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland im Jahresdurchschnitt.
- b. Verzicht auf Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflegeumbruch). Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise einen Pflegeumbruch genehmigen, wenn die Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zerstört wurde und erneuert werden muss. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise eine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland zulassen, soweit dieser eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde i.R. des Landesnaturschutzgesetzes zugrunde liegt und die Umwandlung i.R. des Greenings zulässig ist.
- c. Keine Ausbringung mineralischer Düngemittel, die Stickstoff enthalten, auf dem Dauergrünland.
- d. Die auf dem Dauergrünland jährlich eingesetzte Wirtschaftsdüngermenge wird begrenzt auf die Menge, die den Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes des Betriebes von 1,4 GVE je Hektar nicht übersteigt.
- e. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel.
(Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Für die Fläche, für die eine Ausnahmegenehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmittel erteilt wird, erfolgt in dem jeweiligen Jahr keine Auszahlung.)
- f. Verzicht auf Beregnung und Meliorationsmaßnahmen auf dem Dauergrünland.

g. Nutzung des Dauergrünlands mindestens einmal jährlich.

In die Verpflichtungen ist sämtliches Dauergrünland des Betriebs einbezogen. Die Verpflichtung unter a. dient dazu, den das Dauergrünland nutzenden Viehbestand (Raufutterfresser) im Sinne einer kreislaforientierten Nutzung in ein adäquates Verhältnis zum Aufwuchs zu setzen (keine Unternutzung, keine Übernutzung, deshalb RGV/ha Dauergrünland). Die Verpflichtung unter d. dient dagegen dazu, zusätzlich auch den zulässigen Wirtschaftsdüngereinsatz für die Fälle zu regeln, in denen Gemischtbetriebe mit Ackerbau und/oder weiteren Tieren (die nicht Raufutterfresser sind) teilnehmen. Hierfür wird ein „Wirtschaftsdüngeräquivalent“ von maximal 1,4 GVE/ha festgelegt, womit auch der Dünger von Tieren einbezogen wird, die nicht Raufutterfresser sind.

Die Verpflichtungen a., b., f. und g. sind nicht prämienrelevant (sonstige Verpflichtungen).

8.2.6.3.5.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar Dauergrünlandfläche des Betriebes gewährt.

8.2.6.3.5.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Düngeverordnung – DüV

Pflanzenschutzgesetz – PflSchG

Die zwei genannten Rechtsgrundlagen sind zu finden unter: <http://www.gesetze-im-internet.de>

Landesdüngeverordnung – LDüngV

Die genannte Rechtsgrundlage ist zu finden unter: <https://recht.nrw.de>

8.2.6.3.5.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

8.2.6.3.5.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs.

8.2.6.3.5.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Die zur Auszahlung beantragten Förderflächen liegen in NRW.

8.2.6.3.5.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant.

8.2.6.3.5.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der Förderung beträgt 150 Euro je Hektar Dauergrünland.

Ab dem Kalenderjahr 2023 gilt: Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung DZ-0404 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs) wird die Zuwendung um den im GAP-Strategieplan genannten geplanten Einheitsbetrag des jeweiligen Jahres vollständig gekürzt.

8.2.6.3.5.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.5.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wurde in vergleichbarer Form bereits in der Förderperiode 2007 – 2013 gefördert. Es liegen mithin ausreichend Erfahrungen bei der Umsetzung vor. Die Verpflichtungen des Antragstellers lassen sich im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle überprüfen. Die bisher festgestellten sanktionsrelevanten Verpflichtungsverstöße beziehen sich zu einem ganz erheblichen Teil auf Über- und Unterschreitungen des erforderlichen Viehbesatzes, d.h. einer Verpflichtung, die im Rahmen der Verwaltungskontrolle auf der Basis des Herkunfts- und Informationssystem Tier (HIT) sehr gut geprüft werden kann, wenn der Betrieb Rinder hält.

8.2.6.3.5.9.2. Gegenmaßnahmen

Anpassungen im Vergleich zur Förderperiode 2007 -2013 sind bei den Verpflichtungen nicht erforderlich. Kürzungen bzw. Sanktionen für bestimmte Verstöße werden mit Blick auf deren Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit ggf. neu bewertet.

Die zuständigen Stellen werden die Informationsmaßnahmen über die Relevanz der Unterschreitung und Überschreitung der Viehbesatzgrenzen weiter verstärken (Merkblätter, Infoschreiben), um die in der Vergangenheit festgestellte Fehlerhäufigkeit zu senken.

8.2.6.3.5.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabensart ist gut kontrollierbar.

8.2.6.3.5.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.5.9.4.1. 10.1.5 Extensive Grünlandnutzung

8.2.6.3.5.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

Verpflichtungen:

- gesamtbetrieblich: Einhaltung eines maximalen Besatzes von 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland
VK: RGV-Besatzberechnung mit Hilfe der HIT-Daten und der Antragsangaben zu den "Nicht-Rindern".
VOK: Zählung und Dokumentation aller vorgefundenen Raufutterfresser
- Gesamtbetrieblich: Der Mindestbesatz des Dauergrünlands darf 0,6 RGV je Hektar Dauergrünland nicht unterschreiten
VK: RGV-Besatzberechnung mit Hilfe der HIT-Daten und der Antragsangaben zu den "Nicht-Rindern".
VOK: Zählung und Dokumentation aller vorgefundenen Raufutterfresser
- Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung auf dem Dauergrünland
VK: gemäß Sammelantrag - Plausibilisierung
VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche
- Keine Ausbringung mineralischer Düngemittel, die Stickstoff enthalten, auf dem Dauergrünland
VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche.

- die auf dem Dauergrünland jährlich eingesetzte Wirtschaftsdüngermenge wird begrenzt auf die Menge, die den Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes des Betriebes von 1,4 GVE je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) nicht übersteigt

VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche. Überprüfung der Aufzeichnungen zur DüngeVO bei Betrieben, die außer RGV noch andere Tiere halten und/oder Wirtschaftsdünger aufnehmen

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel im jeweiligen Jahr des Verpflichtungszeitraums angewendet werden dürfen, wenn der Verzicht auf die Anwendung zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.)

VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche. Absterbende/abgestorbene Pflanzen

8.2.6.3.5.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Grundsätzlich gilt als Baseline eine Bewirtschaftung, die alle Grundanforderungen und Mindestanforderungen bei der Bewirtschaftung von Dauergrünland erfüllt. Es wird diesbezüglich auf Kap. 8.1 verwiesen. Die Verpflichtungen schränken im Vergleich dazu die Nährstoffzufuhr über die Düngung mit mineralischen Stickstoffdüngern und mit Wirtschaftsdüngern erheblich ein, was zu einer geringeren Aufwuchsleistung der Fläche führt. Gleichzeitig wird über die Festlegung eines Mindest- und eines Höchstviehbesatzes eine Unter- und Übernutzung der Flächen verhindert.

Die Verpflichtung zum Verzicht auf die Umwandlung und den Pflegeumbruch von Dauergrünland geht über die landesweiten Anforderungen des Grünlanderhalts i.R. des Greenings und des Grünlandschutzes gemäß Landesnaturschutzgesetz hinaus bzw. entspricht in umweltsensiblen Gebieten dieser Anforderung. Als sonstige Verpflichtung ist sie kein Prämienbestandteil.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten

Flächen des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff tierischer oder pflanzlicher Herkunft aufgebracht werden. Eine ergänzende Düngung mit anderen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist zulässig, so lange ein Düngebedarf besteht. Bei der vorliegenden Vorhabensart dürfen außer Wirtschaftsdünger keine weiteren Stickstoffdüngemittel auf dem Dauergrünland eingesetzt werden und der Einsatz von Wirtschaftsdüngern ist auf einen Wert begrenzt, der einem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar LF entspricht.

In Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel gilt folgendes: während sonst auf dem Dauergrünland bestimmte, für diesen Zweck zugelassene Pflanzenschutzmittel, z.B. zur Bekämpfung von zweikeimblättrigen Unkräutern im Rahmen einer ganzflächigen Grasnarbenbehandlung eingesetzt werden können, ist dies bei der extensiven Dauergrünlandnutzung nicht zulässig. Nur in Ausnahmefällen kann der Einsatz entsprechender Mittel von der Bewilligungsbehörde genehmigt werden.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Gegenstand der Berechnungen ist das Grünland, das als Dauergrünland nicht in die Fruchtfolge des Betriebes einbezogen ist. Aufgrund der gesamtbetriebszweigbezogenen Extensivierung ist im Betrieb eine wirtschaftliche Anpassung an die geänderten Verhältnisse nötig. Bei der Extensivierung sind keine zeitlichen Nutzungseinschränkungen vorgegeben. Entsprechend sind die Ertragsminderungen geringer kalkuliert als bei vergleichbaren Maßnahmen für Teilflächen oder auf Randstreifen. Grundlage der Berechnungen sind typische Verhältnisse für die grünlandgeprägten Mittelgebirgsregionen Nordrhein-Westfalens. Da nicht zu erwarten ist, dass vermehrt viehstarke Betriebe mit geringer Hauptfutterfläche das Programm Grünlandextensivierung in Anspruch nehmen, sind Einkommenswirkungen durch Veränderung des Viehbestandes bei den Berechnungen nicht weiter berücksichtigt. Der Einkommensverlust ist durch die Kosten-Vergleichs-Rechnung ermittelt. Durch die Extensivierung sind in erster Linie Einsparungen beim Pflanzenschutz, beim Mineraldünger und bei den variablen Maschinenkosten möglich. Die Ersatzfutterbeschaffung, bewertet nach MJ NEL, verursacht relevante Mehrkosten. Bei extensiver Bewirtschaftung sind in Teilbereichen Einsparungen bei der Arbeit möglich, andererseits ist ein höherer Beobachtungs- und Organisationsaufwand erforderlich.

Berücksichtigung Greening:

Die Maßnahme verpflichtet die Teilnehmer sowohl zum Verzicht auf Grünlandumwandlung als auch auf Grünlandumbruch zwecks Grünlanderneuerung. Diese Vorgaben wurden bereits in der Vergleichssituation berücksichtigt und sind somit trotz ihrer ertragsmindernden Wirkung nicht Gegenstand des berechneten Ausgleichs. Durch diese Vorgehensweise wird das Risiko einer Doppelzahlung in Bezug auf die Greening-Vorgaben zum Grünlandschutz ausgeschlossen.

8.2.6.3.5.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.5.10.1.1. 10.1.5 Extensive Grünlandnutzung

8.2.6.3.5.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 17–CC 26a
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27, CC 30–CC 32

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 17–CC 26a
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27, CC 30–CC 32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln - Z 1a–Z 6, 6b
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - Z 7–Z 8
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Nationale Regelung der neuen DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3 - MIT 1
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

8.2.6.3.5.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM-Verpflichtung würde eine konventionelle Dauergrünlandbewirtschaftung mit Einsatz mineralischer N-Düngemittel, fallweisem Pflanzenschutzmitteleinsatz bei aus wirtschaftlicher Sicht nicht optimaler Narbenzusammensetzung und Grünlandverbesserungsmaßnahmen (Pflegeumbruch, z.T. Totalherbizideinsatz, und Neueinsaat) stattfinden. Eine Intensitätssteigerung ist auch in dem für diese Vorhabensart relevanten grünlandgeprägten Mittelgebirgsraum seit langem zu beobachten, und betrifft die gut erreichbaren und maschinell gut bearbeitbaren Flächen. Diese Flächen werden von wachsenden Betrieben zunehmend nachgefragt. Ohne Verpflichtung würde der Futterertrag je Hektar deutlich höher ausfallen. Der Viehbestand könnte bei gleicher Fläche aufgestockt werden, bzw. für den gleichen Viehbestand würden weniger Dauergrünlandflächen benötigt, die aber zu Lasten von Biodiversität, Gewässerschutz und Klimaschutz deutlich intensiver bewirtschaftet würden. Für sehr schlecht bewirtschaftbare und/oder erreichbare Flächen steigt dagegen wegen der fehlenden Rentabilität die Gefahr der Nutzungsaufgabe (nur noch Mindesttätigkeit).

8.2.6.3.6. 10.1.6 Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.6.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Naturschutzgerechte extensive Nutzung von Ackerstreifen/Äckern landesweit bzw. in auf Zielarten abgestimmten Förderkulissen.

Der Vertragsnaturschutz auf Acker umfasst Fördermaßnahmen, die dem Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker wie Ackerwildkräuter, Feldhamster, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Kiebitz u.a. dienen. Sie tragen damit wesentlich zur Umsetzung der FFH- und EG-Vogelschutzverpflichtung sowie der Biodiversitätsstrategie NRW bei. Die Verpflichtungen werden seit rd. 20 Jahren in fast unveränderter Form angeboten und sind bestätigt durch die Evaluierungen dazu geeignet, die Natur- und Artenschutzziele der Biodiversitätsstrategie umzusetzen und unterstützen den Prioritären Aktionsrahmen Natura 2000 (PAF)

Die jeweiligen Vertragspakete zielen auf den besonderen Schutz bzw. die Entwicklung der spezifischen Lebensräume der Arten ab (insb. Brut- u. Nahrungshabitate-, Deckung u. Rückzugsraum). Um die spezifischen Schutzziele erreichen zu können, beinhaltet der Vertragsnaturschutz auf Acker ein komplexes Angebot an Förderbausteinen, die dem spezifischen Schutzzweck entsprechend zu Vertragspaketen zusammengesetzt werden. Die Auswahl der Vertragsflächen und der Verpflichtungen erfolgt in jedem Einzelfall durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Vorrangige Wirkung für Schwerpunktbereich 4a.

Verpflichtungen:

10.1.6.1: Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der **Feldflora** bevorzugt in Getreidekulturen

- a. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Wachstumsregulatoren, sowie mechanische und thermische Unkrautbekämpfung
- b. Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, Klärschlamm sowie ätzende Düngemittel
- c. Verzicht auf Untersaaten und Ablagerungen
- d. Mindestens dreimaliger Anbau von Getreide im Verpflichtungszeitraum. In den Jahren in denen fruchtfolgebedingt kein Getreide angebaut wird, erfolgt keine Auszahlung.

10.1.6.1.1

- a. Wie 10.1.6.1 a bis d, zusätzlich Verzicht auf chemisch-synthetische N-Dünger

Die o.g. Verpflichtungen können bei fachlicher Geeignetheit mit weiteren Verpflichtungen kombiniert werden:

- Stehenlassen von Stoppeln
- Verzicht auf Tiefpflug

Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern kann in Einzeljahren nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine geeignete Bekämpfung in geringstmöglichem Maß erfolgen.

10.1.6.2: Extensive Nutzung von Äckern

Die nachfolgend genannten Maßnahmen dienen der Verbesserung des Lebensraumes in der Feldflur, dem Schutz der allgemeinen artenreichen Feldflur (Leitarten z.B. Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn) und dem Schutz von bedrohten Tierarten wie Kiebitz, Hamster, Wachtelkönig, Feldhase u.a.

Die Ackerextensivierung wird seit dem Jahr 2007 angeboten und hat sich inhaltlich nach naturschutzfachlichen Prüfungen nur geringfügig geändert. Sie ist dazu geeignet, die Natur- und Artenschutzziele der Biodiversitätsstrategie umzusetzen und unterstützen den Prioritären Aktionsrahmen Natura 2000 (PAF)

Die Verpflichtungen werden je nach angestrebtem Schutzziel von der Naturschutzbehörde (Bewilligungsbehörde) dem Begünstigten vorgegeben und können sowohl aus Einzelverpflichtungen als auch aus Kombinationen bestehen.

- Verzicht auf Tiefpflügen
- Verzicht auf Insektizide und Rodentizide
- Verzicht auf Rodentizide
- Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln bis 28.02. des Folgejahres
- Stehenlassen (Bördegebiet) von Getreide- oder Rapsstoppeln bis 15.10. (bei nachfolgender Wintergerste bis 20.09.)
- Ernteverzicht von Getreide bis mind. 28.02. des Folgejahres
- Ernteverzicht (Bördegebiet/Hamsterschutz) von Getreide bis mind. 15.10. (bei nachfolgender Wintergerste bis 20.09.)
- Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide einschl. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide einschl. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz
- Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung
- Einsaat von Ackerflächen/Anlage von Blüh- und Schutzstreifen durch Einsaat

- einjährig mit Rahmenmischung bzw. mit Regiosaatgut

- mehrjährig mit Rahmenmischung bzw. Regiosaatgut(die für den Schutzzweck geeigneten Mischungen werden auf Landesebene vorgegeben)

l. Bearbeitungsfreie Schonzeit in Mais, Hackfrucht und Gemüsekulturen

- zwischen 22.03. bis 20.05

- eine bis zu 10 Tage vorgezogene Bodenbearbeitung ist nach Einzelfallprüfung möglich

m. Verpflichtung zur Untersaat

n. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

- bei einmal jährlichem Einsatz nach naturschutzbehördlicher Zustimmung
- bei zweimal jährlichem Einsatz nach naturschutzbehördlicher Zustimmung

o. Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist, Champost, Kompost

Die festgelegten Verpflichtungen/Kombinationen können in von der Naturschutzbehörde festgelegten Fällen auf der Betriebsfläche rotieren, soweit dieses der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt.

Für die Maßnahmen 10.1.6.1 und 10.1.6.2 gilt, dass die Verpflichtung für 5 Jahre einzuhalten ist. Innerhalb dieses Zeitraumes sollte mindestens eine Verpflichtung bezogen auf die jeweilige Bewilligung im Jahr umgesetzt werden.

Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während des 5jährigen Zeitraumes mindestens 3 Jahre auf der Förderfläche Getreide anzubauen und mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. In Jahren ohne Getreideanbau wird keine Prämie gewährt.

10.1.6.3 Umwandlung von Acker in Grünland

a) Einsaat mit konventionellem Saatgut

b) Einsaat mit Regiosaatgut

Für neue Verpflichtungen ab 2023 gilt folgendes:

Verpflichtungen:

10.1.6.1: Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der **Feldflora** bevorzugt in Getreidekulturen

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme von fungiziden Saatgutbeizen, Wachstumsregulatoren, sowie mechanische und sonstige Beikrautregulierung
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, Klärschlamm sowie ätzende Düngemittel
- Verzicht auf Untersaaten und Ablagerungen
- Verzicht auf chemisch-synthetische N-Dünger.

Die o.g. Verpflichtungen können bei fachlicher Geeignetheit mit weiteren Verpflichtungen kombiniert

werden:

- Stehenlassen von Stoppeln
- Verzicht auf Tiefpflug

Bei starkem Auftreten von Problemunkräutern kann in Einzeljahren nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine geeignete Bekämpfung in geringstmöglichem Maß erfolgen.

10.1.6.2: Extensive Nutzung von Äckern

Die nachfolgend genannten Maßnahmen dienen der Verbesserung des Lebensraumes in der Feldflur, dem Schutz der allgemeinen artenreichen Feldflur (Leitarten z.B. Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn) und dem Schutz von bedrohten Tierarten wie Kiebitz, Hamster, Wachtelkönig, Feldhase u.a.

Die Ackerextensivierung wird seit dem Jahr 2007 angeboten und hat sich inhaltlich nach naturschutzfachlichen Prüfungen nur geringfügig geändert. Sie ist dazu geeignet, die Natur- und Artenschutzziele der Biodiversitätsstrategie umzusetzen und unterstützt den Prioritären Aktionsrahmen Natura 2000 (PAF)

Die Verpflichtungen werden je nach angestrebtem Schutzziel von der Naturschutzbehörde (Bewilligungsbehörde) dem Begünstigten vorgegeben und können sowohl aus Einzelverpflichtungen als auch aus Kombinationen bestehen.

- a. Verzicht auf Tiefpflügen
- b. Verzicht auf Insektizide und Rodentizide
- c. Verzicht auf Rodentizide
- d. Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln bis 28.02. des Folgejahres
- e. Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln bis 15.10. (bei nachfolgender Wintergerste, Winterhafer bis 20.09.)
- f. Ernteverzicht von Getreide bis mind. 28.02. des Folgejahres
- g. Ernteverzicht von Getreide bis mind. 15.10. (bei nachfolgender Wintergerste, Winterhafer bis 20.09.)
- h. Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide einschl. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (mit Ausnahme von fungiziden Saatgutbeizen)
- i. Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide einschl. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz (mit Ausnahme von fungiziden Saatgutbeizen)
- j. Anlage von Ackerbrachen durch Selbstbegrünung
- k. Einsaat von Ackerflächen/Anlage von Blüh- und Schutzstreifen durch Einsaat

- einjährig mit Kulturarten bzw. mit Regiosaatgut

- mehrjährig mit Kulturarten bzw. Regiosaatgut

Die für den Schutzzweck geeigneten Mischungen werden auf Landesebene vorgegeben)

l. Verpflichtung zur Untersaat bzw. Einsaat einer Zwischenfrucht

m. Beschränkung auf einen zweimaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

n. Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist, Champost, Kompost

o. Feldhamster freundlicher Fruchtfolge

Die festgelegten Verpflichtungen/Kombinationen können in von der Naturschutzbehörde festgelegten Fällen auf der Betriebsfläche rotieren, soweit dieses der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt.

Für die Maßnahmen 10.1.6.1 und 10.1.6.2 gilt, dass innerhalb der Laufzeit der Verpflichtung mindestens eine Maßnahme jährlich umgesetzt werden muss.

Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreideflächen, ist während eines Verpflichtungszeitraumes von 5 Jahren mindestens in 3 Jahren Getreide anzubauen und in diesen Jahren mindestens eine Verpflichtung einzuhalten. In Jahren ohne Getreideanbau wird keine Prämie gewährt.

10.1.6.3 Umwandlung von Acker in Grünland nach fachlichen Vorgaben

a) durch Selbstbegrünung oder Einsaat mit vorgegebener Rahmenmischung

b) durch Mahgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut

8.2.6.3.6.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar Vertragsfläche gewährt

8.2.6.3.6.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

FFH-und Vogelschutzrichtlinie, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)

8.2.6.3.6.4. Begünstigte

Landwirtinnen/Landwirte und andere Landnutzer

8.2.6.3.6.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen

8.2.6.3.6.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- a. Die Förderflächen liegen in NRW.
- b. Die Förderflächen liegen in einer der nach Zielarten ausgerichteten Förderkulisse in NRW
- c. Die Auswahl der Förderflächen und Prüfung der Eignung der Verpflichtungen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde (untere Naturschutzbehörde).
- d. Die Verpflichtung nach 10.1.6.3 setzt die Kombination mit einer extensiven Grünlandnutzung (10.1.7.1 ff) voraus.

8.2.6.3.6.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant

8.2.6.3.6.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Ackerfläche:

10.1.6.1 (Feldflora)

765,- Euro

10.1.6.1.1

1.140,- Euro

10.1.6.2

Extensiväcker/ Lebensraum- und Artenschutz

- a. 25,-Euro
- b. 265,-Euro
- c. 90- Euro
- d. 220,- Euro
- e. 175,- Euro
- f. 1830,- Euro

- g. 1980,- Euro
- h. 1030,- Euro
- i. 1105,- Euro
- j. 1150,- Euro
- k.

- einjährig mit Rahmenmischung 1250,- Euro bzw. mit Regiosaatgut 1500,- Euro
- mehrjährig mit Rahmenmischung bzw. Regiosaatgut 1250,- Euro

l. 440,- Euro

350,- bei vorzeitig zugelassener Bodenbearbeitung

m. 140,- Euro

n.

- einmal jährlichem Einsatz 685,- Euro
- zweimal jährlichem Einsatz 560,- Euro

o. 130,- Euro

10.1.6.3 (Ackerumwandlung)

- a) 590,- Euro je Hektar bei Einsaat mit konventionellem Saatgut
- b) 890,- Euro je Hektar bei Einsaat mit Regiosaatgut

Anrechnungspflichten:

Für Flächen, die im gleichzeitig dem Nachweis von ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greenings gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 dienen, werden folgende Beträge in Abzug gebracht:

- 10.1.6.2 j. (Ackerbrache): 250 Euro je ha
- 10.1.6.2 k.(Einsaat mit Rahmenmischung/Regiosaatgut): 380 Euro je ha/ bei mehrjähriger Einsaat von Leguminosen 175,- Euro

Für neue Verpflichtungen ab 2023 gilt folgendes:

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je Hektar Ackerfläche:

10.1.6.1 (Feldflora)

1.145,- Euro

10.1.6.2

Extensiväcker/ Lebensraum- und Artenschutz

- a. 30,-Euro
- b. 295,-Euro
- c. 55,- Euro
- d. 250,- Euro
- e. 185,- Euro
- f. 2.240,- Euro
- g. 2.240,- Euro
- h. 1.100,- Euro
- i. 1.455,- Euro
- j. 1.600,- Euro
- k. - einjährig mit Kulturarten 1.750,- Euro
 - einjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut 2.000,- Euro
 - mehrjährig mit Kulturarten im Jahr der Einsaat 1.970,- Euro
 - mehrjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut im Jahr der Einsaat 2.280,- Euro
 - mehrjährig in den Folgejahren 1.530,- Euro
- l. 140,- Euro
- m. 280,- Euro
- n. 135,- Euro
- o. 785,- Euro

10.1.6.3 (Ackerumwandlung)

- a. durch Selbstbegrünung oder Einsaat mit vorgegebener Rahmenmischung
 - 615,- Euro im 1. Jahr
 - 440,- Euro in den Folgejahren
- b. durch Mahgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut
 - 2.040,- Euro im 1. Jahr
 - 440,- Euro in den Folgejahren

Anrechnungspflichten:

Für Flächen, die im gleichzeitig dem Nachweis von ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greenings gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 dienen, werden folgende Beträge in Abzug gebracht:

- 10.1.6.2 j. (Ackerbrache): 250 Euro je ha
- 10.1.6.2 k.(Einsaat mit Rahmenmischung/Regiosaatgut): 380 Euro je ha/ bei mehrjähriger Einsaat von Leguminosen 175,- Euro

Ab dem Kalenderjahr 2023 gilt: Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung DZ-0406 (Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemischsynthetischen Pflanzenschutzmitteln)) wird die oben angegebene Zuwendung für 10.1.6.1, 10.1.6.1.1, 10.1.6.2 i, 10.1.6.2 n und 10.1.6.2 b im jeweiligen Jahr um den im GAP-Strategieplan genannten geplanten Einheitsbetrag des jeweiligen Jahres vollständig gekürzt.

Für laufende Verpflichtungen aus den Grundantragsjahren 2018 und 2019 wird im Falle einer gleichzeitigen Förderung der Ökoregelung DZ-0401-01 die oben genannte Zuwendung für 10.1.6.2 k um den im GAP-Strategieplan genannten geplanten Einheitsbetrag des jeweiligen Jahres und der jeweiligen Stufe vollständig gekürzt, maximal jedoch in Höhe von 1.300 €.

8.2.6.3.6.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.6.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Maßnahmen werden seit dem Jahr 2007 angeboten. Der Förderflächenumfang ist im Vergleich zu anderen Extensivierungsmaßnahmen im Grünland noch sehr begrenzt. Relevante Fehlerraten traten aufgrund der intensiven Betreuung durch die Naturschutzbehörden und beratenden Biologischen Stationen nicht auf.

8.2.6.3.6.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.6.3.6.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.6.3.6.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.6.9.4.1. 10.1.6 Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

8.2.6.3.6.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

10.1.6.1.

- Verzicht (Verz.) auf PSM u. Wachstumsregulatoren

VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche (IdF).

- Verz.auf mech./therm. Unkrautbekämpfung

VOK: IdF., Absterbende/abgestorbene Unkrautpflanzen

- Verz.auf ätzende Düngemittel u. Klärschlamm

VOK: IdF, Düngemittelrückstände; Ätزشäden

- Verz.auf Untersaaten

VOK: IdF

10.1.6.1.1

wie 10.1.6.1., zusätzlich

- Verz.auf chem.-synth. N-düngung

VOK: IdF, Düngemittelrückstände

zusätzlich bei entsprechender Kombination

- Stehenlassen von Stoppeln

VOK: IdF

- Verz.auf Tiefpflug/Tiefenlockerung

VOK: Im Verdachtsfall ist das Bodenprofil zeitnah bei der Inaugenscheinnahme zu prüfen, z.B. Pflugfurche am Rand tiefer als 30 cm;

10.1.6.1.2

- Verz.auf Tiefpflug/Tiefenlockerung

VOK: Im Verdachtsfall ist das Bodenprofil zeitnah bei der Inaugenscheinnahme zu prüfen, z.B. Pflugfurche am Rand tiefer als 30 cm;

- Verzicht auf Insektizide und Rodentizide, Verzicht auf Rodentizide

VOK: IdF, Mäuseköder

- Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln

VOK: IdF

- Ernteverz. und Stehenlassen von Getreide

VOK: IdF

- doppelter Saatreihenabstand im Getreide

VOK: IdF, Prüfung/Messung des Saatreihenabstandes

- bei gleichzeitigem Verzicht auf Wintergetreide

VK: Plausibilisierung der Antragsangaben; (Flächenverz.)

VOK: IdF, Überprüfung der Getreideart

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung

VOK: IdF, Bewertung der vorgefundenen Vegetation

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Einsaat

VOK: IdF, Bewertung der vorgefundenen Vegetation. Im Zweifelsfall Prüfung der Saatgutbelege

- Verz.auf Bodenbearbeitung

VOK: IdF

- Verpflichtung zur Untersaat

VOK: IdF

- Verzicht auf PSM

VOK: IdF, Absterbende/abgestorbene Unkrautpflanzen

- jährl.ein-/zweimaliger Einsatz

VK: Schriftl. Antrag und Genehmigung in der Akte

- Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist

VOK: IdF, Düngemittelrückstände

- Aussetzungen von Verpflichtungen

VK: Plausibilisierung der Angaben aus dem Ausz.antrag

VOK: Überprüfung vor Ort der Angaben aus dem Ausz.antrag

10.1.6.3

- Einsaat mit konventionellem Saatgut /Regiosaatgut

VK: Prüfung der Saatgutbelege, VOK: IdF

Für neue Verpflichtungen ab 2023 gilt folgendes:

10.1.6.1.

- Verzicht (Verz.) auf PSM u. Wachstumsregulatoren

VOK: Inaugenscheinnahme der Fläche (IdF).

- Verz.auf mech./therm. Unkrautbekämpfung

VOK: IdF., Absterbende/abgestorbene Unkrautpflanzen

- Verz.auf ätzende Düngemittel u. Klärschlamm

VOK: IdF, Düngemittelrückstände; Ätزشäden

- Verz.auf Untersaaten

VOK: IdF

- Verz.auf chem.-synth. N-düngung

VOK: IdF, Düngemittelrückstände

zusätzlich bei entsprechender Kombination

- Stehenlassen von Stoppeln

VOK: IdF

- Verz.auf Tiefpflug/Tiefenlockerung

VOK: Im Verdachtsfall ist das Bodenprofil zeitnah bei der Inaugenscheinnahme zu prüfen, z.B. Pflugfurche am Rand tiefer als 30 cm;

10.1.6.1.2

- Verz.auf Tiefpflug/Tiefenlockerung

VOK: Im Verdachtsfall ist das Bodenprofil zeitnah bei der Inaugenscheinnahme zu prüfen, z.B. Pflugfurche am Rand tiefer als 30 cm;

- Verzicht auf Insektizide und Rodentizide, Verzicht auf Rodentizide

VOK: IdF, Mäuseköder

- Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln

VOK: IdF

- Ernteverz. und Stehenlassen von Getreide

VOK: IdF

- doppelter Saatreihenabstand im Winter- oder Sommergetreide

VK: Plausibilisierung der Antragsangaben; (Flächenverz.)

VOK: IdF, Prüfung/Messung des Saatreihenabstandes / Überprüfung der Getreideart

- bei gleichzeitigem Verzicht auf Wintergetreide

VK: Plausibilisierung der Antragsangaben; (Flächenverz.)

VOK: IdF, Überprüfung der Getreideart

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung

VOK: IdF, Bewertung der vorgefundenen Vegetation

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Einsaat

VOK: IdF, Bewertung der vorgefundenen Vegetation. Im Zweifelsfall Prüfung der Saatgutbelege

- Verz.auf Bodenbearbeitung

VOK: IdF

- Verpflichtung zur Untersaat / Einsaat einer Zwischenfrucht

VOK: IdF

- Verzicht auf PSM

VOK: IdF, Absterbende/abgestorbene Unkrautpflanzen

- jährlich zweimaliger Einsatz

VK: IdF; im Verdachtsfall Kontrolle der Aufzeichnungen der PSM Anwendungen

- Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist

VOK: IdF, Düngemittelrückstände

- Aussetzungen von Verpflichtungen

VK: Plausibilisierung der Angaben aus dem Ausz.antrag

VOK: Überprüfung vor Ort der Angaben aus dem Ausz.antrag

10.1.6.3

- Selbstbegrünung, Einsaat mit vorgegebener Rahmenmischung/Regiosaatgut, Mahgutübertragung

VK: Prüfung der Saatgutbelege, VOK: IdF

8.2.6.3.6.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Grundsätzlich gilt als Baseline eine Bewirtschaftung, die alle Grundanforderungen und Mindestanforderungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen erfüllt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen in der NRR verwiesen.

Die für Nordrhein-Westfalen relevanten Baseline-Elemente sind in Kapitel 8.1 aufgeführt.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Vgl. Ausführungen zu baseline-Elemente

Die Ackerextensivierungsförderung zielt insbesondere auf konkrete Schutzmaßnahmen für Lebensräume und gefährdete Tier- und Pflanzenarten durch z.B. Ernteverzicht, verspätete Erntetermine, Stehenlassen von Stoppeln, doppelter Saatreihenabstand u.a.ab. Sie bezieht sich teilweise auch auf Verzicht des Einsatzes von Düngung und Pflanzenschutz. In Maßnahme 10.1.3 wird die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender Extensivierungspflicht gefördert.

Diese speziellen Verpflichtungen gehen über die hier relevanten baseline-Vorgaben zur Anwendung von Düngemitteln und des PSM-Einsatzes und den Vorgaben zum Vogelschutz/Schutz von Flora und Fauna (vgl. Kapitel 8.1.) weit hinaus. Der Schwerpunkt der Ackerextensivierungsverpflichtungen liegt hier in der Entwicklung der Lebensräume, wobei die baseline für Vogelschutz/ Schutz von Flora und Fauna auf die Beseitigungs- bzw. Beschädigungsverbote bereits vorhandener Lebensräume abzielt.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Verpflichtungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung im Ackerbau wirken in sehr differenzierter Weise auf die einzelnen Produktionsverfahren. Einerseits beeinflussen sie direkt den Ertrag einer Frucht oder Fruchtfolge, z. B. durch Verbot der Düngung. Andererseits kann die Verschiebung der Bewirtschaftungszeitpunkte höhere Maschinen- und Arbeitskosten verursachen. Eine dadurch verursachte verspätete Aussaat der Folgefrucht kann wiederum zusätzlich zu Ertragseinbußen führen. Bei einigen Verpflichtungen, z. B. Verzicht auf Tiefpflügen, ist nur in Einzelfällen eine negative Ertragswirkung zu erwarten. Hier führt eine erhöhte Aufmerksamkeit bei der Arbeit zu höherem Zeitaufwand. Die höchsten Einkommenseinbußen sind dann zu erwarten, wenn durch Ernteverzicht der Ertrag fehlt, auf der

Aufwandsseite aber die Kosten für Produktionsmittel anfallen. Zusätzlich kann hier noch die Einarbeitung des Aufwuchses weitere Kosten verursachen. Dies erklärt auch den hohen Einkommensrückgang bei der Verpflichtung „Ernteverzicht und Stehen lassen von Getreide“. Hier vereint sich zudem der Ernteverzicht mit den Nachteilen der Verpflichtung „Stehen lassen von Stoppeln“.

Je nach Verpflichtungen sind bei den entsprechenden Früchten oder Fruchtfolgen spezifische Ertragseinbußen berücksichtigt. Einzeln betrachtet können Verbote beim Pflanzenschutz und bei der Düngung jeweils um 50 Prozent Mindererträge bewirken. Werden beide Verbote gleichzeitig ausgesprochen, führt das wegen der Wechselwirkung von Betriebsmitteln nicht zwangsläufig zum Ertragsausfall. Deshalb werden bei den Einzelverpflichtungen, z. B. „Verzicht auf Pflanzenschutz“ und „Verzicht auf Düngung“ die errechneten Beträge nicht ohne Prüfung addiert. Bei allen Verpflichtungen im Ackerbau sind neben Ertragsminderungen bzw. Mehrkosten auch die möglichen Einsparungen bei den Betriebsmitteln wie Saatgut, Pflanzenschutz, Dünger, Maschinen und Sonstiges berücksichtigt. Die Bewertungsmethode ist den einzelnen Fällen angepasst. Neben dem Deckungsbeitragsvergleich - hier wird i.d.R. eine für Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt typische Fruchtfolge mit einer vergleichbaren Fruchtfolge, die den Förderbedingungen entspricht, verglichen - kommt die Kosten-Vergleichs-Rechnung oder ein Mix aus beiden zum Einsatz. Spezifische Bedingungen wurden berücksichtigt. Für die Kombinationen von Verpflichtungen zum Schutz des Hamsters, der ausschließlich - in Kleinstvorkommen - in den Bördegebieten vorkommt, wurde z.B. eine dort typische Referenzfruchtfolge als Ausgangspunkt genommen. Bei der extensiven Ackernutzung ist zu Grunde gelegt, dass die Standorte ein geringeres Ertragspotential haben und daher grundsätzlich weniger intensiv bewirtschaftet werden.

Der in der Prämienkalkulation dargestellte Gesamtsaldo aus Mindererlösen und zusätzlichen Kosten macht hinsichtlich der notwendigen Prämie für spezielle Artenschutzmaßnahmen eine Überschreitung der im Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für Artikel 28 Absatz 8 zulässigen Höchstbeträge notwendig. Aufgrund der besonderen Umstände wird von der Fußnote (*) des o.g. Anhangs Gebrauch gemacht. Ohne Anhebung der Prämie über den Höchstsatz hinaus, können die Ziele der Vorhabensart nicht erreicht werden. Die Maßnahme würde nicht in Anspruch genommen, da keine kostendeckende Prämie gezahlt werden könnte.

NRW sieht eine Vollkompensation bei den Prämienkalkulationen vor, da die Maßnahmen andernfalls mangels kostendeckender Prämie nicht in Anspruch genommen würden. Die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Grenzwerte sind im Gegensatz zu den neu kalkulierten Förderhöhen nicht entsprechend der aktuellen Preislage angepasst worden, so dass sich auch hieraus eine Überschreitung ergibt.

Bei den Vorhabensarten 10.1.6.1 und 10.1.6.2 (Ackerrandstreifen) handelt es sich aufgrund der Verpflichtungen um Extensivierungen, die mit einem hohen Ernteverlust verbunden sind. Bei den übrigen Verpflichtungen entsteht eine Überschreitung neben dem Ernteverzicht insbesondere in den Fällen, bei denen verschiedene Einschränkungen miteinander kombiniert werden und so zu einem größerem wirtschaftlichen Verlust führen.

zur Berücksichtigung Greening, s. nachstehende Abbildung:

In bestimmten Fällen können Flächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf Acker gefördert werden, gleichzeitig dem Nachweis von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des greenings gemäß Artikel 46 der VO (EU) Nr. 1307/2013 dienen. Dies ist der Fall, wenn sowohl die Vorgaben für eine ÖVF als auch die des spezifischen Vertragspaketes erfüllt werden

Im Rahmen der NRR wurde eine grundsätzlich anwendbare Vorgehensweise zur Ermittlung des notwendigen Abzugsbetrags für den Fall, dass AUKM-Verpflichtungen auf Flächen, die im Rahmen des Greenings für den Nachweis einer „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (sog. ökologische Vorrangflächen, öVF) genutzt werden, beschrieben. Diese grundsätzliche Vorgehensweise lässt sich auf die relevanten AUKM-Vorhaben des NRW-Programms übertragen, die ohne Verweis auf die NRR programmiert sind.

Hierbei werden zunächst die Kosten einer „Flächennutzung im Umweltinteresse“ ermittelt. Unterstellt wird, dass der Begünstigte seiner Verpflichtung durch die für ihn unter den durchschnittlichen Verhältnissen Deutschlands wirtschaftlich günstigsten Lösung nachkommt. Das ist der Anbau von Zwischenfrüchten, soweit der Begünstigte nicht auf bereits vorhandene Landschaftselemente zurückgreifen kann. Diese Situation trifft auch auf Nordrhein-Westfalen zu. Die Kosten wurden im Rahmen der NRR mit 75 Euro je ha öVF-Zwischenfrucht berechnet. Wegen des Gewichtungsfaktors von 0,3 für öVF-Zwischenfrüchte ergeben sich Kosten von $75 \text{ Euro} / 0,3 = 250 \text{ Euro/ha } \underline{\text{öVF}}$.

Untenstehend sind die Vertragsnaturschutzpakete (VNS-Pakete) aufgeführt, die auf öVF-Flächen liegen können. Um das Risiko einer Doppelfinanzierung vollständig auszuschließen, werden die Kosten einer „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (öVF-Kosten) vom Prämienbetrag abgezogen. Es ergeben sich folgende Abzugsbeträge:

- Das VNS-Paket 10.1.6.2j kann gleichzeitig öVF-Brache sein, andere ÖVF-Optionen scheiden aus. Wegen des Gewichtungsfaktors 1 für öVF-Brachen sind in diesem Fall die o.a. öVF-Kosten von 250 Euro/ha von der AUKM-Prämie abzuziehen.
- Das VNS-Paket 10.1.6.2k kann öVF-Streifen (Gewichtungsfaktor 1,5) oder öVF-Brache sein. Unterstellt wird für die Festlegung des Abzugsbetrags der Fall, dass der Landwirt hier öVF-Streifen beantragt. Die öVF-Kosten von 250 Euro/ha öVF müssen hierzu entsprechend gewichtet werden, um sie auf einen ha Förderfläche beziehen zu können ($250 \text{ Euro/ha } \underline{\text{öVF}} * 1,5 = 375 \text{ Euro/ha Förderfläche}$). Der Abzugsbetrag wird auf 380 Euro je ha aufgerundet.
- Das VNS-Paket 10.1.6.2k kann im Falle der mehrjährigen Einsaat von Klee oder Luzerne gleichzeitig als „Eiweißbinder“ (öVF-Leguminosen) dienen. Die öVF-Kosten von 250 Euro/ha öVF müssen hierzu entsprechend gewichtet werden, um sie auf einen ha Förderfläche beziehen zu können ($250 \text{ Euro/ha } \underline{\text{öVF}} * 0,7 = 175 \text{ Euro/ha Förderfläche}$). Der Abzugsbetrag wird auf 175 Euro je ha festgelegt.

8.2.6.3.6.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.6.10.1.1. 10.1.6 Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

8.2.6.3.6.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 17a, 17b, 17c, CC 18–CC 21, CC 24, 24a
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27, CC 30–CC 32
- GAB 2 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 12
- GAB 3 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 13
- GLÖZ 4 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 9a

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 17a, 17b, 17c, CC 18–CC 21, CC 24, 24a
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27, CC 30–CC 32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln - Z 1a, 1b, 1c, Z 2, Z 4, Z 5, Z 6, 6a, 6b
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - Z 7–Z 8
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Nationale Regelung der neuen DirektzahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3 - MIT 1
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

8.2.6.3.6.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne die vorgesehenen Verpflichtungen, die auf die gezielte Verbesserung der Lebensbedingungen für die Flora und Fauna des Ackerlebensraum zielen, würde eine konventionelle Ackerbewirtschaftung unter Einhaltung des gesetzlichen Rahmens erfolgen. Der Ackerbau in Nordrhein-Westfalen ist heute durch einen hohen Anteil an Intensivkulturen und durch enge Fruchtfolgen geprägt. Unter diesen Intensitätsbedingungen stehen Ackerlebensräume für bedrohte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten nicht mehr zur Verfügung und die Vielfalt des Landschaftsbildes ist vielerorts verloren gegangen. Überwiegend ackerbaulich genutzte

Bereiche mit einem zumeist hohen Anteil an Intensivkulturen mit engen Fruchtfolgen bieten kaum Rückzugsmöglichkeiten für Flora und Fauna. Ackerwildkräuter werden verdrängt, Nahrungsräume und Nahrung für wildlebende Arten stehen nicht mehr zur Verfügung. In Intensivregionen besteht eine geringe Dichte an Kleinstrukturen, insbesondere auch der Strukturen, die von CC-Anforderungen nicht mehr erfasst werden können.

Regional und lokal werden solche Verpflichtungen von den Naturschutzbehörden ausgewählt, die bezogen auf den Schutz noch vorhandener Zielarten die spezifischen Lebensbedingungen verbessern und insgesamt positive Wirkungen für die Ackerbiozöten auslösen.

8.2.6.3.7. 10.1.7 Vertragsnaturschutz auf Grünland

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.7.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Der Vertragsnaturschutz auf Grünland umfasst ein differenziertes Förderangebot zur extensiven Nutzung von Wirtschaftsgrünland zum Schutz und zur Entwicklung artenreichen Grünlands sowie für spezifische Pflegemaßnahmen zum Erhalt kulturhistorischer Grünlandbiotope. Die Maßnahme wird in nur sehr geringfügig abgewandelter Form seit dem Jahr 2000 angeboten

Sie dient damit der Umsetzung der FFH- und EG-Vogelschutzverpflichtung sowie der Biodiversitätsstrategie NRW u.a. durch Erhalt und Entwicklung von FFH Lebensraumtypen und Offenlandhabitaten für gefährdet und geschützte Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie Arten des Anhangs I und Art. 4 (2) der EG-Vogelschutzrichtlinie und unterstützt den Prioritären Aktionsrahmen Natura 2000 (PAF)

Die Maßnahmen finden vordringlich in Naturschutzgebieten, auf Flächen mit geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie in Biotopverbundbereichen statt. Die Eignung der jeweiligen Verpflichtung wird vorab durch die Naturschutzbehörde als Bewilligungsbehörde geprüft. In der Regel geht dem erstmaligen Förderantrag eine differenzierte Beratung voraus und findet eine fachliche Begleitung der Maßnahme während des Verpflichtungszeitraumes durch die Bewilligungsbehörde oder die zuständige Biologische Station statt.

Bei Beweidung und Mahd von Wirtschaftsgrünland ist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten eine Differenzierung nach Höhenlagen und Ertragsklassen erforderlich, die sich in der Staffelung von Bewirtschaftungszeiten und Prämienhöhen niederschlägt. Um Schutzziele optimal zu erreichen, können Zusatzverpflichtungen zur extensiven Grünlandbewirtschaftung vereinbart werden.

Ist unabhängig von der Fördermaßnahme bereits verbindlich ein Nachsaat-, PSM-Verbot, eine zeitlich eingeschränkte Frühjahrsbestellung und/ oder eine maximal 2malige Mahd vegetationskundlicher Flächen festgelegt, verringert sich die jeweils festgelegte Prämie wie folgt:

- Nachsaatverbot: 20 €/ha/Jahr
- PSM-Verbot: 25 €/ha/Jahr
- Vorgaben zur Frühjahrsbearbeitung: 40 €/ha/Jahr
- Beschränkung auf 2malige Mahd: 207 €/ha/Jahr

*Das Pflegeumbruchverbot gilt für alle Förderflächen und bleibt ohne finanziellen Ausgleich.

Verpflichtungen:

10.1.7.1 Aushagerung

Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung als Weide oder Wiese (maximale

Dauer der Förderung 2 Bewilligungsperioden)

- a. Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- b. Verzicht auf Pflegeumbruch*
- c. Verzicht auf Nachsaat (nach vorheriger Genehmigung d. Naturschutzbehörde im Einzelfall zulässig)
- d. in den Varianten Beweidung oder Mahd ohne weitere Einschränkungen
- e. i.d.R. keine Winterbeweidung (01.11. -14.03.)

10.1.7.2

Die extensive Weidenutzung (10.1.7.2.1) und Wiesennutzung (10.1.7.2.2) mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen wird jeweils in zwei Extensivierungsvarianten angeboten:

- a. - Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste sowie chemisch-synthetische N-Dünger
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM)
- Verzicht auf Pflegeumbruch*
- zeitliche Begrenzung der zulässigen Pflege- u.Düngemaßnahmen im Frühjahr je nach Höhenlage
 - bis zum 15.03. < 200 m ü. NN
 - bis zum 01.04. > 200 m ü. NN(Ausnahmen bei entsprechendem Witterungsverlauf nach Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich)
- b. – wie a) jedoch Verzicht auf jegliche N-Düngung

Ein Wechsel zwischen Beweidung und Mahd bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe ist nach Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich, sofern naturschutzfachliche Gründen nicht entgegen stehen und die jeweilige Extensivierungsstufe a) oder b) beibehalten wird.

10.1.7.2.1 Extensive Weidenutzung in den Extensivierungsvarianten a) und b) (siehe 10.1.7.2)

- a. Beweidungspflicht
- b. Einschränkung der Beweidungsdichte auf maximal 2 oder 4 GVE in den unter d) genannten Zeiträumen
- c. auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE/ha pro Fläche zugelassen werden.
- d. Zeiträume der beschränkten Beweidungsdichte je nach Höhenlage
 - bis 200 m ü.NN : 15.03. - 15.06.
 - 200 – 400 m ü.NN : 01.04. - 01.07.
 - über 400 ü.NN : 01.04. - 15.07.

Die angegebene GVE-Beschränkung stellt eine Besatzdichte der Fläche im jeweiligen hochproduktiven Zeitraum dar und stellt eine deutliche Einschränkung gegenüber der üblichen Besatzdichte dar. Da bei dieser Maßnahme gleichzeitig die Düngung wesentlich eingeschränkt bzw. verboten ist, wird bezogen auf

das Gesamtjahr der Stickstoffwert von 170kg/ha nicht überschritten.

10.1.7.2.2 Extensive Wiesennutzung in den Extensivierungs-varianten a) und b) (siehe 10.1.7.2)

a. Mahdpflicht

b. Zeitpunkte für die erste Mahd je nach Höhenlage

Termin

	bis 200 m ü.NN	200 – 400 m ü.NN	über 400 ü.NN
1	20.05.	01.06.	15.06.
2	01.06.	15.06.	01.07.
3	15.06.	01.07.	15.07.

c. Pflicht zur Nutzungsverschiebung bei Vorkommen gefährdeter, bodenbrütender Vogelarten / gefährdeter Pflanzenarten bis Ende der Brutzeit bzw. bis Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aussaamung). Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den letztgenannten Termin der Förderregelungen hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 50,- Euro/ha im jeweiligen Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung (maximal für 6 Wochen) gewährt.

d. Aus witterungsbedingten Gründen kann im Ausnahmefall einem früheren Nutzungs- bzw. Pflegetermin in Einzeljahren (bis zu 5 Werktagen) zugestimmt werden.

10.1.7.3. Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte auf mindestens 10 ha

- a. Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- b. Verzicht auf Düngung
- c. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- d. Keine mechanische Weidpflege vor dem 15.06.
(danach Weidpflege in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde)
- e. Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe
(Beachtung tierschutzrechtl. Bestimmungen)
- f. Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten
(Beachtung tierschutzrechtl. Bestimmungen)

10.1.7.4 naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotope / Pflege von kulturhistorischen Biotopen durch Beweidung oder Mahd

- a. Verzicht auf Düngung
- b. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

- c. bei Mahd:
Mahd ab Mitte Juli zulässig (sofern aus naturschutzfachlichen Gründen früherer Termin erforderlich ist, 2. Mahd dann nicht vor dem 15.09.), Mähgut ist i.d.R. zu entfernen
- d. bei Beweidung:
Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen; Richtwert 0,5 bis 2 GVE/ha (Ausnahme Hüteschafhaltung)
- e. keine Winterbeweidung (01.11. -14.03.) auf trittempfindlichen Standorten

10.1.7.5 Zusatzverpflichtungen in Verbindung mit extensiver Grünlandnutzung (EU-kofinanziert)

- a. Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen
- b. Erfordernis der Flächenbewirtschaftung von Hand zu mind. 50% der Fläche (Mahd mit Kleinmaschinen od. handgeführten Geräten; Mähgutbergung per Hand)
- c. Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung der Grünlandbiotope
- d. Verzicht der Nutzung auf 20% der Fläche bis zum 15.09.
- e. zweite Mahd nicht vor dem 15.09.

Die Verpflichtungen werden vor der Durchführung mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

10.1.7.5.1 Zusatzverpflichtungen in Verbindung mit extensiver Grünlandnutzung (nur Landesmittel)

Die Zusatzverpflichtungen werden vor der Durchführung zwischen Naturschutzbehörde und Begünstigtem abgestimmt. Sie finden Berücksichtigung bei zusätzlichen besonderen Bewirtschaftungsauflagen und/oder -erschwernissen wie z.B. fachgerechte Entsorgung von Mähgut, Einsatz besonderer Geräte/Balkenmäher, zusätzlicher Aufwand bei Pflegeleistungen in Steillagen/engen Tälern, Aufwand bei witterungsbedingten Verpflichtungen (Pflegeverpflichtungen auf staunassen Flächen).

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall festzulegen z.B. aufgrund von Stundensätzen für Personen oder Maschineneinsatz und wird auf den Maximalsatz von 250€/ha/Jahr begrenzt.

Die vorrangige Wirkung der Vorhabensart wird dem Schwerpunktbereich 4a (Biodiversität) zugeordnet.

Für neue Verpflichtungen ab 2023 gilt folgendes:

Ist unabhängig von der Fördermaßnahme bereits verbindlich ein Nachsaat-, PSM-Verbot, eine zeitlich eingeschränkte Frühjahrsbestellung und/ oder eine maximal 2malige Mahd vegetationskundlicher Flächen festgelegt, verringert sich die jeweils festgelegte Prämie wie folgt:

- Nachsaatverbot: 30 €/ha/Jahr
- PSM-Verbot: 35 €/ha/Jahr
- Vorgaben zur Frühjahrsbearbeitung: 45 €/ha/Jahr

- Beschränkung auf 2malige Mahd: 235 €/ha/Jahr

*Das Pflegeumbruchverbot gilt für alle Förderflächen und bleibt ohne finanziellen Ausgleich.

Verpflichtungen:

10.1.7.1 Aushagerung

Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung als Weide oder Wiese (maximale Dauer der Förderung 2 Bewilligungsperioden je fünf Jahre)

- a. Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- b. Verzicht auf Pflegeumbruch*
- c. Verzicht auf Nachsaat (nach vorheriger Genehmigung d. Naturschutzbehörde im Einzelfall zulässig)
- d. in den Varianten Beweidung oder Mahd ohne weitere Einschränkungen
- e. i.d.R. keine Winterbeweidung (01.11. -14.03.)

10.1.7.2

Die extensive Weidenutzung (10.1.7.2.1) und Wiesennutzung (10.1.7.2.2) mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen wird jeweils in zwei Extensivierungsvarianten angeboten:

- a. - Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste sowie chemisch-synthetische N-Dünger
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM)
- Verzicht auf Pflegeumbruch*
- zeitliche Begrenzung der zulässigen Pflege- u.Düngemaßnahmen im Frühjahr je nach Höhenlage
 - bis zum 15.03. < 200 m ü. NN
 - bis zum 01.04. > 200 m ü. NN(Ausnahmen bei entsprechendem Witterungsverlauf nach Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich)
- b. – wie a) jedoch Verzicht auf Nachsaat und jegliche N-Düngung

Ein Wechsel zwischen Beweidung und Mahd bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe ist nach Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich, sofern naturschutzfachliche Gründen nicht entgegen stehen und die jeweilige Extensivierungsstufe a) oder b) beibehalten wird.

10.1.7.2.1 Extensive Weidenutzung in den Extensivierungsvarianten a) und b) (siehe 10.1.7.2)

- a. Beweidungspflicht
- b. Einschränkung der Beweidungsdichte auf maximal 2 oder 4 GVE in den unter d) genannten Zeiträumen
- c. auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE/ha pro Fläche zugelassen werden.

d. Zeiträume der beschränkten Beweidungsdichte je nach Höhenlage

bis 200 m ü.NN : 15.03. - 15.06.

200 – 400 m ü.NN : 01.04. - 01.07.

über 400 ü.NN : 01.04. - 15.07.

Die angegebene GVE-Beschränkung stellt eine Besatzdichte der Fläche im jeweiligen hochproduktiven Zeitraum dar und stellt eine deutliche Einschränkung gegenüber der üblichen Besatzdichte dar. Da bei dieser Maßnahme gleichzeitig die Düngung wesentlich eingeschränkt bzw. verboten ist, wurde im Kontext der geltenden (neuen) DüV für jede Einzelmaßnahme eine Festlegung getroffen, inwieweit die Fläche in die Berechnung der betriebsindividuellen N-Obergrenze einbezogen werden kann.

10.1.7.2.2 Extensive Wiesennutzung in den Extensivierungs-varianten a) und b) (siehe 10.1.7.2)

a. Mahdpflicht

b. Zeitpunkte für die erste Mahd je nach Höhenlage

Termin

	bis 200 m ü.NN	200 – 400 m ü.NN	über 400 ü.NN
1	20.05.	01.06.	15.06.
2	01.06.	15.06.	01.07.
3	15.06.	01.07.	15.07.

c. Pflicht zur Nutzungsverschiebung bei Vorkommen gefährdeter, bodenbrütender Vogelarten / gefährdeter Pflanzenarten bis Ende der Brutzeit bzw. bis Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aussaamung). Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den letztgenannten Termin der Förderregelungen hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60,- Euro/ha im jeweiligen Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung (maximal für 6 Wochen) gewährt.

d. Aus witterungsbedingten Gründen kann im Ausnahmefall einem früheren Nutzungs- bzw. Pflegetermin in Einzeljahren (bis zu 5 Werktagen) zugestimmt werden.

10.1.7.3. Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte auf mindestens 10 ha

- a. Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- b. Verzicht auf Düngung
- c. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

- d. Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06.
(danach Weidepflege in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde)
- e. Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe
(Beachtung tierschutzrechtl. Bestimmungen)
- f. Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten
(Beachtung tierschutzrechtl. Bestimmungen)

10.1.7.4 naturschutzgerechte Bewirtschaftung spezifischer Grünlandbiotope / Pflege von kulturhistorischen Biotopen durch Beweidung oder Mahd

- a. Verzicht auf Düngung
- b. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- c. bei Mahd:
Mahdzeitpunkte und sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen, biotopspezifischen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
Mähgut ist i.d.R. zu entfernen
- d. bei Beweidung:
Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen; Richtwert 0,5 bis 2 GVE/ha (Ausnahme Hüteschafhaltung)
- e. keine Winterbeweidung (01.11. -14.03.) auf trittempfindlichen Standorten

10.1.7.5 Zusatzverpflichtungen in Verbindung mit extensiver Grünlandnutzung (EU-kofinanziert)

- a. Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen
- b. Erfordernis der Flächenbewirtschaftung von Hand zu mind. 50% der Fläche bzw. Arbeitsleistung
(Mahd mit Kleinmaschinen od. handgeführten Geräten; Mahdgutbergung per Hand)
- c. Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung der Grünlandbiotope
- d. Einsatz schonender Mähtechnik
- e. zweite Mahd nicht vor dem 15.09.

Die Verpflichtungen werden vor der Durchführung mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

10.1.7.5.1 Zusatzverpflichtungen in Verbindung mit extensiver Grünlandnutzung (nur Landesmittel)

Die Zusatzverpflichtungen werden vor der Durchführung zwischen Naturschutzbehörde und Begünstigtem abgestimmt. Sie finden Berücksichtigung bei zusätzlichen besonderen Bewirtschaftungsauflagen und/oder -erschwernissen wie z.B. fachgerechte Entsorgung von Mahdgut, Einsatz besonderer Geräte, zusätzlicher Aufwand bei Pflegeleistungen in Steillagen/engen Tälern, Aufwand bei witterungsbedingten Verpflichtungen (Pflegeverpflichtungen auf staunassen Flächen).

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall festzulegen z.B. aufgrund von Stundensätzen für Personen oder Maschineneinsatz und wird auf den Maximalsatz von 300€/ha/Jahr begrenzt.

Die vorrangige Wirkung der Vorhabensart wird dem Schwerpunktbereich 4a (Biodiversität) zugeordnet.

8.2.6.3.7.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar Vertragsfläche gewährt.

8.2.6.3.7.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

FFH-und Vogelschutzrichtlinie, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)

8.2.6.3.7.4. Begünstigte

Landwirtinnen/Landwirte und andere Landnutzer

8.2.6.3.7.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünlandflächen

8.2.6.3.7.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- a. Die Förderflächen liegen in NRW.
- b. Prüfung der Eignung der Flächen und Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde (untere Naturschutzbehörde)

8.2.6.3.7.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant

8.2.6.3.7.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

Für **10.1.7.1. Aushagerung**, **10.1.7.2.1. Extensive Beweidung** und **10.1.7.2.2. Extensive Mahd**, s. nachstehende Abbildung

10.1.7.3. Großbeweidungsprojekte 510,- Euro je Hektar

10.1.7.4. Naturschutzgerechte Bewirtschaftung/Pflege von Biotopen

Beweidung: 380,- Euro je Hektar

Mahd: 595,- Euro je Hektar

10.1.7.5. Zusatzverpflichtungen auf Grünland (EU-kofinanziert)

a. Mitführen von Ziegen	70,- Euro
b. Handmahd	980,- Euro/ha
c. Entbuschung	615,- Euro /ha
d. Nutzungsverzicht 20%	1.105,- Euro/ha nicht genutzter Teilfläche
e. Verschiebung 2. Mahd	350,- Euro/ha

10.1.7.5.1. Zusatzverpflichtungen auf Grünland (Landesmittel)

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall festzulegen z.B. aufgrund von Stundensätzen für Personen oder Maschineneinsatz und beträgt max. 250,- Euro/ha

Die extensive Grünlandnutzung ist mit Verpflichtungen der M10.1.5 und M11 unter Anrechnung der Prämien kumulierbar.

Überschreitung der Höchstbeträge gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305

Mit den Prämien sollen die Kosten der Teilnahme vollständig ausgeglichen werden. Eine Überschreitung der Höchstbeträge ergibt sich in folgenden Fällen:

- 10.1.7.1 „Aushagerung“ (bei Beweidung von Flächen der Ertragsstufe I) sowie 10.1.7.2 „Extensive Beweidung/Mahd“ (im Falle der Ertragsstufe I sowie bei stark verspätetem Nutzungstermin und/oder sehr hohen Extensivierungsauflagen): Die Höhe des notwendigen Ausgleichs ergibt sich aus der mit entsprechenden Ertrags- und Futterqualitätsverlusten verbundenen Extensivierung und aus den weitgehenden Bewirtschaftungseinschränkungen, die entsprechende Futterersatzkosten mit sich bringen. Im Falle der Vereinbarung von Zusatzmaßnahmen werden wegen der zusätzlichen Ertragsausfälle und Arbeitserledigungs- und Maschinenkosten die Höchstbeträge auch bei der Ertragsstufe II/III überschritten.
- 10.1.7.3 Großbeweidungsprojekte und 10.1.7.4 „Naturschutzgerechte Bewirtschaftung“ im Falle der

Mahd bzw. im Falle der Beweidung oder der Mahd, wenn Zusatzmaßnahmen vereinbart werden. Die Höhe des notwendigen Ausgleichs ergibt sich aus Ertragsverlusten durch Bewirtschaftungsvorgaben und weitgehender Extensivierung bis hin zu Nutzungsverzicht (10.1.7.5.d.) und zusätzlichen Arbeitserledigungs- und Maschinenkosten.

Für neue Verpflichtungen ab 2023 gilt folgendes:

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

Für **10.1.7.1. Aushagerung**, **10.1.7.2.1. Extensive Beweidung** und **10.1.7.2.2. Extensive Mahd**, s. nachstehende Abbildung

10.1.7.3. Großbeweidungsprojekte 560,- Euro je Hektar

10.1.7.4. Naturschutzgerechte Bewirtschaftung/Pflege von Biotopen

Beweidung: 620,- Euro je Hektar

Mahd: 595,- Euro je Hektar

10.1.7.5. Zusatzverpflichtungen auf Grünland (EU-kofinanziert)

a. Mitführen von Ziegen	70,- Euro
b. Handarbeitsleistungen	1.290,- Euro/ha
c. Entbuschung	900,- Euro /ha
d. Einsatz schonender Mähtechnik	130,- Euro je Hektar
e. Verschiebung 2. Mahd	250,- Euro/ha

10.1.7.5.1. Zusatzverpflichtungen auf Grünland (Landesmittel)

Die Prämienhöhe ist im Einzelfall festzulegen z.B. aufgrund von Stundensätzen für Personen oder Maschineneinsatz und beträgt max. 300,- Euro/ha

Die extensive Grünlandnutzung ist mit Verpflichtungen der M10.1.5 und M11 unter Anrechnung der Prämien kumulierbar.

Überschreitung der Höchstbeträge gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305

Mit den Prämien sollen die Kosten der Teilnahme vollständig ausgeglichen werden. Eine Überschreitung der Höchstbeträge ergibt sich in folgenden Fällen:

- 10.1.7.1 „Aushagerung“ (bei Beweidung von Flächen der Ertragsstufe I) sowie 10.1.7.2 „Extensive Beweidung/Mahd“ (im Falle der Ertragsstufe I sowie bei stark verspätetem Nutzungstermin)

und/oder sehr hohen Extensivierungsaufgaben): Die Höhe des notwendigen Ausgleichs ergibt sich aus der mit entsprechenden Ertrags- und Futterqualitätsverlusten verbundenen Extensivierung und aus den weitgehenden Bewirtschaftungseinschränkungen, die entsprechende Futterersatzkosten mit sich bringen. Im Falle der Vereinbarung von Zusatzmaßnahmen werden wegen der zusätzlicher Ertragsausfälle und Arbeitserledigungs- und Maschinenkosten die Höchstbeträge auch bei der Ertragsstufe II/III überschritten.

- 10.1.7.3 Großbeweidungsprojekte und 10.1.7.4 „Naturschutzgerechte Bewirtschaftung“ im Falle der Mahd bzw. im Falle der Beweidung oder der Mahd, wenn Zusatzmaßnahmen vereinbart werden. Die Höhe des notwendigen Ausgleichs ergibt sich aus Ertragsverlusten durch Bewirtschaftungsvorgaben und weitgehender Extensivierung bis hin zu Nutzungsverzichten (10.1.7.5.d.) und zusätzlichen Arbeitserledigungs- und Maschinenkosten.

Ab dem Kalenderjahr 2023 gilt: Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung DZ-0404 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs) wird die oben für Dauergrünlandflächen angegebene Zuwendung um den im GAP-Strategieplan genannten geplanten Einheitsbetrag des jeweiligen Jahres vollständig gekürzt.

10.1.7.1-Aushagerung

	Ertragsklasse-I	Ertragsklasse-II/III
Beweidung	470,-Euro/ha	345,-Euro/ha
Mahd	415,-Euro/ha	355,-Euro/ha

10.1.7.2.1-Extensive-Beweidung

	10.1.7.2.1-Variante-a)		10.1.7.2.1-Variante-b)	
	Ertragsklasse-I	Ertragsklasse-II/III	Ertragsklasse-I	Ertragsklasse-II/III
Bei-2-GVE/ha	675,-Euro/ha	410,-Euro/ha	710,-Euro/ha	490,-Euro/ha
Bei-4-GVE/ha	550,-Euro/ha	370,-Euro/ha	625,-Euro/ha	445,-Euro/ha

10.1.7.2.2-Extensive-Mahd

	10.1.7.2.2-Variante-a)		10.1.7.2.2-Variante-b)	
	Ertragsklasse-I	Ertragsklasse-II/III	Ertragsklasse-I	Ertragsklasse-II/III
Termin-1	550,-Euro/ha	390,-Euro/ha	610,-Euro/ha	450,-Euro/ha
Termin-2	580,-Euro/ha	410,-Euro/ha	650,-Euro/ha	480,-Euro/ha
Termin-3	610,-Euro/ha	440,-Euro/ha	700,-Euro/ha	520,-Euro/ha

10.1.7.1. Aushagerung

	Ertragsklasse I	Ertragsklasse II/III
Beweidung	430,-Euro/Hektar	275,- Euro/Hektar
Mahd	380,-Euro/Hektar	330,- Euro/Hektar

10.1.7.2.1. Extensive Beweidung

	10.1.7.2 Variante a)		10.1.7.2 Variante b)	
	Ertragsklasse I/Flachland	Ertragsklasse II/III	Ertragsklasse I/Flachland	Ertragsklasse II/III
bei 2 GVE	660,- Euro/Hektar	390,- Euro/Hektar	680,- Euro/Hektar	430,- Euro/Hektar
bei 4 GVE	535,- Euro/Hektar	335,- Euro/Hektar	595,- Euro/Hektar	380,-Euro/Hektar

10.1.7.2.2. Extensive Mahd

	10.1.7.2 Variante a)		10.1.7.2 Variante b)	
Mahd	Ertragsklasse I/Flachland	Ertragsklasse II/III	Ertragsklasse I/Flachland	Ertragsklasse II/III
1 Termin	540,-Euro/Hektar	380,- Euro/Hektar	560,- Euro/Hektar	400,- Euro/Hektar
2 Termin	565,-Euro/Hektar	395,- Euro/Hektar	600,- Euro/Hektar	430,-Euro/Hektar
3 Termin	600,-Euro/Hektar	425,- Euro/Hektar	685,- Euro/Hektar	485,-Euro/Hektar

PrämienVNS_alt

8.2.6.3.7.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.7.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart Vertragsnaturschutz auf Grünland wird seit dem Jahr 2000 in fast unveränderter Form angeboten. Unabhängig vom gestiegenen Förderflächenvolumen ist die Zahl der Antragsteller –bedingt durch die konkrete Flächenauswahl in konzentrierten Gebieten- dabei relativ konstant, so dass die Begünstigten bei der Umsetzung der Maßnahmen größtenteils über langjährige Erfahrungen verfügen. Die Zahl der Beanstandungen aufgrund von Bewirtschaftungsauflagenverstößen ist daher im Vergleich zur Komplexität der Auflagen stetig rückläufig.

8.2.6.3.7.9.2. Gegenmaßnahmen

Die Förderbedingungen wurden in allen Bereichen nur unwesentlich verändert, so dass nach den bisherigen Erfahrungen die Beanstandungsquote auch weiterhin rückläufig sein wird.

Bei einzelnen Verpflichtungen der Grünlandextensivierung kam es zu vergleichbar höheren Beanstandungen, die vielfach auf die irrtümliche Einstufung der Förderflächen als Dauergrünland zurückzuführen waren. Diese Beanstandungen hatten ihren Grund damit nicht im Bereich dieser Vorhabensart, wirkten sich nur ebenfalls hier aus.

Durch spezielle Informationsmaßnahmen zu dieser Problematik ist auch hier die Fehlerquote rückläufig. Die Änderung der Kriterien für Dauergrünlandprämien wird sich gleichfalls positiv auswirken.

Bewilligungsbehörden und die die Begünstigten beratenden Biologischen Stationen werden in regelmäßigen Veranstaltungen über auftretende Risiken der Umsetzung informiert und geben diese Informationen an die Begünstigten weiter. In NRW ist durch das flächendeckende Netz von Biologischen Stationen als Berater der Begünstigten eine intensive Betreuung der Maßnahmen sichergestellt.

8.2.6.3.7.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gemäß Art. 62 der VO (EG) Nr. 1305/2013 wurde durch die ELER-Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle durchgeführt.

Die Überprüf- und Kontrollierbarkeit der Vorhabensart wird bestätigt.

8.2.6.3.7.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.7.9.4.1. 10.1.7 Vertragsnaturschutz auf Grünland

8.2.6.3.7.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

10.1.7.1

- Verzicht (Verz.) auf jegl. Düngung und chem.-synth. PSM, grunds. Verz.auf Nachsaat

VOK : Inaugenscheinnahme der Fläche (IdF), Düngemittel(DM)rückstände
Absterbende/abgestorbene Pflanzen (abst/abgest.Pfl)

- Verz.auf Pflegeumbruch

VOK: IdF bzw. der Vegetation

10.1.7.2

- Bew.dichte von max 2 bzw. 4 GVE/ha

VOK: IdF, Berechnung Besatzdichte

- andere GVE-Beweidung auf Kleinstflächen

VOK: IdF, Berechnung Besatzdichte

- bei Bewirtschaftungsverz. über Termin der Förderregel. hinaus

VK: schriftl. Bescheid über zus. Verpflichtung

VOK: IdF

10.1.7.2.1

- Bew.pflicht: maximal 2 bzw. 4 GVE Besatzdichte;

VOK: IdF , Berechnung Besatzdichte

- andere GVE-Beweidung auf Kleinstflächen

VOK: IdF, Berechnung Besatzdichte

- 1. Extstufe: ganzjährig Verz. auf Gülle, chem.-synth N-dünger und PSM; Pflegeumbruch

VOK: IdF, DMrückstände, abst/abgest.Pfl

- 2. Extstufe: ganzjährig Verz. auf jegliche N-Düngung und PSM, Verz. auf Nachsaat und Pflegeumbruch

VOK: IdF, DMrückstände, abst/abgest.Pfl

10.1.7.2.1

- Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn zu best Zeitpunkten, zulässige Nutzung , Mahdpflicht; Nachbeweidung sowie zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen

VOK: IdF,

- zugew. Nutzungen

VOK: IdF,

- 1. Ext.stufe: ganzjährig Verz.auf Gülle, chem.-synth. N-Dünger und PSM, Verz auf Pflegeumbruch

VOK: IdF, DMrückstände, abst/abgest.Pfl

- 2. Ext.stufe: ganzjährig Verz.auf jegliche N-Düngung und PSM, Verz.auf Nachsaat und Pflegeumbruch

VOK: IdF, DMrückstände, abst/abgest.Pfl

10.1.7.3.

- Mindest. 10 ha durchgängige Bewirtschaftung

VK: Prüfung Flächenverz. GIS

VOK : IdF vor Beginn durch Bew.behörde bzw. biol. Station

- Verbote jegl. Düngung, Einsatz von PSM

VOK: IdF, DMrückstände, abst/abgest.Pfl

- Verbot mech. Weidepflege vor 15.06.

VOK: IdF,

- Bew.dichte max. 0,6 GVE/ha, Zufütterung bei Futtermangel

VOK: IdF, Zählung Tiere, Berechnung Viehbesatz auf konkreter Fläche.

10.1.7.4

- ganzj. Verz.auf jegl Düngung und PSM.

VOK: IdF, DMrückstände, abst/abgest.Pfl

10.1.7.5

- Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachl. Gründen

VOK: IdF, Verbissspuren

- Erfordernis Handmähd/Handarbeitsleistung

VOK: IdF,

- Beseitigung unerwünschter Gehölze

VOK: IdF, Gehölze beseitigt?

- Verz.der Nutzung auf 20% der Fläche, Wechsel der Fläche

VOK: IdF, Messung Teilfläche

- zweite Mahd nicht vor 15.09.

VOK: IdF

Für neue Verpflichtungen ab 2023 gilt für 10.1.7.5 folgendes:

10.1.7.5

- Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachl. Gründen

VOK: IdF, Verbißsspuren

- Erfordernis Handmähd/Handarbeitsleistung

VOK: IdF,

- Beseitigung unerwünschter Gehölze

VOK: IdF, Gehölze beseitigt?

- Einsatz schonender Mähtechnik

VOK: IdF, Nachweis Gerät im Betrieb oder Ausleihe

- zweite Mahd nicht vor 15.09.

VOK: IdF

8.2.6.3.7.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Grundsätzlich gilt als Baseline eine Bewirtschaftung, die alle Grundanforderungen und Mindestanforderungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen erfüllt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen in der NRR und auf die Darstellung in Kapitel 8.1 verwiesen.

Außerdem wurden zusätzliche Bewirtschaftungsauflagen, die in Umsetzung der FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie oder des Landesnaturschutzgesetzes NRW in Schutzgebieten gelten können, bei der baseline berücksichtigt, um in relevanten Fällen eine Förderung dieser verbindlichen Auflagen auszuschließen.

Die Verpflichtung zum Verzicht auf die Umwandlung und den Pflegeumbruch von Dauergrünland geht über die landesweiten Anforderungen des Grünlanderhalts i.R. des Greenings und des Grünlandschutzes gemäß Landesnaturschutzgesetz hinaus bzw. entspricht in umweltsensiblen Gebieten dieser Anforderung. Als sonstige Verpflichtung ist sie kein Prämienbestandteil.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Vgl. Ausführungen zu baseline-Elementen

Die Grünlandextensivierung bezieht sich auf Verpflichtungen zur Aushagerung vorab intensiv genutzter Flächen mit u.a. vollständigem Dünge- und PSM-Verbot, auf Weide- und Wiesenutzung mit insb. starken zeitlichen Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeit und Begrenzungen der Viehbesatzdichte einschließlich stark eingeschränktem oder komplettem Verbot von Düngung und PSM-Einsatz und der vorrangigen Pflege von Sonderbiotopen (Heiden und Magerrasen) mit komplettem Dünge- und PSM-Verbot.

Die angegebene GVE-Beschränkung bei der extensiven Beweidung stellt eine Besatzdichte der Fläche im jeweiligen hochproduktiven Zeitraum dar und ist eine deutliche Einschränkung gegenüber der üblichen Besatzdichte. Da bei dieser Maßnahme gleichzeitig die Düngung wesentlich eingeschränkt bzw. verboten ist, wird bezogen auf das Gesamtjahr der Stickstoffwert von 170kg/ha nicht überschritten.

Die hier relevanten Baseline-Elemente zur Anwendung von Düngemitteln und des PSM-Einsatzes und den Vorgaben zum Vogelschutz/Schutz von Flora und Fauna (vgl. Kapitel 8.1.) beinhalten keine dieser Förderelemente.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Gegenstand der Berechnungen ist das Grünland, das als Dauergrünland nicht in die Fruchtfolge des Betriebes einbezogen ist. Zur Darstellung fallbezogener Ertragssituationen sind die Einzelberechnungen grundsätzlich in drei Ertragskategorien gestaffelt. Kategorie I stellt dabei einen besseren Standort und Kategorie III einen extensiveren Standort dar. Die Kategorie II entspricht in etwa dem Durchschnitt. In

Abhängigkeit von der Höhenlage und der Art des Grünlands (Wirtschaftsgrünland oder spezifische Grünlandbiotope mit begrenzter Ertragsfähigkeit) wurden für die Vergleichssituationen die jeweils relevante Ertragskategorie festgelegt. Für das Flachlandgrünland unterhalb 200 m ü. NN wird die Ertragsklasse I, für das Bergland über 200 m ü. NN das Mittel zwischen Ertragsklasse II und III angenommen. Bei den vorrangigen Pflegeverpflichtungen ist neben der Ertragsminderung der Faktor der erhöhten Arbeitsleistung eingeflossen.

Bei den Berechnungen sind zwischen Kategorie I und II höhere auflagenbedingte Einbußen unterstellt als zwischen Kategorie II und III, da davon auszugehen ist, dass bei höheren Erträgen eine höhere Abhängigkeit von Nährstoffgaben besteht

Bei verspäteten Schnittterminen treten neben Ertrags- auch Qualitätsverluste auf. Durch die vom normalen Betriebsablauf abgekoppelten Erntetermine erhöhen sich die Erntekosten. Bei extrem späten Mahdterminen geht der Ertragsverlust in Richtung Totalverlust.

Von den Bruttoerträgen sind in allen Fällen 20 Prozent für Werbungsverluste, Lagerverluste, Trittverluste u. a. in Abzug gebracht. Die Kalkulation der Wiederbeschaffungskosten für das Grundfutter orientiert sich an den durchschnittlichen Herstellungskosten für Weide- und Winterfutter. Grundlage der Bewertung sind Betriebsergebnisse aus Grünlandbetrieben in NRW. Der Qualitätsausgleich für später geerntete Silage erfolgt über gängige Kraftfuttermittel wie Gerste und Sojaschrot. Einsparungen bei den Betriebsmitteln durch die Extensivierungen sind berücksichtigt. Für sonstige anfallende Kosten bzw. Erschwernisse, z.B. Gülleaufbringungsverbote, reduzierte Nachweisfläche etc., ist ein fallbezogener Betrag eingearbeitet. Bei der Umwandlung von Acker in Grünland wird davon ausgegangen, dass das Grünland wirtschaftlich in einem Grünlandbetrieb verwertet werden kann. Der Wert des Grasaufwuchses nach Umwandlung ist mit dem innerbetrieblichen Marktwert berechnet. Durch Vergleich der sich daraus ergebenden Deckungsbeiträge (Leistungs-Kosten-Vergleich) für Grünland und Ackerland ermittelt sich der Einkommensverlust. Die sich daran anschließende Extensivierung des Grünlandes ist hierbei noch nicht berücksichtigt.

Der Gesamtsaldo aus Mindererlösen und zusätzlichen Kosten macht hinsichtlich der notwendigen Prämie für einzelne Verpflichtungen der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünland (eine Überschreitung der im Anhang Anhang II zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für Artikel 28 Absatz 8 zulässigen Höchstbeträge notwendig. Aufgrund der besonderen Umstände wird von der Fußnote (*) des o.g. Anhangs Gebrauch gemacht. Ohne Anhebung der Prämie über den Höchstsatz hinaus, können die Ziele der Vorhabensart nicht erreicht werden. Die Maßnahme würde mangels kostendeckender Prämie nicht in Anspruch genommen.

s. Abbildung

Berücksichtigung Greening:

Die Vorhabensart verpflichtet die Teilnehmer sowohl zum Verzicht auf Grünlandumwandlung als auch auf Grünlandumbruch zwecks Grünlanderneuerung. Diese Vorgaben wurden jeweils bereits in der Vergleichssituation berücksichtigt und sind somit trotz ihrer ertragsmindernden Wirkung nicht Gegenstand des berechneten Ausgleichs. Dadurch wird das Risiko einer Doppelzahlung in Bezug auf die Greening-

Vorgaben zum Grünlandschutz ausgeschlossen.

Über die Vorgaben des Greenings zum Grünlanderhalt hinaus können auf Zielflächen dieser Vorhabensart rechtsverbindliche Auflagen (Pflanzenschutzverbot u.a.) liegen. Da in diesen Fällen kein Ausgleich über die AUKM-Prämie möglich ist, werden die entsprechenden Abzüge von der Prämie vorgenommen, wie unter 8.2.6.3.7.1 beschrieben:

"Ist unabhängig von der Fördermaßnahme bereits verbindlich ein Nachsaat-, PSM-Verbot, eine zeitlich eingeschränkte Frühjahrsbestellung und/ oder eine maximal 2malige Mahd vegetationskundlicher Flächen festgelegt, verringert sich die jeweils festgelegte Prämie wie folgt:

- Nachsaatverbot: 20 €/ha/Jahr
- PSM-Verbot: 25 €/ha/Jahr
- Vorgaben zur Frühjahrsbearbeitung: 40 €/ha/Jahr
- Beschränkung auf 2malige Mahd: 207 €/ha/Jahr"

Für neue Verpflichtungen ab 2023 gilt folgendes:

- Nachsaatverbot: 30 €/ha/Jahr
- PSM-Verbot: 35 €/ha/Jahr
- Vorgaben zur Frühjahrsbearbeitung: 45 €/ha/Jahr
- Beschränkung auf 2malige Mahd: 235 €/ha/Jahr"

NRW sieht eine Vollkompensation bei den Prämienkalkulationen vor, da die Maßnahmen andernfalls mangels kostendeckender Prämie nicht in Anspruch genommen würden. Die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genannten Grenzwerte sind im Gegensatz zu den neu kalkulierten Förderhöhen nicht entsprechend der aktuellen Preislage angepasst worden, so dass sich auch hieraus eine Überschreitung ergibt.

Bei 10.1.7.1 und 10.1.7.2 ist eine Überschreitung in der Ertragsklasse I erforderlich, in Ertragsklasse II/III ausschließlich bei spätestem Mahdtermin. Bei 10.1.7.3 (Großbeweidungsprojekte) und 10.1.7.4 führt neben dem Ertragsverlust die zusätzliche erhöhte Arbeitsleistung zur Überschreitung. Gleiches gilt für die Zusatzmaßnahmen auf Grünland (10.1.7.5).

Ergänzung Methodik 10.1.7

8.2.6.3.7.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.7.10.1.1. 10.1.7 Vertragsnaturschutz auf Grünland

8.2.6.3.7.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 17a, 17 b, 17c, CC 18–21, CC 24,24a

- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27, CC 30-CC 32
- GAB 2 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) - CC 12
- GAB 3 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) - CC 13

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 17a, 17 b, 17c, CC 18–21, CC 24, 24a
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27, CC30-CC 32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln - Z 1a, 1b, 1c, Z 2, Z 4, Z5, Z 6, 6a, 6b
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - Z 7-Z 8
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Nationale Regelung der neuen DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3 - MIT 1
(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

8.2.6.3.7.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne Vertragsnaturschutzverpflichtungen würde eine konventionelle Grünlandbewirtschaftung mit Einsatz mineralischer und organischer N-Düngemittel, fallweisem Pflanzenschutzmitteleinsatz bei aus wirtschaftlicher Sicht nicht optimaler Narbenzusammensetzung, sowie regelmäßigen mechanischen Grünlandpflégemaßnahmen im Frühjahr und fallweise weitergehenden Grünlandverbesserungsmaßnahmen (Pflegeumbruch, z.T. Totalherbizideinsatz, und Neueinsaat) stattfinden. Die Nutzungsfrequenz auf Wiesen und Mähwiesen würde durch die höhere Düngung und ohne Vorgaben zu frühestem Nutzungstermin steigen. Sowohl der Futterertrag/ha würde deutlich höher ausfallen, als auch ein energiedichteres Futter gewonnen werden. Bei der Weidenutzung würde darüberhinaus ohne Einschränkung von Düngung, Nutzungsterminen und Besatzdichte mehr qualitativ hochwertiges Weidefutter zur Verfügung stehen und weniger Weidereste entstehen. Der mit den o.a. Einschränkungen erzeugte Aufwuchs eignet sich wegen der geringeren Energiedichte nur sehr beschränkt für den Einsatz in der Milchviehhaltung, und führt zu entsprechenden Futterersatzkosten. Landesweit ist eine für den Naturschutz negativ Entwicklung durch Intensitätssteigerung im Grünland in Verbindung mit starkem Flächenkonkurrenzdruck zu beobachten, die zu negativen Entwicklungen bei der Biodiversität führt.[BM1] Durch hohe Beweidungsdichten in Brutzeiten der Wiesenbrüter besteht ein erhöhtes Risiko, dass deren Gelege zertreten und damit der

Bestand gefährdet wird.

Diese Auswirkungen sind sowohl im Flachland, als auch bei den gut erreichbaren und maschinell gut bearbeitbaren Flächen der Mittelgebirgslagen zu beobachten. Diese Flächen werden von wachsenden Betrieben zunehmend nachgefragt. Für sehr schlecht bewirtschaftbare und/oder erreichbare Flächen steigt dagegen wegen der fehlenden Rentabilität die Gefahr der Nutzungsaufgabe (nur noch Mindesttätigkeit), was zu einer Zerstörung der auf eine extensive Landbewirtschaftung angewiesenen heute noch vorhandenen wertvollen Grünlandgesellschaften führen würde.

8.2.6.3.8. 10.1.8 Vertragsnaturschutz „Streuobstwiesen und Hecken“

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.8.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Vorhabensart, die seit 2000 angeboten wird, dient der Pflege und Nachpflanzung von Streuobstwiesen und –weiden sowie der naturschutzgerechten Pflege von Hecken, um diese als wertvolle Kulturlandschaftsbiotope und als Lebensraum gefährdeter Arten zu erhalten und zu entwickeln. Die Förderung ist geeignet, die Streuobstwiesen entsprechend der Biodiversitätsstrategie NRW und des PAF zu sichern.

Allein in den letzten 40 Jahren ist in Nordrhein-Westfalen ein Rückgang an Streuobstwiesen von rd. 75 % zu verzeichnen. Neben der Nutzungsumwandlung sind Streuobstwiesen vor allem durch Nutzungsaufgabe und Verbrachung in ihrem Bestand bedroht.

Die Vorhabensart zielt daher darauf ab, noch bestehende Streuobstwiesen mit ihrem Bestand an zum Teil alten Kultursorten zu erhalten, damit diese weiterhin ihre vielfältigen Leistungen für die Biodiversität erfüllen können.

Verpflichtungen:

10.1.8.1 Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen (Baumpflege)

a. mindestens 35 Bäume/ha

b. Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben

c. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

10.1.8.1.1 extensive Unternutzung von Streuobstbeständen (zusätzlich zu Nr. 10.1.8.1)

- a. Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- b. Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel

10.1.8.2 Heckenpflege

Pflegemaßnahmen

- a. auf den Stock setzen bzw. Auslichten
- b. Reisigentfernung bzw. Aufschichtung für Benejshecken
- c. Nachpflanzung standortgerechter Arten regionaler Herkunft
- d. bei vorhandenen Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

Die vorrangige Wirkung der Vorhabensart wird dem Schwerpunktbereich 4a (Biodiversität) zugeordnet.

8.2.6.3.8.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

10.1.8. Zahlung nach Anzahl der Bäume auf der Vertragsfläche

10.1.8.1.1 (extensive Unternutzung) Zahlungen je ha Vertragsfläche

10.1.8.2 nach m2-Heckenpflege und Pflegeaufwand

8.2.6.3.8.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

FFH-und Vogelschutzrichtlinie, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)

8.2.6.3.8.4. Begünstigte

Landwirtinnen/Landwirte und andere Landnutzer

8.2.6.3.8.5. Förderfähige Kosten

Gefördert wird die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Streuobstwiesen und die naturschutzgerechte Pflege von Hecken

8.2.6.3.8.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- a. Die Förderflächen liegen in NRW.
- b. Die Auswahl der Förderflächen und Maßnahmen erfolgt durch die Naturschutzbehörde

8.2.6.3.8.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant

8.2.6.3.8.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei

10.1.8.1 19,- Euro je Baum (max. 55 Bäume/ha)

10.1.8.1.1 150,- Euro je Hektar

10.1.8.2 Grundförderung 0,50 €/m²/Jahr

Förderung mit erhöhtem Aufwand bzw. erhöhtem Schwierigkeitsgrad 0,80 €/m²/Jahr

Für neue Verpflichtungen ab 2023 gilt folgendes:

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt bei

10.1.8.1 20,- Euro je Baum (max. 76 Bäume/ha)

10.1.8.1.1 260,- Euro je Hektar

10.1.8.2 Grundförderung 1,50 €/m²/Jahr

Förderung mit erhöhtem Aufwand bzw. erhöhtem Schwierigkeitsgrad 2,25 €/m²/Jahr

Die Faktoren zur Einstufung, zu denen in der zweiten Förderstufe z.B. ein hoher Anteil an Dornengehölzen, besonders breite Hecken oder große Schnittmengen gehören, werden von der Naturschutzbehörde geprüft und aktenkundig festgehalten.

Überschreitung der Höchstbeträge gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1305

Es soll der tatsächliche Aufwand für die verpflichtungsgemäße Pflege der Streuobstwiesen und Hecken ausgeglichen werden. Die Überschreitung der Höchstbeträge ergibt sich im Wesentlichen aus dem durch die Berechnung des tatsächlichen notwendigen Arbeitsaufwandes für die sachkundige Pflege unter Berücksichtigung o.g. weiterer Vorgaben für die Förderung.

Ab dem Kalenderjahr 2023 gilt: Im Fall der gleichzeitigen Förderung von 10.1.8.1.1 und der Öko-Regelung DZ-0404 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs) wird die oben für Dauergrünlandflächen angegebene Zuwendung um den im GAP-Strategieplan genannten geplanten Einheitsbetrag des jeweiligen Jahres vollständig gekürzt.

8.2.6.3.8.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.8.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart 10.1.8 wird seit dem Jahr 2000 in unveränderter Form angeboten.

Die Risiken bei der Durchführung der Vorhabensart bestehen in der Nichtdurchführung der Obstbaumschnitte, der Nachpflanzung von Baumsorten entgegen fachlicher Vorgaben und dem Spritzen der Bäume mit chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln. Bei der Heckenförderung besteht ebenfalls das Risiko der Nichtdurchführung von Schnittmaßnahmen, fehlender Schnittgutentfernung und ggf. nicht durchgeführter Mahd eines Saumstreifens.

8.2.6.3.8.9.2. Gegenmaßnahmen

Die Beratung wird fortgesetzt und insgesamt an den Risiken ausgerichtet.

8.2.6.3.8.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Zahl der Beanstandungen aufgrund von Bewirtschaftungsauflagenverstößen ist bei der seit 2000 durchgeführten Vorhabensart gering.

Eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gemäß Art. 62 der VO (EG) Nr. 1305/2013 wurde durch die ELER-Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle durchgeführt.

Die Überprüf- und Kontrollierbarkeit der Vorhabensart wird bestätigt.

8.2.6.3.8.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.8.9.4.1. 10.1.8 Vertragsnaturschutz „Streuobstwiesen und Hecken

8.2.6.3.8.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

10.1.8. Streuobstwiesenpflege

- Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen, Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben, Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

VOK: Inaugenscheinnahme der Baumbestände u.a. durch Fachleute der Bewilligungsbehörde

10.1.8.2 Heckenpflege

- Pflegeschnitt (Auf den Stock setzen bzw. Auslichten), Reisigentfernung/Aufschichtung für Benejshacken, An- bzw. Nachpflanzung standortgerechter Arten regionaler Herkunft, Schutz vor Verbisschäden soweit und solange erforderlich (Einzelverbisschutz, ggf. Einzäunung), mindestens einmalige Mahd des Saumstreifens innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

VOK: Inaugenscheinnahme der Hecken und des Saumstreifens u.a. durch Fachleute der Bewilligungsbehörde

8.2.6.3.8.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Grundsätzlich gilt als Baseline eine Bewirtschaftung, die alle Grundanforderungen und Mindestanforderungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen erfüllt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen in der NRR und in Kap. 8.1 verwiesen.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Vgl. Ausführungen zu baseline-Elemente

Die angebotene Förderung trifft Regelungen zu regelmäßigen Schnitt- und Schutzmaßnahmen, verbietet die Behandlung der Obstbäume mit chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln und sieht Mahdpflichten von Saumstreifen bei Hecken vor.

Die Förderungen sind von den hier relevanten Baseline-Elementen zur Anwendung von Düngemitteln und des PSM-Einsatzes und den Vorgaben zum Vogelschutz/Schutz von Flora und Fauna (vgl. Kapitel 8.1.) nicht mit erfasst und gehen über das Beseitigungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot von Landschaftselementen im Rahmen FFH/Vogelschutzverpflichtungen mit der Vorgabe der regelmäßigen Pflege hinaus.

Im Falle der Förderung der extensiven Unternutzung von Streuobstwiesen gilt das Verbot des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kapitel 8.2.6.3.7.10 (baseline extensive Grünlandnutzung) verwiesen.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nicht relevant

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

a) Streuobstwiesenbewirtschaftung

Bei den Erhaltungs- und Pflegeregeln der Streuobstwiesenbewirtschaftung ist berücksichtigt, dass abgängige Obstbäume ersetzt werden. Die Materialkosten setzen sich aus den Beschaffungskosten und Kosten für Schutzmaßnahmen zusammen. Die Pflanz- und Pflegearbeiten werden je nach Qualitätsanspruch gesplittet. Die Pflanzarbeiten werden vom Antragsteller selbst und einer Hilfsperson ausgeführt. Die Pflegemaßnahmen in den ersten neun Standjahren und den ersten Überwachungsschnitt übernimmt ein Fachbetrieb. Die folgenden Überwachungsschnitte werden wieder vom Antragsteller ausgeführt.

b) Bewirtschaftung von Hecken

Die Heckenpflegeprämie wurde auf der Basis der KTBL Systematik (Datensammlung Landschaftspflege, KTBL 2005) berechnet. Dabei wird ein pauschaler Abzug von 40% des zu vergütenden Arbeitsaufwandes vorgenommen, da bei der Maßnahme nicht nur ein öffentliches, sondern auch ein Eigeninteresse des Antragstellers unterstellt wird. Das Eigeninteresse ist darin begründet, dass die Pflege von Hecken z.B. die

uneingeschränkte Nutzbarkeit der benachbarten Wirtschaftsflächen gewährleistet und ggf. Erträge aus der Verwertung des Schnittgutes erzielt werden können.

Bei der Standardförderung (ohne erhöhten Aufwand ohne Schwierigkeitsgrad) wird der niedrigste Ansatz gemäß KTBL zugrunde gelegt. Bei der Stufe 2 wird ein besonderer Pflege- bzw. Arbeitsaufwand und/oder erhöhter Schwierigkeitsgrad unterstellt, der sich z.B. aus einem hohen Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, besonders breiten Hecken u.a. ergeben kann. Es erfolgt eine Einstufung in den niedrigsten Bereich der mittleren von 3 Stufen nach KTBL.

8.2.6.3.8.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.8.10.1.1. 10.1.8 Vertragsnaturschutz „Streuobstwiesen und Hecken

8.2.6.3.8.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder Mindestanforderungen an die Betriebsführung

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 17a, 17b, 17c, CC 18-21, CC 24, 24a
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27, CC 30-CC 32
- GAB 2 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) - CC 12
- GAB 3 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) - CC 13
- GLÖZ 7 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) - CC 11

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

- GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 17a, 17b, CC 18-21, CC 24, 24a
- GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) – CC 27, CC30-CC 32

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Phosphat-Düngemitteln - Z 1a, 1b, 1c, Z 2, Z 4, Z5, Z 6, 6a, 6b

(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Zusätzliche Grundanforderungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln - Z 7-Z 8

(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

Mindesttätigkeiten

Nationale Regelung der neuen DirektZahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3 - MIT 1

(detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1)

8.2.6.3.8.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne eine Unterstützung der Pflege und des Erhaltes von Streuobstwiesen, die von konventionellem Streuobstplantagenanbau durch Kleinteiligkeit der Flächen, Verwendung von Hochbaumstämmen, deutlich geringerer Baumzahl je Hektar und i.d.R. Grünlandunternutzung zu unterscheiden sind, würde die Nutzung wegen fehlender Rentabilität aufgegeben. Die Hochbaumstammpflege ist arbeitsintensiv und die erzeugten Obstqualitäten eignen sich i.d.R. nur für die Verarbeitung.

Die Art der Erzeugung von Obst in Streuobstanlagen, die in der Regel aus Hochstammobstbäumen gemischter Obstarten und Obstsorten bestehen, stellt an sich bereits eine extensive Form der Produktion dar. Diese Form des Obstanbaus ist heute in NRW aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch die Produktion von Obst im Niederstamm-Plantagenanbau abgelöst. Streuobstanlagen sind daher als historische Nutzungsform in Nordrhein-Westfalen zu betrachten.

Speziell unter dem Aspekt des Artenschutzes werden bei der Streuobstförderung Arten wie Gartenrotschwanz, Grünspecht und Steinkauz angesprochen, die besonders oder streng geschützt sind. Insbesondere der Steinkauz steht im Fokus der Maßnahmen, da NRW für diese Art eine besondere Verantwortung trägt, denn rund 60% des bundesweiten Bestandes dieser Art lebt in NRW.

Eine lange Lebensdauer erreichen Obstbäume nur durch regelmäßige Schnitt- und Pflegemaßnahmen. Ein hohes Alter der Obstbäume wiederum ist für die Eignung der Bäume für Höhlenbrüter wie den Steinkauz erforderlich. Mit der Förderung der Obstbaumpflege verknüpft ist der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel.

Die regelmäßige Pflege von Hecken ist zur Erhaltung dieser kulturlandschaftsprägenden Elemente selbst und zur Erhaltung dieser Lebensräume gerade für heimische Vogelarten und Rückzugs- und Deckungsgebiete anderer gefährdeter Tierarten erforderlich.

8.2.6.3.9. 10.1.9 Zucht und Haltung bedrohter Haustierrassen

Teilmaßnahme:

- 10.1 – Zahlungen von Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.9.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird Zucht und Haltung alter Nutztierassen, die vom Aussterben bedroht sind, eine wichtige Genreserve darstellen, und durch deren Fortbestand regional auch ein Beitrag zum Erscheinungsbild, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft geleistet wird.

Zur Erreichung der Förderziele ist eine wirksame Erhaltungszucht durch das Zusammenwirken aller Zuchtverbände und Halter von gefährdeten Rassen notwendig. Für ein gemeinsames Erhaltungszuchtprogramm ist es daher erforderlich, alle in der Zentralen Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland (TGRDEU) verzeichneten Rassen zu fördern, die gemäß dem „Nationalen Fachprogramm zur Erhaltung und Nutzung tiergenetische Ressourcen“ mit dem Status PERH, ERH oder BEO eingestuft sind, und zwar in der jeweils geltenden Fassung.

Erläuterung:

PERH = phänotypische Erhaltungspopulation. Diese Rassen können aus tierzuchtwissenschaftlicher Sicht nur noch als Rudimente verstanden werden. Der kulturelle Wert solcher Rassen ist jedoch unbestritten.

ERH = Erhaltungspopulation. Für diese Rassen müssen spezielle, an der genetischen Erhaltung orientierte Zuchtprogramme entwickelt, Kryoreserven angelegt und ein Monitoring durchgeführt werden.

BEO = Beobachtungspopulation. Für diese Rassen müssen Kryoreserven angelegt werden und ein Monitoring durchgeführt werden.

Rinder:

Rotbuntes Niederungsgrind, Glanrind, Rotvieh der Zuchtrichtung Höhenvieh, Deutsches Schwarzbuntes Niederungsgrind, Ansbach-Triesdorfer, Deutsches Shorthorn, Gelbvieh, Limpurger, Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung, Pinzgauer, Murnau-Werdenfelder, Braunvieh alter Zuchtrichtung, Angler, Hinterwälder, Vorderwälder

Schafe:

Bentheimer Landschaft, Brillenschaf, Graue gehörnte Heidschnucke, Ostfriesisches Milchschaaf, Rhönschaaf, Waldschaaf, Weiße hornlose Heidschnucke, Weißes Bergschaaf, Coburger Fuchsschaaf, Krainer Steinschaaf, Rauwolliges pommersches Landschaft, Weiße gehörnte Heidschnucke, Alpines Steinschaaf, Schwarzes Bergschaaf, Merinolangwollschaf, Merinofleischschaf, Braunes Bergschaaf, Leineschaaf, Leineschaaf ursprünglicher Typ, Weißköpfiges Fleischschaf, Geschecktes Bergschaaf

Pferde:

Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Dülmener, Senner, Rottaler, Leutstettener, Pfalz Ardenner Kaltblut, Alt-Württemberger, Schleswiger Kaltblut, Schweres Warmblut, Schwarzwälder Kaltblut,

Ostpreußisches Warmblut Trakehner Abstammung, Süddeutsches Kaltblut

Schweine:

Buntes Bentheimer Schwein, Schwäbisch Hällisches Schwein, Angler Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein

Ziegen:

Erzgebirgsziege, Weiße Deutsche Edelziege, Bunte Deutsche Edelziege, Thüringer Wald Ziege, Braune Harzer Ziege

Die Anzahl der Zuchttiere ist in der Zentralen Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland (TGRDEU) des Bundes erfasst, die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt wird. Für die o.a. Rassen sind Population und Gefährdungsstatus ebenfalls in der TGRDEU verzeichnet.

Die Teilnehmer an der Maßnahme müssen Mitglieder einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung sein, die geförderten Tiere im Zuchtbuch der entsprechenden Rasse eingetragen sein. Diese führen als amtlich anerkannte technische Einrichtung das Zuchtbuch der betreffenden Rasse. Im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Anerkennung müssen die Tierzuchtorganisationen bzw. Züchtervereinigungen nachweisen, dass sie die notwendige Kompetenz und Sachkenntnis für eine gezielte züchterische Arbeit haben.

Vorrangige Wirkung für Schwerpunktbereich **4a**.

Verpflichtungen:

Der Begünstigte

- a. hält den beantragten Umfang an Tieren für den gesamten Verpflichtungszeitraum bei,
- b. ersetzt ausscheidende Tiere durch neue Tiere derselben Rasse,
- c. nimmt für die Dauer von 5 Jahren an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit räumlichem Tätigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen teil.

8.2.6.3.9.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je GVE der förderfähigen Rassen gewährt.

-

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

Gefördert wird die Haltung von Tieren bedrohter Rassen

Der Begünstigte hält die förderfähigen Tiere in einem Tierhaltungsbetrieb mit Sitz in NRW.

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 200 Euro je GVE

Entsprechende Förderbeträge je Tier:

Rinder:

Rinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren	120 € je Tier
Kuh, Bulle	200 € je Tier
Rinder unter 6 Monate	80 € je Tier

Schafe:

Mutter, Bock	30 € je Tier

Pferde:

Pferde im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren 200 € je Tier

Stute, Hengst 200 € je Tier

Schweine:

Zuchtsauen über 50 kg 100 € je Tier

Andere Schweine 60 € je Tier

Ziegen:

Mutter, Bock 30 € je Tier

Für neue Verpflichtungen ab 2023 gilt folgendes:

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 200 Euro je GVE, es werden höchstens 150 GVE je Zuwendungsempfänger berechnet

Entsprechende Förderbeträge je Tier:

Rinder:

Rinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren 120 € je Tier

Kuh, Bulle ab 2 Jahren 200 € je Tier

Schafe:

Mutter, Bock 30 € je Tier

Pferde:

Pferde im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren	120 € je Tier
Stute, Hengst ab 2 Jahren	200 € je Tier
<u>Schweine:</u>	
Zuchtsauen über 50 kg	100 € je Tier
Andere Schweine	60 € je Tier
<u>Ziegen:</u>	
Mutter, Bock	30 € je Tier

8.2.6.3.9.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.3.9.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensart wird in vergleichbarer Form bereits seit dem Jahr 2003 gefördert. Es liegen mithin viele Erfahrungen bei der Umsetzung vor. Da die Rinder, die Schweine und die Pferde einzeltierbezogen, mit Ohrmarkennummer bzw. eindeutigen Bezeichnungen aus den Zuchtbüchern beantragt werden, lassen sich die Verpflichtungen des Antragstellers gut im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle überprüfen

8.2.6.3.9.9.2. Gegenmaßnahmen

Aufgrund der sehr niedrigen Fehlerrate sind keine Anpassungsmaßnahmen vorgesehen.

8.2.6.3.9.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabensart ist gut kontrollierbar.

8.2.6.3.9.9.4. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.9.9.4.1. 10.1.9 Zucht und Haltung bedrohter Haustierrassen

8.2.6.3.9.9.4.1.1. Überprüfungsmethoden für Verpflichtungen

- | |
|---|
| <p>a. hält den beantragten Umfang an Tieren für den gesamten Verpflichtungszeitraum bei:</p> <p>VK : Überprüfung der Antragsangaben, Abgleich mit HIT-Daten (Rinder), Prüfung der Bescheinigungen der Zuchtverbände</p> <p>VOK: Prüfung der im Betrieb vorhandenen Tiere</p> <p>b. ersetzt ausscheidende Tiere durch neue Tiere derselben Rasse</p> <p>VK: Überprüfung der Antragsangaben, Abgleich mit HIT-Daten (Rinder), Prüfung der Bescheinigungen der Zuchtverbände</p> <p>VOK: Prüfung der im Betrieb vorhandenen Tiere</p> <p>c. nimmt für die Dauer von 5 Jahren an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit räumlichen Tätigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen teil.</p> <p>VK: Prüfung mittels Bestätigung der Zuchtverbände</p> |
|---|

8.2.6.3.9.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Grundsätzlich gilt als Baseline eine Nutztierhaltung, die alle Grundanforderungen und Mindestanforderungen erfüllt (vgl. Kap. 8.1).

Hinsichtlich der Förderung bedrohter Rassen gibt es keine spezifischen baseline-Elemente,

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die

Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

entfällt

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

Für ein gemeinsames Erhaltungszuchtprogramm ist es daher erforderlich, alle in der Zentralen Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland (TGRDEU) verzeichneten Rassen zu fördern.

Rinder:

Rotbuntes Niederungsrind, Glanrind, Rotvieh der Zuchtrichtung Höhenvieh, Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind, Ansbach-Triesdorfer, Deutsches Shorthorn, Gelbvieh, Limpurger, Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung, Pinzgauer, Murnau-Werdensfelser, Braunvieh alter Zuchtrichtung, Angler, Hinterwälder, Vorderwälder

Schafe:

Bentheimer Landschaft, Brillenschaf, Graue gehörnte Heidschnucke, Ostfriesisches Milchschaaf, Rhönschaaf, Waldschaaf, Weiße hornlose Heidschnucke, Weißes Bergschaaf, Coburger Fuchsschaaf, Krainer Steinschaaf, Rauwolliges pommersches Landschaft, Weiße gehörnte Heidschnucke, Alpines Steinschaaf, Schwarzes Bergschaaf, Merinolangwollschaf, Merinofleischschaf, Braunes Bergschaaf, Leineschaaf, Leineschaaf ursprünglicher Typ, Weißköpfiges Fleischschaf, Geschecktes Bergschaaf

Pferde:

Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Dölmener, Senner, Rottaler, Leutstettener, Pfalz Ardenner Kaltblut, Alt-Württemberger, Schleswiger Kaltblut, Schweres Warmblut, Schwarzwälder Kaltblut, Ostpreußisches Warmblut Trakehner Abstammung, Süddeutsches Kaltblut

Schweine:

Buntes Bentheimer Schwein, Schwäbisch Hällisches Schwein, Angler Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein

Die Anzahl der Zuchttiere ist in der Zentralen Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland (TGRDEU) des Bundes erfasst, die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt wird. Für die o.a. Rassen sind Population und Gefährdungsstatus ebenfalls in der TGRDEU verzeichnet.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29

Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Festlegung der Prämienhöhe erfolgt vor dem Hintergrund, dass alle in der TGRDEU geführten Rassen einem Gefährdungsstatus unterliegen und einer Unterstützung zum Erhalt bzw. zum Ausbau ihrer Population bedürfen. Die Aufwendungen der Halter und Züchter der gefährdeten Rassen sind dabei nicht vollständig bezifferbar. Gegenüber Tierhaltern, die nicht an der Erhaltungszucht teilnehmen, ergeben sich aber regelmäßig folgende zusätzliche Kosten bzw. Nachteile:

- Gebühren für die Herdbuchzucht
- Zeitaufwand für die mit der Herdbuchzucht verbundenen Dokumentationspflichten
- Deckungsbeitragsnachteil gegenüber modernen Rassen, da alte Rassen i.d.R. kleinrahmiger sind und ein niedrigeres Leistungsniveau aufweisen
- Mehrkosten durch die Haltung in kleinen Bestandsgrößen.

8.2.6.3.9.10.1. Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen

8.2.6.3.9.10.1.1. 10.1.9 Zucht und Haltung bedrohter Haustierrassen

8.2.6.3.9.10.1.1.1. Ausgangslage

Relevante Elemente – GLÖZ und/oder und Mindestanforderungen an die Betriebsführung

Es gibt für die Zucht und Haltung bedrohter Rassen keine spezifischen baseline-Elemente

Mindestanforderungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel

entfällt

Sonstige relevante nationale/regionale Vorschriften

entfällt

Mindesttätigkeiten

entfällt

8.2.6.3.9.10.1.1.2. Einschlägige übliche landwirtschaftliche Verfahren

Ohne AUKM-Verpflichtung würden gängige Rassen gehalten. Die fehlende Wirtschaftlichkeit ist der Grund, warum die förderfähigen Rassen vom Aussterben bedroht sind. Die Förderung kann die fehlende Wirtschaftlichkeit i.d.R. zwar nicht ausgleichen, sie deckt aber zumindest einen Teil der Kosten, die mit der Teilnahme an dem Zucht- und Reproduktionsprogramm verbunden sind, und motiviert Tierhalter mit einem ideellen Interesse an dem Erhalt alter Rassen, sich längerfristig für den Erhalt der tiergenetischen Vielfalt zu engagieren.

8.2.6.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.6.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Vorhabensarten der Teilmaßnahme 10.1 wurden bereits in vergleichbarer oder ähnlicher Form im Vorgängerprogramm durchgeführt und es liegen entsprechende Erfahrungen mit der Umsetzung der Maßnahme vor. Risiken, die über den bisherigen Status hinausgehen, liegen nicht vor.

Einzelne Vorhabensarten wiesen in der Vergangenheit überdurchschnittliche Fehlerraten aus. Die spezifischen Risiken und Anpassungsmaßnahmen sowie eine Bewertung sind daher auf Ebene der Vorhabensart beschrieben.

8.2.6.4.2. Gegenmaßnahmen

Einzelne Operationen wiesen in der Vergangenheit überdurchschnittliche Fehlerraten aus. Die spezifischen Risiken und Anpassungsmaßnahmen sowie eine Bewertung sind daher auf Operationsebene beschrieben.

8.2.6.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gemäß Artikel 62 der VO (EG) Nr. 1305/2013 wurde/wird durch ELER-Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle durchgeführt.

Alle Verpflichtungen und die Art und Weise der Kontrolle wurden/werden tabellarisch gegenübergestellt und die Kontrollierbarkeit bewertet.

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme wird auf dieser Grundlage bestätigt. Spezifische Risiken, Anpassungsmaßnahmen und eine Bewertung sind auf Operationsebene beschrieben

8.2.6.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Es wird auf die grundsätzlichen Ausführungen der NRR sowie im Kap. 8.1 verwiesen.

Die für die unterschiedlichen Vorhabensarten im Besonderen zu betrachtenden baseline-Elemente, die auch bestimmend für die Ermittlung der Prämienhöhe sind, werden im einzelnen auf Ebene der Vorhabensarten beschrieben. Hierbei werden auch, soweit relevant, landesspezifische Regelungen betrachtet.

Die Mindestanforderungen für Düngemittel müssen unter anderem die Regeln für gute fachliche Praxis, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG für Betriebe außerhalb von nitratgefährdeten Gebieten eingeführt wurden, sowie die Anforderungen in Bezug auf Phosphorverunreinigung umfassen; die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen unter anderem die allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anforderungen für die Zulassung zur Anwendung der Mittel und Einhaltung von Schulungsaufgaben, Anforderungen an die sichere Lagerung, die Prüfung der Ausbringungsgeräte und Regelungen für den Einsatz von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen, wie in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt, beinhalten

Es wird auf die grundsätzlichen Ausführungen der NRR und im Kap. 8.1 verwiesen.

Die für die unterschiedlichen Operationen im Besonderen zu betrachtenden baseline-Elemente, die auch bestimmend für die Ermittlung der Prämienhöhe sind, werden im einzelnen auf Ebene der Operationen beschrieben. Hierbei werden auch, soweit relevant, landesspezifische Regelungen betrachtet.

Auflistung der lokalen Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, und der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind

nur bei 10.1.9 relevant, s.dort

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Ausgangsbasis der prämienbegründenden Berechnungen sind auf die Bedingungen Nordrhein-Westfalens angepasste Referenzsituationen, die die relevanten Grundanforderungen, gesetzliche und anderweitige Bestimmungen sowie eine übliche Bewirtschaftung berücksichtigen.

Die Einkommenseinbußen durch Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) hängen im Wesentlichen ab:

- von den angebauten Früchten
- von der Fruchtfolge
- von den Bewirtschaftungseinschränkungen
- von den Ertrags- und Aufwandspositionen
- von den insgesamt betroffenen Flächen im Betrieb
- von der Organisationsstruktur des Betriebes: Flächenausstattung, Viehhaltung.

Die wirtschaftlichen Nachteile schlagen in der Regel unmittelbar auf den Gewinn durch, da sich in den allermeisten Fällen die betriebliche Gesamtorganisation kaum verändert.

Bei den Berechnungen wurden berücksichtigt:

1. Mehr- bzw. Minderkosten für Produktionsmittel

Die Kosten, die durch Auflagen bei bestimmten Produktionsverfahren entstehen, werden kalkuliert unter Berücksichtigung von aktuellen Betriebsmittelpreisen oder sie werden anhand von durchschnittlichen Deckungsbeitragskalkulationen ermittelt. Letzteres bietet sich vor allem dann an, wenn lediglich vergleichende Kalkulationen zwischen zwei Produktionsverfahren angestellt werden.

Für die Berechnung der Prämien wurde für die Aufwendungen (u.a. Pflanzenschutzmittel, Dünger, variable Maschinenkosten) das arithmetische Mittel im Zeitraum Juli 2011 bis Juni 2013 gebildet und verwendet.

2. Ertragseinflüsse

Sofern sichere Informationen, zum Beispiel Erhebungen aus landwirtschaftlichen Betrieben, Versuchsergebnisse, Ergebnisse der Agrarstatistik, über die Ertragswirkung von Extensivierungsmaßnahmen vorliegen, werden diese verwendet. Ansonsten sind zu erwartende Ertragsdepressionen abgeleitet.

3. Wirtschafterschwernisse

Bei den Berechnungen wurden nur solche Auflagen und Bewirtschaftungsbeschränkungen der einzelnen AUKM-Verpflichtungen berücksichtigt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der VO (EU) Nr. 1307/2013 und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen.

Grundlage der Kostenkalkulationen sind die Daten zur Betriebsplanung 2012/2013 des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) und bei Bedarf die Richtwert-Deckungsbeiträge 2012 und 2013. Soweit möglich, sind Betriebsergebnisse bzw. Ergebnisse aus der regionalen Agrarstatistik in die Berechnungen eingeflossen. Bei allen Berechnungen wird angenommen, dass eine pflanzenbaulich und betriebswirtschaftlich sinnvolle Verwertung der Wirtschaftsdünger auf den Restbetriebsflächen möglich ist.

Für die Erlöse wie für die Aufwendungen wurde das arithmetische Mittel im Zeitraum Juli 2011 bis Juni 2013 gebildet und verwendet. Die in den Referenzberechnungen verwendeten Marktpreise sind Erzeugerpreise (Bruttopreise mit 10,7 % Umsatzsteuer). Die Aufwandmengen für Saatgut und Pflanzenschutzmittel leiten sich aus durchschnittlichen Betriebsergebnissen ab. Für die monetäre Bewertung des Nährstoffbedarfs werden jeweils die Bruttopreise der Düngemittel herangezogen, die in der Praxis überwiegend eingesetzt werden.

Bei der Düngung wird die Versorgungsstufe "C" unterstellt. Die Brutto-Nährstoff-Bedarfsmengen der einzelnen Kulturen sind wegen der Vergleichbarkeit der Berechnungen auf der Basis "Mineraldünger" ermittelt. Der Entzug der Gesamtpflanze berechnet sich aus der Summe der Nährstoffmenge im Erntegut und den Ernteresten. Berechnungsgrundlage ist das Tabellenwerk "Nährstoffgehalte pflanzlicher Produkte" der Düngeverordnung. Bei einzelnen Früchten erfolgte eine Anpassung entsprechend der Düngeempfehlung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. In der Praxis sind im Einzelfall zudem Versorgungsstufe, Fruchtfolge, Erntereste der Vorfrucht und der Wirtschaftsdünger aus der Viehhaltung zu berücksichtigen.

Bei Getreide und Raps sind die anteiligen variablen Trocknungskosten berechnet, bei Körnermais ist Lohn-trocknung unterstellt. Das durchschnittlich festgelegte Kapital ist mit einem Zinsanspruch von fünf Prozent bewertet. Die Versicherung ist je nach Fruchtart mit ein bis zwei Prozent der Marktleistung angesetzt. Die Arbeitskraft ist in den Referenzberechnungen nicht bewertet. Bei den einzelnen Maßnahmen wird dagegen die AK-Differenz zwischen Referenzfrucht bzw. Referenzfruchtfolge und der Maßnahme ermittelt und bewertet. Dieser Betrag fließt in den wirtschaftlichen Nachteil ein. Die Bewertung der Arbeitskraft erfolgt nach den von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ermittelten Sätzen für innerbetriebliche Arbeiten. Grundlage ist der Vergleichslohn für einen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer zuzüglich Arbeitgeberanteil. Hierfür wurde ein Mitarbeiter mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf nach fünfjähriger landwirtschaftlicher Berufstätigkeit, der seine Aufgaben in eigener Verantwortung und selbständig ausführt, unterstellt. Der ermittelte Wert beträgt je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde 19,33 €.

Grundlage für die Kalkulationen sind in der Regel Leistungs-Kosten-Vergleiche. Bei der Deckungsbeitragsrechnung (Leistungs-Kosten-Vergleiche) werden von der Bruttoerzeugung (Marktleistung) folgende variable Spezialkosten abgezogen:

- Saat- und Pflanzgut
- Zugekaufte Düngemittel
- Pflanzenschutzmittel
- Variable Maschinenkosten
- Trocknungskosten im Ackerbau
- Zaunkosten beim Grünland

- Sonstige Kosten, z.B. Lagerung, Verpackung, Bodenuntersuchung
- Versicherung
- Zinsanspruch.

Bei Maßnahmen, bei denen die Produktionsleistungen keine Rolle spielen, zum Beispiel Anlage und Pflege eines Ackerrandstreifens, oder beim Grünland, wo Ertragsminderungen durch Ersatzbeschaffung ausgeglichen werden, basieren die Kalkulationen auf Kosten-Vergleichen. Bei einigen Maßnahmen ist eine Kombination aus Deckungsbeitragsrechnung und Kosten-Vergleich erforderlich, z.B. bei der Anlage von Uferrandstreifen.

Berücksichtigung Greening

Ausgangsbasis für die Berechnungen ist grundsätzlich immer ein Betrieb, der die Greening-Vorgaben in Bezug auf die Anbaudiversifizierung gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und den Erhalt des Grünlands gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bereits erfüllt. Insofern besteht kein Risiko einer Doppelzahlung.

Zur Berücksichtigung der Verpflichtung der Flächennutzung im Umweltinteresse gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ökologische Vorrangflächen, ÖVF) wird die Vorgehensweise der NRR für alle relevanten Vorhabensarten (analog auch für diejenigen, die außerhalb der NRR angeboten werden) übernommen und ein pauschaler Abzugsbetrag gemäß NRR für jede relevante Vorhabensart festgelegt. Dieser gilt in allen Fällen, in denen der Nachweis von ÖVF mit Flächen erfolgt, für die gleichzeitig eine AUKM-Förderung beantragt wird.

Weitere spezifische Bedingungen für die Prämienkalkulation werden auf Ebene der Vorhabensart beschrieben.

8.2.6.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Anwendung der Vorschriften gemäß Art. 47 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2007 (wechselnder Flächenumfang)

Während des Verpflichtungszeitraums kann die Anzahl Hektar gemäß Abs. 1 von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird. Dies trifft auf folgende Vorhabensarten zu, für die der o.a. Artikel angewendet werden soll:

- 10.1.1 :
Relevant ist die im Verpflichtungsjahr im Betrieb vorhandene förderfähige Ackerfläche.
- 10.1.2
Relevant ist die im Verpflichtungsjahr angebaute Zwischenfruchtfläche. Der Umfang an Fläche (Anzahl Hektar), der zu Beginn des Verpflichtungszeitraums mindestens in die Verpflichtung einzubringen ist, darf hierbei nicht um mehr als 10 % unterschritten werden

- 10.1.5

Relevant ist die im Verpflichtungsjahr im Betrieb vorhandene förderfähige Dauergrünlandfläche.

Eine Eingrenzung der Schwankungsbreite wird für M10.1.2 vorgenommen, um in jedem Jahr der Verpflichtung einen Mindestumfang an Zwischenfruchtfläche nicht zu unterschreiten. Für M10.1.1 und M10.1.5 ist die Festlegung einer Schwankungsbreite nicht sinnvoll. In diesen Fällen ist jeweils die gesamte Ackerfläche oder/und Dauergrünlandfläche in die Verpflichtung einbezogen. Während die Einbeziehung zusätzlicher Flächen während der Laufzeit dem Umweltziel der Vorhabensart dient, ist eine Verringerung des Flächenumfangs i.d.R. nur möglich, wenn die Fläche aus dem Betrieb ausscheidet. In diesem Fall findet Artikel 47 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 Anwendung, der Flächenübertragungen an andere Personen von einer Rückzahlung für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum freistellt, wenn diese die Verpflichtung nicht übernehmen.

Anpassung während der Laufzeit der Verpflichtung

Bei den Vorhabensarten 10.1.3, 10.1.4 und 10.1.6-8 ist während der Laufzeit der Verpflichtung der ursprünglich einbezogene Flächenumfang grundsätzlich beizubehalten. Eine Anpassung der Verpflichtung auf Grundlage des Art. 14 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 807/2014, die eine Flächenverringerung um nicht mehr als 10 % der ursprünglich in die Verpflichtung einbezogenen Fläche umfasst, ist möglich.

Übergangsregelungen für Bewilligungen nach der VO (EG) Nr. 1698/2005

Siehe Ausführungen zu Kap. 19

Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre. Dieser kann jährlich um ein Jahr verlängert werden. Für ab dem Jahr 2021 neu eingegangene Verpflichtungen gilt ein Verpflichtungszeitraum von einem bis zwei Jahren. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an eine auslaufende Verpflichtung anschließen (Folgeanträge) gilt ein Verpflichtungszeitraum von einem oder zwei Jahren. Ab 2022 darf die Verlängerung ein Jahr nicht überschreiten.

Das Verpflichtungsjahr umfasst für Neubewilligungen auf Grundlage der VO (EU) Nr. 1305/2013 das Kalenderjahr, um zur Kohärenz der Verwaltungsabläufe von Direktzahlungen und AUKM beizutragen. Von dieser Festlegung bleibt ausschließlich die Vorhabensart 10.1.2 „Anbau von Zwischenfrüchten für den Gewässerschutz“ ausgenommen, für die weiterhin das Verpflichtungsjahr 1.7. bis 30.6. gilt.

Bedingt durch die Umstellung des bisher für die AUM geltenden Verpflichtungsjahres (1.7. bis 30.6.) auf das Kalenderjahr, sind im Übergang Sonderregelungen erforderlich. Für die Vorhabensarten 10.1.4 Uferrandstreifen, 10.1.5 Extensive Grünlandnutzung, 10.1.6 bis 10.1.8 Vertragsnaturschutz ist daher einmalig in 2015 ein 5,5-jähriger Verpflichtungszeitraum (1.7.2015 bis 31.12.2020) vorgesehen. Bei diesen Maßnahmen hat das Land ein hohes Interesse, zugunsten der Ziele Biodiversität und Gewässerschutz möglichst alle Flächen, die bereits unter der VO (EG) Nr. 1698/2005 über weitgehende Auflagen über lange Jahre extensiv und/oder nach Maßgabe des Naturschutzes bewirtschaftet wurden, und deren Verpflichtung am 30.6.2015 endet, ohne Verpflichtungslücke weiter zu fördern.

Die anteilige Prämie für den Zeitraum 1.7.2015 bis 31.12.2015 beträgt 50 % der Jahresprämie. Der Anteil ist in seiner Höhe gerechtfertigt, weil der überwiegende Anteil der prämienrelevanten Verpflichtungen in den o.a. Vorhabensarten ganzjährig gilt, entsprechend kostenwirksam ist und die einbezogenen Flächen der freien Anbaudisposition der Landwirte entzogen sind. Die anteilige Prämie für den 1.7. bis 31.12.2015 wird im Zuge des ersten regulären Auszahlungsverfahrens gemeinsam mit der Prämie für das Verpflichtungsjahr 2016 beantragt.

Kombinationsmöglichkeiten von Vorhabensarten der Maßnahmen nach Art. 28 (AUKM) untereinander und mit Maßnahmen nach Artikel 29 (Code 11) und Artikel 33 (Code 14) der VO (EU) Nr. 1305/2007

s. Kap. 8.1

8.2.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

8.2.7.1. Rechtsgrundlage

Art. 29 der VO(EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)

8.2.7.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Der ökologische Landbau hat systemimmanent vielfältige positive Wirkungen auf den biotischen und abiotischen Ressourcenschutz. Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und durch ein niedriges Düngenniveau, oft begleitet von vielfältigen Fruchtfolgen, wird die Vielfalt des Tier- und Pflanzenlebens landwirtschaftlich geprägter Ökosysteme gefördert. Der ökologische Landbau stellt damit als flächenbezogene und landesweit angebotene Maßnahme in Ergänzung zu und in Kombination mit den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ein weiteres wichtiges Element der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW (in Erarbeitung) dar. Die erwarteten Wirkungen werden in der Hauptsache dem Schwerpunktbereich 4a zugewiesen.

Geringerer Nährstoff-Input bei ökologischer Bewirtschaftung senkt das Risiko einer Nitratverlagerung ins Grundwasser. Das Eintragsrisiko von Nährstoffen in Oberflächengewässer wird ebenso verringert wie das von Pflanzenschutzmitteln. Damit ist ein positiver Beitrag zum Gewässerschutz und zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Schwerpunktbereich 4b) verbunden. Das zum Ausgleich des fehlenden Inputs notwendige Bodenmanagement mit u.a. weiten Fruchtfolgen, mehrjährigem Feldfutterbau, Gründüngung und Wirtschaftsdüngung, wirkt sich u.a. positiv auf die Bodenstruktur, die biologische Aktivität des Bodens und den Humusgehalt aus (Schwerpunktbereich 4c). Das dadurch erhöhte Potential zur CO₂-Bindung in den Böden, der Verzicht auf den Einsatz von Produktionsmitteln, insb. von chemisch-synthetischen N-Düngemitteln, deren Erzeugung energieintensiv ist, die geringere N-Düngungsintensität und geringere N-Verluste tragen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bei (Schwerpunktbereiche 5d und e).

Die Gesamtstrategie Nordrhein-Westfalens für den ökologischen Landbau setzt neben der flächenbezogenen Förderung auf wichtigen anderen Handlungsfeldern an, um die Erbringung öffentlicher Güter durch den Ökolandbau gezielt und langfristig zu honorieren und zugleich die Entwicklung eines stabilen Marktes zu fördern.

Folgende weitere Maßnahmen werden innerhalb des NRW Programms gefördert:

- Im Rahmen der Investitionsförderung werden Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen, zur Erfüllung besonders umweltfreundlicher Produktionsverfahren und zur Verbesserung des Tierschutzes gefördert. Ökologisch wirtschaftende Betriebe werden z.B. über einen höheren Fördersatz und bei der Projektauswahl gezielt berücksichtigt.
- Im Rahmen der Förderung von Berufsbildung und von Informationsmaßnahmen werden Zuwendungen zur berufsbezogenen Information und Weiterbildung in der Landwirtschaft gewährt. Maßnahmen, die den Wissenstransfer im Ökosektor verbessern, werden im Rahmen der Projektauswahl besonders berücksichtigt.

- Im Rahmen der Förderung der Beratung wird der Beratungsbedarf im Ökologischen Landbau durch die Festlegung der förderfähigen Beratungsthemen, den Fördersatz und die Projektauswahl gezielt berücksichtigt.
- Im Rahmen der Förderung von Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden Investitionen, die Erstellung von Vermarktungskonzeptionen und die Gründung bzw. das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen bezuschusst. Unternehmen, die Erzeugnisse aus dem ökologischen Landbau verarbeiten und vermarkten, werden über einen höheren Fördersatz bei Investitionen und bei der Projektauswahl gezielt berücksichtigt.
- Im Rahmen der Förderung von EIP ist der ökologische Landbau durch die thematischen Schwerpunkte abgedeckt und wird bei der Projektauswahl gezielt berücksichtigt.

Außerhalb des NRW-Programms sind u.a. folgende Elemente der Gesamtstrategie von besonderer Bedeutung:

- Ausbildung:
Fachschule für ökologischen Landbau (Haus Riswick);
- Forschung und Versuchswesen:
Institut für Organischen Landbau mit Lehr- und Forschungsstation Wiesengut; Versuchswesen mit Versuchsbetrieben für den ökologischen Landbau der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Vernetzung von Praxis, Beratung, Forschung:
Langjähriges Projekt „Leitbetriebe Ökologischer Landbau in Nordrhein-Westfalen“
- Informationsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit:
Aktionstage Ökolandbau NRW (jährlich);
regelmäßige Info-Schriften zur Anwendung der EU-Öko-Verordnung und zum Bio-Markt;
Informationsportal www.oekolandbau.nrw.de

Beitrag zu den Querschnittszielen:

Durch die direkten und indirekten positiven Wirkungen in den Schwerpunktbereichen 4a-c und 5d-e trägt der ökologische Landbau insgesamt in besonderem Maße zu den übergreifenden Zielsetzungen des Umweltschutzes sowie zur Eindämmung des Klimawandels bei. Die flächenbezogene Förderung des Öko-Landbaus ist ein bedeutendes Element des gesamtstrategischen Ansatzes zur Ausdehnung des Öko-Sektors. Dessen Innovationspotential liegt in den Bereichen ökologischer Prozess- und Produktqualität einerseits, in den Bereichen Wertschöpfungskette und nachhaltiger Konsum andererseits, und wird im Rahmen der Gesamtstrategie durch praxisnahe Forschungsprojekte, Wissenstransfer und intensive Vernetzung von Forschung, Beratung und Praxis gefördert.

Berücksichtigung des Greenings und Ausschluss der Doppelfinanzierung

Nach Artikel 43 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 1307/2013 haben Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 für der ökologischen/biologischen Landwirtschaft erfüllen, automatisch Anrecht auf die Zahlung nach Titel III, Abschnitt 5, Kapitel 3 der VO (EU) Nr. 1307/2013 (Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden). Da in Nordrhein-

Westfalen Ökobetriebe nur gefördert werden, wenn sie den gesamten Betrieb nach der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848 bewirtschaften, müssen diese Betriebe den Nachweis der Beachtung von Greening-Anforderungen des genannten Kapitels 3 nicht erbringen.

Gemäß Artikel 29 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 der Delegierten VO (EU) Nr. 807/2014 werden auch die Zahlungen für den Ökologischen Landbau so berechnet, dass nur die zusätzlichen Kosten und/oder Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt werden, die über die einschlägigen verbindlichen Methoden gemäß Artikel 43 der VO (EU) Nr. 1307/2013 hinausgehen.

Für die Berechnung des Betrages, der erforderlich ist, um eine Doppelförderung im Falle der Förderung des Ökologischen Landbaus auszuschließen, lässt sich die in der Nationalen Rahmenregelung beschriebene Vorgehensweise in vollem Umfang auf die Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen übertragen. Die Bestätigung der Übertragbarkeit ist Bestandteil der unabhängigen Überprüfung der Prämienkalkulation (vgl. Kap. 18.2).

Für die Ermittlung des Abzugbetrags sind demnach folgende Überlegungen maßgebend:

Nach Berechnungen des Thünen-Instituts, die auch die Gewichtungsfaktoren berücksichtigen, können ökologische Vorrangflächen in den weit überwiegenden anzutreffenden betrieblichen Konstellationen (Ertragsregion, Produktionsschwerpunkte usw.) am kostengünstigsten durch Flächen mit Zwischenfrüchteanbau oder Gründecke erbracht werden. Wenn aus Gemeinwohlgründen eine andere Flächenart wünschenswerter ist als der Zwischenfrüchteanbau (z. B. aus Gründen der Steigerung der Biodiversität in der Agrarlandschaft) so wird der Landwirt diese freiwillig in der Regel nur anlegen, wenn ihm die zusätzlichen Kosten (z. B. im Rahmen der Agrarumwelt-Klima-Förderung) ausgeglichen werden. Eine Doppelfinanzierung wird demnach verhindert, wenn die Kosten der wirtschaftlich vorzüglichsten Maßnahme, die zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen erforderlich ist (hier also die Kosten des Zwischenfrüchteanbaus) in der Kalkulation prämienmindernd berücksichtigt werden.

Dabei geht die Kalkulation davon aus, dass ein konventioneller Betrieb die gesamte ökologische Vorrangfläche (5 Prozent der Ackerfläche (AF)/ Gewichtungsfaktor 0,3 = 16,7 Prozent der AF) durch den Anbau von Zwischenfrüchten gemäß Vorhabenart M10.0003 erbringt. Auf dem Betrieb ggf. vorhandene Flächenarten, die als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen werden könnten, werden in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Insoweit werden die durch ökologische Vorrangflächen verursachten Mehrkosten in der Kalkulation höher angesetzt, als sie im Durchschnittsbetrieb sind.

Die Höhe der Zahlungen für die Ackerfläche im Ökologischen Landbau wird durch den Vergleich der Kosten-Leistungs-Situationen eines durchschnittlichen konventionellen Referenzbetriebes, der alle Greening-Anforderungen erfüllen muss, mit der Kosten-Leistungs-Situationen eines Betriebes, der Ökologischen Landbau betreibt, ermittelt.

Die Kosten des Zwischenfruchtanbaus werden mit 75 Euro/ha bewertet. Dieser Betrag von 75 Euro wird auf die Ackerfläche des Betriebes umgelegt (=Bezugsgröße der Zahlungen für Einführung oder Beibehaltung des ökologischen Landbaus, Faktor 0,167, weil bei einem Gewichtungsfaktor für ökologische Vorrangflächen 16,7 Prozent der Ackerfläche mit Zwischenfrüchten bebaut sein muss, um 5 Prozent ökologische Vorrangfläche zu erbringen). Dies ergibt einen Betrag von aufgerundet 13 Euro je Hektar Ackerfläche, der in der Deckungsbeitragsrechnung des konventionellen Referenzverfahrens als zusätzliche Kosten eingeht, die ein ökologisch wirtschaftender Vergleichsbetrieb nicht hat. Das verringert den Einkommensvorteil des Referenzbetriebes und damit die Höhe der Zahlung je Hektar Ackerfläche um etwa

13 €/ha.

Strategische Ausrichtung der Förderung

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die wirtschaftlichen Nachteile einer ökologischen Produktionsweise nicht nur teilweise, sondern vollständig oder annähernd vollständig auszugleichen, um das strategische Ziel der Ausweitung des ökologischen Landbaus zu erreichen. Insgesamt wirtschafteten zum Jahresende 2013 in Nordrhein-Westfalen 1.844 landwirtschaftliche Betriebe mit etwa 70.000 Hektar Fläche nach der EU-Verordnung Ökologischer Landbau. Das entsprach einem Anteil von 4,8 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in NRW. Der Anteil der Öko-Betriebe lag bei 5,4 Prozent. Von diesen Betrieben nahmen nicht alle an der Förderung teil, weil diese zusätzliche Anforderungen stellt, u.a. die Vorgabe der Gesamtbetriebsumstellung. So wurden in 2013 nur rd. 1.500 Betriebe und 55.000 ha (3,8 %) gefördert. Der jährliche Nettozuwachs an Öko-Betrieben gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 lag in den letzten beiden Jahren bei unter 2 %. Die Teilnahmedaten an der Förderung zeigen darüber hinaus, dass eine gewisse Anzahl bisheriger Ökobetriebe nach Ablauf der Verpflichtung über das normale Maß des Strukturwandels hinaus die Bewirtschaftung des Betriebs nicht fortsetzen bzw. zur konventionellen Bewirtschaftung zurückkehren. Eine Tendenz zur Rückumstellung wegen fehlender Wirtschaftlichkeit wurde auch durch eine Studie des Thünen-Instituts für Deutschland belegt (Thünen Report 3, 2013).

Für die Entscheidung zur Umstellung ist wichtig, dass bereits der in den ersten beiden Jahren der Umstellung auftretende drastische Liquiditätsverlust zeitnah und angemessen berücksichtigt wird. Dieser entsteht durch den Ertragsabfall gegenüber der konventionellen Produktion und den Schwierigkeiten bei der Vermarktung (Umstellungsware ist nur sehr beschränkt zu höheren Preisen absetzbar). Diesem Bedarf will das Land Nordrhein-Westfalen mit einer entsprechenden Differenzierung zugunsten der Umstellungszeit entsprechen. Während der fünfjährigen Einführung sind die Prämien in den ersten beiden Jahren daher deutlich höher als im 3. bis 5. Jahr der Einführung (M11.1) und der Beibehaltung (M11.2).

Weiterhin ist unter den Bedingungen Nordrhein-Westfalens eine deutliche Differenzierung zwischen den Kulturen angezeigt. Für das Dauergrünland liegen die durchschnittlichen Verhältnisse in den Grünlandregionen (hier der Mittelgebirgsregionen) Nordrhein-Westfalens nur leicht über den durchschnittlichen Verhältnissen in Deutschland. Die im bundesweiten Vergleich sehr hohe Intensität und die sehr guten standörtlichen Produktionsbedingungen in den Ackerbauregionen Nordrhein-Westfalens machen dagegen ein vergleichsweise höheres Prämienniveau bei allen Kulturen außer dem Dauergrünland erforderlich. Die hohen Flächennutzungskosten lassen sich u.a. am Pachtpreisniveau ablesen. Die durchschnittlichen Pachtpreise in NRW sind bundesweit eindeutig die höchsten (Quelle: Statistisches Bundesamt 2013). Die hohen Pachtpreise sind Ausdruck der deutlich zunehmenden Flächenknappheit, die ihre Ursache u.a. in der gestiegenen Konzentration der Viehhaltung und des Flächenbedarfs für Energiepflanzen findet.

Die notwendige Differenzierung umfasst neben einer adäquaten Berücksichtigung der Sonderkulturen auch die spezifische Förderung von Unterglasflächen, für den wie bei den Kulturen im Freilandanbau ein möglichst weitgehender Ausgleich als zwingend erachtet wird, um eine Ausweitung des Öko-Landbaus unter Berücksichtigung der Marktpotentiale zu erreichen. Öko-Produkte regionaler Herkunft, und hier insbesondere Obst und Gemüse, werden nach wie vor in deutlich höherem Umfang nachgefragt, als es der Produktion entspricht. Dazu gehören typische Erzeugnisse aus geschütztem Anbau wie u.a. Tomaten, Paprika und Gurken. Die besonders hoch erscheinenden Prämiensätze im Unterglasanbau, die im NRW-Programm wegen des Vergleichs mit den anderen Produktionsverfahren je Hektar ausgewiesen werden,

täuschen darüber hinweg, dass in der Regel nur kleinste Flächen im geschützten Anbau vorliegen. Diese sind allerdings mit immens hoher Kapital- und Arbeitsintensität verbunden sind. Üblicherweise wird die Produktionsfläche im geschützten Anbau in qm ausgewiesen, ebenso Kosten, Marktleistungen und Deckungsbeiträge.

Das Land Nordrhein-Westfalen bietet die spezifische Unterglasförderung schon seit dem Jahr 2002 an. Insgesamt werden trotz langjährig bestehender Förderpraxis in Nordrhein-Westfalen insgesamt nur 11,25 ha in 53 Betrieben gefördert (Wirtschaftsjahr 2013/2014).

8.2.7.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.7.3.1. 11.1 Einführung ökologischer Landbau

Teilmaßnahme:

- 11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.7.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Umstellung des Gesamtbetriebs auf den ökologischen Landbau gemäß VO (EG) 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848.

Die vorrangige Wirkung der Vorhabensart wird den Schwerpunktbereichen 4a bis 4c zugeordnet.

Verpflichtungen:

- a. Der Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848; von dieser Verpflichtung ist die Bienenhaltung und die Aquakultur ausgenommen.

Sonstige Verpflichtungen

- b. Jährliche Vorlage einer Bescheinigung der Kontrollstelle über die Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848 innerhalb von sechs Wochen nach der Kontrolle. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise eine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland zulassen, soweit dieser eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde i.R.

des Landesnaturschutzgesetzes zugrunde liegt.

c. Im Falle der Beantragung von Prämien für Dauergrünland wird im jeweiligen Verpflichtungsjahr ein durchschnittlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 Raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland eingehalten .

d. Verzicht auf Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflegeumbruch). Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise einen Pflegeumbruch genehmigen, wenn die Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zerstört wurde und erneuert werden muss.

8.2.7.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) gewährt.

8.2.7.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

VO (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0834&from=DE>

VO (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R0889&qid=1416156809722&from=DE>

VO (EU) Nr. 392/2013 DER KOMMISSION vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE>

VO (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S.1)

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018R0848&from=DE>

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen

Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/_lg_2009/BJNR235810008.html

8.2.7.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 sind.

8.2.7.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Einkommensverlust der Einführung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.

8.2.7.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die zur Auszahlung beantragten Förderflächen liegen in NRW.
- Der Ausgleich von Transaktionskosten setzt den Betriebssitz in NRW voraus.
- Der Begünstigte unterstellt sich dem Kontrollverfahren der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848 im Gesamtbetrieb.
- Die zur Auszahlung beantragten Flächen werden im Anbaujahr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt.

8.2.7.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant.

8.2.7.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

- In den ersten beiden Jahren des Verpflichtungszeitraums

520 Euro je ha Ackerfläche

330 Euro je ha Dauergrünlandfläche

1.440 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenfläche
2.160 Euro je ha Dauerkultur- und Baumschulfläche
6.000 Euro je ha Unterglasfläche

- Ab dem dritten Jahr der Verpflichtung

260 Euro je ha Ackerfläche
220 Euro je ha Dauergrünlandfläche
400 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenfläche
940 Euro je ha Dauerkultur- und Baumschulfläche
5.000 Euro je ha Unterglasfläche

- Kontrollkostenzuschuss:

50 Euro je ha, max. 600 Euro je Betrieb

Für neue Verpflichtungen ab 2023 gilt folgendes:

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

- In den ersten beiden Jahren des Verpflichtungszeitraums

550 Euro je ha Ackerfläche
360 Euro je ha Dauergrünlandfläche
1.500 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenfläche
2.240 Euro je ha Dauerkultur- und Baumschulfläche
6.130 Euro je ha Unterglasfläche

- Ausgleich von Transaktionskosten:

50 Euro je ha, max. 600 Euro je Betrieb

Ab dem Kalenderjahr 2023 gilt: Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung DZ-0404 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs) wird die oben für Dauergrünlandflächen angegebene Zuwendung im jeweiligen Jahr um 50 Euro je ha gekürzt. Im Fall der gleichzeitigen Förderung

der Öko-Regelung DZ-0406 (Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemischsynthetischen Pflanzenschutzmitteln) wird die oben für die weiteren Flächen angegebene Zuwendung für die berücksichtigungsfähigen Acker- und Dauerkulturflächen um den im GAP-Strategieplan genannten geplanten Einheitsbetrag des jeweiligen Jahres vollständig gekürzt.

Überschreitung der Höchstbeträge gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

Eine Überschreitung der Höchstbeträge wird unter Bezugnahme auf die Fußnote (*) des Anhangs vorgesehen für

- Gemüse/Zierpflanzen in den ersten beiden Jahren (einjährige Kulturen; Höchstbetrag 600 Euro/ha)
- für Dauerkulturen/Baumschulflächen (mehrjährige Kulturen; bis zu 900 Euro/ha)
- für den Unterglasanbau (einjährige Kulturen; bis zu 600 Euro/ha).

Für die Entscheidung zur Umstellung ist von besonderer Bedeutung, dass bereits der in den ersten beiden Jahren der Umstellung auftretende drastische Liquiditätsverlust zeitnah und angemessen berücksichtigt wird. Dieser entsteht durch den Ertragsabfall gegenüber der konventionellen Produktion und den Schwierigkeiten bei der Vermarktung (Umstellungsware ist nur sehr beschränkt zu höheren Preisen absetzbar). Diesem besonderen Bedarf will das Land Nordrhein-Westfalen mit einer entsprechenden Differenzierung zugunsten der Umstellungszeit und einer deutlichen Differenzierung bei den Kulturarten entsprechen.

Die im bundesweiten Vergleich sehr hohe Intensität und die sehr guten standörtlichen Produktionsbedingungen in den Ackerbauregionen Nordrhein-Westfalens führen darüber hinaus zu hohen Flächennutzungskosten und zu einem im bundesweiten Vergleich notwendigerweise höheren Prämienniveau. Dies gilt für alle Kulturen außer dem Dauergrünland, bei dem für Nordrhein-Westfalen durchschnittliche Verhältnisse (typisches Wirtschaftsgrünland im Mittelgebirge) eher mit anderen Bundesländern vergleichbar sind. Die Förderung der Unterglasflächen ist als Sonderförderung zu betrachten. Die notwendige Prämienhöhe geht auf die spezifischen Preis- und Kostenstrukturen dieses Produktionsverfahrens zurück, die nicht mit dem Freilandanbau zu vergleichen ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die wirtschaftlichen Nachteile nicht nur teilweise, sondern vollständig bzw. annähernd vollständig bei Unterglasanbau auszugleichen. Ansonsten lässt sich das strategische Ziel der Ausweitung des ökologischen Landbaus nicht erreichen.

Die in Nordrhein-Westfalen vorgesehene angemessene Berücksichtigung der kostenintensiven Umstellungszeit, die kulturartenspezifische Differenzierung und die regionalen Produktionsverhältnisse haben zur Folge, dass ein Überschreiten der Höchstbeträge in den vorgenannten Fällen zwingend erforderlich ist.

Es wird im Übrigen auf die detaillierten Ausführungen zu den Berechnungsgrundlagen im Kapitel 8.2.7.5 verwiesen.

8.2.7.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.7.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.7.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.7.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.7.3.2. 11.2 Beibehaltung ökologischer Landbau

Teilmaßnahme:

- 11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden

8.2.7.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Gefördert wird die Beibehaltung des ökologischen Landbaus gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848 im Gesamtbetrieb.

Die vorrangige Wirkung der Vorhabensart wird den Unterprioritäten 4a bis 4c zugeordnet.

Verpflichtungen:

- a. Der Begünstigte betreibt für die Dauer des Verpflichtungszeitraums im gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848 ; von dieser Verpflichtung ist die Bienenhaltung und die Aquakultur ausgenommen.

Sonstige Verpflichtungen:

- b. Jährliche Vorlage einer Bescheinigung der Kontrollstelle über die Kontrolle nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848 innerhalb von sechs Wochen nach der Kontrolle. Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise eine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland zulassen, soweit dieser eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde i.R. des Landesnaturschutzgesetzes zugrunde liegt.
- c. Im Falle der Beantragung von Prämien für Dauergrünland wird im jeweiligen Verpflichtungsjahr ein durchschnittlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 Raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland eingehalten.
- d. Verzicht auf Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland und auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Vorbereitung einer Neueinsaat (Pflegeumbruch). Die Bewilligungsbehörde kann ausnahmsweise einen Pflegeumbruch genehmigen, wenn die Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zerstört wurde und erneuert werden muss.

8.2.7.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Die Unterstützung wird je Hektar landwirtschaftliche Fläche (LF) gewährt.

8.2.7.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

VO (EG) Nr. 834/2007 DES RATES vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0834&from=DE>

VO (EG) Nr. 889/2008 DER KOMMISSION vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32008R0889&qid=1416156809722&from=DE>

VO (EU) Nr. 392/2013 DER KOMMISSION vom 29. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 hinsichtlich des Kontrollsystems für die ökologische/biologische Produktion

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0392&qid=1416156907461&from=DE>

VO (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S.1)

Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018R0848&from=DE>

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG)

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/_lg_2009/BJNR235810008.html

8.2.7.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben, den Betrieb selbst bewirtschaften und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 sind.

8.2.7.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Einkommensverlust der Beibehaltung des ökologischen Anbauverfahrens nach der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848 im Vergleich zu einem konventionellen Referenzverfahren.

8.2.7.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die zur Auszahlung beantragten Förderflächen liegen in NRW.
- Der Ausgleich von Transaktionskosten setzt den Betriebssitz in NRW voraus.
- Der Begünstigte unterstellt sich dem Kontrollverfahren der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848 im Gesamtbetrieb.
- Die zur Auszahlung beantragten Flächen werden im Anbaujahr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt.

8.2.7.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant

8.2.7.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

260 Euro je ha Ackerfläche

220 Euro je ha Dauergrünlandfläche

400 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenfläche

940 Euro je ha Dauerkultur- und Baumschulfläche

3.800 Euro je ha Unterglasfläche

Kontrollkostenzuschuss: 50 Euro je ha, max. 600 Euro je Betrieb

Für neue Verpflichtungen ab 2023 gilt folgendes:

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt:

280 Euro je ha Ackerfläche

260 Euro je ha Dauergrünlandfläche

470 Euro je ha Gemüse- und Zierpflanzenfläche

1.060 Euro je ha Dauerkultur- und Baumschulfläche

4.210 Euro je ha Unterglasfläche

Ausgleich von Transaktionskosten: 50 Euro je ha, max. 600 Euro je Betrieb

Ab dem Kalenderjahr 2023 gilt: Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung DZ-0404 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs) wird die oben für Dauergrünlandflächen angegebene Zuwendung im jeweiligen Jahr um 50 Euro je ha gekürzt. Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung DZ-0406 (Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemischsynthetischen Pflanzenschutzmitteln) wird die oben für die weiteren Flächen angegebene Zuwendung für die berücksichtigungsfähigen Acker- und Dauerkulturflächen um den im GAP-Strategieplan genannten geplanten Einheitsbetrag des jeweiligen Jahres vollständig gekürzt.

Überschreitung der Höchstbeträge gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013:

Eine Überschreitung der Höchstbeträge wird unter Bezugnahme auf die Fußnote (*) des Anhangs vorgesehen für

- für Dauerkulturen/Baumschulflächen (mehrjährige Kulturen; bis zu 900 Euro/ha)
- für den Unterglasanbau (einjährige Kulturen; bis zu 600 Euro/ha).

Die im bundesweiten Vergleich sehr hohe Intensität und die sehr guten standörtlichen Produktionsbedingungen in den Ackerbauregionen Nordrhein-Westfalens führen zu hohen Flächennutzungskosten und zu einem im bundesweiten Vergleich notwendigerweise höheren Prämienniveau. Dies gilt grundsätzlich für alle Kulturen außer dem Dauergrünland, bei dem für Nordrhein-Westfalen durchschnittliche Verhältnisse (typisches Wirtschaftsgrünland im Mittelgebirge) eher mit anderen Bundesländern vergleichbar sind.

Während im Rahmen der Beibehaltungsförderung für die einjährigen Kulturen die vorgesehenen Höchstbeträge anders als in der Umstellungszeit eingehalten werden können, lassen es die spezifischen Preis- und Kostenstrukturen bei Dauerkulturen und insbesondere die im Unterglasanbau nicht zu.

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die wirtschaftlichen Nachteile nicht nur teilweise, sondern vollständig oder annähernd vollständig auszugleichen. Ansonsten lässt sich das strategische Ziel der Stärkung und Ausweitung des ökologischen Landbaus nicht erreichen. Die in Nordrhein-Westfalen vorgesehene angemessene Berücksichtigung der kulturartenspezifische Differenzierung und die regionalen Produktionsverhältnisse haben zur Folge, dass ein Überschreiten der Höchstbeträge in den vorgenannten Fällen zwingend erforderlich ist.

Es wird im Übrigen auf die detaillierten Ausführungen zu den Berechnungsgrundlagen im Kapitel 8.2.7.5 verwiesen.

8.2.7.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.7.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.7.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.7.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

8.2.7.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.7.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Teilmaßnahmen 11.1 und 11.2 wurden bereits im Vorgängerprogramm durchgeführt und es liegen entsprechende Erfahrungen mit der Umsetzung der Maßnahme vor. Risiken, die über den bisherigen Status hinausgehen, liegen nicht vor. Im Vergleich zu Betrieben, die andere flächenbezogene Maßnahmen

durchführen, unterliegen die Ökobetriebe auch künftig einer deutlich stärkeren Kontrolle. Es werden 100 % aller Betriebe einmal jährlich von den Öko-Kontrollstellen überprüft. Die Ergebnisse dieser Vor-Ort-Kontrollen gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848 werden zusammen mit den Vor-Ort-Kontrollen und den Verwaltungskontrollen der EG-Zahlstelle bei der Auszahlung berücksichtigt.

Die Ergebnisse aus den Vor-Ort- und den Verwaltungskontrollen zeigen, dass etwa die Hälfte der Kürzungen auf eine Unterschreitung des Mindestviehbesatzes (RGV) in Bezug auf die Dauergrünlandfläche im Betrieb zurückzuführen ist. Es folgen mit weitem Abstand Verstöße gegen das Verbot der Verringerung des Dauergrünlandumfangs sowie Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Einhaltung einzelner Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848.

Die Verpflichtung, über die jährliche Nutzungspflicht hinaus einen durchschnittlichen Viehbesatz von mind. 0,3 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland auf betrieblicher Ebene einzuhalten, wird fortgeführt. Damit wird innerhalb der Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848, die auch eine Grünlandbewirtschaftung ohne Tiere zulässt, eine tiergebundene Grünlandwirtschaft und Kreislaufwirtschaft, unterstützt. Die Verpflichtung des o.a. durchschnittlichen Mindestviehbestands auf Betriebsebene ist grundsätzlich gut überprüfbar. Der zusätzliche Prüfaufwand und ein gewisses Fehlerrisiko wird vor dem o.a. fachlichen Hintergrund in Kauf genommen.

8.2.7.4.2. Gegenmaßnahmen

In Bezug auf die beschriebenen Risiken bei der Umsetzung der Maßnahme sind keine Gegenmaßnahmen erforderlich. Dies betrifft vor allem die Verpflichtungen des Betriebes. Wie für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen werden die erforderlichen Kürzungen bzw. Sanktionen für bestimmte Verstöße mit Blick auf deren Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit ggf. neu bewertet.

8.2.7.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gemäß Artikel 62 der VO (EG) Nr. 1305/2013 wurde/wird durch ELER-Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle durchgeführt.

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme wird auf dieser Grundlage bestätigt.

8.2.7.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der relevanten Baseline-Elemente; dazu zählen die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1

Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, die relevanten Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts

Allgemein: Siehe Abschnitt 8.1

Speziell für diese Unter-Maßnahmen:

Regelungsbereich:

- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen;
- Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013; Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze – Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel;

Kurzbezeichnung:

- Mengengrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft
- Anwendung von Düngemitteln
- Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel

EU-Rechtsgrundlage:

- Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)
- Art. 55 der VO (EG) Nr. 1107/2009

Kalkulationsgrundlagen bzw. Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 1):

- Nach § 3 Abs. 4 der Düngeverordnung (DüV) dürfen Düngemittel sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff
 - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betriebsinhaber bekannt,
 - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betriebsinhaber ermittelt worden oder
 - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Abweichend davon darf gemäß § 3 der Landesdüngeverordnung NRW auf nitratbelasteten Schlägen das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind, (CC 17).

- Nach § 3 Abs. 2 und ggf. Abs. 3 der DüV muss vor der Düngung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche der Düngebedarf ermittelt werden, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 3 Abs. 2 und ggf. Abs. 3, § 10 Abs. 3 Nr. 1-4). Dabei sind auch die im Boden verfügbaren

Nährstoffmengen zu ermitteln (§ 4 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 DüV).

Abweichend davon sind gemäß der Landesdüngeverordnung NRW Betriebe, deren Schläge ausschließlich nicht nitratbelastet sind, von der Ermittlung des Düngedarfes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Düngeverordnung ausgenommen, wenn sie

1. abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der Düngeverordnung weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
2. höchstens 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
3. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und
4. keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.) (CC 17a).

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht über den ermittelten Bedarf hinaus gedüngt werden (§ 3 Abs. 3 DüV) Überschreitungen sind nur zulässig, wenn auf Grund nachträglich eintretender Umstände ein höherer Düngedarf besteht. Sodann muss eine erneute Ermittlung des Düngedarfs erfolgen. (CC 17b).
- Nach § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden erfolgen (CC 18 Nitrat, Z4 Phosphat).
- Nach § 6 Abs. 4 der Düngeverordnung dürfen aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes je Hektar und Jahr nicht mehr als 170 kg Gesamtstickstoff tierischer oder pflanzlicher Herkunft aufgebracht werden. Dabei sind die in den Anlagen 1 und 2 der Düngeverordnung festgelegten Werte heranzuziehen. Für mineralische Stickstoffdünger gilt diese Grenze nicht (CC 22) .
- Nach § 6 Abs. 8 und 9 sowie § 13a Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen Aufbringungsverbote für Düngemittel (inkl. Festmist und Kompost) mit wesentlichem Stickstoffgehalt innerhalb der Sperrzeiten (CC24).

Abweichend davon sind gemäß der Landesdüngeverordnung NRW Betriebe, deren Schläge ausschließlich nicht nitratbelastet sind, von der Erstellung eines Nährstoffvergleiches nach § 8 Absatz 1 der Düngeverordnung ausgenommen, wenn sie

1. abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 der Düngeverordnung weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
2. höchstens 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
3. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und
4. keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen (CC 26).

Art. 93 i. V. m. Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013 (GAB 10):

- Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig (CC 27).
- Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (Z 7).
- Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung): Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette) (Z 86).
- Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern (CC 30).
- Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und – beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden (CC 31).
- Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Name des Anwenders,
 - die jeweilige Anwendungsfläche,
 - das Anwendungsdatum,
 - das verwendete PSM,
 - die Aufwandmenge,
 - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird (CC 31a).
- Pflanzenschutzmittel sind nach § 4 der Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist (CC 10d6)
- Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht
- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung),
- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung) (CC 32).

Anforderungen, die über die Grund- bzw. Mindestanforderungen hinausgehen:

Teilnehmende Landwirte verpflichten sich für die Dauer des Verpflichtungszeitraums, im gesamten Betrieb ökologischen Landbau nach den Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Folgeverordnung (EU) 2018/848 zu betreiben. (M11.1 - Einführung oder M11.2 - Beibehaltung).

Die "sonstige Verpflichtung" zum Verzicht auf die Umwandlung und den Pflegeumbruch von Dauergrünland geht sowohl über die landesweiten Anforderungen des Grünlanderhalts i.R. des Greenings (von denen Öko-Betriebe befreit sind) und des Grünlandschutzes gemäß Landesnaturschutzgesetz hinaus bzw. entspricht in umweltsensiblen Gebieten dieser Anforderung. Als sonstige Verpflichtung ist sie kein Prämienbestandteil.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 29

Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten, Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung und des Umfangs der Transaktionskosten; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Beihilfen, einschließlich der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden; gegebenenfalls die Methode für die Umrechnung in andere Einheiten gemäß Artikel 9 dieser Verordnung

Die Prämien sind Ergebnis der unabhängigen Berechnung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und bilden die wirtschaftlichen Nachteile ökologischer Produktionsverfahren unter den Bedingungen Nordrhein-Westfalens ab. Sie wurden von einer weiteren unabhängigen Stelle (s. Kap. 18.2) bestätigt. Die Vorgaben des § 62 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurden eingehalten.

Es gelten die grundsätzlichen Ausführungen zu den methodischen Grundlagen wie zu 8.2.6.5.

Annahmen für die Vermarktbarkeit von Umstellungsware sowie Datenquellen für Preise und Kosten im ökologischen Betrieb:

Umstellungsware (1.+ 2. Jahr) ist in der Regel nicht zu Biopreisen vermarktbar, hierfür existiert kein eigenständiger Markt. Allenfalls ist in einem 1/4-tel der Fälle die Abgabe an benachbarte Bio-Betriebe (Einsatz zu Futterzwecken) möglich. Daher wird für Umstellungsware ein Zuschlag in Höhe von 25 % auf die konventionellen Preise vorgenommen.

Quelle für die Preise von vollständig umgestellter Bioware ist die Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI), Bonn. Ertragsangaben erfolgen ebenfalls aus Angaben der AMI (s.o.), sofern vorhanden auch aus Ergebnissen des eigenen Versuchswesens im Ökolandbau und unter Berücksichtigung von Ertragsangaben und Erfahrungswerten aus der Praxis.

Kostenangaben erfolgen auf Basis der KTBL-Datensammlung „Ökologischer Landbau“ sowie (in übertragbaren Fällen) aus Datenmaterial der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zum Ökolandbau.

Zu den verschiedenen Kulturen gilt im speziellen:

a) Ackerbau

Die Berechnungen für den Ackerbau haben ihren Ausgangspunkt in einer Referenzfruchtfolge, die auch für die ackerbezogenen AUKM zugrunde gelegt wird, und durchschnittliche Verhältnisse in NRW abbildet. Der vergleichsweise hohe mittlere Deckungsbeitrag von 1.028 Euro je ha (der sog. Deckungsbeitrag II ist hier die relevante Größe für die Vergleichsrechnungen) entspricht der im bundesweiten Vergleich hohen Intensität und den guten standörtlichen Produktionsbedingungen in den Ackerbauregionen Nordrhein-Westfalens. Der Förderbedarf ist insbesondere in den ersten beiden Jahren besonders hoch. Neben umstellungsbedingten Ertragseinbrüchen ist nach Ergebnissen und Erfahrungen aus der Betriebsberatung Umstellungsware nicht (oder nur zu einem geringen Anteil) mit Öko-Aufschlägen vermarktbar. Die Verwertung im eigenen Betrieb und in anderen ökologisch wirtschaftenden Betrieben in der Viehhaltung ist möglich. Dieser Umstand ist bei der Kalkulation der Nachteile durch einen entsprechenden Preisaufschlag berücksichtigt. Hierbei werden die konventionellen Preise zuzüglich eines Aufschlags von 25 % angesetzt.

Ab dem dritten Jahr werden dann durchschnittliche Großhandels-AMI-Preise kalkuliert (AMI = Agrarmarkt-Informationsgesellschaft). Die in den ersten Jahren noch im Boden vorhandenen Nährstoffreserven puffern den Ertragsabfall ab. Entsprechend ist der Ertragsrückgang in Stufen berechnet. Die Maschinenkosten sind in ökologisch wirtschaftenden Betrieben höher. Dies ist in erster Linie auf kleinflächige Strukturen und Ersatz der chemischen Pflanzenschutzverfahren durch mechanische Arbeitsgänge zurückzuführen. Die Produktionsverfahren im ökologischen Landbau sind in den meisten Fällen arbeitsintensiver als in vergleichbaren konventionell wirtschaftenden Betrieben. Die aufwändigere Verteilung der Wirtschaftsdünger, Hand- und Maschinenhacke, die Aufbereitung der Produkte und nicht zuletzt die vielfältigeren Fruchtfolgen führen zu höheren Arbeitskosten.

Die Bewertungsmethode ist der Vergleich der Deckungsbeiträge. Hier fließen die Markterlöse abzüglich der Kosten für Saatgut, Düngung, Pflanzenschutz, variable Maschinenkosten und sonstigen Kosten ein. Bei den Arbeitskosten erfolgt eine Differenzrechnung. Der Saldo wird bewertet und dem Produktionsverfahren ökologischer Landbau als Kosten zugeschlagen. Die Umstellungskosten in der Phase der Einführung des ökologischen Landbaus begründen sich auch aus der Zweigleisigkeit bei den im Betrieb vorhandenen Maschinen bzw. den Lohnmaschineneinsatz bei noch nicht vorhandenen Maschinen für Pflegearbeiten und durch Erfahrungsdefizit verursachte Mehrarbeit und Mehrkosten.

b) Gartenbau/Baumschulen

Besonders hoch sind die Einkommensverluste in ökologisch wirtschaftenden Gartenbaubetrieben in den ersten beiden Jahren der Umstellung. Dies trifft gleichermaßen für einjährige Gemüsearten und Zierpflanzen, für Dauerkultur und Baumschulflächen sowie für Unterglasflächen zu. So wie im Ackerbau können die ökologisch bewirtschafteten Gartenbaubetriebe ihre Erzeugnisse in der Regel nicht als ökologische Produkte zu den deutlich höheren Preisen für Ökoerzeugnisse vermarkten. Die Preisunterschiede zwischen ökologisch erzeugten und konventionell erzeugten Gartenbauprodukten sind besonders hoch. Hinzu kommt, dass die ökologisch erzeugten Gartenbauprodukte gerade in der Umstellungsphase häufig nicht die hohen Qualitätsanforderungen der konventionellen Vermarktungsschiene erfüllen, was zu weiteren Abschlägen gegenüber den konventionellen Preisen führt. In Gartenbaubetrieben ist in der Umstellungsphase mit besonders erhöhten Kosten zu rechnen. Diese erhöhten Kosten entstehen für Mehrarbeit durch unzureichende Erfahrungen, die im Gartenbau zum Beispiel durch sprunghaft ansteigende Arbeitskosten für Handhacke entstehen. Deutlich erhöhte Kosten entstehen auch durch Maschinenhackarbeiten bei Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden.

Gemüse / Zierpflanzen

Für die Kalkulationen wurde als Referenzkultur der Anbau von Möhren ausgewählt, weil diese eine besonders wichtige Kultur im Feldgemüsebau darstellen und sowohl in ackerbaulichen Fruchtfolgen (von überwiegend ackerbaulich geprägten Betrieben) als auch in spezialisierten Gemüsebaubetrieben angebaut werden. In der Umstellungsphase sinkt in der Vergleichsrechnung der Ertrag anfänglich auf knapp 70 % des Ausgangsniveaus, im weiteren Verlauf mit Absinken des Nährstoffniveaus des Bodens auf 45 % des Ausgangswertes. Sowohl das Ertragsniveau als auch der Anteil vermarktungsfähiger Ware sinkt bei gleichen Ansprüchen bei der äußeren Qualität als Folge restriktiver Düngung und beschränkten Möglichkeiten beim Pflanzenschutz bei Gemüsekulturen stark ab. Die Umstellungsware lässt sich nur zu einem geringen Anteil mit Öko-Aufschlag vermarkten. Für die Berechnung wurden für 75 % der Umstellungsware konventionelle Preise, für einen Anteil von 25 % Preise von Öko-Erzeugnissen angenommen. Ab dem 3. Jahr wurde für 100 % des marktfähigen Ertrages eine Öko-Vermarktung unterstellt. Ein besonderer Kostenpunkt liegt bei den Mehrkosten für die Arbeitserledigung im ökologischen Verfahren (Anstieg von 85 auf 235 Akh/ha, Erledigung durch Saison-AK), der insbesondere im Mehrbedarf

für die Handhacke liegt.

Dauerkulturen / Baumschulflächen

Referenzkultur ist die in Nordrhein-Westfalen häufigste Dauerkultur (Äpfel). Der Ertrag sinkt in der Vergleichsrechnung in der Umstellungsphase auf zunächst 73 %, und muss zu 60 % konventionell vermarktet werden. Für den Zeitraum ab dem dritten Jahr können nur 54 % des Ausgangsertrags unterstellt werden, wobei der Ertrag zu 75 % mit Klasse I und II am Frischmarkt abgesetzt wird, und zu 25 % in die Mostproduktion geht. Zusätzliche Kosten entstehen bei der ökologischen Produktion durch einen höheren Arbeitszeitbedarf (von 500 Akh auf 730 Akh/ha (Saisonarbeitskräfte) steigend) und für Mehrkosten für ökologische Verfahren im Pflanzenschutz im Vergleich zur konventionellen Produktion.

Unterglasproduktion

Referenzkultur ist die für den Unterglasanbau in Nordrhein-Westfalen typische Kultur Tomate. Der marktfähige Ertrag sinkt in der Vergleichsrechnung in der ersten Umstellungsphase (1./2.Jahr) auf zunächst 86 % (3.-5.Jahr: 79 %) und muss noch zu 60 % (3.-5. Jahr: 45 %) ohne Öko-Aufschlag vermarktet werden. Nach erfolgreicher Umstellung und auf der Grundlage der in den ersten 5 Jahren gesammelten Erfahrungen kann dann der Öko-Aufschlag für 100 % der marktfähigen Ware unterstellt werden, sowie 68 % des Ausgangsertrags. Zusätzliche Kosten entstehen insbesondere durch die regelmäßig durchzuführende Bodendämpfung und wegen des Verzichts auf preiswerte mineralische Düngemittel zugunsten in der ökologischen Produktion zulässiger Düngemittel. Der Aufwand für Pflanzenschutzmaßnahmen (Nützlinge) steigt im Vergleich zur konventionellen Produktion nur leicht an.

zu c) Grünland

Die methodische Vorgehensweise der Berechnung der wirtschaftlichen Nachteile beim Grünland ist grundsätzlich vergleichbar mit den Berechnungen zum Ackerbau. Der Vergleich der Marktleistungen zwischen konventionellen und ökologischen Landbau erfolgt auf der Basis Megajoul Nettoenergie-Laktation (MJ NEL). Ausgangspunkt der NRW-spezifischen Berechnungen sind hierbei mittlere Ertragsverhältnisse, wie sie insbesondere typisch für die Mittelgebirgsregionen in Nordrhein-Westfalen sind, und sich insofern nur leicht von den bundesdurchschnittlichen Verhältnissen unterscheiden.

In den ersten zwei Jahren der Umstellungsphase sind höhere Ertragseinbußen kalkuliert. Bei längerfristiger Bewirtschaftung des Grünlandes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus ist ein höherer Kleeanteil zu erwarten. Die geringeren Nährstoffentzüge des Grünlandes bei mineraldüngerreduzierter Bewirtschaftung führen relativ zum Ertrag betrachtet zu höheren Einsparungen beim Dünger. Dieser Effekt ist bei den Berechnungen berücksichtigt. In ökologisch wirtschaftenden Betrieben wird ein hoher Grundfutteranteil in der Fütterung angestrebt. Um diesem Anspruch zu genügen, wird das Grünland entsprechend bewirtschaftet. Im Verhältnis zum Ertragsrückgang fallen deshalb die Einsparungen bei den Arbeitsgängen und somit bei den Maschinenkosten geringer aus. Der Ausgleich der geringeren Erträge auf dem Grünland bei ökologischer Bewirtschaftung kann durch innerbetriebliche Maßnahmen (z.B. Umwandlung von Acker in Grünland oder Zupacht von Grünland) oder durch Zukauf ökologisch erzeugter Futtermittel und letztendlich durch Reduzierung des Viehbestandes erfolgen. Da nicht zu erwarten ist, dass vermehrt viehstarke Betriebe mit geringer Hauptfutterfläche zur ökologischen Wirtschaftsweise übergehen, ist der Grundfutterausgleich in den Berechnungen auf der Basis einer Flächenanpassung ermittelt.

Die Maßnahme verpflichtet die Teilnehmer über die Vorgaben der NRR hinaus sowohl zum Verzicht auf Grünlandumwandlung und auf Grünlandumbruch zwecks Grünlanderneuerung. Diese Vorgaben sind nicht Gegenstand des berechneten Ausgleichs.

Ergänzung Methodik 11

8.2.7.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Kombinationsmöglichkeiten mit Maßnahmen nach Art. 28 (AUKM) und Art. 33 (TSM)

s. Kap. 8.1

Anwendung der Vorschriften gemäß Art. 47 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2007 (wechselnder Flächenumfang)

Während des Verpflichtungszeitraums kann die Anzahl Hektar gemäß Absatz 1 des Artikel 47 der VO (EU) Nr. 1305/2013 von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird. Dies trifft auf die Maßnahme 11 zu, für die der o.a. Artikel angewendet werden soll.

Übergangsregelungen für Bewilligungen nach der VO (EG) Nr. 1698/2005

Siehe Ausführungen zu Kap. 19.

Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre. Dieser kann jährlich um ein Jahr verlängert werden. Für ab dem Jahr 2021 neu eingegangene Verpflichtungen gilt ein Verpflichtungszeitraum von einem bis zwei Jahren. Für neue Verpflichtungen, die sich unmittelbar an eine auslaufende Verpflichtung anschließen (Folgeanträge) gilt ein Verpflichtungszeitraum von einem oder zwei Jahren. Ab 2022 darf die Verlängerung ein Jahr nicht überschreiten.

Das Verpflichtungsjahr umfasst für Neubewilligungen auf Grundlage der VO (EU) Nr. 1305/2013 das Kalenderjahr, um zur Kohärenz der Verwaltungsabläufe von Direktzahlungen auf der einen Seite und AUKM und ökologischem Landbau auf der anderen Seite beizutragen.

Bedingt durch die Umstellung des bisher für die Agrarumweltmaßnahmen geltenden Verpflichtungsjahres (1.7. bis 30.6.) auf das Kalenderjahr, ist für die Maßnahme 11 eine Sonderregelung erforderlich, um fachlich nicht vertretbare Förder- und Verpflichtungslücken bei der Umstellung auf das Kalenderjahr zu vermeiden. Einmalig in 2015 wird daher die Bewilligung eines 5,5jährigen Verpflichtungszeitraums (1.7.2015 bis 31.12.2020) vorgesehen.

Die anteilige Prämie für den Zeitraum 1.7.2015 bis 31.12.2015 beträgt 50 % der Prämien je ha und Jahr. Der Anteil ist in seiner Höhe gerechtfertigt, weil die prämienrelevanten Verpflichtungen dieser Maßnahme ganzjährig angelegt sind und entsprechend kostenwirksam sind. Die anteilige Prämie für den 1.7. bis 31.12.2015 wird im Zuge des ersten regulären Auszahlungsverfahrens gemeinsam mit der Prämie für das Verpflichtungsjahr 2016 beantragt.

Antragstellern mit Altbewilligungen, deren Laufzeit über den 30.6.2015 hinausreicht, können mittels eines Ersetzungsantrags ebenfalls zum 1.7.2015 auf den neuen Förderrahmen wechseln. Bei einem Ersetzungsantrag eines Betriebs in der Umstellung ab 1.7.2014 wird die ursprünglich für 2 Verpflichtungsjahre vorgesehene Umstellungsprämie nur noch für den Zeitraum 1.7. bis 31.12.2015 weiter gewährt, danach gilt die für das 3. Jahr der Umstellung vorgesehene Prämie.

8.2.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

8.2.8.1. Rechtsgrundlage

Art. 30 der VO(EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) bzw. Art.1.der VO (EG) Nr. 1310/2013

8.2.8.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

In NRW sind 518 FFH-Gebiete mit einer Fläche von rd. 185.000 ha und 28 Vogelschutzgebiete mit einer Fläche von rd. 165.000 ha als Bestandteil der Natura-2000-Kulisse ausgewiesen. Die Gesamtfläche aller Natura-2000 Gebiete beträgt einschließlich der Flächenüberlagerungen ca. 290.000 ha. Dieses sind rd. 8,4% der Landesfläche.

Neben dem Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die den Begünstigten durch die Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG entstehen, dient die Förderung nicht nur der Wiederherstellung und dem Erhalt der biologischen Vielfalt in diesen Gebieten, sondern schafft vielfach als Akzeptanzsteigerung für das europäische ökologische Netz die Bereitschaft zum Einstieg in weitergehende Extensivierungen durch andere Agrarumweltklimamaßnahmen (AUKM). Die Prämien können daher mit weitergehenden freiwilligen AUKM (Code 10) kombiniert werden.

Die Maßnahme unterstützt den nationalen Prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 zur strategischen Umsetzung und Finanzierung der Natura-2000 Gebiete.

Im Rahmen der Maßnahme wird ausschließlich Grünland gefördert. Dieses trägt auch zur Sicherung und zum Erhalt des sensiblen Grünlandes bei. Der Schutz dieser Flächen speziell durch den Verzicht auf zusätzliche Entwässerung kann dazu beitragen, Stoffeinträge und Emissionen zu verringern und das Potential zur Kohlenstoffbindung zu stärken.

Die Maßnahme wird seit dem Jahr 2000 gefördert und neu in leicht veränderter Form angeboten. Die Kohärenzkulisse wurde auf 5 % der gemeldeten Natura-2000 Kulisse beschränkt. Die dreigliedrige Unterteilung je nach rechtsverbindlichen Schutzvorgaben wird beibehalten.

Der Wegfall des honorierten Umwandlungsverbotes ergibt sich aus den neuen Greening-Anforderungen. Da künftig eine stärkere ordnungsrechtliche und damit rechtsverbindliche Regelung weiterer einzelner Bewirtschaftungsverbote zu erwarten ist, sind drei Fördertatbestände optional ja nach geltender Rechtsverpflichtung zusätzlich aufgenommen worden.

Schwerpunktbereich : Priorität 4a

Querschnittsziel : Umwelt

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme und der biologischen Vielfalt sowie der Umsetzung der Natura-2000-Verpflichtung. Durch die Fokussierung auf Grünland, das eine höhere Biodiversität als Acker

aufweist, wird dem Umweltschutz besonders Rechnung getragen.

8.2.8.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.8.3.1. 12.1 Ausgleichszahlung im Rahmen von NATURA 2000

Teilmaßnahme:

- 12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete

8.2.8.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste aufgrund von Nachteilen in NATURA 2000-Gebieten und Kohärenzgebieten, gestaffelt nach Schutzausweisung/ Bewirtschaftungseinschränkungen und zusätzlichen Bewirtschaftungs- und Betriebsentwicklungen. Es werden ausschließlich Grünlandflächen gefördert.

Der Ausgleich erfolgt für bestehende rechtsverbindliche Einschränkungen. Die Förderung von Kohärenzgebieten/Trittsteinbiotopen gem. Art. 30 (6)(b) der Verordnung (EU) Nr 1305/2013 erfolgt auf maximal 5% der Fläche der gemeldeten Natura-2000 Kulisse.

1. Beihilfe innerhalb von Natura-2000-Gebieten gestaffelt nach

Schutzausweisung/Bewirtschaftungseinschränkungen und zusätzlichen Bewirtschaftungs- und Betriebsentwicklungen

a) In Naturschutzgebieten

- Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
- Verpflichtung zur Beibehaltung des Bodenreliefs (kein Bodenabtrag und keine Bodenaufschüttung)
- Genereller Verzicht auf Beseitigung von Biotopen und Gehölzen über die CC-Verpflichtung hinaus
- Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel (ggf. bis hin zur Aussparung der Gelege bei der Bewirtschaftung)
- Erhöhter Beratungs- und Zeitaufwand bei Fragen der betriebswirtschaftlichen Entwicklung
- Erschwerung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Fläche bei Verkauf oder Beleihung durch den ordnungsrechtlichen Schutz
- Verzicht auf Grünlandumbruch

b) in Landschaftsschutzgebieten

- Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
- Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel (ggf. bis hin zur Aussparung der Gelege bei der Bewirtschaftung)

- Erhöhter Beratungs- und Zeitaufwand bei Fragen der betriebswirtschaftl. Entwicklung
- Erschwerung der wirtschaftl. Verwertbarkeit der Fläche bei Verkauf oder Beleihung durch den ordnungsrechtl. Schutz
- Verzicht auf Grünlandumbruch

c) in sonstigen Gebieten

- Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
- Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel (ggf. bis hin zur Aussparung der Gelege bei der Bewirtschaftung)
- Verzicht auf Grünlandumbruch

2. Beihilfen außerhalb von Natura-2000 Gebieten in der Kohärenzkulisse

siehe 1 a)

zusätzlich für 1) und 2)

- sofern ordnungsrechtlich auf den Förderflächen ein Nachsaatverbot festgesetzt wurde, erhöht sich die jeweilige Prämie
- sofern ordnungsrechtlich auf den Förderflächen ein Pflanzenschutzmittelverbot festgesetzt wurde, erhöht sich die jeweilige Prämie
- sofern ordnungsrechtlich auf den Flächen Maßnahmen im Rahmen der Frühjahrsarbeiten untersagt werden, erhöht sich die jeweilige Prämie
- sofern ordnungsrechtlich eine Beschränkung auf eine 2malige Mahd auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen festgesetzt wurde, erhöht sich die jeweilige Prämie. Die Prämie wird nur in Kombination mit einem rechtsverbindlichen Nachsaat- und Pflanzenschutzmittelverbot gewährt.

8.2.8.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Nicht rückzahlbare Unterstützung je Hektar landwirtschaftlicher Fläche

8.2.8.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

FFH/VS-Richtlinien, Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)

8.2.8.3.1.4. Begünstigte

Landwirtinnen/Landwirte und andere Landnutzer

8.2.8.3.1.5. Förderfähige Kosten

Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste aufgrund von Nachteilen in NATURA 2000-Gebieten und Kohärenzgebieten

8.2.8.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Fläche muss innerhalb der gemeldeten /genehmigten NATURA-2000-Kulisse liegen, bzw in den behördlich festgelegten Kohärenzgebieten

8.2.8.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant

8.2.8.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Staffelung in drei Kategorien (s.o.)

- a) 130 €/ha/Jahr
- b) 70 €/ha/Jahr
- c) 60 €/ha/Jahr

zusätzliches Nachsaatverbot: 20 €/ha/Jahr

zusätzliches Pflanzenschutzmittelverbot: 25 €/ha/Jahr

zusätzliche Vorgaben zur Frühjahrsbearbeitung: 40 €/ha/Jahr

zusätzliche Beschränkung auf eine 2malige Mahd auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen: 207 €/ha/Jahr

Der Verzicht auf Grünlandumbruch erfolgt ohne Prämie.

8.2.8.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Förderfähigkeit der Fläche: beantragte Flächen sind hinsichtlich ihrer Lage nicht förderfähig.

Bewirtschaftung erfolgt nicht nach den vorgegebenen Bedingungen.

8.2.8.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Die potentiell förderfähigen Flächen sind im EDV-System der Bewilligungsbehörde hinterlegt und werden durch andere Behörden und jährliche Angaben der Kreise/kreisfreien Städte aktualisiert.

Neben den vorgeschriebenen ELER-vor-Ort-Kontrollen zur Einhaltung der Auflagen handelt es sich um Förderflächen, die häufig gleichzeitig eine Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Teilmaßnahmen 10.1.7) erhalten, so dass eine doppelte Betreuung und Sichtung dieser Flächen erfolgt. In NRW werden alle Naturschutzgebiete darüber hinaus neben den behördlichen Kontrollen (Einhaltung landschaftsrechtlicher Vorgaben) durch Biologische Stationen betreut, so dass eine regelmäßige fachkundige Sichtung der Flächen erfolgt.

8.2.8.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die seit dem Jahr 2000 bestehende Fördermaßnahme ist nicht fehleranfällig, so dass über das bestehende Kontrollsystem keine weiteren Kontrollmaßnahmen erforderlich sind.

Eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gemäß Artikel 62 der VO (EG) Nr. 1305/2013 wurde durch ELER-Verwaltungsbehörde und EU-Zahlstelle durchgeführt. Alle Verpflichtungen und die Art und Weise der Kontrolle wurden gegenübergestellt und die Kontrollierbarkeit bewertet.

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme wird auf dieser Grundlage bestätigt.

8.2.8.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

Grundsätzlich gilt als Baseline eine Bewirtschaftung, die alle Grundanforderungen und Mindestanforderungen bei der Nutzung von Dauergrünlandflächen erfüllt. Insoweit wird auf die Darstellung der Baseline unter Kap. 8.1 verwiesen.

Besonderheit dieser Maßnahme ist, dass sie einen Ausgleich zu den Anforderungen an die Einhaltung der sonst als baseline-definierten Anforderungen im Zusammenhang mit Vogelschutz/Schutz von Flora und Fauna (vgl. CC 12 und CC 13 unter Nr. 8.1.) darstellt. Die Maßnahme gleicht speziell diejenigen wirtschaftlichen Kosten und Einkommensverluste aus, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie rechtsverbindlich entstehen. Damit unterscheidet sich diese Maßnahme von den AUM.

Die für diese Gebiete als CC-Anforderung geltende Vorgabe des Grünlandumbruchverbotes wird in dem Katalog der Verpflichtungen mit genannt, aber es wird hierfür kein finanzieller Ausgleich gewährt. Die auszugleichenden Verpflichtungen gehen über die allg. baseline-Anforderungen (vgl. Kap. 8.1.) hinaus.

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

Die Maßnahme dient der Umsetzung und Unterstützung zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus den Vorgaben der FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie ergeben.

Die Unterstützung dient dem Ausgleich zusätzlicher Kosten und von Einkommensverlusten, die durch die Umsetzung der NATURA-2000- Verpflichtung entstehen.

Diese Beihilfe wird nur gewährt für Kosten und Einkommensverluste, die über die Vorgaben zur Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis hinausgehen. Eine Doppelförderung durch weitergehende freiwillige AUM ist ausgeschlossen.

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

nicht relevant

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

a) Durchführung

Die Höhe der Ausgleichszahlungen zur Sicherung der Erhaltungsziele der FFH- und der EG-Vogelschutzgebiete wurde von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ermittelt.

Grundlage der Kostenkalkulationen sind die Daten zur Betriebsplanung 2012/2013 sowie die Datensammlung Futterbau des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), bei Bedarf die Kalkulationsdaten Futterbau 2014 des LEL Schwäbisch Gmünd und die Richtwert-Deckungsbeiträge 2012 und 2013 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Soweit möglich, sind Betriebsergebnisse bzw. Ergebnisse aus der regionalen Agrarstatistik in die Berechnungen eingeflossen. Bei Bedarf wurden bei den Kalkulationen Anpassungen nach fachlichem Ermessen vorgenommen. Bei allen Berechnungen wird angenommen, dass eine pflanzenbaulich und betriebswirtschaftlich sinnvolle Verwertung der Wirtschaftsdünger auf den Restbetriebsflächen möglich ist.

b) Fördervoraussetzung

Die Ausgleichszahlung wird nur für Grünlandflächen gewährt.

c) Ermittlung der Mindererträge/Mehraufwendungen

Die Ausgleichszahlungen werden berechnet nach dem Ersatzwert der Ertragsminderung durch die jeweiligen Nutzungseinschränkungen. Die Staffelung der Ertragsminderungen ergibt sich aus den in Nr. 12.1 a-c aufgeführten Bewirtschaftungseinschränkungen.

In der Stufe a beträgt die Ertragsminderung 11%, in der Stufe b 6% und in Stufe c 5%.

Als Ersatz für den Energiewert wird der Zukauf von Grassilage (80%) und Maissilage (20%) kalkuliert. Die Preisannahmen liegen bei 70,90 €/t FM für Grassilage und bei 41,50 €/t FM für Maissilage. Daraus ergeben sich Futterersatzkosten in Höhe von 0,30 €/10 MJ NEL.

Das im Rahmen des Greening festgelegte Verbot von Pflegeumbruch ist ausnahmslos für alle Förderflächen

bereits in der Referenzsituation berücksichtigt und somit nicht Bestandteil der Prämienberechnung.

Sofern über diese Bewirtschaftungseinschränkungen hinausgehende Auflagen rechtsverbindlich festgelegt sind, erhöht sich die jeweilige Prämie um maximal 292,- €/Jahr (20,- € bei Verzicht auf Nachsaat, 25,- € bei Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, 40,- € bei Verzicht auf Frühjahrsbearbeitung und 207,- € bei einer Beschränkung auf eine 2malige Mahd auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen).

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

8.2.8.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.8.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.8.4.2. Gegenmaßnahmen

8.2.8.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.8.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Ermittlung und Festlegung der Baseline-Elemente; bei Natura-2000-Zahlungen sollten darunter der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand gemäß Artikel 94 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen; bei Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie sollten darunter die verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen

Festlegung der Einschränkungen/Nachteile, auf deren Grundlage Zahlungen bewilligt werden können und Angabe verbindlicher Bewirtschaftungsmethoden

Für Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie: Definition wesentlicher Änderungen der Landnutzungsart und Beschreibung der Verbindungen zu den Programmen mit Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Wasserrahmenrichtlinie“);

nicht relevant

Für Natura 2000: Gebiete, in denen die Richtlinien 92/43/EWG des Rates und 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt werden sollen, und Verpflichtungen der Landwirte infolge der entsprechenden nationalen/regionalen Verwaltungsbestimmungen

Die Maßnahme dient der Umsetzung und Unterstützung zur Erfüllung von Verpflichtungen, die sich den Vorgaben der FFH- und EG-Vogelschutzrichtlinie ergeben.

Die Unterstützung dient dem Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverlusten, die durch die Umsetzung der NATURA-2000- Verpflichtung entstehen.

Diese Beihilfe wird nur gewährt für Kosten und Einkommensverluste, die über die Vorgaben zur Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis hinausgehen. Eine Doppelförderung durch weitergehende freiwilligen AUM ist ausgeschlossen.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen, einschließlich der Beschreibung der geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG sowie gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung für die Wasserrahmenrichtlinie, die als Referenz verwendet werden für die Berechnungen von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2009/147/EG und der Wasserrahmenrichtlinie; soweit relevant berücksichtigt diese Methode im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gewährte Zahlungen für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden

Falls andere abgegrenzte Gebiete zum Schutz der Natur mit umweltspezifischen Beschränkungen im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden sollen: Angabe der Gebiete und des Beitrags zur Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG

Auch die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Schutzgebieten außerhalb des Natura 2000-Gebiets wirkt direkt auf den Erhalt von Lebensraumtypen, die Ansprüche einzelner schützenswerter Pflanzen- und Tierarten oder den Erhalt und die Verbesserung des Lebensraumes als Trittstein bzw. Wanderkorridor. Die förderfähigen Kohärenzgebiete sind abgegrenzte und durch die Behörde vorab festgelegte Gebiete, die im Sinne eines Verbundsystems bestehende gemeldete FFH- und EG-Vogelschutzgebiete u.a. nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie vernetzten. Die naturschutzfachliche Auswahl dieser Gebiete kann daher 5% der gemeldeten NATURA-2000-Gebiete überschreiten. Im Zuge der Bewilligung wird sichergestellt, dass die tatsächliche Förderfläche die 5%-Grenze nicht überschreitet.

Angabe der Verbindung zwischen der Durchführung der Maßnahme und des prioritären Aktionsrahmens (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG)

Die Umsetzungserfordernisse für Natura 2000 im ländlichen Raum wurden in dem von Deutschland 2013 vorgelegten Prioritären Aktionsrahmen dargelegt. Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) ist dabei das zentrale Instrument zur Finanzierung der europarechtlichen Naturschutzverpflichtungen in Deutschland (s. Abschnitt D1 des PAF).

Über seinen programmorientierten Ansatz ermöglicht der ELER die Finanzierung einer breiten Palette von Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Netz NATURA 2000 in seinem Bestand zu stabilisieren und die naturschutzfachlichen Ziele der Gebiete zu erreichen. Hierbei spielen über M12 hinaus die Agrarumweltklimamaßnahmen (M10), insbes. der Vertragsnaturschutz, und investive Naturschutzmaßnahmen (M7.6) die zentrale Rolle.

8.2.8.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Neben Landwirtinnen/Landwirten werden auch andere Landbewirtschaftler gefördert. Hierbei handelt es sich vorrangig um ehrenamtliche Naturschutzvereine, Biologische Stationen u.a., die möglicherweise nicht in jedem Fall die Voraussetzungen der Landwirteeigenschaft erfüllen. Bei den durch sie bewirtschafteten Förderflächen handelt es sich um Flächen, auf denen eine übliche, zulässige betriebswirtschaftliche Nutzung der Flächen nicht gewünscht oder aufgrund ihrer Lage nicht möglich ist und die in der Regel gleichzeitig eine über die Ausgleichszahlung hinausgehende Förderung einer Agrarumweltmaßnahme erhalten.

Die förderfähigen Kohärenzgebiete sind abgegrenzte und durch die Behörde vorab festgelegte Gebiete, die im Sinne eines Verbundsystems bestehende gemeldete FFH- und EG-Vogelschutzgebiete u.a. nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie vernetzten. Die naturschutzfachliche Auswahl dieser Gebiete kann daher 5% der gemeldeten NATURA-2000-Gebiete überschreiten. Im Zuge der Bewilligung wird sichergestellt, dass die tatsächliche Förderfläche die 5%-Grenze nicht überschreitet.

8.2.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

8.2.9.1. Rechtsgrundlage

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Artikel 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Artikel 31 der VO(EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) bzw. Art.1.der VO (EG) Nr. 1310/2013

8.2.9.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Landwirtschaftliche Betriebe in spezifisch und naturbedingt benachteiligten Gebieten gestalten eine traditionelle vielfältige Kulturlandschaft mit einer besonderen Bedeutung für die Umwelt und den Klimaschutz. Dies gilt im besonderen Maße für die Berggebiete mit ihren Bewirtschaftungserschwerissen. Die Betriebe in diesen Gebieten erbringen zusätzlich zur Produktion Leistungen im öffentlichen Interesse. Dazu gehören Kulturlandschaftserhaltung, der Erhalt und die Pflege der Infrastruktur, der Schutz vor Naturgefahren, die Schaffung grundlegender Voraussetzungen für Erholung und Tourismus sowie die Erhaltung des ländlichen Erbes. Die Maßnahme zur Förderung dieser Betriebe unterstützt daher eine Reihe von Querschnittszielen.

Die Zahlungen für benachteiligte Gebiete tragen dazu bei, den landwirtschaftlichen Betrieben die niedrigeren Erträge und höheren Kosten der Bewirtschaftung teilweise auszugleichen. Sie ermöglichen damit den LandwirtInnen die Weiterführung der Bewirtschaftung der Flächen. Diese Maßnahme stellt insofern einen wichtigen Einkommensbestandteil für diese Betrieben dar.

Diese Fördermaßnahme war bereits Bestandteil der Förderperiode 2007-2013. Für Berggebiete erfolgt eine Änderung dahingehend, das auf Grund der neuen Bestimmungen alle Flächen eines Betriebes gefördert werden müssen. In den anderen aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten erfolgt bis zur Neuabgrenzung der Gebietskulisse die Förderung weiterhin ausschließlich für Grünland sowie Gras, Klee oder Klee-Gras-Gemische.

Neu ab 2019

Ab dem Jahr 2019 erfolgt die Förderung der aus erheblich naturbedingten benachteiligten Gebieten in einer neuen Kulisse. Die Kulisse der Berggebiete bleibt weiterhin unverändert bestehen.

Die Methodenbeschreibung zur Neuabgrenzung der aus erheblich naturbedingten benachteiligten Gebiete sowie die erforderliche Feinabgrenzung und die Darstellung der ab dem Jahr 2019 gültigen Kulisse sind in

folgenden Dokumenten beschrieben:

- Verfahrensbeschreibung zur Neuabgrenzung von anderen Gebieten als Berggebiete, die aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligt sind gemäß Artikel 32 Abs. 3; Festlegung der Berggebiete nach Artikel 32 Absatz 2 sowie der durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete nach Artikel 32 Absatz 4
- Feinabstimmung und Darstellung der abschließenden Gebietskulisse für das Land Nordrhein-Westfalen

Beitrag der Maßnahme zum Schwerpunktbereich 4a

Beitrag der Maßnahme zu den Querschnittszielen Klimaschutz und Umweltschutz

Die benachteiligten Gebiete in NRW liegen hauptsächlich in den Mittelgebirgsregionen von Sauerland, Bergischem Land, Eifel, Siegerland, Teutoburger Wald und Eggegebirge. Diese Kulturlandschaften sind geprägt durch einen sehr hohen Anteil an Grünland. Die Förderung soll u.a. zum Erhalt dieser Kulturlandschaft beitragen. Es werden ab dem Jahr 2019 grundsätzlich alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in die Förderung einbezogen.

8.2.9.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.9.3.1. 13.1 Entschädigung für Berggebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0001

Teilmaßnahme:

- 13.1 – Entschädigung für Berggebiete

8.2.9.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Berggebieten zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und

Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Landwirtschaft in Berggebieten ist gekennzeichnet durch schwierige klimatische Verhältnisse aufgrund der Höhenlage sowie durch stark geneigte Flächen. Diese Einschränkungen führen in Bezug auf die mögliche Bodennutzung zu bedeutend höheren Arbeitskosten im Vergleich mit der Landwirtschaft in nicht benachteiligten Gebieten.

Die Abgrenzung der Kulisse der Berggebiete erfolgt gemäß Artikel 32 Absatz 2 ELER-Verordnung. Die Definitionen der Abgrenzungskriterien wurden nicht geändert. Die Kulisse der Berggebiete basiert auf der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986, zuletzt geändert durch KOM-Entscheidung 97/172/EG vom 10. Februar 1997. Änderungen durch eine Überprüfung der bestehenden Berggebietskulisse fügen die Länder ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen:

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die anderweitigen Verpflichtungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich8.html>

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.1.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aktive Betriebsinhaber, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Betriebsinhaber" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.1.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die den in den Berggebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind oder höhere Gewalt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Gewährung der Ausgleichszulage wird grundsätzlich für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährt. Bei den Nordrhein-Westfälischen Berggebieten handelt es sich ganz überwiegend um Standorte, die klimatisch auf Grund der Höhenlage bzw. hinsichtlich der Wasserführung oder der Hangneigung zum überwiegenden Teil nur als Grünland genutzt werden können.

8.2.9.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant

8.2.9.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Ausgleichszulage für Berggebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt in dem Gebiet,

für das der Begünstigte die Förderung erhält, jährlich im Durchschnitt mindestens 25 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindestförderbetrag spiegelt den möglichen Mindestförderbetrag gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 wider. Der Höchstbetrag gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013 beträgt jährlich 250 Euro je Hektar LF. Aufgrund der individuellen Gegebenheiten erfolgt die Darstellung und Begründung der länderspezifischen Förderbeträge sowie die Beschreibung der Kalkulationsmethode in den Entwicklungsplänen der Länder mit Berggebieten. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (Berggebiete) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.

2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Länder legen in ihren Entwicklungsplänen die Höhe der Prämie und die Methode für die Prämienkalkulation und gegebenenfalls die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der Berggebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.
5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Beschreibungen der NRR. Zur konkreten Umsetzung werden folgende Erläuterungen gegeben:

zu 1. Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt 75 Euro je ha landwirtschaftliche Fläche (LF).

zu 3. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass die Beihilfe für eine Mindestfläche von 3 ha je Begünstigten geleistet wird. Gleichzeitig gilt ein Mindestförderbetrag in Höhe von 250 Euro.

zu 4. Unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen und Betriebsstrukturen wird die Zahlung oberhalb eines Schwellenwertes von 100 ha pro Betrieb degressiv gestaltet.

Es findet lediglich ein Teilausgleich der Bewirtschaftungsnachteile statt. Die Maßnahme kann

jahresbezogen mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-ups) verstärkt werden, maximal bis zum Vollausgleich. Die Entscheidung hierüber wird jährlich neu auf der Grundlage tatsächlich verfügbarer nationaler Mittel getroffen.

8.2.9.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Europäische Kommission hat für flächenbezogene Maßnahmen bei der Beurteilung der Fehlerrisiken mögliche Fehlerquellen wie folgt identifiziert:

- es werden Auflagen in die Vorhaben impliziert, die schwer zu überprüfen und/oder zu kontrollieren sind,
- es sind Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erfüllen,
- es sind keine ausreichenden IT-Systeme vorhanden bzw. dieselben nicht auf aktuellem Stand und
- Zahlungsanträge werden nicht ausreichend kontrolliert.

8.2.9.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Es sind keine Auflagen in der Maßnahme enthalten die schwer zu überprüfen und/oder zu kontrollieren sind, es sind daher auch keine Gegenmaßnahmen erforderlich.

Es sind keine zusätzlichen Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung in der Maßnahme enthalten und es sind daher auch keine Gegenmaßnahmen erforderlich.

Das IT-System zur Erfassung der Anträge einschließlich aller Antragsangaben sowie für die Berechnung der Zuwendung einschließlich Auszahlung und Verbuchung entspricht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Die IT-Systeme werden fortlaufend aktualisiert.

Die Anträge auf Fördermittel werden zu mehr als 100 % in digitaler Form gestellt. Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung.

Bei mindestens 5% der Antragsteller erfolgt eine Kontrolle Vor-Ort, bei der die Flächenangaben überprüft werden. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und Vor-Ort-Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

8.2.9.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Ausgleichszulage ist eine flächenbezogene Fördermaßnahme. Die Flächenangaben erfolgen im Rahmen der Direktzahlungen nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Im Rahmen der Direktzahlungen wurde ein Flächenreferenzsystem eingeführt, in dem alle Flächen der Betrieb erfasst sind. Die Ausgleichszulage als flächenbezogene Fördermaßnahme ist in dieses System eingebunden.

Die Ausgleichszulage wird ohne weitere Bewirtschaftungsauflagen gewährt. Die Kontrolle erstreckt sich daher ausschließlich auf die Flächengröße. Diese Kontrollen sind sehr einfach und effizient durch Kontrollen vor Ort bzw. mittels Satellitenfernerkundungsverfahren zu überprüfen. Dieses Kontrollverfahren hat sich im Rahmen der Direktzahlungen für flächenbezogene Beihilfen bewährt. Die Kontrollen werden jährlich in einem Umfang von mindestens 5 % der Antragsteller vorgenommen.

Die Risiken für eine fehlerhafte Bewilligung der Förderung werden daher als sehr gering eingestuft. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben und sehr effizient eingeschätzt.

8.2.9.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Ab 2019 gilt folgendes:

Die Kalkulationen für die Ausgleichszulage basieren auf dem Vergleich zwischen dem Referenzverfahren in einer nicht benachteiligten Region mit dem Verfahren in einer benachteiligten Region. Die Ausgleichszulage wird berechnet nach dem Ersatzwert der Ertragsminderung durch die natürliche Benachteiligung. In Berggebieten beträgt die Ertragsminderung gegenüber nicht benachteiligten Gebieten 13 %.

Unter Berücksichtigung dieser Berechnungsmethode beträgt die Ertragsminderung 121 € je ha.

Im Rahmen der Förderung wird kein voller Ausgleich der Ertragsminderung gewährt. Darüber hinaus wird die Teilmaßnahme mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-ups) verstärkt. Die zusätzlichen Mittel führen maximal zu einem Vollausgleich.

8.2.9.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Ermittlung der Degression:

Die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten, in denen die Ausgleichszulage gewährt wird, beträgt etwa 50 ha. Die Degression beginnt bei der doppelten durchschnittlichen Flächengröße also bei 100 ha.

Degression	
Bis 100 ha	100 %
100,01 – 150 ha	75 %
über 150 ha	0 %

Größere Betriebe haben im Grundsatz bessere Möglichkeiten, Kostendegressionseffekte zu nutzen und sich an die Marktbedingungen anzupassen und sind daher nicht zwingend auf den gleichen Stützungsumfang

angewiesen wie kleinere Betriebe, um die Landbewirtschaftung auf Flächen mit naturbedingten Nachteilen aufrecht zu erhalten und eine Landaufgabe zu vermeiden. In Nordrhein-Westfalen beträgt die durchschnittliche potenziell AZL-fähige Fläche je Betrieb im benachteiligten Gebiet 50 ha. Somit kommt kleineren Betrieben (Betriebe mit unterdurchschnittlichem Umfang von Flächen im benachteiligten Gebiet) eine erhöhte Förderung im Vergleich zu größeren Betrieben zugute.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Die Ausweisung der Berggebiete erfolgt analog zur Förderperiode 2007 - 2013 auf Grundlage der Gemarkungen.

Die flächenabhängige Förderung in den benachteiligten Gebieten ist in den Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung des jeweiligen Antragsjahres (InVeKoS-Antrag) eingebunden. Das DV-Programm „Ausgleichszulage“ greift auf die Stammdaten, den Codeartenkatalog (Nutzarten) und das Flächenverzeichnis zu. Die zu den benachteiligten Gebieten gehörenden Feldblöcke sind nach dem Grad der Benachteiligung im DV-Programm hinterlegt. Unter Nutzung dieser Datenbasis wird in einem Programmlauf für den Betrieb die Ausgleichszulage berechnet.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Die Kriterien für die Abgrenzung der Berggebiete sind die Höhenlage und die Hangneigung. Für Nordrhein-Westfalen wurden folgende Werte festgelegt:

- Höhenlage von mehr als 800 m oder
- Höhenlage von mehr als 600 m kombiniert mit einer starken Hangneigung von mehr als 18 % des Großteils der Flächen
-

Die Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete nach den in Artikel 31 und 32 bestimmten Gebietskategorien erfolgt ab dem Jahr 2019.

8.2.9.3.2. 13.2 Entschädigung für aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0002

Teilmaßnahme:

- 13.2 – Entschädigung für andere, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.9.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete sind Gebiete gemäß Artikel 32 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Das Inkrafttreten der neuabgegrenzten Kulisse der aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten soll bis spätestens 01. Januar 2018 unter Berücksichtigung der Abgrenzungsparameter des Artikels 32 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) Nr. 1305/2013 erfolgen.

Gebiete, die im Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 gemäß Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii der VO (EG) Nr. 1698/2005 förderfähig waren, jedoch nach der Neuabgrenzung gemäß Artikel 32 Absatz 3 nicht mehr förderfähig sind, können für eine Übergangszeit degressive Zahlungen gemäß Artikel 31 Absatz 5 erhalten.

Die Länder fügen die neuabgegrenzte Gebietskulisse ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen:

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur-und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich8.html>

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aktive Betriebsinhaber, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Betriebsinhaber" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die Landwirten bei der Bewirtschaftung von Flächen hinaus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, oder höhere Gewalt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Ausgleichszulage wird grundsätzlich für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährt. Durch die Förderung aller landwirtschaftlichen Flächen wird sichergestellt, dass flächendeckend eine standortgerechte Bewirtschaftung der Flächen gegeben ist.

8.2.9.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant

8.2.9.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Ausgleichszulage für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt in dem Gebiet, für das der Begünstigte die Förderung erhält, jährlich im Durchschnitt mindestens 25 Euro je Hektar LF. Der Höchstbetrag beträgt jährlich 250 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindest- bzw. Höchstförderbetrag spiegelt die möglichen Mindest- und Höchstförderbeträge wider gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013. Aufgrund der individuellen Voraussetzungen erfolgt die Darstellung und Begründung der länderspezifischen Förderbeträge sowie die Beschreibung der Kalkulationsmethode in den Entwicklungsplänen der Länder. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (*aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete*) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Länder legen in ihren Entwicklungsplänen die Höhe der Prämie und die Methode für die Prämienkalkulation und ggf. die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.
5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer

antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Beschreibungen der NRR. Zur konkreten Umsetzung werden folgende Erläuterungen gegeben:

zu 1. Die Staffelung der Ausgleichszulage bewegt sich in einem Rahmen von jährlich mindestens 25 Euro und maximal 55 Euro je ha landwirtschaftliche Fläche (LF). Die Beihilfe wird umso höher, je größer das Ausmaß der festgestellten beständigen Nachteile, die die landwirtschaftlichen Tätigkeiten beeinträchtigen (Kennzeichen hierfür ist die Ertragsmesszahl – EMZ).

Die Staffelung erfolgt für Futterflächen in drei Stufen in Abhängigkeit der Ertragsmesszahl :

EMZ*	Beihilfehöhe
<= 30	55 €/ha
über 30 - 35	45 €/ha
über 35	33 €/ha

*EMZ: Die Ertragsmesszahl kennzeichnet die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen, insbesondere der Bodenbeschaffenheit, der Geländegestaltung und der klimatischen Verhältnisse.

zu 3. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass die Beihilfe für eine Mindestfläche von 3 ha je Begünstigten geleistet wird. Gleichzeitig gilt ein Mindestförderbetrag in Höhe von 250 Euro.

zu 4. Unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen und Betriebsstrukturen wird die Zahlung oberhalb eines Schwellenwertes von 100 ha pro Betrieb degressiv gestaltet.

Es findet lediglich ein Teilausgleich der Bewirtschaftungsnachteile statt. Die Maßnahme kann jahresbezogen mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-ups) verstärkt werden. Die Entscheidung hierüber wird jährlich neu auf der Grundlage tatsächlich verfügbarer nationaler Mittel getroffen.

8.2.9.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Europäische Kommission hat für flächenbezogene Maßnahmen bei der Beurteilung der Fehlerrisiken mögliche Fehlerquellen wie folgt identifiziert:

- es werden Auflagen in die Vorhaben impliziert, die schwer zu überprüfen und/oder zu kontrollieren sind,
- es sind Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erfüllen,
- es sind keine ausreichenden IT-Systeme vorhanden bzw. dieselben nicht auf aktuellem Stand und
- Zahlungsanträge werden nicht ausreichend kontrolliert.

8.2.9.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es sind keine Auflagen in der Maßnahme enthalten die schwer zu überprüfen und/oder zu kontrollieren sind, es sind daher auch keine Gegenmaßnahmen erforderlich.

Es sind keine zusätzlichen Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung in der Maßnahme enthalten und es sind daher auch keine Gegenmaßnahmen erforderlich.

Das IT-System zur Erfassung der Anträge einschließlich aller Antragsangaben sowie für die Berechnung der Zuwendung einschließlich Auszahlung und Verbuchung entspricht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Die IT-Systeme werden fortlaufend aktualisiert.

Die Anträge auf Fördermittel werden zu fast 100 % in digitaler Form gestellt. Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung.

Bei mindestens 5% der Antragsteller erfolgt eine Kontrolle Vor-Ort, bei der die Flächenangaben überprüft werden. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und Vor-Ort-Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

8.2.9.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Ausgleichszulage ist eine flächenbezogene Fördermaßnahme. Die Flächenangaben erfolgen im Rahmen der Direktzahlungen nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Im Rahmen der Direktzahlungen wurde ein Flächenreferenzsystem eingeführt, in dem alle Flächen der Betrieb erfasst sind. Die Ausgleichszulage als flächenbezogene Fördermaßnahme ist in dieses System eingebunden.

Die Ausgleichszulage wird ohne weitere Bewirtschaftungsauflagen gewährt. Die Kontrolle erstreckt sich daher ausschließlich auf die Flächengröße sowie auf das Vorhandensein von Grünland. Diese Kontrollen sind sehr einfach und effizient durch Kontrollen vor Ort bzw. mittels Satellitenfernerkundungsverfahren zu überprüfen. Dieses Kontrollverfahren hat sich im Rahmen der Direktzahlungen für flächenbezogene Beihilfen bewährt. Die Kontrollen werden jährlich in einem Umfang von mindestens 5 % der Antragsteller vorgenommen.

Die Risiken für eine fehlerhafte Bewilligung der Förderung werden daher als sehr gering eingestuft. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben und sehr effizient eingeschätzt.

8.2.9.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2019 gilt folgendes:

Die Kalkulationen für die Ausgleichszulage basieren auf dem Vergleich zwischen dem Referenzverfahren in einer nicht benachteiligten Region mit dem Verfahren in einer benachteiligten Region. Die Ausgleichszulage wird berechnet nach dem Ersatzwert der Ertragsminderung durch die natürliche Benachteiligung. In naturbenachteiligten Gebieten beträgt die Ertragsminderung bei Grünlandflächen gegenüber nicht benachteiligten Gebieten bis zu 13 %.

Unter Berücksichtigung dieser Berechnungsmethode beträgt die Ertragsminderung bis zu 121 € je ha.

Für Ackerflächen basiert die Berechnung auf der Grundlage einer Deckungsbeitragsrechnung für Gebiete mit unterschiedlicher EMZ. Mit zunehmender EMZ (bessere natürliche Standortbedingungen) steigt der

Ertrag und somit auch der Deckungsbeitrag. Für die EMZ-Klasse unter 30 wurde eine Deckungsbeitragsdifferenz von 35 Euro pro ha ermittelt. Für alle Gebiete mit einer EMZ >30 beträgt die Deckungsbeitragsdifferenz weniger als 25 Euro/ha und liegt somit unter der Schwelle der Mindestförderung nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Auf Grund der vorgenannten Berechnungen und der nur sehr geringen Differenzen der Bewirtschaftungs Nachteile beim Acker wird für Ackerland keine Staffelung der Prämie nach der Ertragsmesszahl vorgenommen. Ackerland wird generell mit der Mindestförderung gemäß Anhang II der ELER-Verordnung mit 25 €/ha gefördert.

Im Rahmen der Förderung wird kein voller Ausgleich der Ertragsminderung gewährt.

Darüber hinaus wird die Teilmaßnahme mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-ups) verstärkt. Die zusätzlichen Mittel führen maximal zu einem Vollaussgleich.

8.2.9.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ermittlung der Degression:

Die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten, in denen die Ausgleichszulage gewährt wird, beträgt etwa 50 ha. Die Degression beginnt bei der doppelten durchschnittlichen Flächengröße also bei 100 ha.

	Degression
Bis 100 ha	100 %
100,01 – 150 ha	75 %
über 150 ha	0 %

Größere Betriebe haben im Grundsatz bessere Möglichkeiten, Kostendegressionseffekte zu nutzen und sich an die Marktbedingungen anzupassen und sind daher nicht zwingend auf den gleichen Stützungsumfang angewiesen wie kleinere Betriebe, um die Landbewirtschaftung auf Flächen mit naturbedingten Nachteilen aufrecht zu erhalten und eine Landaufgabe zu vermeiden. In Nordrhein-Westfalen beträgt die durchschnittliche potenziell AZL-fähige Fläche je Betrieb im benachteiligten Gebiet 50 ha. Somit kommt

kleineren Betrieben (Betriebe mit unterdurchschnittlichem Umfang von Flächen im benachteiligten Gebiet) eine erhöhte Förderung im Vergleich zu größeren Betrieben zugute.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Ausweisung der aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete erfolgt auf Grundlage der Gemeinden.

Die flächenabhängige Förderung in den benachteiligten Gebieten ist in den Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung des jeweiligen Antragsjahres (InVeKoS-Antrag) eingebunden. Das DV-Programm „Ausgleichszulage“ greift auf die Stammdaten, den Codeartenkatalog (Nutzarten) und das Flächenverzeichnis zu. Die zu den benachteiligten Gebieten gehörenden Feldblöcke sind nach dem Grad der Benachteiligung im DV-Programm hinterlegt (entsprechend der vierstufigen Differenzierung). Unter Nutzung dieser Datenbasis wird in einem Programmlauf für den Betrieb die Ausgleichszulage berechnet.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete nach den in Artikel 31 und 32 bestimmten Gebietskategorien gilt ab 01.01.2019.

Nordrhein-Westfalen hat die Neuabgrenzung der anderen Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, vorgenommen. Die bisherigen Kategorien „Berggebiete“ und „Gebiete mit spezifischen Nachteilen“ gelten weiterhin.

Das Joint Research Center (JRC) hat auf der Basis von fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen Kriterien biophysikalischer Art ausgearbeitet, die nun die obligatorische Grundlage für die Abgrenzung der

von aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete innerhalb der EU bilden.

Auf dieser Basis hat Nordrhein-Westfalen die 1. Stufe der Neuabgrenzung vorgenommen.

In der anschließenden Feinabstimmung wurden die Gebiete ausgeschlossen, in denen die natürlichen Nachteile über die Anpassung der Bewirtschaftung überwunden sind oder die natürlichen Ertragsbedingungen ermittelt aus der Bodenschätzung (Ertragsmesszahl) bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Die Feinabstimmung wurde für alle Flächen der Benachteiligten Agrarzone (nach 1. Stufe) gleichermaßen für jedes bei der Abgrenzung genutzte biophysikalische Kriterium durchgeführt.

Für die Feinabstimmung wurden die Indikatoren Viehbesatz (GV/ha), Standardoutput (€/ha) sowie Ertragsmesszahl (EMZ) angewandt.

Weitere Details zum beschriebenen Vorgehen können den Anlagen „Verfahrensbeschreibung“ und „Finetuning“ entnommen werden, die dem Dokument mit dem Titel "Neuabgrenzung" beigelegt sind.

Für Flächen in Gebieten, die nach der Neuabgrenzung als nicht mehr benachteiligt eingestuft werden, wird eine Phasing-out-Zahlung gewährt. Die Phasing-out-Zahlung beträgt in den Jahren 2019 und 2020 25 €/ha.

8.2.9.3.3. 13.3 Entschädigung für aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Code der entsprechenden Vorhabenart in der nationalen Rahmenregelung: M13.0003

Teilmaßnahme:

- 13.3 – Entschädigung für andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

8.2.9.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Zahlungen sollten durch die Förderung der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten zur Erhaltung der Landschaft, sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsmaßnahmen beitragen. Die Maßnahme trägt vor allem zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften gemäß Schwerpunktbereich a, zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln gemäß Schwerpunktbereich b und zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung gemäß Schwerpunktbereich c der Priorität 4 bei. Im Rahmen der Interventionslogik der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum sind auch andere Zuordnungen möglich.

Die Abgrenzung der Kulisse der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete erfolgt gemäß Artikel 32 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) Nr. 1305/2013. Änderungen an der bestehenden Gebietskulisse fügen die Länder ihren Entwicklungsplänen bei.

Andere Verpflichtungen

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die verbindlichen Anforderungen (CC) der Artikel 91 bis 95 und des Anhangs II der VO Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen *Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):*

Die Förderung wird als hektarbezogene Zahlung gewährt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz- GAKG).

Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/agrstruktg/BJNR015730969.html>

GAK-Rahmenplan:

Link: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaeetze/2014/Foerderbereich8.html>

VO (EU) Nr. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0549:0607:de:PDF>

VO (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Link: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R1307&from=DE>

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.3.4. Begünstigte

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Aktive Betriebsinhaber, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften.

Für die Antragsvoraussetzung "aktiver Betriebsinhaber" gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für die

Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der DirektZahlDurchfV).

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.3.5. Förderfähige Kosten

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die Landwirten bei der Bewirtschaftung von aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten gegenüber Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

8.2.9.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Im Falle von Betriebsübergaben, Erweiterung oder Aufgabe des Betriebes gelten die dafür anzuwendenden Vorgaben des nationalen bzw. europäischen Rechts. Gleiches gilt für Begünstigte infolge Flurbereinigungsverfahren oder beim Eintritt besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind oder höhere Gewalt.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Ausgleichszulage wird grundsätzlich für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährt. Durch die Förderung aller landwirtschaftlichen Flächen wird sichergestellt, dass flächendeckend eine standortgerechte Bewirtschaftung der Flächen gegeben ist.

8.2.9.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 der VO (EU) 1305/2013 nicht vorgeschrieben.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant.

8.2.9.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

1. Die Ausgleichszulage für aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete ist eine hektarbezogene Zahlung und beträgt in dem Gebiet, für das der Begünstigte die Förderung erhält, jährlich im Durchschnitt mindestens 25 Euro je Hektar LF. Der Höchstbetrag beträgt jährlich 250 Euro je Hektar LF. Der aufgeführte Mindest- bzw. Höchstförderbetrag spiegelt die möglichen Mindest- und Höchstförderbeträge wider gemäß Artikel 31 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang II der VO (EU) Nr. 1305/2013. Aufgrund des spezifischen Rahmens der betroffenen Gebiete (aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete) erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
2. Die Zahlung spiegelt die gesamten oder einen Teil der Einkommensverluste und der zusätzlichen Kosten aufgrund der Benachteiligungen wider. Die Höhe der Zahlungen kann unter Berücksichtigung des Bewirtschaftungssystems oder um unterschiedliche Benachteiligungsgrade zu berücksichtigen, differenziert werden. Die Länder legen in ihren Entwicklungsplänen die Höhe der Prämie und die Methode für die Prämienkalkulation und gegebenenfalls die Differenzierung der Ausgleichszulage dar.
3. Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 250 Euro oder eine förderfähige Fläche von mindestens 3 Hektar erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag bzw. die Mindestfläche absenken oder erhöhen. Aufgrund des spezifischen Rahmens der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete erfolgt eine entsprechende Beschreibung für einen angewandten Mindestbetrag auf Ebene der Länder und wo entsprechend erforderlich, im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum.
4. Die Ausgleichszulage ist eine auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche bezogene Zahlung. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage über dem Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, ist diese oberhalb eines Schwellenwertes der beantragten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet degressiv zu gestalten. Die Höhe der Schwellen bestimmen die Länder unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Betriebsstrukturen. Für juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gilt Artikel 31 Absatz 4 Satz 2 a und b der VO (EU) Nr. 1305/2013.
5. Flächen in benachteiligten Gebieten außerhalb der vom landesspezifischen EPLR abgedeckten Gebiete können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es gelten die Beschreibungen der NRR. Zur konkreten Umsetzung werden folgende Erläuterungen gegeben:

zu 1. Die Staffelung der Ausgleichszulage bewegt sich in einem Rahmen von jährlich mindestens 25 Euro und maximal 55 Euro je ha landwirtschaftliche Fläche (LF). Die Beihilfe wird umso höher, je größer das Ausmaß der festgestellten beständigen Nachteile, die die landwirtschaftlichen Tätigkeiten beeinträchtigen (Kennzeichen hierfür ist die Ertragsmesszahl – EMZ).

Die Staffelung erfolgt für Futterflächen in drei Stufen in Abhängigkeit der Ertragsmesszahl :

EMZ*	Beihilfeshöhe

<= 30	55 €/ha

über 30 - 35	45 €/ha

über 35	33 €/ha

*EMZ: Die Ertragsmesszahl kennzeichnet die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen, insbesondere der Bodenbeschaffenheit, der Geländegestaltung und der klimatischen Verhältnisse.

zu 3. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass die Beihilfe für eine Mindestfläche von 3 ha je Begünstigten geleistet wird. Gleichzeitig gilt ein Mindestförderbetrag in Höhe von 250 Euro.

zu 4. Unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen und Betriebsstrukturen wird die Zahlung oberhalb eines Schwellenwertes von 100 ha pro Betrieb degressiv gestaltet.

Es findet lediglich ein Teilausgleich der Bewirtschaftungsnachteile statt. Die Maßnahme kann jahresbezogen mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-ups) verstärkt werden. Die Entscheidung hierüber wird jährlich neu auf der Grundlage tatsächlich verfügbarer nationaler Mittel getroffen.

8.2.9.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Europäische Kommission hat für flächenbezogene Maßnahmen bei der Beurteilung der Fehlerrisiken mögliche Fehlerquellen wie folgt identifiziert:

- es werden Auflagen in die Vorhaben impliziert, die schwer zu überprüfen und/oder zu kontrollieren sind,
- es sind Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung zu erfüllen,
- es sind keine ausreichenden IT-Systeme vorhanden bzw. dieselben nicht auf aktuellem Stand und
- Zahlungsanträge werden nicht ausreichend kontrolliert.

8.2.9.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Es sind keine Auflagen in der Maßnahme enthalten die schwer zu überprüfen und/oder zu kontrollieren sind, es sind daher auch keine Gegenmaßnahmen erforderlich.

Es sind keine zusätzlichen Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung in der Maßnahme enthalten und es sind daher auch keine Gegenmaßnahmen erforderlich.

Das IT-System zur Erfassung der Anträge einschließlich aller Antragsangaben sowie für die Berechnung der Zuwendung einschließlich Auszahlung und Verbuchung entspricht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Die IT-Systeme werden fortlaufend aktualisiert.

Die Anträge auf Fördermittel werden zu fast 100 % in digitaler Form gestellt. Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung.

Bei mindestens 5% der Antragsteller erfolgt eine Kontrolle Vor-Ort, bei der die Flächenangaben überprüft werden. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und Vor-Ort-Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

8.2.9.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.4

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Ausgleichszulage ist eine flächenbezogene Fördermaßnahme. Die Flächenangaben erfolgen im Rahmen

der Direktzahlungen nach Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Im Rahmen der Direktzahlungen wurde ein Flächenreferenzsystem eingeführt, in dem alle Flächen der Betrieb erfasst sind. Die Ausgleichszulage als flächenbezogene Fördermaßnahme ist in dieses System eingebunden.

Die Ausgleichszulage wird ohne weitere Bewirtschaftungsauflagen gewährt. Die Kontrolle erstreckt sich daher ausschließlich auf die Flächengröße sowie auf das Vorhandensein von Grünland. Diese Kontrollen sind sehr einfach und effizient durch Kontrollen vor Ort bzw. mittels Satellitenfernerkundungsverfahren zu überprüfen. Dieses Kontrollverfahren hat sich im Rahmen der Direktzahlungen für flächenbezogene Beihilfen bewährt. Die Kontrollen werden jährlich in einem Umfang von mindestens 5 % der Antragsteller vorgenommen.

Die Risiken für eine fehlerhafte Bewilligung der Förderung werden daher als sehr gering eingestuft. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben und sehr effizient eingeschätzt.

8.2.9.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.5

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ab 2019 gilt folgendes:

Die Kalkulationen für die Ausgleichszulage basieren auf dem Vergleich zwischen dem Referenzverfahren in einer nicht benachteiligten Region mit dem Verfahren in einer benachteiligten Region. Die Ausgleichszulage wird berechnet nach dem Ersatzwert der Ertragsminderung durch die spezifische Benachteiligung. In spezifisch benachteiligten Gebieten beträgt die Ertragsminderung bei Grünlandflächen gegenüber nicht benachteiligten Gebieten bis zu 13 %.

Unter Berücksichtigung dieser Berechnungsmethode beträgt die Ertragsminderung bis zu 121 € je ha.

Für Ackerflächen basiert die Berechnung auf der Grundlage einer Deckungsbeitragsrechnung für Gebiete mit unterschiedlicher EMZ. Mit zunehmender EMZ (bessere natürliche Standortbedingungen) steigt der Ertrag und somit auch der Deckungsbeitrag. Für die EMZ-Klasse unter 30 wurde eine Deckungsbeitragsdifferenz von 35 Euro pro ha ermittelt. Für alle Gebiete mit einer EMZ >30 beträgt die Deckungsbeitragsdifferenz weniger als 25 Euro/ha und liegt somit unter der Schwelle der Mindestförderung nach Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Auf Grund der vorgenannten Berechnungen und der nur sehr geringen Differenzen der Bewirtschaftungsnachteile beim Acker wird für Ackerland keine Staffelung der Prämie nach der Ertragsmesszahl vorgenommen. Ackerland wird generell mit der Mindestförderung gemäß Anhang II der ELER-Verordnung mit 25 €/ha gefördert.

Im Rahmen der Förderung wird kein voller Ausgleich der Ertragsminderung gewährt.

Darüber hinaus wird die Teilmaßnahme mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-ups) verstärkt. Die zusätzlichen Mittel führen maximal zu einem Vollausgleich.

8.2.9.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Ermittlung der Degression:

Die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe in den spezifisch benachteiligten Gebieten, in denen die Ausgleichszulage gewährt wird, beträgt etwa 50 ha. Die Degression beginnt bei der doppelten durchschnittlichen Flächengröße also bei 100 ha.

	Degression
Bis 100 ha	100 %
100,01 – 150 ha	75 %
über 150 ha	0 %

Größere Betriebe haben im Grundsatz bessere Möglichkeiten, Kostendegressionseffekte zu nutzen und sich an die Marktbedingungen anzupassen und sind daher nicht zwingend auf den gleichen Stützungsumfang angewiesen wie kleinere Betriebe, um die Landbewirtschaftung auf Flächen mit spezifisch bedingten Nachteilen aufrecht zu erhalten und eine Landaufgabe zu vermeiden. In Nordrhein-Westfalen beträgt die durchschnittliche potenziell AZL-fähige Fläche je Betrieb im spezifisch benachteiligten Gebiet 50 ha. Somit kommt kleineren Betrieben (Betriebe mit unterdurchschnittlichem Umfang von Flächen im spezifisch benachteiligten Gebiet) eine erhöhte Förderung im Vergleich zu größeren Betrieben zugute.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Ausweisung der aus spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete erfolgt auf Grundlage der Gemarkungen.

Die flächenabhängige Förderung in den spezifisch benachteiligten Gebieten ist in den Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung des jeweiligen Antragsjahres (InVeKoS-Antrag) eingebunden. Das DV-Programm „Ausgleichszulage“ greift auf die Stammdaten, den Codeartenkatalog (Nutzarten) und das Flächenverzeichnis zu. Die zu den spezifisch benachteiligten Gebieten gehörenden Feldblöcke sind nach dem Grad der Benachteiligung im DV-Programm hinterlegt (entsprechend der vierstufigen Differenzierung). Unter Nutzung dieser Datenbasis wird in einem Programmlauf für den Betrieb die Ausgleichszulage berechnet.

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Siehe 5.2.8.6

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Die Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete nach den in Artikel 31 und 32 bestimmten Gebietskategorien erfolgt ab 01.01.2019.

8.2.9.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.9.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.9.4.2. Gegenmaßnahmen

8.2.9.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.9.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.9.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung des Schwellenwerts für die Fläche eines Betriebs, auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degressivität der Zahlungen berechnet

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Lokaleinheitsebene, auf der die Gebiete ausgewiesen werden

[Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete]
Beschreibung der Anwendung der Methode, einschließlich der Kriterien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Abgrenzung der drei in diesem Artikel genannten Gebietskategorien, einschließlich Beschreibung und Ergebnisse der Feinabstimmung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind.

8.2.9.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

keine sonstigen Anmerkungen

8.2.10. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

8.2.10.1. Rechtsgrundlage

Artikel 33 VO(EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)

8.2.10.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Die Tierschutzmaßnahme umfasst zwei verschiedene Vorhabensarten:

14.11 Sommerweidehaltung

14.12 Haltungsverfahren auf Stroh

Beide Vorhabensarten zielen darauf ab, die Haltungsbedingungen von Nutztieren im landwirtschaftlichen Betrieb im Vergleich zu in der Praxis üblichen Haltungsverfahren zu verbessern. Gefördert werden die Einführung wie auch die Beibehaltung entsprechender Haltungsverfahren. Letzteres ist sinnvoll bzw. notwendig, um die Umstellung auf weniger tierwohlfreundliche Haltungsbedingungen (z.B. reine Stallhaltung ohne Weidegang, Haltung der Tiere mit weniger Platz und ohne Einstreu) zu verhindern. Beide Vorhabensarten sind miteinander und mit anderen Maßnahmen, wie z.B. den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder dem Ökologischen Landbau, kombinierbar.

Beitrag der Maßnahme zum Schwerpunktbereich 3a

Beitrag der Maßnahme zum Querschnittsziel: Umweltschutz

Beide Vorhabensarten unter M14 sind mit positiven Wirkungen für die Umwelt verbunden. Mit der Sommerweidehaltung wird die Erhaltung von beweidetem Dauergrünland gefördert. Dies stellt bei dem zu beobachtenden zunehmendem Verzicht auf Weidehaltung einen wichtigen Beitrag zur Nutzungsvielfalt landwirtschaftlich genutzter Flächen dar und wirkt sich günstig auf die Biodiversität aus. Das Landschaftsbild wird durch Weidetiere attraktiver. Bei den Haltungsverfahren auf Stroh fällt Festmist an. Dieser hat eine günstige Wirkung auf den Humusgehalt und fördert die Bodenfruchtbarkeit.

8.2.10.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.10.3.1. 14.11 Sommerweidehaltung

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.10.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit der Sommerweidehaltung soll Rindern (Milchkühen und Färsen > 12 Monate) die Möglichkeit gegeben werden, ihr natürliches Verhalten besser ausleben zu können. Hierzu gehört z.B. das gemeinsame Grasens im Herdenverband, Ruhen und Widerkäuen „unter freiem Himmel“ oder die Konfliktbewältigung zwischen einzelnen Tieren (Ausweichen und ggf. Flucht). Die mit dem Weidegang verbundene Bewegung und die witterungsbedingten zusätzlichen Reize sollen insgesamt das Wohlbefinden der Tiere erhöhen. Angestrebt wird mit der Förderung auch eine Verringerung von Verletzungen, die z.T. bei reiner Stallhaltung zu beobachten sind („Technopathien“).

Nicht zuletzt soll mit der Sommerweidehaltung ein traditionelles Nutzungssystem unterstützt werden, das mit zum Erhalt von Dauergrünland beiträgt.

Folgende Weidegruppen können gefördert werden:

1. Milchkühe
2. Färsen > 12 Monate.

Eine Förderung ist notwendig, weil immer mehr Landwirte aus den verschiedensten Gründen darauf verzichten, ihren Tieren Weideauslauf zur Verfügung zu stellen. Bei Weidehaltung erhöht sich beispielsweise der Arbeitsaufwand und die Zufütterung muss ständig der Situation auf der Weide angepasst werden. Ein Teil des aufwachsenden Grundfutters kann von den Tieren bei Weidehaltung nicht genutzt werden, da er zertreten oder durch Kot verunreinigt wird. Insbesondere für größere Milchviehbestände verliert die Weidehaltung zunehmend an Bedeutung. Mit der Förderung der Sommerweidehaltung soll der arbeits- und betriebswirtschaftliche Nachteil gegenüber der reinen Stallhaltung der Tiere ausgeglichen werden.

Verpflichtungen:

- a) Täglicher Weidegang der gesamten Weidegruppe im Zeitraum vom 16. Mai bis 15. Oktober des Jahres
- b) Nachweis von mindestens 0,15 Hektar Dauergrünland je GVE als Beweidungsfläche

8.2.10.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Jährliche Zahlung eines Zuschusses. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der ermittelten Großvieheinheiten (GVE) an Rindern, die in der jeweiligen Weidegruppe durchschnittlich während der Weideperiode gehalten wurden

8.2.10.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 1)

Die oben genannte EU-Richtlinie ist zu finden unter:

<http://eur-lex.europa.eu>

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94) geändert worden ist (TierschNutzV)

Tierschutzgesetz (TierSchG)

Beide zuvor genannten deutschen Rechtsgrundlagen sind zu finden unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Hinweis: Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dient der Umsetzung der oben genannten EU-Richtlinie.

8.2.10.3.1.4. Begünstigte

Aktive Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

8.2.10.3.1.5. Förderfähige Kosten

Mehraufwand, Einkommensverluste im Vergleich zu reiner Stallhaltung

8.2.10.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Betriebssitz des Antragstellers muss in NRW liegen.

8.2.10.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant

8.2.10.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Betrag /Fördersatz wird auf 60 EUR je GVE und Jahr festgesetzt.

Unter der Annahme, dass die Färsen > 12 Monate nicht nur der Remontierung der Milchkühe, sondern auch der Remontierung von Mutterkühen (diese sind nicht förderfähig) dienen, können pauschal maximal 80% der Färsen im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden.

8.2.10.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Besondere Risiken bezüglich der Kontrollierbarkeit der Vorhabensart bestehen nicht. Auf Basis des Flächenverzeichnisses und der Angaben im Herkunfts- und Informationssystem Tier (HIT) lässt sich im Rahmen der Verwaltungskontrolle prüfen, ob der Betrieb über ausreichend Dauergrünland als potentielle Weideflächen verfügt. Die Einhaltung der Verpflichtung, allen Tieren der beantragten „Weidegruppe“ Weidegang zu ermöglichen, lässt sich im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle prüfen. Dabei erfolgt auch eine Besichtigung der angegebenen Weideflächen. Anhand von z.B. vorhandenen Zäunen, Tränkeeinrichtungen, Kotresten oder Bereichen mit hoher Trittbelastung (z.B. im Eingangsbereich von Weiden) lässt sich plausibilisieren, ob die angegebenen Weideflächen, die zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle nicht beweidet werden, vom Betrieb als Weideflächen genutzt werden.

Betriebsleiter, die sich für den Weidegang der Milchkühe entschieden haben, betreiben diesen Weidegang erfahrungsgemäß dauerhaft über die gesamte Weideperiode. Ein förderschädliches Unterbrechen des Weidegangs für einzelne Tage ist nicht zu erwarten, da dies unmittelbar sehr negative Auswirkungen auf die Milchleistung hätte. Aufgrund der bisherigen Erfahrung, dass sich über die Vor-Ort-Kontrolle gut plausibilisieren lässt, ob Weidegang in dem verpflichtungsgemäßen Umfang unter Nutzung der angegebenen und ausreichend bemessenen Weideflächen stattfindet, kann auf ein Weidetagebuch verzichtet werden.

8.2.10.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Mit Blick auf die relativ hohe „Fehlerrate“ in der Förderperiode 2007 – 2013, wird die bisherige Verpflichtung, dass im Betrieb nicht mehr als 2,0 Großvieheinheiten an Nutztieren je Hektar landwirtschaftlicher Fläche gehalten werden dürfen, gestrichen. Diese Verpflichtung hat keine Tierschutzrelevanz und deshalb schränkt die Anpassungsmaßnahme die Wirksamkeit der Vorhabensart auch nicht ein. In den Jahren 2011 – 2013 waren jeweils über 70 % der Kürzungen in dieser Vorhabensart auf die Nichteinhaltung dieser Viehbesatzobergrenze zurückzuführen.

8.2.10.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabensart ist mit ausreichender Sicherheit kontrollierbar. Durch Streichung der bisherigen Verpflichtung zur Einhaltung eines maximalen Viehbesatzes von 2,0 GVE/ha LF ist eine deutliche Senkung der „Fehlerrate“ zu erwarten.

8.2.10.3.1.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Es gibt keine Rechtsgrundlage, die Rinder haltende Betriebe dazu verpflichtet, den Tieren in einem bestimmten Zeitraum täglich Weidegang zu ermöglichen. Dies gilt eingeschränkt auch für Ökobetriebe. Zwar sieht die EG-Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007) vor, dass die Tiere vorzugsweise Zugang zu Weideland haben müssen, letztlich reicht aber auch ein Zugang zu Freigelände (z.B. Außenauslauf).

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Vgl. Ausführungen bei Kapitel 8.2.10.5.

8.2.10.3.2. 14.12 Haltungsverfahren auf Stroh

Teilmaßnahme:

- 14.1 – Tierschutzzahlungen

8.2.10.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit der Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh sollen die Haltungsbedingungen von Rindern und Schweinen verbessert werden. Für die über die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hinausgehenden freiwilligen Leistungen wird über die Förderung ein finanzieller Ausgleich geschaffen. Dieser Ansatz soll dazu beitragen, besonders tiergerechte Haltungsverfahren verstärkt in der Praxis zu etablieren. Dieses Ziel wird vorrangig dadurch erreicht, dass den Tieren mehr Platz im Stall als üblich eingeräumt wird. Durch die Einstreu mit Stroh werden weiche und trockene Liegeflächen geschaffen, die zum Wohlbefinden der Tiere beitragen können. So liegen z.B. Kühe, denen gute Liegebedingungen geboten werden, über 50 % des Tages, was in der Folge zu einer Entlastung der Gelenke führt und damit einen positiven Effekt auf die Gesundheit des Bewegungsapparats hat. Präferenztest haben zudem gezeigt, dass Rinder, denen die Wahl zwischen Stroh und anderen Liegeflächen gegeben wurde, den mit Stroh eingestreuten Flächen den Vorzug geben. Gut eingestreute Liegeflächen leisten daher nicht nur einen Beitrag für eine verbesserte Tiergesundheit, auch dem Aspekt des Tierverhaltens wird Rechnung getragen. Dies gilt auch für Schweine, die Stroh gerne als Beschäftigungsmaterial nutzen und als „Raufutter“ fressen. Beides soll dazu beitragen, dass die Tiere ruhiger sind und weniger aggressives Verhalten in der Gruppe zeigen. Letztlich sollen damit auch Verletzungen, wie z.B. Bißwunden am Schwanz, möglichst verringert werden.

Folgende Betriebszweige können im Bereich Rinder gefördert werden:

1. Milchviehhaltung: Haltung von Milchkühen
2. Mutterkuhhaltung: Haltung von Mutterkühen
3. Rinderaufzucht/Färsenmast: Haltung von weiblichen Rindern (Tiere älter als 6 Monate)
4. Bullenmast: Haltung von männlichen Rindern zur Mast (Tiere älter als 6 Monate).

Der Betriebszweig Mutterkuhhaltung wird in die Förderung einbezogen, weil auch hier unter den Bedingungen Nordrhein-Westfalens üblicherweise eine Aufstallung über die Wintermonate erfolgt. Lediglich die in Einzelfällen anzutreffende Haltung von Robustrassen findet auf geeigneten Standorten teilweise in ganzjähriger Weidehaltung mit Zugang zu einfachen Unterständen statt. Ein solches Haltungsverfahren ist von der Förderung ausgeschlossen.

Folgende Betriebszweige können im Bereich Schweine gefördert werden:

1. Schweinezucht: Haltung von Sauen, einschließlich Saugferkel, Jungsauen und Eber
2. Sonstige Schweinehaltung: Haltung von Mastschweinen, Zuchtläufern und Absatzferkeln

Es müssen jeweils alle Tiere eines Betriebszweiges den Anforderungen entsprechend gehalten werden.

Verpflichtungen:

Haltung aller Tiere des beantragten Betriebszweigs in Ställen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Tageslichtdurchlässige Fläche mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen
- 5 % der Stallgrundfläche bei Rindern

b) Uneingeschränkt nutzbare Stallfläche

- Milch-/Mutterkühe mindestens 5,5 m² je Tier
- Mast- und Aufzuchtrinder mindestens 4,5 m² je Tier
- Zuchtläufer und Mastschweine, Jungsauen und Sauen im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin sowie Eber mindestens 20 % größer als die nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für die genannten Tiere festgelegte uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche; mindestens 6,0 m² je Abferkelbucht

c) Liegefläche

- spaltenfreie Liegefläche ist so zu bemessen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können
- Liegeflächen sind regelmäßig mit Stroh einzustreuen, so dass diese ausreichend gepolstert sind

d) Grundfutterplatz bzw. Tier-Fressplatz-Verhältnis

- für Milch-/Mutterkühe, Mast- und Aufzuchtrindern je Tier ein Grundfutterplatz oder im Falle der Vorratsfütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2:1

Rinder müssen in der Zeit vom 16.12. bis 15.3. im Stall gehalten werden.

8.2.10.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Jährliche Zahlung eines Zuschusses. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der ermittelten Großvieheinheiten (GVE) an Rindern und/oder Schweinen, die im Durchschnitt des Jahres im jeweiligen Betriebszweig gehalten wurden.

8.2.10.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 1)

Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EU Nr. L 47 S. 5)

Beide oben genannten EU-Richtlinien sind zu finden unter:

<http://eur-lex.europa.eu>

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94) geändert worden ist (TierschNutzV)

Tierschutzgesetz (TierSchG)

Beide zuvor genannten deutschen Rechtsgrundlagen sind zu finden unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Hinweis: Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dient der Umsetzung der oben genannten EU-Richtlinien.

8.2.10.3.2.4. Begünstigte

Aktive Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

8.2.10.3.2.5. Förderfähige Kosten

Mehraufwand, Einkommensverluste im Vergleich zum Referenzverfahren

8.2.10.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Betriebssitz des Antragstellers muss in NRW liegen.

8.2.10.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Gemäß Art. 49 (2) der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) nicht relevant

8.2.10.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt:

- a. 80 Euro je GVE für Milchkühe
- b. 55 Euro je GVE für Mutterkühe, Aufzuchtrinder, Mastfärsen
- c. 280 Euro je GVE für Mastbullen
- d. 120 Euro je GVE für Zuchtschweine
- e. 75 Euro je GVE für Mastschweine, Zuchtläufer, Absatzferkel

Im Falle einer Förderung eines Stalles im Rahmen des Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP), für den die Zweckbindungsfrist fortbesteht, und in dem Tiere eines beantragten Betriebszweigs untergebracht sind, beträgt die jährliche Förderung für alle Tiere des Betriebszweigs:

- a. 40 Euro je GVE für Milchkühe
- b. 35 Euro je GVE für Mutterkühe, Aufzuchtrinder, Mastfärsen
- c. 280 Euro je GVE für Mastbullen
- d. 85 Euro je GVE für Zuchtschweine
- e. 55 Euro je GVE für Mastschweine, Zuchtläufer, Absatzferkel

Die Absenkung erfolgt in diesen Fällen, um auszuschließen, dass teilnahmebedingte Mehrkosten, die durch die erhöhten Platzvorgaben je Tier entstehen, nicht doppelt berücksichtigt werden.

8.2.10.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Alle Verpflichtungen lassen sich im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle prüfen. Dies betrifft vor allem die unter b) und c) aufgeführten, prämienrelevanten Kernverpflichtungen, den Tieren einen größeren Platz im Stall einzuräumen sowie die Ställe bzw. Liegeflächen mit ausreichend Stroh einzustreuen. Gleichwohl zeigen die Erfahrungen mit dieser Vorhabensart im Förderzeitraum 2007 – 2013, dass die Verpflichtungen komplex sind und von den Landwirten nicht immer vollständig umgesetzt wurden. Die häufigsten Verstöße, die im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wurden, betrafen die Vorgaben zur erforderlichen Stallfläche und der tageslichtdurchlässigen Fläche.

Nicht vollständig zu überprüfen sind die Angaben des Antragstellers zu den im Durchschnitt des Jahres gehaltenen Schweinen. Anders als für die Rinder ist das Herkunfts- und Informationssystem Tier (HIT) hier kein geeignetes Instrument für eine Gegenprüfung. Die Angaben lassen sich jedoch anhand verschiedener Kriterien (z.B. Stallbuch, Verkaufsbelege) im Rahmen einer vorgesehenen Stichprobe innerhalb der

Verwaltungsprüfung kontrollieren.

8.2.10.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Mit Blick auf die hohe „Fehlerrate“ in der Förderperiode 2007 – 2013, wird die bisherige Verpflichtung, dass im Betrieb nicht mehr als 2,0 Großvieheinheiten an Nutztieren je Hektar landwirtschaftlicher Fläche gehalten werden dürfen, gestrichen. Diese Verpflichtung hat keine Tierschutzrelevanz und deshalb schränkt die Anpassungsmaßnahme die Wirksamkeit der Vorhabensart auch nicht ein. In den Jahren 2012 und 2013 waren jeweils deutlich mehr als 50 % der Kürzungen in dieser Vorhabensart auf die Nichteinhaltung dieser Viehbesatzobergrenze zurückzuführen. Ergänzend werden folgende Anpassungsmaßnahmen vorgenommen, die voraussichtlich ebenfalls zu einer Verringerung der „Fehlerrate“ führen werden:

- Übernahme eines bereits im Jahr 2013 verbesserten Antragsverfahren, mit dem die Beantragung nicht förderfähiger Tiere vermieden wird
- einheitliche Vorgabe bzgl. der uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche für Aufzucht- und Mastrinder im Alter von mehr als 6 Monaten (4,5 qm); bisher galten unterschiedliche Vorgaben für Tiere bis 8 Monaten und ab 9 Monaten
- Vereinfachte Berechnung der Großvieheinheiten bei Zuchtläuferten und Mastschweinen (ein GVE-Wert für den gesamten Haltungszeitraum statt zwei Werte wie bisher)
- Änderung der Sanktionsvorschriften, um unangemessene Sanktionen zu vermeiden.

8.2.10.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Vorhabensart ist mit ausreichender Sicherheit kontrollierbar. Durch Streichung der bisherigen Verpflichtung zur Einhaltung eines maximalen Viehbesatzes von 2,0 GVE/ha LF und weitere Anpassungsmaßnahmen ist eine deutliche Senkung der „Fehlerrate“ im Vergleich zu Förderperiode 2007 – 2013 zu erwarten.

8.2.10.3.2.10. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Zu den prämienbegründenden Förderverpflichtungen gehört die Bereitstellung einer größeren Stallfläche sowie die Bereitstellung einer mit Stroh ausreichend eingestreuten Liegefläche (vgl. Verpflichtungen unter b) und c) oben) .

Im Vergleich zu den Anforderungen, die sich aus den § 28 – 30 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierschNutzV) ergeben (s. nachfolgende Übersicht) und von allen Tierhaltern eingehalten werden müssen, verpflichten sich die Antragsteller bei der Schweinehaltung, den Tieren des beantragten Betriebszweigs eine um 20 % größere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung zu stellen. Für den Rinderbereich (außer Kälber, die aber nicht mit gefördert werden) gibt es weder auf der Ebene der EU, noch auf der Ebene des Bundes oder Landes eine vergleichbare rechtliche Verpflichtung, den Tieren eine bestimmte Stallfläche einzuräumen. Die Förderverpflichtung zur regelmäßigen Einstreu der Liegeflächen mit Stroh geht über die

Bestimmungen des Anhangs I Nummer 4 der Richtlinie 2008/120/EG deutlich hinaus. Nach Anhang I der vorgenannten Richtlinie ist zwar ein ständiger Zugang zu Materialien, die die Schweine untersuchen oder bewegen können (genannt werden Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung hieraus) zu gewährleisten. Zur Einstreu der Liegeflächen bedarf es jedoch größerer Strohmenngen, als dies bei Vorlage von Stroh allein als Beschäftigungsmaterial üblich ist.

Die Verpflichtung zur Einstreu der Liegeflächen mit Stroh geht ebenfalls über die Vorgaben der TierschNutzV sowohl für Rinder wie auch für Schweine deutlich hinaus. In § 4 Ziffer 3 ist lediglich geregelt, dass verletzte und kranke Tiere in Haltungseinrichtungen mit einer trockenen Einstreu oder weicher Unterlage unterzubringen sind, sofern dies erforderlich ist. Auch für Saugferkel sieht die TierschNutzV eine Liegefläche mit geeigneter Einstreu vor, alternativ kann diese aber auch wärmegeklämt und beheizt sein.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Vgl. Ausführungen bei Kapitel 8.2.10.5.

8.2.10.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.10.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vgl. Hinweise zu den einzelnen Vorhabensarten.

8.2.10.4.2. Gegenmaßnahmen

Vgl. Hinweise zu den einzelnen Vorhabensarten.

Im Rahmen ihrer Prüfung RD 2/2013/001 tier- und flächenbezogener Fördermaßnahmen des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ hat die DG Agri der EU-KOM festgestellt, dass die Ankündigungsfristen für Vor-Ort-Kontrollen bei den tierbezogenen Maßnahmen – für diese gilt eine Ankündigungsfrist von max. 48 Stunden - nicht vollständig eingehalten wurden. Die Zahlstelle konnte den Fehler erklären und hat noch während der Prüfung Abhilfemaßnahmen eingeleitet, um sicherzustellen, dass die Ankündigungsfristen künftig eingehalten werden. Für eine Maßnahme („Weidehaltung von Milchvieh“) wurde dennoch eine Pauschalberichtigung für die Jahre 2011 und 2012 vorgenommen. Letztlich war dieser Fehler (Nichteinhaltung von Ankündigungsfristen) nicht begründet in der Art und Weise der Ausgestaltung der Tierschutzmaßnahmen, z.B. der Art der Verpflichtungen, sondern beruhte auf einem Irrtum bei der Umsetzung der tierbezogenen Maßnahmen.

8.2.10.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die im Rahmen der Förderung vorgesehenen Verpflichtungen sind mit Hilfe der Verwaltungskontrolle und der Vor-Ort-Kontrolle mit ausreichender Sicherheit kontrollierbar. Die Förderverpflichtungen sind gleichwohl komplex und führen bei den Vor-Ort-Kontrollen zu einem nicht unerheblichen Prüfaufwand. Durch Streichung der bisherigen Verpflichtung zur Einhaltung eines maximalen Viehbesatzes von 2,0 GVE/ha LF, die keinerlei Bezug zum Tierschutz aufweist, ist eine deutliche Senkung der „Fehlerrate“ im Vergleich zu Förderperiode 2007 – 2013 zu erwarten.

8.2.10.5. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Festlegung und Benennung der nationalen und der EU-Anforderungen entsprechend den verbindlichen Standards gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen/tierzuchttechnischen Annahmen und Parameter, einschließlich Beschreibung der für jede spezifische Verpflichtung geltenden Grundanforderungen gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die als Referenz verwendet werden für die Berechnung von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der eingegangenen Verpflichtung

Die Ermittlung der Beihilfeshöhe basiert auf der Methode des Kosten-Vergleiches und der Ermittlung der Mehrkosten für beide Tierschutzmaßnahmen jeweils unter Berücksichtigung der nordrhein-westfälischen Verhältnisse.

Grundlage der Kostenkalkulationen sind die Daten zur Betriebsplanung 2012/2013 des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) und bei Bedarf die Richtwert-Deckungsbeiträge 2012 und 2013 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Soweit möglich, sind Betriebsergebnisse bzw. Ergebnisse aus der regionalen Agrarstatistik in die Berechnungen eingeflossen. Bei Bedarf wurden bei den Kalkulationen Anpassungen nach fachlichem Ermessen vorgenommen.

Zu den Faktoren bei der Förderung der Sommerweidehaltung gehören:

1. Arbeitszeitbedarf

Der höhere Arbeitszeitbedarf der Weidehaltung ergibt sich aus dem zusätzlichen Ein- und Austreiben der Tiere sowie der Kontrolle der Tränken und Zaunanlagen, deren Reparatur und der Weidepflege. Für die damit verbundene zusätzliche Arbeit (ca. 2 Std. je Tier und Jahr) werden die üblichen Kosten einer Arbeitsstunde für innerbetriebliche Arbeiten in der Landwirtschaft in Ansatz gebracht.

2. Materialkosten und variable Maschinenkosten

Erhöhte Materialkosten ergeben sich aus der Abschreibung und Unterhaltung der Zaunanlagen. Je nach Koppelgröße errechnen sich unterschiedliche Investitionen/ha, die eine Nutzungsdauer von rd. 20 Jahren haben. Außerdem sind Reparaturaufwendungen zu berücksichtigen. Zusätzliche Maschinenkosten ergeben

sich aus der Weidepflege.

Die Gesamtaufwendungen beziehen sich auf eine GVE pro Jahr.

Zu den Faktoren bei der Förderung der Haltungsverfahren auf Stroh gehören:

1. Erhöhte Kosten

Durch die Vergrößerung der Bewegungsfläche für die Tiere im Stall (z.B. für Milchkühe um 10% gegenüber dem Referenzverfahren, für die Schweine um 20% gegenüber der Tierschutznutztierhaltungsverordnung) entstehen zusätzliche Kosten. Maßstab hierfür sind die zusätzlichen Kosten pro Tierplatz bei einem Kostenansatz von 8 % für AfA, Unterhaltung und Zinsansatz. Die zu Grunde gelegten zusätzlichen Kosten für die größere Bewegungsfläche ändern sich auch nicht, wenn die Tiere zeitweise nicht im Stall stehen, wie z.B. Mutterkühe.

2. Mehrkosten für die Einstreu

Berücksichtigt werden die Kosten für die Strohbergung und die Lagerung von Stroh für die Einstreu der Liege- bzw. Stallfläche. Für die verschiedenen Betriebszweige werden die in der Praxis üblichen Strohmengen zu Grunde gelegt (z.B. Einstreu der Liegefläche bei Milchkühen ca. 2 dt Stroh pro Jahr und Tierplatz, für Mastrinder 15 dt pro Jahr und Tierplatz). Es wurde ein Strohpreis von 10,00 €/dt Stroh unterstellt. Für Mutterkühe wird ein Strohbedarf je GVE von 2,5 dt je GVE lediglich für die dreimonatige Stallhaltungsperiode (im Zeitraum 16.12. bis 15.3.) unterstellt. Ausgangspunkt der Überlegung ist hierbei, dass je nach Stalltyp unterschiedliche Strohbedarfe bestehen. Für funktionsgerechte Tretmistställe werden Strohmengen von 9 bis 29 dt je GVE und Jahr angenommen, für Tieflaufställe eher von 29 bis zu 36 dt je GVE.

3. Mehrarbeit für die Einstreu und die Entmistung

Für die Einstreu und die Entmistung mit entsprechenden Geräten fallen zusätzliche Arbeitsstunden an, die bei der Prämienkalkulation mit berücksichtigt werden müssen. Der mit der Einstreu und Entmistung verbundene Aufwand ist in den Betriebszweigen unterschiedlich. Es werden 0,1 bis 1,2 Arbeitsstunden je Tierplatz angesetzt.

8.2.10.6. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum der Tierschutzmaßnahmen beträgt ein Jahr. Er beginnt jeweils zum 1. Januar

und endet am 31.12. eines Jahres.

Viehbesatz-Umrechnungsschlüssel

Die Berechnung des Förderbetrages erfolgt auf der Basis der ermittelten „Großvieheinheiten“ (GVE) an Rindern, die durchschnittlich in der Weideperiode (Sommerweidehaltung) bzw. an Rindern und/oder Schweinen im Durchschnitt des Jahres (Haltungsverfahren auf Stroh) gehalten werden.

Zur Umrechnung der Tiere in Großvieheinheiten wird gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 808/2014 nachfolgender Umrechnungsschlüssel angewendet:

Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre	1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6 GVE
Zuchtschweine > 50 kg	0,5 GVE
Sonstige Schweine (Mastschweine, Zuchtläufer, Absatzferkel)	0,3 GVE

Kombinationsmöglichkeiten mit Maßnahmen nach Art. 28 (AUKM) und Art. 29 (Öko)

s. Kap. 8.1

8.2.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

8.2.11.1. Rechtsgrundlage

Artikel. 35 und Artikel 55 VO(EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)

8.2.11.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Wissensaustausch, Forschung und Innovation sind auch für den land- und forstwirtschaftlichen Sektor entscheidende Bausteine, um im globalen Wettbewerb bestehen und den künftigen Herausforderungen bei größtmöglicher Schonung der Ressourcen begegnen zu können. Für die drängendsten Fragestellungen im Konsens mit einer naturverträglichen Landbewirtschaftung und insbesondere im Zusammenhang mit den Herausforderungen des Klimawandels, der Erhaltung der Biodiversität und der natürlichen Ressourcen, sowie einer artgerechten Tierhaltung sollen durch die Entwicklung neuer Konzepte, Verfahrensweisen und Techniken im Verbund mit Kooperation zeitnah neue Lösungsansätze gefunden und erprobt werden. Zweck der Maßnahme ist es, operationelle Gruppen gemäß Artikel 56 der VO(EU)Nr. 1305/2013 im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP) zu unterstützen und die EIP mit dem Ziel umzusetzen, Landwirtschaft und Forschung stärker zu verknüpfen und die Innovation in der Landwirtschaft effektiv anzukurbeln.

Teilmaßnahme 16.1/16.2: Zusammenarbeit: Europäische Innovationspartnerschaft für Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft (EIP)

Die Einrichtung von operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ soll Anreize schaffen, um die Zusammenarbeit und Vernetzung verschiedener AkteurInnen und Unternehmen zu fördern und damit die Entwicklung und zügige praxisgerechte Umsetzung und Verbreitung innovativer Projekte und Technologien zu beschleunigen. Weiterhin kann die Zusammenarbeit verschiedener AkteurInnen Kostenvorteile erbringen. Es ist angestrebt, eine Vielfalt der im Rahmen der VO(EU)Nr. 1305/2013 relevanten Themenfelder und unterschiedlichen, von den Beteiligten herauszuarbeitenden Innovationsbedarfen gerecht zu werden. Dazu werden Vorhaben in der Ideen- und Konzeptphase sowie in der Entwicklungs- und Testphase unterstützt.

Folgende Innovationsvorhaben werden unterstützt:

- Aufbau und Betrieb von operationellen Gruppen der EIP für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit
- Entwicklungstätigkeiten: Erwerb, Kombination, Formung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.
- Pilotprojekte: Versuche oder Demonstrationsprojekte, die vor die allgemeine Einführung gesetzt werden, um Fragen der Akzeptanz, der Wirtschaftlichkeit, des Marktpotenzials und der technischen Optimierung im Feldversuch zu erproben. Pilotprojekte können durch projektbegleitende Studien,

Untersuchungen und Tests begleitet werden.

Dadurch soll insbesondere die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen (Unterpriorität 2a) gestärkt werden. Die innovativen Vorhaben im Rahmen der EIP können aber grundsätzlich wie LEADER zu jeder Unterpriorität einen Beitrag leisten.

Für die EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ sind folgende Teilmaßnahmen vorgesehen:

16.1. Förderung der Zusammenarbeit gem. Art 35 Abs. 5 c) i. V. m. Art. 55 bis 57 VO(EU)Nr. 1305/2013 (Förderbereich Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb operationeller Gruppen der EIP)

16.2. Förderung von Projekten im Zusammenhang mit der Durchführung von Geschäftsplänen nach Art. 35 Abs. 5 d) VO(EU)Nr. 1305/2013

Beitrag der Maßnahme zu Schwerpunktbereichen

Teilmaßnahme 16.1/16.2 Schwerpunktbereich 2a (mit sekundären Wirkungen auf die Schwerpunktbereiche der Prioritäten 4 und 5)

Beitrag der Maßnahme zu den Querschnittszielen:

Umweltschutz, Klimaschutz, Innovation

Die Entwicklung innovativer, ressourcen- und umweltschonender Produkte, Verfahrensabläufe und Techniken im Rahmen der Teilmaßnahmen 16.1/16.2, EIP, unterstützen direkt die Umwelt- und Klimazielsetzungen und den stärkeren Eingang von Innovationen in die Praxis.

8.2.11.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersatzes sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.11.3.1. 16.1 Zusammenarbeit: EIP - Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

8.2.11.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Europäische Innovationspartnerschaft für Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft (EIP) - Einrichtung und Tätigkeit Operationeller Gruppen

Ziel es, einen wesentlichen Beitrag für eine wettbewerbsfähige, nachhaltig wirtschaftende Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft, für tiergerechte Nutztierhaltung und zum Klimaschutz in Land- und Forstwirtschaft durch die Verbesserung des Innovationstransfers in NRW zu leisten.

Aufgabe einer Operationellen Gruppe ist es, die Träger von Innovationsprozessen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft für einen definierten Themenbereich (Innovationsfeld) zusammenzuführen und im Rahmen eines konkreten Projektes den Transfer von Innovationen in die Praxis voranzutreiben sowie die Beteiligung am nationalen und EU – weiten EIP Netzwerk sicherzustellen.

Die Vorhaben müssen hinreichend konkretisiert und realisierbar sein, sowie einen erkennbaren Beitrag zur Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung leisten. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner sowie die Verwertung entstehender Rechte und die Regelungen im Streitfall sind schriftlich vor Beginn des Projekts festzulegen.

Die Regeln zur Transparenz von Innovationsprojekten im Rahmen der EIP sind zu beachten.

Diese Maßnahme wird erstmalig in NRW angeboten.

8.2.11.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.11.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.11.3.1.4. Begünstigte

Begünstigte sind rechtsfähige Operationelle Gruppen (OG) bzw. das federführende rechtsfähige OG-Mitglied; OG werden von interessierten Akteuren wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet, die für die Erreichung der Ziele der EIP relevant sind.

8.2.11.3.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die angemessenen und nachgewiesenen Sach- und Personalkosten für den Betrieb einer Operationellen Gruppe. Darüber hinaus sind Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit und für die OG über-

greifende Zusammenarbeit förderfähig. Es handelt sich dabei um Kosten i.S.d. Art. 35 Abs. 5 b) und c) der VO(EU) Nr. 1305/2013

Weiterhin sind die Kosten für Studien, Geschäftspläne und innovationsunterstützende Dienstleistungen förderfähig (Kosten i.S.d. Artikel 35 Abs. 5 a und b) der VO(EU) Nr. 1305/2013).

Die Abrechnung aufgrund seitens der Verwaltungsbehörde bestätigten Einheits- und Pauschalsummensystemen wird zugelassen. Dies umfasst insbesondere Personalpauschalen (standardisierte Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs.1 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013). Für die indirekten Kosten gilt gemäß Art. 68 Abs.1 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 ein Pauschalsatz von bis zu 15% der förderfähigen direkten Personalkosten, ohne dass eine gesonderte Berechnung des anzuwendenden Satzes erfolgen muss.

8.2.11.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die OG muss folgende Kriterien erfüllen:

- Sie besteht aus mindestens 2 Mitgliedern,
- Die OG muss ihren Sitz in NRW haben,
- mindestens 50% der Mitglieder müssen ihren Sitz in NRW haben,
- Sie koordiniert ein definiertes Innovationsprojekt, das im Rahmen der EIP aus dem ELER kofinanziert werden kann und das zum Zeitpunkt der Antragstellung hinreichend konkretisiert ist,
- Sie verpflichtet sich im nationalen und EU –weiten EIP Netzwerk aktiv mitzuarbeiten.

8.2.11.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Operationellen Gruppen und ihrer Projekte erfolgt in einem zweistufigen Wettbewerbs- und Antragsverfahrens. Grundlage für die Auswahl im Wettbewerb sind die eingereichten Geschäftspläne und Projektskizzen.

Die zur Förderung vorgesehenen Projekte werden auf der Grundlage der vorgelegten Projektskizzen anhand eines Punktesystems und daraus folgendem Ranking bewertet und ausgewählt. Hierfür werden im Vorfeld Kriterien festgelegt.

Die Auswahlkriterien werden sich u. a. auf die Aspekte Mitwirkung von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Beteiligung von Wissenschaft und Forschung in der OG und den Innovationsgehalt des Projekts sowie die weitere Nutzung der erwarteten Projektergebnisse beziehen.

Schwellenwerte (Mindestpunktzahl) sind nicht vorgesehen, um nicht von vornherein innovative Projekte auszuschließen.

8.2.11.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz für förderfähige Ausgaben beträgt

100 % bei Anhang I-Produkten (AEU-Vertrag) und im Forstbereich sowie

50 % bei Nicht-Anhang I-Produkten.

8.2.11.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Auswahl der OG/Innovationsprojekte erfolgt nach landesweit einheitlichen Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und/oder Prozesse zur Vorhabenauswahl.

Ein weiteres Risiko kann darin bestehen, dass der Zuwendungsempfänger die Maßnahme nicht so umsetzt, wie im Förderantrag und im Geschäftsplan beschrieben (Inhalt, Umfang, Ort usw.).

8.2.11.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Es werden geeignete und ausreichend beschriebene Projektauswahlkriterien definiert. Die Informationen über die Auswahlkriterien werden im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens in geeigneter Weise kommuniziert. Für die Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzung wird eine Checkliste erstellt.

Durch Verwaltungskontrollen erfolgt auch ein Abgleich zwischen der Bewilligung und der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahme. Eine Begleitung der Antragsteller bei der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch den Innovationsdienstleister. Klare und eindeutige Regelungen in den Förderrichtlinien sowie in Bescheiden und Formularen sollen das Fehlerrisiko bei den Antragstellern weiter minimieren.

8.2.11.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

In der Gesamtbetrachtung ist die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit der Maßnahme gegeben.

8.2.11.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.11.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Pilotprojekte sind Vorhaben, bei denen i.d.R. die Akzeptanz, die Wirtschaftlichkeit, das Marktpotenzial, die Wirksamkeit oder technische Optimierungen erprobt werden.

Die Beihilfe ist auf einen maximalen Zeitraum von 4 Jahren begrenzt.

8.2.11.3.2. 16.2 EIP- Pilotprojekte

Teilmaßnahme:

- 16.1 – Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“
- 16.2 – Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien

8.2.11.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Zusammenarbeit: Europäische Innovationspartnerschaft für Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft (EIP) -Pilotprojekte

Gefördert werden innovative Vorhaben (Pilotprojekte) von benannten OG der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ mit bestätigten Aktionsplänen (ein Projekt je OG).

Das Innovationsprojekt ist zwischen den Mitgliedern der OG anzubahnen und vorzubereiten, die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung des Innovationsprojektes ist sicherzustellen, das Innovationsprojekt ist zu koordinieren und zu begleiten.

Bei der Durchführung des Innovationsprojektes können Investitionsausgaben für Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen notwendig sein.

Die Ergebnisse der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land, Forst- und Ernährungswirtschaft von OGN müssen über das EIP-Netzwerk allen Interessenten zugänglich gemacht werden.

Eine OG koordiniert ein definiertes Innovationsprojekt, das im Rahmen der EIP aus dem ELER kofinanziert werden kann. Die Regeln zur Transparenz von Innovationsprojekten im Rahmen der EIP sind zu beachten.

Diese Maßnahme wird erstmalig in NRW angeboten.

8.2.11.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.11.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.11.3.2.4. Begünstigte

Begünstigte sind rechtsfähige Operationelle Gruppen (OG) bzw. das federführende rechtsfähige OG-Mitglied;

8.2.11.3.2.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

- Personalausgaben bei den Projektpartnern soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstanden und nachgewiesen sind (Kosten i.S.d. Artikel 35 Abs. 5 a und b) der VO(EU) Nr. 1305/2013).
- Investitionsausgaben für Maschinen, Instrumente und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstehen von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen der Urproduktion sowie von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Kosten i.S.d. Artikel 35 Abs. 5 d) der VO(EU) Nr. 1305/2013). Werden die Instrumente und Ausrüstungsgegenstände über den Projektzeitraum weiter genutzt, ist nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Projektlaufzeit förderfähig.
- Kosten für innovationsunterstützende Dienstleistungen (Kosten i.S.d. Artikel 35 Abs. 5 b) der VO(EU) Nr. 1305/2013).
- Ausgaben für projektbegleitende wissenschaftliche Studien, Untersuchungen, Analysen und Tests (Kosten i.S.d. Artikel 35 Abs. 5 a) der VO(EU) Nr. 1305/2013)
- Projektbezogene Gemeinkosten (Kosten i.S.d. Artikel 35 Abs. 5 b) und d) der VO(EU) Nr. 1305/2013)
- Ausgaben für Material, Bedarfsmittel und dergleichen (Kosten i.S.d. Artikel 35 Abs. 5 b) und d) der VO(EU) Nr. 1305/2013)
- Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren für den Projektzeitraum (Kosten i.S.d. Artikel 35 Abs. 5 b) und d) der VO(EU) Nr. 1305/2013)

Die Abrechnung aufgrund seitens der Verwaltungsbehörde bestätigten Einheits- und Pauschalsummensystemen wird zugelassen. Dies umfasst insbesondere Personalpauschalen (standardisierte Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs.1 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013). Für die indirekten Kosten gilt gemäß Art. 68 Abs.1 b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 ein Pauschalsatz von bis zu 15% der förderfähigen direkten Personalkosten, ohne dass eine gesonderte Berechnung des anzuwendenden Satzes erfolgen muss.

8.2.11.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das Innovationsprojekt wird von einer ausgewählten OG (s. 16.1) durchgeführt.

Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz in NRW haben. Gemeinsame Projekte mit Partnern aus anderen Bundesländern sowie EU-Ländern auf Basis entsprechender Vereinbarungen sind möglich, wenn mindestens 50% der Mitglieder ihren Sitz in NRW haben.

Das Vorhaben muss überwiegend in NRW durchgeführt werden. Dies ist gewährleistet, wenn der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil des Projektes in NRW durchgeführt wird.

8.2.11.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Auswahl der Operationellen Gruppen und ihrer Projekte erfolgt in einem zweistufigen Wettbewerbs- und Antragsverfahrens. Grundlage für die Auswahl im Wettbewerb sind die eingereichten Geschäftspläne und Projektskizzen.

Die zur Förderung vorgesehenen Projekte werden auf der Grundlage der vorgelegten Projektskizzen anhand eines Punktesystems und daraus folgendem Ranking bewertet und ausgewählt. Hierfür werden im Vorfeld Kriterien festgelegt.

Die Auswahlkriterien werden sich u. a. auf die Aspekte Mitwirkung von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Beteiligung von Wissenschaft und Forschung in der OG und den Innovationsgehalt des Projekts sowie die weitere Nutzung der erwarteten Projektergebnisse beziehen.

Schwellenwerte (Mindestpunktzahl) sind nicht vorgesehen, um nicht von vornherein innovative Projekte auszuschließen.

8.2.11.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz für förderfähige Ausgaben beträgt:

100 % bei Anhang I-Produkten (AEU-Vertrag) und im Forstbereich sowie

50 % bei Nicht-Anhang I-Produkten.

Für Investitionen gilt ein Fördersatz von

- 60 % im Zusammenhang mit Anhang-I,
- 50 % im Zusammenhang mit Nicht-Anhang I-Produkten und
- 40 % im Zusammenhang mit Forst.

Die förderfähigen Investitionsausgaben werden begrenzt auf 300.000 € je Innovationsprojekt. Sofern erforderlich werden die Fördersätze zugrundegelegt, die sich aus einer analogen Anwendung der Art 17-Maßnahmen ergeben.

Der Zuschuss je Vorhaben ist auf maximal 500.000 € begrenzt.

Für Innovationsprojekte bzw. Teilbereiche von Innovationsprojekten, die inhaltlich einer anderen Fördermaßnahme der ELER Verordnung zuzuordnen sind, gelten die dort festgelegten Förderbedingungen und Höchstgrenzen.

Für ggf. durch die OG akquirierte zusätzliche Innovationsprojekte aus anderen Finanzierungsquellen als dem ELER gelten die Förderbedingungen des jeweiligen Programms, aus dem die Maßnahme finanziert wird. Für diese Projekte ist eine gesonderte Rechnungslegung erforderlich.

8.2.11.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Die Auswahl der OG/Innovationsprojekte erfolgt nach landesweit einheitlichen Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und/oder Prozesse zur Vorhabenauswahl.

Ein weiteres Risiko kann darin bestehen, dass der Zuwendungsempfänger die Maßnahme nicht so umsetzt, wie im Förderantrag und im Geschäftsplan beschrieben (Inhalt, Umfang, Ort usw.).

8.2.11.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

Es werden geeignete und ausreichend beschriebene Projektauswahlkriterien definiert. Die Informationen über die Auswahlkriterien werden im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens in geeigneter Weise kommuniziert. Für die Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzung wird eine Checkliste erstellt.

Durch Verwaltungskontrollen erfolgt auch ein Abgleich zwischen der Bewilligung und der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahme. Eine Begleitung der Antragsteller bei der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch den Innovationsdienstleister. Klare und eindeutige Regelungen in den Förderrichtlinien sowie in Bescheiden und Formularen sollen das Fehlerrisiko bei den Antragstellern weiter minimieren.

8.2.11.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

In der Gesamtbetrachtung ist die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit der Maßnahme gegeben.

8.2.11.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.11.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Pilotprojekte sind Vorhaben, bei denen i.d.R. die Akzeptanz, die Wirtschaftlichkeit, das Marktpotenzial, die Wirksamkeit oder technische Optimierungen erprobt werden.

Die Beihilfe ist auf einen maximalen Zeitraum von 4 Jahren begrenzt.

8.2.11.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.11.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Auswahl der Begünstigten

Die Vorhabenauswahl erfolgt in Form von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen nach zentralen Auswahlkriterien bzw. bei den EIPen durch ein Gremium, dass nach zuvor festgelegten, transparenten Kriterien die vorgeschlagenen Vorhaben prüft. Ein Fehlerrisiko liegt in jeder fehler- oder lückenhaften Anwendung von vorgeschriebenen Prozessen zur Vorhabenauswahl.

Zahlungsanträge

Es besteht ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag bzw. bei innovativen Projekten mit neuen Akteuren aufgrund von Unsicherheiten im Umgang mit den immer aufwändigeren bürokratischen Antragsverfahren.

8.2.11.4.2. Gegenmaßnahmen

Auswahl der Begünstigten

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen sachgerecht vorbereitet. Das Ergebnis von Auswahlverfahren wird erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

Zahlungsanträge

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag werden verständlich verfasst. Weiterhin werden neue Akteure durch die zuständigen bewilligenden und koordinierenden Stellen beraten. Schließlich soll die angestrebte Regionalagentur hier unterstützende Wirkung für eine breite Beteiligung entfalten.

8.2.11.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

In der Gesamtbetrachtung ist die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit gegeben.

8.2.11.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Nicht relevant, da keine Maßnahme nach Art. 28, 29 oder 31 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

Sofern vereinfachte Kostenoptionen, insbesondere bei der Abrechnung von Personalkosten zur Anwendung kommen, gilt die diesbezügliche Regelung des nordrhein-westfälischen EFRE-Programms. Die EFRE-Verwaltungsbehörde hat für Personal- und Gemeinausgabenpauschalen ein Modell entwickelt und die methodische Herleitung beschrieben. Die auf dieser Grundlage ermittelten Personalkosten werden seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde jährlich aktualisiert und veröffentlicht.

Für die Maßnahme M16 finden die Regelungen des EFRE für Personal- und Gemeinausgabenpauschalen vollumfänglich Anwendung sofern nicht Ausnahmen ausdrücklich beschrieben sind.

Die methodische Beschreibung wird als Anlage dieser Programmänderung beigelegt, ebenso wie eine exemplarische Übersicht über die Stundensätze (1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016).

Die Berechnung wurde / wird von der EFRE-Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Nordrhein-Westfalen, durchgeführt.

Es handelt sich damit um eine von der Durchführung des ELER-Programms funktionell unabhängige Stelle im Sinne des Art. 62, Abs.2 der VO (EU) Nr. 1305/2013.

8.2.11.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Spezifikation der Charakteristika von Pilotprojekten, Clustern, Netzen, kurzen Versorgungswegen und lokalen Märkten

Die Möglichkeiten der Förderung im Rahmen dieser Maßnahme sind – der Ausrichtung der Grundverordnung entsprechend – grundsätzlich sehr weit gefasst. Die Umsetzung erfordert daher auch während der Laufzeit des Programms entsprechende Flexibilität, um dem Ziel, Innovation im ländlichen Raum voranzutreiben, bestmöglich entgegen zu kommen.

Vorrangige Aufgabe von „Netzwerken“ ist die über den bloß lokalen oder regionalen Bereich hinausgehende Ermöglichung von Informationsaustausch, Projektzusammenarbeit, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit und die Koordination mit anderen Dienstleistungen, in der Regel auf die ländlichen Gebiete in ganz NRW bezogen.

Für M 16 gilt, dass die Förderung gem. Art. 35 Abs.3 der VO(EU) 1305/2013 nur neu geschaffenen Clustern oder Netzwerken gewährt werden kann sowie denjenigen, die eine Tätigkeit aufnehmen, die neu für sie ist.

Netzwerke im hier gemeinten Sinn sind Gruppen von mindestens zwei Beteiligten, die sich neu zusammenfinden, um konkrete Ziele gemeinsam zu erreichen und die dafür spezifisch notwendigen Mittel oder Ressourcen gemeinsam aufbringen und nutzen, oder die, sofern sie bereits gemeinsam agieren, ein neues, bisher von ihnen nicht verfolgtes Ziel verfolgen.

8.2.11.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Zu 16.71 Abgrenzung zum ESF

Fachlich müssen lokale Ansätze zum Aufbau von innovativen und vernetzte Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Eltern aufgrund der unterschiedlichen Infrastruktur im ländlichen Raum im Vergleich zu den Städten anders konzipiert werden. Außerdem sollen bei dieser Förderstrategie die knappen Mittel des ELER auf die Gebietskulisse ländlicher Raum begrenzt werden, während die ebenfalls knappen Mittel im Rahmen der ESF-Förderung auf die (groß-)städtischen Gebiete konzentriert werden sollen. Die enge Kooperation der Verwaltungsbehörden, ergänzende ressortübergreifende Gremien und die Abstimmung der Bewilligungstellen z.B. innerhalb der Bezirksregierungen gewährleisten hinreichend, dass es zu keiner Doppelförderung kommt.

8.2.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

8.2.12.1. Rechtsgrundlage

Art. 32 – 35 VO(EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO)

Art. 42 – 45 VO(EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)

8.2.12.2. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und übergreifenden Zielsetzungen

Im Rahmen der Unterpriorität 6b) „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ sollen mit dem LEADER-Ansatz integrierte regionale Netzwerke von Vertretern öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen auf der Grundlage gebietsbezogener Entwicklungsstrategien Maßnahmen umsetzen, die folgenden Zielen dienen:

- Impulse zur eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung geben,
- endogene Entwicklungspotentiale zur Entfaltung bringen,
- regionale Handlungskompetenzen stärken,
- isolierte bestehende Entwicklungsansätze bündeln,
- Entwicklungshemmnisse erkennen und beseitigen sowie
- einen Beitrag zur Verminderung der Probleme der ländlichen Räume leisten.

Damit sollen im Einzelnen

- die ländlichen Räume als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum gestärkt werden,
- die im ländlichen Raum lebenden Menschen weiterqualifiziert werden und
- die natürlichen Lebensgrundlagen, die Biodiversität und das Natur- und Kulturerbe erhalten, regeneriert und gesichert werden.

LEADER leistet damit insbesondere einen Beitrag für die Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in den ländlichen Gebieten (Priorität 6). Je nach endogenen Voraussetzungen der jeweiligen Region und Schwerpunkten der regionalen Entwicklungsstrategie können die im Rahmen von LEADER umgesetzten Projekte aber grundsätzlich allen Prioritäten der ELER-Verordnung (VO(EU)Nr. 1305/2013) dienen. LEADER trägt somit einem integrierten Regionalentwicklungsansatz Rechnung.

Die lokalen Aktionsgruppen sind bei der Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategie dabei nicht auf die in diesem Programm programmierten Mainstreammaßnahmen beschränkt. Im Sinne eines flexiblen Entwicklungsansatzes kommen für eine Förderung vielmehr prinzipiell alle Arten von Aktionen in Betracht, die mit den in diesem Programm festgelegten Zielsetzungen von LEADER und der jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategie in Einklang stehen.

Im Sinne einer übergeordneten Zielkonformität müssen die ausgewählten regionalen

Entwicklungsstrategien auch den Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen bzw. dürfen diesen nicht entgegenstehen. Für das Auswahlverfahren der LEADER-Regionen sind daher auch diese Zielsetzungen Gegenstand der Auswahlkriterien.

8.2.12.3. Anwendungsbereich, Höhe der Fördermittel, förderfähige Begünstigte und, soweit relevant, Methode für die Berechnung des Förderbetrags bzw. des Fördersatzes, aufgeschlüsselt nach Teilmaßnahmen und/oder erforderlichenfalls Vorhabenarten. Für jede Art von Vorhaben Angaben zu den förderfähigen Kosten, den Förderfähigkeitsbedingungen, den anwendbaren Förderbeträgen und Fördersätzen sowie den Grundregeln für die Festlegung von Auswahlkriterien

8.2.12.3.1. 19.1 Vorbereitende Unterstützung

Teilmaßnahme:

- 19.1 – Vorbereitende Unterstützung

8.2.12.3.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Das Land Nordrhein-Westfalen plant eine deutliche Ausweitung des LEADER-Ansatzes gegenüber der vorangegangenen Förderperiode. Dies wird zu einer hohen Zahl von Neubewerbern führen, die in der Regel nicht auf bestehende Strukturen einer bereits eingerichteten Lokalen Aktionsgruppe zurückgreifen können.

Auch in Regionen, die in der vorangegangenen Förderperiode an LEADER partizipiert haben, sind die vorhandenen integrierten Entwicklungskonzepte neu zu fassen und an den heutigen Rahmenbedingungen und Herausforderungen auszurichten.

Um die Regionen beim Aufbau der für LEADER erforderlichen Strukturen sowie für die Initiierung und Moderation der bürgerschaftlich getragenen Erarbeitung lokaler Entwicklungsstrategien zu unterstützen, ist geplant, notwendige externe Beratungsleistungen zu fördern.

Gefördert werden nur zusammenhängende Gebiete mit mehr als 40.000 Einwohnern und weniger als 150.000 Einwohnern (mit entsprechender Begründung sind im Einzelfall auch abweichende Einwohnerzahlen möglich) innerhalb der Gebietskulisse des NRW-Programms „Ländlicher Raum“.

Ortschaften, im Sinne von zusammenhängenden Siedlungsbereichen, mit mehr als 30.000 Einwohnern können nicht Teil einer LEADER-Region sein.

Gemäß Artikel 4 VERORDNUNG (EU) 2020/2220 wird das vorgenannte Förderangebot auch auf vorbereitende Maßnahmen zur Unterstützung der Konzipierung von Strategien ausgeweitet, deren Umsetzung in der nachfolgenden EU-Förderperiode geplant ist. Hierbei werden die Anforderungen an die zu erstellenden regionalen Entwicklungsstrategien sowie die Bedingungen und der Ablauf des Auswahlverfahrens abweichend von Nr. 8.2.12.6 im Lichte der neuen Rechtsgrundlagen im Rahmen des Wettbewerbsaufrufs für die neue LEADER-Förderphase definiert.

8.2.12.3.1.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.12.3.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.12.3.1.4. Begünstigte

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die einzeln oder in Gemeinschaft für ihre Region eine Bewerbung um die LEADER-Förderung vorbereiten

8.2.12.3.1.5. Förderfähige Kosten

Beratungskosten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie.

8.2.12.3.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

• Das von der lokalen Entwicklungsstrategie betroffene Gebiet liegt innerhalb der Gebietskulisse Ländlicher Raum (Kap. 8.1) • Die Förderung erfolgt unter der Bedingung (Vorbehalt des Widerrufs), dass im LEADER-Auswahlverfahren tatsächlich eine regionale Entwicklungsstrategie zur Zulassung vorgelegt wird.

8.2.12.3.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Das Zuwendungsverfahren ist offen zu gestalten; eine Vorauswahl erfolgt nur hinsichtlich der in den allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen bestehenden Mindestkriterien.

8.2.12.3.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz beträgt:

- im Falle von öffentlichen Begünstigten 100%,
- in allen anderen Fällen 65 %.

Die maximale Förderung beträgt 20.000,- € je Vorhaben.

Für die Vorbereitung der neuen Förderperiode beträgt die maximale Förderung 25.000,- € je Vorhaben.

8.2.12.3.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.12.3.1.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.12.3.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.12.3.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

s. 8.2.12.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

s. 8.2.12.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

s. 8.2.12.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

s. 8.2.12.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

s. 8.2.12.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

s. 8.2.12.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

s. 8.2.12.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

s. 8.2.12.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen

von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

s. 8.2.12.6

8.2.12.3.2. 19.2 Umsetzung von Operationen unter der durch die Gemeinschaft geführten lokalen Entwicklung

Teilmaßnahme:

- 19.2 – Förderung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung

8.2.12.3.2.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien auf Projektebene durch lokale Aktionsgruppen zur Verwirklichung der Ziele und Prioritäten des Programms.

Fördergegenstand können dabei alle Vorhaben sein, die zur Erreichung der Ziele des Programms sowie der Schwerpunktsetzungen der jeweiligen LEADER-Region (beschrieben in der genehmigten regionalen Entwicklungsstrategie der LAG) beitragen.

8.2.12.3.2.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.12.3.2.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.12.3.2.4. Begünstigte

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

8.2.12.3.2.5. Förderfähige Kosten

Als zuwendungsfähig gelten grundsätzlich alle investiven und nicht investiven Ausgaben des Zuwendungsempfängers, soweit sie diesem im Rahmen des Projektes tatsächlich entstehen.

Dies umfasst ausdrücklich auch die Zuwendungsfähigkeit von Sachleistungen gemäß Artikel 69 (1) VO(EU)Nr. 1303/2013 und Personalkosten, soweit sie zur Erfüllung des Zweckes beitragen.

Die Abrechnung aufgrund von seitens der Verwaltungsbehörde bestätigten Einheits- und Pauschalsummensystemen wird zugelassen

In jedem Fall nicht zuschussfähig sind folgende Kosten:

- Zinsen auf Schulden
- Der Erwerb von unbebautem Land und von bebauten Land für einen Betrag der 10% der gesamten förderwürdigen Ausgaben für die betroffene Vorhabensart überschreitet
- Mehrwertsteuerbeträge. Mehrwertsteuerbeträge sind jedoch dann förderfähig, wenn sie nach nationalem Recht nicht zurückerstattet werden können und vom Endbegünstigten tatsächlich gezahlt worden sind, der keine von der Steuer befreite Person, wie sie im ersten Unterabschnitt von Artikel 13 (1) der Richtlinie (EG) 2006/112 definiert wird, ist, vorausgesetzt, dass solche Mehrwertsteuerbeträge nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Infrastruktur aufgetreten sind.

Für personenbezogene Ausgaben gelten das Verbot der Besserstellung gegenüber vergleichbaren Bediensteten des Landes sowie analog die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW); die gilt nicht, soweit die Ausgaben im Rahmen der o.g. Einheits- und Pauschalsummensysteme geltend gemacht werden.

8.2.12.3.2.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Positives Votum der LAG
- Vorhaben dient der Umsetzung der jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie und zur Verwirklichung der Ziele einer oder mehrerer Prioritäten der VO(EU)Nr. 1305/2013

8.2.12.3.2.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Kriterien zur Projektauswahl werden gemäß Artikel 34 Abs. 3d VO(EU) Nr. 1303/2013 (ESI-VO) von den lokalen Aktionsgruppen nach Maßgabe der genehmigten Entwicklungsstrategie entwickelt und angewandt.

8.2.12.3.2.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz beträgt:

- im Falle von öffentlichen Begünstigten 100%,
- in allen anderen Fällen maximal 65 %. Der exakte Fördersatz wird in der Entwicklungsstrategie festgelegt.

Die maximale Förderung beträgt 250.000,- € je Vorhaben; Ausnahmen können von der Verwaltungsbehörde im Einzelfall zugelassen werden, wenn dem Vorhaben eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie zukommt.

8.2.12.3.2.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.2.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.12.3.2.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.12.3.2.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.12.3.2.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.2.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

s. 8.2.12.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

s. 8.2.12.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

s. 8.2.12.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

s. 8.2.12.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

s. 8.2.12.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

s. 8.2.12.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

s. 8.2.12.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

s. 8.2.12.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

s. 8.2.12.6

8.2.12.3.3. 19.3 Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der lokalen Entwicklungsstrategie

Teilmaßnahme:

- 19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe

8.2.12.3.3.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit zur Generierung von Synergieeffekten, Förderung innovativer Entwicklungsansätze sowie Initiierung und Stärkung von Wirtschaftspartnerschaften mit anderen ländlichen Regionen mit vergleichbaren Ausgangs- und Problemlagen.

- a) Vorbereitende technische Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben
- b) Vorhaben der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit
- c) Vorhaben der transnationalen Zusammenarbeit mit Regionen in anderen Mitgliedsstaaten oder Regionen in Drittländern

8.2.12.3.3.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.12.3.3.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.12.3.3.4. Begünstigte

Lokale Aktionsgruppe sowie natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

8.2.12.3.3.5. Förderfähige Kosten

Ausgaben des Begünstigten oder anteilige Beteiligungen des Begünstigten an gemeinsamen Ausgaben der Kooperationspartner

Dies umfasst ausdrücklich auch die Zuwendungsfähigkeit von Sachleistungen gemäß Artikel 69 (1) ESI

Verordnung.

Die Abrechnung aufgrund von seitens einer ELER Verwaltungsbehörde bestätigten Einheits- und Pauschalsummensystemen wird zugelassen

In jedem Fall nicht zuschussfähig sind folgende Kosten:

- Zinsen auf Schulden
- Der Erwerb von unbebautem Land und von bebauten Land für einen Betrag, der 10% der gesamten förderwürdigen Ausgaben für die betroffene Vorhabensart überschreitet
- Mehrwertsteuerbeträge. Mehrwertsteuerbeträge sind jedoch dann förderfähig, wenn sie nach nationalem Recht nicht zurückerstattet werden können und vom Endbegünstigten tatsächlich gezahlt worden sind, der keine von der Steuer befreite Person, wie sie im ersten Unterabschnitt von Artikel 13 (1) der Richtlinie (EG) 2006/112 definiert wird, ist, vorausgesetzt, dass solche Mehrwertsteuerbeträge nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Infrastruktur aufgetreten sind.

Für personenbezogene Ausgaben gelten das Verbot der Besserstellung gegenüber vergleichbaren Bediensteten des Landes sowie analog die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW); dies gilt nicht, soweit die Ausgaben im Rahmen der o.g. Einheits- und Pauschalsummensysteme geltend gemacht werden.

Im übrigen gelten folgende maßnahmespezifischen Vorgaben:

a)

Zu den zuwendungsfähigen Kosten rechnen:

- Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch von Erfahrungen (z.B. Reisekosten, Veranstaltungskosten, Dolmetschergebühren)
- Projektvorentwicklungskosten (z.B. Projektmachbarkeitsstudien, Beratung bei spezifischen Fragen, Dolmetscher- und Übersetzungskosten, zusätzliche Personalkosten).

b) und c)

Als zuwendungsfähig gelten grundsätzlich alle Ausgaben des Begünstigten, soweit sie diesem im Rahmen des Projektes tatsächlich entstehen und nationale oder europäische Vorschriften nicht entgegenstehen.

Dies umfasst ausdrücklich auch die Zuwendungsfähigkeit von Sachleistungen gemäß Artikel 69 (1) ESI Verordnung.

Kosten für investive Maßnahmen sind außerhalb des Geltungsbereiches dieses Programms nur in europäischen Mitgliedstaaten und ab einer Höhe von 20.000,- € nur mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde zuwendungsfähig.

8.2.12.3.3.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Positives Votum der LAG

- Vorhaben dient der Umsetzung der jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie und zur Verwirklichung der Ziele einer oder mehrerer Prioritäten der VO(EU)Nr. 1305/2013
- Die der Kooperation zugrunde liegenden ländlichen Gebiete habe eine vergleichbare Ausgangs- und Problemlage
- Die der Kooperation zugrunde liegenden Entwicklungsstrategien haben ähnliche thematische Leitlinien.

a) Die lokale Aktionsgruppe muss die Umsetzung eines konkreten Projektes vorsehen und dessen Ziele und Charakter beschreiben; die vorbereitenden Maßnahmen müssen unmittelbar der Anbahnung eines solchen Projektes dienen. Die Anbahnung ist dabei aber ergebnisoffen, eine spätere tatsächliche Umsetzung im Rahmen eines Kooperationsprojektes ist keine Zuwendungsvoraussetzung.

b) Die Kooperation erfolgt mit mindestens einer anderen von der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde zugelassenen LEADER-Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder mindestens einer deutschen Region deren Struktur, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungsstrukturen und die Umsetzung einer integrierten Entwicklungsstrategie, dem LEADER-Ansatz entspricht. Die Anerkennung dieser Region(en) ist impliziert in der Genehmigung des jeweiligen Kooperationsprojektes.

c) Die Kooperation erfolgt mit mindestens einer anderen von der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde zugelassenen LEADER-Region eines anderen Mitgliedstaates oder mindestens einer anderen Region eines Mitgliedsstaates oder eines Drittstaates, deren Struktur, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungsstrukturen und die Umsetzung einer integrierten Entwicklungsstrategie, dem LEADER-Ansatz entspricht. Die Anerkennung dieser Region(en) ist impliziert in der Genehmigung des jeweiligen Kooperationsprojektes.

8.2.12.3.3.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Kriterien zur Projektauswahl werden gemäß Artikel 34 Abs. 3d VO(EU)Nr. 1303/2013 von den lokalen Aktionsgruppen nach Maßgabe der genehmigten Entwicklungsstrategie entwickelt und angewandt.

8.2.12.3.3.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz beträgt:

- im Falle von öffentlichen Begünstigten 100%,
- in allen anderen Fällen maximal 65 %. Der exakte Fördersatz wird in der Entwicklungsstrategie festgelegt.

Die maximale Förderung beträgt 250.000,- € je Vorhaben, in Fällen von a) höchstens jedoch 15.000,- €.

8.2.12.3.3.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.3.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.12.3.3.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.12.3.3.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.12.3.3.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.3.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

s. 8.2.12.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

s. 8.2.12.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

s. 8.2.12.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

s. 8.2.12.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

s. 8.2.12.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

s. 8.2.12.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

s. 8.2.12.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

s. 8.2.12.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

s. 8.2.12.6

8.2.12.3.4. 19.4 Laufende Kosten der lokalen Aktionsgruppe und Kosten für Sensibilisierung

Teilmaßnahme:

- 19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

8.2.12.3.4.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Begleitung und Verwaltung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch die lokale Aktionsgruppe, einschließlich der Sensibilisierung regionaler Akteure für die Strategie.

8.2.12.3.4.2. Art der Unterstützung

Art der Unterstützung: Finanzhilfen

Zuschuss

8.2.12.3.4.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

-

8.2.12.3.4.4. Begünstigte

Lokale Aktionsgruppen als juristische Person

8.2.12.3.4.5. Förderfähige Kosten

- Betriebskosten, einschließlich Versicherungsgebühren
- Personalkosten,
- Sachkosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterstützung von Personalstellen,
- Schulungskosten für Personal und Mitglieder der LAG,
- Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
- Finanzkosten (z.B. Gebühren für die Verwaltung von Bankkonten) sowie
- Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Strategie
- Kosten für die Sensibilisierung von Akteuren und potentiellen Maßnahmeträgern für die Entwicklungsstrategie

Dies umfasst ausdrücklich auch die Zuwendungsfähigkeit von Sachleistungen gemäß Artikel 69 (1) ESI Verordnung.

Die Abrechnung aufgrund von seitens der Verwaltungsbehörde bestätigten Einheits- und Pauschalsummensystemen wird zugelassen.

In jedem Fall nicht zuschussfähig sind folgende Kosten:

- Zinsen auf Schulden
- Der Erwerb von unbebautem Land und von bebauten Land für einen Betrag der 10%, der gesamten förderwürdigen Ausgaben für die betroffene Vorhabensart überschreitet
- Mehrwertsteuerbeträge. Mehrwertsteuerbeträge sind jedoch dann förderfähig, wenn sie nach nationalem Recht nicht zurückerstattet werden können und vom Endbegünstigten tatsächlich gezahlt worden sind, der keine von der Steuer befreite Person, wie sie im ersten Unterabschnitt von Artikel 13 (1) der Richtlinie (EG) 2006/112 definiert wird, ist, vorausgesetzt, dass solche Mehrwertsteuerbeträge nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Infrastruktur aufgetreten sind.

Für personenbezogene Ausgaben gelten das Verbot der Besserstellung gegenüber vergleichbaren Bediensteten des Landes sowie analog die reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW); dies gilt nicht, soweit die Ausgaben im Rahmen der o.g. Einheits- und Pauschalsummensysteme geltend gemacht werden.

8.2.12.3.4.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die betreffende LAG muss im Rahmen des LEADER-Auswahlverfahrens durch die Verwaltungsbehörde ausgewählt worden sein.

8.2.12.3.4.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

nicht relevant

8.2.12.3.4.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Fördersatz beträgt 100%.

Die maximale Förderbetrag für die laufenden Kosten der lokalen Aktionsgruppen bemisst sich auf der Grundlage des den Regionen zur Verfügung gestellten Bewirtschaftungsrahmens mit 20 % der in der Spalte „Budget gesamt“ aufgeführten Beträge.

Eine Erhöhung dieses Anteils auf bis zu 25% ist mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde möglich, sofern im Programmvollzug auf Basis der bereits ausgezahlten öffentlichen Gesamtausgaben abzusehen ist, dass hierdurch die in Artikel 35 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bestimmte Höchstgrenze nicht überschritten wird.

8.2.12.3.4.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.3.4.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

8.2.12.3.4.9.2. Gegenmaßnahmen

8.2.12.3.4.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

8.2.12.3.4.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

8.2.12.3.4.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

s. 8.2.12.6

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

s. 8.2.12.6

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

s. 8.2.12.6

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

s. 8.2.12.6

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

s. 8.2.12.6

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

s. 8.2.12.6

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

s. 8.2.12.6

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

s. 8.2.12.6

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

s. 8.2.12.6

8.2.12.4. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

8.2.12.4.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Träger von LEADER-Projekten können sowohl öffentliche kommunale (insbesondere Gemeinden und Kreise), öffentlich nicht-kommunale Träger (z.B. anerkannte kirchliche Zusammenschlüsse) sowie private Personen (z.B. natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen), öffentliche private Partnerschaften (LAG) als auch (Landwirtschaftliche) Unternehmen sein.

Neben dieser Zahl möglicher Projektträger stellt LEADER auch hinsichtlich der Heterogenität der Projektgegenstände eine besondere Herausforderung für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme dar. Bei LEADER-Projekten handelt es sich vielfach nicht um standardisierte, nach einheitlichem Muster umsetzbare Maßnahmen, sondern um individuelle, auf die Bedürfnisse der Region und die lokalen Gegebenheiten zugeschnittene Aktionen.

Projektauswahlkriterien im Rahmen von LEADER werden gemäß Artikel 34 Abs. 3d Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 von den lokalen Aktionsgruppen nach Maßgabe der jeweiligen lokalen Entwicklungsstrategie entwickelt und angewandt. Art 49 der VO(EU)Nr. 1305/2013 findet insoweit keine Anwendung, auch nicht, wenn über LEADER „Mainstreammaßnahmen“ dieses Programms durchgeführt werden. Dies bedingt im Rahmen der genehmigten Entwicklungsstrategien nur geringe Steuerungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Projekteinhalte.

Eine Kontrolle der Umsetzung der genehmigten Entwicklungsstrategien ist im Sinne eines Negativtestats (Projekt entspricht nicht der lokalen Entwicklungsstrategie) möglich. Die Umsetzung der Entwicklungsstrategien ist seitens der Verwaltungsbehörde im Programmverlauf nicht unmittelbar zu beeinflussen.

8.2.12.4.2. Gegenmaßnahmen

Aus Gründen der Zahlungssicherheit wird auf die Zuweisung von Globalzuschüssen verzichtet. Es wird somit das Förderstellenmodell eingesetzt.

Bewilligungen und Auszahlungen erfolgen durch die zuständigen Behörden, eine Übertragung entsprechender (Teil-)Zuständigkeiten etwa auf die lokalen Aktionsgruppen ist nicht vorgesehen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die einschlägigen Kontroll- und Sanktionspflichten im Zusammenhang mit der Umsetzung von LEADER auf Programmebene.

Die Teilmaßnahmen werden dabei auf der Grundlage einer Förderrichtlinie bewilligt, die auch alle gesetzlichen, haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen beinhaltet. Alle Projekte werden in Bezug auf die Sicherung der Gesamtfinanzierung, der Unbedenklichkeit (Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen) und Nachhaltigkeit (Einhaltung von Zweckbindungsfristen, Sicherstellung des laufenden Betriebs) geprüft.

Ein System der umfassenden Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle garantiert die Zahlungssicherheit.

Im Hinblick auf die spätere Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien (LES) wird schon bei der Ausschreibung für die LAG-Auswahl die Fokussierung der LES auf strategische Handlungsfelder betont

und durch die entsprechenden Mindest- und Qualitätskriterien bei der Bewertung der LES berücksichtigt. Somit wird gewährleistet, dass alle LES sich auf selektive Aktionsfelder beschränken und diese mit quantitativen oder qualitativen Zielen hinterlegen. Ebenfalls werden bereits mit der Auswahl der LAG deren Vorkehrungen und Mechanismen in Bezug auf Monitoring und Steuerung der LES- Umsetzung analysiert.

8.2.12.4.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Die Erfahrungen der vorangegangenen Förderperioden in der Durchführung von LEADER haben zu einigen programmatischen Anpassungen geführt. Hier ist insbesondere der Einsatz von Landesmitteln als öffentliche Kofinanzierung der ELER-Anteile hervorzuheben. Hierdurch entfallen insbesondere alle Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bewertung öffentlicher und ihnen gleichgestellter Finanzmittel.

Des Weiteren ist die Möglichkeit, vereinfachte Kostenoptionen in Form von Einheits- und Pauschalsummensystemen zu verwenden, ein Schritt in Richtung Erleichterung der Umsetzung von Projekten und soll so dazu beitragen, Fehler zu vermeiden.

Im Übrigen wird auf den Aktionsplan zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen verwiesen, der eine fortlaufende Beobachtung und Nachsteuerung der Aktivitäten zur Minimierung des Fehlerrisikos vorsieht.

8.2.12.5. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Der Förderbetrag aus LEADER errechnet sich als von Hundert-Wert bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit eine Abrechnung aufgrund von Einheits- und Pauschalsummensystemen zugelassen wird, erfolgt diese auf Basis der im Rahmen einer Förderrichtlinie landesweit einheitlich vorgegebenen Berechnungssysteme.

8.2.12.6. Informationen, spezifisch für die Maßnahme

Beschreibung der obligatorischen Elemente der von der örtlichen Bevölkerung durchgeführten Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (im Folgenden: „CLLD“), aus denen sich die LEADER-Maßnahme zusammensetzt: vorbereitende Unterstützung, Durchführung von Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie, Vorbereitung und Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (im Folgenden: „LAG“), laufende Kosten und Sensibilisierung gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Im Rahmen von LEADER werden alle obligatorischen Untermaßnahmen angeboten. Die Förderung umfasst im Einzelnen:

- Vorbereitende Unterstützung (19.1)
- Umsetzung von Operationen unter der durch die Gemeinschaft geführten lokalen Entwicklung (19.2)
- Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der lokalen Entwicklungsstrategie (19.3)

- Laufende Kosten der lokalen Aktionsgruppe und Kosten für Sensibilisierung (19.4)

Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 als besondere Art der vorbereitenden Unterstützung, soweit relevant

Das Land Nordrhein-Westfalen plant eine deutliche Ausweitung des LEADER-Ansatzes gegenüber der vorangegangenen Förderperiode. Dies wird zu einer hohen Zahl von Neubewerbern führen, die in der Regel nicht auf bestehende Strukturen einer bereits eingerichteten Lokalen Aktionsgruppe zurückgreifen können.

Auch in Regionen, die in der vorangegangenen Förderperiode an LEADER partizipiert haben, sind die vorhandenen integrierten Entwicklungskonzepte neu zu fassen und an den heutigen Rahmenbedingungen und Herausforderungen auszurichten.

Um die Regionen beim Aufbau der für LEADER erforderlichen Strukturen sowie für die Initiierung und Moderation der bürgerschaftlich getragenen Erarbeitung lokaler Entwicklungsstrategien zu unterstützen, ist geplant, notwendige externe Beratungsleistungen zu fördern.

Die Submaßnahme LEADER start-up-kit wird auf die vorgenannten Beratungsleistungen beschränkt.

Beschreibung des Systems für fortlaufende Antragstellung für LEADER-Kooperationsprojekte gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

nur für Untermaßnahme 19.3 relevant:

Die Projektauswahl von Kooperationsprojekten obliegt der LAG und erfolgt dort nach den regionspezifischen Projektauswahlkriterien

Verfahren und Zeitplan für die Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien

Die zu fördernden lokalen Entwicklungsstrategien und lokalen Aktionsgruppen werden im Rahmen einer Bestenauslese durch einen öffentlichen Wettbewerb ausgewählt.

Die Auswahl erfolgt einmalig auf Vorschlag eines unabhängigen multidisziplinären Expertengremiums, das sich aus Vertretern der relevantesten Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Wissenschaft zusammensetzt.

Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird ein unabhängiges Gutachterbüro mit Erfahrung auf dem Gebiet der ländlichen Regionalentwicklung mit der Aufgabe beauftragt, die eingereichten Entwicklungsstrategien auf ihre formale Vollständigkeit zu prüfen und aufgrund vorgegebener Kriterien zu bewerten.

Das Auswahlgremium entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen des Gutachterbüros über das Ranking der eingegangenen Entwicklungskonzepte. Dabei durchläuft der Antrag einen zweistufigen Prüfungsprozess, in dessen Rahmen zwischen Mindestanforderungen und Qualitätskriterien unterschieden wird.

Die Mindestanforderungen müssen von den LAG erfüllt werden, um überhaupt zum Auswahlverfahren zugelassen zu werden. Die Qualitätskriterien basieren auf dem Konzept der Nachhaltigkeit und dienen der Bewertung und Einordnung der eingereichten lokalen Entwicklungsstrategie in eine Rangfolge.

Mindestkriterien:

Anforderungen an die Regionen:

Gefördert werden nur räumlich zusammenhängende Gebiete mit mehr als 40.000 Einwohnern und weniger als 150.000 Einwohnern innerhalb der Gebietskulisse des NRW-Programms „Ländlicher Raum“. Dabei müssen mindestens die Gemeindegebiete (auch teilweise) von drei Kommunen beteiligt sein. Eine Ausnahme im Hinblick auf die Einwohnerober- bzw. -untergrenzen ist mit entsprechender Begründung im Einzelfall möglich.

Ortschaften, im Sinne von zusammenhängenden Siedlungsbereichen, mit mehr als 30.000 Einwohnern können nicht Teil einer LEADER-Region sein.

Das Gebiet sollte hinsichtlich seiner Struktur und der endogenen Potentiale weitgehende Homogenität aufweisen.

Anforderungen an die Lokale Aktionsgruppe:

Die LAG ist so zu organisieren, dass sie Träger von Rechten und Pflichten sein kann (z.B. Verein). An die Zusammensetzung, Organisation und Struktur der Lokalen Aktionsgruppen werden folgende Anforderungen gestellt:

- Die LAG und deren Mitglieder sind im Gebiet ansässig, bzw. sind im Falle überregionaler Organisationen in ihrer Aufgabenwahrnehmung im Gebiet besonders engagiert.
- Wirtschafts- und Sozialpartner stellen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder auf der Ebene der Entscheidungsfindung und Projektauswahl. Zudem dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein.
- Die LAG steht allen Bürgern und den in der Region relevanten Wirtschafts- und Sozialpartnern zur Mitarbeit offen.
- Die LAG verfügt über eine Geschäftsordnung, die ihre ordnungsgemäße Funktion und die Befähigung zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel gewährleistet.
- Der Ablauf von Entscheidungsprozessen ist transparent. Er ermöglicht eine Einbeziehung aller relevanten Akteure. Die Projektauswahl erfolgt auf Ebene der LAG anhand von einheitlichen im Vorfeld festzulegenden Auswahlkriterien. Die LAG hat bei der Auswahl der Vorhaben die Kohärenz mit der lokalen Entwicklungsstrategie zu wahren, indem die Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Zielsetzungen der Strategie priorisiert werden; gleiches gilt im Hinblick auf die Festlegung der Zuschusssätze im Rahmen geltenden Bestimmungen.

- Die LAG muss integriert zusammengesetzt sein; dies bedeutet, sie muss sich aus Partnern zusammensetzen, die aus verschiedenen Bereichen der lokalen Gemeinschaft kommen: öffentlicher Sektor, privater Sektor und bürgerliche Gesellschaft; die Zusammensetzung muss den Charakter und den Schwerpunkt der Strategie widerspiegeln.
- In allen Gremien der LAG ist anzustreben, dass die Geschlechter ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind.

Im Projektauswahlgremium müssen zwingend mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein.

- Bei der Entscheidung über die Auswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/ Organisation einbringen, dürfen Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken; entsprechende Regelungen sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen,
- Die LAG verfügt nachweislich über Erfahrungen in Planung und Umsetzung von Strategien / Maßnahmen ländlicher Entwicklung.
- Die LAG und ihr Personal verfügt über die zur Umsetzung der Strategie erforderliche fachliche Kompetenz, neben Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Regionalentwicklung umfasst das auch die Fähigkeit zur administrativen Verwaltung von lokalen Projekten.
- Die LAG und Projektträger verpflichten sich zum Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen im Rahmen der Netzwerke und haben dafür entsprechende Ressourcen vorgesehen.
- Die LAG richtet ein Regionalmanagement im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitärbeitskräften ein und sichert gegenüber der Verwaltungsbehörde zu, dieses kontinuierlich mindestens bis zum 31.12.2022 aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist im Jahr 2023 ein angemessenes Management vorzuhalten, soweit noch Projekte in der Umsetzung zu begleiten sind. Das Regionalmanagement kann dabei als eigene Personalstelle der LAG oder in anderer geeigneter Art und Weise (z.B. im Wege eines Dienstleistungsvertrages) eingerichtet werden.

Anforderungen an die lokale Entwicklungsstrategie:

- Die von einer LAG einzureichende lokale Entwicklungsstrategie muss der vorgegebenen Gliederung und Struktur entsprechend (vgl. nachstehende Abbildung Gliederungsstruktur).
- Die lokale Entwicklungsstrategie muss insbesondere den Vorgaben der ELER-Verordnung und der zugehörigen Durchführungsverordnung entsprechen.
- Die Ziele der Entwicklungsstrategie müssen auf den Stärken und Schwächen des Gebiets aufbauen. Die Strategie muss konsistent sein, d.h. es muss ein klarer Bezug zwischen Ziel, Strategie, Maßnahmen und Projekten gegeben sein. Übergeordnete Planungen müssen berücksichtigt werden.
- Die Lokale Entwicklungsstrategie enthält eine Darlegung der sonstigen Finanzierungsquellen, mindestens jedoch Beschlüsse der jeweiligen Gebietskörperschaften, aus denen hervorgeht, dass die

Gebietskörperschaften die lokale Entwicklungsstrategie mittragen und alles daran setzen, die Finanzierung der Umsetzung sicherzustellen. Eine regionale öffentliche Beteiligung ist - abhängig von der Regionsgröße - mindestens im Umfang der in der Tabelle „Regionaler Bewirtschaftungsrahmen“ dieses Programms benannten Finanzanteile zwingende Voraussetzung.

- Die Schritte und Methoden im Strategiefindungsprozess haben den bottom-up Ansatz ausreichend berücksichtigt, die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie wurde in der Region auf breiter Basis und unter Einbindung der lokalen Bevölkerung und aller relevanten EntwicklungspartnerInnen diskutiert und ist das Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses in der Region.

Nur wenn die Mindestanforderungen an die Lokalen Aktionsgruppen und an die lokale Entwicklungsstrategie erfüllt sind und der Antrag frist- und formgerecht eingegangen ist, kann die Bewerbung zur Auswahl zugelassen werden

Qualitätskriterien:

Die Qualitätskriterien beziehen sich auf die Bereiche „Strategie- und Prozessqualität“, „Pilotcharakter und Innovationsgehalt“ sowie „Grad der Nachhaltigkeit“ der eingereichten lokalen Entwicklungsstrategie.

Die entsprechende Bewertungsmatrix ist als Anlage (Bewertungsmatrix_LEADER) dem Programm beigelegt.

Zeitplan:

Die Frist zur Bewerbung um eine Förderung aus LEADER soll zur Jahresmitte des Jahres 2014 beginnen und mindestens 3 Monate umfassen. Um potentielle Bewerber bereits im Vorfeld zu informieren, führt das MKULNV mit Unterstützung des Zentrums für ländliche Entwicklung bereits ab Dezember 2013 entsprechende Informationsveranstaltungen durch.

Es ist vorgesehen, die Auswahl der LEADER-Regionen spätestens im ersten Quartal des Jahres 2015 abzuschließen.

Gliederungsstruktur der lokalen Entwicklungsstrategien:

- A) Festlegung und Abgrenzung des Gebietes und der Bevölkerung, die von der Entwicklungsstrategie umfasst werden,
- B) Beschreibung der Methodik der Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie unter der besonderer Berücksichtigung der Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie,
- C) Situative Beschreibung der wirtschaftlichen, räumlichen, sozialen und natürlichen Ausgangslage der Region, einschließlich einer Bestandsaufnahme und Berücksichtigung bestehender Entwicklungsansätze und lokaler Prozesse, Netzwerke und anderweitiger Trägerstrukturen regionaler Entwicklung (z.B. Naturparke, Euregio, Regionalen etc.)
- D) Analyse des Entwicklungsbedarfes und des Potentials des Gebietes, einschließlich einer Analyse von Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Risiken. In diesem Zusammenhang sind in jedem Fall entsprechende Darstellungen zur wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung des Gebietes sowie zu sozialen Handlungsbedarfen, insbesondere im Bezug auf die soziale Integration von Kindern, Jugendlichen und Familien vorzunehmen.
- E) Entwicklungsziele mit Rangfolge, einschließlich klarer und messbarer Zielvorgaben für Output oder Ergebnisse (Indikatoren). Hierbei sind Verknüpfungen mit den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen darzustellen.
- F) Beschreibung der Entwicklungsstrategie, einschließlich einer Beschreibung des integrierten und innovativen Charakters der Strategie. Festlegung von mindestens drei und höchstens acht Handlungsfeldern, die sich kohärent aus den identifizierten Handlungsbedarfen ableiten und entsprechend priorisiert sind.
- G) Aktionsplan zur Veranschaulichung der Umsetzung der Ziele in Maßnahmen
- H) Beschreibung der Verwaltungs- und Monitoringvorkehrungen zur Strategie, in der die Kapazität der lokalen Aktionsgruppe zur Umsetzung der Strategie verdeutlicht wird und eine Beschreibung der speziellen Vorkehrung für die Selbstevaluierung (Struktur und Eignung der LAG)
- I) Finanzierungskonzept im Sinne einer Alllokation der Budgets im Rahmen eines indikativen Budgets pro Handlungsfeld unter Berücksichtigung des unter G) genannten Aktionsplans.

Aufgaben der lokalen Aktionsgruppen im Rahmen von LEADER:

- Die LAG trägt zum Aufbau der Fähigkeiten der lokalen Akteure bei, Operationen zu entwickeln und umzusetzen, einschließlich der Förderung ihrer Projektmanagementfähigkeiten.
- Die LAG überwacht die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie; sie gewährleistet die Kohärenz bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele und zur Einhaltung der Vorsätze dieser Strategie.
- Die LAG erarbeitet und veröffentlicht Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten, einschließlich der Festlegung von Auswahlkriterien.
- Die LAG nimmt Förderanträge entgegen und bewertet diese im Lichte der Entwicklungsstrategie und der festgelegten Auswahlkriterien hinsichtlich der Förderwürdigkeit und der Höhe der zugestandenen finanziellen Beteiligung von LEADER.
- Die LAG schreibt die lokale Entwicklungsstrategie bei Bedarf vor und stellt insoweit das Benehmen mit der Bewilligungsbehörde her.
- Die LAG stellt die administrative Begleitung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie, einschließlich des Finanzmanagements im Bezug auf den zugewiesenen Bewirtschaftungsrahmen sicher; sie ist Ansprechpartner für die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle für programmbegleitende Abfragen und Statistiken.
- Unterstützung der Antragsteller bei der Antragstellung sowie der administrativen und finanziellen Abwicklung der Operationen.
- Die LAG für die Begleitung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der unterstützen Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie.

Aufgaben der LAG

Begründung der für die Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien ausgewählten geografischen Gebiete, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen gemäß Artikel 33 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt

Bei der Definition von „Ländlichen Raum“ als räumlicher Kontext, in dem LEADER als besondere Förderoption zum Einsatz kommen soll, orientiert sich Nordrhein-Westfalen überwiegend an den Vorgaben

des Art. 33 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und den dort beschriebenen Obergrenzen bei der Bevölkerungszahl für ein solches Gebiet. Aufgrund der relativ hohen Besiedlungsdichte wird die Untergrenze für eine LEADER-Region abweichend bei 40.000 Einwohnern festgesetzt, um den LEADER-Ansatz nicht zu kleinteilig zu gestalten. In begründeten Fällen wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht von diesen Vorgaben abzuweichen, sofern dies aus geographischen, historischen, administrativ-politischen, ökologischen und ökonomischen Aspekten für die Kohärenz der LEADER-Gebiete erforderlich ist. Die genauen die Abweichung rechtfertigenden Gründe sind aber in jedem Einzelfall im Rahmen der Bewerbung zu begründen und im Rahmen des Auswahlverfahrens zu entscheiden.

Koordinierung mit anderen europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden: „ESI-Fonds“) in Bezug auf CLLD, einschließlich möglicher Lösung hinsichtlich der Verwendung der Option des federführenden Fonds, und etwaige globale Komplementaritäten zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Außerhalb des ELER findet CLLD keine Anwendung.

Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Zahlung von Vorschüssen

Die Gewährung von Vorschüssen ist nicht vorgesehen.

Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER, insbesondere im Hinblick auf ein nicht-diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Aufgabentrennung der Verwaltungsbehörde, Zahlstelle und LAG bei der Projektauswahl und Strategieumsetzung:

Mit der Einreichung der lokalen Entwicklungsstrategien wird seitens des eingesetzten Auswahlgremiums sichergestellt, dass nur LAG ausgewählt werden, die ihren Projektauswahlprozess und die dazugehörigen Projektauswahlkriterien entsprechend klar, nachvollziehbar und vollständig darstellen.

Im Zuge der Umsetzung der LES liegt die inhaltliche Projektauswahl ausschließlich beim Auswahlgremium der LAG. Diese Auswahl muss transparent und nicht diskriminierend erfolgen. Erfüllt ein Projektantrag nicht die Zugangskriterien ist keine weitere inhaltliche Bearbeitung notwendig und die LAG lehnt das Projekt unter Angabe der Gründe ab. Die von der LAG ausgewählten Projekte werden anschließend von der bewilligenden Stelle auf formale Kriterien (Zugangskriterien, Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht

Übereinstimmung mit anzuwendenden Richtlinien, Unterstützung gemeinsam festgelegter Landestrategien, etc.) und Vollständigkeit geprüft. Anschließend erfolgt die formale Genehmigung oder Ablehnung im Sinne der Zahlstellenaufgaben durch die bewilligende Stelle.

Die LAG ist somit alleinverantwortlich für den Inhalt des Projekts, der zur LES-Umsetzung einen Beitrag leisten muss. Die bewilligende Stelle beschränkt sich auf eine rein formale Überprüfung des Projekts.

Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der gewährleisteten Komplementarität mit Vorhaben, die im Rahmen anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden, insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten: Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und Existenzgründungsbeihilfen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Investitionen im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; Zusammenarbeit im Rahmen von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere bei der Durchführung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Grundsätzlich können alle nicht flächenbezogenen Vorhabensarten des Programms über die Maßnahme LEADER umgesetzt werden, sofern dies in inhaltlicher Übereinstimmung mit der regionalen Entwicklungsstrategie erfolgt. Im Zuge der Umsetzung wird jedoch erwartet, dass die LEADER-Regionen verstärkt auf individuelle LEADER-Projekte setzen, deren Umsetzung in keiner anderen Maßnahme möglich wäre, bzw. die im Sinne einer integrierten Regionalentwicklung über die Möglichkeiten einer isolierten Mainstreammaßnahme hinausgehen.

Zu den Aktivitäten des Artikels 20, die mit lokalen Entwicklungsansätzen im Sinne von LEADER im Zusammenhang stehen, zählt in erster Linie die Maßnahme Dorferneuerung und –entwicklung. Werden solche Vorhaben über die Maßnahme LEADER umgesetzt, unterliegen sie dem regionalen Entwicklungskonzept der LEADER-Region, darüber hinaus sind für Investitionen im Bereich Dorferneuerung entsprechende Konzepte auf Dorf- bzw. Gemeindeebene notwendig.

Im Artikel 35 sind keine Abstimmungserfordernisse hinsichtlich lokaler Entwicklungsansätze gegeben. Die Vorhabensart zu den privaten-öffentlichen Partnerschaften wird im Rahmen der Maßnahme Zusammenarbeit nicht angeboten.

8.2.12.7. Sonstige wichtige Anmerkungen zum Verständnis und zur Durchführung der Maßnahme

Zulassung der lokalen Entwicklungsstrategien:

Die Zulassung der lokalen Entwicklungsstrategien erfolgt auf der Grundlage des vom Auswahlgremium festgelegten Rankings auf der Basis der verfügbaren Finanzmittel. Aufgrund einer nach der Einwohnerzahl des betroffenen Gebietes abgestuften Finanzausstattung ist die Zahl der zuzulassenden Regionen variabel. Es wird aber bei entsprechender Bewerberlage eine Zulassung von mindestens 22 Regionen angestrebt.

Finanzausstattung der lokalen Entwicklungsstrategien:

Mit der Anerkennung und Zulassung einer Entwicklungsstrategie wird der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe ein Bewirtschaftungsrahmen zur Verfügung gestellt.

Im Hinblick auf eine sachgerechte Finanzausstattung der LEADER-Regionen ist dabei eine Staffelung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel nach der Einwohnerzahl vorgesehen (s. Abbildung Finanzausstattung)

Die Angaben in der Abbildung berücksichtigen im Wesentlichen nur die gewährten Zuschüsse; neben dem

ELER-Anteil beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen bei allen Projekten mit 20% an der gewährten Zuwendung.

Der Eigenanteil an den laufenden Kosten der LAG ist durch öffentliche regionale Stellen (in der Regel Gemeinden oder Kreise) aufzubringen; eine verbindliche Zusage der o.g. öffentlichen Mindestbeteiligungen aus den Region, die in etwa diesem Eigenanteil entsprechen, stellt ein Mindestkriterium im Auswahlprozess der Regionen dar.

Die Finanzausstattung der lokalen Entwicklungsstrategie wird entsprechend angereichert durch weitere regionale öffentliche Mittel, deren Höhe im Vorfeld nicht näher bestimmt werden kann.

Eine (Teil-)Finanzierung der Eigenanteile der Zuwendungsempfänger durch öffentliche und private Mittel wird zugelassen.

Anpassungen im Laufe der Programmumsetzung:

Anpassungen im Rahmen der Programmumsetzung hinsichtlich der Finanzausstattung der lokalen Aktionsgruppen, der Entwicklungsstrategien und der Gebietsabgrenzungen einzelner LEADER-Regionen sind mit Zustimmung bzw. (im Falle der Finanzausstattung) auf Veranlassung der Verwaltungsbehörde möglich. Nähere Einzelheiten können der Anlage (Anpassungen) entnommen werden.



	Regionaler Bewirtschaftungsrahmen (in €)				
	Beteiligung ELER	Beteiligung Land NRW	LEADER	regionaler öffentlicher Mindestanteil*	Budget gesamt
Einwohner					
> 40.000	1.840.000	460.000	2.300.000	250.000	2.550.000
> 80.000	2.160.000	540.000	2.700.000	300.000	3.000.000
>120.000	2.480.000	620.000	3.100.000	350.000	3.450.000

* entspricht in etwa dem regionalen Eigenanteil an der maximal zulässigen Förderung für die laufenden Kosten der lokalen Aktionsgruppe

Finanzausstattung

9. BEWERTUNGSPLAN

9.1. Ziele und Zweck

Eine Erklärung von Zielen und des Zweck des Bewertungsplans, basierend auf der Zusicherung, dass genügend angemessene Bewertungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmleitung, die jährlichen Durchführungsberichte für 2017 und 2019 und die Ex-post-Bewertung erforderlichen Informationen bereitzustellen, und um sicherzustellen, dass die für die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Der Bewertungsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes. Gem. Art. 66 VO (EU) Nr. 1305/2013 [ELER] ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich dafür, dass der Bewertungsplan eingeführt worden ist.

Der Bewertungsplan dient der Sicherstellung von ausreichenden und angemessenen Bewertungsaktivitäten sowie entsprechender Ressourcen. Dazu gehört die Bereitstellung erforderlicher Informationen, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung insbesondere im Rahmen der erweiterten jährlichen Durchführungsberichte 2017 und 2019 benötigt werden sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des NRW-Programms Ländlicher Raum .

Mit der Planung der Bewertungstätigkeiten wird sichergestellt, dass das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen wird und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen.

Ziel ist es, die Umsetzung und Durchführung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 sowie die Veränderungen seines externen Umfelds kontinuierlich zu begleiten, um die erzielten Outputs und Ergebnisse sowie die Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen besser analysieren und bewerten zu können und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen.

9.2. Verwaltung und Koordinierung

Kurze Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten. Erläuterung der inhaltlichen und zeitplanmäßigen Verbindung der Bewertungstätigkeiten mit der Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums.

Auf der Grundlage von Art. 66 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) wacht die Verwaltungsbehörde und auf der Grundlage von Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI) der Begleitausschuss über die Qualität der Umsetzung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren.

Daten und Informationen sind wesentliche Grundlagen für Entscheidungen. Akteure des Evaluierungsplans können sowohl Nutzer als auch Bereitsteller von Daten sein. Hieran zeigt sich das verstärkte Zusammenspiel von Begleitung und Bewertung sowie Programmsteuerung.

Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Akteure des Bewertungsplans im Sinne der Steuerung und Koordination sind Datennutzer und Datenbereitsteller. Die an der Umsetzung des Bewertungsplans beteiligten Akteure und ihre Aufgaben sind:

- Verwaltungsbehörde (Datennutzer und Datenbereitsteller): Gesamtkoordination des Bewertungsplans: Koordination des Begleitungs- und Bewertungssystems inklusive der Akteure und Sicherstellung der Umsetzung des Bewertungsplans und Bewertungskonzeptes, Bereitstellung und Nutzung von Daten und Informationen (Kontextindikatoren, jährliche Durchführungsberichte),
- Begleitausschuss (Datennutzer): Eine grundsätzliche Aufgabe des BGAs ist es, über die leistungsfähige und wirksame Umsetzung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020 zu wachen. Um dies sicherzustellen, überprüft der BGA die Tätigkeiten und Ergebnisse der im Zusammenhang mit der Begleitung und der Bewertung kontinuierlich erhobenen Daten und nutzt diese Erkenntnisse für seine Aufgabenstellung. So werden dem BGA die jährlichen und erweiterten Durchführungsberichte vor Übermittlung an die Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Der BGA wird entsprechend Art. 49 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (ESI) und Art. 74 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) Aufgaben wahrnehmen und seine Arbeitsweise danach ausrichten.
- Fachreferate / Bewilligungsstellen (Datennutzer und Datenbereitsteller): Bereitstellung, Erfassung der Antragsdaten, ggf. gezielte Erhebung von bewertungsrelevanten Daten und Informationen, frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Planung, Umsetzung und laufenden Anpassung des Bewertungskonzeptes;
- Zahlstelle (Datennutzer und Datenbereitsteller): Bereitstellung laufender Monitoring-Daten.
- Fördermittelempfänger (Datenbereitsteller): Daten und Information aus Anträgen und Berichten sind zur Verfügung zu stellen, dabei sind auch Daten zu erfassen, die eine spätere Wirkungsbetrachtung von Fördermaßnahmen erleichtern; Datenbereitstellung wird in den Förderrichtlinien festgelegt und in den Antragsformularen verankert;
- LAG (Datennutzer und Datenbereitsteller): Selbstevaluation des LEADER-Mehrwertes.
- Landesstatistikbehörde (Datenbereitsteller): Bereitstellung von programmrelevanten sozioökonomischen Strukturdaten und Auswertungen, Zugang zu Mikrodaten,
- Forschungseinrichtungen (Datenbereitsteller und Datennutzer): Bereitstellung von Datenauswertungen (Sekundärdaten, Modellschätzungen), Sie können über den gesamten Förderzeitraum für eventuelle Mikrodatenanalysen, ad-hoc-Erhebungen oder spezielle themenbezogene Auswertungen eingebunden werden;
- Bewerter (Datennutzer und Datenbereitsteller): Nutzung des gesamten Datensystems für die Bewertungsaktivitäten ergänzt um eigenständige Befragungen und Erhebungen.

Die Abstimmung bzgl. Begleitung und Bewertung zur I. Säule der GAP erfolgt durch die Verwaltungsbehörde mit dem zuständigen Fachreferat im MKULNV.

Die Erstellung der jährlichen Durchführungsberichte erfolgt durch die Verwaltungsbehörde unter Beteiligung der Fachreferate des MKULNV und ggf. mit Unterstützung externer Dienstleister.

Nach Prüfung und Genehmigung durch den Begleitausschuss werden die jährlichen Durchführungsberichte durch die Verwaltungsbehörde der Kommission übersandt.

Die Struktur, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Begleitausschusses gem. Art. 49ff der VO (EU) Nr. 1303/2013 [ESI- VO] ist im NRW-Programm Ländlicher Raum Kapitel 15.2 ausführlich dargestellt.

Die Verwaltungsbehörden des EFRE und ESF auf Ebene des Landes NRW werden im Begleitausschuss

zum NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 - 2020 vertreten sein. Die ELER-Verwaltungsbehörde wird im Gegenzug auch im EFRE und ESF-Begleitausschuss vertreten sein. Damit werden der Austausch und die Abstimmung bzgl. der Umsetzung des Bewertungsplanes und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt.

Der Begleitausschuss überprüft gem. Art. 74 Abs. 1 (b) der VO (EU) Nr. 1310/2013 [ELER] die Tätigkeiten und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Bewertungsplan des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020.

Bewertungssystem

Das Bewertungssystem des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 umfasst neben der den Erstellungsprozess begleitenden Ex ante-Bewertung, die Bewertung während des Programmplanungszeitraums sowie die Ex post-Bewertung. Die Bewertungen werden gem. Art. 56 der VO (EU) Nr. 1303/2013 [ESI- VO] zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 sowie zur Bewertung seiner Wirksamkeit, seiner Effizienz und seiner Auswirkungen unter Verantwortung der Verwaltungsbehörde vorgenommen. Die o. g. Bewertungen wurden/werden durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt.

Die **Ex-ante-Bewertung** wurde unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde durchgeführt und wird der Kommission gleichzeitig mit dem Programm und gemeinsam mit einer Zusammenfassung vorgelegt. Unter Beachtung des Art. 77 VO (EU) Nr. 1310/2013 [ELER] wurden die Ex-ante-Bewerter in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 eingebunden. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020 gem. Art. 55 der VO (EU) Nr. 303/2013 [ESI- VO] und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Bewertung wurde durch externe, unabhängige Bewerter der Firma BonnEval durchgeführt.

Die Bewertung während des Programmplanungszeitraums wird im Rahmen einer **Programmbewertung** erfolgen, welche alle Maßnahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 umfassen und übergreifende Zielsetzungen angemessen berücksichtigen wird. Die Programmbewertung soll wesentliche Grundlagen für die erweiterten jährlichen Durchführungsberichte in den Jahren 2017 und 2019 erarbeiten.

Diese erweiterten Durchführungsberichte enthalten Informationen über die Erreichung der horizontalen Ziele und die entsprechende Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze aus der ESI-VO Art. 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) und Art. 8 (Nachhaltige Entwicklung) sowie einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendete Unterstützung. Der Bericht zur Programmbewertung wird vom Begleitausschuss überprüft und der Kommission übermittelt.

Der Bericht zur **Ex-post-Bewertung** des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 wird gem. Art. 78 der VO (EU) Nr. 1310/2013 [ELER] bis spätestens 31. Dezember 2024 der Kommission übermittelt. Die Ex-post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des ELER-Fonds sowie dessen Beitrag zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom Begleitausschuss überprüft und der Kommission übermittelt.

Die Programmbewertung und ggf. die ex post-Bewertung wird gemeinsam mit den Ländern

Niedersachsen/Bremen, Schleswig-Holstein und Hessen vergeben und durchgeführt. Durch das gemeinsame Vorgehen ergeben sich Synergieeffekte für die Beteiligten und ermöglichen länderübergreifende Analysen. Es wird sichergestellt, dass das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 eigenständig bewertet wird und den diesbezüglichen Anforderungen der einschlägigen Verordnungen genügt.

9.3. Bewertungsthemen und Aktivitäten

Vorläufige Beschreibung der Bewertungsthemen und der voraussichtlichen Bewertungstätigkeiten, einschließlich (ohne jedoch darauf begrenzt zu sein) Erfüllung der Bewertungsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Zu beschreiben sind: a) Tätigkeiten, die zur Bewertung des Beitrags der einzelnen Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu den Zielen der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 4 derselben Verordnung erforderlich sind, sowie die Bewertung von Ergebnis- und Wirkungsindikatorwerten, die Analyse von Nettoeffekten, thematische Fragen, einschließlich Teilprogrammen, Querschnittsfragen, das nationale Netz für den ländlichen Raum, der Beitrag von CLLD-Strategien; b) geplante Unterstützung für die Bewertung auf Ebene der lokalen Aktionsgruppen; c) programmspezifische Elemente wie notwendige Tätigkeiten zur Entwicklung von Methoden oder Einbindung spezifischer Politikbereiche.

Im Rahmen der Bewertung während des Programmplanungszeitraums werden die ländlichen Entwicklungsprioritäten 1 bis 6, alle darin enthaltenen Maßnahmen sowie deren Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen bewertet. Dazu gehört auch die Bewertung des Programmbeitrags zur EU-2020-Strategie. Die Bewertung erfolgt außerdem im Hinblick auf die Berücksichtigung der Grundsätze gem. Art. 6 [Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht], Art. 7 [Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung] und Art. 8 [Nachhaltige Entwicklung] der VO (EU) Nr. 1303/2013 [ESI VO].

Der Schwerpunkt der Bewertungen liegt in den ersten Jahren auf umsetzungsbezogenen Aspekten. In den Folgejahren werden mehr Wirkungsanalysen durchgeführt und auch strategische Aspekte behandelt.

Die vorgesehenen Aktivitäten sind in nachfolgender Tabelle (Tabelle: Bewertungsthemen und Aktivitäten) dargestellt. Darüber hinaus können anlassbezogen Ad-hoc-Bewertungen zu thematischen Fragestellungen vorgenommen werden.

Die Bewertung von LEADER erfolgt zum einen durch eine Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 und zum anderen gehört dazu die Bewertung von LEADER in den Lokalen Aktionsgruppen (LAGn) selbst. Die Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 erfolgt auf der Grundlage der Indikatoren in den Förderverfahren der konkreten Vorhaben sowie auf der Grundlage der Selbstbewertung der LAG in Bezug auf die im LEADER-Konzept von der LAG selbst aufgestellten Ziele und Indikatoren.

Methodische Anforderungen

Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender

Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-Vergleiche; Auswertung von vergleichbaren Analysen; qualitative Methoden zur Wirkungseinschätzung wie Expertenworkshops, -befragungen oder auch Best-Practice-Vergleiche. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können.

Thematische Schwerpunkte	Betrachtungszeitraum	Verwendung für	Zielstellung/ Motivation (Beispiele)	Methoden/ Daten (Beispiele)
Beschreibung der Implementierung des Bewertungsplans; erste Ergebnisse, Implementierung Indikatoren, IT-System	2014-2015	JB 30.06.2016	- Beschreibung der Implementierung - Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse	- Implementierungsbericht - Begleitungsdaten
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsetzungsstarken und -schwachen Maßnahmen	2014-2016	erweiterter JB 30.06.2017	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
Bewertung aller Maßnahmen des EPLR 2014-2020	2014-2018	Programmbewertung 2017-2019 Dez 19	- Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die ländlichen Entwicklungsorientierten sowie übererfüllenden Zielsetzungen - Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode - Empfehlungen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Mittelananspruchnahme - Soll-Ist-Vergleiche - Trendentwicklung - Experteninterviews - Befragungen - Beauftragte
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2018	erweiterter JB 30.06.2019	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung der Zielausrichtung - Ableitung Optimierungsbedarf- bzw. Änderungsbedarf - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2019	JB 30.06.2020	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2020	JB 30.06.2021	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz - inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2021	JB 30.06.2022	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2022	JB 30.06.2023	- Bewertung der Zielerreichung - Bewertung v. Effektivität/Effizienz	- Begleitungsdaten - Analysen - Studien - Interviews
fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen	2014-2023	JB 30.06.2024	- Bewertung der Zielerreichung	- Begleitungsdaten - Analysen
anlassbezogene Themen	gesamte FP	Ad-hoc-Auswertungen	themenabhängig	themenabhängig

9.3.

9.4. Daten und Informationen

Kurze Beschreibung des Systems für die Aufzeichnung, Speicherung, Verwaltung, und Berichterstattung in Bezug auf statistische Informationen zur Durchführung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie für die Bereitstellung der Begleitungsdaten für die Bewertung. Ermittlung von heranzuziehenden Datenquellen, Datenlücken, potenziellen institutionellen Problemen im Hinblick auf diese Bereitstellung von Daten und Lösungsvorschlägen. Dieser Abschnitt sollte zeigen, dass angemessene Datenverwaltungssysteme rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die für die Begleitung und Bewertung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben

erfasst.

Zuständig für die Erfassung und Bereitstellung der Indikatoren im Rahmen der Vorgangsbearbeitung sind die jeweils bewilligenden Stellen bzw. die Zahlstelle. Bei der Zahlstelle werden die Daten zentral zusammengeführt. Die Verwaltungsbehörde überprüft die Plausibilität der von den bewilligenden Stellen bzw. der Zahlstelle ermittelten Ergebnisse.

Die im NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 – 2020 zur Anwendung kommenden gemeinsamen Indikatoren für die finanzielle Abwicklung, die Outputs, die Ergebnisse und die Ziele/Targets des Programms entsprechen den Vorgaben der DVO (EU) Nr. XX/XXXX [DVO-ELER, liegt noch nicht vor] und ermöglichen eine Aggregation der Daten auf EU-Ebene.

Wirkungsindikatoren sind grundsätzlich erst mit größerem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der Bewertungen erhoben. Darüber hinaus werden die gemeinsamen Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung und -bewertung statistischen Quellen entnommen.

9.5. Zeitplan

Wichtigste Etappenziele des Programmplanungszeitraums und indikativer Überblick über die benötigte Zeit zur Gewährleistung, dass die Ergebnisse rechtzeitig zur Verfügung stehen

Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 der VO (EU) Nr. 1310/2013 [ELER] werden von 2016 bis einschließlich 2024 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Kommission bis zum 30. Juni vorgelegt. Sie enthalten u. a. Informationen über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Der 2017 einzureichende jährliche Durchführungsbericht wird u. a. die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Programms, einschließlich des Beitrags des ELER-Fonds zu Änderungen der Ergebnisindikatoren, soweit Nachweise aus den Bewertungen vorliegen, enthalten. Des Weiteren wird er eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze aus Art. 6 [Einhaltung von EU-Recht und nationalem Recht], Art. 7 [Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung] und Art. 8 [Nachhaltige Entwicklung] der VO (EU) Nr. 1303/2013 [ESI-VO] und einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendete Unterstützung umfassen.

Der 2019 zu übermittelnde jährliche Durchführungsbericht und der abschließende Durchführungsbericht für den ELER-Fonds enthalten zusätzlich zu den o. g. Informationen und der Bewertung auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich des Fortschritts beim Erreichen der Ziele des Programms und seines Beitrags zum Erreichen der EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.

Tabelle: Übersicht Zeitplan

Jahr	Datenerfassung	Begleitung	fachliche Begleitung*	Bewertung**
2014	Laufende			
2015	Erfassung			
2016	der finanziellen Umsetzung	jährlicher Durchführungsbericht 2016 bis 30. Juni 2016	Implementierung des Begleitungs- und Bewertungssystems	
2017	und der maßnahmen-spezifischen	erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2017 bis 30. Juni 2017	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2018	Indikatoren	jährlicher Durchführungsbericht 2018 bis 30. Juni 2018	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Programmbewertung 2017-2019 bis 31. Dezember 2019
2019		erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2019 bis 30. Juni 2019	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2020		jährlicher Durchführungsbericht 2020 bis 30. Juni 2020	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2021		jährlicher Durchführungsbericht 2021 bis 30. Juni 2021	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	
2022		jährlicher Durchführungsbericht 2022 bis 30. Juni 2022	fachliche Analysen, Studien und Auswertungen	Ex-post-Bewertung
2023		jährlicher Durchführungsbericht 2023 bis 30. Juni 2023	fachliche Analysen und Auswertungen	bis 31. Dezember 2024
2024		jährlicher Durchführungsbericht 2024 bis 30. Juni 2024	fachliche Analysen und Auswertungen	

* darüber hinaus können anlassbezogen Ad-hoc-Aktivitäten vorgenommen werden

** durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt. Vergabe der Aufträge erfolgt frühzeitig im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen

Tabelle: Übersicht Zeitplan

9.6. Kommunikation

Beschreibung, wie die Feststellungen der Bewertung an die Zielgruppe der Begünstigten weitergeleitet werden, einschließlich einer Beschreibung der Mechanismen für ein Follow-up über die Verwendung der Bewertungsergebnisse

Grundlegendes Kommunikationsziel ist es, die Ergebnisse der Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung durch die Kommission zu erhöhen. Die Ergebnisse sollen dabei der breiten Öffentlichkeit wie auch der Fachöffentlichkeit und der Verwaltung gleichermaßen zugänglich gemacht werden.

Über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung sowie über die Verwendung der Bewertungsergebnisse berichtet die Verwaltungsbehörde jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission übersandt. Es erfolgt eine Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftrittes des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020.

Die zu erstellenden Bewertungsberichte werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

9.7. Ressourcen

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Plans, einschließlich Angabe von administrativer Leistungsfähigkeit, Daten, Finanzmitteln, IT-Bedarf. Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau zur Gewährleistung, dass der Bewertungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Für die Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen der Begleitung und Bewertung werden ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. Studien sicherzustellen.

Die generelle Zuordnung von technischen, administrativen und personellen Ressourcen zu den jeweiligen Bewertungsaktivitäten ist in nachstehender Abbildung dargestellt:

Tabelle: Übersicht Ressourcen

Aktivität	technische Ressourcen	administrative Ressourcen	personelle Ressourcen
Begleitung	IT-Förderprogramme, Begleitungstabellen	VB, Fachreferate, Zahlstelle, Bewilligungsbehörden	- festangestelltes Personal, - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe befristet angestelltes Personal
jährliche Durchführungsberichte	Software (MS-Office)	VB, Zahlstelle, Fachreferate	- festangestelltes Personal, - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe befristet angestelltes Personal - ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Begleitausschuss	Software (MS-Office)	VB	- festangestelltes Personal, - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe befristet angestelltes Personal
Ex-ante-Bewertung	Software (MS-Office)	VB, Fachreferate	- festangestelltes Personal, - zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe befristet angestelltes Personal - aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Programmbewertung	Software (MS-Office)	VB, Fachreferate, Zahlstelle, Bewilligungsbehörden	- festangestelltes Personal, - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe befristet angestelltes Personal - aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
Ex-post-Bewertung	Software (MS-Office)	VB, Fachreferate, Zahlstelle, Bewilligungsbehörden	- festangestelltes Personal, - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe befristet angestelltes Personal - aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister
LEADER-Bewertung	IT-Förderprogramm, Leitfaden zur Selbstevaluierung der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS)	VB, Fachreferat, Zahlstelle, Bewilligungsbehörden, Regionalmanagement der LAG	- festangestelltes Personal, - ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe befristet angestelltes Personal - ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister

Tabelle Übersicht Ressourcen

10. FINANZIERUNGSPLAN

10.1. Jährliche ELER-Beiträge (EUR)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Total
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	75.349.690,00	75.230.780,00	72.505.772,00	72.404.547,00	72.304.613,00	72.199.383,00	72.077.944,00	87.366.079,00	72.918.268,00	672.357.076,00
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	0,00	0,00	21.769.000,00	21.626.000,00	21.266.000,00	20.929.000,00	20.595.000,00	27.460.067,00	26.898.105,00	160.543.172,00
ELER insgesamt (ohne EURI)	75.349.690,00	75.230.780,00	94.274.772,00	94.030.547,00	93.570.613,00	93.128.383,00	92.672.944,00	114.826.146,00	99.816.373,00	832.900.248,00
Davon leistungsgebundene Reserve (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	4.520.981,40	4.513.846,80	4.350.346,32	4.344.272,82	4.338.276,78	4.331.962,98	4.324.676,64	0,00	0,00	30.724.363,74
Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - EURI(NGEU) / Vorhaben, die aus zusätzlichen Mitteln gemäß Artikel 58a Absatz 1 finanziert								13.756.711,00	33.376.645,00	47.133.356,00

werden										
Insgesamt (ELER + EURI)	75.349.690,00	75.230.780,00	94.274.772,00	94.030.547,00	93.570.613,00	93.128.383,00	92.672.944,00	128.582.857,00	133.193.018,00	880.033.604,00

Als Richtwert dienender ELER- und EURI-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	542.700.196,99	Anteil des als Richtwert dienenden ELER- und EURI-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	61,67
Als Richtwert dienender ELER-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	521.490.196,99	Anteil des als Richtwert dienenden ELER-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	62,61
Als Richtwert dienender EURI-Gesamtbetrag der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung	21.210.000,00	Anteil des als Richtwert dienenden EURI-Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung (%)	45,00

ELER-und EURI-Beteiligung für Artikel 59 Absatz 6	499.561.320,59	Anteil der ELER-und der EURI-Beteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	56,77
ELER-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6	478.351.320,59	Anteil der ELER-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	57,43
EURI-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6	21.210.000,00	Anteil der EURI-Gesamtbeteiligung für Artikel 59 Absatz 6 (%)	45,00

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums – Schwellenwert für Regressionsverbot (%)	53.23

Verordnung 2024/xxx: Maßnahme 23 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b neu zugewiesener ELER:	0,00	Schwellenwert für das Regressionsverbot des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Verordnung 2024/3242 (%)	53.23

Für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum angegebener Anteil der technischen Hilfe	0,00

10.2. Einheitlicher Beteiligungssatz des ELER für alle Maßnahmen, aufgeschlüsselt nach Regionenart, wie in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt

Artikel zur Festlegung der Beitragssatzobergrenze	Anwendbarer ELER-Beitragssatz	Min. anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Max. anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	53%	20%	53%

10.3. Aufschlüsselung nach Maßnahme oder Art des Vorhabens mit spezifischem ELER-Beteiligungssatz (in EUR, Gesamtzeitraum 2014-2022)

10.3.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					419.038,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					126.602,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der	100%					0,00 (2A)

	Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total (EAFRD only)						0,00	545.640,00
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	545.640,00

10.3.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					101.698,43 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (2A)
Total (EAFRD only)						0,00	101.698,43
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	101.698,43

10.3.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					77.566.465,27 (2A) 6.346.574,00 (3A) 9.331.050,00 (5D)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					0,00 (2A) 0,00 (3A) 3.003.097,00 (5D)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU)	100%					0,00 (2A)

	Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						0,00 (3A) 10.980.202,21 (5D)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EUR)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen	Main	100%					25.923.356,00 (2A) 0,00 (3A) 0,00 (5D)
Total (EAFRD only)						0,00	107.227.388,48
Total (EURI only)						0,00	25.923.356,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	133.150.744,48

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt (EUR)	23.314.349,21

davon ELER (EUR)	23.314.349,21

davon EURI (EUR)	0,00

10.3.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					11.355.152,00 (P4) 11.031.236,00 (6B) 52.813.578,45 (6C)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4) 0,00 (6B) 0,00 (6C)
	Total (EAFRD only)						0,00
	Total (EURI only)						0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	75.199.966,45

10.3.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					8.029.623,91 (P4) 434.349,75 (5C)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00 (P4) 0,00 (5C)
Total (EAFRD only)						0,00	8.463.973,66
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	8.463.973,66

10.3.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					110.675.660,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					89.532.814,68 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					67.076.318,15 (P4)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 – Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe ea der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (EURI)NGEU - EURI(NGEU) / Sonstige Regionen	Main	100%					21.210.000,00 (P4)
Total (EAFRD only)						0,00	267.284.792,83
Total (EURI only)						0,00	21.210.000,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	288.494.792,83

10.3.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					41.792.853,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					60.178.572,25 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					20.140.201,64 (P4)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total (EAFRD only)						0,00	122.111.626,89
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	122.111.626,89

10.3.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					11.212.334,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					2.475.631,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					0,00 (P4)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total (EAFRD only)						0,00	13.687.965,00
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	13.687.965,00

Für Vorhaben nach Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltener Unionsbeitrag insgesamt (EUR)	13.687.965,00

davon ELER (EUR)	13.687.965,00

davon EURI (EUR)	

10.3.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					35.376.115,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen im Sinne der Artikel 17, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 28, 29, 30, 31 und 34	75%					8.112.498,00 (P4)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					0,00 (P4)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total (EAFRD only)						0,00	43.488.613,00
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	43.488.613,00

10.3.10. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					54.575.155,00 (3A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					62.346.450,00 (3A)
Total (EAFRD only)						0,00	116.921.605,00
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	116.921.605,00

10.3.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					6.744.215,94 (2A)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert	100%					0,00 (2A)

	werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total (EAFRD only)						0,00	6.744.215,94
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	6.744.215,94

10.3.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014-2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					0,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Maßnahmen im Sinne der Artikel 14, 27 und 35 für die lokale Entwicklung nach LEADER gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Vorhaben gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	80%					68.428.075,00 (6B)
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 -	100%					0,00 (6B)

	Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden						
Total (EAFRD only)						0,00	68.428.075,00
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	68.428.075,00

10.3.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Regionenarten und zusätzliche Zuweisungen		Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz 2014-2022 (%)	Anwendbarer ELER-Beteiligungssatz unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (2014-2022) (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d, 2014–2022 (%)	Für Finanzinstrumente im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde anwendbarer Satz, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d unter Berücksichtigung von Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, 2014-2022 (%)	Indikativer ELER-Betrag Finanzinstrumente, Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe d 2014-2022 (EUR)	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Übrige Regionen	Main	53%					2.694.687,32
	Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 - Vorhaben, die mit Mitteln finanziert werden, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 übertragen wurden	100%					0,00
Total (EAFRD only)						0,00	2.694.687,32
Total (EURI only)						0,00	0,00
Total (EAFRD + EURI)						0,00	2.694.687,32

10.4. Als Richtwert dienende Aufschlüsselung nach Maßnahme für jedes Teilprogramm

Bezeichnung thematisches Teilprogramm	Maßnahme	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)

11. INDIKATORPLAN

11.1. Indikatorplan

11.1.1. P1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten

11.1.1.1. 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T1: Prozentsatz der Ausgaben für Maßnahmen der Artikel 14, 15 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Bezug auf den Gesamtbetrag der Ausgaben für das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (Schwerpunktbereich 1A)	0,70
Insgesamt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums geplante öffentliche Ausgaben	1.504.892.483,00
Öffentliche Ausgaben (Schwerpunktbereich 1A)	10.542.779,62

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1.099.170,00	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	225.638,00	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	9.217.972,00	0,00

11.1.1.2. 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T2: Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ unterstützt werden (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (Schwerpunktbereich 1B)	15,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der zu unterstützenden operationellen Gruppen der EIP (Einrichtung und Betrieb) (16.1)	15,00	0
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Zahl der anderen Kooperationsvorhaben (Gruppen, Netze/Cluster, Pilotprojekte usw.) (16.2 bis 16.9)	0,00	0

11.1.1.3. 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T3: Gesamtzahl der Schulungsteilnehmer im Rahmen von unter Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fallenden Maßnahmen (Schwerpunktbereich 1C)	2.500,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	2.500,00	0,00

11.1.2. P2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

11.1.2.1. 2A) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T4: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	3,20
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A)	1.145,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	35.750,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	2.500,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	1.099.170,00	0
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1.099.170,00	0
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	230,00	0
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	225.638,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Betriebe, die bei Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden (4.1)	1.145,00	125,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt für Investitionen in die Infrastruktur (4.3)	41.873.467,00	10.923.356,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	545.104.063,00	46.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (4.1)	150.371.391,00	15.000.000,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	192.244.857,00	25.923.356,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	9.217.972,00	0

11.1.2.2. 2B) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.3. P3: Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft

11.1.3.1. 3A) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T6: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0
Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die Unterstützung für die Beteiligung an Qualitätsprogrammen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften/-organisationen erhalten (Schwerpunktbereich 3A)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
17 Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt	35.750,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der Vorhaben, die bei Investitionen unterstützt werden (z. B. in landwirtschaftliche Betriebe, in die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen) (4.1 und 4.2)	69,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	93.000.000,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	13.267.121,00	0
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	Zahl der Begünstigten	4.000,00	0
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	176.029.767,00	0

11.1.3.2. 3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.4. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Landwirtschaft

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	50,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	24.117.473,00	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)	351.550,00	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben für die Erhaltung genetischer Ressourcen (10.2)	0,00	0
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	467.569.824,00	21.210.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)	20.000,00	0
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)	57.000,00	0
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	201.973.959,00	0
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Fläche (ha) – Natura 2000 landwirtschaftliche Fläche (12.1)	35.000,00	0
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Fläche (ha) – Wasserrahmenrichtlinie (12.3)	0,00	0
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	28.261.598,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)	5.300,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)	310.000,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)	21.000,00	0
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	105.667.294,00	0

Wald

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0,00	0

M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Begünstigten von vorbeugenden Maßnahmen (8.3)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	17.515.373,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des Werts der Waldökosysteme) (8.5)	4.302,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Flächen mit Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (8.5)	0	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	0	0

11.1.4.1. 4A) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T9: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (Schwerpunktbereich 4A)	23,24
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt und/oder der Landschaften gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	340.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.463.090,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T8: Prozentsatz des Waldes oder der bewaldeten Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (Schwerpunktbereich 4A)	0
Wald/bewaldete Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Unterstützung der biologischen Vielfalt gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4A)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	910,00

11.1.4.2. 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T10: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	21,53
Landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	315.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.463.090,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T11: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (Schwerpunktbereich 4B)	0
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Wasserwirtschaft gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4B)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	910,00

11.1.4.3. 4C) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Landwirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T12: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	21,53
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	315.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.463.090,00

Wald

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T13: Prozentsatz der forstwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (Schwerpunktbereich 4C)	0
Forstwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Verbesserung der Bodenbewirtschaftung und/oder Verhinderung von Bodenerosion gelten (ha) (Schwerpunktbereich 4C)	0

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
29 Wälder und sonstige bewaldete Flächen (in Tausend) - Insgesamt	910,00

11.1.5. P5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

11.1.5.1. 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.2. 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.5.3. 5C) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T16: Gesamtinvestitionen in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (EUR) (Schwerpunktbereich 5C)	10.000.000,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)	0,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)	977.921,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Zahl der Vorhaben für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft und Erstverarbeitung/Vermarktung (8.6)	20,00	0
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat) (8.6)	10.000.000,00	0

11.1.5.4. 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	0
T17: Prozentsatz der GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen betroffen sind (Schwerpunktbereich 5D)	0
T18: Prozentsatz der landwirtschaftlichen Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (Schwerpunktbereich 5D)	2,26
Landwirtschaftliche Fläche, für die Verwaltungsverträge zur Reduzierung der Treibhausgas- und/oder Ammoniakemissionen gelten (ha) (Schwerpunktbereich 5D)	33.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
21 Großvieheinheiten - Insgesamt	2.793.850,00
18 Landwirtschaftliche Fläche - Landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt	1.463.090,00

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Zahl der bei Investitionen unterstützten Vorhaben (z. B. Lagerung und Aufbereitung von Dung) (4.1, 4.4 und 4.3)	2.400,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	GVE, die von den Investitionen in die Großviehhaltung zwecks Reduzierung der Treibhausgas- bzw. Ammoniakemissionen betroffen sind	0,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	98.000.000,00	0
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Öffentliche Ausgaben insgesamt EUR	36.092.350,00	0

11.1.5.5. 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.6. P6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

11.1.6.1. 6A) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

Für diesen Schwerpunktbereich wurden in der Strategie keine Maßnahmen ausgewählt.

11.1.6.2. 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
T21: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	60,86
Bevölkerung im ländlichen Raum, für die lokale Entwicklungsstrategien gelten (Schwerpunktbereich 6B)	2.760.000,00
T22: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (Schwerpunktbereich 6B)	77,17
T23: In unterstützten Projekten geschaffene Arbeitsplätze (Leader) (Schwerpunktbereich 6B)	36,00
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	3.500.000,00

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	0,82
1 Bevölkerung - Zwischenregion	24,60
1 Bevölkerung - Insgesamt	17.841.956,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten/Gebieten mit hohem Naturschutzwert unterstützt werden (7.1)	130,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in kleine Infrastrukturen unterstützt werden, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen (7.2)	0,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in lokale Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden (7.4)	45,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in Freizeit-/Fremdenverkehrsinfrastruktur unterstützt werden (7.5)	12,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Studien/Investitionen in das kulturelle und natürliche Erbe des ländlichen Raums unterstützt werden, einschließlich Gebieten mit hohem Naturwert (7.6)	0,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Verlagerung von Tätigkeiten aus Gründen des Umweltschutzes/der Lebensqualität unterstützt werden (7.7)	35,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben Sonstiges (7.8)	0,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitiert (7.1; 7.2;	3.500.000,00	0

	7.4; 7.5; 7.6; 7.7)		
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	24.432.485,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppen	28,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen	2.760.000,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)	1.687.656,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)	65.840.339,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)	2.621.723,00	0
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	Öffentliche Gesamtausgaben EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)	15.385.376,00	0

11.1.6.3. 6C) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

Zielindikator(en) 2014-2022

Bezeichnung Zielindikator	Sollvorgabe 2025
Nettobevölkerung, die von verbesserten Dienstleistungen profitiert	100.000,00
T24: Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von neuen oder verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen (IKT) profitiert (Schwerpunktbereich 6C)	2,20

Als Nenner für das Ziel verwendeter Kontextindikator

Bezeichnung Kontextindikator	Basisjahrwert
1 Bevölkerung - Ländlicher Raum	0,82
1 Bevölkerung - Zwischenregion	24,60
1 Bevölkerung - Insgesamt	17.841.956,00
1 Bevölkerung - spezifische Definition für ländliche Räume für Ziele Z21, Z22 und Z24 (ggf.)	0

Geplante/r Outputindikator/en 2014-2022

Bezeichnung der Maßnahme	Indikatorbezeichnung	Wert	Davon aus dem EURI finanziert
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Zahl der Vorhaben, die für Investitionen in die Breitbandinfrastruktur und den Zugang zu Breitbandlösungen, einschließlich e□Government-Lösungen, unterstützt werden (7.3)	200,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Bevölkerung, die von neuen oder verbesserten IT-Infrastrukturen profitiert (z. B. Breitbandinternet)	100.000,00	0
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)	115.001.194,73	0

11.2. Überblick über den geplanten Output und die geplanten Ausgaben, aufgeschlüsselt nach Maßnahme und nach Schwerpunktbereich (automatisch generiert)

Maßnahme n	Indikatoren	P2		P3		P4			P5					P6			Insgesamt
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Zahl der Teilnehmer an Schulungen	2,500															2,500
	Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten (1.1) – Öffentliche Gesamtausgaben für Schulungen/Erwerb von Fertigkeiten	1,099,170															1,099,170
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (Schulungen, Austauschmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe, Demonstrationen) (1.1 bis 1.3)	1,099,170															1,099,170
M02	Zahl der Begünstigten, die eine Beratung in Anspruch genommen haben (2.1)	230															230
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (2.1 bis 2.3)	225,638															225,638
M04	Investitionen insgesamt EUR (öffentlich + privat)	545,104,063		93,000,000								98,000,000					736,104,063
	Öffentliche Ausgaben	192,244,857		13,267,121								36,092,350					241,604,328

	insgesamt EUR														
M07	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					24,117,473							24,432,485	115,001,194.73	163,551,152.73
M08	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.1)								0						0
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.2)								0						0
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.3)								0						0
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.4)								0						0
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.5)					17,515,373			0						17,515,373
	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (8.6)								977,921						977,921
M10	Fläche (ha), für die die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gilt (10.1)					351,550									351,550
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					467,569,824									467,569,824
M11	Fläche (ha) – Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau (11.1)					20,000									20,000
	Fläche (ha) – Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (11.2)					57,000									57,000

	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					201,973,959									201,973,959
M12	Fläche (ha) – Natura 2000 landwirtschaftliche Fläche (12.1)					35,000									35,000
															0.00
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					28,261,598									28,261,598
M13	Fläche (ha) – Berggebiete (13.1)					5,300									5,300
	Fläche (ha) – andere aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (13.2)					310,000									310,000
	Fläche (ha) – aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (13.3)					21,000									21,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)					105,667,294									105,667,294
M14	Zahl der Begünstigten			4,000											4,000
	Öffentliche Ausgaben insgesamt (EUR)			176,029,767											176,029,767
M16	Öffentliche Gesamtausgaben EUR (16.1 bis 16.9)	9,217,972													9,217,972
M19	Zahl der ausgewählten lokalen Aktionsgruppe												28		28

	n														
	Von einer lokalen Aktionsgruppe abgedeckte Personen												2,760,000		2,760,000
	Öffentliche Gesamtausgabe n EUR – vorbereitende Unterstützung (19.1)												1,687,656		1,687,656
	Öffentliche Gesamtausgabe n EUR – Unterstützung für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung (19.2)												65,840,339		65,840,339
	Öffentliche Gesamtausgabe n EUR – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsm aßnahmen der lokalen Aktionsgruppe (19.3)												2,621,723		2,621,723
	Öffentliche Gesamtausgabe n EUR – Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung (19.4)												15,385,376		15,385,376

11.3. Nebenwirkungen: Feststellung, inwieweit Maßnahmen/Teilmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die innerhalb eines bestimmten Schwerpunktbereichs vorgesehen sind, möglicherweise Beiträge zu anderen Schwerpunktbereichen/Zielen leisten.

Schwerpunkt- bereich aus Indikator- plan	Maßna- hme	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C
2A	M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	X		X	P												X		
	M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	X			P		X		X										
	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)				P				X									X	
	M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	X	X		P				X	X	X	X	X	X	X	X			
3A	M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)						P												
	M14 – Tierschutz (Artikel 33)						P												
5C	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von													P					

	Wäldern (Artikel 21- 26)																		
5D	M04 – Investitionen in materielle Vermögensw erte (Artikel 17)														P				
6B	M07 – Basisdienstle istungen und Dorferneueru ng in ländlichen Gebieten (Artikel 20)																	P	
	M19 – Unterstützun g für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	P	X
6C	M07 – Basisdienstle istungen und Dorferneueru ng in ländlichen Gebieten (Artikel 20)																		P
P4 (FOREST)	M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebiete n und Verbesserung der Lebensfähigk eit von Wäldern (Artikel 21- 26)								P	P	P								
P4 (AGRI)	M04 – Investitionen								P	P	P								

	in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)																		
	M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)								P	P	P								
	M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Artikel 28)								P	P	P				X	X			
	M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)								P	P	P				X	X			
	M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)								P	P	P								
	M13 – Zahlungen für aus naturbedingte n oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)								P	P	P								

11.4. Tabelle zur Veranschaulichung: Ausrichtung geplanter Umweltschutzmaßnahmen/-projekte auf die Erreichung eines oder mehrerer Umwelt-/Klimaziele

11.4.1. Landwirtschaftliche Fläche

11.4.1.1. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	AUKM-Typologie	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff - Speicherung und - Bindung SB 5E
10.1.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau	Anbaudiversifizierung, Fruchtfolgeanbau	141.044.839,00	170.000,00	X	X	X		
10.1.3 Anlage von Blüh- und Schonstreifen	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	44.076.512,00	7.550,00	X	X	X		
10.1.2 Anbau von Zwischenfrüchten	Bodenbedeckung, Pflugtechniken, bodenschonende Bearbeitung, konservierende Landwirtschaft	13.222.951,00	50.000,00	X	X	X		
10.1.6 Vertragsnaturschutz auf Acker	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähtechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver	26.445.907,00	4.500,00	X	X	X		

	Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							
10.1.8 Vertragsnaturschutz "Streuobstwiesen und Hecken"	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	13.222.951,00	1.000,00	X	X	X		
10.1.7 Vertragsnaturschutz auf Grünland	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung, Umwandlung von Acker- in Weideflächen.	119.006.581,00	31.500,00	X	X	X		
10.1.4 Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreife n	Schaffung, Beibehaltung ökologischer Merkmale (z. B. Feldränder, Pufferbereiche, Blühstreifen, Hecken, Bäume)	26.445.907,00	7.000,00	X	X	X		
10.1.5 Extensive Grünlandnutzung	Erhaltung von Acker- und Weidelandgebieten von hohem Naturschutzwert (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppelfeldern auf Ackerflächen), Einführung extensiver Beweidung,	48.484.161,00	80.000,00	X	X	X		

	Umwandlung von Acker- in Weideflächen.							

11.4.1.2. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
11.1 – Zahlungen zur Einführung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	52.108.883,00	20.000,00	X	X	X		
11.2 – Zahlungen zur Beibehaltung ökologischer/biologischer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverfahren und -methoden	140.886.981,00	57.000,00	X	X	X		

11.4.1.3. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff-Speicherung und - Bindung SB 5E
12.3 – Entschädigung für in für Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete aufgeführte landwirtschaftliche Gebiete							
12.1 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene landwirtschaftliche Gebiete	30.096.560,00	35.000,00	X				

11.4.1.4. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C	Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen SB 5D	Kohlenstoff- Speicherung und - Bindung SB 5E
8.1 - Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern							
8.2 – Förderung für die Einrichtung und Unterhaltung von Agrarforstsystemen							

11.4.2. Forstwirtschaftliche Flächen

11.4.2.1. M15 – Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder (Artikel 34)

Vorhabenart oder Gruppe der Vorhabenart	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C

11.4.2.2. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
12.2 – Entschädigung für als Natura-2000-Gebiete ausgewiesene forstwirtschaftliche Gebiete					

11.4.2.3. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Teilmaßnahme	Gesamtausgaben (EUR)	Gesamtfläche (ha) nach Maßnahme oder Vorhabenart	Biologische Vielfalt SB 4A	Wasserwirtschaft SB 4B	Bodenbewirtschaftung SB 4C
8.5 – Förderung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme	21.649.463,00		X		

11.5. Programmspezifische Ziele und Outputs

Spezifische(r) Zielindikator(en)

Code	Bezeichnung Zielindikator	Schwerpunktbereich	Sollvorgabe 2025	Einheit
14	% der landwirtschaftlichen Betriebe, die an Tierschutzmaßnahmen teilnehmen	3A	11,00	%

Spezifische(r) Outputindikator(en)

Code	Bezeichnung Outputindikator	Maßnahme	Schwerpunktbereich	Geplanter Output	davon EURI	Einheit
14	Anzahl Betriebe, die an Tierschutzmaßnahmen teilnehmen	M14	3A	4.000,00	0,00	Anzahl Betriebe

12. ZUSÄTZLICHE NATIONALE FINANZIERUNG

Für Maßnahmen und Vorhaben nach Artikel 42 des Vertrags eine Tabelle zur zusätzlichen nationalen Finanzierung pro Maßnahme gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Angabe der Erfüllung der Kriterien im Rahmen der Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums

Maßnahme	Zusätzliche nationale Finanzierung im Zeitraum 2014–2022 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	5.000.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	2.000.000,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	3.518.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	0,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	0,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	16.000.000,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	0,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	0,00
Insgesamt	26.518.000,00

12.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Angegeben ist ein Betrag, der vorrangig zur Verbesserung des Tierwohls eingesetzt wird.

12.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Angegeben ist ein Betrag für nicht kofinanzierungsfähige Ausgaben (z.B. Mehrwertsteuer).

12.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Die Ausfinanzierung der Maßnahme "langjährige Stilllegung" erfordert eine Ausfinanzierung der top ups in Höhe von 18.000 Euro - Finanzierung ohne ELER-Beteiligung

10.1.7. VNG Zusatzmaßnahmen auch in Einzeljahren in Verbindung mit extensiver Grünlandnutzung aus Landesmitteln (ohne ELER-Beteiligung)

Zusatzmaßnahmen bei zusätzlichen besonderen Bewirtschaftungsauflagen und/oder -erschwerissen wie z.B. fachgerechte Entsorgung von Mahdgut, Einsatz besonderer Geräte/Balkenmäher, zusätzlicher Aufwand bei Pflegeleistungen in Steillagen/engen Tälern, Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen(Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen. Die Prämienhöhe wird auf einen Maximalsatz/ha begrenzt.

ca 500.000 €/Jahr = 3.500.000 für die Förderperiode

Die Umsetzung erfolgt dem Grunde nach Art.28 der VO (EU) Nr. 1305/2013 i.V.m. VO (EU) Nr. 1310/2013

12.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist vorgesehen, die Maßnahme jahresbezogen mit zusätzlichen nationalen Mitteln (top-ups) zu verstärken. Die Entscheidung hierüber wird jährlich neu auf der Grundlage tatsächlich verfügbarer nationaler Mittel getroffen.

12.10. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

12.13. M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)

Angabe, ob die Vorhaben den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen

Es ist keine zusätzliche nationale Finanzierung vorgesehen

13. FÜR DIE BEWERTUNG DER STAATLICHEN BEIHILFE BENÖTIGTE ELEMENTE

Für Maßnahmen und Vorhaben, für die Artikel 42 des Vertrags nicht gilt: die Tabelle der Beihilferegelungen nach Artikel 81 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die für die Durchführung der Programme zu verwenden ist, einschließlich der Bezeichnung der Beihilferegelung, sowie der ELER-Beitrag, die nationale Kofinanzierung und die zusätzliche nationale Förderung. Während der gesamten Programmlaufzeit ist die Kompatibilität mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen zu gewährleisten.

Der Tabelle ist eine Zusicherung des Mitgliedstaats beizufügen, dass über solche Maßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags einzeln unterrichtet wird, sofern es die Regelungen der staatlichen Beihilfen oder besondere Bedingungen in einem Genehmigungsbeschluss zu staatlichen Beihilfen erfordern.

Maßnahme	Bezeichnung des Beihilfeprogramms	ELER (EUR)	Nationale Kofinanzierung (EUR)	Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR)	Insgesamt (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)		545.640,00	553.530,00		1.099.170,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	Beratungsdienstleistungen	101.698,43	123.939,08		225.637,51
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Investitionen in Infrastruktur;	32.250.958,27	22.889.630,71		55.140.588,98
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung, Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume, kulturelles Erbe Naturschutz	75.199.966,00	88.351.186,00		163.551.152,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse; Naturnahe Waldbewirtschaftung ; Naturschutzmaßnahmen im Wald	8.463.973,66	10.029.320,50		18.493.294,16
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)					
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)					

M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)					
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)					
M14 – Tierschutz (Artikel 33)					
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	EIP	6.744.215,94	2.473.756,17		9.217.972,11
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	LEADER	68.428.075,00	17.107.018,75		85.535.093,75
Insgesamt (EUR)		191.734.527,30	141.528.381,21	0,00	333.262.908,51

13.1. M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR): 545.640,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 553.530,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 1.099.170,00

13.1.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw VO 2022/2472 (Agrar-Freistellungsverordnung) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet.

13.2. M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Beratungsdienstleistungen

ELER (EUR): 101.698,43

Nationale Kofinanzierung (EUR): 123.939,08

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 225.637,51

13.2.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kapitel 8.2.

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, wird die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw VO 2022/2472 (Agrar-Freistellungsverordnung) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet.

13.3. M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Investitionen in Infrastruktur;

ELER (EUR): 32.250.958,27

Nationale Kofinanzierung (EUR): 22.889.630,71

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 55.140.588,98

13.3.1.1. Angabe*:

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2

für M 4.2 und M 4.3 gilt die Nationale Rahmenregelung

13.4. M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung, Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume, kulturelles Erbe Naturschutz

ELER (EUR): 75.199.966,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 88.351.186,00

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 163.551.152,00

13.4.1.1. Angabe*:

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2.3

7.11/7.12, 7.4 und 7.5 werden im Rahmen der NRR umgesetzt.

Sofern Vorhaben nach 7.13 bzw. 7.6 beihilferelevant sind, werden

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. die Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und

108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie

- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. VO(EU) 2023/1315 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit

bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

angewendet.

Für 7.3 gilt die notifizierte NGA-Rahmenregelung des Bundes (Staatliche Beihilfe SA.38348 (2014/N) – Deutschland)

13.5. M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse; Naturnahe Waldbewirtschaftung ; Naturschutzmaßnahmen im Wald

ELER (EUR): 8.463.973,66

Nationale Kofinanzierung (EUR): 10.029.320,50

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 18.493.294,16

13.5.1.1. Angabe:*

Wortlaut der nationalen Rahmenregelung (2014DE06RDNF001 - v9.1 - Von der Europäischen Kommission angenommen):

Deutschland sichert zu, dass alle Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages einzeln angemeldet werden, soweit es sich um Beihilfen handelt, für die eine beihilferechtliche Genehmigung auf Basis des geltenden Beihilferechts erforderlich ist. Die beihilferechtliche Freistellung oder Notifizierung von Maßnahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die nicht Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung sind, erfolgt durch den Bund beziehungsweise die Länder.

Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Förderung von Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, die in den Anwendungsbereich von Artikel 81 der VO (EU) Nr. 1305/2013 fallen, unter Berücksichtigung der geltenden verfahrensrechtlichen und materiellen Vorschriften für staatliche Beihilfen erfolgt. Für Maßnahmen der Nationalen Rahmenregelung, die während des Programmzeitraumes auslaufen, wird eine beihilferechtliche Freistellung oder Genehmigung bei der Kommission auf Grundlage des geltenden Beihilferechts beantragt.

Sobald eine Genehmigung für staatliche Beihilfen erfolgt, werden die Länder diese in die Tabellen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum einfügen.

Zusätzliche Informationen zum anwendbaren Wortlaut der nationalen Rahmenregelung:

Durchführung entsprechend der Beschreibung in 8.2

für M8.51 und 8.52 gilt die NRR

für M8.52 und 8.53 gilt Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. VO 2022/2472 ; es gelten die diesbezüglichen Notifizierungen SA.63765 (vormals SA.58413, ursprünglich SA 46944) und SA.63710 (vormals SA 45846)

für M 8.6 gilt Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. die Verordnung (EU) 2023/2831

13.6. M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.6.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.7. M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.7.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.8. M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.8.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.9. M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.9.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.10. M14 – Tierschutz (Artikel 33)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms:

ELER (EUR):

Nationale Kofinanzierung (EUR):

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR):

13.10.1.1. Angabe:*

nicht relevant

13.11. M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: EIP

ELER (EUR): 6.744.215,94

Nationale Kofinanzierung (EUR): 2.473.756,17

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 9.217.972,11

13.11.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung in Kap. 8.2

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, werden

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. die Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
 - die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor
- angewendet, bzw.

es erfolgt ggf. eine Notifizierung gemäß der "Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020"

13.12. M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Bezeichnung des Beihilfeprogramms: LEADER

ELER (EUR): 68.428.075,00

Nationale Kofinanzierung (EUR): 17.107.018,75

Zusätzliche nationale Finanzierung (EUR):

Insgesamt (EUR): 85.535.093,75

13.12.1.1. Angabe:*

Durchführung entsprechend der Beschreibung unter Kap. 8.2

Soweit Vorhaben beihilferelevant sind, werden

- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. VO (EU) 2023/1315 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. die Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. VO 2022/2472 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission, sowie
- die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor angewendet.

Sofern Mainstreammaßnahmen über LEADER umgesetzt werden, gelten die diesbezüglich im Rahmen dieses Programmes festgelegten beihilferechtlichen Bestimmungen.

14. INFORMATIONEN ZUR KOMPLEMENTARITÄT

14.1. Beschreibung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität und Kohärenz mit:

14.1.1. anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und Säule 1, einschließlich Ökologierungsmaßnahmen, und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik

In Nordrhein-Westfalen unterstützen im Zeitraum 2014 bis 2020 alle drei Europäischen Investitionsfonds die gemeinsame Ziele der Europa 2020-Strategie, des nationalen Reformprogramms für Deutschland und der Landespolitik für die wirtschaftliche und ökologische, soziale und demokratische Entwicklung des einwohnerstärksten Bundeslandes. Die jeweiligen Förderprogramme sind durch Kabinettsbeschlüsse vom März 2012 und Juli 2013 in einen gemeinsamen kohärenten Rahmen eingebettet, der für die Umsetzung der Fonds fünf gemeinsame Leitthemen vorsieht und Grundlage für die Koordination zwischen den Fonds ist.

Dafür gelten folgende Maßgaben: Der Programmzuschnitt und die Maßnahmenstruktur basieren jeweils auf einer Stärken-Schwächen-Analyse sowie auf den Ergebnissen der aktualisierten Halbzeitbewertung der laufenden Förderperiode 2007-2014 sowie einem breiten gesellschaftlichen Beteiligungsprozess. Die Programme leisten weiterhin ihren spezifischen Beitrag dazu, Verpflichtungen des Landes, die sich aus EU-Recht ergeben, zu erfüllen. Doppelförderungen werden durch klare Zuordnung und Abgrenzung der Maßnahmen und Maßnahmenbereiche konsequent vermieden.

Die Umsetzung der in den Strategischen Leitlinien der EU vorgeschriebenen Konsistenz und Kohärenz mit den EU-Gemeinschaftspolitiken einschließlich der EU-Förderprogramme wird auf mehreren Ebenen sichergestellt: Auf der Ebene des Bundes haben Bundesregierung und Bundesländer im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung sichergestellt, dass die ESI-Fonds aufeinander abgestimmt sind. Auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen tragen die umfangreichen Abstimmungen mit den Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpartnern sowie innerhalb der Landesregierung dafür Sorge. Insbesondere aufgrund der Abstimmung der jeweils programmverantwortlichen Stellen (Verwaltungsbehörden) wird gewährleistet, dass es in der Umsetzung zu einer komplementären Ergänzung z.B. im Blick auf die Umsetzung sozialräumlicher Ansätze, nicht jedoch zu Überschneidungen der Förderaktivitäten kommt.

Ein Ergebnis dieser engen Abstimmung während der Programmerstellung sind gemeinsame Grundsätze für die Umsetzung der europäischen Strukturpolitik (ESF, EFRE) und der Förderung der ländlichen Entwicklung (ELER) in Nordrhein-Westfalen 2014 bis 2020. Diese sind in den jeweiligen Kabinettsvorlagen für die Eckpunkte der nordrhein-westfälischen Operationellen Programme 2014 bis 2020 (EFRE, ESF und ELER) beschlossen worden. Die Koordinierungstreffen der Verwaltungsbehörden (EFRE, ESF und ELER) werden während der Umsetzung der Programme regelmäßig durchgeführt.

Der abgestimmte Einsatz der Fonds (EFRE, ELER, ESF, ETZ) wird weiterhin durch die Staatssekretärskonferenz gesteuert. Ihr wird regelmäßig über den Einsatz der Fonds und ihre Verzahnung berichtet. Dies unterstreicht die Bedeutung, die die Landesregierung einer sinnvollen Verzahnung der Fonds beimisst.

Die Umsetzung der EU-Förderung auf Landesebene sieht fünf Leitthemen vor, zu denen die Operationellen Programme des EFRE, des ESF sowie der ELER ihren Prioritäten und Möglichkeiten gemäß beitragen (s. nachstehende Abbildung).

Gegenseitige Mitgliedschaft im Begleitausschuss

Die Fondsverwalter (EFRE, ESF, ELER) sowie das die EU-kofinanzierten Programme koordinierende Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten (ressortiert bei der Staatskanzlei) werden Mitglieder auch in den jeweiligen Begleitausschüssen der anderen Programme. Damit findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden aller EU-kofinanzierten Förderprogramme statt. Dieses Verfahren hat sich in der Programmperiode 2007-2013 bewährt und wird fortgesetzt.

Inhaltliche Abgrenzung

Sofern notwendig sind Abgrenzungskriterien zwischen den Maßnahmen und Programmen festgelegt (z.B. inhaltlicher, sektoraler, räumlicher oder größenabhängiger Art) oder Verfahren bestimmt worden, die Überschneidungen der Förderaktivitäten aus den verschiedenen Finanzquellen vermeiden:

- Im Bereich der nachhaltigen Regional-, Stadt- und Quartiersentwicklung erfolgt eine Förderung auf der Basis von integrierten Handlungskonzepten. Hier bedarf es einer engen Verzahnung von EFRE-, ESF- und ELER-Förderung auf Maßnahmenebene. Zudem wird eine enge Verzahnung zwischen dem EFRE und dem ESF in den Bereichen „Modernisierung der Aus- und Weiterbildungsinfrastrukturen“, „Fachkräftesicherung“ und touristische Infrastrukturen und Dienstleistungen erfolgen.
- Im Bereich der Breitbandförderung werden durch den ELER im Rahmen seiner Fördermöglichkeiten Investitionen in die Breitbandinfrastruktur in den ländlichen Regionen gefördert. Eine Förderung von Gewerbegebieten ist aus dem ELER nicht vorgesehen. Der Anschluss unterversorgter Gewerbegebiete erfolgt aus dem EFRE. unter der Prioritätsachse „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU“.
- Im Bereich touristische Infrastruktur werden aus dem ELER kleinere dem ländlichen Charakter angepasste Freizeitinfrastrukturen und Fremdenverkehrsinformationen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, gefördert. Im Rahmen des EFRE werden dagegen ausschließlich solche Projekte gefördert, die einen nachweisbaren Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit regionaler KMU leisten, die Ziele des „Masterplan Tourismus Nordrhein-Westfalen“ verfolgen und einen Beitrag zur regionalen Tourismusstrategie leisten.
- Im Rahmen des ELER werden in NRW Weiterbildungsangebote mit einer bestimmten thematischen Ausrichtung gefördert, die sich an Personen richten, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind. Derartige thematische oder personenbezogene Einschränkungen bestehen mit der Bildungsscheck-Förderung des ESF nicht; vielmehr will diese einen allgemeinen Anreiz zur beruflichen Weiterbildungsbeteiligung setzen. Insoweit ist in diesen Fällen, unabhängig von der konkreten Förderhöhe weder ein Ersatz noch eine Aufstockung der ELER-Förderung durch einen Bildungsscheck vorgesehen, und eine Überschneidung damit ausgeschlossen. Sofern sich im Schnittstellenbereich der beruflichen Bildung zu konkreten spezifischen landwirtschaftlichen Bezügen oder dem Naturschutz im ländlichen Raum weitere Abgrenzungsbedarfe ergeben, werden sich die Verwaltungsbehörden von ELER und dem ESF über die Koordinationsmechanismen in NRW auf konkrete Abgrenzungsmöglichkeiten verständigen.

Die Koordinierung zwischen EFRE und ESF bzw. ELER wird in diesen Themenfeldern durch die Verwaltungsbehörden erfolgen.

Die Förderung aus dem EMFF in NRW beschränkt sich auf fischereispezifische Maßnahmen. Eine Förderung aus dem ELER erfolgt hier nicht.

Alle durch die ESI-Fonds unterstützten Interventionen berücksichtigen grundsätzlich die Querschnittsziele .

Die Vereinfachung der Fördermaßgaben und ihrer Abwicklungsverfahren ist ein vordringliches Ziel im Hinblick auf Effizienz und Attraktivität der Förderung. Das Ziel beinhaltet auch die Prüfung und Anpassung der förder- und verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen auf Effektivität und Vereinfachung der Mittelvergabe.

Soweit eine kommunale Beteiligung an Förderungen aus den ESI-Fonds erfolgen soll bzw. muss, hat die Landesregierung das Ziel, dass die Kommunen - auch jene, die am Stärkungspakt teilnehmen oder in Haushaltssicherung oder unter Nothaushaltsrecht stehen - ihre kommunalen Eigenanteile bei der Strukturförderung nach Leistungsfähigkeit beibringen können und gewährt ggfs. Erleichterungen durch besondere Ausgestaltung der Maßnahmen z.B. im Blick auf Kofinanzierungsverpflichtungen seitens der Kommunen.

Abgrenzung zur 1. Säule der GAP

Die Kohärenz zwischen den Fördermaßnahmen der ersten Säule (Direktbeihilfen) und den Maßnahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum ist durch die Verwendung einer einheitlichen Betriebs-ID (Identifizierungs-Nr.) gesichert. Damit können alle Zuwendungen einem konkreten Empfänger eindeutig zugeordnet werden und auch Abgleiche der bewilligten Fördermaßnahmen ermöglicht werden.

Weiterhin findet ein einheitliches Flächenverzeichnis für alle flächengebundenen Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL oder dem ELER finanziert werden, Anwendung: Für Flächen, die nicht in diesem Flächenverzeichnis enthalten sind, kann keine Zuwendung bewilligt oder Beihilfe ausgezahlt werden. Die jährlich eingereichten Flächenverzeichnisse werden im Rahmen der InVeKoS-Kontrollen in Bezug auf Doppelbeantragung geprüft sowie im Rahmen eines Stichprobenverfahrens bei mindestens 5% der Antragsteller vor Ort kontrolliert. Beide beschriebenen Systeme werden auf einer Datenbank der Zahlstelle verwaltet, so dass Cross-Checks zwischen verschiedenen Datenbanken nicht erforderlich sind.

Greening:

Der Ausschluss einer Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (greening) wird bei den Maßnahmen 10, 11 und 12 durch Berücksichtigung bei der Prämienkalkulation und bei den gewährten Prämien sichergestellt. Ausgangspunkt der Berechnung der Prämien sind betriebliche Situationen, in denen die greening-Maßnahmen „Anbaudiversifizierung“ (relevant bei M10 und M11) und „Erhaltung des bestehenden Dauergrünlandes“ (relevant bei M10, M11 und M12) eingehalten werden. In Hinblick auf die greening-Maßnahme „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (sog.

ökologische Vorrangflächen) wurden die Vorhabensarten bei M10.1 identifiziert, bei denen ein Risiko einer Doppelfinanzierung besteht und für diese wie auch für M11 entsprechende Abzugsbeträge festgelegt.

Die Junglandwirteförderung wird im NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 nicht angeboten. Es wird nur bei M 4.11 ein erhöhter Zuschuss für Junglandwirte gem. NRR gewährt.

Gekoppelte Direktzahlungen werden in NRW nicht gezahlt.

Komplementarität zu Instrumenten der 1. Säule der GAP (Marktorganisation)

Obst und Gemüse, Art. 32 bis 38 GMO-VO

Die Förderung von Erzeugerorganisationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 i.V.m. VO(EG) Nr. 361/2008 wird in Deutschland durch die Nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse konkretisiert. Die Förderung von Erzeugerorganisationen (EO) in Nordrhein-Westfalen richtet sich ebenfalls nach dieser Nationalen Strategie.

Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung nach EPLR grundsätzlich keine Beihilfen für Investitionen in Erzeugerbetrieben gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 ("Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse") fallen, außer in nachfolgenden, nach objektiven Kriterien gerechtfertigten Ausnahmefällen:

- bei Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe kein Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist;
- bei Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe und der Begünstigte der Beihilfe zwar Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation jedoch keine entsprechenden Maßnahmen enthalten sind

Die Kontrolle der Abgrenzung erfolgt durch eine 2-stufige Prüfung bei Beantragung einer Förderung:

1. Ist Antragsteller Mitglied einer anerkannten EO?
2. Ist die beantragte Maßnahme Bestandteil des genehmigten OP der EO?

Wein, Art. 39 und 51 GMO-VO

Ein Förderprogramm nach Artikel 39 sowie Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird aufgrund der geringen Bedeutung des Weinanbaus in NRW mit lediglich 3 Betrieben und 20 Hektar Anbaufläche nicht angeboten.

Weinbaubetriebe können eine Förderung nach Nr. 4.11 AFP/Investitionen in die landwirtschaftliche

Erzeugung erhalten . Aufgrund der wenigen möglichen Förderfälle (lediglich 3 Betriebe) können mögliche Doppelförderungen sicher ausgeschlossen werden.

Tabak, Art. 162 GMO-VO

Tabakanbau findet in NRW nicht statt.

Rind- und Kalbfleisch, Art. 170 GMO-VO

Keine Förderung im NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 vorgesehen.

Schafe und Ziegen, Artikel 114(1) und 119 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

Deutschland wendet die Artikel 114(1) und 119 der Verordnung derzeit nicht an. Insofern können sich keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme ergeben.

Bienenzuchterzeugnisse, Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 797/2004

Nicht gefördert werden Hobbyimker und alle anderen Maßnahmen, die nach Art. 105 VO (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehen sind.

Olivenöl, Art. 29 bis 31 GMO-VO

Der Anbau von Oliven und die Erzeugung von Olivenöl findet in Nordrhein-Westfalen nicht statt.

Zucker, Art. 124 bis 144 GMO-VO

Die Zuckerindustrie ist im Rahmen des NRW-Programms ‚Ländlicher Raum‘ nicht förderfähig. Insofern können sich für diesen Bereich keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme mit den Umstrukturierungsregelungen ergeben.

Abb. 14-1.: Umsetzung der Leitthemen in ESI-OPs NRW 2014-2020

	Leitthema	EFRE	ESF	ELER
1	Forschung und Innovation (einschließlich Umweltwirtschaft)	Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation	- Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, hier: Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel - Förderung des Zugangs zum lebenslangen Lernen, Steigerung der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung	Förderung von Wissenstransfer und Innovation, insbesondere über Bildung und Beratung“ in der Land- und Forstwirtschaft
2	Wettbewerbsfähigkeit von KMU (einschließlich Ressourceneffizienz); Bildungs- und Kompetenzentwicklung, Beschäftigungs- und Fachkräftesicherung	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU (einschließlich nachhaltiger Ressourcennutzung)		Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der ganz überwiegend KMU-geprägten Land- und Forstwirtschaft in NRW
3	Energieeffizienz und Klimaschutz	- Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen - Stärkung von Forschung und technologischer Entwicklung und Innovation - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, hier: Steigerung der Energieeffizienz		Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau, Ausgleichszulage und -zahlungen
4	Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut	Nachhaltige Regional-, Stadt- und Quartiersentwicklung / Prävention	- Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte - dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen ohne Arbeitsplatz oder schulische bzw. berufliche Ausbildung - Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut durch Maßnahmen der aktiven Eingliederung	Bewahrung und Entwicklung von Lebensqualität und Infrastrukturen in ländlichen Räumen, insbes. im Blick auf Folgen demografischen Wandels
5	Umweltschutz, Nachhaltige Nutzung der Ressourcen, Ländlicher Raum	- Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU - Nachhaltige Regional-, Stadt- und Quartiersentwicklung / Prävention		Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau, Ausgleichszulage und -zahlungen

14.1.2. Hat ein Mitgliedstaat ein nationales wie auch regionale Programme wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angeführt vorgelegt, Informationen zu deren Komplementarität

Es gibt kein ländliches Entwicklungsprogramm, das neben dem NRW-Programm Ländlicher Raum auf dem gleichen Gebiet umgesetzt wird. Auf nationaler Ebene werden lediglich Aktivitäten der Deutschen Vernetzungsstelle als übergreifende Vernetzungsaufgabe mitfinanziert durch Vorabzug der ELER-Mittel auf nationaler Ebene.

14.2. Soweit relevant, Angaben zur Komplementarität mit anderen Instrumenten der Union, einschließlich LIFE

Horizont 2020 – EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Projekte unter Horizont 2020 müssen Partner aus mindestens drei Mitgliedstaaten einbeziehen. EIP-Vorhaben zur „Landwirtschaftlichen Produktivität und Nachhaltigkeit“ in Nordrhein-Westfalen sind grundsätzlich auf das Bundesland ausgerichtet und gewinnen ihre Beteiligten überwiegend aus dem Landesgebiet. Inhaltlich wird eine Abstimmung dadurch gewährleistet, dass das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung in die Entwicklung von Maßnahmen, insbesondere in die künftige Förderung der Europäischen Innovationspartnerschaften für Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einbezogen ist. Eine weitere Abstimmung erfolgt bedarfsweise im Lenkungsgremium für die EU-Forschungsrahmenprogramme.

LIFE

Die Umsetzung des europäischen Finanzierungsinstrumentes LIFE erfolgt durch die KOM unmittelbar.

Für das NRW-Programm Ländlicher Raum wird kein eigener Regelungsbedarf bezogen auf die Förderauswahl gesehen, da insbesondere die Frage der Doppelförderung im Rahmen des LIFE-Antragsverfahrens geklärt wird. Ab 2014 ist neben der bisherigen Projektförderung im Rahmen von LIFE auch die Förderung von sog. integrierten LIFE Projekten als einem integrierten Handlungsansatz, der u.a. die Fördermöglichkeiten von ELER, EFRE, ESF erschließen soll, möglich. Die Fördermöglichkeiten richten sich dabei nach den jeweiligen OP bzw. EPLR.

Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft

Im NRW-Programm Ländlicher Raum werden die von der Kommission zur Förderung des Sektors „Ökologische Landwirtschaft“ empfohlenen Fördermaßnahmen in einem Gesamtkonzept gebündelt. Mit dem NRW-Programm wird die Erbringung öffentlicher Güter durch den Ökolandbau gezielt und langfristig honoriert und zugleich die Entwicklung eines stabilen Marktes gefördert (M11, M4.11, M1, M2, M4.2).

Die Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus in Nordrhein-Westfalen umfasst darüber hinaus eine Reihe weiterer unterstützender Elemente ohne ELER-Unterstützung.

Wasserrahmenrichtlinie

In der ersten Umsetzungsphase der WRRL wurden in einer Bestandsaufnahme zunächst Daten zur Charakterisierung der Gewässer auf der Grundlage fachlicher Daten und Fakten zusammengestellt. Auf deren Grundlage wurden im Rahmen des bis Ende 2009 aufzustellenden ersten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplans im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen und vergleichbaren Nutzungen folgende Handlungsfelder identifiziert:

- Reduktion der diffusen Belastungen von Oberflächengewässern und des Grundwassers mit Nähr- und Schadstoffen und
- Verbesserung der Gewässerstrukturen hin zu einer stärker naturnahen Entwicklung der Gewässer.

Die Ergebnisse des zweiten Monitoringzyklus liegen seit Ende 2013 vor und werden der Konkretisierung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bis 2015 dienen. Die wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen ergeben sich in den o.a. Handlungsfeldern.

Die Maßnahmenumsetzung umfasst in Bezug auf die landwirtschaftlichen und vergleichbaren Nutzungen umfassende Elemente, die außerhalb des ELER finanziert werden, wie das Programm „Lebendige Gewässer“, die vom Land beauftragte WRRL-Beratung und die Kooperationsmaßnahmen Trinkwasserschutz. Rund 80 Mio. € werden p.a. aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts in NRW in entsprechende Maßnahmen investiert.

Im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum tragen als flankierende Maßnahmen vor allem M11 sowie M10 zu den Zielen der WRRL bei.

Hochwasserrisiko- Management Richtlinie

Die Richtlinie 2007/60 EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vom 23. 10.2007 hat das Ziel, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten zu schaffen. Hierzu werden bis 2015 Hochwassermanagementpläne erstellt. Einen Betrag zur Minimierung von Hochwasserrisiken leistet neben weiteren Handlungsfeldern der natürliche Wasserrückhalt. Wird die natürliche Rückhaltung von Hochwasser durch standortgerechte Land- und Forstwirtschaft, Gewässerrenaturierung, Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten oder auch Regenwasserversickerung und –nutzung erhöht, reduziert dies den Druck auf die Ortschaften. Im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum tragen vor allem auch die Agrarumweltmaßnahmen oder punktuell auch Maßnahmen der Bodenordnung flankierend zur Minimierung von Hochwasserrisiken bei

Umsetzung der Nitratrichtlinie in Nordrhein-Westfalen

Die EG-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG vom 12. 12. 1991) wird durch ein Maßnahmenbündel von Ordnungsrecht (Düngeverordnung und Jauche-, Gülle-, Sickersaft-Anlagenverordnung), freiwilligen kooperativen Maßnahmen der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft sowie über landwirtschaftliche Beratung umgesetzt. Über die Umsetzung wird der Kommission nach Artikel 10 der Richtlinie regelmäßig durch die Bundesregierung berichtet.

Im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum sind insbesondere folgende Maßnahmen dazu geeignet, die Ziele der Nitrat-Richtlinie umzusetzen: M10, M11, M2, M4.12

Erhalt der biologischen Vielfalt

Beim Gipfel von Göteborg 2001 haben die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten beschlossen, den fortschreitenden Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2010 durch geeignete Maßnahmen aufzuhalten. Nachdem dieses Ziel nicht erreicht werden konnte, sollen nunmehr mit der neuen EU-Biodiversitätsstrategie bis zum Jahr 2020 der Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen zum Stillstand gebracht und die Vielfalt so weit wie möglich wiederhergestellt werden.

Das wichtigste Instrument zum Erhalt des europäischen Naturerbes mit seinen gefährdeten Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten und damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt, ist der Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 (s. u.) auf der Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie.

Auch das Land Nordrhein-Westfalen ist sich seiner Verantwortung für die Erhaltung des wertvollen Naturerbes bewusst und erarbeitet derzeit auf Grundlage der NBS eine NRW-Biodiversitätsstrategie mit konkreten Handlungs- und Zeitplänen bis 2050 sowie Indikatoren zur Dokumentation des Umsetzungsstandes.

Im NRW-Programm ‚Ländlicher Raum‘ leisten vor allem M10, M11, M8.5 und M7.6 wichtige Beiträge zur Erhaltung der Biodiversität.

Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie

In NRW sind 518 FFH-Gebiete mit einer Fläche von ca. 185.000 ha und 28 Vogelschutzgebiete mit einer Fläche von ca. 165.000 ha als Bestandteil der Natura 2000-Kulisse ausgewiesen. Die Gesamtfläche aller Natura 2000-Gebiete beträgt einschließlich der Flächenüberlagerungen ca. 290.000 ha, das sind knapp 8,5 % der Landesfläche. Diese Gebiete werden entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND) oder geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) ausgewiesen oder über andere vertragliche Vereinbarungen und Vorschriften rechtlich gesichert. Parallel zur rechtlichen Sicherung wurde mit der Erarbeitung von Maßnahmenplänen begonnen, vorrangig für die Gebiete, für die die Umsetzung der Maßnahmen auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen erfolgt.

Ziel ist es, die Erhaltungsziele schwerpunktmäßig im Wege von freiwilligen Kooperationen mit den

Flächeneigentümern zu realisieren. Hierfür sieht das NRW-Programm ‚Ländlicher Raum‘ verschiedene Fördermaßnahmen vor:

- FFH-Ausgleich für Grünlandflächen (M12)
- Vertragsnaturschutz (M10)
- Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme (M8.5)
- Studien und Investitionen kulturelles Erbe Naturschutz (M7.6)

EU–Forststrategie

Die forstwirtschaftlichen und waldökologischen Fördertatbestände dieses Programms tragen der neuen Forststrategie der Europäischen Union aus 2013 COM(2013) 659 final Rechnung, indem sie konkret auf die neuen Herausforderungen eingehen, mit denen die heimischen Wälder und der Forstsektor konfrontiert sind. Damit tragen sie dazu bei, die rund 27 Prozent der NRW-Landesfläche, die bewaldet sind, als eine wichtige Ressource für die Verbesserung der Lebensqualität und die Schaffung von Arbeitsplätzen vor allem in ländlichen Gebieten zu bewahren sowie die Ökosysteme zu schützen.

Dementsprechend müssen förderfähige forstwirtschaftliche Aktivitäten zur Wertschöpfungskette beitragen und / oder biologische Vielfalt, Klimaanpassung und Klimaschutz, z.B. durch CO₂-Bindung ermöglichen. Die verstärkte Nutzung von Holz als erneuerbare und umweltfreundliche Ressource hat für Nordrhein-Westfalen u.a. im Rahmen des Klimaschutzplanes einen hohen Stellenwert.

15. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

15.1. Die Benennung aller Behörden durch die Mitgliedstaaten nach Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und eine Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms wie in Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und den Bestimmungen aus Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefordert

15.1.1. Behörden

Behörde	Name der Behörde	Name der für die Behörde verantwortlichen Person	Anschrift	E-Mail
Managing authority	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz	Referat II-3	Schwannstrasse 3, D-40476 Düsseldorf	eler-nrw@mulnv.nrw.de
Certification body	Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	xx	Rather Straße 49 g, 40476 Düsseldorf	BS-NRW@deloitte.de
Accredited paying agency	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster	nrvzahlstelle@lwk.nrw.de
Coordination body	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)	Referat 615	Rochusstraße 1, 53123 Bonn	615@bmel.bund.de

15.1.2. Beschreibung (Zusammenfassung) der Verwaltungs- und Kontrollstruktur des Programms und Vorkehrungen für die unabhängige Untersuchung bei Beschwerden

15.1.2.1. Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Die Programmerstellung und die Koordination des Gesamtprogramms hinsichtlich der Durchführung, des Finanzmanagements sowie der Begleitung und Bewertung, der Berichterstattung und der Publizität erfolgt in der Verwaltungsbehörde.

Für die verwaltungsmäßige Durchführung (Antragsbearbeitung, Bewilligung, Kontrolle, Verbuchung und Zahlung) der einzelnen Maßnahmen ist die Zahlstelle verantwortlich.

Das MULNV hat eine Zahlstelle zugelassen: Den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten, Nevinghoff 40, 48147 Münster.

Die Zahlstelle verfügt über hinreichende Erfahrung sowohl in der Abwicklung der Fördermaßnahmen nach Landesrichtlinien als auch in der Durchführung und Zahlung verschiedener Gemeinschaftsmaßnahmen. Sie ist seit dem 16.10.2006 bereits alleinige Zahlstelle für den Bereich des EAGFL, Abt. Garantie und den ELER 2007-2013.

Für alle im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014–2020 vorgesehenen Maßnahmen bestehen Kontrollverfahren, die zuverlässig gewährleisten, dass die Zuwendungsvoraussetzungen und

andere Verpflichtungen, die sich aus den einschlägigen Verordnungen zur Umsetzung des ELER ergeben, eingehalten werden sowie die Zahlungen vollständig und richtig erfolgen.

Die Zahlungsanordnungen für die Finanzmittel der EU und die Verbuchung erfolgen ausschließlich in der Zahlstelle. Die Zahlstelle überwacht alle Angelegenheiten des Debitorenbooks und des Umganges mit Unregelmäßigkeiten in der Förderung. Hierzu hat sie ein EDV-technisches Programm (Debitorenbuchprogramm) zur lückenlosen Überwachung der dem ELER zustehenden Außenstände entwickelt.

Bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der Maßnahmen werden die Kontroll- und Bewilligungsfunktionen der Zahlstelle gem. Art. 7 Abs. 1 der VO (EU) Nr.1306/2013 (HZ-VO) zum Teil anderen Behörden übertragen. Dabei müssen u.a. die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Zahlstelle und dieser Behörde werden Inhalt und Zeitpunkt der der Zahlstelle zu übermittelnden Informationen und Unterlagen festgelegt. Die Vereinbarung muss es der Zahlstelle gestatten, die Zulassungskriterien zu erfüllen.
- Die Verantwortlichkeiten und Pflichten der anderen Behörde insbesondere hinsichtlich der Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften sind eindeutig zu definieren.
- Die Zahlstelle gewährleistet, dass die Behörden über wirksame Systeme verfügen, um ihre Verantwortlichkeiten in zufrieden stellender Weise wahrnehmen zu können.
- Die Behörden bestätigen der Zahlstelle gegenüber ausdrücklich, dass sie ihren Verantwortlichkeiten tatsächlich nachkommen, und beschreiben die hierzu eingesetzten Mittel.
- Die Zahlstelle überprüft regelmäßig die übertragenen Funktionen, um zu gewährleisten, dass die Arbeiten in zufrieden stellender Weise und in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden

Für die Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des EPLR 2014 – 2020 in den zuständigen Stellen stehen in Nordrhein-Westfalen ausreichende personelle Ressourcen sowie ausreichend technische und administrative Kapazitäten zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch Dienstleistungen Dritter sicherzustellen

15.1.2.2. Vorkehrungen für die Prüfung von Beschwerden

Bewilligungen von Förderanträgen bzw. deren Änderung oder Ablehnung erfolgen in Form hoheitlicher Verwaltungsakte. Damit ist dem Antragsteller der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, der z.B. Klagen vor Verwaltungsgerichten über mehrere Prüfinstanzen zulässt. Neben dem Verwaltungsrechtsweg sind die Bewilligungsentscheidungen Gegenstand regelmäßiger innerbehördlicher Überprüfungen durch interne Revisionsdienste. Mit dem Landesrechnungshof bzw. dem Bundesrechnungshof werden weitere Prüfinstanzen außerhalb der eigentlichen Bewilligungsebene kontrollierend tätig.

Bei Leader erfolgt zunächst eine Auswahlentscheidung des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe. Da es sich hierbei nicht um einen hoheitlichen Verwaltungsakt handelt, ist der Rechtsweg nicht unmittelbar eröffnet.

Wird jedoch ein Projektantrag ohne die erforderliche positive Auswahlentscheidung der LAG bei der

zuständigen Bewilligungsbehörde zur Bewilligung eingereicht, so ist dieser aufgrund fehlender Bewilligungsvoraussetzungen von dort abzulehnen; gegen diese behördliche Entscheidung steht dem Antragsteller der Rechtsweg offen.

15.2. Vorgesehene Zusammensetzung des Begleitausschusses

Für das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020 wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

Dieser wird gem. Art. 47 VO(EU)Nr. 1303/2013 innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung des Programms eingesetzt.

Die Verwaltungsbehörde lädt zur konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses ein. Der Begleitausschuss gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

Der Begleitausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die Partner im Sinne des Art. 5 der VO(EU)Nr. 1303/2013, also die zuständigen Behörden sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner (WSP), zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.

Der Begleitausschuss berät über die Effizienz und Qualität der Umsetzung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014–2020, führt die in Art. 47 VO(EU)Nr. 1303/2013 i. V. m. Art. 74 VO(EU)Nr. 1305/2013 aufgeführten Aufgaben durch und tagt i. d. R. einmal jährlich. Der Begleitausschuss wird gem. Art. 49 der VO(EU)Nr. 1305/2013 zu den Auswahlkriterien gehört.

Der Begleitausschuss wird sich aus Vertretern der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle, weiterer an der unmittelbaren Umsetzung beteiligten Behörden, der ESI-Fonds, relevanter Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie Nichtregierungsorganisationen zusammensetzen.

Es ist beabsichtigt, hierbei das Sprechermodell zu realisieren. Die im Rahmen der partnerschaftlichen Beteiligung an der Programmerstellung einbezogenen Verbände, Organisationen und Einrichtungen werden Gruppen zugeordnet. Jede Gruppe benennt eine Sprecherin/einen Sprecher für den Begleitausschuss.

Je ein Vertreter der Europäischen Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und des BMEL können beratend an der Arbeit des Begleitausschusses teilnehmen. Auch die Nationale Vernetzungsstelle kann beratend an den Sitzungen des Begleitausschusses teilnehmen.

Voraussichtlich sollen folgende Gruppen einbezogen werden:

- Landwirtschaftsverbände
- Biostationen
- kommunale Spitzenverbände
- LEADER-Gruppen
- Landfrauenverbände
- Landjugendverbände
- Naturschutzverbände
- Kirchen
- Tierschutzverbände

- Naturparke
- Freie Wohlfahrtspflege
- Kommunale Spitzenverbände
- Forstwirtschaftsverbände
- Fachverbände der ökologischen Landwirtschaft
- sowie entsprechend einem Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen die Landtagsfraktionen

15.3. Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms, auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, unter Verweis auf die Informations- und PR-Strategie gemäß Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014

Die Verwaltungsbehörde koordiniert für das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 die Ziele und Inhalte der Information und Publizität. Ihr obliegt die Steuerung und partielle Durchführung der Publizitätsaufgaben für das Programm.

Die Durchführung der Informations- und Publizitätsaufgaben obliegt darüber hinaus auch den beteiligten Fachreferaten der Verwaltungsbehörde sowie allen weiteren beteiligten Behörden, insbesondere den Bewilligungsstellen.

Information für die potenziellen Begünstigten und alle Stakeholders über die Möglichkeiten des Programms und die Zugangsregeln für die Förderung

Vorgesehene Maßnahmen:

- **Informationsveranstaltungen/Seminare/Workshops:** Angesichts der sehr komplexen Fördermaterie im Bereich der ELER-Förderung sind Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein hilfreiches Instrument bei der Informationsvermittlung. In diesem Rahmen können Sachprobleme und Schwerpunktthemen in Zusammenarbeit mit den Partnern, zuständigen Bewilligungs- und Verwaltungsbehörden sowie potenziell Begünstigten erörtert werden. Dabei wird auch die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 und dessen Ergebnissen verdeutlicht.
- **Internet:** Das Internet ist wichtigstes Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Aufgaben, Inhalte und Ergebnisse der ELER-Förderung. Unter www.umwelt.nrw.de wird über die Fördermöglichkeiten informiert. Auch in den Internetpräsenzen der weiteren beteiligten Behörden werden entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt sowie die Möglichkeit geschaffen, auf Dokumente (z.B. Antragsformulare) zugreifen zu können.
- **Sonstiges:** Die Darstellung der Förderinhalte, -bedingungen und -verfahren für potenziell Begünstigte und die allgemeine Öffentlichkeit erfolgt auch im Rahmen der verschiedenen allgemeinen Printmedien, wie Informationsbroschüren, Falt- und Mitteilungsblättern der

Verwaltungsbehörde sowie durch andere an der Umsetzung beteiligten Behörden und Einrichtungen.

Informationen für die Allgemeinheit zur Rolle der EU bei der Programmförderung

Die Verwaltungsbehörde sorgt insbesondere für die Veröffentlichung der Inhalte der Intervention unter Angabe der Beteiligung der EU und informiert in geeigneter Weise über das Voranschreiten der Förderung während des gesamten Planungszeitraums. Bei allen Fördermaßnahmen achtet die Verwaltungsbehörde darauf, dass die Beteiligung der EU gut sichtbar dargestellt wird.

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass die Begünstigten bei der Gewährung eines Zuschusses darüber informiert werden, dass die Maßnahme im Rahmen eines aus dem ELER kofinanzierten Programms finanziert wird.

Hinweisschilder und Erläuterungstafeln

Um die breite Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raumes zu informieren, sind für Vorhaben ab der vorgegebenen finanziellen Schwelle Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln oder Poster mit Angabe des Beitrages der EU anzubringen.

Presse- und Medienarbeit

Die Presse- und Medienarbeit beinhaltet insbesondere Pressemitteilungen zu aktuellen Themen im Programmzeitraum sowie die Information der Medien über Veranstaltungen und Aktivitäten in der Umsetzung der ELER-Förderung. Bei Genehmigung des Programms wird die Verwaltungsbehörde die Öffentlichkeit über den Start der ELER-Förderung in Nordrhein-Westfalen informieren.

Die Rolle des Nationalen Netzwerk für ländliche Räume bei den informations- und Kommunikationsaktivitäten mit Blick auf das Programm

Deutschland wird in Anwendung von Artikel 54 der ELER-Verordnung eine nationale Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einrichten und dafür ein Bundesprogramm vorlegen. Die Beschreibung des Nationalen Netzwerkes, insbesondere seiner Ziele, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise sowie des Zeitplans und der Finanzausstattung, ist dem Bundesprogramm (s. auch Kapitel 17 dieses Programms) zu entnehmen.

Die Verwaltungsbehörde für das NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 ist Mitglied im

Begleitausschuss zum Nationalen Netzwerk. Das Nationale Netzwerk kann im Gegenzug an den Sitzungen des Begleitausschusses zum NRW-Programm Ländlicher Raum 2014-2020 teilnehmen.

Damit sind wesentlichen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Austausch gegeben.

Angebote und Möglichkeiten des Nationalen Netzwerkes aus den Bereichen Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche oder auch Nutzung von Kommunikationsplattformen sollen soweit wie möglich genutzt werden. Akteure aus Nordrhein-Westfalen werden animiert, Themen für Veranstaltungen des Nationalen Netzwerkes vorzuschlagen und an diesen auch teilzunehmen.

15.4. Beschreibung der Mechanismen zur Sicherstellung der Kohärenz mit den lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER, den im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geplanten Tätigkeiten, den Maßnahmen zur Grundversorgung und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 20 der Verordnung und anderen ESI-Fonds;

Grundsätzlich können alle nicht flächenbezogenen Vorhabensarten des Programms über die Maßnahme LEADER umgesetzt werden, sofern dies in inhaltlicher Übereinstimmung mit der regionalen Entwicklungsstrategie erfolgt. Dabei gilt, dass stets die Bedingungen (z. B. Fördersätze) der jeweiligen Vorhabensart auch bei der Umsetzung über LEADER gelten. Somit ist gewährleistet, dass durch die Maßnahme LEADER keine strategischen Vorgaben aus anderen Maßnahmen umgangen werden können. Im Zuge der Umsetzung wird jedoch erwartet, dass die LEADER-Regionen verstärkt auf individuelle LEADER-Projekte setzen, deren Umsetzung in keiner anderen Maßnahme möglich wäre, bzw. die im Sinne einer integrierten Regionalentwicklung über die Möglichkeiten einer isolierten Mainstreammaßnahme hinausgehen.

Zu den Aktivitäten des Artikels 20, die mit lokalen Entwicklungsansätzen im Sinne von LEADER im Zusammenhang stehen, zählt in erster Linie die Maßnahme Dorferneuerung und –entwicklung. Werden solche Vorhaben über die Maßnahme LEADER umgesetzt, unterliegen sie dem regionalen Entwicklungskonzept der LEADER-Region. Darüber hinaus sind für Investitionen im Bereich Dorferneuerung entsprechende Konzepte auf Dorf- bzw. Gemeindeebene notwendig.

Im Artikel 35 sind keine Abstimmungserfordernisse hinsichtlich lokaler Entwicklungsansätze gegeben. Die Vorhabensart zu den privaten-öffentlichen Partnerschaften wird im Rahmen der Maßnahme Zusammenarbeit nicht angeboten.

Betreffend die ESI-Fonds, werden lokale Entwicklungsansätze im Sinne des CLLD-Ansatzes ausschließlich über den ELER umgesetzt, insofern können keine Inkohärenzen auftreten.

Die Abstimmung mit anderen Ressorts über alle Maßnahmen hinweg ist bereits bei der Programmerstellung erfolgt und wird bei konkreten Fragestellungen auch über entsprechende Interministerielle Arbeitsgruppen (IMAGs) sichergestellt.

15.5. Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um die Durchführung des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020 zu erleichtern und damit auch den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern:

Elektronische Antragstellung

Landwirtinnen und Landwirte in Nordrhein-Westfalen können ihren Antrag auf Agrarförderung für flächenbezogene Maßnahmen online stellen. Das elektronische Antragstellungsverfahren (ELAN-NRW) ermöglicht es, die z.T. vorausgefüllten Formulare einfach und schnell zu ergänzen, zu überarbeiten, zu verwalten und die Angaben zu plausibilisieren.

Informationsbeschaffung

Auch die Informationsbeschaffung für potentiell Begünstigte wird vereinfacht, indem der Internetauftritt der Verwaltungsbehörde (www.mkulnv.nrw.de) überarbeitet und umstrukturiert wird. Es ist geplant, die Fördermöglichkeiten zusammengefasst in einer Förderbroschüre darzustellen, die neben einer gedruckten Fassung auch online abrufbar sein wird.

Auch die weiteren an der Umsetzung des NRW-Programms Ländlicher Raum beteiligten Stellen haben in ihrem Internetangebot ausführliche und umfassende Informationen zu ihren jeweiligen Fördermaßnahmen.

Mit vertretbarem Aufwand kontrollierbare Förderkriterien

Alle Förderkriterien wurden entsprechend Art. 62 ELER-VO auf ihre Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit hin geprüft. Dabei wurde auch darauf geachtet, dass sich der Prüfaufwand in einem vertretbaren Rahmen hält. Dadurch dürfte der Aufwand bei Kontrollen für Begünstigte und Verwaltung minimiert werden.

Einheitliche Förderverfahren für ILE

Für alle Vorhaben der ILE und LEADER steht den Begünstigten ein einheitliches Förderverfahren für die Umsetzung der Vorhaben und einheitliche Zuständigkeiten zur Verfügung.

Angleichung von Regelungen in den ESI-Fonds

In Zusammenarbeit mit den anderen ESI-Fonds werden analoge Vorgehensweisen bei bestimmten verwaltungstechnischen Aspekten angestrebt:

Vergabeverfahren

Die Vergabeverfahren für private Begünstigte werden vereinfacht, indem das Vergaberecht erst bei Überschreitung eines bestimmten Zuschusssatzes zur Anwendung kommt. Bis dahin ist ein vereinfachtes Verfahren (Einholen von Vergleichsangeboten) ausreichend.

Im Übrigen sollen bei höheren Zuschusssätzen Wertgrenzen angewendet werden können.

Personal- und Gemeinkosten

Personal- und Gemeinkosten können pauschaliert abgerechnet werden. Vorgesehen sind hier Gehaltsgruppen, die über standardisierte Einheitskosten abgerechnet werden sollen. Gemeinkosten werden mit einem fixen Prozentsatz pauschal abgegolten.

Spenden und bürgerschaftliches Engagement

Die Anrechnung von zweckgebundenen Spenden und bürgerschaftlichem Engagement erfolgt weitgehend einheitlich innerhalb des ELER als auch innerhalb der ESI-Fonds. Hierzu wird ein einheitlicher anrechenbarer Stundensatz festgelegt.

Spenden werden in der Regel vollständig auf die Gesamtausgaben angerechnet.

elektronische Belege

Der Umgang mit elektronischen Belegen wird neu geregelt und ersetzt die bislang vorgesehene Vorlage von „echten“ Rechnungen.

Bei einzelnen Maßnahmen (AFP, Marktstruktur) wird durch Beratungsangebote für Antragsteller eine Verfahrensunterstützung angeboten, die den Aufwand der Antragstellung verringert. Diese Beratungsangebote gab es in der Förderperiode 2007-2013 nicht.

Zudem gibt es IT-gestützte Angebote, um den Aufwand der Antragstellung zu verringern (z.B. formatierte Excel-Tabellen für Auszahlungsanträge bei AFP). Auch dies gab es in der Förderperiode 2007-2013 nicht.

Die Zuständigkeiten der beteiligten Behörden bei den einzelnen Fördermaßnahmen ist klar geregelt und in den Förderrichtlinien festgelegt. Eine entsprechende Darstellung wird sich auch in der angesprochenen Informationsbroschüre finden. Dadurch wird sichergestellt, dass potentiell Begünstigte in Abhängigkeit der jeweiligen Fördermaßnahme nur eine Behörde als zuständige Bewilligungsstelle und Ansprechpartner haben. Doppelungen von angeforderten Informationen und Unterlagen werden damit vermieden.

Die Vereinfachungsaspekte werden regelmäßig (z.B. im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte) auf den Prüfstand gestellt und bedarfsgerecht weiterentwickelt.

15.6. Beschreibung der Inanspruchnahme technischer Hilfe, einschließlich Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und zur Kontrolle des Programms und seiner Durchführung, sowie Maßnahmen betreffend vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Technische Hilfe wird im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020 vorrangig dazu eingesetzt, die durch die ELER-Verordnung vorgeschriebenen Begleitungs- und Bewertungserfordernisse sowie Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu finanzieren. Zusätzlich werden weitere Ausgaben im Rahmen der Verwaltung des ELER (beispielsweise für IT und Personal) von der Technischen Hilfe mitfinanziert werden. Es wird sichergestellt, dass nur die Kosten, die eindeutig dem ELER zugerechnet werden können, in die Finanzierung einbezogen werden.

Darüber hinaus können Kosten im Zusammenhang mit der vorhergehenden (z.B. Begleitungs- und Bewertungskosten) als auch der nachfolgenden Programmperiode (Vorbereitungsaktivitäten wie z.B. ex-ante Evaluierung) über die Technische Hilfe finanziert werden, um die Kontinuität des Übergangs zwischen den Förderperioden zu gewährleisten.

Begünstigte der technischen Hilfe wird ausschließlich das Land Nordrhein-Westfalen sein.

Es gelten die Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen für das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen.

Die Maßnahme der Technischen Hilfe unterliegt der Erfolgskontrolle und Bewertung. Die Bewertung wird anhand vorgegebener Indikatoren vorgenommen:

- gesamte öffentliche Ausgaben [EUR],
- öffentliche Ausgaben EU-Anteil [EUR],
- Anzahl geförderter Vorhaben [n].

16. LISTE DER MAßNAHMEN ZUR EINBINDUNG VON PARTNERN

16.1. 10. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 1

16.1.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen spezifisch zum Maßnahmenbereich „Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Tierschutzmaßnahmen, investive Maßnahmen in den Naturschutz, Ausgleichszahlung.“

16.1.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zu den in FG 1 erörterten Maßnahmen sind bis 30.6.2014 fünf schriftliche Stellungnahmen eingegangen:

- Attraktive Ausgestaltung der für die grünlandreichen Mittelgebirgsregionen bedeutsamen Maßnahmen Vertragsnaturschutz, Grünlandextensivierung und Weidehaltung
- bei der Förderung vielfältiger Kulturen adäquater Ausgleich notwendig, mehr Flexibilität bei den Artenanteilen im Verpflichtungszeitraum, Leguminosenanteil in Gemengen festlegen (60 % der Reinsaatstärke)
- Beim ökologischen Landbau Möglichkeit des Pflegeumbruchs von Grünland nicht einschränken; beim Nachweis der tiergebundenen Nutzung (0,3 RGV je ha) auch Auslauf für Geflügel und Grünfütterflächen für Schweine berücksichtigen
- Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung über AUKM ergänzend zur investiven Förderung prüfen
- Bessere Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Leistungen der Schafhaltung bei AUKM und Aufnahme der Schafe bei TSM

16.2. 1. Informationsveranstaltung/ Gesamtplenium

16.2.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Information zur Vorbereitung der nächsten Förderperiode (Legislativvorschläge der EU-KOM zur ländlichen Entwicklung, Gemeinsamer Strategischer Rahmen, Kohärenz zwischen 1. und 2. Säule der GAP, erster Aufschlag möglicher Maßnahmen)

16.2.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner wurden über die Rahmenbedingungen und Eckpunkte des neuen Förderprogramms informiert

16.3. 11. Werkstattgespräch mit Freien Wohlfahrtsverbänden

16.3.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Gedankenaustausch zum präventiven Ansatz (Primärprävention) im ELER

16.3.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Weiterer Gedankenaustausch wird vereinbart

16.4. 12. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 3

16.4.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen spezifisch zu den Maßnahmenbereichen „LEADER, Dorfentwicklung, Breitband, Bodenordnung, ländliche und forstliche Wegenetze.“

16.4.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

keine Stellungnahmen

16.5. 13. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 5

16.5.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen spezifisch zum Maßnahmenbereich „Beratung und Bildung“.

16.5.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Es sind drei Stellungnahmen eingegangen:

Die Entscheidungen über die Durchführung von Bildungsmaßnahmen sollen zumindest vierteljährlich erfolgen.

Möglichst flexible Antragstellung der Informationsmaßnahmen ermöglichen und Ausnahmen zulassen, wenn kurzfristiger Informationsbedarf besteht.

Akkreditierung des Beratungsdienstes soll nur einmal erfolgen und dann in den anderen Bundesländern anerkannt werden. Berater sollen auch staatl. geprüfte Landwirte mit mehrjähriger, einschlägiger Berufspraxis sein können. Die Beratung ökologisch wirtschaftender Betriebe soll weiter mit 80 % gefördert werden, dies gilt auch für umstellungsinteressierte Betriebe oder für die Beratungsinhalte Naturschutz und Klimaschutz.

16.6. 2. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 5

16.6.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen spezifisch zum Maßnahmenbereich „Beratung und Bildung“

16.6.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Es haben sich 3 Partner mit folgenden Bemerkungen schriftlich geäußert:

- Förderung von Wissenstransfer und Innovation durch Bildung und Beratung ist der Schlüssel für notwendige Eigeninitiative der Menschen. Deshalb muss das Weiterbildungsangebot speziell in diesem Kontext gefördert werden.
- Förderung des lebenslangen Lernens sollte sich nicht allein auf die Land- und Forstwirtschaft fokussieren, sondern sich auf den ländlichen Raum insgesamt erstrecken und damit auch entsprechende Projekte der Träger der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung in diesem Raum in den Blick nehmen.
- Eintägige Veranstaltungen, die über der Bagatellgrenze liegen, sollen im Förderrahmen bleiben.

16.7. 3. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 2

16.7.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen spezifisch zum Maßnahmenbereich „AFP, AGZ, Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung.“

16.7.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Es haben sich 3 Partner mit folgenden Bemerkungen schriftlich geäußert:

- Ziel soll die Stärkung regionaler Initiativen mit integrierten Vermarktungsansätzen sein.
- Das Budget im Bereich „Verarbeitung und Vermarktung“ soll auch in der neuen Förderperiode beibehalten werden.
- Die Junglandwirteförderung im Rahmen des Agrarinvestitionsprogramms soll beibehalten werden.
- Die Förderung als Existenzgründungshilfe soll in das NRW Programm aufgenommen werden.

16.8. 4. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 3

16.8.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen spezifisch zu den Maßnahmenbereichen „LEADER, Dorfentwicklung, Breitband, Bodenordnung, ländliche und forstliche Wegenetze.“

16.8.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Es haben sich 3 Partner mit folgenden Bemerkungen schriftlich geäußert:

- Die Förderung von baulichen Maßnahmen im Zuge der Dorfentwicklung muss in gleichem Maße wie bisher aufrecht erhalten werden.
- Die Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Projektentwicklung soll gestärkt werden.
- Für kleine Maßnahmen sollen Beratungsfonds und flexible Förderung eingerichtet werden.
- Die Förderung "gesamstädtischer"/ ganzheitlicher Dorferneuerung soll forciert werden.
- Die Abrissförderung soll ausgebaut werden.
- Der Empfängerkreis soll bei der Förderung der Dorfentwicklung erweitert werden.
- Die Erweiterung des Kreises der Zuwendungsempfänger beim forstwirtschaftlichen Wegebau wird begrüßt. Da im Zuge des Neubaus forstwirtschaftlicher Wege ggf. auch die Notwendigkeit besteht, erstmalig Brücken, Durchlässe etc. zu errichten, soll der erforderliche Neubau solcher Anlagen ebenfalls als Fördergegenstand aufgenommen werden. Auch der Ausbau von Wegen soll weiterhin förderfähig bleiben.
- Über eine Förderung von Wegeunterhaltung soll nachgedacht werden.

16.9. 5. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 4

16.9.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen spezifisch zum Maßnahmenbereich „Forstliche Maßnahmen“

16.9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Es haben sich 2 Partner mit folgenden Bemerkungen schriftlich geäußert:

- Über eine Förderung ökologisch erzeugter Weihnachtsbäume soll nachgedacht werden.
- Klarstellung der Förderfähigkeit von Maßnahmen im Wald: ausgeschlossen sind lediglich waldbauliche Maßnahmen. Biotoppflege- oder Einrichtungsmaßnahmen, die einen Offen-Land-Lebensraum zur Zielsetzung haben, sind mit ELER förderfähig.

16.10. 6. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 1

16.10.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen spezifisch zum Maßnahmenbereich „Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Tierschutzmaßnahmen, investive Maßnahmen in den Naturschutz, Ausgleichszahlung.“

16.10.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Informationen spezifisch zum Maßnahmenbereich „AUKM, ökologischer Landbau, Tierschutzmaßnahmen, investive Maßnahmen Naturschutz, Ausgleichszahlung.“

Es haben sich 3 Partner mit folgenden Bemerkungen schriftlich geäußert:

- In Ziffer 6.4.1.4 "Fördersätze" sollte eine Kategorie "geschützte Landschaftsbestandteile" ergänzt werden. Es sollte ein Fördersatz von 70 % gelten.
- Flächenankauf ohne zeitliche Optimierungsarbeiten von Flächen in Schutzgebieten fördern, da oft erst nach Ankauf diverser nebeneinanderliegender Flächen, die zeitlich nicht zusammen erworben werden können, sinnvolle Optimierungsarbeiten geplant werden.
- Förderzeitraum von einmal alle 7 Jahre ist für Biotopschutzmaßnahmen für Pionierbesiedler zu lang. Sie bedürfen einer Pflege in kürzeren Abständen.
- Streuobstwiesen: Bei Nachpflanzung und nach Erstpflege von Altbäumen sollte unmittelbar anschließend Übernahme in Vertragsnaturschutz möglich sein; Erhöhung des Fördersatzes.
- Bei Streuobstwiesen ist eine weitere Zahlung nach 5 Jahren im Rahmen von VNS möglich. Sie soll

auf weitere Maßnahmen ausgedehnt werden, insb. dann, wenn die umgestaltete Fläche nachträglich unter Schutz gestellt wird und der Eigentümer dann aufgrund des Verschlechterungsverbots verpflichtet ist, diese in dem neu geschaffenen guten Zustand zu erhalten.

- „Weidehaltung“: Es wird eine maßvolle Reduzierung der Bezugsfläche je GVE und Erhöhung Prämie empfohlen.

Nachträgliche schriftliche Stellungnahmen (3):

- Aufnahme von Mastrindern in die TSM „Weidehaltung“
- Kontrollkostenzuschuss für Öko-Imker einführen
- Erhöhung der Beibehaltungsprämien im Öko-Landbau
- Förderung emissionsarmer Wirtschaftsdüngerausbringung über AUKM
- Zwischenfruchtförderung: Auflagen zur Düngung sowie Option winterharte Zwischenfrüchte oder abfrierende Mulchsaat mit nachfolgender Mulchsaat beibehalten
- Uferrandstreifen: Pflegezeitpunkt und Mindestbreite beibehalten
- Blühstreifen: Saatgutmischungen und ein- und mehrjährige Variante prüfen

16.11. 14 Offenlegung im Rahmen der SUP

16.11.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Möglichkeit zur schriftlichen Konsultation zum Umweltbericht und den umweltspezifischen Aspekten des Programms

16.11.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Es sind drei Stellungnahmen eingegangen. Der Umweltbericht wurde entsprechend überarbeitet. Im Rahmen der Programmüberarbeitung wurden ebenfalls wesentliche Aspekte der Stellungnahmen berücksichtigt.

16.12. 7. Informationsveranstaltung/ Gesamtplenium

16.12.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Darstellung der Interventionslogik und aktueller Stand auf EU und Bundesebene, Stand der Arbeiten zur Förderperiode 2014-2020, Vorstellung der Sozioökonomischen Analyse (SÖA) einschließlich Stärken, Schwächen-, Chancen-, Risiken-Analyse (SWOT), Überlegungen zu Handlungsbedarfen auf Grundlage der

SWOT

16.12.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Es haben sich 7 Partner mit folgenden Bemerkungen schriftlich geäußert:

- Das Handwerk soll auch in Priorität 1 (Förderung der Innovation und Wissensbasis in ländlichen Gebieten) einbezogen werden.
- Bei den Bedarfen zu Priorität 1 soll die Europäische Innovationspartnerschaft explizit ergänzt werden. Außerdem sollen Bildungsangebote zu den Themen Persönlichkeitsbildung, Veränderungskompetenz und Gesprächsführung ergänzt werden.
- Als Bedarf soll bei Priorität 4 ergänzt werden, dass die Erhöhung der Grünlandfläche und die Reduzierung der entwässerten landwirtschaftlichen Fläche in den Fokus genommen werden soll.
- Forderung nach stärkerer Verdeutlichung des Bedarfs von Vermarktungsförderung von KMU zum Erhalt der Strukturen vor Ort und zur Stärkung der Erzeuger

16.13. 8. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 4

16.13.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen spezifisch zum Maßnahmenbereich „Forstliche Maßnahmen.“

16.13.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

keine Stellungnahmen

16.14. 9. Informationsveranstaltung/ Sitzung der Fachgruppe 2

16.14.1. Thema der entsprechenden Anhörung

Informationen spezifisch zum Maßnahmenbereich „AFP, AGZ, Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung.“

16.14.2. Zusammenfassung der Ergebnisse

Es haben sich 9 Partner mit folgenden Bemerkungen schriftlich geäußert:

- Die Förderung im Bereich der Tierhaltung soll analog zu den GAK-Grundsätzen als Basis- und Premiumförderung angeboten werden.
- Die hohen Anforderungen im Bereich der Tierhaltung sollen ausschließlich für die neu zu errichtenden Gebäude gelten.
- Es sollen ausschließlich Kuhställe mit Weidegang gefördert werden.
- Die Viehbesatzdichte mit 2 GVE/ha, wobei eine überbetriebliche Ausbringung der tierischen Exkremente in einem begrenzten Umfang möglich ist, ist zu großzügig und sollte strenger gefasst werden.
- Die geforderte 9-monatige Lagerkapazität für Gülle sollte für Grünlandbetriebe reduziert werden.
- Die Staffelung der Zuschusssätze im Bereich der Milchviehhaltung sollte angepasst werden an die Kapazität von automatischen Melksystemen.

16.15. (optional) Erläuterungen oder zusätzliche Informationen zur Ergänzung der Maßnahmenliste

keine zusätzlichen Erklärungen oder Informationen

17. NATIONALES NETZWERK FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

17.1. Vorgehensweise und Zeitplan für die Einrichtung des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EG) Nr. 1305/2013 das Nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland (NLR) fortentwickeln. Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert. Damit ergibt sich ein reibungsloser Übergang in die neue Förderperiode.

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

17.2. Geplante Organisationsstruktur des Netzwerks und Art, wie die an der ländlichen Entwicklung beteiligten Organisationen und Verwaltungen einschließlich der Partner wie in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angegeben involviert sein werden und wie die Netzwerkaktivitäten vereinfacht werden

Das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms wird verlängert.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-Verwaltungsbehörden der Bundesländer, eine begrenzte Zahl repräsentative Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Auf regionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum insbesondere durch alle beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt.

Die DVS ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

17.3. Beschreibung (Zusammenfassung) der Hauptkategorien der Aktivitäten des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum im Einklang mit den Zielen des Programms

Das Programm 2014-2020 orientiert sich an dem Netzwerk-Programm der Förderperiode 2007-2013. Es enthält aber vor allem mit der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gemäß Art. 35 der VO (EG) Nr. 1305/2013 sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32-35 der VO (EG) Nr. 1303/2013 neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die VO (EG) Nr. 1305/2013 gerecht zu werden.

17.4. Zur Verfügung stehende Ressourcen für Einrichtung und Betrieb des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum

Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014 - 2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR, davon 5 Mio. EUR aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

Einzelheiten zum Inhalt können dem Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland 2014-2020“ entnommen werden.

18. EX-ANTE-BEWERTUNG DER ÜBERPRÜFBARKEIT, DER KONTROLLIERBARKEIT UND DES FEHLERRISIKOS

18.1. Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle zur Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützten Maßnahmen

Die Erkenntnisse aus dem Aktionsplan für die Förderperiode 2007-2013 wurden bei der Erarbeitung des neuen Programms berücksichtigt. Insbesondere die Formulierung der Verpflichtungen und Auflagen wurden neu gefasst, um die Umsetzung insgesamt zu verbessern. Für jede Maßnahme haben Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine entsprechende Überprüfung der Maßnahmen vorgenommen. Das genaue diesbezügliche Vorgehen ist nachstehend beschrieben.

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gem. Artikel 62 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO) zu gewährleisten, haben Verwaltungsbehörde und Zahlstelle folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle haben eine Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen vorgenommen bzw. nehmen dies noch vor, bevor die Maßnahmen zur Anwendung kommen. Dabei wurden/werden u. a. auch die Ergebnisse früherer Kontrollen einschließlich der Kontrollstatistiken berücksichtigt, soweit die Maßnahmen bereits in der vorherigen Programmperiode zur Anwendung kamen. Wenn es aus Sicht der Verwaltungsbehörde bzw. der Zahlstelle notwendig ist/war, hat die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen aufgrund der Empfehlungen dieser Ex-ante-Evaluierung modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit zu gewährleisten.

Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle werden die Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Entwicklungsprogramms fortführen. Die Verwaltungsbehörde wird in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen ggf. aufgrund der Empfehlungen dieser Evaluierung anpassen, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit weiterhin sicherzustellen.

Die Würdigung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit auf Ebene der Maßnahmen erfolgt jeweils unter Nr. 8.2.1.4

18.2. Erklärung der von den für die Programmdurchführung zuständigen Behörden funktionell unabhängigen Stelle zur Bestätigung, dass die Berechnungen der Standardkosten, zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste angemessen und korrekt sind

Die den Prämien bzw. standardisierten Einheitskosten zugrunde liegenden Berechnungen wurden von einer funktionell unabhängigen Stelle nach Art. 62 (2) der VO (EU) NR. 1305/2013 (entera - Umweltplanung & IT, Fischerstr. 3, 30167 Hannover) geprüft. Die Bestätigung und Einschätzung der Bewertung über die korrekte Berechnung und Angemessenheit der Prämien bzw. standardisierten Einheitskosten ist als Anlage

beigefügt.

19. ÜBERGANGSVORKEHRUNGEN

19.1. Beschreibung der Übergangsbedingungen aufgeschlüsselt nach Maßnahme

Alle eingegangenen Verpflichtungen nach der VO (EG) Nr. 1698/2005 werden grundsätzlich vollständig bis 31.12.2015 aus den vorhandenen ELER-Mitteln im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007 – 2013 ausfinanziert.

Seit dem 01.01.2014 erfolgen Neubewilligungen aus noch ungebundenen oder freiwerdenden Mitteln des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007-2013 nur noch in LEADER, sowie in geringem Umfang bei 111 und 114 .

Dabei wird sichergestellt, dass das cut-off-Prinzip eingehalten wird, also nicht parallel aus altem und neuem Programm bewilligt wird.

Von der vollständigen Ausfinanzierung im Rahmen des Plafonds 2007-2013 sind nur wenige Maßnahmen ausgenommen. Es bestehen Verpflichtungen bei folgenden Maßnahmen:

M.4.32

Bei M4.32 bestehen bei rund 30 Flurbereinigungsverfahren Verpflichtungen, für die nach Art.3 Abs 1, letzter Satz der VO(EU) Nr. 1310/2013 Ausgaben zu Lasten des Plafonds 2014-2020 anfallen. Es wird sichergestellt, dass bei diesen Verfahren die Bedingungen der neuen Förderperiode eingehalten werden (insbes. Aufteilung in Teilprojekte, Anwendung der Auswahlkriterien, neue Förderbescheide); die letzte Zahlung wird voraussichtlich 2020 erfolgen

Agrarumweltmaßnahmen auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1698/2005

Zahlungen der Agrarumweltmaßnahmen nach VO (EG) Nr. 1698/2005 erfolgen in 2014 und 2015 soweit möglich aus dem NRW-Programm Ländlicher Raum 2007 – 2013.

Zum Zeitpunkt der Programmerstellung 2014-2020 sind bereits Verpflichtungen zu Lasten des Finanzplafonds 2014 – 2020 in Höhe von 25,278 Mio. Euro eingegangen. Dieser Betrag kann sich im Verwaltungsvollzug verringern, wenn z.B. der Begünstigte keinen Antrag auf Auszahlung stellt oder dieser im Zuge der Anwendung der Revisionsklausel die Verpflichtung beendet.

Spätestens ab 2016 übernimmt der Plafonds 2014-2020 vollständig die Zahlungen aller in der Vorperiode eingegangenen Verpflichtungen. Die letzten Zahlungen erfolgen voraussichtlich 2019.

Für alle Ausgaben zu Lasten des Finanzplafonds 2014-2020 gelten die Kofinanzierungssätze des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020.

Das der Maßnahme zu Grunde liegende Verwaltungs- und Kontrollsystem des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007 – 2013 findet für die genannten Ausfinanzierungen in 2014 und 2015 Anwendung.

5jährige Bewilligungen seit 2011 sind mit einer Revisionsklausel (gem Art. 46 der VO(EG) Nr. 1974/2006) ausgestattet, die die notwendige Anpassung an Änderungen des Rechtsrahmens hinsichtlich baseline-

Anforderungen und Greening-Verpflichtungen während der Laufzeit zulassen.

Begünstigte mit 5jährigen Bewilligungen aus den Jahren 2011 bis 2014 (Altbewilligungen) können bei Maßnahmen, die in vergleichbarer Form als AUKM-Vorhabensart fortgesetzt werden, und im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus einen Ersetzungsantrag stellen, sobald das erste Neuantragsverfahren auf neuer Rechtsgrundlage erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass die Begünstigten von diesem Angebot in hohem Umfang Gebrauch machen.

Altbewilligungen in Vorhabensarten, die im NRW-Programm 2014 bis 2020 nicht in vergleichbarer Form fortgesetzt werden, und Altbewilligungen, für die auf einen Ersetzungsantrag verzichtet wird, werden unter Beachtung der notwendigen Anpassungen bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums ausfinanziert.

Berücksichtigung des Greenings bei Bewilligungen auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1698/2005:

Für nachfolgend aufgelistete AUM des Vorgängerprogramms besteht in Bezug auf die ab 1.1.2015 geltenden Greening-Verpflichtungen ein Risiko einer Doppelzahlung gemäß Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 2. Der notwendige Abzug, der unter Anwendung der Revisionsklausel in relevanten Fällen von der Prämie vorzunehmen ist, wurde entsprechend der Nationalen Rahmenregelung und der dort dargelegten methodischen Vorgehensweise bzw. in analoger Anwendung der NRR festgelegt. Die Vorgehensweise und die Abzugsbeträge entsprechen denen, die für vergleichbare Vorhabensarten auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt wurden. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen der NRR (in der Version vom 26.5.2014 unter Kap. 5.2.6.2 C) verwiesen. Soweit für bestimmte Pakete im Vertragsnaturschutz auf Grünland entsprechende greening-Verpflichtungen (hier: Umbruchverbot von umweltsensiblen Grünland) relevant sind, erfolgte eine NRW-spezifische Prüfung und Festlegung, weil es keine vergleichbaren prämienrelevanten Verpflichtungen in der NRR gibt.

Für die relevanten Bewilligungen in folgenden Agrarumweltmaßnahmen des NRW-Programms 2007 bis 2013 ergeben sich für die Restlaufzeit folgende Abzugsbeträge:

- 5.3.2.1.4-4 ÖKW – Ökologischer Landbau
Pauschaler Abzug gemäß NRR von 13 Euro je ha förderfähiger Ackerfläche
- 5.3.2.1.4-4 VIF - Vielfältige Fruchtfolge:
Pauschaler Abzug gemäß NRR von 20 Euro je ha förderfähiger Ackerfläche, wenn der Antragsteller Leguminosenflächen als ökologische Vorrangflächen beantragt.
- 5.3.2.1.4-4-ZWF - Anbau von Zwischenfrüchten:
Pauschaler Abzug gemäß NRR von 75 Euro je ha Zwischenfruchtfläche, die als Ökologische Vorrangfläche beantragt wird.
- 5.3.2.1.4-4-BLÜ - Anlage von Blüh- und Schonstreifen,
5.3.2.1.4-4-UFE - Anlage von Uferrandstreifen,
5.3.2.1.4-4-ERO2 - Anlage von Erosionsschutzstreifen:
Pauschaler Abzug in analoger Anwendung der NRR für Strukturelemente in Höhe von 380 Euro je ha Streifen, der im Flächenantrag als ÖVF beantragt wird
- 5.3.2.1.4-4-VNS – Vertragsnaturschutz
VNS-1 - Ackerstreifen: Pauschaler Abzug in analoger Anwendung der methodischen Vorgehensweise der NRR je ha Ackerfläche, die gleichzeitig als ökologische Vorrangfläche beantragt wird.. Entscheidend für die Höhe des Abzugsbetrags ist der für die beantragte ökologische Vorrangfläche geltende Gewichtungsfaktor. Hierbei gilt ein Abzugsbetrag von 380 Euro je ha für

Verpflichtungen, die den Strukturelementen zuzuordnen sind (VNS-1.2, soweit es sich um Ackerstreifen ohne Nutzung handelt), von 175 Euro für Flächen mit Leguminosen (VNS-1.2 im Falle entsprechender Einsaaten), sowie von 250 Euro je ha für Ackerbrachen (VNS-1.2 im Falle von Ackerbrachen).

VNS-2 - Grünland: Pauschaler Abzug für VNS-Verpflichtungen auf umweltsensiblen Dauergrünland gemäß Artikel 45 der VO (EU) Nr. 1307/2013, für die ein Umbruchverbot (Pflugverbot) besteht, und bei denen ein Pflegeumbruchverbot prämierelevant ist, in Höhe von 23 Euro

Tierschutzmaßnahmen auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1698/2005

Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen nach VO (EG) Nr. 1698/2005 erfolgen in 2014 und 2015 soweit möglich aus dem NRW-Programm Ländlicher Raum 2007 – 2013..

Zum Zeitpunkt der Programmerstellung 2014-2020 sind bereits Verpflichtungen zu Lasten des Finanzplafonds 2014 – 2020 in Höhe von 2,524 Mio. Euro eingegangen. Dieser Betrag kann sich im Verwaltungsvollzug verringern, wenn z.B. der Begünstigte keinen Antrag auf Auszahlung stellt.

Spätestens ab 2016 übernimmt der Plafonds 2014-2020 vollständig die Zahlungen aller in der Vorperiode eingegangenen Verpflichtungen. Für alle Ausgaben zu Lasten des Finanzplafonds 2014-2020 gelten die Kofinanzierungssätze des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 – 2020. Die letzten Zahlungen erfolgen voraussichtlich 2018.

Das der Maßnahme zu Grunde liegende Verwaltungs- und Kontrollsystem des NRW-Programms Ländlicher Raum 2007 – 2013 findet für die genannten Ausfinanzierungen in 2014 und 2015 Anwendung.

5jährige Bewilligungen seit 2011 sind hier ebenfalls mit einer Revisionsklausel (gem Art. 46 der VO(EG) Nr. 1974/2006) ausgestattet.

M12 und M13

Bei M12 und M13 fallen auf Basis von Art. 1 Abs. 1 der VO(EU) Nr. 1310/2013 im Jahr 2015 Ausgaben zu Lasten des Plafonds 2014-2020 an. Dies umfasst keine Ausgaben für andere, aus anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete, die nicht mehr Gegenstand des EPLR sind.

Technische Hilfe

Bei der technischen Hilfe bestehen Verpflichtungen (insbes. für Begleitung und Bewertung) für die nach Art.3 Abs 1, letzter Satz der VO(EU) Nr. 1310/2013 Ausgaben zu Lasten des Plafonds 2014-2020 anfallen. Die voraussichtlich letzte Zahlung erfolgt in 2017

Die entsprechenden Verpflichtungen sind in Tabelle 19.2 dargestellt.

19.2. Indikative Übertragstabelle

Maßnahmen	Insgesamt geplanter Unionsbeitrag 2014-2022 (EUR)
M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14)	0,00
M02 – Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Artikel 15)	0,00
M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17)	4.300.000,00
M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20)	0,00
M08 – Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 21-26)	0,00
M10 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 28)	20.778.000,00
M11 – Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 29)	4.500.000,00
M12 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 30)	1.440.000,00
M13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 31)	6.090.000,00
M14 – Tierschutz (Artikel 33)	2.524.000,00
M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)	0,00
M19 – Unterstützung für der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD – von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung) (Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)	0,00
M20 – Technische Hilfe Mitgliedstaaten (Artikel 51-54)	240.000,00
Total	39.872.000,00

20. THEMATISCHE TEILPROGRAMME

Bezeichnung thematisches Teilprogramm

Dokumente

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Prüfsumme	Dateien	Sendedatum	Absender

